



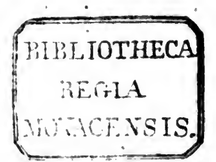


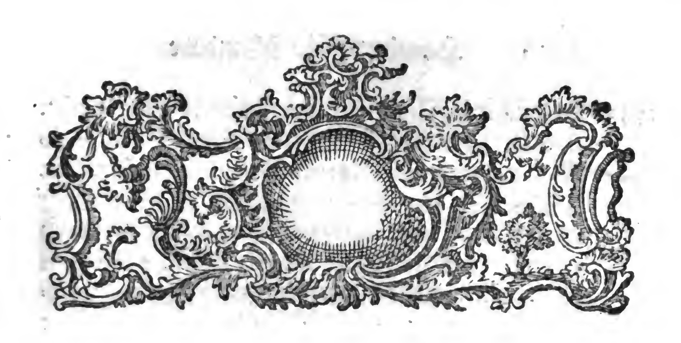
<36623357100015

Sammlung
der
von E. Hochedlen Rathe
der Stadt Hamburg
so wol zur Handhabung
der Gesetze und Verfassungen
als bey besonderen Eräugnissen
in
Bürger- und Kirchlichen, auch Cammer- Handlungs- und übrigen Policey-
Angelegenheiten und Geschäften
vom
Anfange des siebenzehnten Jahr-Hunderts
bis auf die itzige Zeit
ausgegangenen allgemeinen Mandate, bestimmten Befehle und Bescheide, auch beliebten Aufträge und verkündigten Anordnungen.

Der Dritte Theil,
welcher
die Verfügungen von 1731 bis 1750
in sich fasset.

Hamburg,
gedruckt und verlegt von J. C. Piscator, E. Hochedlen und Hochweisen Raths Buchdrucker. 1764.





Mandat, daß sich iedermann des Schneeballen=Werfens enthalten soll. s. 1757. 28 Januar. 1731. 3 Jan.

Wiederholtes Mandat vom 23 Jan. 1730. zu Abhaltung der Hornvieh=Seuche. s. 1732. 25 April. 1731. 8 Jan.

DXLIX.

Mandat, die allhiesige Korn=Messung betreffend. 1731. 17 Jan.

Demnach E. E. Rathe, sowol von Aus= als Einheimischen, vielfältig beschwerend angebracht worden, welchergestalten bey dem allhiesigen Korn=Wesen eine geraume Zeit her allerhand Unordnungen eingerissen, und vornehmlich bey der Auf= und Abmessung, um grösseren Trink= oder Jahr=Geldes willen, so eigennütziger als höchststräflicher Weise, einer vor dem andern in der Maasse entweder begünstiget oder geschmählert und vervortheilet, nicht weniger, solche Betrüglichkeiten zu verbergen oder zu beschönigen, aller=

1731. hand Ränke, Anschläge und Prätexte ausgedacht, eben dadurch aber die im Handel und Wandel so nöthige Treue und Glauben mannigfaltig verletzet, Unschuldige mit den Schuldigen in bösen Ruf und Miß=Credit gebracht, und vornehmlich rechtschaffene und gewissenhafte Leute, nebst dem Publico, imgleichen Armen=Häusern und Hospitalien, woferne bey dem für diese angeschafften Korn in solchen eingerissenen, ungebührlichen und immer höher getriebenen Trink= und Neben=Geldern man andern sich nicht gleich gestellet, in namhaften Schaden gestürzet worden; und dann E. E. Rath dergleichen mit der Zeit gemeiniglich immer mehr und mehr zunehmenden höchststräflichen Mißbräuchen, Collusionen und Verkürzungen gelassenst nachzusehen, von obrigkeitlichen Amtes wegen nicht vermag: Als hat Er, mit Vorbehaltung einer völligen, nach itziger Zeiten und dieser Stadt Umständen einzurichtenden neuen Korn=Ordnung, vorläufig erstgedachtem Unwesen, als der Haupt=Ursache vieler andern daher entstandenen bösen Folgen, auf nachstehende Weise vorzubeugen unumgänglich erachtet:

1. Sollen alle, sowol itzige als künftige Korn=Messer, und zwar jene in den ersteren Tagen nach Publication dieses Mandats, diese aber sofort nach Erkaufung ihrer Dienste, und vor der Antretung derselben, auf dazu beschehenes Vorfodern der p. t. Wohlw. Korn=Herren, in den vor ihnen abzustattenden Eyd unter andern mit nehmen,

men, und zu Gott dem Allmächtigen würklich schweren, "daß sie über das ihnen gesetzte Messer-"Lohn an Trink- Jahr- und Neben-Gelde, und "wie es sonst Namen haben möge, nicht das ge-"ringste, weder selbst noch durch andere, jemals "fodern noch annehmen, weniger desfalls, oder "aus andern Ursachen und Umständen, und um "Freund- oder Feindschaft willen, im Einwer-"fen und Abstreichen dem Käufer oder Verkäufer "zum Schaden oder Nutzen etwas verrichten, son-"dern aufrichtig verfahren, und das Eisen iedes-"mal bloß streichen wollen." Und gleichwie 1731.

2. Solchergestalt die bisher eingeführten Trink-Gelder hiemit gänzlich abgeschaffet werden; als will E. E. Rath zuvorderst gesammte hiesige Korn-Händler, Brauer, Becker, und männiglichen, welcher einiges Getreyde messen läßt, hiemit erinnert, ermahnet und denenselben anbefohlen haben, bey Vermeidung willkührlicher schweren Ahndung, um eigenen Vortheils und besserer Maasse willen, oder sonsten denen Korn-Messern, über den in folgendem Artikel ihnen zugewilligten Lohn, keine Neben- und Trink- oder gewisse Jahr-Gelder, sie seyn auch noch so geringe, und so wenig freywillig, als auf ihre, der Korn-Messer, Ansuchung, zufliessen zu lassen, vielmehr diejenigen derselben, welche dergleichen Accidenz fodern wollten, dem p. t. ältesten Wohlw. Herrn der Korn-Ordnung ungesäumt zu melden. Im-maassen denn,

1731. 3. Damit wegen des eigentlichen Lohns aller Streit hinkünftig vermieden, und weder dem Arbeiter das Seinige entzogen, noch der Kaufmann von diesem übersetzet werden könne, denjenigen zween Korn-Messern, welche, itziger Ordnung und Gewohnheit nach, zugleich zu einer Hauer gehen, sowol beym Auf- als Abmessen, für iede Last Weitzen, Rocken, Gersten und Habern, iedesmal 8 ß, von Malz, Erbsen und Bohnen aber in beyden Fällen für iede Last iedesmal 9 ß eins für alles zugeleget, und von dem Verkäufer oder dessen Factoren entrichtet wird. Wovon iedoch die Korn-Messer, vermöge Herkommens, dem Korn-Verwalter beym Aufmessen 1½ ß, und beym Abmessen 1 ß einbringen müssen. Hiernächst haben sie sowol von Bohnen und Erbsen, als von dem Getreyde, es sey auf dem Boden oder im Fleth, 4 ß für iede Last an Stürzer-Lohn zu empfangen. Mit den Korn-Trägern aber und deren Lohn bleibt es bey der Taxirung der Böden und der darnach errichteten Rolle lediglich bewenden. Sollte nun

4. Jemand an diesem rechtmäßigen Lohn sich nicht begnügen, und etwas weiteres, es sey unter welchem Vorwand es wolle, fodern, oder auch, da es ihm angeboten wird, nur annehmen, so sollen die solchergestalt Contravenirende, und ihren Eyd und Pflichten ausser Augen setzende, das erste und andere mal von dem p. t. ältesten Wohlw. Korn-Herrn willkührlich an Gelde gestraft, zum dritten male aber ihrer Dienste ohne Anstand ent-

entsetzet, und, woferne der genossenen Trink-Gelder wegen im Messen dem Käufer oder Verkäufer einiger mit des andern Schaden verknüpfter unbilliger Gewinnst und Vorzug erweislich zugewachsen, nach Strenge der Rechten, als Meineydige dafür angesehen werden. Und soll niemanden die Entschuldigung, daß ihm aus eigenem freyen Willen, und ohne sein Anfodern, über das ordinaire Meß-Lohn etwas gezahlet worden, wenn auch gleich von dem Geber selbsten solches bekräftiget würde, dabey zu statten kommen. 1731.

5. Von den Geld-Strafen soll die Hälfte dem Fisco, und die andere Hälfte dem Denuncianten, er sey wer er wolle, anheim fallen, wie auch demjenigen, der etwas wichtiges bey dem p. t. ältesten Wohlw. Herrn der Korn-Ordnung entdecket, eine billige Belohnung gereichet, und sein Name, auf Verlangen, verschwiegen werden soll. Und wie endlich,

6. Zu desto besserer Vorkommung der Ungleichheit im Messen, die Anstalt bereits vorhin vorgekehret ist, daß alle und iede Fässer, worinn die Messung geschicht, nach der ordentlichen und gerechten Stadt-Maasse durchgängig eingerichtet und gekempet sind; so werden die Wohlweisen Herren der Korn-Ordnung alle Jahr sofort nach Petri darob seyn, daß nicht nur solche Kempe wiederholet, sondern auch die Korn-Messer ihres Eydes, mittelst öffentlicher Vorlesung desselben,

1731. anerinnert werden. Immaassen denn auch des Endes dieses Mandat zu iedermanns Wissenschaft in des Korn-Verwalters Hause beständig affigirt seyn soll, und ihme insonderheit oblieget, bey Vermeidung ernstlicher Strafe, auf die Vesthaltung desselben, seinen Pflichten nach, ein wachsames Auge zu haben, und die ihm kund gewordenen Contraventionen sofort behörigen Ortes anzuzeigen. Nach welchem allen denn ein ieder, so weit ihn solches angehet, sich zu richten, widrigenfalls aber der schärfesten Einseh- und ungesäumten Vollstreckung der auf ieden Fall angedeuteten Strafen unausbleiblich zu gewärtigen hat. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub signeto Mercurii d. 17 Jan. 1731.

1731. 29 Apr. Hat E. Hochedl. Rath zur Erbauung einer Lutherischen Kirche zu St. Petersburg eine Collecte verkündigen lassen.

DL.

1731. 27 Jun. **Extract. Prot. extraj. Senatus, wegen des Stein-Grauses am kleinen Graßbrock.**

Conclusum & Commissum den Bauhofs-Herren, die Verfügung zu machen, daß ein Fahrzeug in der Gegend des kleinen Graßbrockes hingeleget, und Achtung gegeben werde, daß das Stein-Graus behörig daselbst, und nicht, zum Scha-

Schaden der Düpe, in die Elbe geworfen werde, auch dem Aufpasser von denen auf ieden Contraventions-Fall einkommenden Straf-Geldern, wenn er solches behörig den Wohlweisen Düpe-Herren angemeldet, den dritten Theil, auch, nach Befinden der Umstände, ein mehrers zu promittiren. 1731.

Erneuertes Mandat vom 27 Jul. 1725, daß die Zigeuner sich aus der Stadt Gränzen fortpacken sollen. s. 1733. 17 Jun. 1731. 9 Jul.

Erneuertes Mandat vom 21 Jul. 1727, wider die Behinderung und zur Sicherheit der Bettel-Vögte und deren Substituten. s. 1733. 10 April. 1731. 25 Jul.

DLI.

Befehl, daß die Juden auf der Börse keine Geld-Sorten zählen, sortiren und wägen sollen.

1731. 28sten Sept.

Es hat sowol E. E. Rath als löbl. Bürgerschaft nicht anders dann mit besonderem Mißfallen ansehen können, wie zeithero von den Juden, und zwar meistens von dem schlechtesten Gesindel und Jungens unter ihnen, auf der Börse und vor den daselbst herum liegenden Häusern ein ganz unerlaubtes Wechseln, Wägen, Sortiren und Zählen mit allerhand Geld-Sorten ungescheuet und der-

1731. dermaassen stark zu aller, auch bey öffentlicher Börsen-Zeit betrieben werden wollen, daß alle Bänke auf der Börse und Beyschläge vor den Häusern zu Zahl-Bänken gebraucht, und den Leuten der Aus- und Eingang in ihre Häuser fast dadurch gesperret, den Kaufleuten auf der Börse aber alle Bequemlichkeit benommen, auch sonst ihnen von denenselben viele Hinderung verursachet worden. Wann nun E. E. Rath dergleichen Unordnung, mit welcher mehrere schlimme Folgen verknüpfet sind, fernerhin zu dulden keinesweges gemeinet, auch die Börse zu solchen Geld-Zahlungen und dergleichen der Kaufmannschaft und dem gemeinen Wesen höchstnachtheiligen Betrieb solcher unnützen Leute überall nicht, sondern allein zum Nutzen, Behuf und Gebrauch rechtschaffener commercirender hiesiger Bürger und Einwohner verordnet ist: Als will Derselbe denen Juden sowol als Christen, falls auch einige von ihnen mit dergleichen Dingen zu thun hätten, hiemit geboten und alles Ernstes anbefohlen haben, sich aller Sortirung, Zählung und Wägung der Gelder auf der Börse, oder sonst an öffentlichen Oertern, auf den Strassen und vor den Häusern, gänzlich zu enthalten; mit der Verwarnung, daß widrigenfalls das Geld durch die Wedde- und Gerichts-Bediente ihnen soll abgenommen, und davon 10 Rthlr. zur Strafe (wovon der Angeber, oder derjenige, der sie darüber betritt, und solches bey den p. t. Herren der Wedde oder den Herren Gerichts-Verwaltern anzeiget, ein Drittheil zu geniessen haben soll) einbehalten,

und

und das sodann Uebrige ihnen wieder zurück gegeben werden. Wornach sich ein ieder zu richten und für Schaden und Strafe zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub signeto Veneris d. 28 Septembr. 1731. — 1731.

Erneuertes Mandat, daß niemand nach 10 Uhr Abends ohne Leuchte sich auf den Gassen finden lassen solle. Ist mehrentheils alle Jahr um diese Zeit wiederholt. s. 1757. 9 Nov. — 1731. 8 Oct.

Es ist per Conclusum Senatus und Auftrag an die Wedde-Herren den Schlachtern des neuen Schrangens angedeutet, daß derjenigen Schlächter ihre Fleisch-Blöcke, welche in Bezahlung der dem Schreiber Prahl schuldigen Gelder säumig seyn, pro futuro so lange sollten geschlossen werden, bis sie ihre Schuld würden abgetragen haben. — 1731. 10 Oct.

DLII.

Erneuertes Mandat vom 10 May 1695, 18 Jun. 1703, und 13 Jul. 1707, das ordentliche und bescheidene Betragen der Fuhrleute, auch Krahn- und Bier-Führer betreffend.

1731. 19 Oct.

Nachdem der Augenschein und die Erfahrung täglich giebet, welchergestalt nicht nur die

1731. Fuhrleute und Fuhr-Knechte der Fracht- Mehl- Sey- Sand- Torf- und Dreck-Wagen, auch Krahn- und Bier-Führer, dem Anno 1695 den 10 May publicirten, und 18 Jun. 1703, wie auch den 13 Jul. 1707 renovirten Mandat zuwider, sowol mit langsamen Auf- und Abladen, als sonsten mit unnöthigem und zögerlichem Halten, die Strassen hiesiger guten Stadt und deren Zugänge sperren, ihnen selbsten und andern, insonderheit fremder und hoher Potentaten Herren Abgesandten, Residenten, Ministern und Standes-Personen, dann auch sowol Bürgern und Einwohnern, als Fremden, an der Passage, auch wol gar bey öffentlichen Leichen-Proceßionen hinderlich seyn, dabey auch öfters so unbescheiden, unhöflich und ungehalten sich betragen, daß sie, wann sie um Beförderung des Auf- und Abladens, Weg- und Beyseite-Fahrens und Haltens und dergleichen erinnert, sich ganz trotzig bezeigen, zu Zeiten gar mit Schmähen, Schelten, Fluchen und Drohen dergestalt ungebärdig und unbändig um sich werfen, daß zum öftern harte Wort-Wechselung, auch wol gar Schlägereyen daher entstehen, wie deswegen iedermann, so hohen als niedrigen Standes, sich fast sehr beschweret; sondern auch die Kutscher und andere im Reiten und Fahren, mit Carossen, Chaisen und Cariolen, sich dermaassen unvorsichtig und unbändig betragen, daß dadurch zum öftern Schade geschiehet, auch wol gar der Wache zu nahe getreten wird. Und dann solche Ungebühr und Unordnung in keiner wohlbestellten Republik zu dulden

den noch nachzusehen sind, Wege, Stege, Stras- 1731.
sen und deren Passage in der Stadt auch billig
einem iedweden frey und ungehindert, ungekrän-
ket und unaufgehalten seyn und bleiben müssen:
So thut E. E. Rath allen denenjenigen, welche
eine Fracht und Fuhr, mit was für Waaren,
Sachen und Nothdurft es auch seyn mag, in und
über hiesige Stadt-Strassen respective auf- und
abladen, fahren oder schleppen, hiemit ganz ernst-
lich gebieten und befehlen, solches iederzeit zu be-
schleunigen, und, wenn sie unumgänglich und
nothwendig auf den Gassen halten müssen, an
solchen Enden und Orten zu halten, daß andere
mit Carossen und Wagen ungehindert paßiren
können, dabeneben beym Reiten und Fahren,
Auf- und Abladen, Halten und Begegnen ied-
wedem, auch unter sich einer dem andern, derge-
stalt bescheidentlich zu weichen und zu tractiren,
daß alle Unlust und Unbescheidenheit, vielmehr
Schelten und Schlagen, gänzlich unterlassen und
vermieden bleibe. Sollte iemand diesem zuwi-
der handeln, mit Unbescheidenheit, Trotzen, Dro-
hen, Schelten und Fluchen, oder auch gar mit
Schlägen iemanden anzupfen, zusetzen und begeg-
gnen, und also Ursache zur Unlust, Widerwillen
und Ungelegenheit geben, insonderheit fremder
und hoher Potentaten Herren Abgesandten, Re-
sidenten, Ministern, Standes-Personen und vor-
nehmer Herren und Bürger Carossen und Chai-
sen, deren Kutscher und Lakayen, (welche letztere
sowol, als alle andere zu Fuß gehende Leute, eben-
mäßig bey Beschaffenheit der Enge hiesiger Stadt-
Strassen

1731. Strassen sich allen Glimpfs und Bescheidenheit zu befleißigen, auch, wenn sie dessen erinnert werden, beyzeiten auszuweichen haben) unbescheidentlich und ungebührlich begegnen, soll derselbe, nach Bewandniß und Beschaffenheit seines Frevels und Beleidigung der Personen, entweder durch die p. t. Herren der Wedde, oder Herren Prätoren, deren Bedienten, über die Beobachtung dieses Mandats insonderheit zu halten, hiemit ernstlich anbefohlen wird, mit willkührlicher Strafe beleget, und, nebst Ersetzung des verursachenden Schadens, unausſetzlich angesehen und bestrafet werden. Wornach sich ein ieder zu achten und für Schaden und Strafe zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu, renovatum publicatumque sub ſigneto Veneris d. 19 Octob. Anno 1731.

DLIII.

1731. 5 Nov.

Revidirte Theerhofs-Ordnung, samt den Eyden der Bedienten.

Wir, Bürgermeistere und Rath der Stadt Hamburg, thun hiemit allen und ieden dieser Stadt Bürgern, Einwohnern und Unterthanen, auch sonst männiglich kund und zu wissen, daß, nachdem schon hiebevor, sowol zu Verhüt- und Abwendung besorglicher Feuers-Gefahr, als auch dem negotiirenden Kaufmann zum Besten, ein öffentliches Theer-Haus am Stadt-Deich erbauet, auch dabey eine gewisse Ordnung beliebet und aufgerichtet

gerichtet worden; die Erfahrung aber ergeben, daß vorbesagtes Gebäude nicht räumlich genug sey, alles Pech, Theer und Terpentin, so anhero gebracht wird, zu fassen, die vorigen Ordnungen auch in einigen Stücken nützlich vermehret und verbessert werden könnten, Wir nicht nur ein ferneres zu dem Theer-Hof gehöriges neues Gebäude auf den Graß-Brock errichten lassen, sondern auch die vorhin publicirten Ordnungen nachfolgendermaassen zu revidiren, und zu iedermanns Nachricht zum Druck zu befördern, für nöthig befunden:

1731.

1. Alles Pech, Theer und Terpentin, so anhero gebracht wird, soll entweder verzollet, oder als Transito gebührend angegeben, auch nicht eher paßiret werden, bis derjenige, welchen der Pachter des Theer-Hofs dazu bestellen und beym Zollen hinsetzen wird, den Zoll- oder Transito-Zettel, iedoch ohne Entgeld, unterschrieben. Was nun solchergestalt zu Lande kömmt, muß alsofort, wenn es aber aus der See eingeführet, oder die Elbe herab gebracht wird, in dreyen Wasser-Zeiten gelöschet und nach den Theer-Hof gebracht werden; ausgenommen, daß denenjenigen, so damit zugleich ins Kleine handeln, der Feuer-Ordnung gemäß, 12 Tonnen in ihre Häuser oder Pack-Räumen zu legen und zu verkaufen; imgleichen denen, so auf den Drögen wohnen, so viel zur Zeit zu Tauen und anderen Schiffs-Geräthschaften nöthig, bey sich zu haben erlaubet sey, sonst aber soll niemand in seinem Hause, Keller, Bude, Hofe, Pack-Raum, oder wie es mehr Namen haben

1731. ben mag, Pech, Theer und Terpentin zu legen, vergönnet seyn, sondern alles Uebrige nach den Theer-Hof, oder das dazu gehörige Gebäude, gebracht, auch von demjenigen, so einer bey sich hat, die Miethe und andere Gebühren, so aufm Theer-Hof gebräuchlich, bezahlet werden, bey Verlust der Waare, und anderer willkührlichen, von den Herren der Wedde executive einzutreibenden, Strafe.

2. Was nun solchergestalt auf den Theer-Hof kömmt, soll daselbst von dem Pachter oder dem beeydigten Schreiber notiret und zu Buch gebracht, auch einem ieden Kaufmann, so Gut allda liegen hat, ein besonderes Conto, worinn sowol die Quantität, als auch die Sorten der Waare verzeichnet, gehalten, und ihm iederzeit auf Verlangen, gegen die Gebühr, ein Extract davon gegeben werden, dero Behuf die Küper dem Schreiber alle Abend anzuzeigen schuldig, was an gemeldten Waaren des Tages über auf den Theer-Hof gebracht und wieder abgeladen worden, imgleichen die Küper gehalten seyn, den Moscovitischen Theer nicht über 3, den übrigen aber, samt dem Pech und Terpentin, nur 2 Tonnen hoch zu stapeln, iedwede Art, so viel möglich, zu separiren und alleine zu legen, damit sowol der Schreiber davon desto richtigere Rechnung halten, als auch dem Kaufmann, auf sein Begehren, angezeiget werden möge, was das zu Erhandelnde für eine Sorte, und ob es Rußisch, Schwedisch, Nordisch, Churisch, Markisches oder anderes gutes

tes einfach- oder vermischtes Pech und Theer sey, sonst aber das schlechte mit anderem guten nicht vermenget und untergestochen, und solchergestalt für gute taugliche Waare verkauft werden. Gestalten denn auch der Pachter, oder dessen Schreiber, darauf acht haben muß, daß eines ieden Kaufmanns Gut von denen Küpern, so viel möglich, ohnbestauet und ohngehindert vor der Hand gelassen, und auf dessen Begehren eine hölzerne oder steinerne Tafel, worauf sein Tauf- und Zuname verzeichnet, und dessen Lager angedeutet wird, öffentlich angehänget, und dabey, was für Gut daselbst im Lager sey, angeschrieben, auch solches wöchentlich, oder, wenn es die Noth erfodert, verändert und also eingerichtet werde, daß er davon iederzeit richtige Rede und Antwort geben, und, was täglich auf- und abgebracht wird, genau verzeichnen könne, für welche Mühe von ieder Last 4 ß Schreib-Gebühr erleget wird.

1731.

3. Die Annehm- und Abschaffung der Küper, deren Anzahl, nach Abgang der anitzo vorhandenen, auf 3 vestgesetzet wird, soll von denen Herren der Wedde solchergestalt geschehen, daß aus denen von Deputatis Commercii bey vorkommender Vacanz zu präsentirenden vier Küpern einer erwählet und in Eyd genommen werde. Daferne aber iemand über die Küper oder sonst sich zu beschweren Ursache haben sollte, muß er sich desfalls bey denen Herren der Wedde melden, und Wandel suchen.

4. Die

1731. 4. Die Küper sollen des Morgens bey Aufschliessung des Thors auf den Theer-Hof kommen, und sich bis 11 Uhr allda aufhalten, des Nachmittags aber von 1 bis 6 Uhr, es mag Arbeit da seyn oder nicht, auch unter der Zeit nicht davon abgehen, damit sie iederzeit allda gefunden werden, und die benöthigte Arbeit verrichten können. Auch sollen sie die ledigen Tonnen nicht zu sich nehmen, sondern selbige denen Eigenthümern gehörig überliefern.

5. Für iede Last Pech, Theer und Terpentin, welche sowol auf den Theer-Hof gebracht wird, als auch einem nach Inhalt des 1sten Art. bey sich zu haben erlaubet ist, wird, über den gewöhnlichen Zollen und anderen Gebühren, 12 ß an den Pachter erleget, und wenn es über ein Jahr liegen bleibet, für das andere Jahr eben so viel, und so ferner bezahlet, stehet auch dem Pachter frey, die Waare so lange an sich zu halten, bis die Miethe und andere Gebühren davon entrichtet worden.

6. Damit auch der Kaufmann wohl bedienet und befördert werden möge, so sollen so viel Winden, als die Nothwendigkeit erfodert, an den Theer-Hof gesetzet werden, denen Küpern aber sowol für auf- als abzubringen, auch wegzustapeln, und im Theer-Hause aufzusetzen, iedesmal für die Last 4 ß erleget werden; wenn es aber nur draussen vor der Winde auf den Platz gestapelt wird, sollen sie nur 2 ß, und da es, dem Herkommen nach, von den Lauenburgischen und ande-

anderen Oberländischen Schiffs-Knechten ohne Entgeld geschiehet, nichtes dafür zu geniessen haben. 1731.

7. Nicht weniger soll der Pachter, oder dessen Schreiber, sorgfältig Acht haben, daß der Kaufmann von den Küpern oder Theer-Bindern wohl bedienet und im Preise nicht übersetzet werde, insonderheit mit Fleiß dahin sehen, daß keine Leccagie bey der Waare muthwillig gemacht, weniger Untreu dabey ausgeübet, und wenn etwas ausgelecket, solches von denen Küpern, so viel möglich, wieder aufgefüllet und conserviret werde, zu welchem Ende dann auch die Küper sich iederzeit mit Bänden, Pflücken, Spiehlen und anderem dergleichen nöthigen Geräthschaft wohl zu versehen haben, und soll ihnen für iede Tonne ganz zu binden 1 ß Arbeits-Lohn, wenn es aber weniger, nach Proportion dafür gegeben, die Bände aber von dem Kaufmann nach Billigkeit besonders bezahlet, oder, wenn darüber Rechnung geführet wird, solche, unter des Schreibers Aufsicht, richtig gehalten werden.

8. Damit auch die Schiffer, so mit Pech, Theer und Terpentin die Elbe herunter kommen, sich um so viel weniger mit der Unwissenheit entschuldigen mögen, so soll ihnen von dem Capitain, so beym Bunten-Hause auf der Elbe lieget, zum Ueberfluß angedeutet werden, daß sie alsofort nach den Theer-Hof legen, und nicht in den Niedern-Baum fahren sollen.

1731. 9. Schließlich sollen weder der Pachter, noch dessen Schreiber, und übrige Theerhofs-Bediente oder Arbeitere, mit Pech, Theer und Terpentin in kleinen oder grossen Partheyen handeln, noch darinn Mäkeley treiben, solches auch nicht in Häschen füllen, oder sonst auf einige Art und Weise heim- noch öffentlich damit zu thun haben, vielmehr bey ihrem Amte und Verrichtungen alleine bleiben, und den Kaufmann ohne Unterscheid gleich und wohl bedienen, auch niemand übersetzen, sondern sich mit dem zugelegten Lohn vergnügen lassen.

Wer nun vorsetzlich wider diese Ordnung handeln sollte, dessen Waare soll, wie in Art. 1. erwehnet, nicht nur confisciret, sondern er auch überdem von denen Herren der Wedde mit willkührlicher Strafe beleget, die Bediente auch, wenn sie ihr Amt nicht gebührend verrichten, und darüber geklaget wird, nach geschehener Ueberführung, mit Geld-Busse und anderer willkührlichen Strafe angesehen werden. Actum & conclusum in Senatu publicatumque sub signeto d. 5 Nov. 1731.

Des Theerhofs-Schreibers Eyd.

Ich lobe und schwere zu Gott dem Allmächtigen, daß ich E. E. Rath und dieser Stadt will treu und hold seyn, deren Nutzen, so viel an mir ist, befördern, Schaden aber abwenden. Und weil ich zum Schreiber des Theer-Hofes angenommen und bestellet worden, so will ich nicht nur alles dasjenige, so mir, vermöge der neu-

revidirten

revidirten Theerhofs=Ordnung, zu thun oblieget, fleißig verrichten, sondern auch darauf Acht haben, daß solcher Ordnung in allem nachgekommen, und der Kaufmann wohl bedienet werden möge, und wenn ich etwas in Erfahrung bringen sollte, so gedachter Ordnung zuwider, oder auch zu deren Besten gereichen mögte, will ich solches denen Herren der Wedde getreulich vermelden. Ich will auch des Theer= Pech= und Terpentin=Handels, in grossen oder kleinen Partheyen, mich gänzlich enthalten, und darinn keine Mäkeley treiben, anbey niemand mit ungebührlichem Gelde, oder sonsten auf einige Art und Weise beschweren, und mich überhaupt also aufführen und betragen, wie es einem treuen und fleißigen Bedienten zu thun oblieget und gebühret.

1731.

Der Küper oder Theer=Binder Eyd.

Ich lobe und schwere zu Gott dem Allmächtigen, daß ich E. E. Rathe und dieser Stadt will treu und hold seyn, deren Bestes suchen, und Schaden abwenden, so viel ich kann und mag. Ich will auch darauf mit Fleiß Acht geben, daß wider die aufgerichtete und revidirte Theerhofs=Ordnung kein Theer, Pech und Terpentin anderswohin, als auf den dazu angeordneten Theer=Hof, gebracht werde, und wo ich vernehme, daß solches geschehen, oder sonsten auch gedachter Theerhofs=Ordnung in einem oder andern Punkte nicht richtig nachgelebet werden sollte, will ich es den verordneten Wedde=Herren getreulich vermelden. Was auch für Theer allhier an-

1731. ankömmt, und auf den Theer-Hof gebracht wird, solches will ich dem Pachter oder Schreiber des Theer-Hofes täglich anzeigen, insonderheit gedachten Theer, nebst meinen Mit-Küpern, getreulich und fleißig binden, hierzu mich mit Bänden, Bohren, Spicken, und aller gehörigen Nothdurft zeitig vorher gebührlich versorgen, und getreuen Fleisses darauf Acht geben, daß all solch Theer und Kaufmanns-Gut nicht verwahrloset, und die Leccagie, so viel möglich, verhütet, auch dasjenige, so verlecket, aufgefüllet und zum Besten des Eigenthümers aufgehoben werde. Ich will auch mit Trink-Geld niemand beschwerlich seyn, sondern mich an dem mir verordneten Lohn genügen lassen, weniger die ledigen Tonnen zu mir nehmen, sondern selbige den Eigenthümern auf ihr Verlangen zustellen, auch keinem vor dem andern in Ablieferung der Waare zu Gefallen leben, weniger zugeben oder selbst verstatten, daß einiges Pech oder Theer ohne Consens des Eigeners eröffnet, visitiret, oder ausgekippet werde; auch sonsten mich, wie einem getreuen, fleißigen Küper und Theer-Binder gebühret, bezeigen, und vielgemeldter Theerhofs-Ordnung mich allerdings gemäß verhalten.

1731. 19 Dec. Neue Artikeln der Feuer-Cassa, ausserhalb der Stadt, genannt die Verbesserte, samt E. Hochedlen Hochw. Raths darob ertheilten obrigkeitlichen Confirmation, s. Nr. VIII. der Sammlung der Feuer-Ordnung.

DLIV.

DLIV.

Mandat, die Einführung des fremden Biers betreffend rc.

1732. 30 Jan.

Es hat E. E. Rath, wie aus den vielfältigen Klagen und übergebenen Bitt-Schriften der hiesigen Brauer, also aus eigener Erfahrung, bishero mit grossem Mißfallen wahrgenommen, wasgestalt seit wenigen Jahren eine ganz unglaubliche Menge allerhand fremder, vorhero zum Theil unbekannter und sich beständig vermehrender Arten Biere, von allen Orten heim- und öffentlich allhier eingeführet werden wollen; wodurch dann diese Stadt und deren Ländereyen mit fremdem Getränke dermaassen überhäufet worden, daß sogar Lager-Häuser und Magazins sich davon aufgerichtet befinden; die Biere, wann sie ankommen, zum grossen Abbruch und Nachtheil der Accise, in allerhand kleine Gefässe vertheilet und wol gar verfälschet werden; ordentliche Handlung und allerhand nachtheilige Vermischung damit getrieben und vorgenommen; den Bürgern und Einwohnern solches durch fremde hiezu nicht befugte Leute vor die Häuser gefahren; hergegen das hiesige Bier auch in dieser Stadt fast gänzlich in Abgang dadurch gebracht; in der Fremde aber, an verschiedenen Orten, entweder mit einer ungemein hohen, dem Preis desselben fast gleich kommenden, Accise beschweret, oder auch überall nicht mehr zugelassen wird.

1732. Wann nun aber mehr dann zuviel am Tage ist, wie sehr eines Theils das hiesige Brau-Wesen, eine dieser guten Stadt sonst uralte ansehnliche Nahrung, eine zeithero hiedurch abgenommen, und in welchen grossen Verfall so viele hundert Brau-Erben daher gerathen; folglich, wie schweren unerwindlichen Schaden, Nachtheil und Verlust die bey denenselben intereßirten Kirchen, Hospitäler und Armen-Häuser, nebst einer so grossen Anzahl Eigenthümer, Witwen und Waisen, dabey erleiden; andern Theils auch das gemeine Wesen sowol an seinen Gefällen und an dem von solchen Häusern und darinn belegten Capitalien ihm gebührenden Schoß und Contributionen, als auch an der Accise, beydes von der Stadt und dem fremden Biere, durch die, insonderheit bey dem letztern, vorgehenden mannigfaltigen Unterschleife, auf eine ganz unleidliche Weise verkürzet werde: Als hat E. E. Rath, obrigkeitlichen Amts halber, sich unumgänglich genüßiget gefunden, zu einer Abhelfung der vielen hiebey sich äussernden Unordnungen, Vervortheilungen und Unterschleife, die vorhin schon dieserwegen gemachten Verfügungen nachsehen, erneuern und verbessern, mithin folgende daraus gezogene Verordnungen, zu iedermanns Nachricht und Wissenschaft, durch den Druck öffentlich bekannt machen zu lassen.

1. Wann, vermöge dieser Stadt alten und bishero iederzeit in acht genommenen Verfassungen und Brau-Ordnungen, den hiesigen Brauern,

ern, aus wichtigen Ursachen, und zu Erhaltung 1731.
der Ohrloffe, verboten, auch niemals erlaubt worden, das sogenannte Schiffs-Bier zum Behuf dieser Stadt Bürger und Einwohner zu brauen, und an dieselben zum täglichen Getränke zu verkaufen: Als erfodert die selbstredende Billigkeit um so mehr, daß dasjenige, was nicht einmal hiesigen Bürgern und Einwohnern vergönnet ist, noch vielweniger Fremden und Auswärtigen, zum größten Nachtheil dieser Stadt Brau-Wesens und der Ohrloffe, könne zugestanden werden. Und will demnach E. E. Rath alle und iede hiemit ernstlich ermahnet haben, fremde Schiffs- oder dergleichen andere dünne und geringe Biere, davon die Tonne unter einem Thaler ohne die Accise kostet, (wie derjenige, der es empfängt, allenfalls eydlich zu erhalten hat) überall nicht in diese Stadt oder deren Ländereyen hereinzubringen, noch zu verschreiben; mit der Verwarnung, daß, wann iemand diesem zuwider handeln würde, nicht allein solche Biere sofort confisciret werden, sondern auch derjenige, welcher dergleichen herein bringen wollen, imgleichen, der es verschrieben oder empfangen, noch überdem in 15 Rthlr. Strafe verfallen seyn sollen. Wie dann, zu desto mehrern Aufsicht und Befolgung dieser Verordnung, den Zöllnern und Aufpassern an Thören, Bäumen, Deichen und Landwehren, insonderheit auch den Bier- und Accise-Aufsehern, Vögten und Visitierern, alles Ernstes, und bey ohnfehlbarem Verlust ihrer Bedienungen, auch sonst nachdrücklicher will-

1732. führlicher Bestrafung, hiemit anbefohlen wird, auf alle hereinkommende Biere genau acht zu haben, und daferne einiger Verdacht vorhanden, die Spünde an den Tonnen zu öffnen, und da es dergleichen Schiffs- oder anderes dünnes Bier, davon die Tonne unter einem Rthlr. ohne die Accise kostet, zu seyn befunden würde, solches sofort nebst dem Wagen oder Schiffs-Gefäß, worinn oder worauf es befindlich, anhalten zu lassen, und es den p. t. wohlverordneten Herren der Accise ohngesäumt zu vermelden, welche diesem Mandate gemäß damit verfahren werden.

2. Alle fremde Biere, die hier zu Lande oder zu Wasser angefahren werden, sollen unverweilt bey dem nächsten Zöllner sich anzugeben schuldig seyn, und so lange vor den Thören und Bäumen, (das Brock- und Sand-Thor ausgenommen, als woselbst überall keine Biere herein gelassen werden sollen) auf dem Wagen oder in dem Schiffe liegen bleiben, auch nicht eher ab- noch ausgeladen werden, bis dieselben veraccиset, und ein besonderes Exemtions-Frey- oder Accise-Zettel auf eines ieden Namen, der solche Biere zu empfangen hat, dem Zöllner oder Aufseher eingeliefert worden. Da dann, so viele Tonnen als veraccиset, oder worauf für privilegirte Personen ein Frey- oder Exemtions-Zettel vorhanden, wie auch die Namen derjenigen, die selbige bekommen, von dem Zöllner in sein hievon zu haltendes besonderes Buch angezeichnet, folglich abgeladen, und durch keinen andern, als dieser Stadt beeydigte Bier-Führer,

Führer, (die desfalls der Orten allezeit einige Karren in Bereitschaft zu halten haben) oder durch derjenigen Personen eigenes Fuhrwerk, die es kommen lassen, nach dessen Hause, worauf die Accise- oder Frey-Zettel lauten, (als welche den Bier-Führern des Endes mitzugeben sind) sonst aber nirgend anders hingefahren, und diese Zettel noch den Abend desselbigen Tages von den Bier-Führern und Knefelern dem Bier-Comtoir bey E. E. Raths Weinkeller eingeliefert; welche Tonnen aber solchergestalt nicht veracciset sind, oder worüber kein Frey- noch Exemtions-Zettel vorhanden, sofort wieder zurück gewiesen, und nicht herein gelassen, noch unter dem Thor-Gewölbe, oder sonst an einem andern Orte verwahrlich hingeleget, vielweniger das Bier vor den Thören auf- oder in kleinere Fässer eingefüllet, sondern alle Tonnen, wie sie ankommen, gelassen, veracciset und verzollet werden sollen. Immaassen dann auch mit denen fremden Bieren, die ausserhalb der Stadt, am Deiche, im Neuen-Werke, auf dem Hamburger Berge, und sonst angeführet werden, ebenfalls es dergestalt zu halten, daß niemand solche eher über seine Schwelle in sein Haus bringen, oder, insonderheit an dem Stadt-Deiche, aus dem Fahrzeuge ans Land setzen lassen soll, bevor er die Accise davon bezahlet, und einen Zettel darüber erhalten hat; bey 5 Rthlr. Strafe für iede Tonne, die vorhero aus dem Schiffe oder in das Haus gebracht seyn mögte. Dabey ausserdem E. E. Rath weitere Verfügung, um insonderheit der Orten allem Unterschleif

1732.

1732. terschleif zu wehren, mit dem ehesten ergehen lassen wird.

3. Soll niemand in noch ausserhalb der Stadt (das Eimbeckische Haus, Schützen-Wall und Nieder-Baum, imgleichen die auf dem Deiche und sonst auf der Stadt Territorio privilegirten Bier-Schenken ausgenommen) mehr Bier von aussen kommen lassen, als er für seine Person und eigene Haushaltung vonnöthen hat; auch keiner auf seinen Namen für iemand anders Bier angeben und veraccisen, vielweniger fremdes Bier bey sich auflegen, um solches an andere in Tonnen oder Kleinigkeiten wieder zu verkaufen oder zu überlassen, bey 10 Rthlr. Strafe für iede Tonne, die solchergestalt mehr, oder für iemand anders, unter einem fremden Namen, hereingebracht und angegeben, oder in vorhergedachter Intention aufgeleget oder an andere überlassen und verkauft würde: iedoch Zerbster und Magdeburger Biere, imgleichen Braunschweigische Mumme und Kniesenack, womit von Alters hero zur See Handlung getrieben worden, davon ausgenommen. Und wie

4. Niemand, als die vorhin erwehnten privilegirten Häuser und Bier-Schenken, fremde Biere verschenken dürfen, insonderheit auch den Wirthen, Herbergierern und andern, die diese Freyheit von der Cämmerey nicht erhalten haben, solches bey 50 Rthlr. Strafe hiemit verboten bleibet: also soll hingegen von den Schenken ausser der

der Stadt überall kein fremdes Bier in Krucken, Bouteillen oder Gefässen, auch aus der Fremde solches nicht anders, dann von einem ieden Orte, da es gebrauet wird, und nur in halben und ganzen Tonnen, (zu Verhütung der sonst unmöglich zu wehrenden Unterschleife) herein gebracht, wenigstens solches darnach, nemlich allemal als halbe und ganze Tonnen, die Gefässe mögen so klein seyn wie sie wollen, veracciset, erstere von den Schenken hereinkommende Biere aber hinweggenommen und confisciret, und der Uebertreter dieses Mandats noch überdem gestraft werden. Wann auch

1732.

5. Vermöge der vor vielen Jahren, insonderheit von 1709 bis 1729 verschiedentlich ergangenen Verordnungen, und zwar noch in der letztern revidirten und extendirten Accise-Ordnung Art. 18. ausdrücklich wiederholet worden, daß von allen fremden Bieren die hergebrachte doppelte Accise allemal richtig solle bezahlet werden: E. E. Rath hingegen mißfällig vernehmen müssen, daß die Accise-Schreiber und Bediente darunter nach eigenem Gutdünken verfahren, und bey verschiedenen auch solchen Bieren, die sonst nie hieher geführet worden, die Accise eigenmächtig reguliren; als wird solches hiemit gänzlich abgestellet, und den Accise-Schreibern und Bedienten, bey schwerer Strafe und Verlust ihrer Dienste, hiemit anbefohlen, wann dergleichen fremde vorhin nicht gewöhnliche Biere allhier ankommen, solches den p. t. Wohlw. Accise-Herren kund zu thun,

1732. thun, und weitere Verfügung darüber zu erwarten; im übrigen der Accise-Ordnung und diesem Mandate gemäß bey Angabe der fremden Biere sich zu verhalten: wie dann E. E. Rath ihnen diesfalls zum Ueberfluß eine besondere Anweisung, wornach sie sich zu richten haben, thun lassen wird. Damit aber

6. Alles desto besser in richtiger Ordnung gehalten werden könne, so soll durch die Accise-Schreiber alle Viertel-Jahre von den sowol in der Stadt, als auf dem Deiche und deren Ländereyen, hereingebrachten fremden Bieren eine Liste, mit Beyfügung der Anzahl der Tonnen, der Namen derjenigen Personen, die selbige empfangen, und der Accise, die für iede Tonne erlegt worden, imgleichen mit Notirung der Frey- und Exemtions-Zettel, die darauf ausgegeben sind, der zum Brau-Wesen verordneten Deputation überliefert, und was für Fehler und Unterschleife von dem Inspectorn der Bier-Comtoiren und den Accise-Vögten bemerket, imgleichen wie dieselben zu verbessern seyn mögten, mit angezeiget werden; welches, damit demselben in allem desto besser nachgelebet werde, dem vorbesagten Inspectorn insonderheit hiedurch nachdrücklich anbefohlen wird. Schließlich

7. Lässet E. E. Rath es nicht nur in allem übrigen bey der den 11 Nov. 1729 publicirten und revidirten Accise-Ordnung bewenden, sondern Er will auch nochmalen allen hiezu bestellten Bedienten, ohne Unterscheid, imgleichen den Zöllnern

Zöllnern und allen Aufsehern an Thören, Deichen, Bäumen und Land-Wehren, bey Strafe der Cassation, hiemit anbefohlen und geboten haben, auf alle Unterschleife wohl acht zu geben, respective die Bier-Schenken, Wirths-Häuser und Krüge in und ausserhalb der Stadt fleißig zu visitiren, und diesem Mandate und der revidirten Accise-Ordnung genau zu geleben; insonderheit mit darauf zu sehen, ob die Tonnen und Gefässe, worinn das fremde Bier herein gebracht wird, grösser gemacht werden, als sie in vorigen Zeiten gewesen: übrigens den fremden Fuhrleuten und Schiffern, welche die Biere anführen, mit aller Bescheidenheit zu begegnen, und zu keinen Händeln Anlaß zu geben; wofern aber dergleichen von andern erreget würden, die Wachen (welche, ihnen iederzeit zu aßistiren und allen Lärm zu verhüten, hiemit angewiesen werden) zur Hülfe zu rufen. Dahergegen ihnen und allen denjenigen, auch denen aus der Brauer-Brüderschaft, wann sie in den Thören mit aufpassen, (wie ihnen, vermöge Art. 31 der Accise-Ordnung, frey stehet) von allen confiscirten Bieren und desfalls eingehenden Geld-Strafen, daferne sie die Unterschleife angegeben haben, ein Drittheil, und zwar, was die aus der Brauer-Brüderschaft betrifft, zum Besten ihrer Armen, ausgekehret werden soll. Wornach sich ein ieder zu richten und für Schaden und Strafe zu hüten. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub signeto, Mercurii d. 30 Jan. 1732.

1732.

Pflicht

1732. Pflicht und Schragen des Nachtwacht-Capitains. s. 1758.

1732. Bedingnisse, unter welchen die Einnahme der hiesigen Matten auf vier Jahre verpachtet werden soll. s. 1736.

1732. 20Apr. Ist eine Notification zur Collecte für die Salzburgischen Emigranten publicirt. s. dieselbe in den fortgesetzten Memor. Hamb. Vol. VIII. p. 70. sqq.

DLV.

1732. 25Apr.

Erneuertes Mandat vom 8 Jan. 1731, zu Vorkommung der Hornvieh-Seuche.

Demnach E. E. Rath zuverläßig in Erfahrung gebracht, wasgestalt in der Nachbarschaft unter den Pferden, zumalen aber unter dem Horn-Vieh, aufs neue eine ansteckende sehr gefährliche Seuche im Schwange gehe, und dann die nöthige Veranstaltung bey hiesiger Stadt Thören und Bäumen, auch in deren Ländereyen, zu Abhaltung solcher Seuche, allbereits vorgekehret worden: Als hat derselbe hiedurch, zu iedermanns Warnung und Nachricht, allen und ieden kund thun wollen, daß überall kein, zumalen Horn-Vieh, es komme von welchem Ort es wolle,

wolle, in diese Stadt oder deren Ländereyen werde eingelassen noch paßiret werden, es sey denn, daß solches mit beglaubten, von ieden Orts Obrigkeit attestirten Pässen, woraus umständlich erhellet, daß es aus keinem verdächtigen Orte komme, noch daselbst eingekauft oder durchgeführet worden, versehen sey, und das Vieh sich würklich gesund befinde. In Entstehung dessen solches Vieh wieder zurück gewiesen, oder, da es dennoch herein practisiret worden, getödtet und verscharret, derjenige aber, der solches, diesem Verbot zuwider, herein gebracht, mit schwerer, auch allenfalls Leibes-Strafe beleget werden soll. Wornach sich ein ieder zu richten, und für Schaden und Strafe zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub signeto, Lunæ die 8 Jan. 1731. & renovatum d. 25 April. 1732. 1732.

DLVI.

Mandat gegen die Hornvieh-Seuche, so in den Ländereyen publiciret.*

1732. 28 Apr.

Wir, Bürgermeistere und Rath der Stadt Hamburg, thun hiemit kund und zu wissen: demnach

* Es ward mit diesem Mandate zugleich die Beschreibung des brennenden Krebses, und der dagegen anderwärts gebrauchten Mittel, kund gemacht und in den Ländereyen ausgetheilet. Eben dergleichen Mandat aber liessen beyde Städte, Lübeck und Hamburg, für ihr gemeinschaftl. Amt Bergedorf d. d. 2 & 7 May publiciren.

1732. nach Uns glaubwürdig berichtet worden, was-
maassen diejenige ansteckende gefährliche Vieh-
Seuche, welche der fliegende oder brennende Krebs
genannt wird, und womit insonderheit Pferde,
am meisten aber Ochsen und Kühe, befallen wer-
den, nachdem dieselbe von Frankreich aus sich in
verschiedene deutsche Länder ausgebreitet, nun-
mehro auch sogar in hiesiger Nachbarschaft allbe-
reits einige Oerter ergriffen habe; und denn die
äusserste Nothwendigkeit erfodert, alle nur immer
mögliche Sorgfalt anzuwenden, damit dieser
Stadt Ländereyen, nächst göttlicher Hülfe, vor
solchem Uebel bewahret bleibet, auf allen unver-
hofften Fall aber demselben gleich Anfangs ge-
steuert, und weiter um sich zu greifen verwehret
werden möge; so haben Wir Uns gemüssiget ge-
funden, nicht nur, zum Unterrichte sämmtlicher
in dieser Stadt Marsch- und Geest-Ländereyen
befindlichen Eingesessenen und Unterthanen, die
von obbenannter Vieh-Seuche bekannt gewor-
denen Beschreibungen, und gegen dieselbe bewährt
befundenen Verwahrungs- sowol als Genesungs-
Mittel, durch den Druck gemein machen, sondern
auch, so viel besagter dieser Stadt Unterthanen
Verhaltung auf beyde Fälle betrifft, nachstehende
Verordnung ergehen zu lassen.

1. Alle Gränz-Pässe, zumalen in denen Ge-
genden, woselbst die Nachbarschaft von dieser
Seuche nicht mehr völlig frey geblieben, sollen
mit gnugsamer Mannschaft besetzet, und kein
Vieh, am wenigsten aber Pferde und Rind-Vieh,
einge-

eingelassen werden, daferne nicht durch beglaubte Pässe, worinn ein iegliches Stück umständlich beschrieben ist, sogleich dargethan und bewiesen wird, daß an denjenigen Oertern, wovon und durch welche solches Vieh gekommen, in drey Monaten von dieser Seuche nichts sey verspüret worden. 1732.

2. Alle und iede Eingesessene, welche ein Stück Vieh aus der Fremde erhandeln, oder auf andere Art übernehmen, sollen schuldig seyn, sofort bey dem Empfange den auf sothanes Stück Vieh lautenden Gesundheits-Paß sich überliefern zu lassen, und darauf selbigen dem Vogte oder Hauptmanne ihres Orts noch desselben Tages zuzustellen.

3. Allen Pferden, Ochsen und Kühen soll, ehe und bevor man sie in die Weiden treibet, eine Ader geschlagen werden.

4. An denjenigen Oertern, allwo die Gewohnheit es mit sich bringet, oder es auch sonst sich will thun lassen, daß das Vieh des Abends aus den Weiden wieder in die Ställe getrieben werde, hat ein ieder Haus-Wirth sorgfältig zu beobachten, daß bey starkem nebelichten Wetter vor 7 oder 8 Uhr, wann nemlich der etwa des Nachts gefallene Mehl-Thau sich verloren, das Vieh nicht ausgetrieben werde.

5. Es wird ein ieder Haus-Wirth, um seines eigenen Besten willen, ja nicht zu verabsäumen

1732. hiemit wohlmeinent- und ernstlich ermahnet, daß sein Vieh entweder von ihm selbst, oder wenn es in gemeinen, von seiner Wohnung zu weit entlegenen, Weiden graset, von den zur Hütung desselben, oder auch anderen, beiderseits für solche Mühe besonders zu befriedigenden, Leuten täglich, und zwar, wann an dem Orte die Seuche sich bereits eingeschlichen, wenigstens zwey mal besichtiget, und ob sich an der Zunge im geringsten etwas verdächtiges äussere, mit Fleiß untersuchet, das Maul auf Art und Weise, wie es die gedruckten Nachrichten anweisen, öfters ausgewaschen, und die Ausräucherung der Ställe mit dem daselbst vorgeschriebenen Räucher-Pulver, an den Oertern, allwo das Vieh des Nachts dahinein getrieben werden kann, fleißig besorget werde.

6. Es sollen in einem ieden Quartiere oder Dorfschaft, falls es möglich, zweene in Vieh-Krankheiten erfahrene Leute, wozu an den Oertern, allwo Schmiede und Vieh-Aerzte wohnen, dieselben vor andern auszusuchen, gegen ein, der Billigkeit gemäß, mit ihnen zu behandelndes Gehalt, bestellet, und vornehmlich darauf ausdrücklich verpflichtet werden, daß sie die von ihnen zu erfodernde Hülfe, nach ihrem besten Wissen und Verstande, auch mit möglichster Sorgfalt, unverzüglich zu leisten, und, so lange diese Seuche ihres Orts graßiret, dem gesunden Vieh sich überall nicht zu nähern, auch daß die ihrigen der bey dem kranken Viehe etwa gebrauchten Laß-Eisen

sich

sich bey dem gesunden nicht bedienen, zu verhüten schuldig seyn sollen. 1732.

7. So bald nun, bey der sub num. 5 erheischten täglichen Besichtigung des Viehes, sich einige Blattern, oder sonstige in den gedruckten Nachrichten bemerkte Zeichen dieser Seuche, an der Zunge und im Maule des Viehes wahrnehmen lassen; soll derjenige, welcher dessen gewahr wird, ohne den geringsten Zeit=Verlust, einem dieser zu bestellenden Vieh=Aerzte, oder da ihm derselbe zu weit entfernet, dem Vogte oder Hauptmanne, damit selbiger jenen alsofort könne rufen lassen, hievon Nachricht zu ertheilen, der Vieh=Arzt aber schuldig seyn, nach dem Orte, woselbst das erkrankte Vieh befindlich, sich unverzüglich zu begeben, die Cur, nach Maaßgebung der gedruckten Nachrichten, vorzunehmen, und alle drey Stunden damit zu continuiren.

8. Das erkrankende Vieh soll von dem gesunden alsofort abgesondert, mithin aus den Weiden oder Ställen, wenn es in diesen sich befindet, nach einem besonderen abgelegenen Platze, woselbst es gleichwol vor Regen und Ungewitter bedecket stehen kann, gebracht, und seiner daselbst gewartet, das übrige in den Ställen vorhandene gesundene Vieh aber ungesäumt aus selbigen heraus und in die freye Luft, auch nicht eher wieder hineingetrieben werden, als bis diese vorher von allem Miste und Unrath gereiniget, zu verschiedenenmalen wohl ausgeräuchert, und insonderheit

1732. die Stelle der Krippe, allwo das erkrankte Stück seinen Stand gehabt, mit scharfer Lauge einige male gewaschen worden.

9. Wenn auf denjenigen Weiden, welche übers Wasser belegen sind, ein Stück Vieh erkranket, soll dasselbe, da es nicht füglich davon abgebracht werden kann, an einen darauf nach den Umständen der Lage zu erwählenden besondern Platz gebracht, dieser aber mit einer doppelten Befriedigung dergestalt verwahret werden, daß das gesunde Vieh so wenig dem erkrankten, als den bey diesem zu verrichten habenden Leuten, so lange dieselben noch nicht sich gereiniget, und andere Kleider angethan, im geringsten zu nahe komme.

10. Wenn ein von dieser Seuche ergriffenes Stück Vieh verrecket, soll es auf der Geest, woselbst gemeine unbebauete Plätze vorhanden, daselbst und zwar in der entlegensten Gegend, als wohin es auf einer von ieglichen Dorfschaft besonders hiezu anzuschaffenden und sonst zu keinem Gebrauche dienenden Schleifen, unverweilt zu bringen, durchaus aber nicht über das blosse Erdreich dahin zu schleppen, sintemalen auch die Spur eines solchen Aases dem nachher darüber gehenden gesunden Viehe ist schädlich befunden worden, vier Ellen tief verscharret; in der Marsch aber, allwo es an dergleichen gemeinen Plätzen mangelt, auf eines ieden Eingesessenen eigenem Lande, iedoch an einem von den Weiden, Ställen und Land-Wegen so weit, als möglich, entferneten Orte, und

so

so viel das auf den übers Wasser belegenen Weiden erkrankte und daselbst gebliebene Vieh betrifft, auf eben demselben Platze, allwo es gestanden und umgefallen, in ein so tief, als man, wegen des Wassers, kommen kann, zu grabendes Loch geworfen, iedoch, zu mehrerer Sicherheit, eine hinlängliche Menge ungelöschten Kalks unmittelbar darüber geschüttet, und darauf allererst die Grube mit Erde ausgefüllet; durchgehends aber, auf der Geest sowol, als in der Marsch, dem Aase die Haut nicht abgezogen, vielweniger, um etwa das Fett, und Unschlitt oder Talg herauszunehmen, dasselbe aufgehauen werden. 1732.

11. Niemand soll das ihm erkrankende Vieh, wenn es auch noch so alt und unbrauchbar wäre, wegzujagen, oder auch, weder lebendig noch todt, ins Wasser zu stürzen, bey Vermeidung der schweresten Ahndung, sich unterstehen, vielmehr auf den Fall, da ihm an dessen Genesung nichts gelegen, dasselbe alsofort zu erschiessen, und, wie vorhin verordnet worden, zu verscharren schuldig seyn.

12. Zur Verscharrung des Aases sollen, in der Marsch sowol, als auf der Geest, in einem ieden Quartiere und in einer ieden Dorfschaft besondere Leute, gegen billige Belohnung, angenommen werden, und dieselben schuldig seyn, auf alle Fälle, da man ihrer benöthiget seyn mögte, sich beständig in Bereitschaft zu halten. Wofern aber dergleichen Leute entweder überall nicht, oder doch alsdann, wann man sie gebrauchet, nicht

1732. zu haben wären; so soll ein ieder Hauswirth für sich selbst, oder durch sein Gesinde, die schleunigste Verscharrung des Aases zu beschaffen, bey willkührlicher schweren Strafe, gehalten seyn, niemand aber dem Verscharrenden, oder hülfliche Hand dabey leistenden, deshalber etwas vorzuwerfen, oder einige Beschimpfung, dieselbe bestehe worinn sie wolle, zuzufügen sich gelüsten lassen, widrigenfalls die empfindlichste Leibes-Strafe ohnfehlbar gewärtigen.

13. Diejenigen Plätze und Behältnisse, woselbst das an dieser Seuche verreckte Vieh gestanden, sollen unverweilt sorgfältigst gereiniget, der daselbst vorhandene Mist und Unrath, nebst dem Aase, zugleich mit verscharret, und übrigens die Krippen und Wasser-Eimer, woraus das umgefallene Vieh gefressen und gesoffen, samt allem sonst bey demselben gebrauchten Geschirre, entweder sogleich verbrannt, oder wenigstens, vor deren anderweitem Gebrauche, zuvörderst mit scharfer Lauge einige male gewaschen werden.

14. Diejenigen, welche bey dem erkrankten sowol, als dem verreckten Viehe, zu verrichten gehabt, sollen dem gesunden Viehe, falls die Umstände nicht vergönnen wollen, daß sie überall davon bleiben, sich wenigstens nicht eher wiederum nähern, als bis sie sich zuvörderst mit einer von Büchen-Asche gemachten Lauge, oder mit Eßig und Wasser wol gewaschen, andere Kleidung angethan, oder die vorige durchs Wasser gezogen und in freyer

freyer Luft hinlänglich aus- und durchgewittert haben. 1732.

15. So bald an einem Orte sich diese Seuche zu erkennen giebet, soll ein ieder Haus-Wirth die Hunde, damit durch selbige das Uebel von dem erkrankten Viehe dem gesunden nicht zugebracht werde, sofort anzulegen gehalten seyn.

16. Kein Schlachter soll, bey Vermeidung willkührlicher schweren Ahndung, sich unterfangen, ein Stück Rind-Vieh anders, als in Gegenwart des Vogts oder Hauptmanns, und wann es von demselben für gesund erkläret worden, zu schlachten.

17. Von einer Kuh, die wenigstens nicht 8 Tage völlig gesund gewesen, soll keine Milch verkauft, noch von den Eigenern für sich oder ihr Gesinde verspeiset, noch auch zu Butter und Käse verbraucht, sondern, so bald sie gemolken, in eine ziemlich tiefe, demnächst mit Erde wieder zu füllende Grube, durchaus aber in keinen Graben oder sonstiges Wasser verschüttet werden.

18. Die zu bestellenden Vieh Aerzte sollen, alle Tage gegen Abend, dem Vogte oder Hauptmanne ihres Orts, von allen ihnen bekannt gewordenen Umständen dieser Seuche, wie viel Stück Vieh daran crepiret oder wieder genesen, und was für Mittel vor anderen dagegen heilsam befunden worden, ausführliche Nachricht ertheilen, Vögte

1732. und Hauptleute aber, beständig um den zweyten Tag, respective den Herren Patronis, auch Land- und Wald-Herren, umständlichen münd- und schriftlichen Bericht hierüber erstatten.

19. Von gegenwärtigem Mandat sowol, als von den Eingangs erwehnten gedruckten Nachrichten, soll allenthalben eine hinlängliche Anzahl Exemplarien ausgetheilet, auch von eines ieden Orts Vogte oder Hauptmanne mit besonderem Fleisse dafür Sorge getragen werden, daß in seinem Quartiere, oder in seiner Dorfschaft, an den gegen diese Seuche dienlichen Arzeney-Mitteln, wie auch an dem bewusten, bey der Cur benöthigten Instrument, als womit ein ieder Vieh-Arzt zum wenigsten doppelt versehen seyn muß, nicht weniger in der Masch an ungelöschtem Kalke es niemalen fehle, sondern beständig ein überflüßig hinlänglicher Vorrath davon vorhanden sey.

Wir befehlen hierauf allen in dieser Stadt Marsch- und Geest-Ländereyen verordneten Vögten und Haupt-Leuten, wie auch allen und ieden daselbst befindlichen Eingesessenen und Unterthanen, und wem sonst in obiger Verordnung etwas zu bewerkstelligen und zu beobachten ist auferleget worden, kraft Unsers obrigkeitlichen Amts, alles Ernstes hiemit, daß nicht nur ein ieder für sich gegenwärtiger Verfügung in allen ihn angehenden Punkten, bey Vermeidung willkührlicher, nach den Umständen der Uebertretung aufs empfindlichste zu schärfenden Bestrafung, aufs genaueste nach-

nachkomme, sondern auch auf alle und iede von anderen hiegegen auszuübende, ihm selbst nicht minder, als dem gemeinen Wesen, zum Verderben gereichende Contraventionen, so viel möglich, ein wachsames Auge habe, und, so bald er dergleichen entdecken mögte, unverzüglich gehörigen Orts davon Meldung thue, der Verschweigung seines Namens aber, wenn er es verlanget, sich versichert halte. Wornach sich ein ieder zu richten, und vor Unlust, Schaden und Schimpf zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub signeto d. 28 April. 1732. — 1732.

Mandat gegen die heimlichen und unzuläßigen Ehe-Verlöbnisse, und daß keiner, der nicht seinen Bürger- oder Schutz-Schein darzeigen kann, in der Stadt Diensten und Arbeit zugelassen werden soll. s. 1747. 16 Oct. — 1732. 30 Apr.

Wiederholtes Mandat wegen Entrichtung des halben Procents von den Waaren-Ausrüfen. s. oben Nr. DXXXVIII. — 1732. 9 May.

Von E. Hochedl. Rath ist die Jurisdiction über den Graßbrock dem ältesten Land-Herrn im Bill- und Ochsenwärder mit aufgetragen worden. — 1732. 14ten May.

DLVII.

1732. 13 Jun.

Artikulirtes Quartprocent-Mandat.*

Demnach in der am 10ten May des 1731sten Jahres zwischen E. E. Rath und der Erbgesessenen Bürgerschaft gehaltenen Zusammenkunft beliebet und bewilliget worden, daß von allen hiesiger Stadt Bürgern, Einwohnern und Unterthanen, niemand ausgeschlossen, gesammten Gütern und Vermögen ein Quart-Procent, oder 4 ß von iedem 100 Mark Lübisch, in gutem dieser Stadt courentem Gelde, als eine Beysteuer zu dem Cammer-Gute, gegeben und bezahlet werden solle; und dann der Cämmerey Nothdurft erfodert, daß solche Beyhülfe nicht allein fodersamst, sondern auch ehrlich und richtig abgetragen werde: Als will E. E. Rath alle dieser Stadt Bürger, Einwohner, Unterthanen und sonst männiglichen, den es hiesigen Verfassungen nach angehet, erinnert, ermahnet und ihnen ernstlich geboten haben, daß ein ieder vorgedachtes Quart-Procent von allen seinen Haab und Gütern, dem der Stadt geleisteten Bürger-Eyde, oder seinen sonst angelobten und schuldigen Pflichten gemäß, nach vorgängiger sorgfältiger Prüfung derselben und aller Umstände, auf sein christliches Gewissen dergestalt entrichte und erlege, wie er es vor Gott, der ehrbaren Welt und dem gemeinen Wesen zu verantworten sich getraue.

Damit

* Dieses revidirte Mandat ist bey den nachherigen Quart-Procenten wörtlich erneuert.

Damit aber desto besser und eigentlicher erkannt werde, wie und auf was Weise man sich darunter zu bezeigen habe, und folglich niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen, geschweige damit seinen etwanigen sträflichen Vorsatz bemänteln könne; als wird zu iedermanns Nachricht angefüget, daß das Quart-Procent folgendermaassen zu erlegen sey: 1732.

1. Gleichwie das Quart-Procent überhaupt eine Zulage von eines ieden ganzem Vermögen ist, so wird auch solches von den allhiesigen Bürgern ohne Unterscheid, sowol von beweg- als unbeweglichen Gütern, als Häusern, Gärten und Plätzen, sie seyn in der Stadt, Vorstadt oder in den Ländereyen belegen, auf Art und Weise, wie von ieder Art Güter in gleich folgendem Artikel besonders verordnet worden, an den gewöhnlichen Schoß-Tafeln, in einer Summe, auf eines ieden Gewissen, heimlich und ungezählt entrichtet.

2. Bey unbeweglichen Gütern ziehet der Eigenthümer die Summe ab, womit dieselben beschweret, und entrichtet das Quart-Procent nur von dem übrigen darinn habenden eigenen Vermögen. Hingegen ist er, so viel die beweglichen Haab und Güter anbelanget, dasselbe von allen, entweder allhier, oder in der Fremde, oder auch unterwegens, zu Wasser und zu Lande, für seine Rechnung befindlichen Kaufmanns- und Krahm-Waaren und Effecten, so viel er dieselben der Zeit werth zu seyn vermeinet, imgleichen von ausstehenden,

1732. henden, und noch nicht würklich unter die bösen gerechneten und abgeschriebenen Schulden, ferner von allen bey hiesiger Cämmerey oder in der Stadt Erbe- und Land-Büchern belegten, oder auch sonsten auf Zinse ausgethanen Capitalien, und endlich von gesammten Baarschaften, kostbaren Mobilien und Prätiosen, an Edel-Gesteinen, Gold und Silber, auf den geleisteten Bürger-Eyd getreulich zu entrichten schuldig.

3. Die im Contract stehenden Einwohner erlegen ebenfalls von denen in der Stadt Erbe- und Land-Büchern ihnen zugeschriebenen unbeweglichen Gütern und liegenden Gründen das Quart-Procent an den gewöhnlichen Schoß-Tafeln, nach Abzug dessen, womit selbige beschweret, wie imgleichen auch daselbst von deme, was sie sonst in dieser Stadt an Braut-Schatz empfangen und ererbet haben, auf die Weise, wie in den besonderen, mit ihnen beliebten, Artikeln verordnet worden. Von ihren übrigen Gütern aber entrichten sie, wie gebräuchlich, das accordirte Quantum an der fremden Schoß-Tafel.

4. Von denen in und ausserhalb der Stadt belegenen unbeweglichen Gütern, deren Eigenthümer sonst persönliche Privilegia prätendiren, wird ein ordinaires Schoß nach Abzug dessen, womit selbige beschweret, an den gewöhnlichen Schoß-Tafeln dar- und zugezählet.

5. Ein ieder dieser Stadt Bürger und Einwohner,

wohner, der nicht durch Leibes-Schwachheit, Abwesenheit und andere rechtliche Ehehaften daran verhindert wird, und seine mündigen Jahre erreichet, ist pflichtig, sein Quart-Procent selbst in Person darzubringen. Wird er aber vorgedachter maassen davon zurück gehalten, so hat er gleichwol nicht seine Frau auf das Rathhaus zu schicken, oder solches den Läufern und andern Bedienten einzuhändigen, sondern eine andere bekannte Person, daß sie seine Stelle vertrete, zu ersuchen, und es durch diese respective auf seinen Bürger-Eyd, oder an Eydes statt, versiegelt einzusenden.

1732.

6. Von unmündiger Kinder Gütern haben deren beeydigte Vormünder auf ihren geleisteten Eyd, und unter gleicher Verantwortung, als wenn es ihre eigene Güter wären, das behörige Quart-Procent zu entrichten.

7. Desgleichen sollen auch Witwen durch ihrer Kinder Vormünder, unter deren gleichmäßigen Verantwortung, wie im vorhergehenden Artikel von Unmündiger Gütern gedacht worden, oder auch, wenn solche Witwen keine Kinder haben, oder diese aus der Vormundschaft sind, durch ihren, vor einem der präsidirenden Herren Bürgermeistere bestellten kriegischen Vormund, welchen Schein der Curator unter des Herrn Bürgermeisters Hand aufzuweisen schuldig ist, ihr Quart-Procent, und zwar in letzterem Fall in einem versiegelten Beutel, einliefern zu lassen;

da

1732. da iedoch der Curator seine Curandin vorher sorgfältig zu befragen, und demnächst auf sein christliches Gewissen die Erklärung zu thun hat, wasgestalt der Witwen Quart-Procent, so viel ihm bewust, völlig und richtig sey. Da er aber solcher Erklärung sich weigern sollte, sind die zur Einnahme des Quart-Procents gesetzten Herren und Bürger dasselbe zu zählen und im Contributions-Buche zu verzeichnen befugt, damit darauf die Sache fernerhin untersucht, und die diesem Mandate Contravenirende zur Strafe gezogen werden können.

8. Ebenermaassen, wie in Art. 7 verordnet, soll es auch in den Fällen, bey welchen ein kriegischer Vormund seiner unverheyratheten Curandin Person und Stelle, in Erlegung des Quart-Procents, bekleidet, gehalten werden.

9. Die Leichnams- und Kirchen-Geschworne, Gotteskasten-Verwaltere, imgleichen respective Vorsteher und Alten von Hospitalien, Armen-Häusern und andern Communen, Zünften, Aemtern, Brüder- und Gesellschaften, wie auch Executoren der Testamenten, sind gehalten, von allsolchen den Kirchen, Hospitalien, Armen-Häusern, Communen, Zünften, Brüder- und Gesellschaften, auch Testamenten zustehenden, Miethe und Abnützung tragenden Häusern, nach Abzug dessen, womit sie etwa beschweret, imgleichen von den bey der Cämmerey und in Häusern, Ländereyen oder anderwärts belegten Capitalien,

Intraden, Geldern und Haabseligkeiten, entweder auf ihren Bürger-Eyd, oder an Eydes statt, solch beliebtes Quart-Procent an der Schoß-Tafel zu erlegen. 1732.

10. Diejenigen, welche keine Capitalien und Baarschaften haben, bezahlen dasjenige, was sie ordinair zu contribuiren gehalten.

11. So viel endlich die Unterthanen betrifft, welche auf dem Lande wohnen, und folglich von ihren Höfen und Gütern kein Quart-Procent an der Schoß-Tafel abtragen, so sollen dieselben das Schoß von sothanen Höfen und Ländereyen, so weit dieselben nicht beschweret, auch von ihren anderen Mitteln, verordnetermaassen, denen Wohlw. Land-Herren einzuliefern und auszuzahlen schuldig seyn.

12. Die Entrichtung des beliebten Quart-Procents muß in der Stadt innerhalb 2 Monaten, welche am künftigen 22sten Julii ihren Anfang nehmen, auf dem Lande aber binnen der Zeit, welche von den Kanzeln ieden Orts wird abgekündiget werden, bey Vermeidung ohnfehlbarer würklichen Execution der in dem Contributions-Reglement und sonst verordneten Strafen, geschehen.

13. Sollte aber iemand, er sey Bürger, Einwohner, Unterthan, oder wer er wolle, wider seinen Eyd und die angelobten oder schuldigen Pflichten,

1732. ten, und respective eydliche und an Eydes statt geschehene Aussage und Versicherung, weniger, als ihm wegen seiner Mittel gebühret, bezahlen, und dessen, wie Rechtens, genugsam überzeuget werden können, so soll derselbe für eine meineydige Person geachtet, der etwan bekleideten Ehren-Aemter entsetzet, und hinkünftig zu keinem derselben gelassen, auch überdem als ein Meineydiger und Pflichtvergessener, der das Publicum vervortheilet, und seinem redlichen und gewissenhaften Bürger die Last der allgemeinen Ausgaben dadurch desto schwerer aufgebürdet, dem Befinden nach, wie es die Strenge der Rechte erfodert, aufs schärfste angesehen und exemplarisch bestrafet werden. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub signeto d. 13 Junii 1732.

DLVIII.

1732. 27 Jun.

Drey Extract. Prot. extraj. Senatus, die Bestrafung der Unzucht durch die Herren Gerichts-Verwaltere betreffend.

Conclusum & Commissum Dominis Prætoribus: Wann iemand bey ihnen einiger betriebenen Unzucht beschuldiget wird, und aus allen reiflich erwogenen Umständen, wovon hauptsächlich auf Seiten der angegebenen Manns-Person deren vorhin geführter Wandel, auf Seiten der Angeberinn aber der Grad ihrer Liederlichkeit in Betrachtung zu ziehen, bey ihnen die

1732.

die gewisse Vermuthung erwächset, daß die geschehene Angabe nicht boshaft oder leichtsinniger Weise erdichtet, sondern in der That gegründet sey; der Beschuldigte indessen von solchem wider ihn entstandenen Verdacht mittelst Eydes sich zu reinigen erbeut, daß sie sodann demselben, ohne die Sache zu Gerichte oder zur Weinbude zu verweisen, in ihren Gerichts-Stuben solchen Reinigungs-Eyd abnehmen; dahingegen aber einer solchen Manns-Person, welche eines vorhin geführten leichtfertigen Wandels halber nie berüchtiget gewesen, und wider welche auch in Ansehung der quästionirten Beschuldigung keine besonders gravirende Indicia sich hervorthun, das Juramentum purgatorium nicht einmal zumuthen, sondern auf deren beständige Abläugnung dieselbe von aller Ansprache freyschätzen.

Conclusum & Commissum Dominis Prætoribus, so viel die Bestrafung der Huren und derjenigen, welche ihrer Leichtfertigkeit sich mit theilhaftig gemacht, betrifft, künftighin auf folgende Art zu verfahren:

1. Daß sie diejenigen Weibs-Personen, welche ihres unzüchtigen Lebens halber zum ersten mal eingezogen worden, nach deren erfolgtem Geständniß oder sonstiger Ueberführung, bewandten Umständen nach, auf 8 oder 14 Tage bey Wasser und Brodt in die Roggen-Kiste setzen lassen.

2. Daferne nun diese Weibs-Personen, solcher

1732. Züchtigung ohngeachtet, ihr voriges liederliches Leben dennoch ungescheuet fortsetzen, und dessen aufs neue überführet würden, daß sie sodann dieselben zuvorderst abermals auf einige Wochen ebenmäßig bey Wasser und Brodt in die Roggen-Kiste setzen, demnächst aber auf einem des Endes auf dem Pferde-Markt zu erbauenden etwas erhabenen Gerüste zu zweyen malen ins Hals-Eisen schliessen, daselbst mit unverdecktem Gesichte, und auf die Brust gehefteten, mit ihren Vor- und Zunamen deutlich bezeichneten Brette, iedesmal eine Stunde stehen, und darauf aus dieser Stadt und deren Gebiete, nach abgestatteter gewöhnlichen Urphede, auf 10 Jahre verweisen lassen.

3. Daß sie alle Kuppler und Kupplerinnen, wie auch alle mit Huren-Wirthschaft sich bemengende sowol Manns- als Weibs-Personen, wann dieselben sothanen schandbaren Betriebs hinlänglich überführet worden, mit eben denjenigen Strafen des Gefängnisses, der öffentlichen Darstellung und nachheriger Verweisung belegen, welche unter voriger Nummer in Ansehung der zum zweyten mal ertappten unzüchtigen Weibs-Bilder sind vorgeschrieben worden.

4. Sollten aber diese Weibs-Bilder, imgleichen das wegen verübter Kuppeley und getriebenen Huren-Wirthschaft auf obige Art bestrafte Gesindel, entweder vor Ablauf der 10 Jahre nur überhaupt in dieser Stadt und deren Gebiete sich wieder antreffen, oder auch insbesondere nach solcher

solcher Zeit dieselbe Schande und Leichtfertigkeit aufs neue über sich erweislich zu Schulden kommen lassen, daß E. Hochw. Rathe sie sodann, mittelst Ueberreichung eines summarischen Verhörs, hievon Eröffnung thun, damit selbiger, nach vorgängigem hierüber eingenommenen Bericht, veranstalten könne, daß, ohne einigen gerichtlichen Proceß, allsolch incorrigibles Gesindel öffentlich an den Pranger gestellet, mit Ruthen gestrichen, und auf gewisse, a Senatu dem Befinden nach zu determinirende, Jahre ins Spinn-Haus gesetzet, auch nach deren Verfliessung aus dieser Stadt und deren Gebiete vollends vervestet werde.

1732.

Conclusum & Commissum Dominis Prætoribus, ihre Gerichts-Bedienten zwar mit Ernst dahin anzuhalten, daß selbige des Abends die Gegenden bey E. E. Raths Wein-Keller, den Jungfern-Stieg und den Post-Häusern, wie auch sonst kundbarlich verdächtige Oerter und Wohnungen, fleißig visitiren, und die daselbst anzutreffende leichtfertige Weibs-Bilder in Verhaft nehmen; zugleich aber auch gedachten ihren Bedienten insgesammt die nachdrückliche Bedeutung zu thun, daß dieselben zuvorderst keine Personen, deren angeblich liederliche Aufführung nur auf blossen Verdacht beruhet, ohne ihren hierüber erhaltenen ausdrücklichen Befehl, zur Haft zu bringen, diesemnächst, um von denjenigen, welche eingezogen worden, sofort Bericht abzustatten, keine Zeit zu versäumen; ferner die Weibs-Bilder,

1732. so sie bey sich sitzen haben, so wenig durch unerlaubte Mittel zur Angabe vieler Manns-Personen zu zwingen, als auch dieselben, um noch mehrere verführen und die Angabe vergrössern zu können, auslaufen zu lassen; sodann ohne ihren Vorbewust mit keiner etwa angegebenen Manns-Person auf irgend eine Art in ein Gedinge sich einzulassen, vielweniger zum voraus von iemanden, um auf allen Fall dessen Namen zu verschweigen, einige Geschenke zu nehmen, bey denjenigen aber, welche auf ihren Befehl sie zu fodern haben, das Gewerbe nicht anders dann mit möglichster Vorsichtigkeit und Bescheidenheit auszurichten, und endlich in keinem Stücke etwas zu begehen, was dieser Stadt Bürger und Einwohner zu gegründeten Beschwerden Anlaß geben könnte, sich unterfangen, widrigenfalls ohnfehlbar gewärtigen sollen, daß sie, nach Gestalt ihrer Excesse und Verbrechen, nicht nur ihrer Dienste entweder auf eine Zeitlang oder auch gar entsetzet, sondern auch noch überdem mit den empfindlichsten Geld- und Leibes-Strafen nach aller Schärfe wider sie werde verfahren werden.

1732. 19ten Sept. Ist der Auftrag E. Hochw. Raths den sämmtlichen Herren Patronis geworden, die Alten der unter deren Patronagen stehenden Aemtern vorzufodern, und nachdrücklich anzubefehlen, keine fremde Soldaten in Arbeit zu nehmen, und die darinn habende forderſamst abzuschaffen.

DLIX.

DLIX.

Extract. Protoc. extraj. Senatus, die Verzollung der Käse und Butter betreffend.

1732. 22sten Sept.

Conclusum: daß die hiesigen Käse- und Butter-Händler und Factoren die, sowol für ihre eigene als fremde Rechnung, aus Ost- und West-Friesland anhero gebrachte Käse und Butter selbst zu verzollen, und solches nicht mehr, wie zum öftern mißbräuchlich geschehen, durch die Schiffer, welchen iedoch ihre eigene Waaren zu verzollen unverboten, verrichten zu lassen schuldig, und des Endes denenselben dieses Conclusum zu insinuiren.

DLX.

Notification und Mandat, so bey Publication der von Ihro Kaiserl. Majestät allerhöchst verfügten und öffentlich angehängten Verordnung, wegen Abstellung der Mißbräuche bey den Handwerkern, am Rathhause affigiret.

1732. 26sten Sept.

Nachdem Ihro Röm. Kaiserl. und Cathol. Majestät, auf vorher ergangenes und allergnädigst ratificirtes Gutachten der sämmtlichen Churfürsten, Fürsten und Stände des heil. Röm.

1732. Reichs, angeheftete allerhöchste Verordnungen, wegen Abstellung der Mißbräuche bey den Handwerkern, ins ganze Reich ergehen und publiciren lassen; und dann von den Durchl. Directoribus des löbl. Niedersächsischen Kraises, nemlich von Ihro Königl. Majest. in Preussen und Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, und des Herrn Herzogs zu Braunschweig-Lüneburg Durchl., in einem gnädigsten Schreiben, unterm 1sten dieses, auch an E. E. Rath dieser Stadt solche des Endes gnädigst übersandt worden, um deren Publication allhier, und zwar am 30sten dieses Monats, als an welchem Tage solche in dem hiesigen ganzen Kraise, wie nicht weniger in dem Obersächsischen, überall geschehen werde, zu verfügen, und mit allem Ernst und Nachdruck darüber zu halten, daß demselben ein behöriges und accurates Genügen geleistet werde: So hat E. E. Rath solches hiemit gebührend kund machen, und alle und iede dieser Stadt Aemter, Zünfte, Brüderschaften und Handwerker obrigkeitlich anbey wohlmeinend ermahnen und ihnen gebieten wollen, wie zuvorderst nach solchen allerhöchsten Kaiserl. Reichs-Verordnungen, also übrigens nach hiesigem von Kaiserl. Majestät confirmirten Aemter-Reglement und Artikeln alles Einhalts sich zu achten, und für Schaden und Nachtheil zu hüten. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub signeto Veneris d. 26 Sept. 1732.

Affixum am Rathhause den 30 Sept. 1732.

DLXI.

DLXI.

Mandat zur Vorschrift der Pflichten, welche die Bedienten bey den Zöllen, Accisen und Matten zu vollstrecken haben.*

1732. 3 Oct.

Es hat E. E. Rath mit Befremden vernommen, welchergestalt einige Zeit her, zur Schmälerung hiesiger Zölle, Matten und Accisen, mannigfaltige Unordnungen in Thören und Bäumen vorgefallen, und gegen die gesetzten Zöllner, Visiteurs und übrige Bediente, wenn sie ihren beschwornen Pflichten ein Genügen leisten wollen, in Worten und Werken allerhand Frevel ausgeübet worden, bevorab aber in gleich sträflicher Absicht, so fremde als einheimische Schiffer und Everführer, sowol am Ober- als Nieder-Baum, die Fahrt einige Stunden herdurch eigenthätig zu sperren, gewisse Oerter nach Gefallen sich zuzueignen, und durch all dieses die Bedienten an Beobachtung ihrer Schuldigkeit gegen männiglichen auf viele Weise zu hindern, sich angemaasset.

 Damit

* Bey Verkündigung dieses Mandats haben zugleich die Zoll-Herren, mit den Herren an Thören und Bäumen, den Auftrag am 10 Oct. erhalten, denen Bedienten anzubefehlen, daß das zu Verhütung der Unordnungen bey Zöllen, Matten rc. abgegebene neue Mandat an allen Zoll-Stätten, so ofte solches abgenutzet, aufs neue wiederum angeschlagen werde.

1732. Damit nun solchem und dergleichen, weder mit der Stadt Gerechtsamen überhaupt, noch der allen und ieden Zoll-Stätten an und für sich selbsten gebührenden Sicherheit, übereinkommenden, auch mit sonstigen bösen, und der allgemeinen Ruhe mit nachtheiligen Folgen verknüpftem Unwesen, ehe solches noch weiter überhand nehme, bey Zeiten gesteuret werde: Als hat E. E. Rath, von obrigkeitlichen Amtes wegen, hiemit sowol den Bedienten ihre Pflichten aufs nachdrücklichste nochmalen einzuschärfen, als auch sonsten die nöthigen Verfügungen desfalls ergehen zu lassen, unumgänglich erachtet. Und wie Er demnach zuvorderst

1. Alle und iede zu Wahrnehmung der Zölle, Matten und Accisen an Thören, Bäumen, und wo es sonst seyn mag, bestellte Bedienten, ohne Unterscheid aufs ernstlichste, und bey Vermeidung willkührlicher, von den verordneten Zoll-Mühlen- Accise- Düpe- und übrigen Herren, nach Beschaffenheit eines ieden Verrichtung, in Contraventions-Fällen, unausbleiblich zu exequirenden Geld-Busse, auch nach Befinden einer mehrmalen wiederholten Nachläßigkeit, oder eines gar durch Corruptelen, und sonst vorsetzlich verübten meineydigen Betragens, bey Strafe der Entsetzung vom Dienste, und weiterer in den Rechten verordneten Ahndung, hiemit erinnert und ihnen geboten haben will, daß sie, ohne Ansehen der Person, ihre Pflichten, wie sie einem ieden besonders vorgeschrieben, und eydlich von ihnen angelo-

angelobet worden, mit behöriger Achtsamkeit eifrigst und unverdrossen vollstrecken, sich von niemanden durch Geschenke, Gift und Gaben, oder mehrere Sporteln und Accidentien, als in ihren Schragen enthalten, blenden und verführen, geschweige dann durch Drohungen davon abschrecken und daran irre machen lassen, vielmehr sich unter einander, wo etwan ihrer verschiedene an einem Orte zusammen, oder in einem gewissen Districte gesetzt sind, die Hand darunter bieten, selbsten durch Unbescheidenheit, oder sonst ungebührliche Begegnung, zu Zank und Streit keinen Anlaß geben, wenn aber solcher ihnen erreget, und sie in ihrer Verrichtung gehindert und insultiret worden, sofort die näheste Wache zu Hülfe rufen, und sonst an behörigen Orten, zu weiterer Verfügung, von dem Vorgefallenen Meldung thun; also hat insonderheit und vor allen Dingen

1732.

2. Der am Ober-Baum bestellte Havenmeister, unter obiger Verwarnung, mittelst täglicher Visitirung, acht darauf zu geben, daß das Fahr-Wasser von der Bauhofs-Brücke an bis ausserhalb der Baake stets frey gehalten, überall keine Holz-Flösser dahinein geleget, noch weniger aber einigem Schiffer in der Fahrt selbsten die Lösch- und Ladung gestattet, diese dadurch verstopfet, und andere am Paß- und Repaßiren gehindert werden, imgleichen daß an Ort und Stelle, wo die Zöllner und Visiteurs sich befinden, ein uneingeschränktes Gesicht auf alle und iede ein- und ausgehende Fahrzeuge, nebst einem freyen Zu-

 gang

1732. gang zu denselben, bleibe, oder, auf erstere derselben Anzeige, sofort wieder verschaffet werde.

3. Auf gleiche Weise, und bey nicht weniger unvermeidlichen vorhin erwehnten Ahndung, hat der am Nieder-Baum gesetzte Havenmeister, nebst den ihm sonst obliegenden Verrichtungen, fleißig und unausgesetzt wahrzunehmen, damit auch alldort der Haven auf keinerley Art durch Schiffe oder Wracke gesperret werde, sondern die Fahrt bis in die Stadt iedermann offen stehe, auch desfalls den alldort befindlichen Zöllnern und übrigen Bedienten in allem an die Hand zu gehen, damit sie ihre Pflichten desto besser befolgen können.

4. In allem diesen hat der überhaupt zum Behuf des Zollens, und der Schiffahrt nebenhin bestellte Haven-Inspector, gedachten beyden Havenmeistern, bey sonst ebenmäßig unausbleiblicher Bestrafung, so viel an ihm, zu assistiren, und der ihm besonders vorgeschriebenen Pflicht und Obliegenheit nach, fürnehmlich ein wachsames Auge mit darauf zu haben, daß in den Flehten und Canälen die Schiffe und Fahrzeuge bequem, und auf eine der Durchfahrt und männiglichen unschädliche Weise geleget, am Niedern-Baum iedem, zu Berichtigung des Zollen sich angebenden, ein gnugsamer Platz gelassen, keiner vor dem andern, er sey fremd oder einheimisch, den Baum und die Treppe daselbsten mit seinem Ever und Fahrzeuge allein einzunehmen, ja wohl gar solchen

solchen einige Stunden daselbst liegen zu lassen, und davon zu gehen, mithin aus dem Orte sich fast ein Recht zu machen, gestattet, sondern einem wie dem andern, seine Angabe zu thun, und Personen oder Güter einzunehmen, frey gelassen, anbey niemanden am Steinhövet Holz zu laden von ihme erlaubet werde, ohne daß solches vorher dem Zöllner kund gemacht, und von diesem, zu nöthiger weiterer Obsicht, behörig angemerket worden. 1732.

5. Wie niemanden, vermöge der Zoll-Ordnung, von den verordneten Zoll-Stätten ehender, denn bis der gewöhnliche Zoll- oder Frey-Zettel abgegeben worden, wegzufahren, geschweige denn alldort noch mehr Güter, ohne solchen zugleich mit zu liefern, einzunehmen erlaubet ist, so haben die Zöllner und übrige Bedienten hierunter im geringsten nicht nachzusehen, noch die ein- oder ausgehenden Fahrzeuge ehender vorbey paßiren zu lassen, denn bis darunter demjenigen ein Genügen geschehen, was in iedem Vorfall, nach dessen Beschaffenheit, hiesige Verfassungen und ihre Instructionen erheischen.

6. Die Wache, wie sie auf ersteres Anmelden und Verlangen der Zoll- und übrigen Bediente, denenselben so fort zu Hülfe zu kommen, und diejenige, so sich an ihnen in Worten oder durch würkliche That-Handlungen vergreifen mögten, davon zurückzuhalten, und allenfalls solche Freveler in Arrest zu nehmen schuldig ist, also hat sie hingegen keines eigenen Visitirens und Vorgreifens

1732. fens im geringsten sich anzumaassen, sondern solches denenjenigen, die dazu einmal gesetzt sind, zu überlassen, mithin auch ihnen, wann sie etwa einige Unterschleife für sich vermerken mögte, solche anzuzeigen, und sodann von dem Confiscirten oder den Geld-Bussen, nach Befinden, einigen Antheil zu gewärtigen. Imgleichen soll sie allen Streit und Zank mit gedachten Bedienten, wie sie hinwieder mit ihnen, vermeiden, und einer dem andern so wenig hinderlich seyn, als vielmehr, wenn dieser an jenem, oder jener an diesem etwas ungeziemendes und seinen Pflichten entgegenlaufendes bemerket, solches sofort an behörigem Orte melden. Widrigenfalls der oder diejenige, sie seyn Bediente, oder von der Wache, so diesem entgegen handeln, nach Beschaffenheit und Grösse ihrer Versäumniß und vorsetzlichen Bosheit, Frevels und Verbrechens, an Gut, Dienst und Leib unausgesetzt angesehen und bestrafet werden sollen.

Zu wessen allen mehrern Urkund, und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, dieses Mandat, wie sonsten, an allen öffentlichen und gewöhnlichen Orten, so insonderheit in Thören und Bäumen affigirt, auch bey diesen, wenn ein Exemplar durch Länge der Zeit abgängig würde, iedesmal so fort ein neues, als darob die ieden Orts verordneten Bedienten zu sehen haben, an dessen Stelle dahin verschaffet werden soll. Wornach sich dann ein ieder zu richten, und für Schimpf, Schaden und Strafe zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu publi-

publicatumque sub signeto d. Veneris 3 Octobr. Anno 1732. 1732.

DLXII.

Verordnung, wie es mit den von den Kanzeln abzulesenden Danksagungen, insonderheit derjenigen, so durch Sterbfälle veranlasset werden, hinfüro zu halten.

1732. 5 Nov.

Es hat E. E. Rath seit geraumer Zeit mit besonderem Mißfallen wahrnehmen müssen, wasgestalt bey denen Danksagungen, welche in allerhand Vorfällen von den Kanzeln ablesen zu lassen gebräuchlich sind, sich verschiedene, zum Theil gar unleidliche, Mißbräuche eingeschlichen haben, und, mit fast gänzlicher Beyseitesetzung des nutzbaren Endzwecks derselben, insonderheit die durch Sterbfälle veranlasseten Danksagungen, grössesten Theils mit so ausschweifender Weitläuftigkeit abgefasset werden, daß dadurch nicht nur, nebst den iedesmaligen Communicanten, zugleich viele andere Alters und sonstigen Unvermögens halber schwächliche Personen, oftmals mit deren nicht geringer Beschwerde, ohne Noth und Nutzen in der Versammlung aufgehalten werden, sondern auch selbst die sowol bey der Gemeine überhaupt, als vornehmlich bey itztberührten Communicanten, auf alle Weise zu befördernde Andacht gar merklich unterbrochen wird.

Wenn

1732. Wann nun diejenige Sorgfalt, mit welcher E. E. Rath, den Ihm obliegenden Pflichten gemäß, durchgehends eine anständige Ordnung zu erhalten beflissen ist, denselben bewogen hat, denen Mitteln wohlbedächtlich nachzusinnen, wodurch der hierunter fast immer mehr und mehr zunehmenden Eitelkeit am kräftigsten möge Einhalt gethan werden; so hat derselbe, nach reifer Ueberlegung aller hiebey vorkommenden Umstände, folgende Verordnung desfalls ergehen zu lassen Sich gemüssiget gefunden.

1. Gleichwie zuvörderst die für kranke, schwangere, verreisete, und sonst in angelegentlichen Umständen sich befindende Personen, zu verrichtenden Fürbitten den Herren Predigern fernerhin lediglich überlassen werden; also will auch, in Ansehung der in allen solchen Fällen nachhero folgenden Danksagungen, insonderheit derjenigen, so wegen geschlossener Verlöbnissen, wie auch Entbindung schwangerer Ehefrauen, und deren beglückten Kirchganges abzustatten sind, E. E. Rath es vor der Hand bey der Erinnerung bewenden lassen, daß diejenigen, so selbige abfassen, mittelst sorgfältiger Vermeidung aller unnützen Weitläuftigkeiten, und gänzlicher Uebergehung aller Titulaturen, sich der Kürze so viel als möglich zu befleißigen haben.

2. Als aber diesemnächst zu bemerken gewesen, daß insonderheit die Sterbfälle zu allerhand nicht ferner zu duldenden Ausschweifungen Anlaß

laß gegeben; so hat E. E. Rath, nachdem Er die Einführung einer durchgängigen Gleichheit, die am füglichsten und sichersten hiegegen vorzukehrende Verfügung zu seyn befunden, gewisse von männiglich ohne Unterscheid in solchen Fällen zu gebrauchende Formularia, wie solche bey dieser Verordnung angedruckt sind, und hinkünftig allezeit besonders zu haben seyn werden, abfassen lassen. 1732.

3. Da die Bewandniß der Sache von selbst zu erkennen giebt, wie wenig die wahre Absicht dieser Danksagungen erreichet werde, wenn der Gemeine nicht zugleich kund gethan wird, für wen sie Gott zu danken ermuntert werde; als will E. E. Rath zwar einem ieden deßfalls fernerhin seine Freyheit gelassen haben, indessen gleichwol nicht zweifeln, es werde die Benennung derjenigen, so zu solchen Danksagungen Gelegenheit gegeben, niemanden bedenklich vorkommen können, noch auch, gleichwie bishero zu verspüren gewesen, blos für eine vorzügliche Distinction fernerhin angesehen werden.

4. Was nun, ausser den einzurückenden Namen, die übrige Ausfüllung der Formularien anlanget; so ist solche, ohne einiger Titulaturen im geringsten Erwehnung zu thun, bloß nach den in besagten Formularien sich von selbst anweisenden Umständen zu beschaffen, auch mit Zusätzen oder sonst nicht weiter einige Veränderung darinn vorzunehmen, als in soferne etwa die besondere Bewandniß

1732. wandniß dieses oder jenen Vorfalles selbige unumgänglich erfodern mögte.

5. In dem einem ieden Danksagungs-Formular zu annectirenden Voto, dessen Abfassung, damit selbige dem Endzwecke dieser Verordnung nicht zuwider laufe, die Herren Prediger sich werden angelegen seyn lassen, soll, nebst aller Weitläuftigkeit überhaupt, auch insonderheit dieses vermieden werden, daß von denen Verwandten, derer darinn Erwehnung geschiehet, keine bloß in linea collaterali verwandte oder verschwägerte Personen genannt, sondern nur allein des hinterbliebenen Ehegatten, und der in auf- und absteigender Linie verwandten Bluts-Freunde, gedacht werde.

6. Gleichwie diese Formularien diejenigen Danksagungen nicht angehen, welche den Küstern zur Beförderung zugestellet werden; also wird diesfalls den Herren Predigern die Fürsorge überlassen, dieser Art Danksagungen, so wie alle Fürbitten, dem Endzwecke dieser Verordnung gemäß, und in einer proportionirten Kürze, vorzutragen.

7. Der Anfang soll mit dieser Verordnung, und mit dem Gebrauche der dadurch einzuführenden Formularien, auf bevorstehenden ersten Advents-Sonntag gemachet werden: und lebet E. E. Rath zu sämmtlichen dieser Stadt Bürgern und Einwohnern, auch sonst männiglich, der

der festen Zuversicht, es werde von seiner hierunter geführten heilsamen Absicht, sowol aus den bereits zu Anfange bemerkten Ursachen, als auch noch ferner in Erwegung dessen, daß an dem Orte, allwo man, Gott in wahrer Herzens-Demuth zu verehren, sich versammlet, mit unserer Nichtigkeit groß zu thun, am allerwenigsten sich gezieme, ein ieder vollkommen überzeuget seyn, und solchemnach dieser Verordnung in allen Stücken sich von selbst gemäß bezeigen, mithin derjenigen Bestrafung sich nicht bloß zu stellen gewillet seyn, welche, auf den wider Verhoffen wahrzunehmenden Nichtgelebungs-Fall, an den schuldig befundenen ohnfehlbar zu vollstrecken, den Herren der Wedde hiemit committiret wird. Wornach sich ein ieder zu richten und für Schaden und Unlust zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub Signeto, Merc. die 5 Nov. Anno 1732.

1732.

Formularien der für Verstorbene abzulesenden Danksagungen.

1. Für Manns-Personen, die zu ihrem eigenen Hause gekommen.

Es hat dem Höchsten gefallen, von dieser Welt abzuforden. Derselbe war gebohren und bald darauf durch das Bad der Wiedergeburt dem HErrn Christo einverleibet worden, hatte sich gewidmet,

1732. met,* verheyrathete sich im Jahre mit und zeugete mit derselben Kinder, wovon Söhne und Töchter am Leben. Er ward im Jahre zum erwählet,** und befiele am mit woran er verwichenen als den seinen Geist aufgeben müssen, nachdem er sein Alter gebracht auf Jahre Monate.

Diesem ist ein kurzes Votum, iedoch ohne alle Titulaturen, anzufügen.

Nebenstehendes Formular würde, z. E. bey dem Absterben eines Herrn des Raths, der ein Gelehrter gewesen, folgendergestalt ausgefüllet.

Es hat dem Höchsten gefallen, einen Herrn des Raths dieser Stadt, namentlich Hrn. N. N. J. V. D. (J. V. L.) von dieser Welt abzufodern. Derselbe war den gebohren, und bald darauf durch das Bad der Wiedergeburt dem HErrn Christo einverleibet worden, hatte bey

* Hat der Verstorbene seine Profeßion oder Handthierung bis ans Ende, oder sonst verschiedene Jahre hindurch, getrieben; so ist solches mit wenigen Worten hieselbst anzuzeigen.

** Hat der Verstorbene kein vestes und beständig-daurendes Amt gehabt; so wird bloß gesetzet, daß er zu verschiedenen bürgerlichen Officiis gebraucht worden. Und hat auch dieses gemangelt, so wird von seiner Verheyrath- und Beerbung sofort zu seiner Krankheit geschritten.

bey heranwachsenden Jahren sich der Rechts-Gelahrtheit gewidmet, und im Jahre zu in Doctorem (Lic.) promoviret. Er verheirathete sich im Jahre mit des sel. N. N. Tochter, N. N., und zeugete mit derselben Kinder, wovon noch Söhne und Töchter am Leben. Er ward den durch ordentliche Wahl zum Raths-Herrn dieser Stadt erwählet, seit einigen aber mit befallen, woran Er den seinen Geist aufgeben müssen, nachdem Er sein Alter gebracht auf Jahre, Monate. 1732.

2. Für Ehe-Frauen.

Dem HErrn über Leben und Tod hat es gefallen, des Ehe-Frau, Namens gebohrne das Zeitliche mit dem Ewigen verwechseln zu lassen. Es war dieselbe den gebohren und bald darauf durch die heil. Taufe mit ihrem Heilande vereiniget, nachhero den an gedachten verheirathet, und in solcher Ehe die Mutter von Kindern geworden, wovon sich gegenwärtig noch Söhne und Töchter durch die Gnade Gottes am Leben befinden. Sie befiele den mit woran sie verwichenen verschieden, ihres Alters Jahre, Monate.

Fiat Votum, wie bey Nr. 1. erinnert worden.

3. Für Wittwen.

Es hat, nach dem Verhängnisse Gottes, des nachgelassene Wittwe, Namens gebohrne ihre Wallfahrt in

1732. dieser Zeitlichkeit vollendet. Dieselbe war gebohren den und, mittelst der heil. Taufe, in die Gemeinschaft der christl. Kirche aufgenommen worden. Sie wurde den an bemeldten verheirathet, in welcher Ehe sie Kinder zur Welt gebracht, wovon sie Söhne und Töchter am Leben hinterlässet. Der Rathschluß des Höchsten, welcher im Jahre sie zur Wittwe machte, war eine väterliche Erinnerung des ihr selbst bevorstehenden Endes, welches nunmehro, nach einer den sie überkommenen am verwichenen als den erfolget ist, nachdem sie ihr Alter gebracht auf Jahre, Monate.

Hier folget das auf vorbedeutete Art einzurichtende Votum.

4. Für Jungfern und Junggesellen.

Es hat der göttlichen Allmacht gefallen, des Tochter, (Sohn) Namens welche den gebohren, und darauf ihrem Erlöser in der heil. Taufe zugeführet, (welcher den gebohren, und bald darauf durch die heil. Taufe in die Gemeinschaft Gottes und aller himmlischen Güter versetzet worden, bey zunehmenden Jahren der sich gewidmet gehabt,) am aber mit befallen worden, den wider Vermuthen, in der besten Blüthe ihrer (seiner) Jahre, angesehen sie (er) ihr (sein) ganzes Alter nur gebracht auf Jahre, Monate, von dieser Welt abzufodern.

Addatur Votum, nach voriger Erinnerung.

5. Für

5. Für unmündige Kinder. 1732.

Der göttlichen Weisheit hat es gefallen, den und dessen Ehe-Frau, durch frühzeitiges Absterben ihres Söhnleins, (Töchterleins) kleinen Sohns, (kleiner Tochter) welches (welcher, welche) den das Licht dieser Welt erblicket, und bald darauf durch die heil. Taufe die Gewißheit der Kindschaft Gottes in Christo Jesu überkommen gehabt, den aber, nach ausgestandener allbereits zum Anschauen des ewigen Lichts, mithin dessen kurzes Alter nur auf gebracht worden, herzinniglich zu betrüben.

Ratione Voti besiehe das Monitum sub No. 1.

Es ist von E. Hochedl. Rathe den Herren Secretariis der Auftrag geworden, dahin zu sehen, daß, nach Maaßgebung des neulichen Rath- und Bürger-Schlusses, keiner zum Bürger angenommen werde, der nicht sein zwey und zwanzigstes Jahr bereits zurück geleget.* 1732. 10 Nov.

* Der Rath- und Bürger-Schluß wird zu der Sammlung der Gesetze vorbehalten.

Abermals gedrucktes Schoß-Mandat, wie es 1730 revidirt geworden. s. oben. Es ist auch hiernächst alle Jahre so geblieben. 1732. Luciä.

1733. 11ten März. Ist der Anfang mit Verpachtung der Müller-Dienste in die Stelle deren Verkaufs gemacht. Die Bedingnisse aber sind im Jahre 1763 u. f. wieder geändert und näher bestimmet worden.

1733. 16ten März. Erneuertes und erweitertes Matten-Mandat. s. 1737. 17 April.

1733. 18ten März. Erneuertes Mandat vom 10 Sept. 1723, daß niemanden beym Bau neuer Häuser Ausluchten zu verstatten seyn sollen. s. die Samml. der Feuer-Ordn. von 1760. S. 5. in der Note.

1733. 10Apr. Erneuertes Mandat vom 21 Jul. 1727, zur Sicherheit der Bettel-Vögte und deren Substituten. s. 1735. 6 Apr.

1733. 19Apr. Ist eine Collecte für die Stadt Oels im Herzogthum Würtemberg, für Windsheim wegen erlittenen Feuer-Schadens, auch zu Behuf einer aufzubauenden Evangelisch-lutherischen Kirche in Cassel von E. Hochedl. Rath angeordnet.

DLXIII.

Erneuertes Mandat vom 27 Jul. 1725. und 9 Jul. 1731, gegen die in der Stadt Ländereyen sich versteckende Zigeuner.

1733. 17 Jun.

Demnach E. E. Rath in Erfahrung gebracht, wasgestalten, denen bisherigen verschiedentlichen Verordnungen entgegen, allerhand loses Gesindel, absonderlich aber die sogenannten Zigeuner, in dieser Stadt Ländereyen herum streichen, in Büschen, Morasten und Wäldern sich verstecken, aus solchen aber ohnvermuthet in die Häuser fallen, und daselbsten nichts als Diebstahl, Raub und Mord verüben; E. E. Rath aber, obrigkeitlicher Obliegenheit nach, dergleichen Raub-Vögel in dieser Stadt Territorio auf keinerley Art noch Weise dulden kann: Als will Derselbe allsolchem herumvagirenden Zigeuner-Volke hiemit nochmalen ernstlich bedeutet haben, daß sie sich von dieser Stadt Gränzen und Lande ohngesäumt fortpacken, auch solche fernerhin nicht zu berühren, noch deren Einwohner und Eingesessene zu beunruhigen sich gelüsten lassen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß, wenn iemand diesem Mandate entgegen zu handeln dennoch die Vermessenheit haben würde, solcher, ohne ferneren Proceß und dem geringsten Nachsehen seines verübten Frevels wegen, mit dem Staupenschlage, auch, nach Befinden, voraus wenn er zum an-

1733. dern mal betreten worden, mit schweren Leibes- und Lebens-Strafen beleget werden solle. Zu dessen Behuf allen dieser Stadt Unterthanen, solch betretenes Gesindel in ihren Häusern zu beherbergen, oder ihnen Vorschub zu thun, bey schwerer Strafe ernstlich verboten, denen Vögten und Hauptleuten aber, selbiges sofort beym Kopf nehmen zu lassen, zugleich anbefohlen wird. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub signeto d. 27 Julii 1725. Renovatumque Lunæ d. 9 Julii 1731. Item Merc. d. 17 Jun. 1733.

1733. 12 Oct. Erneuerter und genauer bestimmter Befehl vom 5 Jun. 1719, daß den Leuten, die mit Heu und Stroh ꝛc. umgehen, dabey das Toback-Schmauchen überall nicht, ausser ihrer Arbeit aber nicht anders, als mit Aufsteckung eines Dopfs auf den Kopf der Pfeifen, erlaubt seyn solle. s. 1746. 22 Jul. und 1753. 16 May.

DLXIV.

1733. 14 Oct.

Erneuertes Mandat vom 11 Oct. 1719, daß niemand auf dem Schweinmarkt Ochsen oder Schweine auf erdichtete Namen kaufen, oder durch andre, als die am Markte befindliche Ochsen-Treiber, abtreiben lasse.

Nachdem E. E. Rathe die Vieh-Schreiber allhier klagend vorgetragen, welchergestalt zu verschie-

verschiedenen malen sich befunden, daß einige auf dem Markte Ochsen und Schweine gekaufet, mit diebischem Vorsatz, die beliebten Kauf-Gelder dafür nicht zu bezahlen, zumalen sie nicht ihren rechten, sondern einen erdichteten Namen, so hernach nicht zu finden gewesen, einzeichnen lassen. Andere, ob sie schon wol wissen, daß sie kein Geld haben, weder Ochsen noch Schweine zu bezahlen, dennoch verschiedentlich kaufen, die erkauften Ochsen und Schweine, damit nicht könne erkundiget werden, wohin sie gebracht, vom Markte selber hinweg treiben, und entweder an andere wieder überlassen, oder aber, wann sie geschlachtet, das Fleisch hinweg practisiren, und wann sie von ihren Einmahnern um Bezahlung der Kauf-Gelder angesprochen werden, so finden sie bey ihnen weder Geld noch Fleisch, auch in deren Häusern nicht so viel Güter, daß sie daran executive ihren Regreß sollten suchen können; welche Bosheit und Betriegerey in kurzen Jahren dergestalt zugenommen habe, daß sie darunter ruiniret werden müssen, wann von Uns solcher Unordnung durch zulängliche Mittel nicht sollte remediret werden; und aber obgemeldte vorsetzliche Bosheit und offener Betrug nicht allein an sich strafbar, sondern auch deswegen keinesweges zu gedulden, daß die durch den Gebrauch der Vieh-Schreiber eingeführte Bequemlichkeit, welche sowol denen fremden Kaufleuten, als dieser Stadt Bürgern und Einwohnern, sehr nützlich ist, dadurch gänzlich würde aufgehoben, und sie, die Vieh-Schreiber, in grossen Schaden gestürzet werden.

1733.

1733. Solchemnach gebeut E. E. Rath hiemit ernstlich, daß niemand sich unterstehen solle, Ochsen und Schweine auf dem Markte zu kaufen, der nicht, wann der Vieh-Schreiber die Bezahlung der eingewilligten Kauf-Gelder fodert, dieselbe ohne Verzug thun könne; noch wenn er gekauft, einen andern, als seinen wahren Tauf- und Zunamen anzeichnen zu lassen; noch wann er unbekannt, die erkauften Ochsen oder Schweine vom Markte selbst abzutreiben, sondern sothane Abtreibung durch die am Markte befindlichen Ochsen-Treiber verrichten lassen solle, mit der ernstlichen Verwarnung, da iemand wider einen oder andern der obverbotenen drey Punkten handeln würde, daß derselbe, andern zum Abscheu, öffentlich am Hals-Eisen vorgestellet, oder in gefängliche Haft gebracht, ferner nach Befindung mit ernstlicher willkührlicher Strafe beleget werden, und minder nichts die Kauf-Gelder herbeyzuschaffen schuldig seyn, oder wider seine Güter executive ohne Verzug verfahren werden solle. Wornach sich ein ieder zu richten, und für Schaden zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu, renovatum publicatumque sub signeto Mercurii die 11 Octobr. 1719. Renovatum d. 14 Octobr. Anno 1733.

DLXV.

DLXV.

Wiederholtes Mandat vom 14 Octob. 1720, daß niemand den Lohgärbern und Schustern zum Schaden allhier Ochsen-Häute aufkaufen soll.

1733. 28 Oct.

Nachdem E. E. Rathe viele Klagen vorgekommen, wasmaassen unterschiedliche Fremde und Ausheimische, Unseren Bürgern, Lohgärbern und Schustern zum merklichen Schaden und Nachtheil, die Ochsen-Häute von den allhier eingeschlachteten Ochsen häufig aufkaufen, und aus der Stadt wegbringen und verführen: Als will E. E. Rath alle Fremde und Ausheimische hiemit ermahnet, gewarnet und denenselben ernstlich geboten haben, sich des Aufkaufens der allhier geschlachteten Ochsen-Häute gänzlich zu enthalten, mit dem Anhange, daß keine dermaassen eingekaufte Häute aus Thören und Bäumen gelassen werden, und so iemand diesem Mandat zuwider handeln und betreten würde, daß nicht allein die Häute confisciret, besondern auch die Verbrechere noch darüber in eine willkührliche Strafe verfallen seyn sollen, wie auch kein Fremder, der nicht dieser Stadt Bürger und Einwohner ist, sich unterstehen soll, die in dieser Stadt eingeschlachteten Ochsen-Häute zu kaufen, mit der ernstlichen Verwarnung, daß, dafern sie darob betreten, erstlich mit der Güte von dem Ochsen-Markte abgewiesen, so aber die Güte nichts verfangen würde, alsdann mit Ernst davon abgetrieben werden sollen. Wornach sich ein ieder zu richten und für

1733. für Schaden zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub signeto d. 28 Octobr. 1733.

DLXVI.

1733. 9 Nov. Extract. Protoc. extraj. Senatus, die Brennung der Bier-Tonnen mit der Stadt Wapen betreffend.

Conclusum & Commissum Herrn Westphalen, denen hiesigen Brauern anzudeuten, daß sie alle, sowol alte als neue Bier-Tonnen, von hiesigen Böttgern mit der Stadt Wapen brennen lassen sollen.

DLXVII.

1733. 13 Nov. Extract. Protoc. extraj. Senatus, die Unterhaltung der Land-Wetterungen betreffend.

Conclusum & Commissum Herrn Mutzenbecher, als Land-Herrn im Hamm und Horn, daselbst behufige Verordnung zu machen, daß sowol überhaupt alle Wetterungen gehörig unterhalten, als vornehmlich und zuvorderst die durch das ganze Land bis an das Deich-Thor gehende Haupt-Wetterung ungesäumt, und längstens innerhalb 14 Tagen, aufgeräumet, dieselbe zu der gehörigen und vor Alters gehabten Breite von 14 Fuß, und Tiefe von 7 Fuß, wieder gebracht, dabeneben die unerlaubter Weise durch solche Wetterung geschlagenen Dämme, samt den nicht weniger mißbräuchlich darüber gebaueten Brücken,

Brücken, eingerissen und völlig hinweg gethan, auch hinkünftig dergleichen von niemand unternommen, vielmehr sorgfältig dahin gesehen werde, damit, insonderheit in gedachter Haupt-Wetterung, der Lauf des Wassers allenthalben frey und ungehindert, auch die Breite und Tiefe derselben durchgehends in vorbemerkter Maasse erhalten werde. 1733.

DLXVIII.

E. E. Kaufmanns der Laken-Händler und Gewandschneider revidirte Ordnung und Artikeln, wie solche von E. Hochedl. und Hochw. Rath der Stadt Hamburg aufs neue obrigkeitlich confirmiret worden.*

1733. 25 Nov.

Nachdem bey E. Hochedlen und Hochw. Rath dieser Stadt E. Löbl. Societät der allhiesigen Laken-Händler und Gewandschneider supplicando geziemend sich gemeldet, und um geneigte Einsicht

* Obgleich sonsten die Artikel, welche Gesellschaften und Zünfte, nach obrigkeitlicher Genehmhaltung oder Bestätigung, unter sich errichtet, in diese Sammlung nicht gehören, so hat man doch die Ordnung und Artikeln einer so angesehenen Ehrb. Kaufmannschaft, als die Laken-Händler und Gewandschneider sind, hier nicht vorbey gehen wollen, als die nach ihrer uralten Verfassung, daher auch ein Theil der Börse ihnen zukömmt und von ihnen unterhalten wird, zum Wohlstande und Nutzen der Republik beyträglich sind; die aber einer Wieder-

1733. sicht ihrer nach den alten Verfassungen neuentworfenen, in den Stadt-Recessen selbst zum Theil mitbegründeten Privilegien, Artikeln und Gewohnheiten, mithin auch zu gänzlicher Hinwegräumung der bisherigen, und kräftiger Vorbeugung aller künftigen Irrungen, um deren Obrigkeitliche Confirmation angesuchet:

Als hat E. Hochedler Rath, nach vorher des Endes auf S. T. Herrn Johann Klefeker, Lt. und Syndicum, und Herrn Conrad Widow, Lt. als p. t. ältesten Herrn der Wedde, verfügten Commißion, angestellten reiflichen Untersuchung und Revision der übergebenen Artikeln, auch davon erstatteten Relation, vorberegte E. Ehrb. Kaufmanns

Wiederherstellung sowol ihrer Befugnisse, als der vorgeschriebenen Obliegenheiten in neueren Zeiten erfoderte. Schon in den Stadt- und besonders in den Haupt-Recessen vom 16 Febr. 1529. Art. 52. und vom 6 Oct. 1603. Art. 39. ist die Freyheit des Wandschnittes und Laken-Handels, mit der Gewinnung desselben, die in sitzendem Rathe geschicht, und mit einer jährlichen Erkenntlichkeit verbunden gewesen, und ausser beyden hat niemand sich dem öffentlichen Buden-Verkauf unterziehen dürfen. Es wurden aber, ehe sie Senatui von ihren Altermännern vorgestellet werden konnten, wegen der Lehrjahre und sonsten die Erfüllung gewisser Pflichten erfodert, welche, da sie in Abgang einigermaassen gerathen waren, einer obrigkeitlichen Ermäßigung und Erneuerung gebrauchten. Und dieses ward denn durch die hier eingerückte Ordnung und Artikel auf alle Weise vorgenommen und bevollstrecket, mithin derselben durch die Bestätigung E. Hochedl. Raths ihre Kraft wieder gegeben.

manns der Laken-Händler und Gewandschneider Privilegien, Artikeln und Gewohnheiten, immaassen sie hiernächst folgen, von Amteswegen bestätigen, und, wie Seinseits deren kräftige Beschützung, so lange nicht solche hiesigen Verfassungen und der Zeiten etwanigen Umständen nach zu mindern, zu mehren, oder zu verändern die Nothdurft erheischen mögte, gerne versichern, also hingegen erwehnte Laken-Händler und Gewandschneider an die Herren der Wedde verweisen, und zugleich ihnen samt und sonders die genaue Nachachtung und Gelebung derselben, bey Vermeidung der auf ieden Contraventions-Fall gesetzten Strafen, hiemit anbefehlen, auch des Endes, daß nicht allein sie alle und iede diese Ordnung sofort zur Verpflichtung unterschreiben, sondern auch hinkünftig selbige von den neuen Societäts-Verwandten, noch vor der Gewinnung des Gewandschnitts, unterschrieben, und bey der jährlichen gewöhnlichen Versammlung denenselben vorgelesen werde, die itzigen und künftigen Alterleute erinnern wollen.

1733.

Cap. I. Von der Art und Weise, den Gewandschnitt zu gewinnen und zu treiben, und von den Eigenschaften derer, welchen derselbe zu gestatten.

1. Es mag, hiesigen Verfassungen nach, kein Gewandschneider vor sich allein, oder auch in Mascopey, in mehr als einer Stäte Laken ausschneiden, bey einhundert Reichsthaler der Cämmerey für ¾ Theil anheim fallender Strafe, und unver-

1733. unverweilter Sperrung der übrigen Stäten, als warum bey den Herren der Wedde die Alterleute ungesäumt anzusuchen haben.

2. Niemand soll den Gewandschnitt öffnen, oder sich mit einem Gewandschneider in Mascopey einlassen, er sey denn 1) vorhin bey den Alterleuten E. Ehrb. Kaufmanns der Laken-Händler und Gewandschneider vor Junge ordentlich eingeschrieben; habe 2) nachgehends bey einem oder mehr Geschwandschneidern die im folgenden 4ten Artikel bestimmten Lehr-Jahre ausgehalten, und darauf sich 3) mit seinem Handels-Patron bey den Alterleuten, nach erhaltenem guten Zeugnisse, Entrichtung der üblichen Antritts-Gelder und Unterschreibung gegenwärtiger Ordnung, um den Ausschnitt ordentlich beworben. Wornächst er, wenn er kein Bürger-Kind ist, 4) das grosse Bürger-Recht zu gewinnen, und sein Bürger-Geld sofort zum vollen zu bezahlen pflichtig ist, und darauf 5) von den Alterleuten E. Hochedl. und Hochw. Rath vorgestellet, sodann aber 6) nach Erlegung der gewöhnlichen sieben Mark-Stücken ihm die Freyheit des Gewandschnitts für ihn und seine Ehefrau, so lange sie sich nach seinem Absterben nicht wieder verheyrathet, zugestanden, und sein Name von den Herren Secretariis E. Löblichen Societät der Laken-Händler und Gewandschneider Matrikel einverleibet wird; iedoch daß er 7) auch nachher (gleich die itzigen Societäts-Verwandten auf Michaelis des geliebts Gott künftigen 1734sten Jahres ebenfalls zum ersten mal

mal hinwieder zu thun pflichtig) vermöge Art. 30. Recessus von 1603. zu beregter Zeit jährlich zwey Zweymark-Stücke, oder vier Mark neuen Hamburger currenten Geldes an hiesige Cämmerey erlege. 1733.

3. Wer aber, diesem zuwider, künftighin vor der Gewinnung des Ausschnitts Laken ausschneidet, oder, ehe denn dieses geschehen, mit einem oder mehr Gewandschneidern in Mascopey sich einlässet, derselbe soll, wenn er auch sonst die dazu gehörigen Eigenschaften besitzet, 20 Rthlr. verwürket haben, und noch darüber ihm und seinen Mascopey-Brüdern die Bude oder Winkel so lange gesperret werden, bis er gegenwärtiger Ordnung gelebet hat. Die aber bereits itzo vorhanden sind, und den Gewandschnitt eher geöffnet als gewonnen haben, sollen, bey vorgesetzter Strafe, letzteres fodersamst, und höchstens binnen einer Monats-Frist nach obrigkeitlicher Confirmirung dieser Artikeln, bewerkstelligen.

4. Und damit insonderheit die Einschreibung der Jungen wieder auf den alten Fuß gebracht werde; so sollen diejenigen Gewandschneider, welche ihre Jungen bishero noch nicht einschreiben lassen, solches bey 20 Rthlr. unvermeidlicher Strafe ungesäumt bewerkstelligen, oder sie alsobald ihrer Dienste entlassen, und künftighin bey gleichmäßiger Strafe keiner einen Jungen zu sich in seine Dienste auf- und annehmen, welcher nicht von ihm vorher mit seinen Aeltern oder nächsten

1733. Verwandten, oder Vormündern, den Alterleuten präsentiret, und gegen Erlegung der Gebühr als Junge ordentlich eingeschrieben worden, auch sich nebst seinen Aeltern, oder Verwandten, oder Vormündern, schriftlich verpflichtet habe, daß er ganzer 8 Jahre nach einander bey E. Löbl. Societät als Junge getreulich dienen, und in währender Zeit keinen Beyhandel oder Mascopey, ohne Erlaubniß der Alterleute und seines Handlungs-Patrons, treiben wolle noch solle. Bey allem dem aber bleibet einem ieden, nach wie vor, unbenommen, vorgängig einen Jungen auf Versuch, iedoch nicht länger, als auf 8 Wochen, anzunehmen.

5. Von den erwehnten 8 Lehr-Jahren sollen die Alterleute niemand dispensiren, als nur in solchem Fall, da besondere Umstände vorwalten mögten, als wenn z. E. von diesen Jahren mehr denn ¾ Theil verstrichen, und einer solchen Person ganzes zeitliches Glück davon dependirte, auch auf seine Geschicklichkeit nichts zu sagen stünde: worüber denn allenfalls, und wenn die Alterleute darunter Bedenken trügen, die Erkenntniß der Herren der Wedde und E. Hochweisen Raths selbst von dem gravirt zu seyn vermeynten Theile abzuwarten. Doch bleiben von Alters her die Söhne der Societäts-Verwandten mit der Einschreibung und Ausdienung verschonet, müssen aber, gleich anderen, den Gewandschnitt öffentlich gewinnen, auch zu ihren mündigen Jahren gekommen seyn, oder von E. Hochw. Rath veniam ætatis behörig erhalten haben.

6. Alle

6. Alle diejenigen hingegen, so vorbesagtermaassen bey den Alterleuten gar nicht eingeschrieben worden, oder bey der Löbl. Societät niemals gedienet, oder mit denen es auch respectu der Lehr-Jahre seine Richtigkeit nicht hat, und die mithin zu der Gewinnung des Ausschnitts nicht qualificiret sind, desgleichen die Gewand-Bereiter, Groß-Händler, so nicht den Gewandschnitt gewonnen, Färber, Schneider, Lappen-Schneider, Kleiderseller und Juden, nebst den gar öfters zum Nachtheil hiesiger Bürger, bevorab der Laken-Händler und ebengedachter Gewand-Bereiter, von fremden Orten sich einfindenden Liegern, sollen sich des Ausschneidens der Laken, imgleichen des Verkaufs in Häusern bey Ellen oder ganzen Stücken, gänzlich enthalten, und da sie gleichwol heimlich oder öffentlich dem entgegen gehandelt zu haben betreten würden, zum ersten mal mit 15 Rthlr. Strafe und Schliessung ihrer Buden oder Winkel, wann sie aber weiter darob ertappet werden, iedesmal mit Confiscation ihrer Waaren ohne Gnade angesehen, und noch darüber, wenn es hiesige Bürger und Einwohner sind, bey den Herren der Wedde gebührend angesuchet werden, in ihrem Namen Fiscalem in Civilibus auf 100 Rthlr. Strafe gegen die Contravenirende in allhiesigem Nieder-Gerichte anrufen und einklagen zu lassen.

1733.

7. Es will auch, mit Hoher Obrigkeitlichen Vergünstigung, E. Ehrb. Kaufmann der Laken-Händler und Gewandschneider einen getreuen

1733. Diener auf seine Kosten bestellen, welcher, nachdem er von E. Hochedlen und Hochweisen Rath in Eydes-Pflichten genommen worden, auf allerhand vorfallende, bevorab in den vorhergehenden Artikeln bemerkte Mängel, Gebrechen und Contraventiones fleißige Acht haben, davon den Wohlweisen Wedde-Herren und den Alterleuten getreulichen Bericht abstatten, und dagegen den vierten Theil aller Brüchen zu geniessen haben soll.

Cap. II. Von den Zusammenkünften und Obliegenheiten, sowol der Alterleute und Deputirte der Laken-Händler und Gewandschneider, als auch der sämmtlichen Societäts-Verwandten.

1. Das Recht, den gesammten Ehrb. Kaufmann der Laken-Händler und Gewandschneider auf dem Börsen-Saal zu convociren, oder auch einen oder mehr Societäts-Verwandten vorfodern zu lassen, kommt den Alterleuten einzig und allein zu, ob gleich allen und ieden Societäts-Verwandten die Freyheit, bey denselben um Convocirung der Societät aus wichtigen Ursachen anzuhalten, unbenommen bleibet.

So oft nun selbige gedachten E. Ehrb. Kaufmann zusammen fodern, oder auch iemand insbesondere vorfodern lassen, soll niemand, der den Gewandschnitt gewonnen, er bediene sich desselben oder nicht, so lange er mit Laken handelt, ohne erhebliche Ehehaften (welche nothwendig noch vor der Versammlung dem wortführenden Alter-

Altermann anzuzeigen, hernach aber nicht weiter anzunehmen seyn) auszubleiben befuget, sondern wer gänzlich ausbleibet 12 ß, wer eine halbe Stunde zu späte kömmt 4 ß, und wer noch später kömmt 8 ß, wer aber sich dessen weigert, alles gedoppelt, bey Strafe der von den Wedde-Herren zu erlaubenden Execution, in die Armen-Büchse zu erlegen schuldig seyn. Jedoch werden die Witwen der verstorbenen Laken-Händler und Gewandschneider zu sothaner Versammlung nicht gefodert, sondern müssen sich, so lange sie sich des Laken-Handels ins Kleine oder ins Grosse bedienen, schlechterdings gefallen lassen, was beschlossen worden. 1733.

2. Die Alterleute sind verbunden, die Societäts-Verwandte wenigstens alle Jahr einmal, und zwar, alter Gewohnheit nach, präcise den Sonnabend vor Jubilate zu convociren, um über den Zustand der Löbl. Societät Rath zu pflegen, und die jährliche Wortführung der Alterleute und andere unter ihnen alternirende Officia umzusetzen, auch auf unter ihnen bisher gewöhnliche Weise Rechnung abzulegen.

3. Wenn E. Ehrb. Kaufmann der Laken-Händler und Gewandschneider sich auf dem Börsen-Saal versammlet hat; so ist niemand berechtiget, den Vortrag zu thun, oder das Wort zu führen, als der Wortführende der Alterleute, oder wer in dessen Abwesenheit seine Stelle vertritt. Und gelten sodann die Majora der Anwe-

1733. senden ohne Absicht auf die Abwesende. Wenn aber die Stimmen gleich sind; so entscheidet es das Loß. Doch sellen diejenigen, welchen die vorgetragene Sache angehet, wie auch alle, so denen inn- und ausserhalb Löbl. Societät, wider welche eine Sache vorgetragen wird, mit Bluts-Freund- oder Schwägerschaft bis in den zweyten Grad inclusive verwandt sind, so lange abzutreten verpflichtet seyn. Nach geendigten Deliberationen aber stehet es einem ieden frey, alle Mängel und Gebrechen, so er etwa anzuzeigen für nöthig erachtet, anzusprechen, und darüber, nach vorhergenommenem Abtritte, der Löbl. Societät Resolution zu gewärtigen.

4. Sonsten aber soll in der Versammlung einer dem anderen bescheidentlich begegnen, und ehrenrührige Schelt- und Schmäh-Worte mit 24 Rthlr., Schläge aber mit 200 Rthlr. von den Wedde-Herren auf gnugsame Bescheinigung unaufhältlich zu exequirender Strafe gebüsset, und gleichwol der Beleidiger dem Beleidigten Satisfaction zu geben gehalten seyn.

5. Alle Zulagen, welche zu gewöhnlichen und nöthigen der Societät Ausgaben zu bewilligen, durch die Mehrheit der Stimmen für gut befunden worden, ist ein ieder, der den Gewandschnitt gewonnen, ohne Unterscheid, er schneide Lacken aus, oder handele damit ins Grosse, einfolglich auch eine Wittwe, bey Strafe der Execution, zu entrichten schuldig, wenn auch gleich die noch un-

bezahlten

bezahlten Zulagen vor des einen oder des anderen Gewinnung des Gewandschnittes bewilliget worden. 1733.

6. Verstirbet ein Altermann oder Deputirter, oder werden auch sonsten Officia und Bedienungen erlediget; so sollen innerhalb 4 Wochen die erledigten Stellen wieder ersetzet werden. Wer nun per Majora dazu wieder erwählet wird, der soll sein Amt, nach Maaßgebung E. Ehrb. Kaufmanns der Laken-Händler und Gewandschneider Artikeln, Rollen, Büchern, Gewohnheiten und gegenwärtiger Ordnung, getreulich wahrnehmen, und sich dessen nicht entbrechen, es wäre dann, daß er Krankheiten halber unvermögend, oder bereits über 60 Jahre wäre, oder auch andere Ursachen einzuwenden hätte, deren Gültigkeit oder Ungültigkeit zu der Erkenntniß der Societät, und allenfalls zu der Herren der Wedde Entscheidung stehet. Wie denn auch auf Begehren denenjenigen, welche schon über 70 Jahre sind, ihre Erlassung nicht verweigert werden mag.

7. Damit auch wider das Protokoll nichts eingewendet, und die brieflichen Urkunden in eine richtige Ordnung gebracht, und darinnen erhalten werden mögen; so will E. Ehrb. Kaufmann der Laken-Händler und Gewandschneider fodersamst einen geschickten und verschwiegenen Notarium in Bestallung nehmen, welcher nicht nur, wenn die ganze Societät, sondern auch, wenn die Alterleute mit oder ohne Deputirte zusammenkommen,

1733. oder auch iemand vorfodern lassen, die Stimmen zu colligiren, alles, was vorgetragen und beschlossen wird, wie auch die Antwort der Vorgefoderten fleißig zu protokolliren, auch die Artikeln, Rollen, Bücher und andere schriftliche Urkunden in eine richtige Ordnung zu bringen und darinnen zu erhalten hat, niemals aber das Protokoll, oder das geringste an Schriften mit sich nach Hause zu nehmen, vielweniger ohne Erlaubniß der Alterleute iemand Copiam daraus zu ertheilen befugt seyn soll.

8. Gleichwie nun den sämmtlichen Gliedern E. Ehrb. Kaufmanns der Laken-Händler und Gewandschneider oblieget, ihre ihnen vorgesetzte Alterleute in ihrem Amte und Verrichtungen gebührend zu ehren und zu respectiren, und sich nicht widerspänstig gegen dieselben zu betragen; so lieget auch den Alterleuten hinwieder ob, ihre Mit-Glieder und Societäts-Verwandte lieb und werth zu halten, und die Einigkeit unter denenselben aus allen Kräften zu befördern, für das Wohl und Aufnehmen ihrer Societät unermüdet Sorge zu tragen, insonderheit aber gegenwärtige Ordnung in steter Observanz zu bewahren, alle Vorkommenheiten darnach und sonst, wie im letzten Artikel des folgenden Capittels verordnet, zu entscheiden, und, wo möglich, in der Güte abzuthun, niemand darüber zu beschweren, alle einreissende Neuerungen, Unordnungen und Eingriffe alsobald entweder abzustellen, oder auch der gesammten Societät, und, da nöthig, den Herren der Wedde

nach

nach Maaßgebung des folgenden Capittels, zu denunciiren, die Bediente zur Wahrnehmung ihrer Pflichten, und die Laken-Färber und Gewand-Bereiter zur Lieferung guter unverfälschter Arbeit aufs fleißigste anzuhalten, und übrigens in schweren und wichtigen Fällen und Börsen-Sachen ohne Vorbewußt und speciale Vollmacht der ganzen Societät nichts vorzunehmen, zu verhandeln, oder zu beschliessen. 1733.

Cap. III. Von den Instantien und der Entscheidung der vorfallenden Streitigkeiten.

1. Diejenigen Sachen, Mängel und Gebrechen, welche weder von den Alterleuten, noch von E. Ehrb. Kaufmann der Laken-Händler und Gewandschneider abgethan werden mögen, sollen, wenn sie diese Ordnung und Artikeln, und nicht Privat- zu ordentlichem Gerichte gehörige Streitigkeiten der Laken-Händler und Gewandschneider unter sich, oder mit andern Societäten und Gewerken betreffen, nicht sofort zu Rathe oder zu Gerichte, sondern allezeit vorgängig, und zwar ohne Zeitverlust, an die Herren der Wedde, als erwehnten Kaufmanns Richter erster Instanz, gebracht, und von denenselben die Sachen nach Befinden entweder zu Rathe oder zu Gerichte verwiesen, oder auch von ihnen selbst nach entweder mündlichem, oder allenfalls in Schriften zu verfassendem der interessirten Partheyen Vortrage (wobey iedoch ohne Noth nicht mehr denn iedem zween Sätze zu verstatten) fodersamst entschieden, remediret und exequiret werden.

1733. 2. Befünde sich aber iemand über deren Ausspruch beschweret; so bleibet ihm zwar frey, bey E. Hochedl. und Hochw. Rath darüber zu klagen, doch soll nach Hochgedachten Hochweisen Raths Ausspruch kein weiteres Remedium, als allenfalls Restitutionis vor Demselben, die Execution aufzuhalten vermögend seyn.

3. Sollten auch die Sachen von der Eigenschaft seyn, daß sie von der Wedde nicht wol ausgemachet werden könnten, sondern sofort ersteren anfangs eine Hohe Obrigkeitliche Assistenz erfoderten; so sollen alsdenn die Alterleute wohlgedachte Herren der Wedde geziemend angehen, daß sie in solchem Fall bey E. Hochedl. und Hochw. Rath ihr bittliches Suchen kräftigst zu unterstützen, und um Dessen Rechtsgewogenste Remedur und Entscheidung anzusuchen geruhen mögen.

4. Wäre es auch, daß sich Irrungen zwischen dem Handlungs-Patron und seinem Jungen erhöben, so daß jener den Jungen nicht länger behalten, oder auch der Junge bey demselben ferner nicht dienen wollte; so sollen zuvorderst die Alterleute zwischen beyden Theilen die Güte versuchen, und in Entstehung derselben die Sache der Societät vortragen. Da aber auch dieselbe sie nicht aus einander setzen könnte; so soll der ganze Handel an die Herren der Wedde gebracht werden. Fünde es sich nun, daß der Junge Schuld hätte; so soll er, nach Beschaffenheit des Verbrechens, entweder mit einer willkührlichen Strafe beleget, oder auch wol gar aus dem Dienste gestossen, und bey anderen seine Jahre auszudienen unfähig erkläret

kläret werden. Hätte aber der Handlungs-Patron Schuld, und wollte sich nicht zur Güte bequemen; so soll alsdenn auf Erkenntniß dem Jungen, anderwärts seine restirende Jahre vollends auszudienen, frey stehen. 1733.

5. Da auch sich künftighin Fälle eräugen würden, welche in dieser vorgesetzten Ordnung nicht enthalten; so sollen dieselben nach E. Ehrb. Kaufmanns der Laken-Händler und Gewandschneider Artikeln, Rollen, Büchern und Gewohnheiten, in so ferne sie nicht durch die itzige oder sonsten schon aufgehoben worden, in Ermangelung derselben aber nach hiesigen Statuten, Recessen und Reglements, auch des Heil. Röm. Reichs in dergleichen Sachen ergangenen, oder ferner emanirenden Constitutionen erörtert werden.

Lectum atque confirmatum vigore Conclusi Amplissimi Senatus d. d. 25 Nov. 1733.

Diderich de Dobbeler, Lt. & Secretarius.

Vermöge E. Hochedl. und Hochw. Raths Hochgeneigten Ansinnens, haben wir itzige Alterleute, in specialer Vollmacht E. Ehrb. Kaufmanns der Laken-Händler und Gewandschneider, nicht allein dieses Original zur Verpflichtung unterschrieben, sondern auch, daß solches hiernächst von uns, unseren Nachfolgern, und itz- und künftigen Societäts-Verwandten unter einem besonderen Exemplar geschehen soll, schuldigst hiemit versprechen wollen.

Hinrich Schrötteringk, p. t. Præses. Cordt Röder. David Steen. Johann Anthon Gasie, der Aeltere.

DLXIX.

DLXIX.

1733. 18 Dec.

Erneuertes Mandat vom 5 Oct. 1722, daß niemand einige Krahm-Waaren, als Seide, Wolle ꝛc. ausserhalb des öffentlichen Jahrmarkts, auf den Gassen feil tragen und damit vor und in den Häusern überall nicht geduldet werden solle.

Bey E. E. Rath hat insonderheit das Amt der Krahmer sich höchstbeschwerend angebracht, wasmaassen das Hausiren und Herumtragen allerhand Seiden und Wollen Krahm-Waaren, auch Leinwand, Spitzen, Strümpfe, Spatzier-Stöcke und dergleichen dem Amte zugehörigen Sachen dergestalt ungescheuet und öffentlich ausserhalb Jahrmarkts getrieben werde, daß alle Gassen, Wirths- und Caffee-Häuser dieser Stadt mit solchen Leuten angefüllet sind, welche nicht nur sich bey hiesigen Bürgern und Einwohnern zudringen, sondern auch Fremden, sobald selbige nur anlangen, aufpassen, und denenselben ihre öfters gar nicht aufrichtige Waare anschwatzen, mithin sowol diese darunter vervortheilen, als das Amt in ihrem Handel und Nahrung, und die Stadt an ihren Einkünften sehr verkürzen.

Ob nun wohl E. E. Rath schon verschiedentlich,

sich, als in den Jahren 1688 und 1701, diesem verderblichen Handel zu steuren, geschärfte Verordnungen publiciren lassen, dennoch aber, und da selbige bishero nicht zulangen wollen, als hat derselbe auf nähere Mittel bedacht zu seyn, sich gemüßiget gefunden, wodurch diesem unleidlichen, überhand nehmenden Betrieb, nach Erfoderung des Reglements der Aemter und Brüderschaften, auf das nachdrücklichste gewehret werden können. Solchemnach will Derselbe 1733.

1. Allen dieser Stadt Bürgern und Einwohnern, auch Fremden (denen Schiffern und Matrosen ihre, vermöge alter Verordnung von 5 May 1595 competirenden Freyheit vorbehältlich) insonderheit denen sogenannten Liegern und Juden hiemit ernstlich geboten haben, ausserhalb öffentlichen Jahrmarkts keine dergleichen vorhin benannte Waaren an Wollen, Seiden, Leinwand, Spitzen, Strümpfen, Spatzier-Stöcken, und was sonst dem Krahmer-Amt allein gehöret, auf den Gassen feil zu tragen, oder damit zum Verkauf in Bürger- Gast- Wirths- Schenk- und Caffee-Häusern zu gehen, noch in Buden oder anderswo auszulegen, und in Ellen und Gewicht zu verkaufen, mit der nachdrücklichen Verwarnung, daß denenjenigen, so sich damit betreten lassen, nicht nur die Sachen durch die hiezu bestellten Aufseher abgenommen und confisciret, sondern auch überdem sowol sie, als die Käufer, desfalls in gebührende Strafe verfallen seyn sollen, wovon diejenigen, welche dergleichen Leute bey dem

p. r.

1733. p. t. Herrn Amts-Patron anzugeben wissen, die Hälfte sollen zu geniessen haben.

2. Wird denen Gast-Wirthen, Wein- und Caffee-Schenken hiedurch alles Ernstes anbefohlen, dergleichen Leute mit solchen Waaren vor und in ihren Häusern überall nicht zu dulden, noch einige Handlung und Verkauf ihnen zu verstatten, im widrigen Fall, und da auf sie gebracht werden könnte, daß sie solche Hausirer in ihren Häusern mit ihrem Wissen gelitten, ungeachtet dieselben nichts darinn verkauft hätten, sie zum ersten und andern mal auf 15 Rthlr. gestraft, und davon die Hälfte dem Angeber zugekehret werden, bey fernerer Uebertretung aber der Wirthschafts- und Schenk-Freyheit sofort verlustig seyn sollen. Zu männiglicher Nachricht dessen soll dieses Mandat nicht nur allenthalben sonst gewöhnlicher Orten affigiret werden, sondern auch die Gast-Wirthe, Wein- und Caffee-Schenken ein Exemplar davon auf Pappe geklebt, bey 5 Rthlr. Strafe, in ihren Häusern dergestalt beständig aufhängend haben, daß solches sofort von allen und ieden könne gesehen und gelesen werden. Wornach sich ein ieder zu richten und für Schaden und Strafe zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub signeto Lunæ die 5 Octobr. 1722. Renovatumque die 18 Dec. 1733.

DLXX.

DLXX.

Extract. Protoc. extraj. Senatus, die Waaren-Ausrüfe, so durch den Auctionarium geschehen, betreffend.

1733. 18 Dec.

Conclusum & Commissum denen Herren der Wedde, dem Auctionario Bernegau zu bedeuten, daß er inskünftige von allen solchen Waaren-Ausrüfen, dazu er als Mäkler gebraucht wird, und die sonsten den Mäklern privative zukommen, auf seinen geleisteten Eyd, innerhalb höchstens einem Monat, an den ältesten Provisoren des Werk- und Zuchthauses, vermittelst einzureichender Notiz der gelöseten Summe, Nachricht ertheile, und zugleich von der accordirten Courtage den vierten Theil, gleich den Mäklern, erlege.

DLXXI.

Erneuertes und geschärftes Mandat vom 27 Oct. 1723, in Ansehung der fremden Werbungen.

1733. 22 Dec.

Wir, Bürgermeistere und Rath der Stadt Hamburg, fügen hiemit zu wissen, wasgestalt Wir, auf die bey Uns geschehene Anzeige verschiedener, in Ansehung der fremden Werbungen, hieselbst wahrzunehmenden Mißbräuche, sind gemüßiget worden, nicht nur das am 27 Oct. 1723 des Endes publicirte Mandat, welches von Wort zu Wort also lautet:

"Dem-

1733. "Demnach E. E. Rath mit höchstem Mißfallen vernommen, welchergestalt nicht nur einige Freveler die in dieser Stadt und deren Gebiete vergönnete Werb- und Annehmung freywilliger Leute vermessentlich zu mißbrauchen, und hiesige Bürger, Einwohner, Unterthanen, oder deren Kinder, auch wider ihren Willen, zu Krieges-Diensten zu zwingen, des Endes ihnen aller Orten und Enden nachzustellen, und wenn sie ihrer mit List nicht mächtig werden mögen, sie gar gewaltsam, Landfriedbrüchiger Weise, und mit ungescheuter Violirung dieser Stadt Jurisdiction, auf offenen Plätzen, Strassen, Wegen und Stegen anzugreifen, aus dieser Stadt Gebiete zu entführen und in fremde Territoria zu schleppen unterfangen, sondern auch in dieser Stadt und deren Gebiete sich Leute finden lassen, welche, eines schändlichen Gewinnstes halber, zu Ausführung solcher gewaltsamen Unternehmungen allen ersinnlichen Vorschub zu thun, und theils die etwa gesuchten Personen auszuspähen, theils zu deren Entwältigung Gelegenheit zu machen, oder mit Wagen, Pferden und sonstigen Mitteln an Hand zu gehen kein Bedenken getragen; und aber dergleichen denen natürlichen, auch wohlgesitteter Völker Rechten, gemeinen, geistlichen und weltlichen Gesetzen, und Heil. Römischen Deutschen Reichs Constitutionen zuwider laufendes höchstverhaßtes und strafbares Unwesen, Frevel, Raub, Menschen-Dieberey, Landes-Friedens-Bruch und Entführung, um so weniger geduldet oder übersehen werden mag, als dadurch allgemeine Ruhe, dieser

dieser Stadt Jurisdiction, auch eines ieden Frey- 1733.
und Sicherheit, auf das empfindlichste verletzet
und gekränket wird: So will E. E. Rath, vermittelst
dieses öffentlich affigirten Mandats, nicht
allein allen in dieser Stadt auf Werbung liegenden
Fremden, sich allsolcher heim- oder öffentlichen
gewaltsamen Annahme dieser Stadt Bürger,
Einwohner, Unterthanen, oder deren Kinder,
gänzlich zu enthalten, und iemand wider seinen,
auch der Seinigen, beständig declarirten freyen
ungezwungenen Willen zu Krieges-Diensten
listig zu bereden, anzunehmen, oder wol gar zu
zwingen, zu entwältigen und zu entführen, obrigkeitlich
und ernstlich untersaget und verboten, sondern
auch dieser Stadt Bürger, Einwohner, Unterthanen,
und iedermänniglich erinnert, gewarnet,
und denenselben befohlen haben, sich zu einigerley
gewaltsamen Werbung, Annehm- und Entführung
ihrer Mit-Bürger, oder anderer Einwohner
und Unterthanen dieser Stadt, deren Ausspähung
und Entwältigung, weder directe noch
indirecte gebrauchen zu lassen, noch dazu in einiger
Weise mit Rath oder That behülflich zu seyn,
vielmehr aber, damit allgemeine Ruhe und der
Land-Frieden sowol, als eines ieden selbsteigene
Frey- und Sicherheit, kräftigst mainteniret, und
iedermänniglich dabey nachdrücklich geschützet
werden könne, was ihnen von dergleichen frevelhaften
Vorhaben oder Verbrechen, und deren
Anhebern, auch Mitschuldigen, kund und wissend
werden mögte, und wann sie vermerken oder muthmaassen
können, daß dergleichen intendiret werde,

1733. solches alles denen p. t. Herren Gerichts-Verwaltern, ohne Zeit-Verlust, zu entdecken; mit der ausdrücklichen angehängten Bedeutung, daß, daferne iemand, er sey wer er wolle, dieses Mandats ohngeachtet, dennoch in dieser Stadt und deren Gebiete, deren Bürger, Einwohner, Unterthanen, oder deren Söhne, wider ihren und der Ihrigen Willen, heimlich oder öffentlich, mit List oder Gewalt, zu Krieges-Diensten zu engagiren, sich deren zu bemeistern, und von denen Ihrigen, oder von dem Orte ihres Aufenthalts, in ein fremdes Territorium zu ziehen, zu schleppen und zu entführen unterstehen, oder dazu mit Rath und That behülflich seyn, daran Theil nehmen, oder davon einige Wissenschaft haben, und die Freveler, oder deren Vorhaben, gleichwol gefährlicher Weise vertuschen und verheelen sollte, solche Verbrechere und deren Helfers-Helfere, nach Befinden und Maaßgebung der Reichs-Constitutionen und peinlicher Halsgerichts-Ordnung, ohne einige Gnade und Ansehen der Person, und wann dieselben auch nicht gleich sollten auf frischer That ertappet werden können, dennoch über kurz oder lang ohnausbleiblich, als Land-Fried-Brecher, Räuber, Menschen-Diebe und Seelen-Verkäufer, an Leib und Leben gestrafet werden sollen. Wornach sich ein ieder zu richten und für Schaden zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub signeto, Merc. d. 27 Octob. 1723.„

alles Inhalts hiemit zu erneuern, und iedermänniglich, diesem Mandate aufs genaueste zu geleben,

ben, ernstlich anzuweisen, sondern auch ferner obrigkeitlich hiedurch zu befehlen, daß niemand sich unterstehe, ohne von dem p. t. worthaltenden Herrn Bürgermeister dazu bekommene Erlaubniß, einiger Werbung in dieser Stadt oder deren Gebiete sich anzumaassen, wie auch keiner dieser Stadt Bürger und Einwohner, insonderheit Wirthe und Gastgeber, er habe sich denn zuvor, wegen der dem bey ihm sich anmeldenden fremden Werber ertheilten Erlaubniß, bey dem p. t. worthaltenden Herrn Bürgermeister erkundiget, seine Wohnung zum Werben herzugeben sich gelüsten lasse, widrigen Falls die nachdrücklichste willkührliche Ahndung ohnfehlbar gewärtige. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub signeto d. 22 Decembr. 1733. — 1733.

DLXXII.

Mandat wegen der Ostindischen verbotenen Handlung der Ostender Compagnie.

1734. 15 Jan.

Wann Ihro Röm. Kaiserl. Majestät, vermöge der mit der Krone Engeland und der Republik der vereinigten Niederlande respective den 16 März 1731 und 20 Februar 1732 geschlossenen Tractaten, die Ostender Compagnie aboliret, und Dero Niederländischen Erb-Unterthanen allen Handel nach den Ost-Indien, nach Maaßgebung solcher Tractaten, verboten, und

1734. dann daher höchstbesagte See-Potentien bey denen im Jahr 1731 mit dem Schiffe Apollo gerades Weges aus den Ost-Indien, und 1732 mit dem Schiffe Marie Armande von Cadix hier gekommenen Ost-Indischen Waaren, allerhand Argwohn, als ob die Stadt die gegen den Willen deren eigenen Souverains nach den Ost-Indien handelnden Unterthanen zu encouragiren suche, geschöpfet; mithin Ihro Kaiserl. Majestät Sich allerhöchst bewogen gefunden haben, an hiesige Stadt die allergnädigste Requisition ergehen zu lassen, daß man denen aus den Ost-Indien hier kommenden Schiffen, die der ehemaligen Ostender Compagnie, oder sonsten Dero Niederländischen, unter dem Verbot der Tractaten stehenden Erb-Unterthanen, zugehören, keinen freyen Eingang allhier verstatten, noch wissentlich solche deren Waaren an sich handeln oder verkaufen möge:

So hat E. E. Hochweiser Rath, aus allerdevotesten Respect gegen Ihro Kaiserl. Majestät, und Deroselben zu allergnädigsten Gefallen und allerunterthänigster Verehrung, einfolglich zu Hinwegnehmung itztgedachten Argwohns hochbesagter Potentien, den Einwohnern und Commercirenden dieser guten Stadt, itzigen Zeiten und Umständen nach, obrigkeitlich hiermit zur Warnung kund thun wollen, daß sie sich itztgedachten verbotenen Handels, wann sie desselben Wissenschaft haben, allerdings entschlagen, im widrigen, und da iemand allenfalls mit einem körperlichen Eyde, davon etwas gewust zu haben, sich nicht

nicht purgiren könnte, der oder diejenigen allen daher entstehenden Unlust würden zu verantworten haben; dabey aber dieser guten Stadt und ihren Bürgern und Einwohnern allenthalben die freye Schiffahrt, Handel und Wandel, auch alle Gerechtsame nach hiesigen Verfassungen, nicht minder andern Nationen, deren Commercia von allen Orten auf hier itzt und zu allen Zeiten frey, sicher und ungekränkt vorbehalten, und denenselben nichts hiemit benommen wird. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub signeto, Veneris die 15 Januarii 1734.

1734.

DLXXIII.

E. Hochedlen Raths Decret, die hochdeutsche Judenschaft betreffend.*

1734. 21 Jan.

Auf verlesene Supplication und übergebene Vorschläge der Aeltesten hiesiger hochdeutschen Judenschaft, auch abgestatteter Relation der zu dieser Sache verordneten Herren Commissarien, decretiret E. E. Rath:

1. Daß an die p. t. Wohlw. Herren der Wedde die Juden-Aeltesten ein accurates Namen-Verzeichniß aller hier wohnenden, verheiratheten und unverheiratheten, Gewerbe, Wechsel und Hand-

* Dieses Decret ist am 31 May dahin erläutert, daß die Juden nicht mittelst körperlichen Eydes, sondern nur, vermöge Handschlages, an Eydes statt sich der Stadt verpflichtet machen sollen.

1734. Handlung treibenden, oder sonst sich hieselbst aufhaltenden deutschen Juden und derer Häupter von den Familien innerhalb 4 Wochen übergeben, darauf dieselben gebührlich der Stadt sich verwandt machen, auch die itzigen, wie künftig alle zu erwählenden Aeltesten, welche sofort nach der Wahl denen p. t. Wedde-Herren zu präsentiren sind, zu hiesiger Stadt Sicherheit, und zum Besten der Nation, auch zu ihrem eigenen desto mehrern Ansehen, auf die Weise, gleich solches der Wedde aufgetragen worden, besonders verpflichtet, hingegen der bisher von fremden recipirten Juden gegebene Schutz-Thaler in soweit abgestellet, und alle Juden, die aus der Fremde sich hier niederlassen wollen, zwar denen Aeltesten sich sistiren, und von diesen, ob solche anzunehmen oder nicht, vorgängig untersucht, iedoch ohne der p. t. Wohlweisen Herren der Wedde ausdrückliche Erlaubniß und Autorität, keiner hier zugelassen oder abgewiesen, Bettler und anderes Gesindel aber durch die vor den Stadt-Thören beständig zu haltende Aufpasser sofort zurückgewiesen, und was von dergleichen mit keiner redlichen Handthierung sich nährenden Leuten bereits sich allhier befindet, mit Namen aufgezeichnet, selbige an die p. t. Herren Prätores übergeben, und, nach geschehener Untersuchung, aus der Stadt und deren Gebiete relegirt, und da sie sich dennoch hier wieder betreten liessen, öffentlich und nachdrücklich bestrafet werden sollen, wobey iedoch die Aeltesten, bey schwerer Verantwortung, sich wohl vorzusehen haben, daß sie den Wohlw. Herren Prätoren niemand

mand aus partheyischen und feindseligen Absichten angeben, und dieselben durch falschen Bericht zur Hinausweisung aus der Stadt verleiten. 1734.

2. Daß wegen des Schosses, und desfalls zu errichtenden neuen Contracts, Supplicanten an die zu Annehmung der Fremden verordnete Deputation zu verweisen seyn, bis dahin es bey dem itzigen Quanto des Schosses und dessen gewöhnlicher Bezahlung verbleibe.

3. Daß hiesige Judenschaft und deren Rabbinen und Aeltesten, bey schwerer unausbleiblicher Strafe, sich aller Citationen, Erkenntnisse, Entscheidung und Jurisdiction in Civil- und Matrimonial-Sachen, der klaren Verordnung des 22sten Artikels des ihnen insinuirten Juden-Reglements gemäß, gänzlich zu enthalten haben, insonderheit niemand sich unterstehen soll, bey empfindlicher Leibes-Strafe, fremde Citationen allhier zu bestellen, oder zu insinuiren, oder dergleichen anzunehmen; daferne aber in streitigen Sachen beyde jüdische Partheyen derer allhier wohnenden Juden-Aeltesten arbitrio sich freywillig unterwerfen wollten, (iedoch, daß solches ohne Deposition einiger Geld-Summen, oder auf eine andere, einen Zwang mit sich führende Weise geschehe) sodann zwar den hiesigen Aeltesten, als guten Männern, in solchen Sachen zu laudiren und zu sprechen frey stehen, der in deutscher Sprache vernehmlich und ordentlich verfassete und den Rechten gemässe Ausspruch, oder das Laudum, aber, wann die

1734. Parthey demselben zu pariren sich wegert, nicht anders, als durch einen der p. t. präsidirenden Hochw. Herren Bürgermeister, oder der Herren Prätoren Wohlw. (welche geziemend darum zu ersuchen seyn) zur Execution gebracht werden soll. Und wird übrigens hiemit die im Jahre 1721 privatim erschlichene, nach dem beschehenen Verbot dennoch höchststrafbar gemißbrauchte, Vergünstigung gänzlich aufgehoben.

4. Daß, wie Supplicanten der Gebrauch des sogenannten schwarzen Brettes in ihren Schulen, zu ihren Religions-Sachen auch vor der Hand, und zum Versuch, auf der Aeltesten inständiges Anhalten, zu Beytreibung des accordirten und der Billigkeit nach unter ihnen repartirten Schosses und der Armen-Gelder zwar hiemit vergönnet, also sie zugleich ernstlich und bey Vermeidung empfindlicher Ahndung gewarnet werden, sich dessen nicht zu mißbrauchen, noch überhaupt des Bannes in andern Sachen, ohne obrigkeitliche Erlaubniß, zu bedienen, vielweniger einen von auswärtigen Rabbinen, wider hiesige Schutzverwandte Juden ausgelassenen Bann anzunehmen, in der Schulen auszurufen, oder, es sey nun durch dieses schwarze Brett, oder auf andere Art, bekannt zu machen, noch einen solchergestalt widerrechtlich vermeynten Verbannten von ihrer Gemeinschaft und Gottesdienst auszuschliessen; sonst im widrigen Falle E. E. Rath an die Aeltesten der Judenschaft sich halten, und die Schulen versperren lassen, auch gegen dergleichen der Stadt

höchst-

höchstnachtheilige Unternehmungen alle sonst erforderliche zureichende Mittel vorkehren werde. 1734.

5. Daß wegen der gesuchten Handlungs-Freyheit mit einigen Waaren es bey dem 20 Artikel des angezogenen Juden-Reglements zu lassen, und übrigens die Untersuchung, ob hierunter ein mehres vergönnet werden könne, imgleichen welche Waaren dem Krahmer-Amt allein und privative zu verkaufen gebühren, an die hiezu vorhin bereits besonders verordnete Commißion zu verweisen sey.

6. Daß, bey Absterben eines Judens, die Aeltesten zwar vorläufig, und ehe die p. t. Wohlw. Zehnpfennings-Herren Nachricht davon erhalten, den Nachlaß versiegeln können, iedoch sie, sobald sie von dem Absterben etwas erfahren, als auch diejenigen, in deren Behausung der Todesfall sich zuträgt, den p. t. Wohlw. Zehnpfennings-Herren zu gleicher Zeit ohngesäumte Nachricht davon zu ertheilen, und daß mittlerweile von dem Nachlaß nichts abhanden komme, zu verantworten schuldig seyn sollen.

7. Daß die anzulegende Accise und andere dergleichen Auflagen gänzlich abzuschlagen, wann aber die Nation freywillig unter sich einige Zulage zum Besten der Nation und ohne Beeinträchtigung der Stadt Gerechtsame beliebet, ihr so bald zwar zu überlassen sey, iedennoch daferne sich iemand dabey beschweret zu seyn erachten

 mögte,

1734. mögte, demselben allerdings freystehen soll, bey den p. t. Wohlweisen Wedde-Herren sich desfalls zu melden, welche, nach Befinden, entweder darinn zu erkennen, oder, da die Sache von grosser Wichtigkeit, an E. E. Rath zu verweisen haben.

8. Daß wegen des Abzugs bey der Zehnpfennings-Ordnung und der bisherigen Art zu verfahren, es sein Bewenden habe, und die p. t. Wohlweisen Zehnpfennings-Herren von selben, insonderheit bey Aussteurung der Kinder, nach Befinden und Beschaffenheit der Umstände, die Billigkeit dabey beobachten werden.

9. Daß, wenn Supplicanten den Entwurf einer neuen Kleider-Ordnung übergeben würden, alsdann desfalls weitere Verfügung ergehen solle. Und schließlich,

10. Daß gleich wie als lange die hiesige Judenschaft, zumalen getreuen und gehorsamen Unterthanen gebühret, der Stadt Verfassungen und Gesetzen, auch ihren Pflichten und Reception gemäß, anbey still und ruhig sich aufführet, E. E. Rath deren nicht weniger, denn anderer Einwohner, Bestes und Conservation sich von selbst obrigkeitlich angelegen seyn lassen wird; also auch insonderheit den iedermaligen Wohlw. Wedde-Herren desfalls die speciale Vorsorge und Aufsicht über dieselbe, vornehmlich auch zu Verhütung alles, zum Abbruch der Stadt Hoheit, Jurisdiction und Gerechtsame gereichenden, Nachtheils,

theils, hiedurch committiret, und Supplicanten in vorkommenden Fällen an dieselben verwiesen werden. Decretum Jovis die 21 Jan. 1734.

1734.

DLXXIV.

Befehl, daß die Passage im Millern-Thor nicht gesperret, die Fußgänger nur allein durch dasselbe, die Wagen hingegen durch das Damm-Thor aus- und einpaßiren sollen.

1734. 10ten May.

Weil bey itzigen Zeiten die Passage, insonderheit in dem Millern-Thore, durch das starke Hinausgehen, Reiten und Fahren dermaassen gesperret wird, daß viele Gefahr laufen, würklich in dem Gedränge verdruckt und von den Pferden unter die Füsse getreten zu werden: Als will E. E. Rath, um alle Unordnung und Unglück zu verhüten, dieser Stadt Bürgern und Einwohnern hiemit wohlmeynend, zu ihrem eigenen Besten, anbey aber auch ernstlich gewarnet und ihnen geboten haben, falls sie nicht nothwendig draussen zu schaffen haben, alles unnöthigen Hinauslaufens, insonderheit in grosser Zahl, sich gänzlich zu enthalten; immaassen denn die Verfügung gemacht worden, in dem Millern- und Damm-Thore zwischen den Bäumen und Thören keine Leute Troupweise, auch die Fußgänger nur allein durch das Millern-Thor, die Wagen hergegen durch das Damm-Thor aus- und einpaßiren zu

lassen.

1734. lassen. Wornach sich ein ieder zu richten, und vor sonst unausbleiblicher Strafe zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub signeto, Lun. d. 10 Maji 1734.

1734. 23sten May. Ist auf Anordnung E. Hochedl. Raths eine Collecte für einen Evangelischen Kirchen-Bau zu Lingen, ein Waisenhaus zu Essen, und die gänzliche Einäscherung der Stadt Wunsiedel verkündiget worden.

DLXXV.

1734. 21 Jun. **Mandat gegen alle unnütze Reden wegen des Tumults auf dem Hamburger Berge.**

Wann Stadt-kündigermaassen dieser Tagen auf dem Hamburger Berge ein gefährlicher Tumult entstanden, und ein daselbst stehendes Wirths-Haus, vor welchem das Hamburger Wapen aushänget, vom fremden gemeinen Pöbel spoliiret worden; so will E. Hochw. Rath iedermänniglich, insonderheit dieser Stadt Bürger, Einwohner und Unterthanen, Stadt-väterlich ermahnet, auch denenselben, bey Vermeidung schwerer und nachdrücklicher Ahndung, ernstlich geboten haben, daß sie sich desfalls aller unnützen und gefährlichen Reden enthalten, weniger etwas mit der That unternehmen, woraus einige Weiterung entstehen könne, vielmehr in stiller Ruhe abwarten, daß die Sache auf geziemende Art aus-

ausgemacht werde. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub signeto, Lunæ die 21 Junii 1734.* 1734.

DLXXVI.

Mandat gegen der Schneider- und anderer Handwerks-Bursche Vergadderung und Complott.

1734. 21 Jun.

Wann die Schneider-Gesellen sich nicht entsehen, am heutigen Tage sich zusammen zu rotten, bey der Börse, auf St. Catharinen Kirchhof, und sonst, Leute gewaltsam anzufallen und zu spoliiren; und dann diesem höchstgefährlichen und die allgemeine Ruhe stöhrenden Unterfangen E. Hochw. Rath, tragenden obrigkeitlichen Amts nach, nicht nachsehen können: Als wird hiemit iedermänniglich, insonderheit Schneider- und andere Handwerks-Bursche, von solchem auf Complott und Vergadderung abzielenden Verfahren abzustehen, erinnert, mit der Verwarnung, daß widrigenfalls, und wann mehr als fünfe zusammen sich antreffen lassen, und auf geschehene Erinnerung nicht aus einander gehen würden, sie nicht allein zur gefänglichen Haft gebracht, sondern auch an Gut, Leib und Leben, dem Befinden nach, aufs schärfste gestrafet werden sollen. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub signeto, Lunæ die 21 Junii 1734.

DLXXVII.

* Ueber diesen Vorfall ist, Namens E. Hochedl. Raths, der Zeit eine ausführliche Nachricht publiciret worden, welcher noch eine zwote gefolget ist.

DLXXVII.

1734. 30 Jun.

Mandat gegen die übermäßige Heraus-holung der Reichs-Species aus der Banco, und deren Ausführung und Verschmelzung.

Nachdem E. E. Rath dieser Stadt in Erfahrung gebracht, wasmaassen die ganze und halbe, auch Orth und halbe Orth Species-Reichsthaler, einige Zeithero häufiger, als zum ordentlichen Commercio und nöthigem Gebrauch erfodert wird, aus hiesiger Banco von Specien, anstatt sonst daselbst mehr gewöhnlicher und genugsam hinreichlicher Ab- und Zuschreibung von und auf eines ieden Conto, bar heraus geholet, und dahingegen seltener als sonsten bar eingeliefert worden; worunter denn sowol ein dieser guten Stadt und des Commercii Wohlfahrt höchstgefährlicher Mißbrauch, zum Nachtheil sothaner des allgemeinen Bestens halber angeordneten Banco, abseiten einiger gewinnsüchtigen Leute versteckt zu seyn, es das Ansehen gewinnet, als daher vornehmlich zu besorgen stehet, daß obbesagte Reichs-Münze theils in grosser Menge aus dieser Stadt in auswärtige, zum deutschen Reich nicht gehörige, Länder verführet, theils zu unerlaubter Verschmelzung gebraucht werde, solches aber sowol denen bekannten Reichs-Constitutionen, als auch dieser Stadt Verfassungen und vielfältigen Mandaten, gänzlich zuwider läuft, mithin, wenn solchem Unwesen kein

kein Einhalt geschehen, und es nicht, so viel mög- 1734.
lich, verhütet werden sollte, zu besorgen, daß die gute, dem Publico und Privato so höchstnöthige, als nützliche, Reichs-Münze sich mit der Zeit sehr verlieren und unsichtbar werden würde: So will E. E. Rath, wie zuvorderst dieser Stadt Bürger, Einwohner und Unterthanen desfalls ihrer Eyden und dem hiesigen gemeinen Wesen schuldigen Pflichten erinnert, anbey insonderheit diejenigen, welche, aus vorerwehnten gefährlichen Absichten, der zeitherigen gar zu häufigen und ungewohnten Herausholung der Specien aus der Banco sich hinfüro bedienen mögten, (maassen E. E. Rath die Verfügung bereits gemacht, daß desfalls, bewandten Umständen nach, genaue Obacht genommen, und benöthigte Untersuchung angestellet werden wird) treulich dafür gewarnet, also auch iedermänniglich, welcher Condition, Stand oder Wesens sie auch seyn mögten, auf das nachdrücklichste ermahnet, und ihnen ernstlich geboten haben, daß sie sich aller solcher eigennützigen Ausführung der Reichs-Münze ausserhalb Reichs, und deren Verschmelzung, gänzlich enthalten; mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß, wenn iemand darüber betroffen, oder dessen mit Recht überführet werden sollte, das auszuführen intendirte oder zu verschmelzende Geld nicht nur confisciret, sondern auch überdem der Urheber und Helfers-Helfere als meineydige und pflichtvergessene Leute angesehen, und, dem Befinden nach, an Ehre, Leib und Gut unausbleiblich gestrafet werden, diejenigen aber, so es getreulich entdecken,

1734. und gehörigen Orts anzeigen, nicht nur den dritten Theil der davon einkommenden Geld-Strafe zu geniessen haben, sondern auch versichert seyn sollen, daß ihr Name, falls sie es verlangen, verschwiegen bleibe.

Wie denn auch, zu desto besserer Beobachtung dieses Mandats, denen Herren der Wedde und Herren Prätoren aufgetragen wird, über selbiges mit allem Ernst und Nachdruck zu halten, auch durch ihre Bedienten, so viel immer möglich, darüber Erkundigung einziehen zu lassen. Wornach sich ein ieder zu richten, und für Strafe und Schaden zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub signeto, Lunæ die 30 Junii 1734.

1734. 24sten Sept. Erneuerte Mandate vom 18 Sept. 1725, sowol gegen die Hereinpractisirung der Tallig-Lichter und Kerzen, als wider die Ausfuhr des hiesigen Talligs. s. 1740. 10 Jun.

1734. 27sten Sept. Classification des Kopf-Geldes. Sie kömmt mit der oben Nr. CCCXVII. eingerückten überein, nur daß für diesmal die Kinder dem Kopfgelde nicht mit unterzogen worden, sondern davon befreyet geblieben.

1734. 10Nov. Erneuertes Mandat vom 26 Jun. 1671, daß ein ieder vor Gewinnung der Bürgerschaft bey dem Drillmeister sich in den Waffen üben soll. s. 1752. 21 April.

Extract.

Extract. Protoc. extraj. Senatus, den Auftrag an die löbl. Colonell, zur Umschreibung wegen des Kopf-Geldes, in sich enthaltend. Kömmt mit dem oben Nr. CCCXV. eingerückten Auftrag überein, iedoch mit dem Unterschiede in Ansehung der nicht mit aufgezeichneten Kinder, wovon 1734. 27 Sept. die Anzeige geschehen. 1734. 29 Nov.

DLXXVIII.

Mandat gegen eine unter der Rubrik: Vertrautes Schreiben eines zu Amsterdam wohnenden patriotisch gesinnten Hamburgers an seinen Bruder in Hamburg 2c. ausgegebene Schrift. 1734. 6 Dec.

Es ist dieser Tagen eine gedruckte Schrift von acht und einem halben Bogen, ohne Benennung des Autoris, und Ortes, woselbst sie gedruckt, unter der Rubrik: Vertrautes Schreiben eines zu Amsterdam wohnenden patriotisch gesinneten Hamburgers an seinen Bruder in Hamburg, betreffend die wahre Veranlassung und rechte Beschaffenheit der Königl. Dänischen wider gedachte Stadt seit verschiedenen Jahren geführten Beschwerden, und dadurch verursachten Sperrung des Commercii, 1734. zum Vorschein gekommen, und, dem sicheren Vernehmen nach, nicht nur anderer Orten, sondern auch hauptsächlich

1734. in dieser Stadt, theils heimlich, theils öffentlich, durch verdächtige Personen unter die Leute und in die Häuser gebracht worden; worinn, unter der angenommenen Larve eines patriotisch gesinneten Hamburgers, und unter allerhand zur Bedeck- und Verstellung desselben dienenden Schein-Gründen und Erfindungen, nicht nur überhaupt dieser guten Stadt Privilegia, Freyheit und Gerechtsame auf das empfindlichste angetastet, sondern auch der innerliche und äusserliche Zustand derselben auf eine so ehrenrührige als falsche und unwahre Weise angegriffen, und endlich alles zu einer Trennung hiesiger Bürgerschaft von E. E. Rath so hämisch als schmähsüchtig eingeleitet, beyläufig auch verschiedener hohen Puissancen und deren Ministern und Räthe Actionen, mit gänzlicher Hindansetzung des denenselben schuldigen tiefesten Respects und ehrerbietigsten Egards, dermaassen verkleinert, sugilliret und durchgezogen werden wollen, daß, woferne solchen gott- und gewissenlosen, insonderheit zum Verderb und zu gänzlicher Umstürzung dieser guten Stadt, deren wahren Freyheit und Gerechtsame, auch zu Aufruhr und Meuterey abzielenden Machinationen, nicht bey Zeiten Einhalt geschehen, und der Autor einer so aufwieglerischen Schmäh-Schrift nicht ausgeforschet und zur gebührenden Strafe gezogen werden sollte, dergleichen wider alle göttliche, Natur- und Völker-Rechte, auch des Heil. Römischen Reichs Constitutionen und besondere Mandate dieser Stadt laufende fameuse Libelle wieder überhand nehmen, und dieselbe, zu grössestem

stem

stem Aergerniß sowol Fremder als Einheimischer, damit angefüllet werden dürfte. Wiewol nun E. E. Rath von der hiesigen, ihre wahre Freyheit, Gerechtsame und Interesse gar wohl kennenden, und mit Ihm, dem Höchsten sey Dank, in erwünschter Einigkeit, Ruhe und Zufriedenheit stehenden Bürgerschaft, vollenkommen versichert ist, daß dergleichen gehäßige, mit lauter Gift und Galle angefüllete Insinuationen und verkehrte Principia, bey derselben nicht den geringsten Eingang finden, noch sie sich dadurch auf einige Art und Weise irre machen lassen, vielmehr, nebst E. E. Rathe, Löbl. Collegiis und Erbgesessener Bürgerschaft, das Ende der mit der Krone Dännemark obschwebenden Differentien von göttlicher Güte, der aller= und höchsten Puissancen gnädigsten Vorsprachen, ja von Ihro Königl. Majestät zu Dännemark=Norwegen eigenen höchsten Gerechtigkeits=Liebe und Großmuth, wie es von einem guten Patrioten sich geziemet, gelassenst abwarten werden; so kann Er dennoch nicht umhin, alle und iede dieser Stadt Bürger, Einwohner und Unterthanen für solche heillose Schrift, aus wohlgemeinter obrigkeitlichen Vorsorge, zu warnen und zu ermahnen, daß sie nach allen Kräften und Vermögen, aus redlichem Eifer für dieser Stadt und ihrer eigenen Wohlfahrt, dahin trachten, damit, wo nicht die Schrift selbst völlig supprimiret, wenigstens der bey anderen Leichtgläubigen, und die Sache so tief nicht Einsehenden, etwa wider Verhoffen davon verspührte Eindruck, und die darinn enthaltene seditieuse Prin-

1734.

1734. cipia, in der Geburt sofort ersticket, der Autor derselben, oder dessen Helfers-Helfere, aber ausfündig gemacht, und, als Feinde des Vaterlandes und Stöhrer der allgemeinen Ruhe, zur verdienten Strafe gezogen werden mögen. Gestalt denn auch demjenigen, welcher einem der Herren Prätoren solche gegründete rechtliche Anzeige thun kann, daß der Autor, oder iemand der Helfers-Helfere, dadurch zur Verhaft gebracht werden möge, nicht nur hiemit ein Prämium von 200 Rthlr. versprochen, sondern auch zugesaget wird, daß sein Name, dafern er es verlanget, verschwiegen bleiben, ja gar, falls er bey der Sache selbst mit impliciret wäre, er noch über die versprochene Vergeltung mit aller sonst verdienten Ahndung verschonet werden solle. Im übrigen wird denen Buchdruckern, Buchführern, Bücher-Krähmern und allen denjenigen, welche mit allerhand Schriften und Büchern sonst zu schaffen haben, die heim- oder öffentliche Hereinbringung und Divulgirung solchen fameusen und aufrührischen Scripti, bey hoher willkührlicher Strafe, hiemit untersaget. Actum & Conclusum in Senatu publicatumque sub signeto d. 6 Dec. 1734.

1735. 6 Apr. Erneuertes Mandat vom 10 April 1733, die Bettel-Vögte betreffend. s. 1741. 8 März.

DLXXIX.

DLXXIX.

Verhaltungs-Ordre für die Substituten * der Kirchen-Bettelvögte.

1735. 6 Apr.

1. Alle Werkel-Tage müssen sie, damit die Bettler aufgehoben oder zerstreuet werden mögen, zu Mittage von 12 bis 2 Uhr, in der Gegend der Börse, und in den da herum belegenen Haupt-Gassen, sich vertheilen, so daß die eine Hälfte von ihnen in der Nähe, woselbst die mehresten Bettler zur Börsen-Zeit sich einzufinden pflegen, die andern aber in den etwas weiter davon entferneten Quartieren sich aufhalten, oder wie es der Jahrverwaltende Provisor des Werk- und Zucht-Hauses sonst zu verordnen und ihnen anzubefehlen gut finden wird.

2. Alle Sonn- und Fest-Tage müssen sie in den ihnen besonders angewiesenen Kirchspielen, nach geendigten Haupt- und Nachmittags-Predigten, theils auf den Kirchhöfen aufpassen, theils in den Hauptgassen fleißig umhergehen, um die Bettler aufzuheben oder wenigstens zu zerstreuen.

3. Ueberhaupt müssen sie, im Sommer von

H 3 7 Uhr

* Von dieser Zeit an sind die Kirchen-Vögte gänzlich von der Aufhebung der Bettler befreyet, und die besonderen Bettel-Vögte des Werk- und Zuchthauses damit allein beschäftiget worden; die auch nachher eine besondere Kleidung, woran sie zu erkennen, haben tragen müssen.

1735. 7 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends, im Winter aber von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends, fleißig auf den Gassen, in den ihnen besonders angewiesenen Kirchspielen, auf Art und Weise, wie sie am füglichsten sich vertheilen können, oder der Jahrverwaltende Provisor es sonst verordnen mögte, umhergehen, und ihrer Pflicht getreulich wahrnehmen.

4. Alle auf den Gassen und vor den Thüren auf Betteley ertappte, Alte und Junge, Gesunde oder Krüppel und Blinde, als Sklaven verkleidete, auf Brand- und andere dergleichen unerlaubte Bücher und Briefe, oder unter dem Namen von armen Handwerks-Purschen oder bekehrten Juden, Allmosen suchende, wie imgleichen an gewisse Oerter der Stadt, um ein Allmosen zu empfangen, sich hinstellende, wenn auch diese die vorbeygehenden nicht ausdrücklich darum ansprechen, sollen die Substituten der Kirchen-Bettelvögte alsofort, und zwar die bey Tage ertappten ins Zucht-Haus, diejenigen aber, welche sie des Abends nach 8 Uhr antreffen, zuerst an die nächstbelegene Wache, und den folgenden Morgen ins Zucht-Haus liefern.

5. In obigen und anderen zu diesem Werke gehörigen Verrichtungen müssen sie den, abseiten des Hauses, ihnen ertheilten Befehlen mit unverdrossenem Eifer gehorsamen.

6. Daferne sie, unbefugter Weise, es sey aus Feind-

Feindschaft oder grober Unvorsichtigkeit, iemand als einen Bettler antasteten, der doch ein solcher nicht wäre, sich auch dergestalt nicht aufführete; imgleichen falls sie einen wirklichen Bettler, wenn selbiger nicht frevelhaft und gewaltthätig sich gegen sie bezeiget, gröblich mißhandelten; sollen sie, nach Beschaffenheit der Sachen, entweder cassiret, oder mit der Strafe des Zucht-Hauses beleget werden, oder gar gerichtliche Ahndung zu gewärtigen haben. 1735.

7. Dahingegen haben sie, bey ihrer rechtschaffenen Aufführung, alles Beystandes von den Wachen, gegen Vorzeigung des zu dem Ende ihnen zugestellten Patents, sich zu getrösten.

8. Falls sie bemerkten, daß, wider E. Hochw. Raths Mandat, iemand einem Bettler einen Allmosen gäbe; müssen sie den Wohlw. Herren Gerichts-Verwaltern den Namen des Gebers ungesäumt unzeigen, nicht weniger den Jahrverwaltenden Provisor davon benachrichtigen.

9. Woferne sie ihrer Pflicht so weit vergessen, und aus Freundschaft oder Gift und Gaben halber, oder aus Fahrläßigkeit und Gemächlichkeit, einen Bettler übersehen und verschonen würden; sollen sie nicht allein caßiret, sondern auch, nach Befinden, mit schwerer Strafe des Hauses beleget, oder auch, als Meineydige, criminaliter angeklaget, und gerichtlich bestrafet werden.

DLXXX.

1735. 25 Apr.

Erweitertes Mandat, daß niemand frischgeschlachtetes Fleisch hereinpractisiren, auch solches von hiesigen Garbradern ungekocht nicht verkaufet werden soll.

Nachdem die Erfahrung bezeuget, wasmaassen denen vorhin publicirten Mandaten zuwider, aus verschiedenen fremden Orten, an frischgeschlachtetem Fleische, fast täglich eine grosse Quantität in diese gute Stadt, vermittelst allerhand Schliche und Practiken, heimlich eingebracht, auch wohl gar in gewissen Häusern oder Kellern in der Stadt abgeleget, und nachhero daselbst, oder auf den Gassen, und von Haus zu Haus feil geboten wird, wodurch sowol überhaupt die Vieh-Accise merklich defraudiret, als auch denen Knochen-Hauern des alten und neuen Schrangens in ihrer priwilegirten Nahrung grosser Schade zugefüget wird; so will E. E. Rath wie zuvörderst einem ieden dieser Stadt Bürger, Einwohner und Unterthan, seines geleisteten Eydes und schuldigen Pflicht wohlmeynend erinnert, also auch iedermänniglich hiemit ermahnet, geboten und gewarnet haben, daß sie sich allsolcher heimlichen Einpractisirung des ausserhalb der Stadt geschlachteten frischen Fleisches hinfüro gänzlich enthalten sollen; mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß demjenigen, welcher dawider handeln,

handeln, und dennoch fortfahren wird, an ge- 1735.
schlachtetem frischen Fleische etwas zu Wasser oder
zu Lande hereinzuschlupfen, solches nicht nur ab-
genommen werden, und die Hälfte davon den Ar-
men-Häusern, die andere aber dem Angeber an-
heimgefallen seyn, sondern auch die Schiffe, Ever,
Schüten, Prahmen, Carossen, Wägen und Kar-
ren, worinn es etwa versteckt seyn mögte, zugleich
mit angehalten, und nicht ehe wieder losgegeben
werden sollen, bis die Eigenthümer derselben sich
wegen der über die Confiscation annoch zu erle-
genden Geld-Strafe bey denen Herren der Wedde
abgefunden, und selbige würklich erleget haben.
Allermaassen denn auch die Eigenthümer, und Wir-
the der vorberegten Wagen und Fahrzeuge nicht
schützen soll, wenn etwa deren Knechte sich derselben,
zum Nachtheil dieses Mandats, ohne ihren Wis-
sen und Willen bedienen würden; es wäre denn,
daß sie dieselben zur Bestrafung, auch Entdeckung
der Mitschuldigen, in Person darzustellen vermög-
ten; als auf welchen Fall zwar das Fahrzeug
und Wägen, nach erwiesener ihrer Unschuld, wie-
der losgegeben, der Knecht aber mit Gefängniß,
auch, dem Befinden nach, anderen Leibes-Stra-
fen, beleget werden soll.

Wie denn auch den hiesigen Garbradern bey
denen in diesem Mandat enthaltenen Strafen ver-
boten wird, rohes, frisches und ungekochtes Fleisch
hieselbst zu verkaufen; die ausserhalb dieser Stadt,
iedoch in deren Gebiete wohnenden privilegirten
Schlächter aber sollen, bey Verlust ihres Privi-

1735. legii, sich aller Hereinpractisir- und Verkaufung des frischen Fleisches zu enthalten schuldig seyn, die unzünftigen Schlächter auch, wenn sie dergleichen etwas begehen, mit vorberührten Strafen angesehen werden.

Damit auch diesem Mandat desto besser nachgekommen werden möge; so sollen die an Thören und Bäumen bestellten Visiteurs, samt der Wache, auf das heimliche Hereinbringen des Fleisches, bey Strafe der Entsetzung und Cassation von ihren Diensten, wohl acht haben; daferne sie aber dazu selbst mit helfen, oder durch Geschenk und Gaben sich verleiten und bewegen lassen, nicht nur ihrer Dienste ipso facto verlustig seyn, sondern auch überdem als Meineydige und Pflichtvergessene Leute mit schwerer fiscalischer Ahndung angesehen werden. Wornach sich ein ieder zu richten, auch für Schaden und Strafe zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub Signeto d. 25 April. 1735.

DLXXXI.

1735. 26 Aug.

Mandat, daß fremde Soldaten ohne vorgezeigten Paß allhier nicht eingegelassen werden sollen.

Nachdem E. E. Rath mißfällig vernommen, wasmaassen ausser denen zur öffentlichen Werbung gehörigen fremden Soldaten verschiedene andere derselben allhier sich einschleichen, und, ohne

ohne Vorzeigung der Pässe, eine geraume Zeit 1735.
aufhalten; solches aber nicht zu dulden, vielmehr
bey itzigen ohnedem weit aussehenden Welt-Läuf-
ten alle Vorsichtigkeit zu gebrauchen ist: so will
E. E. Rath zuvörderst allen solchen sich hieselbst
befindlichen fremden Soldaten angedeutet haben,
daß sie sich entweder sofort aus der Stadt und de-
ren Gebiete begeben, oder auch bey dem comman-
direnden Herrn General-Lieutenant ohngesäumt
melden, ihre Pässe produciren, und von ihrer
Verrichtung Rede und Antwort geben, insonder-
heit anzeigen, wo sie logiren, und wie lange sie
sich allhier aufzuhalten vermeinen; in Entstehung
dessen aber gewärtigen, daß sie hieselbst ferner
nicht geduldet, sondern aus der Stadt geschaffet
werden sollen. Wann aber künftighin ein oder
anderer fremder Soldat sich allhier aufzuhalten ge-
denket, soll derselbe sich mit einem von dem Chef
des Regiments, worunter er stehet, unterschrie-
benen Paß versehen, selbigen bey der an Thören
und Bäumen befindlichen Wache vorzeigen, und
darauf, in Begleitung eines hiesigen Soldaten,
nach dem Herrn Commendanten gebracht werden,
woselbst er dann seinen Paß zu übergeben, und
zugleich anzuzeigen hat, an welchem Ort, auch
wie lange und warum er sich allhier aufzuhalten
gemeynet sey; da dann auf den Paß geschrieben
werden soll, an welchem Orte er logiren, auch
wie lange er sich hieselbst aufhalten möge. Wenn
aber die darinn enthaltene Zeit verflossen, soll er
sich wiederum bey dem Herrn Commendanten
melden, und von einem der hiesigen Milize aus
der

1735. der Stadt gebracht werden. Denen hiesigen Bürgern und Einwohnern aber, insonderheit denen Wirthen und Gastgebern, auch denenjenigen, so Leute in Schlaf-Stäten liegen haben, wird hiemit bey 10 Rthlr. dem ältesten Herrn der Wedde zu erlegender Strafe anbefohlen, daß sie keinen fremden Soldaten, ohne Vorzeigung eines bey dem Herrn Commendanten vorgewiesenen und erwehnter maassen beschriebenen Passes, in ihren Häusern, Kellern, Sählen und Buden auf- und annehmen; auch wenn der darinn gesetzte Termin verflossen, und der Soldat sich dennoch nicht von ihnen wegbegeben würde, solches dem ältesten Herrn der Wedde ohngesäumt vermelden, damit desfalls weitere Verfügung gemacht, und der Soldat aus der Stadt gebracht werden könne. Wornach sich ein ieder zu richten und für Strafe zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub Signeto die 26 Aug. 1735.

1735. 31 Aug. Erneuertes Mandat vom 18 März 1715, die Heiligung und Feyrung der Sonn- und Festtäge betreffend. s. 1743. 16 Dec.

1735. 10ten Sept. Ist der Dienst eines Herren-Schenken zum ersten mal verpachtet. s. unten 1737. 10 März.

DLXXXII.

DLXXXII.

Extract. Protoc. extraj. Senatus, die Handwerker in den Ländereyen betreffend.

1735. 2 Nov.

Conclusum & Commissum denen Wohlweisen Land-Herren im Hamm und Horn, auch auf dem Hamburger Berge und im Billwärder, denen Vögten, bey Verlust ihrer Dienste, anzubefehlen, daß sie, wann ein in dortigem District wohnender Handwerker stirbet, oder ein anderer sich niederlassen will, solches alsobald anzeigen sollen, demnächst aber dahin zu sehen, daß allgemach die Anzahl der Handwerks-Leute sich verringere, und nicht mehr, als die höchst benöthigte, inskünftige daselbst geduldet werden.

1735. 2 Nov.

Es ist der Wache im Damm-Thor und Nieder-Baum der Befehl ertheilet, keine geringe und Bettel-Juden einzulassen, sondern dieselben nach dem Millern-Thor, als woselbst die Aufpasser stehen,* hin zu verweisen.

* Es sind nemlich die Juden-Aeltesten verpflichtet, solche Aufpasser anzusetzen, und sie werden also zur Verantwortung gezogen, wenn diese ihren Pflichten kein Genügen geleistet. Sie erwecken sich aber selbst durch das Nachtheil dazu, welches sie sich zuziehen werden, wenn sich Bettler und schlecht Gesindel unter der Nation vermehren, und derselben bey den zu geniessenden Allmosen auch sonsten zu Lasten kommen.

DLXXXIII.

DLXXXIII.

1736. 13 Jan.

Wiederholtes Mandat vom 9 Februar 1724, daß die abgehenden Schiffe nicht von andern Orten proviantiret, oder von daher mit andern Sachen versehen werden sollen.

Demnach E. E. Rathe die Brauer- und Becker-Alten und Grützmacher-Brüderschaft supplicando zu vernehmen gegeben, wasgestalt einige hiesige Bürger und Einwohner, dieser Stadt Verfassungen, und insonderheit dem Mandat vom 17 März 1702 zuwider, dasjenige, was zu Ausrehdung ihrer nach Grönland und andere Oerter destinirten Schiffe an Bier, Brodt, Grütze und anderen Victualien benöthiget, nicht von ihren Mit-Bürgern dieses Orts, sondern auswärtig erhandelten, auch daß die Grönländischen Interessenten und anderer Schiffe Rheder, damit sie diese verbotene und unzuläßige Einkaufung der Victualien ausser der Stadt annoch practisiren möchten, ganz kurz vor der Schiffe Abreise, und da das Bier, Brodt und Grütze so geschwinde nicht mehr angeschaffet noch geliefert werden könnte, bestelleten, folglich dadurch einen Prätext nähmen, auswärtig ihre Victualien zu erhandeln, mit Bitte, E. E. Rath geruhete selbiges, vermittelst eines zulänglichen Mandats, auf das kräftigste zu verwehren; als hat Derselbe sothanem ihren billigmäßigen Gesuch um so viel ehender statt geben wollen,

wollen, da sowol der gemeinen Stadt, als vieler 1736.
Bürger und Einwohner Bestes hiebey gar zu merklich interessiret, auch Unsere vielfältig confirmirte Stadt-Recesse ausdrücklich im Munde haben, daß die Nahrung nicht aus dieser Stadt gebracht, noch Unsern Bürgern und Einwohnern entzogen werden soll: Solchemnach will E. E. Rath alle und iede Bürger und Einwohner obrigkeitlich erinnert und ernstlich gewarnet, auch alle vorige Mandate, in specie das letztere vom 28 Februar 1708, renoviret, wörtlichen Inhalts wiederholet und dahin extendiret haben, daß keiner künftig die zu Ausrüstung ihrer von hinnen nach fremden Plätzen gehenden Schiffe von andern Orten proviantire, sondern allsolche zu der Ausrehdung gehörige Victualien und andere Sachen von hiesigen Bürgern und Einwohnern erhandele, auch zu rechter zulänglicher Zeit, damit die Becker, Brauer und Grützmacher das benöthigte Brodt, Bier und Grütze füglich backen, brauen und zubereiten mögen, bestelle; mit der Verwarnung, daß, wer darob betreten werden sollte, daß er selbige auswärtig angeschafft, oder, zu Eludirung dieses Mandats, bey hiesigen Bürgern und Einwohnern die benöthigten Victualien so späte bestellet, daß sie bey Abfahrt der Schiffe solche nicht liefern können, derselbe nicht allein mit hoher willkührlicher Strafe belegt, sondern auch allsolche, zum Nachtheil dieser Stadt und dero Bürger und Einwohner, von Fremden erhandelte Waaren confisciret werden sollen. Wornach sich ein ieder zu achten und für Schaden zu hüten
hat.

1736. hat. Actum & decretum in Senatu, renovatum publicatumque sub signeto Veneris d. 13 Jan. Anno 1736.

DLXXXIV.

1736. 2 März.

Notification wegen Einschreibung der auf den sogenannten Schwein-Kaven belegenen Häuser im Hamm- und Hörner Land-Buch 2c.

Demnach E. Hochw. Rath dieser Stadt die Häuser samt Zubehör des in dem hiesigen Neuen-Werke belegenen sogenannten Schwein-Kavens dem Hamm- und Hörner Land-Buche einverleiben zu lassen entschlossen, und dazu den 8ten des instehenden Monats May, als an welchem Tage das Land-Gericht und Verlassung seyn wird, beliebet hat: Als werden diejenigen, welche an die Eigenthümer gedachter Häuser einige Foderung haben, und solche in deren Erben sich versichern lassen wollen, kraft dieses peremtorie citiret, um innerhalb obgedachter Frist bey dem Actuario, welcher das Land-Buch führet, entweder in Person, oder auch durch einen genugsam Bevollmächtigten, sich zu melden, ihre Schuld-Foderungen anzugeben, die desfalls in Händen habenden Documenta zu produciren, und eine Abschrift davon allda zu lassen, nebst angehängter Verwarnung, daß derjenige, welcher zwischen diesem und dem 8ten obbemeldten May, oder höchstens am 4ten Tage darauf, Morgens frühe

frühe um 9 Uhr nicht erscheinen, seine Foderungen nicht angeben noch justificiren wird, die Schuld sich beyzumessen habe, falls er seine Zahlung aus dem geschriebenen und verlassenen Erbe nicht erhalten könne. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub signeto d. 2 Martii 1736. 1736.

Am Rathhause, wie auch am Stein- und Deich-Thor affigiret, nicht weniger allen Gazetten inseriret.

DLXXXV.

Mandat wegen des sogenannten Oster-Feuers oder Hildebrand.

1736. 18ten März.

Demnach der p. t. Wohlw. Land-Herr mißfälligst vernommen, wasmaassen einige muthwillige Leute und aufgeschossene grosse Jungens sich frevelmüthiger Weise unternehmen, allerhand Holz und Brenn-Materialien zusammen zu schleppen, und daraus ein mißbräuchlich sogenanntes Oster-Feuer oder Hildebrand auf dieser Stadt Gebiete zu machen und anzuzünden, woraus nicht nur viele Unordnung entstehet, sondern auch Feuers-Gefahr zu besorgen ist: So will derselbe solches hiemit ausdrücklich verboten haben, mit der Verwarnung, daß der- oder diejenigen, so sich dessen unterstehen, oder dabey angetroffen werden, von der Milice sofort arretiret und zur gefänglichen Haft gebracht, auch darauf, befundenen Umständen nach, mit willkührlicher Leibes-Strafe beleget werden sollen.

Abgelesen auf St. Georg, zu Hamm und Horn, auf dem Hamburger Berge, wie auch zum Pest-Hofe, den 18 März 1736.

DLXXXVI.

1736. 31sten März.

Extract. Protoc. extraj. Senatus, die den Bettel-Vögten von den Wachen zu leistende Assistenz betreffend.

Conclusum & Commissum dem Herrn General-Lieutenant und Commandanten, bey den Wachen die Veranstaltung zu machen, daß, wenn sie gewahr werden, daß die Bettel-Vögte bey Arretirung der Betteluden von einem oder andern des gemeinen Pöbels thätlich beleidiget werden, sie solche Freveler in Arrest nehmen, und, ohne der Herren Prätoren Vorwissen und Consens, nicht wieder los lassen; imgleichen daß, wenn die Bettel-Vögte an einem Orte, so ausser dem Gesichte der Corps de Garde, sollten Hülfe benöthiget seyn, sie ihnen sodann auf ihr Ansuchen einige Leute, daferne anders die Schwäche der Wache daran nicht hinderlich, ohngesäumt zur Assistenz senden. Uebrigens sollen die Bettel-Vögte schuldig seyn, den unter des Werk- und Zucht-Hauses Siegel ihnen gegebenen Schein, zum Beweise ihrer Bedienung, der Wache, wenn es von derselben begehret wird, vorzuzeigen.

1736. 6 May. Hat E. Hochedl. Rath eine Collecte zum neuen Bau einer Evangelisch-Lutherischen Kirche der Stadt Caschau in Ober-Ungarn, auch in dasigem Flecken Wechselburg, eines gleichen Armen- und Waisen-Hauses im Haag, und einer neuen Kirche zu Elberfeldt angeordnet.

DLXXXVII.

Revidirte Krahn- und Pfünder-Ordnung.

1736. 25sten May.

Nachdem E. E. Rath die im Jahre 1630. errichtete, und 1730. revidirte Krahn-Ordnung zu erneuren und zu revidiren abermal nöthig gefunden; als wird dieselbe zu männiglichen Nachricht durch öffentlichen Druck hiemit publiciret, und den sowol am neuen als alten Krahn gesetzten Krahn-Meistern und Pfündern, von niemanden etwas weiters, als darinn enthalten, es sey an Weihnachts- Neujahrs-Gelde, und unter welchem Namen oder Prätext es immer wolle, zu fodern, bey willkührlicher Strafe, und allenfalls Entsetzung vom Dienst, ernstlich hiemit anbefohlen. Solchemnach wird

1. Dem Krahn-Meister, sowol von ein- als ausgehenden Gütern, folgendes specificirtes Krahn-Geld entrichtet. Als von

Ahmdam.		mℓ	ß
1 Faß oder Tonne	—	—	1½
½ Tonne	— —	—	1
¼ Tonne	— —	—	½
Allaun.			
1 Boht von 1500 a 2000 ℔		—	6
1 Tonne oder Sack	—	—	2

1736.

Waare	mℓ	ß
Anker.		
mit oder sonder Stock		
von 4 bis 5000 ℔ —	4:	—
von 3 bis 4000 ℔ —	3:	—
von 2 bis 3000 ℔ —	2:	—
von 1 bis 2000 ℔ —	1:	—
Annies.		
1 Faß — —	—:	4
1 Sack — —	—:	2
Antimonium. 1 Faß —	—:	4
Arsenicum.		
1 Faß — —	—:	4
½ Faß — —	—:	2
Asch.		
siehe Pott-Asch.		
— Wede-Asch.		
Bäume, Garten-Saamen und Saat.		
1 grosse Italiänische Kiste —	—:	6
1 kleinere Kiste, Packen oder Tonne, von iedem Sch ℔ —	—:	1
Baumwolle.		
1 Pack oder Bahl von		
3 Säcken — —	—:	6
2 —— — —	—:	4
1 —— — —	—:	2
Bier, fremd.		
1 Faß oder Tonne — —	—:	3
½ —— — —	—:	2
Blätter-Toback, siehe Toback.		
Blau. 1 Tonne — —	—:	1½

Blech.

	mg ß 1736.
Blech.	
1 doppelt Faß — —	—:1
1 einzeles — —	—:½
Bley. 1 Sch ℔ — —	—:1
Bleyweiß. 1 Faß —	—:4
Brauntewein, siehe Wein.	
Brasilien-Toback, siehe Toback.	
Braunroth. 1 Faß —	—:2
Brau-Pfanne. eine Kupferne	2:—
Brunellen. 1 Kiste — —	—:2
Bühren.	
1 Faß von 4 bis 8 Sch ℔ —	—:6
1 groß Faß über 8 Sch ℔ —	—:12
Butter. 1 Tonne — —	—:1
Caffee.	
1 Bahl von 250 a 300 ℔ —	—:2
1 Bahl von 500 a 600 ℔ —	—:4
Canarie-Sect, siehe Wein.	
Canehl. 1 Kiste —	—:2
Canon.	
1 zwölfpfündige — —	1:—
1 achtpfündige — —	—:12
1 sechs- vier- und dreypfündige	—:10
1 ein- und zweypfündige —	—:4
1 halbpfündige — —	—:2
Cappers. 1 Oxhoft — —	—:2
1 **Carette** — —	1:—
1 **Carosse, Chaise** oder ledige **Kutsche**	1:8
1 dito mit Coffres oder Reise-Bagage	2:—
Catun, siehe Baumwolle.	
Chaise, siehe Carosse.	

1736.	mℒ ß
Citronen, siehe Limonien.	
Corinthen.	
1 Boht	—:6
$\frac{1}{2}$ ——	—:3
$\frac{1}{4}$ ——	—:2
1 Sack	—:2
Crap.	
1 Faß von 1300 bis 1600 ℔	—:6
1 —— 900 bis 1300 ℔	—:4
Crohn-Rasch, siehe Rasch.	
Decken. 1 grosser Packen	—:4
Drat. 1 Faß	—:4
Federn. 1 Sack	—:2
Feigen.	
1 Päckschen von 3 Fässern	—:2
1 Fäßgen	—:$\frac{1}{2}$
1 Feuer-Sprütze	2:—
Flachs.	
1 Sack	—:2
in Bunden das Sch ℔	—:1
Garn.	
1 Faß von 9 bis 12 Sch ℔	—:12
1 Faß von 5 bis 8 Sch ℔	—:6
1 dito kleiner	—:4
1 Baalen Wollen-Garn	—:2
Gallen.	
1 Packen von 5 a 8 Sch ℔	—:6
—— von 3 Säcken	—:4
1 Sack	—:2

Galmey.

	mℓ ß	1736.
Galmey.		
1 Faß von 5 bis 8 Sch ℔ —	—:6	
½ — — —	—:4	
Garten-Saamen und Saat, siehe Bäume.		
Gember, siehe Ingwer.		
Glas.		
1 Kiste Bömische Gläser von 4 a 5 Sch ℔	—:6	
1 dito unter 4 Sch ℔ —	—:4	
1 Kiste Fenster-Glas —	—:1	
1 Korb Französisch und Englisch Glas	—:3	
Glätte. 1 Faß — —	—:2	
Glocke.		
eine grosse von 4 bis 5000 ℔ —	4:—	
eine dito von 3000 ℔ —	3:—	
eine kleinere — —	2:—	
Gummi. 1 Oxhoft —	—:2	
Hanf.		
1 grosser Packen von 5 a 8 Sch ℔	—:6	
1 kleiner — —	—:4	
Hering. 1 Tonne —	—:1	
Hirse.		
1 groß Faß von 1600 a 2100 ℔	—:6	
1 kleiner Faß — —	—:4	
1 Sack — —	—:1	
½ — — —	—:½	
Holz.		
1 Faß gemahlen-Holz von 1000 bis 1100 ℔	—:4	
——— ——— von 1200 bis 2000 ℔	—:6	
1 grosser Packen von 4 bis 7 Sch ℔	—:6	
1 kleiner. — —	—:4	

1736. Jaurische Leinwand, siehe Leinwand. mℓ ß

Indigo.

1 Faß oder Kiste — — —:2

1 Pack von 3 Fässern oder 2 a 3 Kisten —:4

Ingwer.

1 grosser Packen von 5 bis 8 Sch ℔ —:6

1 Sack — — —:2

1 Sack von 90 bis 150 ℔ — —:½

Juchten.

1 Packen von 2 Sch ℔ — —:3

——— 3 Sch ℔ — —:4

——— 4 a 6 Sch ℔ — —:6

Kannen. 1 Faß hölzerne Kannen von 3 Sch ℔ —:4

Kessel.

1 grosser Brannteweins-Kessel mit der Schlange 1:8

1 kleiner mit der Schlange von 300 ℔ und darunter — —:12

Degen-Klingen.

1 grosse Kiste von 5 bis 8 Sch ℔ —:6

1 dito von 3 bis 4 Sch ℔ — —:4

1 kleine — — —:2

Knopper. 1 Faß von 5 bis 8 Sch ℔ —:6

Krappe. 1 Faß — —:4

Krüge. 1 Faß — — —:4

Kupfer.

1 Faß von 10 Centner — —:6

½ Faß von 5 Centner — —:3

Kutsche, siehe Carosse.

Lachs, 1 Tonne — — —:1

Laken.

	mk ß 1736.
Laken.	
1 grosser Packen von 4 bis 8 Sch ℔	—:6
1 Packen Holländisch und Englisch Laken	—:4
1 Packen Schlesische Laken —	—:3 a 4
Leder. 1 grosser Packen von 4 a 8 Sch ℔	—:6
Legel.	
1 grosser — —	—:3
1 kleiner — —	—:2
Leichen-Stein.	
1 grosser — —	2:—
1 kleiner — —	1:8
Leinwand.	
1 Kiste — —	—:2
1 Freystädter Kiste —	—:4
1 doppelte Kiste Jaurisch Leinwand	—:4
1 einfache — —	—:2
1 Rolle Westphälische Leinwand	—:4
½ — — —	—:3
1 groß Faß von 12 bis 16 Sch ℔	1:—
1 Faß oder Packen von 4 bis 8 Sch ℔	—:6
1 grosse lange Kiste von 9 a 12 Centner	—:4
1 Packen Oßnabrügger Leinwand	—:8
½ — — —	—:4 a 6
¼ — — —	—:2
1 Trummel-Faß von 4 bis 7 Sch ℔	—:4
Lein- oder Lien-Saat. 1 Tonne	—:1
Limonien.	
1 Piepe gesalzene —	—:3
1 Boht — —	—:4
½ Boht oder Orhoft —	—:2

1736. Limonien-Schell. mℓ ß

1 Sack — — —:2

1 grosser Korb — —:4

Mandeln.

1 Sack oder Tonne — —:2

1 Korb — — —:½

Mast.

1 grosse Dreßdener — 4:—

1 kleinere — — 3:—

1 ordinaire — — 2:—

1 kleinere — — 1:—

1 Boitzenburger — 12ß, 1 mℓ a 1:4

NB. Wenn Bulien- Galliots- und Schmack-Masten aufzubringen vorkommen, hat sich ieder desfalls mit dem Krahn-Meister, der Billigkeit nach, zu setzen.

Mede. 1 Tonne — — —:1

Mehl. 1 Sack — — —:2

Roll-Meßing. 1 Faß — —:2

Mühlenstein.

1 ordinairer — — 1:—

1 grosser, wie bey den Stadt-Mühlen 2:—

Muscaten-Blumen oder Nüsse. 1 Quarteel —:2

Nägel. 1 klein Faß — —:3

Nägelken. 1 Quarteel — —:2

Ochs, siehe Vieh.

Okergelb. 1 Faß. — — —:2

Oehl.

	mk ß	1736.
Oehl.		
1 Stück Oehl von 1600 bis 2200 ℔	—:6	
1 Stamp — — —	—:6	
1 Boht — — —	—:4	
1 Piepe — — —	—:3	
1 Oxhoft — — —	—:2	
1 Quarteel Lein- oder Rübe-Oehl	—:2	
Oliven. 1 Oxhoft — —	—:2	
Pelterey. 1 Oxhoft. — —	—:2	
Pfeffer.		
1 grosser Packen von 4 bis 6 Sch ℔	—:6	
1 Packen von 2 Säcken —	—:4	
1 Sack — —	—:2	
1 Faß, so wie selbige von Amsterdam mit den Beurt-Leuten kommen	2:—	
Pferde, siehe Vieh.		
Pflaumen.		
1 Faß — —	—:3	
½ Faß und Oxhoft —	—:2	
1 Tonne — —	—:1	
Posen. 1 Sack — —	—:2	
Pott-Asch.		
1 Faß — —	—:4	
siehe Wede-Asche		
Queckſilber. 1 Faß. — —	—:1	
Crohn-Rasch.		
1 Bahlen — —	—:3	
1 dito von 4 Sch ℔ —	—:6	
Rieß. 1 Sack oder Tonne —	—:2	

Rôde.

1736. Rôde. mℓ ß

1 Faß — — —:4
½ —— — — — —:3

Rothscheer.

1 Tonne — — —:2
½ —— — — —:1

Rosinen.

1 Faß — — —:½
1 Pack von 3 Fässern — —:2

Salpeter. 1 groß Faß von 2000 bis 2600 ℔ —:6

Salz.

die Last, so in 12 Tonnen besteht —:6
eine halbe Last — — —:3
eine Quart-Last — — —:1½
eine einzelne Tonne allein auf- oder abzusetzen —:1

Sandel. 1 Faß — — —:4

Schaar. 1 Sack. — — —:4

Schleif-Stein

von 7 a 8 Fuß — — —:6
— 6 Fuß — — —:5
— 5 — — — —:4
— 4 — — — —:2

Schmack.

1 Bahlen von 150 a 300 ℔ — —:1
—— —— 300 a 500 ℔ — —:2

Schwefel.

1 Faß — — —:4
1 Kiste oder Orhoft — — —:2

Canarie-Sect, siehe Wein.

Seide. 1 Bahl — — —:2

Seife. 1 Kiste — — —:2

Stahl.

	mℊ ß	1736.
Stahl.		
1 groß Bund von 4 Sch℔ —	—:6	
1 kleiner — —	—:3	
Steine. 1 Fuhr Bremer Sand-Steine	—:12	
Strümpfe. 1 Faß —	—:4	
Syrup. 1 Faß — —	—:3	
Tallig.		
1 Faß von 5 a 7 Sch℔ —	—:6	
1 kleiner dito — —	—:4	
1 Oxhoft — —	—:3	
1 Tonne — —	—:1	
Terpentin. 1 Oxhoft — —	—:2	
Theer. 1 Tonne — —	—:1	
Tiegel. 1 Faß — —	—:4	
Toback.		
1 Faß Blätter-Toback —	—:2	
1 Korb — —	—:3	
1 Kiste — —	—:2	
½ — — —	—:1	
1 Packen von 3 Sch℔ —	—:4	
1 dito von 4 a 6 Sch℔ —	—:6	
1 Rolle Brasilien-Toback —	—:1	
1 Sack von 7 bis 8 Centner —	—:3	
1 Sack von 9 bis 11 Centner —	—:4	
1 Elb-Tonnen-Stein —	—:8	
Victril.		
1 Faß — —	—:3	
½ Faß — —	—:2	
1 Oxhoft — —	—:2	
Vieh, e. g. Pferde oder Ochsen	1:8	

Wachs.

1736. **Wachs.** mℓ ß

	mℓ ß
1 groß Faß von 3000 ℔ —	—:12
½ dito — —	—:8

Wagen, siehe Carosse.

1 Proviant-Wagen, der beladen	2:—
1 dito, so ledig — —	1:—

Wede-Asch.

1 Faß über 1000 ℔ — —	—:6
1 dito von 800 bis 1000 ℔ —	—:4
1 ——— 600 bis 800 ℔ —	—:3

Wein.

1 Stück-Faß Rhein- und Mosler-Wein	—:12
1 groß Zulast von 4 a 6 Sch℔	—:6
1 Boht — —	—:4
1 Oxhoft — —	—:2
und in doppelter Fustagie —	—:3
1 Piep — —	—:3
1 Boht Canarie-Sect —	—:4
1 Stück Branntewein —	—:6
½ Stück dito — —	—:4

Wolle.

1 Sack Enderstätische oder Pohlnische Wolle	—:2
1 grösserer Sack über 1000 ℔	—:4

Zucker.

1 Faß von 5000 a 5500 ℔ —	2:—
1 dito von 4000 ℔ — —	1:—
1 Faß von 3000 ℔ —	—:12
——— von 5 bis 8 Sch℔ —	—:6
1 Kiste oder Oxhoft —	—:3

2. Wann

1736.

2. Wann etwas von extraordinairer Schwere, als z. E. Mühlen-Steine, Statuen, und andere Sachen von Alabaster, Marmor, Metallen u. d. g. über 5500 Pfund vorkommt, darüber der Krahn selbst zu zerbrechen oder Schaden zu leiden Gefahr läuft, soll solches bey der Cämmerey angezeiget werden, um nöthigen Falls durch den Bau-Hof oder sonsten hülfliche Hand dabey leisten zu können; und muß sodann darüber sowol mit dem Publico, wegen des etwanigen Risico beym Krahn, als dem Krahn-Meister besonders, accordiret werden. Würde er aber dergleichen schwer Gut unangezeiget auf- oder absetzen, und der Krahn oder die Güter dadurch zu Schaden kämen, muß er für allen Schaden stehen.

3. Von Gütern, die in der Specification oder Taxa des ersten Artikels nicht mit begriffen sind, wird dem Krahn-Meister für iedes Stück nach Proportion des Gewichts bezahlt, als:

für ein Stück	von 4 bis 8 Sch ℔	6 ß
—— ——	von 3 bis unter 4 Sch ℔	4 ß
—— ——	von 2 bis unter 3 Sch ℔	3 ß
—— ——	von 10 Liß ℔, 1 Sch ℔ bis unter 2 Sch ℔	2 ß

Wenn aber auch gepfündet werden soll, ist der Krahn-Meister gehalten, die Schnell-Wage oder den sogenannten Pfünder, womit die Pfündung geschiehet, anzuschlagen: wie auch, wenn es in Schiffen oder Fahrzeugen geschehen soll, besagten Pfünder von und aufs Land zu bringen.

Wer

1736. Wer nun seine Güter unter dem Krahn pfünden lässet, zahlet am alten Krahn dem Pfünder, am neuen Krahn aber statt des Pfünders dem Waag-Meister, an Pfünder-Lohn,

für ein Stück von 4 bis 8 Sch ℔ 6 ß
—— —— so unter 4 Sch ℔ wieget 2 ß

von welchem Pfünd-Lohn der Krahn-Meister dafür, daß er den Krahn beym Pfünden gebraucht, als ein Hebe- oder Leichten-Geld, nemlich

aus oberwehnten 6 ß vom Stück 1 ß 6 ₰
aus den erwehnten 2 ß aber — — 6 ₰

von dem Pfünder zu empfangen hat, ohne daß der Kaufmann dem Krahn-Meister für Hebe-Geld etwas zu entrichten schuldig ist. Jedoch stehet einem ieden frey, ob er sein Gut wägen und pfünden lassen wolle, oder nicht.

4. Es wird aber das gesetzte ordentliche Krahn-Geld gedoppelt bezahlet, wenn der Krahn mehr denn einmal dabey gebrauchet, und zugleich die Waare ab- oder aufgeladen, und hernach in einen Ever, Fahrzeug oder Fuhrwerk gesetzet worden, & vice versa. Da aber das Gut entweder nur vor, und in der Pfündung allein, mit dem Krahn zum auf- oder absetzen bearbeitet wird, ist nicht mehr als ein einfaches Krahn-Geld zu bezahlen: immaassen des Krahn-Meisters Gebühr, für das Heben, bey der Pfündung schon in dem Pfünder-Gelde mit begriffen ist.

5. Dafern einige Güter mit dem Krahn nur lediglich gepfündet, und weder vor noch nach der Pfün-

Pfündung mit dem Krahn zum auf- oder absetzen weiter bearbeitet werden, so soll dennoch dem Krahn-Meister, ohngeachtet er von dem Pfünder den vierten Theil des Pfund-Lohns geniesset, in solchen, iedoch aber sonst in keinem andern Falle, auch von dem Kaufmann die Hälfte eines sonst ordentlichen Krahn-Geldes bezahlet und entrichtet werden.

1736.

6. Würde der Krahn-Meister oder Pfünder, über den in Artikel 1. und 3. ihnen beygelegten Lohn, iemand beschweren, oder mehr Gewicht, als die Güter würklich wägen, angeben, soll jener seines Krahn-Lohns, dieser aber seines Pfünde-Geldes verlustig seyn; mit Vorbehalt anderweitiger Ahndung der p. t. Herren der Wedde gegen beyde zugleich, oder ieden insbesondere, daferne der Unterscheid des Gewichts groß wäre.

7. Diejenigen, so etwas an den Bau-Hof liefern, bezahlen die Hälfte des gesetzten Waag-Geldes; der Bau-Hof aber giebt nichts.

8. Schließlich, ob zwar niemanden, der eine eigene Winde hat, oder dazu durch die Nachbarschaft, und sonsten einiges beständiges Recht mit erhalten, seine eigene Waaren daran auf- und abzubringen, verwehret, sondern nach wie vor frey- und zugestanden, imgleichen mit den Victualien, so auf den Schiffen gebraucht werden, es bey bisheriger Gewohnheit bleibet; so soll doch niemand, zum Präjuditz der publiken Krähne, solche Winden

1736. ohne Unterscheid von männiglichen, dessen Wohnung oder Packraum ganz entfernet davon ist, um blossen Eigennutzes willen, gebrauchen lassen, oder in solchem Contraventions-Fall dem Krahn-Meister dasjenige, was der andere sonst zu bezahlen schuldig gewesen, selbst entrichten. Actum & decretum in Senatu, publicatumque sub Signeto die 25 Maji 1736.

Der Schragen des Pfünders.

Was unter dem Krahn gepfündet, und an dem kleinen Pfünder unter 4 Schiff-Pfund gewogen wird, soll zu pfünden geben 2 ß

Was aber mit dem grossen Pfünder über 4 Schiff-Pfund gewogen wird, davon soll zu pfünden gegeben werden — — 6 ß
und soll der Pfünder dem Krahn-Meister davon zur Gebühr den vierten Theil entrichten.

Was aber beym Krahn nicht bearbeitet, sondern ausser demselben, in des Kaufmanns Haus oder Packraum, durch den Pfünder mit dem kleinen Pfünder von kleinem Gewichte, nemlich unter 4 Schiff-Pfund, gepfündet wird, zahlt 3 ß

Was auf vorerwehnte Weise mit dem grossen Pfünder über 4 Schiff-Pfund gepfündet wird, zahlt — — 9 ß

DLXXXVIII.

DLXXXVIII.

Mandat, daß und wie die Passage des Millern-Thors bey dem Aufenthalt des Königlich-Dänischen Hofes in der Nachbarschaft frey erhalten werden soll.

1736. 1 Jun.

Demnach die Nothdurft erfodert, darauf bedacht zu seyn, damit, bey des Königl. Dänischen Hofes dermaligem Aufenthalte in hiesiger Nachbarschaft, denjenigen, welche von der Königl. Hof-Staat herein oder von hier zur selbigen sich hinaus verfügen, eine unbehinderte freye Passage verbleibe, allen Unglücks-Fällen aber, welche aus dem gar zu starken Gedränge des Volks, zumalen innerhalb der Thöre, besorglich erfolgen mögten, bestmöglichst vorgekommen werde; so will E. E. Rath iedermänniglich erinnert, und hiemit geboten haben, daß alle Fußgänger nur allein zum Millern-Thore ein- und auspassiren, auch daselbst zwischen dem äusseren Schlag-Baume und dem Stadt-Thore nicht stehen bleiben; alle diejenigen von hiesigen Bürgern und Einwohnern aber, welche entweder zu Pferde, oder in Kutschen, Karriolen und Wagen von hier nach dortiger Gegend, wie auch von dannen sich wieder herein begeben, bloß des Damm-Thors sich bedienen sollen: wornach sich ein ieder zu achten. Actum & decretum in Senatu, publicatumque sub Signeto, Veneris die 1 Jun. 1736.

DLXXXIX.

1736. 25 Jun.

Anzeige, daß die im Jahr 1726 errichtete Courant-Banco, und das in selbigem Jahre publicirte Münz-Edict, in so weit darinn dem neuen couranten Stadt-Gelde ein vester Agio beygeleget, in termino aufgehoben werden soll.

Nachdem die zwischen Ihro Königl. Majestät von Dännemark, Norwegen ꝛc. und dieser Stadt, wegen des Münz-Wesens, vorhin obgeschwebten Irrungen, durch einen solennen Vergleich, solchergestalt ohnlängst ihre Endschaft erreichet, daß dadurch allem Nachtheil und den ferneren Besorgnissen fürs künftige sattsam vorgebeuget worden: Als ist solchem zufolge von E. E. Rath und Erbgesessener Bürgerschaft, in der am 17 May gehaltenen Zusammenkunft, beliebet und vestgesetzet, daß die im Jahr 1726 errichtete Courant-Banco, und das in demselben Jahre publicirte Münz-Edict, in so weit durch letzteres dem nenen Hamburgischen couranten Stadt-Gelde ein vester Agio gegen die Banco-Species beygeleget, unterstützet, und von E. E. Rath und Erbgesessener Bürgerschaft garantiret worden, innerhalb Jahres-Frist respective abgestellet und aufgehoben werden, mithin dem Königl. Dänischen couranten Gelde, so lange, vermöge ertheilter gnädigsten

sten Versicherung, solches bey seinem gegenwär- 1736.
tigen restituirten innerlichen Gehalte, nemlich
a $11\frac{1}{3}$ Rthlr. die Mark fein Silber verbleibet und
ausgemünzet wird, mit und nebst dem Stadt-
Gelde, nach freyem Lauf des Commercii, sowol
ein freyer, ungezwungener und gleicher Cours ge-
gen die Banco-Species, als auch ein ungehin-
derter Lauf und Gebrauch, nach freyer Willkühr
der Contrahirenden, in dem Commercio und son-
sten allenthalben, auf dem Fuß, wie es bis 1710
gewesen, verstattet werden solle; iedoch der Stadt
Münz-Gerechtsamen und Münz-Privilegien, und
denen bis zu gedachtem 1710ten Jahre allbereits
publicirten Verordnungen, kraft deren kein an-
deres Geld, als das Hamburgische Stadt-Geld,
und die gute Reichs-Species-Münze respective
in gewissen öffentlichen Gefällen und Stadt-Re-
cepturen angenommen, auch niemanden in Zah-
lungen anders, dann gutes, auf Reichs Schroot
und Korn geprägtes, oder Stadt-Geld, aufgedrun-
gen werden kann, in allem und iedem ohnver-
fänglich.

Gleichwie nun alles obige am 25 Junii des
mit Gott zu hoffenden nächstfolgenden 1737sten
Jahres seinen Anfang nehmen wird: Als hat
E. E. Rath, von obrigkeitlichen Amtes wegen,
zu männiglichen Wissenschaft und Nachachtung,
solches durch öffentlichen Druck vorläufig hiemit
kund machen lassen wollen. Actum & decretum
in Senatu publicatumque sub signeto, Lunæ
d. 25 Junii 1736.

DXC.

1736. 7 Sept.

Notification wegen freyer Besuchung des Altonaer Jahrmarkts, so allen Gazetten inseriret worden.

Nachdem den 10ten dieses, als den nächstkünftigen Montag, der gewöhnliche freye Jahrmarkt zu Altona soll gehalten werden; als wird allen und ieden, welche solchen zu besuchen willens sind, solches des Endes hiemit kund gethan, damit, nach nunmehro gänzlich wieder hergestellter Freyheit der Commercien und Handlung zwischen Sr. Königl. Majestät zu Dännemark Reichen und Landen und hiesiger Stadt, sie sich in besagtem Jahrmarkte mit ihren Waaren ungehindert einstellen, auch itzo, wie vor dem Commercien-Verbot, öffentlich ausstehen und das ihrige feil haben können.

DXCI.

1736. 19ten Sept.

Verordnung und Unterricht, nach welcher sich die Eingesessenen und Einwohner zu Mohrburg in Ansehung der rothen Ruhr zu richten haben.

1. Haben alle diejenigen, so in der Gegend, wo die Ruhr graßiret, wohnen, sich für allem rohen Obste, Kohl, Rüben, Wurzeln und übrigen

übrigen blähenden Garten-Gewächsen, wie auch für fetten und Schweine-Fleisch und saurer Milch zu hüten. 1736.

2. Müssen sie kein dickes noch saures Bier, rohes Wasser, oder ander leicht gährendes Getränke nehmen, insonderheit nicht gähling und übermäßig trinken, wann sie etwan erhitzet sind. Ihr ordentlich Getränke etwan Wasser mit Brodt aufgekocht, und ein wenig Canehl oder Muskaten darinn geworfen, oder Milch mit zwey drittel Wasser vermenget und aufgekocht, seyn lassen.

3. Morgens können sie, insonderheit wenn sie zu Kranken gehen, etwan ein bisgen rothe Myrrhen, oder Canehl, oder Muskaten-Nuß in den Mund nehmen, auch nicht ohne Noth sich zu lange bey denen Bettlägerigen aufhalten.

4. So bald aber iemand vermerket, daß er sich nicht wohl befindet, so hat er solches, dem von E. Hochw. Rathe derwegen hieher gesandten Medico, unverzüglich zu melden, damit ihm schleunige Hülfe wiederfahren möge.

5. Sollen die Kranken und Gesunden nicht bey einander schlafen, auch, wo möglich, ieder Kranker allein gebettet werden.

6. Der Abgang der Kranken muß, so bald möglich, aus dem Hause geschaffet, und an solchen

1736. Orten, wo keine Leute oder Vieh hinkommen, in die Erde verscharret werden.

7. Bey der Krankheit muß weder Bier, Bräu-han, Wein noch Branntewein getrunken, sondern entweder Wasser, worinn Reiß aufgekocht, oder gute Haber- und Gersten-Welling, worinn ein Stück Canehl geworfen, wie auch ein Theil süsse Milch, mit drey Theil Wasser, bis auf die Hälfte eingesotten, imgleichen aufgekocht Wasser, worinn ein gutes Stück geröstetes Weiß-Brodt und et-was Canehl gethan wird, oder Hammelfleisch-Suppen genommen werden, insonderheit aber al-les Getränke warm getrunken werden.

8. Das Essen muß wenig seyn, und etwan aus Hühner-Fleisch, oder Reiß, dünner Suppe und Mehl-Speisen bestehen.

9. Die Kranken müssen sich insonderheit für Erkältung hüten, den Leib warm halten, auf den Magen etwan ein gutes Kräuter-Küssen, oder Rinde von Brodt mit Gewürz-Nelken bestreuet und Brannntewein angefeuchtet legen, sich fleißig im Bette halten, nicht ohne Noth und bey iedem gelinden Drang aufstehen, bey starker Entkräf-tung sich lieber ein Becken unterstecken lassen.

10. Diejenigen, so genesen sind, haben auch in-sonderheit sich in acht zu nehmen, daß sie nicht gar zu bald mit dem Gebrauche der Medciamen-ten aufhören, oder sich in rauhe, regnigte und kalte Luft wagen.

11. Es

1736.

11. Es sollen auch in denen Häusern, worinn iemand an der Ruhre gestorben, keine Zusammenkünfte gehalten werden.

12. Die Todten sollen auch, so bald als möglich, und längstens innerhalb dreyen Tagen, begraben werden.

13. Wird allen Wirthen und Bier-Schenken, wie auch Krügern, hiemit ernstlich und bey namhafter Strafe verboten, kein saures Bier noch ander verdorben Getränke auszuzapfen oder zu verkaufen. Actum & decretum in Senatu, publicatumque sub Signeto, Mercurii die 19 Sept. 1736.

DXCII.

Notification gegen die Glücks-Spiele in den Jahrmärkten, so allen Gazetten inseriret.

1736. 19 Oct.

Es wird hiemit zur Nachricht kund gemacht, daß, wie im itzigen, also in allen künftigen, hiesigen Jahrmärkten niemanden mit Würfel-Spielen, Treff-Scheiben, Steck-Büchern und Glücks-Töpfen auszustehen erlaubet sey, sondern denenjenigen, welche, dieser Warnung ohngeachtet, dennoch solches thun werden, die Tafeln, Würfeln und Gewinne abgenommen und confisciret werden sollen.

DXCIII.

1736. 3 Dec.

E. Hochedlen Raths Decret wegen der Amsterdammer Boten.

Auf übergebene Vorstellung der Deputirten E. Ehrbaren Kaufmanns, und, abseiten der Börsen-Alten, gleichfalls eingegebene Memorialien der Amsterdammer Boten Handlung und dahin gehörige Correspondenz betreffend, auch abgestattete Relation der zu dieser Sache verordneten Herren Commissarien, decretiret E. E. Rath, daß die itzigen Amsterdammer Boten bey der freyen Handlung und dazu gehörigen Correspondenz, wie bishero also fernerhin, Zeit ihres Lebens, zu lassen; iedoch, zu Verhütung alles Mißtrauens, sich an Eydesstatt zu reversiren haben, mit niemand anders in Handlung sich associiren, und, bey Ankunft der Posten, ihre und ihrer Freunde Briefe nicht eher, als bis alle andere Briefe ausgegeben werden, zu sich nehmen und bestellen lassen zu wollen: als wes Endes der Post-Meister iederzeit bey Eröffnung der Fell-Eisen mit gegenwärtig zu seyn, und derselben Boten Briefe, nebst den andern bis zu sämmtlicher deren Ausgebung an sich zu halten hat; hergegen dem letzthin, nach bereits entstandener Streitigkeit, und insinuirtem Concluso E. E. Raths vom 17 October a. pr. erwählten Georg Behrmann, imgleichen alle künftig weiter zu erwählende Amsterdammer Boten alle Handlung und dahin gehörige Correspondenz gänzlich hiemit untersaget, auch die Börsen-Alten, bey

bey Vergebung der Boten-Dienste, sich keine Verantwortung zuzuziehen anerinnert; und übrigens denenselben nicht weniger als sämmtlichen itzigen und künftigen Amsterdammer Boten ihre respective Gerechtsame, und, vermöge Rath und Bürger Schluß vom 10 October 1712, ihnen beygelegte Exemption von andern Stadt-Bedienungen, auch Befugniß zu allen bürgerlichen Ehren-Aemtern zu gelangen, ungeschmälert und ausdrücklich hiebey vorbehalten werden. Decretum Lunæ die 3 Decembr. 1736. 1736.

Erneuertes, und in die Englische, Französische, Holländische und Spanische Sprache übersetztes Reglement vom 6 Oct. 1730, wornach sich alle hieselbst ankommende, vor und im Haven beym Ober-Baum liegende, Schiffer und Schiffs-Leute zu verhalten haben. f. 1748. 3 Jul. 1751. 30 Aug. und 1754. 4 März. 1737. 2 Jan.

DXCIV.

Der zur Mäkler-Ordnung verordneten Herren und Bürger Mandat, daß die Mäkler sich nicht ihrer Söhne und Jungen zur Mithülfe bedienen sollen; mit Genehmigung E. Hochedl. Raths an der Börse affigirt.*

1737. 14 Febr.

Demnach denen in dieser Stadt zur Mäkler-Ordnung deputirten Herren und Bürgern angezeiget worden: 1. Daß

* Siehe oben 1709. 9 Januar.

1737. 1. Daß sowol Christen= als Juden=Mäkler unter der Börsen=Zeit ihrer Söhne, Jungen und anderer Beyläufer sich bedienen; solches aber, als ein dem Commercio und den beeydigten Mäklern höchst nachtheiliger Mißbrauch, in der Mäkler=Ordnung sowol, als denen im Jahr 1719 und 1728 publicirten Verwarnungen untersaget ist: Als wird allen und ieden Mäklern hiemit nochmals geboten, gedachter ihrer Söhne, Jungen und übriger Beyläufer, unter der Börsen=Zeit von 11 bis 2 Uhr, sich gänzlich, bey Erlegung einer namhaften Geld=Strafe oder der Suspension, auch, befundenen Umständen nach, Entsetzung von der Mäkler=Function, zu enthalten; mehrgemeldten Mithelfern und Beyläufern, insonderheit auch denen daselbst häufig anzutreffenden Juden=Jungen aber, wird bey nachdrücklicher Strafe anbefohlen, von 11 bis 2 Uhr auf der Börse überall nicht, unter welchem Vorwand es auch seyn möge, sich einzufinden, mit der Bedrohung, daß im widrigen Fall nicht allein mit Arretirung ihrer Personen, sondern auch anderweitigen scharfen Ahndungen gegen dieselben ohnfehlbar verfahren werden wird.

2. Wann auch zum öftern Klagen angebracht worden, daß von verschiedenen, theils hiesigen, theils fremden Leuten, welche zu Mäklern nicht erwählt und beeydigt sind, dennoch auch an der Börse Mäkeley getrieben werde; dieses aber gleichfalls als eine unerlaubte und schädliche Sache in vorgedachter Ordnung untersaget ist: Als wird allen

allen denenjenigen, welche nicht gehörig dazu bestellet sind, hiermit alles Ernstes geboten, in vorgemeldter Zeit von 11 bis 2 Uhr die Börse nicht zu betreten, oder zu gewärtigen, daß sie davon durch die dazu bestellten Bediente weggewiesen, mit der in der Ordnung gesetzten Strafe über dieses beleget, oder auch sofort in Arrest gezogen werden sollen. 1737.

Damit auch niemand mit der Unwissenheit dieser Verwarnung sich entschuldigen könne, soll dieselbe allererst nach acht Tagen, vom heutigen dato anzurechnen, zur Execution gebracht werden. Conclusum Hamburg. d. 14 Febr. 1737.

Deputirte Herren und Bürger
zur Mäkler-Ordnung.

Pflicht und Schragen des Herrn-Schenken. s. 1739. Dec. 1737. im März.

Es ist von E. Hochedl. Rath eine Collecte für den abgebrannten Flecken Weslingbühren, für das Waisen-Haus zu Wernigerode, und für die durch die Wasser-Fluth verarmte Hamb. Finkenwerder angeordnet. 1737. 24sten März.

DXCV.

Extract. Protoc. extraj. Senatus, die Anzeig- und Ablieferung der im Thore angehaltenen Sachen betreffend. 1737. 15 Apr.

Conclusum & Commissum denen sämmtlichen Wohlweisen Herren Patronis, ihren Aemtern

1737. tern anzudeuten, daß sie inskünftige die im Thore von ihren Aufpassern weggenommenen Sachen so fort bey Ihnen ins Haus liefern, mithin, wie wol von einigen jezuweilen geschehen, nicht eigenmächtiger Weise mit der Confiscation verfahren sollen.

1737. 17 Apr. Matten-Mandat und Notification. s. 1741.

DXCVI.

1737. 17 Apr.

Extract. Protoc. extraj. Senatus, die provisionelle Verfügung wegen des als Transito-Gut unverzollt passirend sollenden Lüneburgischen Salzes betreffend.

Conclusum: daß zum Versuche erlaubet werde, das Lüneburgische, sowol Sommer als Winter-Salz auf der Elbe aus einem Fahrzeuge in das andere zu transportiren, und so dann als Transito-Gut unverzollt passiren zu lassen, iedoch, daß es entweder gepfündet, oder da das Pfünden nicht begehret wird, von den Waage-Bedienten auf dem Transito-Zettel die Gattung des Salzes, ob es nemlich Winter- oder Sommer-Salz sey, angemerkt und attestiret, nicht weniger von denenjenigen, welche dergleichen Salz in Commission versenden, nebst dem vorhin geleisteten gewöhnlichen Transito-Eyde, eine dahin gehende besondere eydliche Verpflichtung unterschrieben werde, daß das solcher-

solchergestalt fortzusendende Salz überall nicht an Land kommen, oder sodann behörig verzollet, und das Sommer-Salz, der Ordnung nach, confisciret werden solle; & commissum denen Wohlw. Zoll-Herren, in Conformität dieses Conclusi, die Anstalt auf den Zollen zu verfügen. 1737.

DXCVII.

Extract. Prot. extraj. Senatus, wegen des die Alster herunter gebrachten Holzes. 1737. 26 Apr.

Conclusum, daß das 1696 den 15 Jul. abgegebene Conclusum dahin zu restringiren, daß nur allein die Bauhofs-Schiffe, mit Ausschliessung aller übrigen, das Holz für den Bau-Hof frey, mithin ohne Erlegung einigen Zolles, die Alster herunter bringen können.

DXCVIII.

Erinnerung, daß die Courant-Banco am 25 Junii aufgehoben werden soll. 1737. 3 May.

Obgleich E. E. Rath allbereits unterm 25sten Junii des verwichenen Jahres durch ein öffentliches Mandat iedermann hat kund machen lassen, daß am 25sten Junii des itzigen die allhiesige Courant-Banco, nebst den dazu gehörigen Verfügungen, und insonderheit der auf das Hamburgische neue courante Stadt-Geld vorhin gesetzte veste

1737. veste Agio, aufgehoben werden solle; so hat Er dennoch zum Ueberfluß, bey dem herannahenden Termino, solches hiemit wiederholen wollen, damit ein ieder, der bißher ein Folium in der Courant-Banco, und einige Gelder darinn stehen gehabt, darnach sich richten könne. Allermaassen denn nach Verlauf sothanen Termini die Courant-Banco von selbst ceßiren, auch weiter kein neues courantes Stadt-Geld auf bisherigen Fuß bey derselben angenommen werden wird. Publicatum sub signeto d. 3 Maji 1737.

DXCIX.

1737. 10ten May.

Extract. Protoc. extraj. Senatus, die Privat-Ausrüfe zur Zeit des Lombarts-Ausrufs betreffend.

Conclusum, daß denen sämmtlichen Gazettiers hiemit anbefohlen werde, zur Zeit des Lombarts-Ausrufs keine Privat-Ausrüfe von Galanterie-Waaren, Leinwanden, Stoffen und andern dergleichen Sachen, welche nach Ellen-Maasse oder Stückweise verkauft werden, in den Zeitungen (Anzeige) zu notificiren.

DC.

Classification des Kopf-Geldes.

1737. 27sten May.

I. Classe.

Die Proportion der ersteren Classe wäre von den Capitalien, die ein ieder præsumtive besitzet, zu nehmen, dergestalt, daß von ieder 1000 Mark Vermögens der Mann 1 Mark, und die Frau die Hälfte bezahlen, so wie es die folgenden Neben-Classen ausweisen.

1. Classe von 25000 Mark und darüber
der Mann 25 mℓ
die Frau 12 mℓ 8 ß
2. —— von 50000 Mark und darüber
der Mann 50 mℓ
die Frau 25 mℓ
3. —— von 75000 Mark und darüber
der Mann 75 mℓ
die Frau 37 mℓ 8 ß
4. —— von 100000 Mark und darüber
der Mann 100 mℓ
die Frau 50 mℓ
5. —— von 125000 Mark und darüber
der Mann 125 mℓ
die Frau 62 mℓ 8 ß
6. —— von 150000 Mark und darüber
der Mann 150 mℓ
die Frau 75 mℓ
7. —— von 175000 Mark und darüber
der Mann 175 mℓ
die Frau 87 mℓ 8 ß

1737. 8. Classe von 200000 Mark und darüber
der Mann 200 m℔
die Frau 100 m℔

9. —— von 225000 Mark und darüber
der Mann 225 m℔
die Frau 112 m℔ 8 ß

10. —— von 250000 Mark und darüber
der Mann 250 m℔
die Frau 125 m℔

11. —— von 275000 Mark und darüber
der Mann 275 m℔
die Frau 137 m℔ 8 ß

12. —— von 300000 Mark und darüber
der Mann 300 m℔
die Frau 150 m℔

13. —— von 325000 Mark und darüber
der Mann 325 m℔
die Frau 162 m℔ 8 ß

14. —— von 350000 Mark und darüber
der Mann 350 m℔
die Frau 175 m℔

15. —— von 375000 Mark und darüber
der Mann 375 m℔
die Frau 187 m℔ 8 ß

16. —— von 400000 Mark und darüber
der Mann 400 m℔
die Frau 200 m℔

Und so ferner nach Proportion von 25000 m℔ zu 25000 m℔.

II. Classe.

1737.

II. Classe.

Imgleichen zahlen alle diejenigen, die Wagen und Pferde, Chaisen, Cariolen und Reit-Pferde zu ihrem Staat und Commodität halten, und die noch nicht in der Classe von Capitalien begriffen, wovon dennoch diejenigen, die selbige nur zu vermiethen haben, ausgeschlossen sind:

der Mann	—	50 mß
die Frau	—	25 mß

III. Classe.

Herren Bürgermeistere und Rath, nebst denen Herren Syndicis und Secretariis, die nicht schon nach dem Vermögen in der ersten Classe taxiret. Alle Edelleute, Agenten, Commissarien, oder unter andern Qualitäten sich allhier Aufhaltende. Alle vornehme Personen. Alle Graduirte, Reverendum Ministerium, Professores, Ober-Alten, Bürger-Capitains. Alle vornehme Kaufleute, die ins Groß handeln, und die Reputation und den Credit von wohlhabenden Handels-Leuten haben. Postmeister und Amsterdammer Bothen, die unter den zwey ersten Classen nicht mit begriffen:

der Mann	—	36 mß
die Frau	—	18 mß

IV. Classe.

Prediger auf dem Lande. Advocaten und Medicinæ Practici, so nicht graduiret. Procuratoren, so nicht graduiret. Alle übrige Kaufleute und wohlhabende Krahmer. Refinadeurs. Die-

1737. len-Procuratoren. Wohlhabende Brauer und Becker. Wohlhabende Schiffer. Wohlhabende Wein-Schenken und Gast-Wirthe in und ausserhalb der Stadt. Coffee-Schenken. Fremde Liegers. Wohlhabende Mäkler, Geld-Wechsler und Buchhalter. Wohlhabende Buchführer. Wohlhabende Perukenmacher. Wohlhabende Destillateurs und Branntewein-Brenner, die in obigen Classen nicht mit gehören:

der Mann — 30 mℬ
die Frau — 15 mℬ

V. Classe.

Uebrige Krahmer, und alle, die offene Laden haben, und bey Ellen und Gewicht verkaufen. Alle übrige Becker und Brauer. Alle wohlhabende Amt-Leute, Künstler und Handwerker. Die übrigen Wein-Schenken und Gast-Wirthe, in und ausserhalb der Stadt. Uebrige Schiffer und wohlhabende Steuer-Leute. Alle übrige Destillateurs und Branntewein-Brenner. Alle übrige Mäkler, Geld-Wechsler und Buchhalter. Alle übrige Buchführer. Wohlhabende Notarien. Geringere Perukenmacher, Grützmacher und Mehl-Käufer. Die Müller. Die übrigen Bothen. Fuhrleute und Kutscher, die mit mehr als einem Fahrzeuge sich ernähren. Hausleute, die eigen Gehöfde haben, die zu obigen Classen nicht gehören:

der Mann — 18 mℬ
die Frau — 9 mℬ

VI. Classe.

1737.

VI. Classe.

Schul-Collegen. Alle übrige Notarien. Alle geringere Amts-Leute, Künstler und Handwerker. Raths- und andere Musicanten. Operisten. Tanz- Sprach- und Fechtmeister. Wohlhabende Krüger. Milchhöcker, in und ausserhalb der Stadt. Uebrige Steuer-Leute. Everführer. Uebrige Fuhrleute und Mieth-Kutscher. Schorsteinfeger, Schopen-Brauer, Quartiers-Leute, Hering- und andere Packer, Leichen- und Hochzeit-Bitter. Köhlen-Messer und Träger. Bierführer:

der Mann	—	12 mℊ
die Frau	—	6 mℊ

VII. Classe.

Uebrige Krüger und Milchhöcker, in und ausserhalb der Stadt. Kauf- und Krahmer-Gesellen. Haushalter und Haushalterinnen. Informatores. Becker- und Brauer-Knechte. Meister-Knechte. Zuckerbecker-Gesellen. Kunst-Gärtner:

der Mann	—	6 mℊ
die Frau	—	3 mℊ

VIII. Classe.

Aller Kaufleute und Krahmer Jungen. Aller Aemter, Künstler und Handwerker Gesellen. Tagelöhner und Arbeits-Leute. Uebrige Gärtner. Pensionarii und Kätner:

der Mann	—	3 mℊ
die Frau	—	1 mℊ 8 ß

1737.

IX. Classe.

Mägde, Ammen, Handwerks-Jungen, Lakais, Diener, Kutscher, Matrosen und alle andere Personen, die zu obigen Classen nicht können gebracht werden, und doch notorie nicht von Almosen leben:

der Mann	—	1 mℒ 8 ß
die Frau	—	12 ß

1. Stadt- Kirchen- Hospitalien- Land- und andere Bediente sind, nach Proportion ihrer Gage und Revenüen, zu einer der obigen Classen zu bringen.

2. Die hochdeutschen Juden müssen sowol, als die Portugiesen, nach Köpfen, nicht aber überhaupt bezahlen.

3. Wird einem ieden Bürger vergönnet, auf seinen geleisteten Bürger-Eyd, falls er in einer gar zu hohen Classe gesetzet seyn sollte, sich zu einer niedrigern Classe zu bekennen; iedoch, daß, da sich iemand zu einer geringeren Classe auf seinen Bürger-Eyd bekennen würde, und er des contrairen überführet werden könnte, er als ein Meineydiger anzusehen und zu bestrafen.

4. Witwen und abgetheilte Kinder werden, an respective Mannes oder Vaters statt, als Häupter der Familien angesehen, und, nach Proportion ihres Vermögens, Standes oder Aufführung, unter eine der obigen Classen gesetzet.

DCI.

DCI.

Mandat wegen der in Pohlen und den angränzenden Ländern grassirenden Krankheiten.

1737. 14 Jun.

Es ist eine nicht nur durch das Gerücht, sondern auch durch die bereits in der Nachbarschaft ergangenen öffentlichen Verordnungen und Patente genugsam bekannte Sache, daß in dem Königreiche Pohlen und etlichen daran gränzenden Ländern eine gefährliche Seuche überhand nehme, von der man nicht ohne Ursache befürchtet, daß sie ansteckend sey, und, falls dagegen keine Vorsichtigkeit gebraucht würde, zumal bey der itzigen schon sehr warmen Zeit, sich weiter ausbreiten, mithin auch hiesiger Orten (welches iedoch der barmherzige Gott gnädig verhüte!) einschleichen mögte.

Nun ist zwar nicht zu zweifeln, es werden die den verdächtigen Oertern zunächst- insonderheit die an der Ost-See liegenden hohen Mächte und Reichs-Stände alle nur ersinnliche Sorgfalt angewandt, und solche Veranstaltungen gemacht haben, daß etwas verdächtiges daselbst schwerlich durchgelassen, und also, nächst Gott, in hiesiger Stadt und deren Gegenden daher auch so leicht nichts zu besorgen stehen werde.

Wann aber ein ieder in dergleichen Fällen um so mehr Ursache hat, auch für sich auf seiner Hut

1737. zu seyn; nachdem die Erfahrung lehret, wie lange sich ein solches Gift auch in den kleinesten Dingen, insonderheit in eingepackten Gütern, die man bey der blossen Durchführung durch andere Länder nicht eröffnet, aufzuhalten; und wie, aller auch noch so sorgfältigen Vorkehrungen ungeachtet, das Uebel dennoch verschiedene Schlupf-Winkel und Nebenwege, wodurch es unvermerkt eindringet, zu finden pflege:

Als haben wir, Bürgermeister und Rath, aus obrigkeitlicher Vorsorge für diese gute Stadt, deren Bürger, Einwohner und Commercien, nöthig erachtet, auch hiesigen Orts folgende vorläufige Verordnung durch den Druck allen und ieden hiemit bekannt zu machen.

Wie zuvörderst in einem wohlbestellten gemeinen Wesen zu allen Zeiten, insonderheit aber bey an andern Orten sich äusernden gefährlichen Krankheiten, hauptsächlich dahin zu sehen ist, daß weder in einem Staate selbst die Betteley der Einwohner geduldet, noch weniger von aussen fremde Bettler und unnütze Leute zugelassen werden: indem dieselben am ersten durch unbekannte Oerter sich heimlich durchzubringen wissen, und das Uebel öfters in ihren elenden Lumpen mit sich schleppen; als wiederholen Wir die desfalls in vorigen Zeiten, und vornehmlich in dem Jahr 1720 den 29 Nov. bey der damaligen Contagion in Frankreich und Pohlen, wie auch nachher gegen die fremden Bettler, Bettel-Juden und Landstrei-

cher

cher gemachten Verordnungen: und gebieten sol- 1737.
chemnach allen Wachen, Thorschreibern und Auf-
sehern an dieser Stadt Thören, Häven, Bäumen
und Land-Wehren, insonderheit den Juden-Auf-
sehern an dem Damm- und Millern-Thore, bey
schwerer, auch, nach Erfodern, empfindlicher Lei-
bes-Strafe, genaue Aufsicht und Achtung darauf
zu haben, daß überall keine Bettler, und besonders
keine Bettel-Juden, es sey mit oder ohne Pässe,
sich in die Stadt einschleichen: welches Wir
ebenfalls den Vögten und Hauptleuten in dieser
Stadt Ländereyen und Gebiete, in Ansehung so-
wol der Bettler und Landstreicher, als auch vor-
nehmlich der Zigeuner, hiemit alles Ernstes an-
befehlen: immaassen, daferne hier in der Stadt
oder auf dem Hamburger-Berge, oder sonst in un-
sern Ländereyen, sich Bettler, Zigeuner oder Land-
streicher nach diesem Mandat betreten lassen wür-
den, nicht nur solche sofort in Verhaft gezogen,
scharf am Leibe gestraft, und im Gefängnisse zu
schwerer Arbeit angehalten; sondern auch die
Wachen, wo sie zuerst passiret sind, imgleichen der
Vogt und die Hauptleute des Quartiers im Lan-
de, woselbst sie sich aufgehalten, wann sie es nicht
gleich Anfangs gehörigen Orts angemeldet, nicht
weniger diejenigen, welche dieselben, es sey in der
Stadt oder auf dem Lande, beherberget haben, zu
strenger Verantwortung und Ahndung gezogen
werden sollen.

So viel aber die einheimischen Armen angehet,
so machen wir uns zwar billig die Hoffnung, daß

 diesel-

1737. dieselben, in Betracht der für ihren Unterhalt bisher getragenen, und von der Löblichen Bürgerschaft gewiß mit einem recht Christ-milden Eifer, nicht ohne grosse eigene Belastigung, unterstützten Vorsorge, von selbst alles schändlichen Betteln auf der Gasse und in den Häusern sich gänzlich enthalten werden. Da es aber, unter einem so grossen Haufen, nicht an undankbaren und unerkenntlichen Leuten fehlet, die dennoch aus Faulheit und andern schlimmen Absichten, die so heilsame Armen-Ordnung übertreten mögten; als erneuern Wir hiemit nochmals sowol die im Jahre 1727 den 21 Julii respective wegen der Armen-Ordnung und Gassen-Betteley ausgegangenen Mandaten, als auch insonderheit dasjenige, was Wir, zur Sicherheit der Bettel-Vögte und deren Substituten, den 5 Aug. besagten Jahrs, publiciren lassen, und welches itzo Wir aufs neue zu drucken und allenthalben anzuschlagen befohlen haben: mit dem Beyfügen, daß, woferne iemand sich dadurch von der Betteley nicht abschrecken lassen, oder den Bettel-Vögten, welche die Gassen von solchen Leuten rein zu halten bestellet sind, in ihren Verrichtungen hindern, oder falls auch diejenigen, welche die Bettler und sonst allerhand liederliches Gesindel in der Stadt und in den Ländern beherbergen, denenselben ferner Unterschleif geben, und nicht vielmehr selbige sofort ausschaffen würden, die in gedachten Mandaten angedeuteten Strafen noch weiter alles Ernstes gegen die Uebertreter sollen geschärfet, und insonderheit diejenigen, welche Bettler-Herbergen halten,

der

der Stadt und des Landes Wohnung verlustig erkläret, und aus der Stadt und deren Territorio verwiesen werden. 1737.

Hiernächst verordnen Wir wegen der Reisenden, daß diejenigen, welche aus Pohlen und andern daran gränzenden Ländern, zu Lande auf hier kommen, sich mit guten Gesundsheits-Pässen zu versehen haben; worinn derselben Person, Kleidung, Qualität und beständiger Aufenthalt oder Wohnung, nebst bey sich habender Bagage, insonderheit, daß darunter keine Gift-fängige an verdächtigen Orten gewesene Sachen befindlich, beschrieben und endlich attestiret, auch die Pässe aller Orten, woselbst sie durchpassiret, unterschrieben seyn müssen. Wie dann auch nicht weniger solche Personen, die zur See von erstbesagten Oertern, entweder in Pommern, Mecklenburg oder in Holstein anlanden, und weiter hierher reisen wollen, in denen Städten, Häven und Plätzen, woselbst sie zuerst ans Land kommen, sich Gesundheits-Pässe geben zu lassen, und darinn mit einzuführen haben, mit welchem Schiffe sie angekommen sind, wie lange sie sich allda verweilet haben, und ob ihre bey sich habende Sachen etwa daselbst bereits ausgelüftet und von ihnen Quarantaine gehalten worden. Hergegen von den Einwohnern in den Städten, Häven und Plätzen, an den Pommerschen, Mecklenburgischen und Holsteinischen See-Küsten, noch zur Zeit weiter nichts verlanget wird, als daß sie, damit keine Fremde sich dahinter verstecken, ihrer Personen und Güter halber

1737. halber ordinaire Gesundheits-Pässe bey ihrer Ankunft hier vorzeigen.

Die Waaren und Güter anbetreffend, welche aus Pohlen und den daran gränzenden Ländern entweder zu Lande und den Elb-Strohm herunter, oder auch aus der Ost-See, durch die an den Küsten gelegenen Städte und Häven hieher gebracht werden; so sollen dieselben nicht anders hier admittiret werden, als wenn sie mit eydlichen Attestaten, woraus man die Qualität der Waaren, imgleichen, ob solche an einem gesunden und unverdächtigen Orte gepacket und emballiret worden, erkennen kann, versehen, solche Attestate auch allenthalben, wo die Waaren durchgegangen, unterschrieben sind. Ausser welchen Attestaten überdem noch an demjenigen Orte, wo die Waaren aus der Ost-See zuerst angelanget sind, wann solche hieher versandt werden, obrigkeitliche Certificate dabey ertheilet werden müssen, darinn die Oerter, woher, imgleichen die Schiffer, womit solche angekommen, nicht weniger die Zeit, wie lange sie allda gelegen, und ob dieselben aufs neue umgepacket seyn, deutlich ausgedruckt worden.

Gestalt Wir des Endes allen Wachhabenden Officiers, Wachen und Thorschreibern, auch den Havemestern, Zöllnern und Aufsehern, nachdrücklich anbefehlen, die Pässe und Attestate, sowol der Personen als Güter, von obgedachten Orten wohl zu examiniren, und ohne dieselben nichts paßiren zu lassen, vielmehr diejenigen, so damit nicht

nicht versehen sind, sofort wieder zurück zu weisen, oder auch in zweifelhaften Fällen an gehörigen Ort Rapport davon zu thun, und weitern Bescheid zu erwarten. 1737.

Daferne auch endlich Schiffe von Danzig, Königsberg und da herum liegenden Häven durch den Sund auf die Elbe kommen sollten, so stehet zwar denenselben frey, wenn auf dem Schiffe alles gesund, und Personen und Güter mit richtigen Pässen und Attestaten versehen sind, nach der Stadt herauf zu segeln; iedoch, daß sie keine Güter eher aus dem Schiffe löschen oder ans Land bringen, als bis die Pässe und Atteſtate, welche sofort bey der Ankunft dem Havemeister am Untern-Baum einzuliefern sind, vorher untersuchet worden.

Würde aber ein solches Schiff keine Pässe oder Waaren-Atteſtate bey sich haben, soll es so lange zu Kuxhaven liegen bleiben, und weder Waaren noch Personen ans Land setzen, bis der Herr Amtmann daselbst deswegen wird hergeschrieben, und dem Schiffe die Erlaubniß, weiter herauf zu gehen, verstattet haben. Wir befehlen auch deswegen dem Loots-Inspector zu Kuxhaven, imgleichen allen Unsern Loots-Schiffern und Lootsen, denen aus der Ost-See von obbenannten Oertern hieher destinirten Schiffen, obige Unsere Verordnung, so bald sie an die Schiffe kommen, kund zu thun, auch für sich mit darauf zu sehen, daß derselben in allem nachgekommen werde; und,

1737. und, falls sie, auf Befragen, verspühren, daß ein Schiffer die erfoderlichen Pässe und Atteſtate nicht bey sich hätte, das Schiff nicht weiter, als Kuxhaven, aufzubringen, anbey so lange auf dem Schiffe zu bleiben, bis das nöthige, in Ansehung dessen Wir dem Herrn Amtmann zu Ritzebüttel die Ordres ertheilet haben, von demselben wird seyn verfüget worden.

Damit nun ein ieder sich darnach richte, für Unlust, Schaden und Strafe aber hüte; so haben Wir diese Verordnung durch den Druck publiciren, auch dieselbe sowol hier in der Stadt, gewöhnlicher Orten, als in unsern Ländereyen und in dem Amte Ritzebüttel, allenthalben affigiren lassen. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub sigillo d. 14 Jun. 1737.

DCII.

1737. 21 Jun.

Anzeige, daß E. Hochedl. Rath und die Stadt an dem vestgesetzten Agio des Courant-Geldes gegen Banco-Species und desfalls übernommenen Garantie nicht ferner verbunden sich achte, samt der Bestätigung der in den übrigen Artikeln der Münz-Mandaten, und insonderheit vom 15 Aug. 1726, enthaltenen Anordnungen.

Wir, Bürgermeister und Rath der Stadt Hamburg, fügen hiemit allen und ieden, für-

fürnehmlich dieser Stadt Bürgern, Einwohnern und Unterthanen, kund und zu wissen, daß, nachdem, vermöge am 25sten Junii verwichenen Jahrs vorhergegangener, und den 3ten May dieses itztlaufenden Jahrs nochmals wiederholter Notification, die Verfügung wegen der bisherigen Courant-Banco nunmehro wirklich aufgehoben, und der darinn befindlich gewesene Saldo denenjenigen, welchen derselbe zugekommen, ausgekehret worden; also Wir Uns und hiesige Stadt, an der, durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 25sten Januar 1725, und durch das, dem zu folge, den 15 August 1726 publicirte Münz-Edict und dabey gefügte Reglement der Courant-Banco, übernommenen Garantie und Verpflichtung, des zu 16 Procent gegen die Banco-Species damals gesetzten vesten Agio Unsers, seit itztberegten Jahren ausgemünzten couranten Stadt-Geldes, wie auch an allem dem, was dahin gehöret, von nun an ferner nicht verbunden achten, sondern allsolche Garantie und Verpflichtung hiemit gänzlich einziehen und aufheben, und hergegen den Agio oder Aufwechsel, nicht weniger unsers couranten Stadt-Geldes, als aller andern fremden Münze, dessen freyen ungehinderten Lauf überlassen; so wie die Partheyen an der Börse im Handel und Wandel bey deren Verwechselung gegen Species oder andere Münze, den Umständen nach, selber solchen setzen, und sich darüber unter einander freywillig vergleichen können und werden.

1737.

Wann aber die Erfahrung bezeuget, was maassen

1737. maassen eines Theils die hiesige Courant- auch Reichs-Species- und andere in dieser Stadt Commercio roullirende gute Münze, nicht allein zum Handel und Wandel, und zu dem Cambial- und Wechsel-Negotio, wozu alle Münzen eigentlich nur verordnet sind, gebraucht, sondern der Agio der Gelder, ausser den von den Conjuncturen erfolgenden Veränderungen, bey dieser und jener Geld-Sorte, zuweilen aus eigennützigen und höchstverderblichen Absichten, durch allerhand Practiken, bald schleunig erniedriget, bald fast bis auf den innerlichen Werth der Münzen wieder erhöhet; insonderheit in den Privat-Wechsel-Bänken, deren verschiedene Personen, gegen dieser Stadt ausdrückliche Verfassungen und hiesige Banco-Ordnung von 1619, seit einigen Jahren sich ganz unerlaubt anmaassen wollen; nicht weniger von den herumlaufenden Juden und anderm Gesindel, bey Aufsuchung, Verwechselung und Umsetzung guter Münz-Sorten, ein gar unleidlicher Wucher, durch den starken Aufwechsel und Unterschiebung allerhand geringhaltiger Münzen, zum grossen Schaden und Bedruck sowol der Fremden als hiesigen Einwohner, getrieben, und durch alle diese und mehrere dergleichen verbotene Wege, am meisten und hauptsächlich zum Auswippen und Schmelzen der guten und besten fremden und einheimischen Münzen, Gelegenheit genommen wird: andern Theils einige sich nicht scheuen, ohngeachtet der vorhin vielfältig ergangenen, auch noch in Unserm letztern Münz-Edict vom 15 August 1726. erneuerten dieser Stadt

Münz-

Münz-Mandaten und Verordnungen nicht nur, bey Bezahlung des hiesigen sogenannten geheimen Schosses, allerhand fremde oft ganz unbekannte Geld-Sorten mit unterzuschieben und einzuschütten; sondern auch ihren Mit-Bürgern und Neben-Einwohnern, wider deren Willen, anders dann hiesiges Stadt-Geld, und oftmals über dessen wahren Werth, unter allerhand Beredungen anzudringen.

1737.

Als haben Wir, sowol zur Conservirung Unserer eigenen und der Reichs-Species- als aller andern benachbarten und fremden guten Münze, wie auch zu Verhütung gedachter Mißbräuche und Unordnung, keinen Umgang nehmen können, zuvörderst und in Ansehung des erstern, hiedurch zu verordnen: gestalt Wir dann hiemit verordnen, und ernstlich, bey schwerer, auch, nach Befinden, Leib- und Lebens-Strafe, gebieten: daß niemand, er sey dieser Stadt Bürger, Einwohner, Unterthan oder Fremder, der sich hier in der Stadt und in Unserm Gebiete aufhält, sich unterstehen solle, die Reichs- und dieser Stadt Species- und Courant- oder andere gute benachbarte und fremde allhier roulirende Münze, aus blosser Gewinnsucht und zu dem Ende aufzuwechseln, um solche entweder nachgehends zu kippen, zu ringern, oder zu wippen, und die schweren Stücke auszusuchen, und sodann dieselben zu verkaufen, und Handel damit zu treiben; noch auch solche schwere, ausgesuchte und gewippte Münze geschmolzen oder ungeschmolzen zu kaufen, und auswerts zu ver-

1737. senden: immaassen wir des Endes sowol die in des heil. Römischen Reichs, als dieser Stadt vorigen Münz-Edicten, gegen solche Aufwechseler, Kipper, Wipper, Schmelzer, Ringerer, und andere dergleichen Leute enthaltene Verordnungen und Strafen, hiemit ausdrücklich wiederholen. Es soll auch keiner, er sey Christ oder Jude, denen Leuten in die Häuser und Keller laufen, und altes oder sonst gutes Geld aufsuchen und gegen andere Münze zu verwechseln anbieten; oder auf den Gassen und auf den Beyschlägen vor den Häusern Geld sortiren, aussuchen oder wägen: wesfalls wir das bereits im Jahre 1731 den 8 Octob.* dieserwegen verkündigte Mandat hiemit nochmals erneuern, und auch auf diejenigen, die vorhin erwehnter maassen den Leuten in die Häuser laufen, und Geld zu verwechseln anbieten, extendiren. Obwol Wir auch denenjenigen, welche einige Zeit her, ohne hiezu erhaltener Freyheit, Wechsel-Bänke anzulegen sich angemaasset, solche vorerst aus bewegenden Ursachen annoch nachsehen: so behalten Wir uns iedoch ausdrücklich bevor, den Reichs-Münz-Verordnungen, und dieser Stadt Verfassungen zu folge, deswegen nähere Verfügung ergehen zu lassen; unterdessen Wir dieselben hiedurch ernstlich verwarnen, die Leute, insonderheit Fremde und den geringen Mann, bey Umsetzung der Gelder, mit dem Aufwechsel nicht über die Gebühr zu beschweren, sondern sich allemal nach dem Börsenläufigen Agio und der Billigkeit hierunter zu richten. Was

* Siehe oben Nr. DLI. das Mandat, so am 28 Sept. 1731 beliebet, und am 8 Oct. angeschlagen worden.

Was endlich die Anbringung fremder Münzen anbetrifft, so lassen wir es desfalls bey denen dieserhalben vorhin bereits öfters ergangenen, und in dem Münz-Edict von 1726 renovirten hiesiger Stadt Münz-Mandaten und Verordnungen nochmals bewenden: mithin soll denenselben gemäß kein anderes, dann hiesiges Stadt-Geld und die gute Reichs-Species-Münze, respective in gewissen dieser Stadt öffentlichen Gefällen und Recepturen, wohin auch insonderheit das heimlich einzuschüttende Schoß und Quart-Procent gehöret, angenommen, auch niemand, wider seinen Willen, in Zahlungen anders, dann gutes, nach dem bisherigen Reichs-Schrot und Korn geprägtes, oder Stadt-Geld, anzunehmen genöthiget werden. 1737.

Zur Urkund dessen, und damit ein ieder sich darnach richte, für Verantwortung, Schaden und Strafe aber hüte, haben Wir dieses Mandat durch den Druck bekannt zu machen, und gewöhnlicher Orten zu affigiren befohlen. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub Sigillo die 21 Jun. 1737.

Befehl an die Sprützen-Meister, daß sie bey Feuers-Brünsten auf dem Hamburger Berge und vor dem Damm-Thor, bey Tage, an das Thor mit den Sprützen rücken sollen. s. Sammlung der Feuer-Ordnungen, S. 218. 1737. 5 Jul.

DCIII.

1737. 30 Aug.

Notification, den im Munde der Süder-Elbe neuentdeckten Canal betreffend, so allen Zeitungen einverleibet.

Allen Seefahrenden und Commercirenden wird hiemit nachrichtlich kund gemacht, daß im Munde der Süder-Elbe, zwischen dem bekannten Süder-Gatt und dem Steil-Sand ein neuer Canal entdecket sey. Es erstrecket sich dessen Cours, von der Süder-Elbe herein, Süd-Ost zu Osten, und im Ausgehen, zu verstehen mit Nordlichem Wind, Ost zu Norden, und Ost Nord-Ost; zu welchem Ende dann aus vorbesagtem bisherigen Süder-Gatt alle Tonnen schon heraus genommen, dieser neuentdeckte Canal hingegen mit den benöthigten Tonnen bereits völlig versehen worden. Solchemnach können die aus- und einlaufenden Schiffer sich dieser neuen Ein- und Ausfahrt nach ihrer Bequemlichkeit und Gutbefinden nunmehro bedienen.

DCIV.

1737. 30 Aug.

Notification des zu Ritzebüttel angeordneten Vieh-Markts, so den Zeitungen einverleibet.

Nachdem von E. Hochedl. und Hochweisen Rath der Stadt Hamburg im Flecken Ritzebüttel ein alljährlicher Vieh-Markt auf Crispinus-Tag

Tag angeordnet ist: Als wird hiemit kund gemacht, daß selbiger Vieh-Markt auch in diesem Jahre an bemeldtem und auf den 25 October einfallenden Tage werde gehalten werden. — 1737.

Es ist das Mandat vom 9 October 1730, wegen des Schiessens auf den Gassen, wieder erneuert. s. 1743. 31 Jul. — 1737. 11ten Sept.

DCV.

Notification, welche, wegen falschen Nachschlages Holländischer Ducaten, an der Börse affigirt worden.

1737. 6 Nov.

Ein Hochweiser Rath füget hiemit allen und ieden dieser Stadt Bürgern und Einwohnern kund und zu wissen, welchergestalt eine Sorte von Ducaten von 1729 und 1736 sich allhier hervorthun wollen, welche zwar das Gepräge haben, als ob sie in Holland gemünzet, in der That aber falsch zu seyn befunden worden.

Von der einen Sorte von 1729 befindet sich, nach geschehener Aufziehung, das Stück nur 4 mℓ 10 ß $8\frac{34304}{50384}$ ℛ Bco, von der zweyten von 1736 iedes Stück 4 mℓ 9 ß $\frac{804}{3149}$ ℛ Bco, und von eben diesem Jahre 1736 noch eine andere Sorte, nicht mehr denn 4 mℓ 7 ß $7\frac{2881}{3149}$ ℛ Banco werth zu seyn.

1737. Der Unterscheid zwischen den guten Holländischen und diesen falschen Ducaten zeiget sich äusserlich, nach den von den falschen hierbey angeschlagenen dreyen Proben, sowol an der Farbe, welche bey den letztern ziemlich blaß ist, als auch überhaupt an dem Gepräge, und insonderheit an den Buchstaben. Denn

1) ist bey den falschen die Feld-Binde, welche über die Brust des geharnischten Mannes hergehet, viel grösser, als sonst; so daß die Brust dadurch erhoben wird, und ist hinten unter dem Arm von der Schleufe der Feld-Binde viel weniger zu sehen, als auf dem guten Gepräge.
2) sind die Jahrzahlen 1729 und 1736 nicht nur sehr ungeschickt, sondern stehen auch zu weit aus einander; vornehmlich aber
3) sind alle Buchstaben auf dem falschen Gepräge rund, stumpf und ungerade, und bald hoch bald niedrig an einander gefüget; dabey insonderheit diese Haupt-Remarke vor allen in die Augen fällt, daß anstatt auf den richtigen Ducaten in den Worten: FOEDER.
BELG. AD.
LEG. IMP.
bey BELG. und LEG. zweene G. sich befinden, auf den fälschen hergegen zweene C. dafür gesetzet worden.

Es erinnert demnach E. Hochweiser Rath alle und iede, sich für diesen falschen Nachschlag wohl vorzusehen, um nicht in Schaden gesetzet zu werden;

den; auch, falls iemand Nachricht haben sollte, woher diese Ducaten gekommen seyn mögten, solches den p. t. Wohlw. Herren Gerichts-Verwaltern zu offenbaren, damit fernere Nachforschung darnach geschehen könne. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub signeto, Mercurii d. 6 Novembris 1737. 1737.

Es ist das Mandat vom 13 April 1684, und 21 April 1700, daß die Fischer keine junge Fische fangen, noch solche zu Markte bringen sollen, wieder angeschlagen. s. oben Nr. CCLXXXVII. * 1737. 13 Dec.

* Es sind aber, durch einen Auftrag an die Wedde-Herren am 14 März 1738, die von den Einwohnern zur Döse, Duhn, Salenburg und der Gegend des Amts Ritzebüttel zu Markte bringende Bütte, welche eigentlich Scharpen genannt werden, von diesem Verbote ausgenommen.

DCVI.

Notification wegen Einschreibung der aufm Ausschläger- und neuen Billwerder Deiche stehenden Gebäuden, samt Zubehör, in das Billwerder Land-Buch, so den Gazetten inseriret.

1737. 20 Dec.

Demnach E. Hochw. Rath dieser Stadt die auf dem neuen Billwerder- und Ausschläger-Deiche stehenden Gebäude samt Zubehör dem

1737. Billwerder Land-Buche einverleiben zu lassen beschlossen, und dazu den 4 März des bevorstehenden 1738sten Jahres anberahmet hat: Als werden diejenigen, welche an die Eigenthümer gedachter Gebäude samt Zubehör einige Foderung haben, und solche in deren Erben sich versichern lassen wollen, kraft dieses peremtorie citiret, um innerhalb obgedachter Frist bey dem Actuario, welcher das Land-Buch führet, entweder in Person, oder per Mandatarium, sich zu melden, ihre Schuld-Foderungen anzugeben, die desfalls in Händen habende Documenta zu produciren, und eine Abschrift davon allda zu lassen; mit angehängter Verwarnung, daß derjenige, welcher an obbemeldtem auf den 4 März des nächstkünftigen Jahres angesetzten Termin, oder längstens am 4ten Tage darauf, des Morgens frühe um 9 Uhr, nicht erscheinen, und seine Foderung nicht angeben noch justificiren wird, die Schuld sich beyzumessen habe, falls er seine Bezahlung aus dem geschriebenen und verlassenen Erbe nicht erhalten könne. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub signeto, Veneris d. 20 Dec. 1737.

Abgelesen von den Kanzeln zu St. Georg und Billwerder den 5 Januar, und affigirt am Rathhause und im Deichthor den 6 Januar 1738.

1738. 27 Jan. Befehl, dir Trommel zu rühren, wenn Feuer auf dem Stadt-Deiche oder in dortiger Gegend entstehet. s. die Samml. der Feuer-Ordn. Nr. VII. S. 223.

Collecte

Collecte wegen des an hiesiger St. Jacobi Kirche vorzunehmenden Baues. s. fortgesetzte Memor. Hamb. Vol. VIII. p. 77 sq. — 1738. 9 Febr.

Es ist per Concl. Ampl. Senat. angeordnet, daß vom Schiffs-Prediger alle Donnerstage auf der Stadt Convoye Betstunde gehalten werde. — 1738. 12 Feb.

Es ist eine auf Ostern und Michaelis von den Herren und Bürgern des Bau-Hofes, mit Zuziehung dessen Mauer-Meisters, Töpfers und Schorsteinfegers, auf dem Rathhause vorzunehmende Untersuchung der Feuer-Stätten angeordnet. — 1738. 28 Feb.

Es ist per Conclusum Ampl. Senatus befohlen, daß, so bald eine Bürger-Compagnie bey Feuers-Brünsten oder Aufläufen bey dem Rathhause, um daselbst Posto zu fassen, ankömmt, der Nachtwach-Capitain seine Schildwachen vor der Rathhaus-Thüre abziehen lasse, und seine Leute nur vor der Corps de Garde sich aufhalten sollen. Dieses ist am 26 Oct. 1739 wiederholet. — 1738. 24sten März.

DCVII.

Mandat, daß ein ieder die Schildwachen respectiren solle. — 1738. 14 Apr.

Demnach bey E. E. Rathe über mancherley an den Schildwachen verübten Frevel verschiedentlich

1738. deutlich Klage geführet worden; solcher verwegenen und selbst die allgemeine Sicherheit in Gefahr setzenden Boßheit aber nachdrücklichst zu steuren seyn will: Als werden alle und iede, welche, in oder ausserhalb dieser Stadt Fortification, Schildwachen paßiren, ernstlich hiemit gewarnet, dieselben gebührend zu respectiren, und da sie von ihnen angerufen und befragt werden, bescheidentlich ihnen zu antworten, mit Schimpf- oder Schmäh-Worten aber, und noch viel weniger mit einiger Thätlichkeit, bey Vermeidung Leibes- und Lebens-Strafe, sich an denenselben nicht zu vergreifen. Die Schildwachen aber werden hiemit befehliget, wann dieser Warnung zuwider sollte gehandelt werden, sofort auf die nächste Wache zu rufen, und den Freveler in Arrest nehmen zu lassen. Wornach sich ein ieder zu achten, und für unausbleiblicher obbemerkten Ahndung zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub signeto, Lunæ d. 14 Apr. 1738.

1738. 4 Jun. Ist auf Befehl E. Hochedl. Raths der Wache beym letzten Heller die Ordre gegeben, keine Fracht- noch Last-Wagen durch den Billwerder zu lassen, sondern dieselben, daß sie den sonst gewöhnlichen Weg über Schiffbeck nehmen, anzuweisen.

1738. 13 Jun. Ist per Commissorium ampl. S. von den Herren der Wedde den Alten der Juden bey nachdrücklicher Strafe verboten worden, bey Beerdigung ihrer Leute allen

Eclat

Eclat zu meiden, auch des Sonntags unter den Predigten keine Milch öffentlich auszurufen, noch Fleisch umher zu tragen. 1738.

DCVIII.

Mandat, daß niemand anzügliche und schandbare Schriften verfertigen, drukken noch divulgiren soll.

1738. 5 Sept.

Demnach Wir, Bürgermeistere und Rath der Stadt Hamburg, mit höchstem Mißfallen wahrnehmen müssen, wasgestalt einige liederliche Müßiggänger und sonst gottlose Menschen, bey Gelegenheit dieses oder jenen, oft ganz, oder wenigstens zum Theil, erdichteten Vorfalls, allerhand anzügliche, ehrenrührige, ärgerliche und schandbare Charteken, unter mancherley Form, z. E. als Geschichts-Erzehlungen, als Gespräche, als Lieder, ja wol gar als Bilder, zu verfertigen, durch den Druck gemein zu machen, und in dieser Stadt öffentlich und heimlich feilbieten und herumtragen zu lassen, seit einiger Zeit mit grösserer Frechheit, denn vorhin, sich unterstehen dürfen; durch solche Schand-Schriften und leichtfertige Vorstell- und Abbildungen aber mancher ehrlicher Mensch so unbefugt- als unverantwortlicher Weise verunglimpfet, nicht weniger junge und sonst unschuldige Leute geärgert und zu Lastern gereizet werden; solchemnach Wir, von tragenden obrigkeitlichen Amts wegen, hierinn ein Einsehen zu thun, und diesem immer mehr und mehr überhand nehmenden

1738. den Unwesen nachdrücklich zu steuren, Uns verpflichtet achten: Als erinnern und ermahnen Wir sämmtliche dieser Stadt Bürger und Einwohner, auch iedermänniglich, er sey fremd oder einheimisch, und gebieten ihnen alles Ernstes hiemit, daß niemand sich unterstehe, Schriften und Papiere von vorberegter Art weder selbst zu verfertigen, zu drucken, in dieser Stadt zu verkaufen und unter die Leute zu bringen, noch auch durch andere verfertigen, drucken, allhier verkaufen und ausstreuen zu lassen, oder sonst auf irgend eine Art noch Weise daran Theil zu nehmen; mit der Verwarnung, daß diejenigen, welche diesem Mandate in einem oder dem andern Stücke zuwider gehandelt zu haben betreten werden, mit willkührlicher, und, dem Befinden nach, empfindlicher Leibes-Strafe ohnfehlbar beleget werden sollen: gestalt des Endes den iedesmaligen Herren Gerichts-Verwaltern hiemit aufgetragen wird, nicht nur alle dergleichen wider Verhoffen allweiter hieselbst auszustreuende nichtswürdige, leichtfertige und scandaleuse Charteken aller Orten, wo sie anzutreffen, sofort wegnehmen zu lassen und zu confisciren, sondern auch derselben öffentliche und heimliche Verkäufer, Aussprenger und Umträger ungesäumt in Verhaft bringen zu lassen, und wider selbige, sowol wegen ihres eigenen Verbrechens, als um den Verfasser und Drucker zu entdecken, inquisitorie zu verfahren. Wornach sich ein ieder zu achten, und für Schimpf und Schaden zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub signeto, Ven. d. 5 Sept. 1738.

DCIX.

DCIX.

Verordnung zur Abwendung der Contagion, bey deren Graßirung in Siebenbürgen, dem Bannat Temeswar und dem größten Theil des Königreichs Ungarn.

1738. 26sten Sept.

Wir, Bürgermeistere und Rath der Stadt Hamburg, fügen hiemit zu wissen, wasgestalt, bey dermalen, leider! zuverläßig bestätigten Nachrichten von der in Siebenbürgen, dem Bannat Temeswar und dem größten Theile des Königreichs Ungarn grassirenden Pest, Wir zwar mit Zuversicht hoffen, und Gott den Allmächtigen inbrünstig anflehen, daß er, nach seiner unendlichen Barmherzigkeit, die von Ihro Kaiserlichen Majestät, aus Allerhöchster Landes-väterlichen Vorsorge für die Beschützung Dero deutschen Erb-Lande, dagegen allbereits vorgekehrten Anstalten gesegnet seyn lassen wolle, immittelst gleichwol, um Unserm obrigkeitlichen Amte ein Genüge zu thun, unumgänglich gefunden haben, auch Unsers Orts, gleich wie in der Nachbarschaft zum Theile schon geschehen, darauf, wie diese Stadt und deren Gebiet, derselben Einwohner und Commercia, vor einem so gefährlichen, und, der Entfernung ohngeachtet, sich unvermerkt gar leicht communicirenden Uebel, unter göttlichem Beystande, gesichert seyn mögen, ernstlich bedacht zu seyn, und des Endes nachfolgende Verordnung zu publiciren:

1. Aus

1738. 1. Aus vorbemeldten wirklich inficirten Landen, nehmlich dem Königreiche Ungarn, und insbesondere dem Temeswarer Bannat, nicht weniger dem Fürstenthume Siebenbürgen, soll niemand, er sey wer er wolle, in diese Stadt noch in derselben Gebiet eingelassen werden: es wäre denn, daß er sofort mit obrigkeitlichen Attestaten beweisen, und, auf Erfodern, eydlich erhärten könne, wasgestalt er an einem nicht nur von aller pestilenzialischen Seuche gänzlich befreyeten, sondern auch überall unverdächtigen Orte, sechs Wochen hindurch Quarantaine gehalten, auch darauf, vor seiner Anherokunft, keinen ungesunden, oder auch nur verdächtigen Ort wiederum betreten habe.

2. Giftfängige, wie auch andere emballirte Waaren und Güter, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, welche aus vorbenannten mit der Pest behafteten Landen kommen, sollen, wenn auch gleich Pässe darüber ertheilet wären, dennoch in diese Stadt und deren Gebiet überall nicht eingelassen, vielmehr dasjenige, was wider Vermuthen heimlich davon mögte hereinpracticiret werden, alsofort verbrannt, und diejenigen, welche an solchem gefährlichen Betriebe Theil genommen, mit schwerer Leibes- auch allenfalls Lebens-Strafe dafür angesehen werden.

3. Diejenigen Personen, welche aus dem Erz-Herzogthume Oesterreich, aus Ober-Schlesien, und aus anderen in Deutschland, Polen und Ungarn belegenen, an vorgedachte wirklich inficirte Länder

Länder grenzenden Provinzen anhero reisen, können noch zur Zeit frey hieselbst paßiren: iedoch mit dem Bedinge, daß sie vorher mit glaubwürdigen, obrigkeitlichen, und allenfalls eydlich von ihnen zu bestärkenden Pässen erweisen, wasgestalt weder der Ort, woher sie gekommen, noch auch die auf der Reise berührten Plätze, von der bösen Seuche ergriffen, sie auch in den letzten sechs Wochen chen nirgends gewesen, allwo man etwas ansteckendes zu verspüren, oder zu argwohnen gehabt.

1738.

4. Desgleichen bleibet die Einfuhr der Waaren aus itztberegten Grenz-Oertern vor der Hand unverwehret: iedoch daß eines Theils alle Gift-fangende Waaren, als Pelzwerk, Wolle, Leinewand, Seide, Leder, Federn, Hanf, Flachs, Haare und dergleichen, davon gänzlich ausgenommen, und andern Theils bey den übrigen Gütern beglaubte, und von eines ieden Orts Obrigkeit attestirte Pässe produciret werden, woraus erhelle, daß solche Waaren weder an einem inficirten, noch auch verdächtigen Orte gefallen, oder gemacht, oder gepackt, oder durchgeführet worden.

5. Die vorhin erfoderten Pässe und Attestate müssen dergestalt eingerichtet seyn, daß die Güter sowol, als die Personen, deutlich und nach allen Umständen, auch insonderheit mit Ausdrückung der Zeit, wie lange die Personen und Güter an dem Orte, von dessen Obrigkeit der Paß oder das Attestat ertheilet wird, sich aufgehalten und daselbst gelegen haben, darinn beschrieben, nicht weniger

1738. niger des Gefolges und der Effecten, welche iemand bey sich führet, specifice darinn erwehnet werde.

6. Die Untersuchung dieser Pässe und Atteftate wird insonderheit den Wachthabenden Officiers und Havemeistern, wie auch, in Ansehung der auf der Ost-See, imgleichen von Triest und der nächst daran belegenen, nach der Mittelländischen See sich hinunterstreckenden Küste des Adriatischen Meers, aus den an die inficirten Lande grenzenden Provinzen, etwan anhero kommenden Güter oder Personen, dem Loots-Inspector zu Kuxhaven, hiemit anvertrauet, und ihnen sowol, als überhaupt den Wachen, Thor-Schreibern, Zöllnern und Aufsehern, auch Loots-Schiffern und Lootsen, ernstlich anbefohlen, auf die genaue Beobachtung alles obigen ein wachendes Auge zu haben: mit der Verwarnung, daß für alles vorsetzlich, oder durch Versäumniß von ihnen verursachtes Unglück sie mit ihrem Vermögen, Leib und Leben einzustehen haben.

7. Abgedankte Soldaten und Deserteurs, imgleichen Zigeuner, Landstreicher, Bettel-Juden, und alle Bettler überhaupt, sollen so wenig in diese Stadt gelassen, als auf derselben Gebiete geduldet, sondern sofort zurück gewiesen und fortgeschafft, auch dabeneben, bey Vermeidung der schweresten Ahndung, sich nicht wieder herein zu schleichen, verwarnet, diejenigen aber, welche sie paßiren lassen, oder sie beherbergen, oder sonst ihnen Für-

schub

schub leisten, mit empfindlicher Leibes=Strafe beleget werden. Wornach ein ieder sich zu achten, und für allem Unglücke, Schaden und Verantwortung sich zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub signeto, Veneris d. 26 Sept. 1738.

1738.

DCX.

Notification wegen des verbotenen Prämien=Handels.

1738.
3 Oct.

Es ist Uns, Bürgermeistern und Rath der Stadt Hamburg, mißfällig zu vernehmen gewesen, wasgestalt auf der Börse und unter hiesiger Kaufmannschaft die Art Handlung tag=täglich überhand nehme, daß wegen respectiven Empfang oder Lieferung der Waaren, in einer bestimmten Zeit, und zu einem gewissen Preise, gegen Gebung sogenannter Prämien, Contracte geschlossen werden, worinn bloß der Name der Prämie, zu respectiven Empfang oder Lieferung der Waaren, innerhalb der verglichenen Zeit, nach dem Verlangen und Wohlgefallen des Einhabers dieser Contracte, verbunden bleibet, hingegen der Geber der Prämie zum respectiven Empfang oder Lieferung der Waaren nicht verpflichtet wird, anbey der Name des Gebers nicht ausgedruckt ist; hingegen dergleichen in Blanco geschlossene Contracte, auf eben solche Weise, an andere vielfältig transportiret und verhandelt werden.

1738. Wiewol Wir nun denen hiesigen Commercirenden so wenig überhaupt ihren Handel und Gewerbe einzuschränken, als noch zur Zeit die beregten Prämien-Contracte gänzlich aufzuheben gewillet sind; so mögen Wir doch, von tragender obrigkeitlichen Vorsorge wegen, in diejenigen Mißbräuche stillschweigend nicht gehehlen, welche aus dem damit verknüpften verdeckten Negotio, zum Ruin der soliden Handlung, immer mehr und mehr sich hervor thun, indem dadurch nicht nur der Debit und wirkliche Verkauf der Waaren gar sehr gehindert und schwer gemacht, sondern auch Mäkler und andere Personen, denen zu handeln sonst nicht erlaubt ist, ja wol gar Kaufmanns-Diener, zum Nachtheil ihrer Patronen und Herrschaften, unter solche heimliche, auf niemand lautende, Contracte sich zu verstecken, Gelegenheit finden.

Und solchemnach erachten Wir, unter ausdrücklichem Vorbehalt fernerer diensamen Verfügungen, für allen hiemit veste zu setzen und zu verordnen nöthig:

1. Daß in allen Prämien-Contracten der Name, sowol des Gebers als Nehmers der Prämie, wie auch des dabey gebrauchten beeydigten Mäklers, deutlich ausgedruckt, ebenfalls auch,

2. Bey etwanigen Verhandel- und Transportirungen solcher Contracte, des Cedentis und des Cessionarii Name, mit den Conditionen, selbiger hinbey gefüget.

3. Der

1738.

3. Der Mäkler von dem ersten Contracte nur die Hälfte der sonst gewöhnlichen Courtage zu geniessen, bey fernerer Uebertrag- und Cedirung aber iedesmal mit dem vierten Theil sich zu begnügen habe, solche Courtage auch ihm nicht eher, denn nach wirklicher Vollziehung des Contracts, auszuzahlen sey. Wohingegen alle Contracte, welche, sonder vorbemeldter Ausdrückung der Namen, von nun an künftig sollten geschlossen und tractiret werden, für unverbindlich geachtet, auch dem Einhaber derselben daraus einiges Recht oder Action, so wenig im Gerichte, als ausserhalb demselben, wider denjenigen, der die Prämie genommen, verstattet, vielmehr die Prämie dem Fisco anheim fallen, der Mäkler aber, der die Sache in Händen gehabt, seines Mäkler=Stockes verlustig seyn, und daneben, dem Befinden nach, mit einer namhaften Geld=Busse angesehen, in denen Fällen aber, da zwar die Namen und Bedingnisse behörig ausgedruckt sind, hingegen der Mäkler an Courtage mehr, dann ihm zugeleget worden, genommen, oder selbige früher, dann der Contract vollzogen, entfangen haben sollte, auf erweisliche dessen Anzeige, er die genossene Courtage dem Fisco gedoppelt zu zahlen schuldig erkannt, auch der Deputation zur Mäkler=Ordnung mit Ernste hierüber zu halten aufgetragen wird.

Zur Nachachtung dessen, und damit ein ieder sich für Schaden und Strafe hüte, haben Wir diese Verordnung am Rathhause und an der Börse zu affigiren befohlen. Actum & decretum

1738. tum in Senatu publicatumque sub signeto, Veneris d. 3 Octobris 1738.

DCXI.

1738. 3 Oct.

Mandat gegen das in der Stadt Ländereyen sich eindringende fremde unnütze Gesindel und Bettel-Volk.

Demnach die Erfahrung bezeuget, wasgestalt, der vorhin ergangenen Verordnungen ohngeachtet, allerhand unnützes Gesindel und Bettel-Volk aus der Fremde von Zeit zu Zeit in dieser Stadt und derselben Ländereyen sich einfinde, und auf den Gassen und Heer-Strassen nicht weniger, als in den Häusern, zu betteln sich erdreiste; solch Unwesen aber dieser Stadt Bürgern und Einwohnern, so wie auf dem Lande den daselbstigen Eingesessenen und Unterthanen, zur grossen und unbilligen Beschwerde und Ueberlast gereichet; überdas auch die allgemeine Sicherheit durch dergleichen herumvagirendes Gesindel nicht nur überhaupt gekränket, sondern auch dermalen, da in Ungarn und Siebenbürgen eine pestilenzialische Seuche grassiret, in noch so viel grössere Gefahr gesetzet, und die gegründete Beysorge erwecket wird, daß solche Landstreicher, und insonderheit die Bettel-Juden, in den alten Kleidern und Lumpen, welche sie allenthalben ohne Unterscheid an sich bringen, und theils zu ihrer Bekleidung gebrauchen, theils auch zum Verhandeln herumtragen, das contagieuse Uebel von einem Lande ins

ins andere, mithin (welches die göttliche Barmherzigkeit in Gnaden abwenden wolle!) leicht auch anhero bringen mögten; solchemnach die Nothdurft allerdings erfodert, die solcherhalben vorhin publicirten Mandate zu schärfen: Als werden von Uns, Bürgermeistern und Rath der Stadt Hamburg, zuvorderst alle und iede Landstreicher, Bettel-Juden, und alle fremde Bettler überhaupt, desgleichen Zigeuner, Deserteurs und abgedankte Soldaten, auch ohne Kundschaft herumziehende Handwerks-Bursche, nachdrücklich hiemit verwarnet, diese Stadt und derselben Gebiet von nun an gänzlich zu meiden, oder zu gewärtigen, daß sie mit schwerer Gefängniß-Strafe beleget, auch allenfalls, und zumalen bey ihrer anderweitigen Betretung, oder dem sonstigen Befinden nach, auf blosse aussergerichtliche Verfügung, am Pranger mit Ruthen gestrichen und gebranntmarket werden sollen. Diesemnächst aber erinnern und ermahnen Wir sämmtliche dieser Stadt Bürger und Einwohner, und gebieten ihnen, wie auch den Eingesessenen und Unterthanen in der Stadt Ländereyen, insbesondere den Krug-Wirthen und Herbergirern daselbst, und sonst iedermänniglichen, alles Ernstes hiemit, vorgedachtem Gesindel weder selbst, noch durch andere, den geringsten Vorschub zu leisten, dasselbe weder in der Stadt, noch auf derselben Gebiete, irgendwo zu beherbergen, von dessen Lumpen und Kleidern überall nichts, und auf keinerley Art noch Weise, an sich zu bringen, dahingegen aber, daß diese sofort verbrannt werden, mit beförderlich zu seyn, und über-

1738.

1738. überhaupt, so bald als es ihnen kund wird, daß einer oder mehr von bemeldtem Gesindel sich in die Stadt oder auf derselben Gebiet einzuschleichen gewußt, gehörigen Orts davon ungesäumt Nachricht zu ertheilen: mit der Verwarnung, daß die aus Nachläßigkeit hiegegen handelnde willkührlich bestrafet, diejenigen aber, welche, wider alles Verhoffen, sich so weit vergehen sollten, einem oder mehrern der vorgedachten Bettel-Juden und übrigen obbenannten Landstreicher zu deren Aufenthalte in dieser Stadt und derselben Gebiete behülflich zu seyn, oder von ihren Lumpen und Kleidern etwas an sich zu bringen, mit derselben Strafe, welche diesem Gesindel hier oben angedrohet worden, beleget werden sollen. Wir befehlen ferner allen Wachen an Thören und Bäumen, auch Thor- und Baum-Schreibern, und übrigen allda bestellten Aufsehern, desgleichen Vögten und Hauptleuten auf dem Lande, keinen Bettel-Juden, noch sonstigen fremden Bettler, auch überall niemand von obbemeldten Landstreichern, weder in diese Stadt hereinzulassen, noch auf derselben Gebiete zu dulden, vielmehr dieselben, sie mögen Pässe vorzeigen oder nicht, zum erstenmale von den Thören und Bäumen zurückzuweisen, und auf dem Lande sie an die Grenze zu bringen, auch dabeneben, bey unausbleiblicher obbemerkten Ahndung, dieser Stadt und derselben Gebiets sich gänzlich zu enthalten, sie zu verwarnen, im Fall sie aber zum andernmale in die Stadt herein zu schleichen trachten, oder auf dem Lande betreten werden sollten, dieselben so fort in gefängliche

Haft

Haft zu bringen, und gehörigen Orts es anzumelden, auch sogleich bey der Inhaftirung ihnen die alten Kleider und Lumpen abzunehmen und zu verbrennen: mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß der- oder diejenigen, welche hierunter saumselig gewesen zu seyn, und dadurch die Uebertretung dieses Mandats veranlasset zu haben, befunden werden, ihrer Dienste entsetzet, diejenigen aber, welche vorsetzlich mit obbenanntem Gesindel colludiret zu haben überführet würden, wie auch Vögte und Hauptleute in der Stadt Ländereyen, wenn selbige, sobald als sie von dem alldasigen Aufenthalte eines oder mehrer von solchem Gesindel benachrichtiget worden, nicht unverzüglich zu dessen oder derselben Fortschaff- oder Inhaftirung Anstalt machten, nicht nur ebenmäßig ihrer Dienste sofort verlustig erkläret, sondern noch überdas criminaliter angeklaget, und eben so hart, als dieses Gesindel selbst, ohnfehlbar bestrafet werden sollen. Wornach sich ein ieder zu achten, und für Schimpf und Schaden zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub signeto, Veneris d. 3 Octobr. 1738.

1738.

DCXII.

Nähere Verordnung zur Präcavirung der Pest, bey Gelegenheit derselben in Ungarn.

1738. 12 Nov.

Da, vermöge zuverläßiger Nachrichten, in Ungarn die Pest immer weiter um sich greifet;

1738. mithin auf alle hieselbst einpaßirende Personen und Güter, und daß mit der Angabe, woher dieselben kommen, es seine ungezweifelte Richtigkeit habe, desto sorgfältiger Acht geben zu lassen, die Sicherheit der Stadt unumgänglich erfodert; Als finden Wir, Bürgermeistere und Rath der Stadt Hamburg, über die in Unserm Mandat vom 26 Sept. a. c. enthaltenen Präcautionen, annoch folgendes zu verordnen Uns gemüßiget:

1. Alle ankommende Fremde sollen, ehe sie in die Stadt gelassen werden, mit beglaubten, von der Obrigkeit des Orts ihrer Abreise ertheilten, und unterweges von Ort zu Ort unterschriebenen, auch, nach Befinden, eydlich annoch zu verificirenden Pässen erweisen, daß sie von einem gesunden Orte kommen, und daß sie sowol vorher, ehe sie von dannen gegangen, als auch auf der Anheroreise in den letzten sechs Wochen nirgends gewesen, allwo man etwas ansteckendes zu verspüren, oder zu argwohnen gehabt. In solchen Pässen muß der Name des ankommenden, dessen Condition, Alter, Statur, Gestalt, Farbe von Haaren, Gesichte und Augen, nicht weniger seine Kleidung, deutlich beschrieben, auch da er einen Bedienten, oder ein Gefolge von mehrern Personen bey sich hätte, von einem ieden derselben, desgleichen von denen Sachen und Effekten, welche er und sein Gefolge bey sich führen, eine ebenmässige umständliche Nachricht und Versicherung enthalten seyn.

2. Bey

2. Bey allen hieselbst ankommenden Waaren und Gütern sollen beglaubte, von der Obrigkeit des Orts, allwo sie abgesandt worden, welche, nach Bewandniß der Umstände, den Absender zu deren eydlichen Verificirung vorhero anhalten wird, ertheilte, und nachhero von Ort zu Ort unterschriebene Atteſtate produciret werden, woraus erhelle, woher solche Waaren nach dem Orte der Absendung gekommen, und wie lange sie allda gelegen, auch daß sie überhaupt weder an einem inficirten, noch auch verdächtigen Orte gefallen, oder gemacht, oder gepackt, oder durchgeführet worden. 1738.

3. Die aus der Nachbarschaft anhero kommenden Juden sollen nicht anders in diese Stadt gelassen werden, als wann sie obrigkeitliche Certificate produciren, daß sie an dem Orte, woher sie kommen, wohnhaft sind. Alte Kleider aber, und sonst verdächtige und vor anderen leicht Gift-fangende Waaren sollen von ihnen überall nicht hereingebracht werden.

4. Diese neue Verordnung soll, so viel die Nachbarschaft auf zehn Meilen herum betrifft, nach vierzehn Tagen, in Ansehung der weiter entlegenen Orten aber nach drey Wochen, von dem dato der Publication dieses Mandats anzurechnen, ihren Anfang nehmen: und werden die Wachthabenden Officier, Schildwachen, Thor- und Baum-Schreiber, Zöllner und übrige an Thören und Bäumen bestellten Aufseher, dieselbe sodann sorg-

1738. fältigst zu beobachten, nachdrücklichst hiemit befehliget, übrigens aber auf die unterm 26 Sept. und 3 October a. c. publicirten Mandaten verwiesen.

5. Diejenigen, welche, nach Verfliessung vorangeregter respective vierzehntägigen und dreywöchigen Frist, ohne daß sie vor den Thören und Bäumen sich gemeldet, und ihre Pässe und Certificate gehörig haben examiniren lassen, in diese Stadt herein zu schleichen sich unterstehen, sollen eine willkührliche schwere Ahndung zu gewarten haben.

6. Dieser Stadt Bürger und Einwohner werden hiemit wohlmeynentlich erinnert, wann sie entweder von hier irgendwo hin zu reisen, oder auch Güter und Waaren zu versenden haben, sich, um an fremden Orten nicht angehalten zu werden, auf hiesiger Kanzeley mit gewöhnlichen Gesundheits-Pässen und Attestaten zu versehen. Wornach sich ein ieder zu achten, und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub Signeto, Merc. d. 12 Nov. 1738.

DCXIII.

1738. 14 Nov.

Notification in puncto termini der so wol von Personen, als über Güter, zu producirenden Pässe.

Es wird hiedurch iedermänniglich kund gethan, daß, vermöge E. Hochedl. Raths Mandat vom

vom 12ten dieses, bey gegenwärtigen, der Contagion halber, gefährlichen Läuften, weder Personen noch Güter, sie kommen woher sie wollen, ohne beglaubten Gesundheits-Pässen und Attestaten, künftighin hieselbst werden eingelassen werden, und daß diese Verordnung, so viel die Nachbarschaft auf 10 Meilen herum betrifft, nach 14 Tagen, in Ansehung der weiter entlegenen Oerter aber nach 3 Wochen, von dem dato des Mandats anzurechnen, ihren Anfang nehmen soll. Hamburg, den 14 Nov. 1738. 1738.

DCXIV.

Pflichten und Schragen des Drillmeisters, so bey der letzten Verkaufung im Anschlage verkündiget sind. 1738.

Die Pflichten bestehen darinn:

1. Daß er alle diejenigen, welche Bürger werden wollen, wenigstens 3 Wochen vorher ohne Entgeld im Gewehr exercire und dergestalt unterrichte, daß sie damit gut umzugehen wissen, und, wenn es die Nothdurft erfodert, zu dieser Stadt Besten gebraucht werden können, auch, wenn sie in den Exercitien geübet, einen auf der Schreiberey nachmals vorzuzeigenden Schein darüber ausstellen, wobey er,

2. So viel möglich, mit dahin zu sehen hat, daß die auf der Schreiberey vorzuzeigende Gewehre gut und von gleichem Calibre seyn mögen. Wann aber

1738. 3. Ein Bürger und Einwohner, oder deren Söhne, ausser vorbenannter Zeit, sich im Gewehr informiren lassen wollen, so soll er denenselben darunter, gegen eine billige Discretion, an die Hand gehen.

4. Was an Kraut und Loth zur ordinairen Information und Exerciren erfodert wird, solches muß er auf seine Kosten anschaffen.

5. Das im Drill-Hause vorhandene Gewehr muß er alle Monate auf seine Kosten reinigen lassen, und im gehörigen Stande erhalten.

6. Auf das Drill-Haus selbst, und die dazu gehörigen Gebäude, muß er fleißige Aufsicht haben, damit es in Zeiten repariret, und Schaden verhütet werden möge.

7. Zum Behuf dessen allen muß er sich wöchentlich 3 Tage, als Dienstags, Mittewochens und Donnerstags, Vormittags von 8 bis 11 Uhr, Nachmittags aber von 2 bis 5 Uhr, zu Hause halten, um die daselbst erscheinenden Bürger, oder deren Söhne, im Gewehr zu üben, am Freytage Vormittag auch sich auf der Schreiberey einfinden, und wahrnehmen, welche Leute Bürger werden wollen.

Die Gebühren sind folgende:

1. Hat er eine freye Wohnung beym Drill-Hause.

2. Ist

2. Ist er frey von Contributionen, worunter iedoch Zoll, Accise und Matten nicht begriffen. 1738.

3. Bekömmt er aus der Cämmerey jährlich pro Salario 600 Mark, welches ihm quartaliter zum 4ten Theil bezahlet wird.

4. Muß ihm ein ieder, der Bürger werden will, für vorerwehnten Schein 1 Mark 8 ß erlegen.

5. Bekömmt er von iedem Bürger-Capitain jährlich 3 Mark, und, zur Beyhülfe der im fünften Artikel erwehnten Reinigung des Gewehrs, von der ganzen löbl. Capitainschaft überhaupt jährlich 30 Mark.

Erneuertes Mandat, die Sicherheit der Bettel-Vögte anbelangend. s. 1741. 8 März. 1745. 17 März. 1739. 7 Jan.

DCXV.

Erneuertes Mandat vom 23 Octob. 1730, daß niemand junge Kinder vor den Thüren oder sonst heimlich und gefährlich hinlegen soll. 1739. 7 Jan.

Nachdem die Erfahrung bezeuget, welchergestalt sich einige Gott- und Gewissenlose Menschen finden lassen, welche, der bey dem hiesigen Waisen-

1739. Waisen-Hause im Fall der Noth gemachten guten Veranstaltung ohngeachtet, sowol ihre eigene, als auch anderer Leute junge, mehrentheils neulich gebohrne, auch noch ungetaufte Kinder, vor den Thüren der hiesigen Bürger und Einwohner, wie auch in den Kirchen, auf den Kirch-Höfen und anderen, sowol Publik- als Privat-Plätzen dieser Stadt und deren Gebiete, dergestalt heimlich und gefährlich exponiren und hinlegen, daß sie darüber erkranken, und mehrentheils gar ums Leben gebracht werden; so will E. E. Rath hiemit iedermänniglich gewarnet, und denenselben ernstlich geboten haben, sich allsolcher heim- und gefährlicher Hinlegung der Kinder zu enthalten, im widrigen Fall aber zu gewärtigen, daß sie zur gefänglichen Haft gebracht, fiscalisch angeklaget, und nach Befinden an Leib oder Leben gestrafet werden sollen. Wie dann auch E. E. Rath, zu desto ehender Entdeckung dergleichen heim- und gefährlicher Hinlegung der Kinder, alle und iede dieser Stadt Bürger und Einwohner ermahnet, der Nacht-Wache aber hiemit anbefohlen haben will, daß, woferne sie von solchem bösen Vorhaben, oder bereits verrichteter That etwas in Erfahrung bringen, sie es denen Herren Prätoren ohngesäumt anmelden, und dasselbe, so viel an ihnen, mit verhüten helfen. Wornach sich ein ieder zu richten, und für Schaden und Strafe zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu, publicatumque sub Signeto, Lunæ die 23 Octobr. 1730. Renovatumque die 7 Jan. 1739.

DCXVI.

DCXVI.

Mandat, daß die Treppen an den Flethen mit Luken versehen, und des Abends damit geschlossen werden sollen.

1739. 18 Febr.

Nachdem sich bey der, wegen einiger in den hiesigen Flethen zufälliger Weise ertrunkenen Leute, geschehenen Untersuchung hervorgethan, daß solches Unglück auch insonderheit davon mit hergerühret sey, daß die an den Flethen und Canälen dieser Stadt, wie auch in denen Gängen am Wasser befindlichen Treppen, mit Luken oder Thüren entweder gar nicht versehen, oder auch bey dunkler Abends-Zeit nicht beleget, oder verschlossen gewesen: imgleichen verschiedene Unglücks-Fälle sich daher zugetragen, daß die Gruben, welche man bey Verfertigung oder Reparirung der Vorsetzen, wie auch der Brunnen-Hölzer, graben lassen, bey finsterer Abends-Zeit mit Brettern oder Latten nicht umgeben, auch der Orten keine brennende Leuchte hingestellet gewesen; so will E. E. Rath dieser Stadt Bürger und Einwohner, welchen dergleichen Treppen, Luken und Thüren zugehören, oder dieselben zu ihrem Nutzen gebrauchen, desgleichen vorberührte Gruben aufwerfen lassen, hiemit ermahnet, auch denenselben ernstlich geboten haben, daß sie solche Treppen, oder andere gefährliche Oerter, nicht nur fodersamst mit Thüren oder Luken versehen, sondern auch dieselben, so bald es dunkel wird, behörig schliessen oder fest zulegen, die Gruben aber entweder mit Bret-

1739. Brettern oder Latten bekleiden, und dabeneben des Orts, so lange die Arbeit währet, des Abends eine hellbrennende Leuchte dabey hinstellen lassen: mit der Warnung, daß derjenige, welcher darunter säumig erfunden werden sollte, für iede dergleichen nicht zeitig zugelegte oder verschlossene Luke, oder Thüre, auch erwehntermaassen nicht versehene Grube, einen Reichsthaler zur Strafe erlegen; daferne aber ein Unglück dadurch veranlasset werden sollte, mit höherer Geld- auch anderer willkührlichen Strafe ohnausbleiblich angesehen werden soll.

Wie denn auch denen Nachtwächtern hiemit, bey Strafe der Cassation, anbefohlen wird, darauf wohl acht zu geben, und, wenn sie einigen Mangel darunter verspühren, solches denen Herren Prätoren zu vermelden; dahingegen sie, bey verspührtem Fleiß, von der davon einkommenden Geld-Strafe die Hälfte zu geniessen haben sollen. Wornach sich ein ieder zu achten, und für Strafe zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub signeto, Veneris d. 18 Febr. 1739.

DCXVII.

Neue Thor- und Baum-Tabelle.*

1739. 20 Febr.

Demnach, bey den im vorigen Jahre gegen die in Ungarn graßirende Pest allhier vorgekehrten

* Diese Tabelle ward allenthalben in den Thören aufgehangen, und den wachhabenden Officiers deren genaue

ten Anstalten, zugleich eine genauere Beobacht- und Examinirung der einpaßirenden Fremden anzuordnen nöthig befunden, bey solcher Gelegenheit aber in Erfahrung gebracht worden, daß der vor langen Jahren, wegen Oeffnung und Schliessung der Thöre und Bäume, und wie es von Zeit zu Zeit damit gehalten werden solle, bestimmten Ordnung und des Endes verfertigten Tabelle nicht durchgehends nachgegangen, vielmehr die Schliessung der Thöre die meiste Zeit später, als in der Tabelle bemerket, vorgenommen, dadurch aber es sehr beschwerlich, ja fast unmöglich gemacht werde, auf die Einpaßirenden gehörig acht zu geben; solchemnach dann die Nothdurft erfodert hat, von neuem die Verfügung zu machen, daß nach solcher Tabelle man in Oeffnung und Schliessung dieser Stadt Thöre und Bäume sich künftighin ohne Ausnahme richte, und daß dieselbe allenthalben dergestalt, daß sie den Aus- und Einpaßirenden sofort in die Augen falle, aufgehangen werde;[1] inzwischen gleichwol verlauten will, daß sie dadurch noch nicht hinlänglich zu iedermanns Wissenschaft gelange: Als hat E. Hochedl. Rath, damit Einheimische sowol als Auswärtige desto zuverläßiger davon mögen benachrichtiget werden, keinen Umgang nehmen wollen,

1739.

genaue Beobachtung ernstlich anbefohlen, iedoch per Conclusum Senatus bey den Bäumen die Ordre gestellet, daß allda mit der Schliessung nicht eben so präcise, sondern, dem Commercio zum Besten, nach den Umständen der Wasser-Zeit verfahren werden solle.

1739. wollen, vorberegte Tabelle hiemit durch den Druck bekannt zu machen. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub signeto, Veneris d. 20 Febr. 1739.

Ordnung, zu welchen Stunden das Jahr hindurch dieser Stadt Thöre und Bäume des Morgens geöffnet und des Abends geschlossen werden sollen.

Oeffnung des Morgens					Schliessung des Abends
um 8 Uhr,	vom	1	bis den	15 Jan.	um 4 Uhr.
— $7\frac{1}{2}$ —	—	16	——	31 —	— $4\frac{1}{2}$ —
um $7\frac{1}{4}$ Uhr,	vom	1	bis den	10 Febr.	um $4\frac{3}{4}$ Uhr.
— 7 —	—	11	——	20 —	— 5 —
— $6\frac{3}{4}$ —	—	21	——	28 —	— $5\frac{1}{4}$ —
um $6\frac{1}{2}$ Uhr,	vom	1	bis den	6 März,	um $5\frac{1}{2}$ Uhr.
— $6\frac{1}{4}$ —	—	7	——	12 —	— $5\frac{3}{4}$ —
— 6 —	—	13	——	18 —	— 6 —
— $5\frac{3}{4}$ —	—	19	——	24 —	— $6\frac{1}{4}$ —
— $5\frac{1}{2}$ —	—	25	——	31 —	— $6\frac{1}{2}$ —
um $5\frac{1}{4}$ Uhr,	vom	1	bis den	6 Apr.	um $6\frac{3}{4}$ Uhr.
— 5 —	—	7	——	12 —	— 7 —
— 5 —	—	13	——	18 —	— $7\frac{1}{4}$ —
— 5 —	—	19	——	24 —	— $7\frac{1}{2}$ —
— 5 —	—	25	——	30 —	— $7\frac{3}{4}$ —
um 5 Uhr,	vom	1	bis den	10 May,	um $8\frac{1}{4}$ Uhr.
— $4\frac{3}{4}$ —	—	11	——	20 —	— $8\frac{1}{2}$ —
— $4\frac{1}{2}$ —	—	21	——	31 —	— 9 —
um $4\frac{1}{2}$ Uhr,	vom	1	bis den	30 Junii,	um 9 Uhr.
um 5 Uhr,	vom	1	bis den	31 Julii,	um $8\frac{1}{2}$ Uhr.

um

1739.

Oeffnung des Morgens						Schliessung des Abends
um 5	Uhr,	vom	1	bis den 10	Aug.	um $8\frac{1}{4}$ Uhr.
— 5	—	—	11	—— 20	—	— 8 —
— 5	—	—	21	—— 31	—	— $7\frac{3}{4}$ —
um 5	Uhr,	vom	1	bis den 6	Sept.	um $7\frac{1}{2}$ Uhr.
— 5	—	—	7	—— 12	—	— $7\frac{1}{4}$ —
— 5	—	—	13	—— 18	—	— 7 —
— $5\frac{1}{4}$	—	—	19	—— 24	—	— $6\frac{3}{4}$ —
— $5\frac{1}{2}$	—	—	25	—— 30	—	— $6\frac{1}{2}$ —
um $5\frac{3}{4}$	Uhr,	vom	1	bis den 6	Octob.	— $6\frac{1}{4}$ Uhr.
— 6	—	—	7	—— 12	—	— $6\frac{1}{4}$ —
— $6\frac{1}{4}$	—	—	13	—— 18	—	— $5\frac{3}{4}$ —
— $6\frac{1}{4}$	—	—	19	—— 24	—	— $5\frac{1}{2}$ —
— $6\frac{3}{4}$	—	—	25	—— 31	—	— $5\frac{1}{4}$ —
um 7	Uhr,	vom	1	bis den 10	Nov.	um 5 Uhr.
— $7\frac{1}{4}$	—	—	11	—— 20	—	— $4\frac{3}{4}$ —
— $7\frac{1}{2}$	—	—	21	—— 30	—	— $4\frac{1}{2}$ —
um $7\frac{3}{4}$	Uhr,	vom	1	bis den 10	Dec.	um $4\frac{1}{4}$ Uhr.
— 8	—	—	11	—— 20	—	— 4 —
— 8	—	—	21	—— 31	—	— 4 —

Die {Trommel / Klocke} soll {gerühret / geläutet} werden

Morgens vor Oeffnung	Abends vor Schliessung
des {Thors / Baums}	des {Thors / Baums}
einmal.	dreymal:

Eine Stunde vor der Schliessung zum erstenmal.
Eine halbe Stunde vor der Schliessung zum andernmal.
Kurz vor der Schliessung zum drittenmal. s. f. 1739. 13 Jul. und 1744. 18 Dec.

1739. 17 Apr. Extract. Protoc. extraj. Senatus, wegen der Nachmessung des Brauer-Maltzes. s. das neueste Matten-Mandat Art. 19.

DCXVIII.

1739. 8 Jun. **Notification wegen falsch befundener Hamburgischen 2 ß Stücken, mit der Jahrzahl 1726.**

Demnach schon zum öftern, obwol noch zur Zeit in geringer Anzahl, einige falsche Hamburgische 2 ß Stücken gefunden worden, welche gemeiniglich, gleich das hierbey angehängte, mit der Jahrzahl von 1726 bemerket: Als hat E. E. Rath mittelst dieses männiglichen desfalls nicht nur warnen, sondern auch zugleich gebieten wollen, daß, im Fall iemand beglaubte Anzeige thun sollte, wer etwa dergleichen falsche Münze unter die Leute zu bringen suchte, oder sonst auf einige Weise damit zu thun hätte, solches denen p. t. Herren Prätoren anzuzeigen, damit solche falsche Münzer mit ihren Helfers-Helfern der Justitz überliefert, und zu der sowol in den Reichs- als dieser Stadt Gesetzen bestimmten Strafe gezogen, mithin dieser, dem gemeinen Wesen so nachtheiligen, Sache in Zeiten gewehret werden könne. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub signeto d. 8 Junii 1739.

DCXIX.

DCXIX.

Mandat, daß ein ieder auf den Promenaden, und insonderheit im Jungfern-Stiege, sich bescheidentlich betragen soll.

1739. 1 Jul.

Demnach Wir, Bürgermeistere und Rath der Stadt Hamburg, mißfälligst vernehmen müssen, wasgestalt auf hiesigen zu Promenaden bequemen öffentlichen Plätzen, insonderheit auf dem an der Alster belegenen sogenannten Jungfern-Stiege, von boshaften verwegenen Leuten iezuweilen allerhand unnütze Händel angefangen, auch wol gar wirkliche Gewaltthätigkeit ausgeübet werde; dergleichen zur Stöhrung der allgemeinen Sicherheit gereichendem Unwesen aber mit nichten nachzusehen ist: Als werden dieser Stadt Bürger und Einwohner, auch sonst iedermänniglich, wes Standes und Condition dieselben seyn mögen, alles Ernstes hiemit erinnert und ermahnet, auf den Promenaden überhaupt, und insbesondere auf gedachtem Jungfern-Stiege, sich bescheidentlich zu betragen, keinen Menschen weder mit Worten noch mit Werken zu verunglimpfen, noch sonst ichtwas zu begehen, wodurch iemand beleidiget, mithin zu Händeln und Schlägereyen Anlaß gegeben werden könnte; mit angehängter Verwarnung, daß der- oder diejenigen, welche hiewider zu contraveniren sich unterstehen werden, sofort ohne Unterscheid in Arrest gezogen,

1739. gen, als Stöhrer der allgemeinen Ruhe angesehen, und mit willkührlicher schwerer Strafe unausbleiblich beleget werden sollen. Gestalt denn bereits allen den Promenaden nächstbelegenen Wachen, und insonderheit der Wache in dem Jungfern-Stiege, der gemessene Befehl ist bengeleget worden, wann es dunkel zu werden anfänget, beständig zu patrouilliren, so bald als sie einige Unordnung gewahr werden, derselben in Güte zu steuren sich angelegen seyn zu lassen, die Widerspenstigen aber, wie auch diejenigen, welche entweder mit Schelt-Worten, oder gar mit wirklicher That-Handlung, sich an iemanden zu vergreifen gelüsten liessen, ohne Ansehen der Person alsofort in Arrest zu nehmen, und gehörigen Orts davon ungesäumt rapportiren zu lassen. Wornach sich ein ieder zu achten, und für Schimpf und Unlust zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub signeto, Mercurii d. 1 Julii Anno 1739.

1739. 8 Jul. Sind wegen des Absterbens Sr. Königl. Hoheit, des regierenden Herrn Herzogs zu Schleswig-Holstein, Carl Friedrichs, von E. Hochedl. Rath die Trauer-Solennien, vorhin in dergleichen Fällen üblichermaassen, angeordnet. s. 1763.

1739. 13 Jul. Veränderte Thor- und Baum-Tabelle. s. 1744. 18 Dec.

DCXX.

Mandat wegen der Pässe bey noch fortdaurender Contagion in Ungarn.

1739. 13 Jul.

Als, den einlaufenden beglaubten Nachrichten zufolge, die pestilenzialische Seuche in dem Königreiche Ungarn noch nicht zu graßiren aufhöret, vielmehr den Deutschen, und insonderheit den Mährischen, Gränzen immer näher kommen soll; so finden Wir, Bürgermeistere und Rath der Stadt Hamburg, Uns gemüßiget, Unsere, dieser Pest-Gefahr halben, unterm 26 September, 3 October und 12 November a. p. publicirte Mandate alles Inhalts zu erneuern, und solchemnach nicht nur allen wachthabenden Officiers und an Thören und Bäumen dazu bestellten Aufsehern die genaue Vollstreckung derselben, und daß sie dermalen vornehmlich mit auf die aus Oesterreich, Mähren und Ober-Schlesien kommenden Personen und Güter ein wachsames Augen haben, auch überhaupt niemand, er komme woher und mit welchem Fuhrwerke er wolle, ohne richtig befundenen Paß, zur Stadt herein lassen sollen, aufs neue alles Ernstes hiemit anzubefehlen, sondern auch dieser Stadt Bürger und Einwohner abereinst wohmeinentlich zu erinnern, bey vorhabenden Reisen oder Versendungen von Waaren sich, um in der Fremde nicht aufgehalten zu werden, mit gewöhnlichen auf hiesiger Kanzeley bekanntlich ohne Entgeld auszufertigenden Gesundheits-Pässen und Attestaten iedesmal zu versehen. Wor-

 nach

1739. nach sich ein ieder zu achten und für Verantwortung und Unlust zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub signeto, Lunæ d. 13 Jul. 1739.

DCXXI.

1739. 31 Jul.

Notification wegen der, in Betrachtung der in Ungarn etc. graßirenden Contagion, zu nehmenden Pässe.

Demnach wegen der in Ungarn graßirenden und allda noch immer weiter um sich greifenden pestilenzialischen Seuche, an den mehresten auswärtigen Orten, so wie hier, die im verwichenen Jahre gemachten Contagions-Anstalten erneuert worden, und auf die Vollstreckung der ergangenen Verordnungen dermalen mit besonderer Sorgfalt Achtung gegeben wird: Als werden alle und iede, welche von hier zu verreisen oder Waaren zu versenden Willens sind, Inhalts des Mandats vom 13ten dieses, zu ihrem eigenen Besten, und um aller sonst auswärts zu gewärtigenden Unlust zuvor zu kommen, nochmals hiemit erinnert, mit gehörigen Pässen und Attestaten sich und ihre zu verschickende Güter zu versehen. Actum & decretum in Senatu Hamburgensi, Veneris d. 31 Julii 1739.

DCXXII.

Extract. Prot. extraj. Senatus, wegen der Erlaubniß-Zettel zum Brennen des Branntweins.

1739. 14 Aug.

Conclusum & Commissum denen Wohlweisen Herren der Wedde, dem Pachter der Brannt-weins-Accise, bey 20 Rthlr. auf ieden Contraventions-Fall, anzubefehlen, ohne von den Wohlw. Kirchspiel-Herren beschehener Besichtigung, und desfalls gegebenen Schein, keine Erlaubniß-Zettel zum Brennen zu ertheilen, auch von demselben eine Designation der Oerter, wo Kesseln angeleget, und keine Besichtigung gehalten, zu verlangen.

DCXXIII.

Extract. Protoc. extraj. Senatus, die, in Ansehung der Pest in Ungarn, beliebte Vorsorge an Thören und Bäumen, besonders wegen der einpaßirenden angesehenen Personen, betreffend.

1739. 19 Aug.

Conclusum & Commissum dem Herrn General-Lieutenant und Commandanten, an dieser Stadt Thören und Bäumen die Ordre zu stellen, daß denen Mandaten, welche, wegen der in Un-

1739. garn graßirenden Pest, unterm 26 Sept. und 12 Nov. a. p. auch 13 Jul. a. c. hieselbst publiciret worden, und wovon der Herr General-Lieutenant einige an den Thören und Bäumen aufs neue zu publicirende Exemplare hieneben zu empfangen hat, aufs genaueste nachgelebet, mithin keine reisende Personen, sie kommen woher und mit welchem Fuhrwerk sie wollen, oder Fahrzeuge, ohne richtig befundenen Gesundheits-Paß, zur Stadt herein gelassen, auch des Endes die Post-Wagen und Post-Evere so lange angehalten werden, bis die Pässe der sämmtlichen Passagiers gehörig examiniret worden, und diejenigen, welche entweder gar keine, oder auch keine gültige Pässe vorzuzeigen haben, von den Post-Wägen abgestiegen, und aus den Post-Evern an Land getreten sind: da dann sowol in Ansehung solcher Passagiers, als auch anderer ankommenden Fremden, die sich der Vorschrift obberegter Mandaten gemäß nicht legitimiren können, die wachthabenden respective Ober- und Unter-Officiers, so oft ihnen die Angabe solcher Leute verdächtig vorkömmt, an die zu den Thören und Bäumen verordneten Herren des Raths davon rapportiren zu lassen, und von denenselben darüber fernere Verhaltungs-Befehle zu gewärtigen; woferne aber derjenige Reisende, welcher mittelst gehörigen Passes sich nicht zu legitimiren vermögte, eine angesehene Person, auch dessen Angabe wahrscheinlich, und der Ort, von welchem er abgereiset zu seyn vorgäbe, für gesund und unverdächtig bekannt wäre, sodann denselben, wann er den nebenge-

bengehenden gedruckten Eyd,* wovon auf der Canzeley beständig eine hinlängliche Anzahl Exemplarien vorräthig seyn wird, eigenhändig ausgefüllet, und mit seinem völlig ausgedruckten Vor- und Zunamen sich wird unterschrieben haben, zur Stadt herein paßiren, auch alle Abend solche Certificaten, so viel deren den Tag über sind unterschrieben worden, durch die Thor- und Baum-Schreiber, von welchen, in dorso eines ieden Certificats, das Thor oder der Baum, allwo der ankommende Fremde, welcher das Certificat ausgestellet hat, paßiret ist, muß verzeichnet werden, an vorbemeldte Herren des Raths einliefern zu lassen haben.

1739.

DCXXIV.

* Dieser Eyd lautet, wie folget:

Ich, Endes Unterschriebener, bezeige hiemit, daß ich von als einem, Gott Lob! gesunden Orte, abgereiset bin, und daß ich sowol vorher, ehe ich von dannen gegangen, als auch nach meiner Abreise, in den letzten 6 Wochen nirgends gewesen, allwo man etwas contagienses zu verspühren oder zu argwohnen gehabt hat, wie auch, daß ich nicht das geringste von solchen Effecten bey mir führe, welche aus den mit der Pest dermalen heimgesuchten Ländern gekommen wären. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort! Urkundlich meiner eigenhändigen Unterschrift. Hamburg, den

Und mit diesen Verfügungen ist bis den 29 Febr. 1740 fortgefahren worden, da selbige, gleich den

Paß-

DCXXIV.

1739. 11ten Sept.

Mandat, daß niemand weder unmittelbar vor den Thören, noch innerhalb denselben, insonderheit zur Schliessungs-Zeit, stehen bleiben soll. *

Demnach seit einiger Zeit ist wahrgenommen worden, wasgestalt innerhalb dieser Stadt Thöre, auch vor denselben, die Ein- und Auspaßirenden iezuweilen, und insonderheit gegen und

Paß-Veranstaltungen, in der Nachbarschaft wieder aufgehoben worden, und die Pässe nur von denen aus Ungarn und dem Oesterreichischen noch eine Weile sind abgefodert worden.

* Zur Vollstreckung dieses Mandats, ward an selbigem Tage dem Herrn Commandanten die Verfügung zu machen aufgetragen: Zuvorderst hat der Herr General-Lieutenant an allen Thören die Ordre zu stellen, daß an Sonn- und Festtägen, so bald als zum zweytenmal zum Thorschliessen geläutet wird, folglich eine halbe Stunde vor Schliessung des Thores, die Wachen insgesammt unters Gewehr treten, und die nach den Zugbrücken zu commandirende Mannschaft allda Posto fasse. Wann solches geschehen, so sind diesemnächst 4 Mann mit Lanzen zu commandiren, welche innerhalb Thores auf eine gewisse Distanz von einander zu stellen, und dem aus- und eingehenden Volke, daß selbiges innerhalb Thores nicht stehen bleibe, sondern gerades Weges durch die Vestungs-Werke fortgehe, zu bedeuten haben. Da ferner im Millern-

und um die Zeit der Schliessung, in grosser Menge, vermuthlich aus Neugierde, bestehen bleiben; aus solcher, allen und ieden Vestungs-Gebräuchen zuwider laufenden Unordnung aber, zumalen an diesem volkreichen Orte, nicht nur oftmals ein grosses Gedränge und Schlägereyen, auch sonst vielfältige Inconvenientien entstehen können, sondern auch die Wachen dadurch behindert werden, alles gehörig zu übersehen, und, nach Bewandniß der vorkommenden Umstände, dasjenige gebührend auszurichten, was ihre Obliegenheit erfodert: Als erinnern und ermahnen Wir, Bürger-

1739.

Millern-Thor die stärkste Passage, mithin die Verhütung aller Unordnung daselbst die größte Aufmerksamkeit erfodert; so hat der Herr General-Lieutenant an Sonn- und Festtagen, imgleichen wenn zu Altona Jahrmarkt gehalten wird, oder auch Executionen an Delinquenten allda vorgenommen werden, die Ordre zu stellen, daß 8 Dragoner mit einem Corporal, so bald als zum zweytenmal geläutet wird, mithin eine halbe Stunde vor Schliessung des Thores, nach dem Millern-Thor sich begeben, und allda sich dergestalt vertheilen, daß, bis zur Schliessung des Thores, 4 Mann mit dem Corporal bey des Thorschreibers Hütte, 2 Mann bey dem von dem Ober-Officier daselbst commandirten Haupt-Posten, und 2 Mann in der Stadt vor dem Gewölbe halten, und insgesammt dahin sehen, daß innerhalb Thores, und bey dem Ein- und Ausgange desselben, die Passage sich nicht stopfe, mithin das durchpaßirende Volk nicht stehen bleibe, sondern gerades Weges fortgehe. Es haben aber die Dragoner sowol, als die mit Lanzen comman-

1739. germeistere und Rath der Stadt Hamburg, alle derselben Bürger und Einwohner, auch sonst iedermänniglich, er sey fremd oder einheimisch, gebieten auch ihnen insgesammt alles Ernstes hiemit, daß, wann sie aus dieser Stadt hinaus oder zur selbigen herein gehen, sie so wenig unmittelbar vor den Thören, es sey in oder ausserhalb der Stadt, als wenig innerhalb der Thöre, unter welchem Vorwande es auch seyn möge, stehen zu bleiben, sondern vielmehr durch die Thöre und Vestungs-Werke gerades Weges, und ohne irgendwo zu verweilen, zu paßiren haben: mit angehängter Verwarnung, daß diejenigen, welche hierwider zu handeln sich gelüsten lassen, und auch der von den Wachen darüber an sie ergehenden Erinnerung keine Folge leisten, es sich selbst werden beyzumessen haben, wenn sie, um diesem Mandate zu geleben, mit allem Nachdrucke und erfoderlichen Zwangs-Mitteln sollten angehalten, oder,

commandirte Mannschaft, aller Bescheidenheit und möglichsten Glimpfs sich äusserst zu befleißigen, und keine Gewalt ehender zu gebrauchen, als bis alle gütliche Vorstellungen fruchtlos gewesen, alsdann ihnen allererst erlaubet seyn kann, die Widerspenstigen aus einander und fortzutreiben, diejenigen aber, welche die Tollkühnheit haben dürften, mit groben Scheltworten, oder gar mit freventlicher Thathandlung sich an ihnen zu vergreifen, in Arrest zu nehmen. Gestalt dann zu solcher Moderation nicht nur die itztbemerkte Mannschaft, sondern auch dabeneben alle Thor-Wachen überhaupt nachdrücklichst anzuweisen, dem Herrn General-Lieutenant hiermit committiret wird.

oder, nach dem Befinden ihrer Widerspenstigkeit, gar in Arrest müssen gezogen, und demnächst, ihrem Frevel gemäß, mit der schärfsten rechtlichen Ahndung würden angesehen werden. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub signeto, Veneris d. 11 Septembris 1739.

1739.

DCXXV.

Notification, die Einlieferung der Transito-Zettel betreffend.

1739. 18ten Sept.

Wann E. Hochedl. Rath zu seinem besonderen Mißvergnügen in Erfahrung gebracht hat, daß, der im Jahre 1727 publicirten Transito-Ordnung zuwider, die Transito-Zettel in der bestimmten Zeit von 6 Monaten an de Zöllner gebührend nicht abgegeben, folglich die Waaren ohne solchen Zettel ausgehen, desgleichen, wann die Waaren innerhalb 6 Monaten nicht wieder versandt werden, verschiedene Kaufleute in der auf solchen Fall gesetzten Verzollung der Waaren sich säumig erfinden lassen; so will E. Hochw. Rath diejenigen, welche sich zum Transito qualificirt gemacht, hiemit ermahnet, auch denenselben ernstlich geboten haben, daß sie inskünftige nicht nur die Transito-Zettel bey Wieder-Versendung der Waaren an die Zöllner gebührend abgeben lassen, sondern auch, wenn die Waare allhier bleibet, den Zoll, nach verflossenen 6 Monaten, ohngesäumt entrichten, und die Transito-Zettel einliefern, in Entstehung dessen aber gewärtigen,

1739. tigen, daß der völlige Zoll ohngesäumt beygetrieben werde. Wie auch denenjenigen, welche ihre verfallene Transito-Zettel bis anhero nicht eingeliefert, dazu annoch ein Termin von 14 Tagen verstattet wird, nach Verfliessung solcher Zeit aber dieselben zu gewärtigen haben, daß wider sie mit der Execution ohnfehlbar verfahren, und der Zoll abgefodert werden solle. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub signeto, Veneris d. 18 Sept. 1739.

1739. 25sten Sept. Ist auf Anordnung E. Hochedl. Raths die Verfügung an Thören und Bäumen gemacht, daß kein Bauholz ohne Entrichtung des Zolles herein zu lassen, und alle Woche denen Thor- und Baum-Herren Nachricht davon zu geben, auch das Bauholz, das als durchgehend angegeben wird, zurück zu weisen.

1739. 16Dec. Ist abseiten Ampl. Senatus Dominis Prætoribus die Anstalt zu verfügen aufgetragen, daß die Nachtwache des Abends, wenn es dunkel geworden, patroullire, und die sich findenden Bettler in Verhaft nehme, und nach dem Zucht-Hause bringe. Dieses ist am 3 März 1741 wiederholet worden.

DCXXVI.

DCXXVI.

Schragen des Herren- oder Raths-Schenkens, beym Verkauf dieses Dienstes.*

1739. im Dec.

1. Pro Citatione einer Person ins Ober-Gericht = mℊ 3:12 ß
wie auch für die 2te Person 2 mℊ, die 3te 1 mℊ 8 ß, die 4te 1 mℊ, und
2. Pro Citatione hæredum ad reassumendum, eben so, wenn deren noch mehr wären.

3. Ober-

* Der Name des Herren- oder Raths-Schenkens hat seinen Grund in desselben Verrichtungen. Sie bestehen nemlich überhaupt in einer beständigen Aufwartung bey E. Hochedl. Rath, und zumal bey den Audienzen im Ober-Gericht, wozu er auch die Citationen ausfertiget, besonders aber bey dem iederzeitigen präsidirenden Consule Magnifico. Er empfängt also die Befehle zu seinen Gewerben entweder von letzterem, oder aus der Raths-Stube, und wird zu den fremden Herren Ministern in und ausser der Stadt geschickt, wenn denenselben der sogenannte Ehren-Wein geschickt wird. Er begleitet auch die zur Complimentirung hoher Souverainen in der Nachbarschaft abgesandten Mitglieder E. Hochedl. Raths, wenn zugleich einige Rafraichissemens an Weinen, und sonsten, präsentiret werden. Und bey den feyerlichen Petri- und Matthiä-Mahlen, wenn selbige bey der Regiments-Umsetzung auf dem Eimbeckischen Herren-Saale gehalten werden, hat er das Amt eines Truchsessen.

1739.	3. Ober-Gerichtliche Bescheide zu insinuiren = =	mℓ—:12 ß
	4. Pro relatione & documenti insinuatione = =	—: 4
	5. Von einem ieden Vormund, der angenommen oder erlassen wird	—:12
	6. Von einem ieden, der Bürger wird	—: 6
	7. Für ein Brau- und Back-Erbe, auch ein Erbe, wobey eine Grützmacher-Gerechtigkeit, aufzurufen	3:—
	8. Für ein Wohnhaus bey öffentlicher Verlassung aufzurufen =	1: 8
	9. Von einem ieden Posten Geldes aufzurufen, er mag so hoch oder niedrig seyn, als er wolle =	—:12
	10. Von Kempung der Brau-Säcke auf Ostern und Michaelis, iedesmal	40:—
	11. Die Gebühr wegen des Kempens ist für Privat-Leute:	
	Vom Himpen =	—: 8
	Vom Spint =	—: 6
	Vom halben Spint =	—: 4
	Vom groossen Maaß =	—: 3
	Vom kleinen Maaß =	—: 2
	12. Wegen der Becker-Kempe, vom Mühlen-Schreiber =	3:—
	Von den Loos-Beckern =	3: 8
	Von den Fast-Beckern =	3: 8
	Von dem Korn-Verwalter für iedes Vaß = =	—:12
	Von den Brauern =	3: 8
	13. Vom Appellations-Eyd =	1: 8

14. Von

14. Von Gratialen, bey Ueberbringung der Präsenten, welches in eines ieden Belieben stehet. — 1739.

15. Von Wahlen, so von dem Schenken notificiret werden, ein Gratial nach eines ieden Belieben.

16. Vom Schaumburger Zoll, wenn das Geld gezählet wird = mℓ 4:— ß

17. Von der fremden Schoß-Tafel, auf Weyhnachten, Species = 6:—

18. Wegen des Petri-Mahls Eines Hochw. Raths, wenn es nicht gehalten wird, aus der Cämmerey 9:—

19. Für eine Citation in der Audienz von fremden Sachen = —: 4

20. Von den Hochdeutschen Juden jährlich auf Weyhnachten = 12:—

21. Von den Portugisischen Juden gleichfalls = = 12:—

Es sind verschiedene Anstalten von E. Hochedl. Rath vorgekehret, um bey eingefallenem Frost-Wetter Wasser, zum Gebrauch bey etwan entstehenden Feuers-Brünsten, in Vorrath zu halten. Dieselben sind 1755 am 10 Febr. und nachher verschiedentlich erneuert, und bey der neuen Feuer-Ordn. 1sten Th. Art. 25 angemerkt. s. die Samml. S. 26. — 1740. 11 Jan.

DCXXVII.

1740. 11 Jan.

Notification wegen einiger sich hieselbst hervorgethanen falschen Münzen.

Ein Hochw. Rath thut hiemit allen und ieden kund und zu wissen, wasmaassen sich allerhand falsche Münze seit kurzen hier in der Stadt hervorgethan, wovon noch zur Zeit nur diejenigen Sorten, welche hierneben mit angehänget worden, nemlich:

Ein Hamburgisch doppelt Mark-Stück, mit der Jahrzahl 1727.

Ein Hamb. einfaches Mark-Stück, mit der Jahrzahl 1731.

Ein Hamb. ein Schilling-Stück, mit der Jahrzahl 1726. und

Ein Königl. Dän. 12 Schilling-Stück, mit der Jahrzahl 1731,

zu Händen gekommen. Wann nun obige Sorten von überall keinem Silber-Gehalte, sondern vielmehr von blossem Zinn, mithin ganz falsch sind, auch durch das Biegen sich von der guten Münze gar leicht unterscheiden lassen: Als will E. Hochw. Rath alle und iede, dafür sich zu hüten, und solche weder anzunehmen, noch auszugeben, wohlmeinend gewarnet, zugleich auch denenjenigen, welche etwa dergleichen falsche Münze haben, ernstlich geboten haben, dieselbe des ältesten Herrn Gerichts-Verwalters Wohlweisheiten, mit der Anzeige, bey welcher Gelegenheit und von wem sie solche falsche Münze entfangen, einzu-

einzuliefern. Wornach sich ein ieder zu richten und für Schaden zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub signeto, Lunæ d. 11 Jan. 1740. 1740.

Erneuertes Mandat von 1723, gegen den Muthwillen, so bey Abholung der Briefe verübet wird. s. 1746. 2 Dec. 1757. 28 Jan. 1740. 27 Jan.

DCCXVIII.

Gemeiner Bescheid im Ober-Gericht.

1740. 1 Feb.

Demnach seit einiger Zeit ist wahrgenommen worden, wasgestalt die Advocati und Procuratores, wann sie in den von E. E. Rathe ausgesprochenen Urtheln einiges Gravamen anzutreffen vermeinen, wegen des dawider zu ergreifenden Remedii von ihren Principalen nicht instruiret zu seyn vorschützen, und deshalber zur Interponirung desselben sich eine gewisse Frist ausbitten; dergleichen ungebührlichen und zu sträflicher Verzögerung der Processe, auch sonsten zu allerhand Inconvenientien Anlaß gebenden Beginnen aber keinesweges nachzusehen, noch auf den Vorwand hierunter ermangelnder Instruction, als welchem der bekannte Inhalt der ad Acta gebrachten Vollmachten offenbar widerspricht, im geringsten zu reflectiren stehet: Als findet E. E. Rath sich gemüßiget, diesen unleidlichen Mißbrauch allen und ieden Advocatis und Procuratoribus durch gegen-

1740. wärtigen gemeinen Bescheid ernstlich zu untersagen, mit der ausdrücklichen Bedeutung, woferne künftighin, wann in denen Fällen, da der an die höchsten Reichs-Gerichte zu unternehmenden Appellation die gemeinen Rechte so wenig, als dieser Stadt Appellations-Privilegien im Wege stehen, zur Appellation gegriffen wird, solchenfalls innerhalb 10 Tagen auf gebührende Art die Appellation nicht würde interponiret, oder, wann das Remedium Revisionis zur Hand genommen wird, gleichfalls innerhalb 10 Tagen, nach Vorschrift hiesiger Gerichts-Ordnung vom Jahre 1645, und des gemeinen Bescheides vom 5 Nov. 1732, der Revisions-Libell nicht exhibiret, dahingegen aber in einem oder dem andern Falle nur zur Interponirung eines Remedii überhaupt, oder insbesondere, Prorogation gesuchet würde, daß sodann nicht nur solch Gesuch ohne Unterscheid verworfen, und die ergangenen Erkänntnisse für rechtskräftig angenommen, sondern auch noch über das die Advocati und Procuratores, oder wer sonst daran Theil mögte genommen haben, mit willkührlicher Strafe ohnfehlbar sollen beleget werden. Publicatum Lunæ d. 1 Febr. 1740.

1740. 8 Feb. Ist den im Stein-Thor hereinkommenden Sandführern anbefohlen, daß sie, wann sie ledig hinaus fahren, iederzeit ihre Wagen mit Eis oder Schnee beladen, und solchen ausserhalb der Stadt auswerfen sollen.

DCXXIX.

DCXXIX.

Extract. Prot. extraj. Senatus, für den Ausrufer, wegen des halben Procents von Kaufmanns-Waaren, so der Armen-Ordnung gewidmet.*

1740. 9 März.

Conclusum: da 1) bey der neuen Einrichtung der Ausruferey, auf Ansuchen des Commercii, die Juwelen den Kaufmañs-Waaren zugerechnet, und in dem Anschlage des Ausrufers von der fahrenden Haabe bey Sterb-Fällen namhaft abgesondert, auch der privative Verkauf solcher Juwelen nur auf den Fall eines erkannten Mandati arrestatorii, und was dem anhängig, eingeschränket worden; da hiernächst 2) E. Hochw. Rath mit E. Bürgerschaft am 9 Febr. und 8 May 1730, nach den in Propositione breiters ausgeführten Ursachen, dahin einig geworden, daß zwar die den Ausrufs-Interessenten allein zukommende Ausrüfe von sonstiger fahrenden Haab (derenthalber sie nach wie vor von iedem m̃ℓ einen ß zu geniessen haben) mit keiner Abgabe ferner zu beschweren, hingegen in denen Fällen der Kaufmanns-Waaren, Juwelen und Pretiosorum der Ausrüfer, weil er darinn nur als ein von dem Verkäufer freywillig angenommener Makler consideriret wird, auch nicht von iedem

* Am 8 April 1740 ist per Conclusum Senatus ferner bestimmet, daß das Silber-Zeug unter den Prätiosen, wovon das halbe Procent, wie von Juwelen, der Armen-Ordnung zu entrichten, gehöre.

1740. Mark 1 ß berechnen kann, sondern, wie die Makler, mit deme, worunter er mit dem Verkäufer einig geworden, zufrieden seyn muß, gleich dem Makler den 4ten Theil seiner genossenen Courtage der neuen Armen-Ordnung zu entrichten, der iedesmalige Verkäufer aber ein halb Pro-Cent von der gelöseten Summe zu bezahlen haben; und da endlich 3) nach dieser gedoppelten Verbindung der Juwelen mit den Kaufmanns-Waaren und des halben Pro-Cents mit dem 4ten Theil der Courtage, die bey Sterbfällen durch einen Ausruf zu verkaufenden Juwelen, an der einen Seite von dem Onere des 1 ß vom Mark zwar frey geschäzzet, hingegen an der andern Seite der Erlegung des halben Pro-Cents vom Verkäufer, und des 4ten Theils der Courtage vom Ausrufer und Makler, der natürlichen Folge nach, unterworfen, und nicht nur solches durch eine Notification vom 10 Febr. 1730 männiglichen zu seiner Verhaltung bey allen und ieden aussergerichtlichen Ausrüfen, ohne die Sterbfälle a regula zu excipiren, kund gemacht, sondern auch der Ausrüfer, auf der Provisoren des Werk- und Zucht-Hauses Suppliciren, am 11 März 1737 durch ein geschärftes Pönal-Decret erinnert worden, die Anzeige der von ihm als Makler geschehenen Ausrüfen, zu so viel richtiger Eintreibung des halben Pro-Cents, innerhalb 8 Tagen zu bewerkstelligen; daß, bey so bewandten Umständen, also das beregte halbe Pro-Cent auch in den Ausrüfen von Juwelen bey Sterbfällen zu entrichten, und den Provisoren Copey dieses Conclusi, zu ihrer Nachachtung, des

Endes

Endes zuzustellen, damit sie auf die genaue Einlieferung der Notizen von Zeit zu Zeit, und ehe dann sich die Exempel häufen, mithin wegen der Erlegung abseiten der Verkäufere nach so langem Verschub einige Schwierigkeit erreget werden könnte, so vielmehr dringen mögen. 1740.

Ist eine Notification zur Collecte, wegen der durch heurig gehabten starken Frost hieselbst unter der Armuth und sonst entstandenen grossen Dürftigkeiten, in allen Haupt- und Neben-Kirchen und in Hamm abgelesen. s. fortgesetzte Mem. Hamb. Vol. VIII. S. 79. 1740. 13ten März.

DCXXX.

Extract. Prot. extraj. Senatus, wegen der durch die Thöre paßirenden zugemachten Wagen. 1740. 14ten März.

Conclusum & Commissum dem Herrn General-Lieutenant und Commandanten, allen Wachten in den Thören Ordre zu geben, keine solche zugemachte Wagen oder Chaisen, da die inwendig sitzenden Personen nicht zu sehen oder zu erkennen, paßiren zu lassen, bevor solche nicht geöffnet worden, damit die Wache sehe, ob auch einige gewaltsamerweise entführet werdende darinnen befindlich, und auf solchen Fall dem Gewaltleidenden zur Hülfe kommen könne.

DCXXXI.

1740. 18ten März.

Mandat, daß niemand sich unterstehen solle, den hiesigen Soldaten auf Mondur und Gewehr Geld vorzuschiessen.

Nachdem E. Hochedl. und Hochw. Rath dieser Stadt mißfällig vernommen, wasgestalt einige gewinnsüchtige Leute den hiesigen Soldaten auf die dieser Stadt zugehörige Mondur und Gewehr Geld vorschiessen, und sich dasselbe dafür versetzen oder verpfänden lassen; solches aber nicht nur an sich selbst unerlaubet, sondern auch zu Versäumniß der Dienste gereichet: So will E. Hochedl. und Hochw. Rath hiemit ernstlich geboten haben, daß künftighin sich niemand unterstehe, den Soldaten auf solche Mondur und Gewehr, klein oder groß, samt allem, was dazu gehöret, es habe Namen wie es wolle, einiges Geld vorzuschiessen, oder sich dasselbe versetzen und verpfänden zu lassen, mit der Verwarnung, daß derjenige, welcher demselben zuwider leben wird, nicht nur seiner Foderung verlustig seyn, sondern auch annoch mit anderer willkührlichen Strafe beleget werden soll. Wornach sich ein ieder zu achten und für Strafe zu hüten hat. Actum & Conclusum in Senatu publicatumque sub signeto, Veneris d. 18 Martii 1740.

DCXXXII.

DCXXXII.

Erneuertes Mandat vom 18 Sept. 1725, gegen die heimliche Hereinführung fremder Tallig-Lichter.

1740. 10 Jun.

Nachdem E. E. Rathe das Amt der Kerzen-Giesser klagend angebracht, wasmaassen zu ihrem Präjudiz und Nachtheil die Hereinpractisirung der Tallig-Lichter und Kerzen sehr einreisse, wie auch, daß unter dem Vorwand der Durchführung die Laden und Kasten, worinn die Lichter enthälten, hier in der Stadt eröffnet, und an hiesige Bürger und Einwohner heimlich verkaufet werden; und dann solches eigennützige Verfahren, wodurch vorbesagtes Amt um seine Nahrung gebracht wird, nicht zu gedulden: Als will E. E. Rath alle dieser Stadt Bürger und Einwohner hiedurch anerinnert und ermahnet, auch denenselben ernstlich geboten haben, daß niemand sich unterstehen solle, Tallig-Lichter und Kerzen in diese Stadt heimlich einzubringen, oder auch unter dem Schein der Durchführung die Laden, Kisten und Gefässe, worinn solche enthalten, zu eröffnen, und die Lichter in dieser Stadt zu verkaufen, noch weniger damit zu hausiren oder hausiren zu lassen, unter der ernstlichen Verwarnung, daß, so ferne iemand diesem Unsern Mandate entgegen gehandelt zu haben betreten werden sollte, nicht allein die also attrapirten Tallig-Lichter und Kerzen confisciret, sondern auch die Verbrecher mit nachdrücklicher Bestrafung angesehen werden sollen.

Wie

1740. Wie denn auch denen Fremden, um sich für Schaden in acht zu nehmen, solches zugleich notificiret wird. Wornach sich ein ieder zu richten und für Schaden zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu, renovatum publicatumque sub signeto Veneris d. 10 Junii 1740.

DCXXXIII.

1740. 10 Jun.

Erneuertes Mandat vom 18 Sept. 1725, gegen die Ausführung des Talligs.*

Nachdem E. E. Rath in glaubwürdige Erfahrung gebracht, wasgestalt nicht allein das rauhe, sondern auch geschmolzen Tallig, so allhier fället, sowol von Fremden als Einheimischen häufig aufgekaufet, und Unserm vorigen, insonderheit dem im Jahre 1641 publicirten, und 1682 sowol, als 1718, renovirten Mandate zuwider, bey ziemlichen grossen Partheyen aus dieser Stadt verschicket und geführet, dadurch denn nicht allein diese gute Stadt an Tallig sehr entblösset, sondern auch

* Es ist aber zu gleicher Zeit auf dem Zoll vor der Hand die Veranstaltung gemacht, daß, wenn ein Bürger Tallig von hier wegsendet, und es als aus der Fremde kommend angiebet, derselbe in Person auf seinen Bürger-Eyd, daß das zu verzollende Tallig alhier nicht gefallen, noch hieselbst aufgekauft, zu attestiren schuldig. Dieser Befehl ist aber am 29 Nov. 1741 vor der Hand aufgehoben, und alles Tallig ungehindert auspaßiret.

auch dasselbe hiesigen Bürgern und Einwohnern zu nicht wenigen Schaden fast hoch gesteigert wird, und derowegen ganz nicht zu gedulden: Als will E. E. Rath hiemit nochmalen iedermänniglich erinnert, vermahnet und ernstlich geboten haben, daß keiner, er sey Bürger, Einwohner oder Fremder, sich hinfüro unterstehen solle, einig von Ochsen und Vieh, so allhier geschlachtet, rauh oder geschmolzen Tallig aufzukaufen, aus dieser Stadt zu schicken und zu führen, mit der Verwarnung, woferne iemand dawider handeln und darüber betreten würde, daß alsdann allsolch Tallig ipso facto confiscirt, und der Verbrecher noch darüber dem gemeinen Gute in willkührliche Strafe verfallen seyn soll. Wornach sich ein ieder zu richten und für Schaden zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu, renovatum publicatumque sub signeto Veneris d. 10 Junii 1740. 1740.

Erneuertes Mandat vom 10 Jun. 1718, daß niemand das Mehl, so der Armuth zum Besten gemahlen, kaufen soll, der nicht des dabey im Preise befindlichen Vortheils höchst bedürftig ist. s. 4 Nov. dieses Jahrs. 1740. 10 Jun.

Es ist allen Buchführern und Buchdruckern, bey 100 Rthlr. auf den ersten Contraventions-Fall zu exequirenden Strafe, per Conclusum Ampl. Senat. verboten worden, keine bedenkliche auswärtige Höfe betreffende Schriften weder zu drucken, noch zu debitiren. 1740. 10 Jun.

DCXXXIV.

DCXXXIV.

1740. 22 Jun.

Extract. Protoc. extraj. Senatus, das in Fahrzeugen hereinkommende Pulver betreffend.

Conclusum & Commissum dem Herrn General-Lieutenant u. Commandanten, der Wache auf Neptunus die Ordre zu ertheilen, künftighin ohne des Have-Meisters Vorwissen keine Fahrzeuge mit Pulver in die Stadt hereinpaßiren, oder, wann es ihr durch den Visiteur angezeiget wird, solche in dem so genannten Rummel-Haven anlegen zu lassen; sondern, wann hinfüro Fahrzeuge mit Pulver ankommen sollten, solches, falls es eine kleine Quantität von 1 à 2 Tonnen, aufzunehmen, und denen Constapeln daselbst in Verwahrung zu geben; falls es aber eine grössere Menge seyn sollte, alsdann entweder das Fahrzeug, worinnen es anhero gebracht, auf den Strohm hinauszuweisen, oder die Anstalt zu machen, daß das Pulver in einen Ever geladen, und mit einer dabey gestellten Wache auf den Strohm hinaus geleget werde, bis es von den Haven-Meister, deme es ohnverzüglich zu melden, denen Wohlweisen Artillerie-Herren* angezeiget, und fernere Verfügung gemacht werden.

DCXXXV.

* S. den 20. 21. 22 und 23sten Artikel des 1sten Theils der neuen Feuer-Ordnung in der Sammlung S. 21. u. f.

DCXXXV.

Extract. Prot. extraj. Senatus, gegen die Feilschaften der Juden am Sonntage auf dem Hamburger Berge.

1740. 22 Jul.

Conclusum & Commissum dem Herrn General-Lieutenant und Commandanten, der Wache auf dem Hamburger Berge anzubefehlen, acht zu haben, daß die Juden an Sonn- und Feyertagen keine Waaren daselbst feil haben, noch damit hausiren gehen, auch daß sie zu diesem Ende dem Sand-Vogt, auf dessen Anzeige, hülfliche Hand leisten sollen.

Conclusum & Commissum Herrn Pauli, (als Landherrn auf dem Hamburger Berge) dem Sand-Vogt Ordre zu geben, nicht zu dulden, daß die Juden an Sonn- und Feyertagen auf dem Hamburger Berge einige Waaren feil bieten, und falls er für sich nicht im Stande seyn sollte, dieses zu verwehren, die Wache zu Hülfe zu rufen.

Neuer Schragen des Raths-Kuchenbeckers, oder itzo also benannten Wedde-Schreibers. s. 1756. 20 Dec. 1740. 15 Oct.

DCXXXVI.

DCXXXVI.

1740. 4 Nov.

Erneuertes Mandat vom 18 Jan. 1718, daß niemand das Mehl, so der Armuth zum Besten gemahlen, kaufen soll, der nicht des dabey im Preise befindlichen Vortheils höchst bedürftig ist.

Nachdem E. E. Rath mißfällig vernommen, daß denen vorhin publicirten, und annoch am 10 Jun. a. c. renovirten Mandaten zuwider, das Mehl, so blos und allein den hiesigen nothleidenden Armen zum Besten auf der Mühle um einen wohlfeileren Preise, als sonsten, verkauft wird, von Mehl-Höckern und anderen, sowol fremden als einheimischen Personen, unter der Armen Namen häufig abgeholet und gekaufet werde; welches nicht allein der gemachten Verordnung zuwider, sondern auch der Armuth an ihrem Unterhalt sehr abbrüchig, und dannenhero überall nicht zu gedulden: Als will E. E. Rath hiemit die vorhin schon desfalls publicirten Mandate renoviret, und anbey ernstlich geboten haben, daß keiner, der nicht so schlechten Standes und Vermögens ist, daß er des bey dem Mehle auf der Mühle, zu Behuf der Armuth allein im Preise findenden Vortheils, aus hoher Noth bedürftig, von solchem für die hiesige Armuth allein gemahlenem Mehle etwas kaufen solle, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß, wer dawider gehandelt zu haben betreten

treten würde, mit willkührlicher Strafe, wenigstens zu 1 Rthlr. für iedes Spint, beleget werden, insonderheit aber die Mehl-Höcker, Brannteweinbrenner und dergleichen Leute, für iedes also verbotener Weise erkauftes Mehl, das erstemal 5, das andremal 10 Rthlr., und bey weiterer Continuirung eine schwere willkührliche Strafe ohne Widerrede alsofort erlegen, oder darauf von dem p. t. ältesten Mühlen-Herrn exequiret, denenjenigen aber, die solches beweislich angeben, der halbe Theil sothaner Strafen zugekehret, und deren Namen verschwiegen werden sollen. Würden auch arme Leute für vorerwehntermaassen nicht bedürftige Personen Mehl zu kaufen sich gebrauchen lassen, sollen selbige sofort, andern zum Exempel, in Hals-Eisen geschlossen werden. Wornach sich ein ieder zu richten, und für Schaden und Strafe zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu, renovatum, publicatumque sub Signeto, Veneris d. 4 Novembr. 1740.

1740.

Notification wegen der Ausfuhr des Getreides. s. 16 Nov. dieses Jahrs.

1740. 11 Nov.

Notification des, wegen Absterbens Sr. Kaiserl. Majestät, Carls des VI., angeordneten vierwöchigen Trauer-Geläutes, und der eingestellten Musik, welche in der Stadt und derselben Gebiete, insonderheit auch zu Eppendorf und im Amte Ritzebüttel, von allen Kanzeln abgesen worden. Sie war eben so, wie

1740. 13 Nov.

1740. wie bey Kaisers Josephs Ableben, (s. oben Nr. CCCLXII.) gefaßt. Die am 3 Advent-Sonntage in den Haupt-Kirchen abgesungene Cantate, von Zimmermannischer treflicher Poesie, und rührender Telemannischer Composition, ist den fortgesetzten Memor. Hamb. Vol. VIII. S. 275. eingerückt, auch derselben die ausbündige poetische Rede mit beygefüget, welche der Rector an der öffentlichen Johannis-Schule, Herr Johann Samuel Müller, zu Ende des Oster-Examens 1741 gehalten hat, und die unter dem Titel: Pietas immortali memoriæ invictissimi Imperatoris Caroli VI. &c. præstita, auch besonders ausgegeben ist.

DCXXXVII.

1740. 16 Nov.

Verbot der Ausfuhr des Getreides aus der Stadt Länderenen.

Auf Verordnung Eines Hochedl. und Hochw. Raths der Stadt Hamburg wird hiemit allen und ieden Einwohnern und Unterthanen im Neuenwerk und der Stadt Länderenen, bey Strafe der Confiscation, und anderer hohen willkührlichen Ahndung, anbefohlen, daß niemand einiges Getreide, als Weitzen, Rocken, Gersten, Habern, Erbsen, Bohnen, Malz und Buchweitzen, samt dem daraus zubereiteten Mehl, aus dem Lande nach der Fremde verführen oder bringen soll. Zu welchem Ende dann den Vögten und Haupt-Leuten, bey gleichmäßiger willkührlicher schweren Strafe, hiemit anbefohlen wird, auf obiges wohl Acht zu haben,

haben, und wenn sie einige Contravenienten ausfündig gemacht, selbige gehörigen Orts anzuzeigen, und weitere Verfügung zu gewärtigen. Actum & conclusum in Senatu, publicatumque sub Signeto, Mercurii die 16 Nov. 1740. 1740.

DCXXXVIII.

Verbot der Ausfuhr des Getreides aus der Stadt.

1740. 16 Nov.

Wann E. E. Rath, sowol in Betracht der itzigen bekannten Welt-Conjuncturen, als auch der noch fortwährenden Theurung der Victualien, insonderheit des unentbehrlichen Getreides, seine Stadt-väterliche Vorsorge, unter anderen Verfügungen, auch dahin gerichtet, daß, zumal bey herannahendem Winter, die Stadt und deren Ländereyen von Korn und Getreide nicht entblösset, vielmehr dieselbe damit, zum Besten des gemeinen Wesens, und zu eines ieden Privati Nutzen, versehen bleiben möge; so hat Derselbe nöthig zu seyn erachtet, die Ausfuhr des Getreides nach der Fremde, als Weitzen, Rocken, Gersten, Habern, Erbsen, Bohnen, Malz und Buchweitzen, samt dem aus demselben zubereiteten Mehl, zu verbieten. Solchemnach will E. E. Rath alle und iede dieser Stadt Bürger, Einwohner und Unterthanen hiemit erinnert und ermahnet, auch denenselben ernstlich geboten haben, daß sie von itzt an, bis auf anderweitige Verordnung, keines von vorerwehntem Getreide und Mehl, ausser was bloß

1740. und allein zu nöthiger Victualisirung der Schiffe gebraucht werden soll, aus der Stadt oder deren Ländern weder zu Wasser noch zu Lande in die Fremde führen oder bringen; mit der Verwarnung, daß nicht nur solches auszuführen intendirtes Mehl und Getreide, samt denen dazu gebrauchten Fahrzeugen, Wagen, Pferde u. d. g. sofort confisciret, sondern auch die Uebertreter dieses Mandats, und wer dazu einigen Vorschub thut, mit fernerweitiger willkührlichen schweren Strafe unausbleiblich angesehen werden sollen. Zu dem Ende dann denen Zöllnern, Visiteurs und Aufsehern an Thören und Bäumen hiemit, bey Verlust ihrer Dienste und anderen schweren Strafen, anbefohlen wird, wohl Acht zu haben, daß kein Getreide oder Mehl in die Fremde verführet werde, und wenn ihnen desfalls einiger Verdacht vorkommt, solches Getreide oder Mehl gleich anzuhalten, und es sofort den Zoll-Herren zu weiterer Verfügung zu melden. Wornach sich ein ieder zu verhalten, auch für Schaden und Strafe zu hüten hat. Actum & conclusum in Senatu publicatumque sub Signeto d. 16 Nov. 1740.

1740. 7 Dec. Erneuertes und erweitertes, auch geschärftes Mandat vom 30 April 1717, daß keiner zur ungewöhnlichen Zeit auf den Gassen Stroh verbrennen, oder die Handwerks-Leute, als Küper, Kiemer u. d. g. grosses Feuer anmachen sollen. s. Art. 16. des 1 Theils der neuen Feuer-Ordnung in der Sammlung Nr. 1. S. 18.

DCXXXIX.

DCXXXIX.

Notification wegen freyer Ausfuhr des aus der Fremde kommenden Getreides zur Hälfte.

1740. 9 Dec.

Es wird iedermänniglich hiedurch zu wissen gefüget, daß (dem am 26 Nov. h. a. wegen Ausfuhr des Korns emanirten Mandat iedoch in allen Stücken ohnbeschadet) das, vom heutigen dato an, aus der Fremde in die Stadt kommende Getreide zur Hälfte wiederum unter nachfolgenden Bedingnissen nach fremden Orten auszuführen erlaubet seyn solle.

Von dem zur Hälfte nach der Fremde auszuführenden von der Fremde kommenden Getreide muß, bevor es hereinkömmt, bey dem Korn-Verwalter ein durch denselben unterschriebener Zettel geholet werden, da dann bemeldter Verwalter in einem besondern Buche einem ieden, der einen solchen Zettel bey ihm unterschreiben läßt, eine Conto zu geben, und auf selbiger die befundene richtige Maaß, nachdem er durch hiesige beeydigte Messer davon benachrichtiget worden, zu notiren hat. Wenn nun von vorbesagtem oder gleicher Art Getreide hinwieder in die Fremde soll versandt werden, hat der Versender zuvor sich bey dem Korn-Verwalter zu melden, und demselben anzuzeigen, auf wessen Conto solche Ausfuhr zu notiren; alsdann der Verwalter, nachdem er vorher in seinem Buche nachgesehen, ob zu derselben die erforderte

1740. Befugniß vorhanden, nach Rechtbefindung den auf dem Zollen zu übergebenen Zettel, worinn expresse die eingekommene Parthey, ratione welcher die Aussendung geschicht, muß exprimiret seyn, unterzeichnet, und den Inhalt desselben in seinem Buch auf das behörige Conto abschreibet; es ist aber nöthig, daß, wenn der Versender nicht dieselbe Person ist, so das Getreide aus der Fremde entfangen hat, diese letztere nebst ihm den Zollzettel unterschreibe, damit der Verwalter sich darnach richten könne. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub Signeto, Veneris die 9 Decembr. 1740.

1740. 11 Dec. Angeordnetes Gebet für die Wahl eines neuen Kaisers, so am 3 Advent-Sonntage zum erstenmal abgelesen worden. Kömmt überein mit demjenigen, so beym Ableben Kaisers Josephi abgelesen. s. oben Nr. CCCLXIII.

1741. Matten-Bedingnisse. s. 1745.

1741. 8 Jan. Notification wegen der bey abermaliger strengen Kälte zum Behuf der Armuth verordneten Collecte, welche am 1 Sonntage nach Epiphanias abgelesen worden. s. die fortgesetzten Memor. Hamb. Vol. VIII. S. 83.

Erneuertes

Erneuertes Mandat vom 25 Apr. 1735, daß niemand den Bettel=Vögten in ihrer Verrichtung sich wider=setzen soll. s. 1745. 17 März.* — 1741. 8 März.

* Man ließ zu dieser Zeit die weggenommenen Bettler, wenn sie gesund, und dazu also geschickt waren, an der Fortification in der Stern=Schanze arbeiten.

DCXL.

Befehl, daß niemand, der in dieser Stadt Krieges=Diensten angenommen wird, etwas dafür verehren soll.

1741. 27sten März.

Da Ein Hochedler Rath mißfällig vernommen, als ob, ohngeachtet Seiner mehrmalen ergangenen Verordnungen, nichts destoweniger die Soldaten in hiesiger Stadt Garnison, bey oder nach ihrer Annehmung, zuweilen Geld oder andere Geschenke zu geben, unter allerhand Prätexten oder Vorwendungen gemüßiget würden; und Derselbe diese, zum Ruin der Soldateske und zum Nachtheil des Staats gereichende, gewissenlose und wider Pflicht und Ehre laufende Extorsionen und Abzwackungen, auf keine Weise ferner zu toleriren, vest entschlossen ist:

Als will Ein Hochedl. Rath allen und jeden kund gethan und ernstlich anbefohlen haben, daß von nun an keiner, der bey hiesiger Stadt in Krieges=Diensten, es sey als Gemeiner oder Unter=Officier, angenommen wird, weder vor, noch

1741. bey, noch nach der Annehmung das geringste, es sey Geld oder Geldes werth, an niemand, er sey wer er wolle, geben oder verehren, oder durch andere verehren lassen solle; mit dem Anhange, daß, wann nach diesem solches von iemand geschehen, und nicht gebührenden Orts von dem Geber angezeiget wäre, derselbe, daferne es nachgehends, ohne von ihm selbst, erfahren werden würde, caßiret und vom Regiment weggejaget, im Fall aber der Soldat, oder Unter-Officier, der das Geld gegeben hat, solches selbst offenbarete, ihm das Geld doppelt von demjenigen, der es beweislich genommen, wieder erstattet, gegen den Nehmer aber nach aller Strenge der Rechte ohnausbleiblich verfahren werden soll. Zu desto genauerer Beobachtung dessen, soll diese Verordnung auf der Haupt-Parade verlesen, und in der Haupt-Wache vor der Gemeinen Stube affigiret werden. Decretum in Senatu, Lunæ d. 27 Martii 1741.

DCXLI.

1741. 10 Apr.

Mandat gegen die ein- und ausheimischen, und unter dem Namen von Exulanten, Collectanten, armen Handwerks-Purschen und bekehrten Juden sich zudringenden Bettler, in der Stadt und auf dem Lande.

Demnach die Erfahrung bezeuget, wasgestalt der vorhin wegen der hiesigen nothleidenden

Armuth

Armuth gemachten guten Veranstaltungen, auch der wider die muthwilligen, insonderheit fremden Bettler, publicirten Mandaten ohngeachtet, die Betteley auf den Gassen, vor den Thüren und in den Häusern, zur grössesten Beschwerde der hiesigen Bürger und Einwohner, von neuem sehr überhand nehme; mithin die Nothwendigkeit erfodert, die desfalls ergangenen Mandate nicht nur zu erneuern, sondern auch gewissermaassen zu schärfen: So will E. E. Rath zuvorderst die hiesigen würklich nothleidenden Armen nochmals ermahnet, auch denenselben ernstlich geboten haben, daß sie von nun an bey dem p. t. ältesten Provisor des Werk- und Zuchthauses sich gebührend angeben, und daselbst wegen ihres nothdürftigen Unterhalts Vorsorge erwarten, hingegen sich forthin alles Bettelns auf den Gassen und öffentlichen Plätzen, wie auch vor und in den Häusern, Wohnungen, und sonst allenthalben, sowol des Abends als bey Tage, gänzlich enthalten, im widrigen Fall aber ohnfehlbar gewärtigen, daß sie zum erstenmal ins Zuchthaus gebracht, und entweder daselbst zu schwerer Arbeit an- oder aus dieser Stadt und deren Gebiete gewiesen, wenn sie sich aber zum zweytenmal betreten lassen, ans Halseisen gestellet und verwiesen, falls sie aber zum drittenmal ertappet werden sollten, nach die Frohnerey gebracht, an den Pranger gestellet, mit Ruthen gestrichen, auch darauf in hiesiges Spinnhaus gesetzet, oder aus dieser Stadt und deren Gebiete verwestet werden sollen.

1741.

1741. Was aber die fremden Bettler, welche sich mit verstellter Kleidung, auch wol unter den Namen von Exulanten, Collectanten, Sklaven, armen Handwerks-Purschen oder bekehrten Juden einschleichen, und Allmosen zu sammlen unterstehen, auch wol den Leuten ungescheuet in die Häuser laufen, betrifft; so wird denenselben hiemit ein- für allemal angedeutet, daß sie sich innerhalb dreymal 24 Stunden aus dieser Stadt und deren Gebiete hinweg zu machen haben, in Entstehung dessen aber, so bald sie nur angetroffen werden, arrestiret, ins Halseisen geschlossen und verwiesen, wenn sie aber nachher wiederum ertappet werden, nach die Frohnerey gebracht, mit Ruthen gestrichen, auch entweder in hiesiges Spinnhaus gesetzet, oder aus dieser Stadt und deren Gebiete vervestet werden sollen. Wie denn auch diejenigen, welche sowol in der Stadt, als in deren Ländereyen, Bettler oder liederliches herumstreichendes Gesindel aufnehmen und beherbergen, oder ihnen sonst einigen Zuschub thun, von denen Herren Prätoren und Land-Herren mit hoher willkührlicher, auch, dem Befinden und sich dabey eräugnenden Vorsatze nach, mit harter Leibes-Strafe beleget werden sollen. Wobey ferner allen Wachen an Thören und Bäumen, auch Thor- und Baum-Schreibern und übrigen allda bestellten Aufsehern, insonderheit, so viel das Betteln bey Abends-Zeit auf den Gassen und vor den Thüren betrifft, den Nachtwächtern, desgleichen Vögten und Hauptleuten im Lande, respective bey ernstlichem Einsehen, auch Cassation und Verlust ihrer Dienste,

Dienste, anbefohlen wird, darauf wohl acht zu haben, daß diesem Mandat genau nachgelebet, und dawider nicht gehandelt werde, nicht weniger, wenn sie etwas vermerken, so demselben zuwider läuft, solches gehörigen Orts ohngesäumt melden, und, da nöthig, weitere Verfügung erwarten. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub signeto, Lunæ d. 10 April. 1741. — 1741.

Notification wegen der zwoten Collecte für den Thurm-Bau zu St. Jacobi. s. Memor. Hamb. Vol. VIII. S. 86. — 1741. 7 May.

DCXLII.

Extract. Prot. extraj. Senatus, wegen der auf dem sogenannten Schauenburgischen Hofe zu haltenden Besichtigungen der Kirchspiel-Herren zu St. Jacobi, und zu ertheilenden Speer-Maasse.

1741. 24sten May.

Conclusum & Commissum denen Wohlw. Kirchspiel-Herren zu St. Jacobi, auf dem sogenannten Schauenburgischen Hofe nach wie vor Besichtigungen zu halten, und Speer-Maasse zu geben, iedoch den dortigen Leuten, weder überhaupt, noch in Ansehung der aufschlagenden Thüren, zu verwehren, daß sie dasjenige, was einmal stehet,

1741. stehet, auf eben den Fuß wieder bauen und repariren, wenn sie nur damit in die offene Gasse oder Strasse nicht weiter heraus rücken, als sich solches nach eines ieden Hauses gegenwärtiger Situation und Beschaffenheit würklich befindet, und daß sie die wegen Feuers-Gefahr gemachten hiesigen Verfügungen im Bauen zugleich beobachten. Sollte indessen hierbey ein oder anderer bedenklicher und zweifelhafter Umstand sich eräugnen, so haben die Wohlweisen Kirchspiel-Herren vorgängig E. Hochw. Rathe davon Relation abzustatten.*

DCXLIII.

1741. 2 Jun.

Notification wegen der wieder erlaubten Ausfuhr des Getreides.

Obzwar, vermöge derer Mandaten vom 16 Nov. 1740, die Ausfuhr des Getreides aus dieser Stadt und deren Ländereyen nach der Fremde aus bewegenden Ursachen verboten worden; so hat dennoch Ein Hochweiser Rath nunmehro gut gefunden, solches Verbot hiemit wieder aufzuheben, und davon iedermann hiedurch Nachricht geben zu lassen.

Affixum am Rathhause und an der Börse den 2 Jun. 1741.

DCXLIV.

* Siehe oben Nr. D. S. 1046.

DCXLIV.

Notification wegen eines falschbefundenen Kaiserlichen Orts-Thalers.

1741. 5 Jul.

Beygehefteter Kaiserlicher Orts-Thaler ist von dem hiesigen Münz- und Banco-Wardein nach dem Richt-Pfenning aufgezogen und probiret worden. Er hat gewogen 2144 Theile, würden folglich $30\frac{38}{67}$ Stück auf die rohe Mark gehen. Nach gemachter Probe hat die Mark nur 1 Grän fein gehalten. Da nun bey solchem geringen Gehalt die Ausrechnung wegfällt, so ist derselbe ganz falsch. Ob auch wol das Gepräge überhaupt an sich so schlecht gerathen, daß das Falsum gleich in die Augen fällt; so hat dennoch E. Hochedl. und Hochw. Rath, damit man sich dafür um desto mehr und ehe in Acht nehmen möge, nachfolgenden Unterscheid zwischen den guten und falschen Orts-Thalern zu iedermanns Nachricht hiemit ebenfalls affigiren und unten anfügen lassen wollen.

Kaiserlicher Orts-Thaler.

Anno 1733.

Avers des falschen.	Avers des guten.
1) CAROL· Punkt in der Mitten.	1) CAROL˙ Punkt oben.
2) Das C. von CAROL und die übrigen Buchstaben inegal.	2) Egal.

3) D.

1741.

3) D G R ganz ohne Punctis distinguendi.	3) D:G:R.
4) R. IMP zu weit von einander.	4) R:IMP:
5) SA ohne Punkten.	5) S:A:
6) H U:	6) H V:
7) B. mit einem Punkte.	7) B: mit zweyen Punkten.
8) Die Krone über dem kleinen Ungarischen Wapen ist schlecht gemacht, und rücket mit der einen Spitze in den Quadrat-Strich hinein.	8) Ist deutlicher und bleibet die Spitze abstehen.
9) Die Stirne des Gesichts ist über der Nase gebogen.	9) Eine plattere zur Nase hinzugehende Stirne, mithin eine ganz andere Bildung des Gesichts.

Revers des falschen.	Revers des guten.
1) D:	1) D.
2) M.MOR.	2) M:MOR:
3) CO	3) CO:
4) TYR:	4) TYR.
5) Das Wapen-Schild undeutlich ausgedruckt.	5) Deutlicher Wapen-Schild.

Actum & decretum in Senatu publicatumque sub Signeto, Mercurii d. 5 Jul. 1741.

Affixum an der Börse.

DCXLV.

DCXLV.

Extract. Protoc. extraj. Senatus, wegen der Sechslings-Posten.

1741. 26 Jul.

Conclusum & Commissum dem Herrn General-Lieutenant und Commandanten, der Wache im Millern-Thor die beständige Ordre beyzulegen, daß dieselbe die sogenannte Sechslings-Posten, wenn sie ein Brett mit dem Hamburgischen oder Altonaischen Wapen auf den Wagen gestellet, und eine oder mehrere Personen aufhaben, auch behörig visitiret worden, in die Stadt herein, und allenfalls zu dem Stein- oder Deich-Thor wieder hinaus lassen.

DCXLVI.

Verändertes Gebet für die Wahl eines Römischen Kaisers, wie es an diesem Tage zuerst von den Kanzeln abgelesen worden.

1741. 30 Jul.

Da es dem Allerhöchsten gefallen, den Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Kaiser, unsern gewesenen allergnädigsten Kaiser und Herrn, Carl den Sechsten, glorwürdigsten Andenkens, im vorigen Jahre dieser Sterblichkeit zu entreissen, als flehen wir die Barmherzigkeit Gottes inbrünstig an, daß Er die bey der neuen Wahl eines Römischen Kaisers bisher sich gezeigte Hinder-

1741. Hindernisse mächtiglich heben, bey der Wahl selbsten seine heilige Regierung und Führung hinkünftig spühren lassen, und mit seinem guten Geiste über die wählenden Durchlauchtigsten Churfürsten und Herren walten wolle, damit Sie in Liebe und Eintracht seinen heiligen Willen erfüllen, und die Wahl also hinausführen, daß sie zum Preise seines hochheiligen Namens, zu der christlichen, insonderheit evangelischen, Kirchen beständigen Ruhe, Beschirm- und Erweiterung, dem heiligen Römischen Reiche, und allen hohen und freyen Ständen und Städten des Reichs zu aller erwünschter Glückseligkeit, guter Harmonie und Frieden, auch allem übrigen verlangten Flor, und eines ieden Glück und Wohlstand insonderheit gereichen möge. Der HErr habe über uns Gedanken des Friedes, und nicht des Leides. Er wende Krieg und Blutvergiessen in Gnaben ab, und lasse es nicht mit uns gar aus, sondern seine Barmherzigkeit alle Morgen neu seyn, damit wir seine Güte und Treue darunter zu preisen Ursache finden mögen. HErr Gott Zebaoth! tröste uns, laß leuchten dein Antlitz, so genesen wir. Amen.

DCXLVII.

DCXLVII.

Extract. Protoc. extraj. Senatus, beym Sand- und Brock-Thor keine Waaren und Sachen ein- noch auspaßiren zu lassen.*

1741. 4 Aug.

Conclusum & Commissum dem Herrn General-Lieutenant und Commandanten, die ernstliche Ordre zu stellen, daß die Wache im Sand- und Brock-Thore, bey Strafe der Cassation, ja allenfalls härterer Verfügung, sich künftighin nicht ferner unterstehen solle, einige Kaufmanns-Waaren, Victualien, Aemter- oder Handwerks-Sachen, von welcher Art und Gattung sie auch seyn mögten, weder ein- noch auspaßiren zu lassen, sondern selbige anzuhalten, und sogleich es den Wohlw. Zoll-Herren zu melden.

DCXLVIII.

Extract. Prot. extraj. Senatus, gegen das unbillige Betragen der Jungens auf den Märkten und Wällen.

1741. 6 Sept.

Conclusum & Commissum dem Herrn General-Lieutenant und Commandanten, den auf den Märkten und sonsten, sowol in der Stadt als auf den Wällen, stehenden Schildwachen überhaupt

* Am 7 Sept. sind iedoch hievon alt Eisen und Holz von den geschleiften Schiffen ausgenommen.

1741. haupt die nachdrückliche Ordre zu geben, fleißige Acht zu haben, daß die Jungens, oder anderes liederliches Gesindel, an Brunnen, Pumpen, Wällen und publiken Gebäuden durch muthwilliges Betragen keinen Schaden ausüben, und allenfalls die, so sich darüber betreten lassen würden, in Arrest zu nehmen.

DCXLIX.

1741. 18ten Sept.

Extract. Protoc. extraj. Senatus, die Ablösung der Bürger- und Soldaten-Posten betreffend.

Conclusum & Commissum den Wohlw. Colonell-Herren, der Löbl. Colonell anzutragen, daß selbige in die Wege richte, daß die Bürger-Wachen, wenn sie des Abends die Soldaten von ihren Posten ablösen, auch ein gleiches mit den ausstehenden Soldaten-Schildwachen thun, imgleichen, daß die Bürger beym Abmarschiren, und wenn sie nach ihre Wohnungen gehen, fernerhin ihr Gewehr nicht, wie eine zeither zum öftern misbräuchlich geschehen, abfeuren.

DCL.

1741. 5 Octob.

Extract. Prot. extraj. Senatus, wegen der wöchentlich einzuliefernden Todten-Zettel.

Conclusum & Commissum denen sämmtlichen Wohlweisen Kirchspiel-Herren, mit den Juraten

raten ihrer respectiven Kirchen zu reden, daß die wöchentlichen Todten-Zettel ihnen iederzeit eingeliefert werden, und solche alle Montage zu Rathe zu bringen. 1741.

DCLI.

Extract. Protoc. extraj. Senatus, das als Transito-Gut durchgehende gesalzene Fleisch betreffend.

1741. 10 Nov.

Conclusum: von dem als Transito-Gut durchgehenden eingesalzenen Fleische nichts, von dem allhier umgepackt werdenden aber die in dem gedruckten auf der Vieh-Accise befindlichen Verzeichnisse gesetzte 3 ß per Tonne, ein Accidens der Bedienten, bezahlen zu lassen.

DCLII.

Extract. Protoc. extraj. Senatus, den Druck der Carminum betreffend.*

1741. 13 Nov.

Conclusum: Es wird sämmtlichen Buchdruckern, bey Vermeidung willkührlicher und ernstlicher Strafe, hiemit anbefohlen, nach diesem keine Carmina ohne Untersetzung ihres Namens, Kennung des Verfassers, und Vorwissen, daß die Personen, auf welche sie verfertiget, solche genehmigen, zu drucken.

* Es wird erlaubt seyn, diesem Concluso eine Anmerkung beyzufügen. Die Verfertigung der Carminum, und besonders die öffentliche Austheilung derselben bey Leichen-Begängnissen an die Begleiter, und bey Hochzeiten an die Gäste, ist fast als ein wesentlicher Theil der Ceremonien von ieher angesehen worden. (s. oben Nr. XXVIII. Art. 11. S. 93.) Man hat auch diejenigen, welchen man eine Trauer-Pflicht oder eine Beglückwünschung hat anbringen wollen, lieber ungefragt gelassen; und oft hat die Ver-

1741. schweigung des Namens einen guten Grund gehabt. Derjenige, der damit hat beehrt werden sollen, hat sich auch selten über eins oder das andre unzufrieden bezeiget. Es hat aber die hohe Obrigkeit durch besondere Ursachen gleichwol sich bewogen gefunden, diesen Befehl abzugeben. Und diese sind, dem sichern Vernehmen nach, folgende gewesen: Nicht nur in andern Fällen, sondern insonderheit bey der Erwählung zu Ehren und Würden, zumalen zu Rathe, häuften sich die Gedichte, besonders einiger beständigen und am wenigsten gedungenen Poeten, auf die Erwählten in der Maasse, daß sie auf 20, 30 und 40 hinaufstiegen. Es war größtentheils auf eine Betteley angesehen. Mancher übergab sie nur abgeschrieben, und erwartete ein gnädiges Urtheil zum Abdruck und zu den Kosten der Presse. Es waren hierunter Leute, die etwa drey Modellen von ihren Gesängen hatten, die sie von Trauer zu Trauer, von Hochzeit zu Hochzeit, und von Wahlen zu Wahlen, nach der Eigenschaft der Personen und ihres Standes, ohne Aenderung wiederholt drucken liessen. Nicht die Hamburgischen, in gutem Ruf seyenden, Raths- und andere Buchdrucker-Officinen, reichten zu, diesen Allmosen-Sammlern zu helfen, oder sie waren ihnen zu theuer. Daher wurden von Leuten in der Stadt und ausserhalb derselben Lettern gesucht, und wohlfeil bezahlet, welche zu den ersten Zeiten der erfundenen Buchdrucker-Kunst schon des Ansehens und Lesens nicht würdig geachtet seyn würden. Und es waren auch endlich die Gedichte zum Theil, zumalen wenn der Verfasser seinen Namen nicht unterzeichnet, gegen die Anständlichkeit der Sitten. Ueberhaupt aber suchte E. Hochedl. Rath hiebey nicht weniger, als bey den Danksagungen, (s. Nr. DLXII.) alles ausschweifende Wesen zu hemmen. Und so hatte auch das Conclusum seine gute Wirkung dergestalt, daß man weder so viele, noch so schlechte Gedichte im Drucke erscheinen sahe, und niemand, dem sie gewidmet waren, gar zu sehr oder wider seinen Willen damit belästigt, und nur solche Buchdrucker gewählet wurden, die sich in guten Ruf gesetzet hatten. An einem gänzlichen Mißbrauche fehlet es indessen wohl so wenig, als bey den Danksagungen, in Ansehung derer noch öfters bey den gedruckten eine Censur erfodert, bey den geschriebenen aber den Herren Predigern nicht selten die Mühe verursachet wird, vor der Ablesung nach dem verkündigten Willen E. Hochedl. Raths einzukürzen und zu verändern, was die Eitelkeit der Lebenden bey dem Absterben der Ihrigen zu deren Lobe und Ruhme einfliessen zu lassen und andringen zu können wünschet.

DCLIII.

DCLIII.

Notification, daß die hieher kommenden und von hier abgehenden Schiffer gehalten sind, dem Visitirer die auf ihren Schiffen habenden Stücke anzuweisen.

1741. 28 Nov.

Es wird allen und ieden hieher kommenden und abgehenden Schiffern hiedurch kund gemacht, daß sie dem Visitirer, so oft er kömmt, die auf ihren Schiffen habenden Stücke in Augenschein zu nehmen, dieselben, sie liegen auf Rappiren oder an welchem Orte des Schiffes sie wollen, ohnweigerlich, bey Vermeidung willkührlicher Strafe, alsofort anweisen sollen. Publicatum sub Signeto d. 28 Nov. 1741.

DCLIV.

Collecte für die hiesige Armuth, so in allen Haupt- und Neben-Kirchen, wie auch im Dohm und Hamm abgelesen worden.

1742. 14 Jan.

Da, bekanntermaassen, die hiesige Armuth über die seit einigen Jahren eingefallene, auch anitzo wiederum anhaltende ausserordentliche Kälte, dadurch annoch gar sehr vermehret worden, daß, bey Gelegenheit der im Römischen

1742. Reiche entstandenen Krieges-Troubeln, viele Fabriken, bey welchen sonst eine grosse Menge Leute ihr Brodt verdienen können, eingeschränket oder gar eingestellet werden müssen; so hat E. Hochw. Rath, insonderheit auch um der Gassen-Betteley desto besser zu wehren, nicht umhin gekonnt, solches alles dieser Stadt Bürgern und Einwohnern zu christlichem Gemüthe zu führen, und die Verfügung zu machen, daß heute über 8 Tage vor allen Kirchen die Becken ausgestellet, und darinn, zum Behuf der hiesigen Armen-Ordnung, eine freywillige milde Gabe gesammlet werden möge, nicht zweifelnd, es werde ein ieder dieser Stadt Bürger und Einwohner von selbst geneigt seyn, seinen in Noth und Armuth stehenden Neben-Christen unter die Arme zu greifen, und seine Mildthätigkeit gegen dieselben in denen auszusetzenden Becken zu bezeigen, in der gewissen Zuversicht, daß solche bey so ausserordentlicher Noth erzeigte Hülfe von dem grossen Gott nicht unbelohnet gelassen, sondern mit vielem Segen werde vergolten werden.

DCLV.

DCLV.

Angeordnetes Dank-Gebet, welches für die geschehene Wahl eines neuen Kaisers in allen Stadt-Kirchen, wie auch im Dohm und in den Hamburgischen Länderenen und zu Ritzebüttel abgelesen worden. *

1742. 4 Feb.

Nachdem wir, seit dem Absterben des Allerdurchlauchtigsten Kaisers und Herrn, Herrn Carl des Sechsten, unsers gewesenen allergnädigsten Kaisers und Herrn, glorwürdigsten Andenkens, dem höchsten Gott die Wahl eines neuen Römischen Kaisers bisher in unserm öffentlichen Kirchen-

R 4 Gebet

* Die Feyerlichkeiten, welche an diesem Sonntage angeordnet wurden, waren dieselben, welche nach der Wahl Sr. itzo glorwürdigst regierenden Kaiserl. Majestät, Francisci I. abermals beliebet worden, und beym Jahre 1745 sollen angemerket werden. Und die Verordnung dessen, was bey dem am 18 April angezündeten Feuerwerke zu beobachten, war auch derjenigen ähnlich, die bey der folgenden Kaiserl. Wahl verkündiget wurde, und unterm 10 Dec. 1745 wird eingerücket werden. Von dem Feuerwerke selbst aber ist die Beschreibung mit einem Kupferstiche bey Wierings Erben im güldnen A. B. C. gedruckt ausgegeben worden. Man ermangelt indessen nicht, der nächsten Nummer die feyerliche Musik zu widmen, welche bey der am 24 April 1742 in der St. Johannis-Kirche, Ihro Majest. Kaiser Carl dem Siebenden

1742. Gebet vorgetragen; und dann der getreue Gott solch unser Gebet und Flehen nach seiner väterlichen Güte dahin erhöret, daß am verwichenen 24 Jan. des laufenden 1742sten Jahres das auf dem Wahl-Tage zu Frankfurt versammlete Durchlauchtigste Churfürstl. Collegium den Durchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carl Albrecht, König in Böhmen und Churfürsten in Bayern rc. zum Römischen König und Kaiser einstimmig erwählet hat: Als preisen wir den Namen des HErrn, der dem verwaiseten deutschen Reiche ein so glorwürdiges Oberhaupt gnädigst wieder verliehen. Wir rufen seine Barmherzigkeit

benden zu Ehren, von dem damaligen Professor der Beredsamkeit, itzigen hochverdienten Haupt-Pastor zu St. Nicolai, Herrn D. Jo. Fried. Winckler, gehaltenen Rede ist abgesungen worden. Denn sie ist ein Theil der damaligen Anordnungen und Aufträge E. Hochedl. Raths. Sie ist von der vortrefflichen Feder unsers in solchen Gattungen der poetischen Werke ausnehmend starken Dichters, des würdigen Archidiaconi zu St. Catharinen, Herrn Zimmermanns, und sie verdienet also nicht weniger, ein- und ausheimischen Lesern wieder vorgeleget zu werden, als die vorherige, welche beym Ableben Kaiser Carls des Sechsten von ihm ist abgefasset und den Memor. Hamburgensibus einverleibet worden. Gestalt man denn auch, da die Fortsetzung dieser Memoriarum ungewiß ist, die ferneren Gedichte bey Trauer- und Dank-Festen, womit sich die Zimmermannische Muse auf E. Hochedl. Raths Veranlassung beschäfftiget hat, und die alle für Meisterstücke zu halten, mit hoffentlichem allgemeinen Beyfall, einrücken wird.

keit inbrünstig an, daß Er Ihro Kaiserl. Majestät mit aller erwünschten Glückseligkeit krönen, Dieselben mit der Kraft und Weisheit, die um seinem Throne ist, ausrüsten, Sie bey unverrückter Gesundheit und allerhöchstem Wohlergehen bis zu dem spätesten Ziel menschlichen Lebens erhalten, und unter Dero allermildesten Kaiserl. Regierung, Schutz und Schirm das gesammte deutsche Reich, und alle dessen höchste und niedrige Stände und Glieder, insonderheit die christliche und unsere evangelische Kirche, wie auch hiesige gute Stadt, in Segen, Frieden und Ruhe blühen, wachsen und bestehen lassen wolle. 1742.

Der HErr erhöre unser Gebet um des Königs aller Könige unsers HErrn und Heilandes Jesu Christi willen. Amen!

DCLVI.

Die auf Anordnung E. Hochedl. Raths bey der feyerlichen Rede auf das hohe Krönungs- und Namens-Fest des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Carls des Siebenden, erwählten Römischen Kaisers rc. rc. abgesungenen Cantaten.

1742. 24 Apr.

Personen:

Verlangen, Ehrfurcht, Pflicht, Hoffnung, Chor.

1742.

Vor der Rede.

Die Pflicht. Arie.

Säumet nicht länger, ihr fröhlichen Chöre,
Schallet, dem hohen Gesalbten zur Ehre,
Schallet, bis Mauer und Tempel erbebt.
Preiset den Namen mit jauchzender Wonne,
Welcher den Schimmer der heutigen Sonne
Völkern und Zungen zur Feyer erhebt.
Säumet nicht länger, ihr fröhlichen Chöre,
Schallet, dem hohen Gesalbten zur Ehre,
Schallet, bis Mauer und Tempel erbebt.

Nach Furcht und Nacht und bangem Warten,
Darinn der Himmel dich, bisher verwaistes Land,
Um deinen Carl noch weinend fand,
Entsiegelt er dir endlich dein Geschicke,
Und zeiget dir mit aufgeklärtem Blicke,
Wem er den Zepter zuerkannt.
Ein Fürst, den du in deinen Fürsten-Sälen
An Großmuth, Majestät, Huld, Tapferkeit und Geist
Schon längst den Größten beyzuzählen,
Schon längst zu unterscheiden weisst;
Ein würdigs Haupt für solche Krone
Wird dir, o Deutschland, und der Welt,
Auf deinem so erhabnen Throne
Zum höchsten Ziel der Ehrfurcht vorgestellt.
O billig legest du
Die Opfer wahrer Treu und Unterthänigkeit,
Die du vorhin dem Sechsten Carl geweiht,
Nun auch dem Siebenden zu seinen Füssen nieder;
Und ruffst mit Recht die Freude wieder,
Die noch um jene Gruft verhüllt und einsam schwebt.

Säu-

Säumet nicht länger, ihr fröhlichen Chöre, 1742.
Schallet dem hohen Gesalbten zur Ehre,
Schallet, bis Mauer und Tempel erbebt.

Die Ehrfurcht.
Ein Schluß, wodurch die Vorsicht sich erklärt,
Ist allemal der tiefsten Ehrfurcht werth,
Und kann mit Recht uns zum Gehorsam rufen.
Thron! den der Wächter Rath
Gegründet und errichtet hat,
Ich bücke mich vor dir, und küsse deine Stufen.

Arie.
Nichts entstehet,
Nichts vergehet,
Schöpfer des Staubes und der Thronen,
Meister der Knechtschaft und der Kronen,
Ohne dich.
In der Verwirrung, im Getümmel,
Herrschest du ruhig, Gott, vom Himmel.
Nebel und Wogen und wildes Gewühle
Sind dem Ziele,
Das du suchst, nie hinderlich.
Nichts entstehet,
Nichts vergehet,
Schöpfer des Staubes und der Thronen,
Meister der Knechtschaft und der Kronen,
Ohne dich.

Die Pflicht.
Die Hand, die Völkern Götter setzt,
Vergnügt sich nicht an dem, was unser Wohl verletzt,
Nein! sie gedenkt auf Glück und Frieden.
Erwecke nur, o Hoffnung, deinen Muth,

Den

1742. Den billig alle Fährlichkeiten
Der so verwirrten Zeiten
Noch nicht ermüden.
Der HErr macht alles neu; der HErr macht alles gut.

Die Hoffnung.
Ja! endlich scheint das größte Theil der Sorgen
Besiegt zu seyn.
Und hält die Zukunft noch ein Theil davon verborgen,
So schränk' ich sie doch nun,
Da so viel Zeichen Vorschub thun,
Mit neuen Kräften ein.

Arie.

So fleucht die Furcht von hart bestürmten Masten,
Wenn das erwünschte Licht
Durch Nacht und Wolken bricht,
Und Wege durch die Klippen zeiget;
So wie wir uns des Kummers nun entlasten,
Nachdem, o theurer Carl, in dir
Des Deutschen Himmels neue Zier
Und unser Leitstern aufwärts steiget.
So fleucht die Furcht von hart bestürmten Masten,
Wenn das erwünschte Licht
Durch Nacht und Wolken bricht,
Und Wege durch die Klippen zeiget.

Die Pflicht.
So lasset dann
Den ersten Ausbruch unsrer Freude
Dem HErrn der Erden heilig seyn,
Der uns sein Volk, uns Schafe seiner Weide,
Noch stets beglücken will, und kann.

Pflicht

Pflicht und Ehrfurcht. Arie a 2. 1742.

Ja! dir gebühret Preis und Ehre,
Ja dein ist Kraft und Herrlichkeit.
Du, dessen Zepter alles lenket,
Und Kaisern ihre Zepter schenket,
Und Frieden oder Krieg gebeut.
Ja! dir gebühret Preis und Ehre,
Ja! dein ist Kraft und Herrlichkeit.
Du! dessen väterliche Güte
Macht, Herrschaft, Zepter und Gebiete
Am liebsten nur dem Wohlthun weiht.
Ja! dir gebühret Preis und Ehre,
Ja! dein ist Kraft und Herrlichkeit.

Pflicht, Ehrfurcht.
Danket dem HErrn, denn er ist freundlich, und seine Güte währet ewig.

Chor.
HErr Gott, dich loben wir, HErr Gott, wir danken dir etc.

Nach der Rede.

Chor.
Neuer Beherrscher der Deutschen Gebiete,
Kaiser an Hoheit und Vater an Güte,
Lebe geliebet, und herrsche beglückt!

Die Pflicht.
Ja, billig wird dies sehnliche Verlangen
Zu Dem, durch dessen Thron die andern Thronen prangen,
Im frohen Hall empor geschickt.
Den Sorgen zwar gebeut
Des heut'gen Lichtes Fröhlichkeit
Ein billigs und bescheidnes Schweigen;
Euch aber nicht,
O Wünsche voller Zuversicht,
Ihr, unsrer Ehrfurcht treue Zeugen.

Arie.

1742.

Arie.

Redet nur, entflammte Herzen,
Denn der Sterne
Hohe Ferne
Hegt für euch ein offnes Ohr.
Tragt im Dampf der Weihrauch-Kerzen,
Tragt durch ein erhabnes Tönen
Unser Sehnen
Der gewognen Allmacht vor.
Redet nur, entflammte Herzen,
Denn der Sterne
Hohe Ferne
Hegt für euch ein offnes Ohr.

Das Verlangen.

So höre dann,
O dreymal grosser Gott, und nimm in Deinen Höhen
Ein demuthsvolles Flehen,
Ein allgemeines Wünschen an.
Hat Dein allwaltendes Geschicke
Dem Deutschen Reich dies hohe Haupt ernannt:
So gieb nun auch durch Seine Hand
Den Ländern Ruh und Glücke.
O siehe, wie das trunkne Schwerdt,
Wie Flamme, Furcht, Geschrey, noch durch dein Erb-
theil fährt,
Und Waffen wider Waffen blitzen.
Soll dann, da Türk und Tartar ruht,
Durch Christen Hände Christen Blut
Auf den befleckten Boden sprützen?
Schau! die Verwüstung bauet schon
In so viel Ländern ihren Thron

Von

Von Schutt und Graus, 1742.
Und winkt mit schrecklichem Betragen
Den ihr zu folgen fertgen Plagen,
Und breitet ihre Furcht durch alle Gränzen aus.
Das Erdreich bebt: es wird den Völkern bange.
Wie lange, HErr! ach HErr, wie lange!

Arie.

Laß, unter dem dampfenden Krachen u. Knallen,
Nun plötzlich Posaunen des Friedens erschallen,
Und rufe die Völker vom Würgen zurück.
Laß hier die starke Stimme hören,
Die allen Stürmen Ruh gebeut.
Laß Freundschaft, Treu und Einigkeit
Mit schnellem Fluge wiederkehren.
Ja, Höchster, ja, gönne der Erden dies Glück.
Laß, unter dem dampfenden Krachen u. Knallen,
Nun plötzlich Posaunen des Friedens erschallen,
Und rufe die Völker vom Würgen zurück.

Choral. Nr. 169, v. 8. 12.
Du, HErr, hast selbst in Händen rc.
Erhebe dich und steure rc.

Die Hoffnung.
O billiges Verlangen,
Dir tritt mit Recht die Hoffnung bey.
Vielleicht ist der Befehl von oben schon ergangen:
Vielleicht wird Fried und Glück, eh mans vermuthet, neu.
Wenn Ungestüm und Nacht
Den Ruhm, das Ruder zu regieren,
Recht schwer, und desto grösser macht:
So läßt des Höchsten Arm am liebsten deutlich spühren,
Daß ihm Gewalt und Herrschaft eigen sey.

Ich

1742. Ich zweifle nicht, auch diese Fährlichkeiten
Sind nur Gelegenheiten,
Durch welche der, der alle Dinge lenkt,
Mit desto wundersamern Fügen
Uns endlich zu vergnügen
Und wohlzuthun gedenkt.

Arie.

Ihr noch weit entfernte Zeiten,
Ihr sollt meine Zeugen seyn.
Seht dereinst mit sicherm Blicke
Auf dies Ungestüm zurücke:
Beydes werdet ihr denn schauen:
Anfangs Gewölke, Gewitter und Grauen,
Plötzlich heitren Sonnenschein.
Ihr noch weit entfernte Zeiten,
Ihr sollt meine Zeugen seyn.

Chor. Ps. 65, v. 6. 8. 9.

Erhöre uns nach der wunderlichen Gerechtigkeit, Gott, unser Heil! der du stillest das Brausen des Meeres, das Brausen seiner Wellen, und das Toben der Völker: daß sich entsetzen, die an denselben Enden wohnen, vor deinen Zeichen.

Die Pflicht.

Auf! die ihr dieses wünscht und hofft,
Laßt Lust und Freudigkeit, laßt Lieb und Treu entbrennen,
Sagt, ruft und wünscht, dies, was wir nie zu oft
Nie sonder Inbrunst rufen können.

Alle.

Alle.

1742.

Neuer Beherrscher der Deutschen Gebiete,
Kaiser an Hoheit und Vater an Güte,
Lebe geliebet und herrsche beglückt.
Führe den Zepter mit stetem Vergnügen,
Siehe die Feinde des Reiches erliegen,
Siehe Dein Deutschland mit Segen geschmückt.
Neuer Beherrscher der Deutschen Gebiete,
Kaiser an Hoheit und Vater an Güte,
Lebe geliebet und herrsche beglückt.

1742. 7 May.

Mandat gegen das eindringende Bettel-Gesinde und die Bettler-Herbergen.* s. 1753. 15 Jan.

* Bey abermaligem Anschlage dieses Mandats in der Stadt und allen Ländereyen, sind, ausser dem Auftrage an die Herren Prätoren, auch die geschärften Befehle an die Wachen affigirt, und an die Posten zur Assistenz der Bettel-Vögte aufs neue abgegeben, und ist der Nachtwache anbefohlen, alle diejenigen, welche sich des Nachts singend auf den Gassen oder vor den Thüren antreffen lassen, in Arrest zu nehmen. Und am 24 Oct. ist wegen der Bettler Wegtreibung von den Wällen noch eine besondere Ordre an die Garnison abgegeben.

1742. 7 May.

Mandat, daß sich ein ieder, bey dem ankommende Fremde abtreten, nach deren Namen, Profeßion und Verrichtungen umständlich erkundigen, und

1742. seinem Bürger-Capitain davon aufrichtige Anzeige thun soll.* s. 1753. 15 Jan.

* Dieses Mandat hatte vornehmlich die Absicht, die fremden Bettler und deren Aufenthalt zu erfahren. Und also geschahe auch der Auftrag abseiten E. Hochedl. Raths an die löbl. Colonell, bey gesammten Bürger-Capitainen in die Wege zu richten, daß ein ieder, wenigstens alle 4 Wochen, durch den Läufer sorgfältig darnach forschen lasse, welchen dafür eine Belohnung zuzustellen.

1742. 13 Jul. Ist auf E. Hochedl. Raths Belieben, nach einem aus Cölln übersandten Gewichte, ein gleiches bey der Banco von purem Metall oder Meßing angeordnet, und mit der Banco Wapen bezeichnet, wornach man sich inskünftige im Gold- und Silber-Wägen zu richten hätte. s. 1743. 18 Jan.

1742. 15 Jul. Classification des Kopfgeldes. Ist der Nr. DC. eingerückten ganz gleichförmig.

1742. 20 Jul. Erneuertes Mandat vom 3 May 1724, und 8 May 1730, daß die fremden Fuhrleute allhier keine verbotene Fracht an sich ziehen sollen. s. 1752. 1 Sept.

DCLVII.

DCLVII.

Mandat gegen den Muthwillen auf den Kirchhöfen und in den Kirchen, besonders gegen das Herumlaufen bey Leichen-Begängnissen mit rauchenden Tobacks-Pfeifen, und das Vagiren auf den Gassen in Narren- oder sonst ungewöhnlicher Kleidung, auch sonst mit verstellten und angemahlten Gesichtern.

1742. 27 Jul.

Wann die Erfahrung bezeuget, wasmaassen der vorhin publicirten, und von öffentlicher Kanzel abgelesenen Mandaten ohngeachtet, verschiedene ruchlose und übelerzogene Buben, auch anderes böses Gesindel, nicht nur auf den Kirchhöfen dieser Stadt und in deren Gegenden, sondern auch gar in denen Kirchen selbst, allerhand Muthwillen, mit Plaudern und Toben währenden Gottesdienstes, Einwerfung der Fenster-Scheiben, Besudelung der Kirchhöfe und deren Gegenden, Schreyen, Raufen und dergleichen verüben, einige auch sich nicht scheuen, bey Leichen-Begängnissen, sowol bey Tage als des Abends, mit grossem Getöse und rauchenden Tobacks-Pfeifen durch die Proceßion in die Kirche hineinzudringen, und allerhand Lärmen zu verursachen; solches alles aber ehrbaren Leuten und rechtschaf-

1742. fenen Christen zu größtem Aergerniß gereichen muß, auch daher in denen Kirchen selbst Feuers-Gefahr entstehen kann; desgleichen auch E. Hochedler und Hochweiser Rath mißfälligst vernommen, daß einige muthwillige Jungen und anderes leichtfertiges Gesindel in Narren- oder sonst ungewöhnlicher Kleidung, auch verstelltem und angemahltem Gesichte, in der Stadt auf den Gassen herum laufen, auch Geld von den Leuten fodern, und, wenn ihnen nichts gegeben wird, sich insolent aufführen: Als will E. Hochedl. und Hochw. Rath zuvorderst alle Eltern, Vormünder, Schulhalter, Handwerker, auch welche sonst die Jugend zu erziehen und anzuführen haben, Stadtväterlich hiedurch vermahnen, dieselben alles Ernstes dahin anzuhalten, daß sie sich dergleichen ärgerlichen Betriebs in den Kirchen, auf den Kirchhöfen und in deren Gegenden, auch sonst in der Stadt und auf den Gassen, ferner nicht unterfangen; sodann auch solche unartige und böse Buben, samt anderem muthwilligen Gesindel selbst, hiemit obrigkeitlich gewarnet, auch denenselben ernstlich geboten haben, sich dessen hinfüro gänzlich zu enthalten, im widrigen Fall aber ohnfehlbar zu gewärtigen, daß sie durch die dazu bestellten Vögte oder andere Bediente sofort in Arrest gezogen, und nach vorgängig einem der Herren Prätoren davon geschehener Anzeige, auf dessen Verfügung, ans Halseisen gestellet, auch, dem Befinden nach, ins Zuchthaus gesetzet und zu schwerer Arbeit angehalten werden sollen. Actum & conclusum in Senatu publicatumque sub signeto d. 27 Jul. 1742.

DCLVIII.

DCLVIII.

Notification wegen eines falsch befundenen Ducatens.

1742. 22 Aug.

Ein Hochw. Rath füget hiemit allen Bürgern und Einwohnern zu wissen, welchergestalt eine Sorte nur mit Gold überzogene, dem Gepräge nach in Holland ausgemünzte Ducaten, mit der Jahrzahl 1733, sich hervorthun wollen. Zuvorderst und vornehmlich sind dieselben daran zu erkennen, daß sie sich überall nicht biegen lassen, demnächst ist auch an dem Helm des geharnischten Mannes, zu oberst des Kopfs, eine ganz ungewöhnliche Abtheilung, der Harnisch oberhalb des Knies aber von rauher und gröber Art, als auf den guten Ducaten. Bey geschehener Aufziehung hat sich befunden, daß der innerliche Werth nicht mehr als 1 ℳ 14 ß $7\frac{31}{47}$ ₰ halte.

Es erinnert demnach E. Hochw. Rath alle und iede, sich für diesen falschen Nachschlag wohl vorzusehen, um nicht in Schaden gesetzet zu werden; auch falls iemand Nachricht haben sollte, woher diese Ducaten gekommen seyn mögten, solches denen p. t. Wohlw. Herren Gerichts-Verwaltern zu offenbaren, damit fernere Nachforschung desfalls geschehen könne. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub signeto, Mercurii d. 22 Aug. 1742.

Affixum an der Börse.

DCLIX.

1742. 29 Aug.

Befehl, daß die nach Berlin aufwärts fahrenden Schiffer nicht mehr Masten und Anhänge bey ieder Reise mit sich führen sollen, als bishero gewöhnlich.

Demnach verschiedentlich vorgekommen, ob werde von den nach der Königl. Preußischen Residenz-Stadt Berlin von hierab aufwärts fahrenden Schiffern, in Ansehung der bey ieder Reise gebräuchlichen Anzahl der sogenannten Masten und Anhänge, der bisherigen Observanz nicht allemal gebührend nachgelebet, auch diese Schiffs-Gefässe zuweilen mit Waaren und Gütern so stark überladen, daß kaum der Rand oder Bord an denenselben über dem Wasser hervorraget; solches alles aber Gelegenheit giebet, daß die Schiffe desto länger in der Ladung liegen bleiben, und ihrer übermäßigen Belästigung halber, bey niedrigem Wasser, so viel schwerer fortzubringen sind, mithin die Güter und Waaren nicht allein, zum größten Nachtheil der Commercirenden, dadurch zuweilen aufgehalten, sondern auch bey stürmigtem Wetter und einfallendem Froste leichtlich in grosse Gefahr gesetzet werden: Als hat E. Hochedl. Rath dieser Stadt der Nothdurft zu seyn erachtet, zu mehrer Beförderung und Sicherheit dieser Schiffahrt und Commercien, vorerst nachstehende Verordnung ergehen, und durch den Druck bekannt machen zu lassen.

1. Sollen

1742.

1. Sollen die von hier nach Berlin fahrende Schiffer, bey ieder Reise, mehr nicht als die bisher gewöhnliche zwo Masten und vier Anhänge, nebst einem ledigen unbeladenen Leicht-Gefässe, sonst aber überall keine andere Fahrzeuge, ausgenommen in der Herings-Zeit, von Johannis bis Jacobi, eine Herings-Jagd von 10 bis 16 Lasten mit sich führen, bey 100 Rthlr. Strafe. Wie sie dann auch, bey einer gleichmäßigen Strafe von 50 Rthlr., sich nicht unterstehen sollen, in das Leicht-Gefäß einige Waaren, oder in die Herings-Jagd etwas anders, als blos allein Heringe, einzuladen.

2. Die itzterwehnten Masten und Anhänge sollen den Schiffern eigenthümlich zugehören, und stets in gutem Stande erhalten, widrigenfalls aber ihnen, damit in Ladung zu legen, nicht gestattet werden. Woferne aber einer oder der andere mit keinem eigenen Leicht-Gefässe oder Herings-Jagd versehen wäre, so bleibet demselben erlaubt, solches von andern zu miethen.

3. Niemand soll, bey 100 Rthlr. Strafe, seine Masten und Anhänge schwerer beladen, als in so weit, daß allemal das Bord oder der Rand derselben, ohne das Setz- oder Riese-Bord mitzurechnen, wenigstens ein Fuß hoch, frey über dem Wasser bleibe, damit die Fahrzeuge desto besser auf der Elbe fortkommen können.

4. So bald die Schiffe allhier ihre Fracht

1742. eingenommen und richtig verzollet haben, so sind dieselben gehalten, von der Lager-Stätte ab- und sofort aus dem Baume hinaus zu legen, und ihre Reise bestmöglichst zu befördern, ohne hernach weiter, bey 50 Rthlr. Strafe, einige Güter ausserhalb dem Baume dazu zu laden.

5. Wird den Schiffern ernstlich und bey 25 Rthlr. Strafe geboten, zwischen hier und dem bunten Hause nichtes aus ihren Masten und Anhängen in das Leicht-Gefäß überzusetzen; es wäre dann, daß entweder bey stürmigtem Wetter, oder wegen Untiefe des Wassers, die Noth solches beweislich erfoderte. Und damit

6. Allen Contraventionen dieserhalben desto besser vorgebeuget werde, so soll der Havemeister am Obern-Baume wöchentlich eine Liste von allen aus dem Baume paßirten aufwärts fahrenden Schiffern, nebst Bemerkung der von einem jeden mitgeführten Anzahl der Masten, Anhänge und anderer Fahrzeuge; ingleichen wie tief solche geladen gewesen, und ob in ihren Leicht-Gefässen sich einige Waaren und Güter befunden, oder ausserhalb dem Baume dergleichen noch dazu geladen worden, den p. t. Wohlweisen Zoll-Herren übergeben; ingleichen der Commandeur auf dem Auslieger beym bunten Hause auf alles obige wohl acht haben, und davon in seinen gewöhnlichen Verzeichnissen jedesmal genauen Bericht mit erstatten.

Uebri-

Uebrigens behält E. Hochedl. Rath sich bevor, des obigen wegen allenfalls weitere nöthige Verfügung zu machen: bis dahin ein ieder von hieraus aufwärts fahrender Schiffer sich dieser Verordnung in allem gemäß zu bezeigen, und für Schaden und Strafe zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub signeto, Mercurii d. 29 Aug. 1742.

1742.

Ist vermöge Conclusi Ampl. Senatus von den Provisoren des Werk- und Zuchthauses die Anstalt gemacht, daß die Bettel-Vögte künftighin zum Abzeichen, und damit sie desto mehr für den unbändigen Pöbel gesichert werden, ein messingenes mit dem Hamb. Stadt-Wapen bemerktes Schild tragen, und an ihrem Ober-Kleide anheften.

1742. 15 Oct.

DCLX.

Anzeige, daß wegen der ratione des Prämien-Handels erwachsenen Foderungen weder in noch ausser Gericht einige Actiones verstattet werden sollen.

1742. 9 Nov.

Wir, Bürgermeistere und Rath dieser Stadt Hamburg, fügen hiemit zu wissen, wasgestalt Wir mißfälligst vernommen, daß der dem soliden Commercio so sehr schädliche Prämien-

1742. Handel in Waaren, der deswegen am 3 Octob. 1738 publicirten Verordnung ohngeachtet, sehr überhand nehmen wolle. Wie Wir nun einem solchen Unwesen nicht länger nachsehen können, so wollen Wir die vorhin angedeutete Verordnung hiemit dahin extendiret haben, daß, wenn hinkünftig, und zwar vom heutigen dato an, in dem vorgedachten Prämien-Handel etwas sollte unternommen oder geschlossen werden, darauf, und ratione der daher etwa erwachsenden Foderungen, weder in noch ausser Gericht einige Action verstattet werden solle. Wornach sich ein ieder zu achten hat. Actum & conclusum in Senatu publicatumque sub signeto d. 9 Nov. 1742.

Affixum am Rathhause und an der Börse.

1742. 17 Dec. Extract. Protoc. extraj. Senatus, daß bey Justificirung armer Sünder die Sprützen-Leute nicht aus der Stadt gehen sollen. s. Samml. der Feuer-Ordn. S. 56.*

* Es ist am 11 Aug. den Feuer-Cassen- wie auch Artillerie-Herren aufgetragen, bey solchen Gelegenheiten visitiren zu lassen, ob die Sprützen-Leute solchem Verbote Gehorsam geleistet.

DCLXI.

Notification wegen Verlegung der Predigten an den Sonn- und Festtagen, am 25 Dec. ej. a. in den Haupt-Kirchen abgelesen, hiernächst am 31 Dec. den Gazetten inseriret.*

1742. 19 Dec.

Nachdem mehrmalen angemerkt worden, wasmaassen, vornehmlich in den kurzen Winter-Tagen, sowol verschiedene fremde als einheimische, insonderheit alte und schwächliche Personen, die zu Fusse gehen, die Haupt-Predigten an Sonn- und Festtagen fleißiger zu besuchen, dadurch abgehalten werden, daß, weil mit dem Gottesdienste in den Haupt-Predigten schon des Morgens frühe um 7 Uhr, da noch alles dunkel auf den Gassen ist, der Anfang gemacht wird, dieselben, bey starkem Frost- und Thau-Wetter, zumal im finstern, durchs Ausgleiten und Fallen, und durch die Menge der Wagen und Pferde, leichtlich in Unglück

* Mit dem Thor- und Baumschliessen ist denn auch nach den Predigt-Stunden die Veränderung vorgenommen, das Läuten darnach eingerichtet, und den Organisten das lange Präludiren verboten, und nicht mehr als die Melodie des zu singenden Liedes anzugeben, befohlen worden. Und mit allem dem ist in den folgenden Jahren solchergestalt fortgefahren worden, daß die späteren Predigt-Stunden mit dem 1 Nov. ihren Anfang genommen, und bis zum Schlusse des Febr. gedauert.

1742. glück und Schaden zu gerathen, sich besorgen; und dann E. Hochedl. und Hochw. Rath, nach der einer christlichen Obrigkeit obliegenden Sorgfalt, damit allen und ieden, zu desto fleißiger Besuchung der Kirchen und Anhörung des göttlichen Wortes, Gelegenheit gegeben werde, diese Sache billig werth gehalten, hiesigen Stadt-Verfassungen gemäß in Berathschlagung zu ziehen: Als hat Derselbe beschlossen und verordnet, daß künftighin in den 4 Winter-Monaten, November, December, Januar und Februar, mit den Predigten an den Sonn- und Festtägen auf folgende Weise es zu halten, und vorerst zum Versuch am bevorstehenden Neujahrs-Tage mit göttlicher Hülfe der Anfang damit zu machen, und bis zu Ende des Monats Februar, den Sonntag Quinquagesimæ eingeschlossen, zu continuiren, am Sonntage Quadragesimæ aber die Zeit zu den Predigten nach der bisherigen Gewohnheit wieder zu beobachten sey.

Solchemnach wird von künftigem Neujahrs-Tage an, an den Sonn- und Festtägen,

1. Zu den bisherigen Früh-Predigten um 5 Uhr eingeläutet, und die Predigt von 6 bis 7 Uhr gehalten;

2. Zu der Haupt-Predigt um 8 Uhr geläutet, und mit der Predigt selbst um 9 Uhr der Anfang gemacht;

3. In

3. In den Neben-Kirchen ebenfalls eine Stunde später, als wie vorhin, geläutet, und eine Stunde darauf geprediget;

1742.

4. Zu Mittage um 11½ Uhr geläutet, mit dem Singen nach 12 Uhr, und mit der Predigt um halb 1 Uhr angefangen;

5. Des Nachmittags, oder zur Vesper, um 1½ Uhr geläutet, um 2 Uhr mit dem Singen, und halb 3 Uhr die Predigt angefangen. Hergegen

6. In dem Waisen- Zucht- und Spinnhause es wie bishero ohnverändert gelassen werden.

Und wie nun E. Hochw. Rath obiges aus der christlichen Absicht zu verordnen bewogen worden, damit alle bishero entweder wahre, oder auch bloß vorgegebene Hindernisse und Entschuldigungen wegen der gar zu frühen Predigten benommen werden mögen; als hat Er diese Einrichtung öffentlich von allen Kanzeln in den Haupt-Predigten publiciren lassen wollen, nicht zweifelnd, daß dann auch alle und iede sich desto fleißiger in den Kirchen einfinden, und dem Gottesdienste, wie es sich gebühret, beywohnen werden. Decretum in Senatu d. 19 Dec. 1742.

DCLXII.

DCLXII.

1743. 4 Jan.

Notification wegen der veränderten Postroute von hier nach Braunschweig und Leipzig durchs Hannöversche.

Wann auf die von E. Hochedl. und Hochw. Rath dieser Stadt geschehene Vorstellung, von der Königl. Großbritannischen und Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Regierung, zu besserer Bequemlichkeit hiesiger, die Braunschweigische und Leipziger Messe besuchenden Commercianten, nachstehende Verordnung emaniret:

Demnach, auf geschehene Anzeige und Vorstellung, wasgestalt die Hamburger Kaufleute, so die Messen zu Braunschweig und Leipzig besuchen, auf denen beyden dahin von Lüneburg über Uelzen und Hankensbüttel, auch über Ebstorf, Schaffstall und Celle gehenden Post-Routen, beym Zusammentreffen mehrerer Fuhren, derer alsdenn auf einigen Stationen ofte fehlenden Wechsel-Pferde halber, nicht gehörig fortkommen können, resolviret worden, daß denen Passagirern, zum Behuf ihrer Reisen, sowol obige Post-Routen, als auch die übrigen offenen und bequemen Heer-Strassen in hiesigen Landen, weñ sie die Zölle gewöhnlicher Orten entrichten, nach Erfodern ihrer Umstände und Geschäfte,

schäfte, zu wählen und zu nehmen frey stehen solle; so hat man bey der Post zu Lüneburg, auch zu Ebstorf, sich gebührend darnach zu achten. Hannover, den 29 Dec. 1742. 1743.

Königl. Großbrit. zur Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Regierung verordnete Geheime Räthe.

An das Post-Amt zu Lüneburg.
An die Post-Station zu Ebstorf.

Als wird solche zu iedermanns Nachricht hiedurch sub Signeto öffentlich kund gemacht. Actum Hamburgi d. 4 Jan. 1743.

Affixum am Rathhause und an der Börse.

DCLXIII.

Extract. Protoc. extraj. Senatus Hamb. das Schoß der fremden Post-Bedienten betreffend.

1743. 9 Jan.

Conclusum & Commissum den sämmtlichen Schoß-Herren, die Anstalt bey den Schoß-Tafeln zu verfügen, daß von den hieselbst befindlichen fremden Post-Bedienten die Postmeistere, Post-Controlleurs und Post-Schreibere von allen Contributionen befreyet bleiben, es wäre dann, daß solche das Bürger-Recht gewonnen, oder eigene Handlung und Gewerbe trieben, oder auch mit Immobilibus in der Stadt sich ansäßig gemacht, in welchem letzteren Falle iedennoch dieselben, wann sie nicht Bürger sind, oder eigene Hand-

1743. Handlung und Gewerbe treiben, nur die auf solchen Immobilibus haftenden Onera abzutragen, anzuhalten, die übrigen Post-Bedienten aber zu Erlegung aller Contributionen, andern Bürgern, Einwohnern oder Schutz-Verwandten gleich, anzuhalten.

1743. 18Jan. Sind die Goldschmiede durch ein obrigkeitliches Conclusum angewiesen worden, nach dem bey der Banco unter Senatus Autorität eingerichteten ganz accuraten, und zum künftigen Regulativ beständig dienen sollenden Gold- und Silber-Gewicht, die ihrigen adjustiren zu lassen.

DCLXIV.

1743. 13Feb. Extract. Protoc. Senat. Hamb. die anhero kommenden Lübeckischen Stecknitz-Waaren betreffend.

Conclusum & Commissum den Zoll-Herren, den Zöllnern am Ober- und Nieder-Baum die Ordre beyzulegen, daß sie von den itzigen kleinen Fahrzeugen des Lauenburgischen Schiff-Amts, wann solche mit Zoll-befreyeten Lübeckischen Stecknitz-Waaren befrachtet, bey der Baake und dem Ober-Baum ankommen, und mit guten Attestaten versehen sind, daß sie solchem Schiffs-Amte gehören, bey ihrer Ankunft nichts abzufodern, bey ihrer Abfahrt aber es damit so, wie es von jeher gebräuchlich gewesen, halten; auch denenselben,

selben, wann sie einkommen, anzudeuten, daß sie sich in der Stadt nirgend anders, als an den ordentlichen Lege=Stellen beym Neuen Krahn, und wohin sie angewiesen werden, hinlegen sollen. 1743.

DCLXV.

Collecte wegen des noch zu continuirenden Baues der St. Jacobi Kirche.

1743. 17 Feb.

Nachdem Einem Hochw. Rathe umständlich vorgestellet worden, daß der Kirche zu St. Jacobi, zu fernerem unumgänglichen Bau, annoch mit einer publiken Collecte zu Hülfe zu kommen sey; so hat Derselbe nicht umhin gekonnt, die Verfügung zu machen, daß zum Behuf dessen am zukünftigen Sonntage, als heute über 8 Tage, die Becken in allen Kirchen ausgestellet werden sollen, nicht zweifelnd, daß ein ieder von selbst geneigt seyn werde, gedachter Kirche darunter zu assistiren, und des Endes derselben, nach eines ieden Vermögen, mit Darreichung einer milden Beysteuer an Hand zu gehen, in der gewissen Zuversicht, daß der grosse Gott solches nicht unbelohnet lassen, vielmehr mit reichem Segen wiederum vergelten werde.

Abgelesen in allen Haupt= und Neben=Kirchen, wie auch im Dohm und Hamm den 17 Febr. 1743.

DCLXVI.

1743. 24 Feb.

Notification, so wegen des zur sonst gewöhnlichen Zeit wiederum zu haltenden Gottes-Dienstes in den Haupt- und Neben-Kirchen, wo eine Veränderung vorgegangen, abgelesen worden.*

Wann die zu Anfange dieses Jahres, wegen der Predigten an den Sonn- und Festtägen, in den Haupt- und Neben-Kirchen gemachte Veränderung nunmehro wieder aufhöret, und heute über 8 Tage, als am nächst bevorstehenden Sonntage Quadragesimæ, die Früh- Haupt- Mittags- und Nachmittags-Predigten zu der sonst vorher gewöhnlichen Zeit wieder werden angefangen und gehalten werden: Als hat E. Hochweiser Rath solches öffentlich hiedurch kund machen lassen wollen, damit ein ieder bey Besuchung der Kirchen sich darnach richten könne.

DCLXVII.

* Ist auf gleiche Weise in den folgenden Jahren geschehen.

DCLXVII.

Extract. Prot. extraj. Senatus Hamb. gegen die Bier-Unterschleife durch die Bille.

1743. 8 Märtz.

Conclusum & Commissum dem diese Woche das Commando führenden Herrn Major, die Ordre zu stellen, daß die in der Biller Schanze seyende Wache, bey Strafe der würklichen Cassation, sich nicht unterstehen solle, weder durch, oder neben der Schanze hin, es sey zu Wasser oder zu Lande, einiges fremdes Bier, oder sonst accisbare Sachen, auf die eine Zeither mißbräuchlich eingeführten ungültigen Privat-Zettel paßiren zu lassen, sondern sothane Sachen zurück weise, es sey dann, daß ein förmlicher Hamburgischer Accis- und Zoll-Zettel dabey vorgezeiget werde.*

DCLXVIII.

Erneuertes Mandat vom 10 Jan. 1729, wegen der Abend-Leichen.

1743. 13ten Märtz.

Demnach die Erfahrung bezeuget, daß die Pracht und Ueppigkeit bey den Abend-Leichen eine Zeithero sehr überhand genommen; so hat

T 2

* Einen gleichen Auftrag haben die Land-Herren im Billwärder, in Ansehung des ohnweit der grünen Brücke auf dem Stein-Damm wohnenden Wirthes, welcher die Schlüssel zu dem nach dem sogenannten Buller-Deich gehenden Heck in Verwahrung hat, erhalten.

1743. hat E. E. Rath nachfolgende Verordnung zu machen, und, mit Vorbehalt künftiger Vermehr- oder Minderung, zu iedermanns Verhaltung publiciren zu lassen nöthig befunden.

1. Wird das Geläute und Glockenspiel zu denen Abend-Leichen, bey 100 Rthlr. an die Wette zu erlegenden Strafe, verboten.

2. Bleibet zwar einem ieden frey, sich des offenen, bey unverehelichten Frauens-Leuten insonderheit gebräuchlichen Leichen-Wagens, auch bey anderer Gelegenheit, zu bedienen, und dabey der Reiten-Diener sich zu gebrauchen, oder nicht; es soll aber derselbe nur mit schwarzem Tuch überzogen, auch dazu so wenig, als den bedeckten Wagen, mehr denn 2 Pferde in der Stadt gebrauchet, wegen der Kosten aber es, nach dem am Rathhause affigirten Schragen des Stall-Kutschers, gehalten werden.

3. Der Sarg kann zwar mit Boy überzogen, oder frey gelassen werden, es soll aber derselbe in beyden Fällen weiter nicht, als mit einem ordinairen kleinen zinnernen ohnversilberten Crucifix auf dem Deckel, nebst der Jahres-Zahl der Geburt und Ablebens des Verstorbenen, imgleichen mit blossen ohnversilberten Hängen, beschlagen werden, bey 10 Rthlr. Strafe; iedoch bleibet einem ieden frey, denselben beym Gebrauch des bedeckten Wagens mit dem gewöhnlichen Kreuz und Laken behangen zu lassen.

4. Wer

4. Wer mehr als 4 Kutschen, ohne den Leichen-Wagen, gebrauchen will, soll für die erste Kutsche 20 Rthlr., für die andere 40, und so ferner für iede gedoppelt an die Wette erlegen. 1743.

5. Es sollen aufs höchste nicht mehr als 24 Leuchten zu einer Leiche genommen werden, der Pachter auch nicht mehr, als zweyerley Art derselben, nemlich zu 6 und 8 Schilling, zu vermiethen, und sich mit genugsamen Leuchten beyderley Arten zu versehen, im Mangel der Leuchten zu 6 Schilling aber, die anderen von 8 Schilling, samt denen dazu gehörigen Lichtern, zu gleichem Preise herzugeben schuldig seyn. Desgleichen sollen die Lichter nicht angemahlet, die Träger auch nur mit gewöhnlicher schwarzer Kleidung, ohne desfalls expresse aufzusetzenden Peruken und anzulegenden Mänteln und weiten Röcken, versehen werden, bey 10 Rthlr. für ieden Mann und Leuchte, sowol von dem Pachter, als demjenigen, der sie gebrauchet, zu erlegenden Strafe; wobey iedoch einem ieden frey gelassen wird, die Seinigen durch eigene, oder von seinen Anverwandten geliehene, nicht aber gemiethete Leute und Leuchten zur Erde bringen zu lassen.

6. Die Leuchten-Träger sollen nicht mit in die Kirche gehen, sondern vor der Thüre stehen bleiben, ausser viere, welche den Trauer-Mann und das Gefolge hinein leuchten, und die Leiche nach dem Grabe begleiten, auch bey der Einsenkung gegenwärtig seyn können.

1743. 7. Die erste Leiche soll im Sommer aufs späteste um 10 Uhr, im Winter aber präcise um 8 Uhr zugefahren werden, bey 10 Rthlr. Strafe.

8. Sollen die Leichen, wie überall nicht um, so auch nicht um die Kirche, gefahren, sondern damit der nächste Weg genommen werden, bey gleichmäßiger Strafe. Wornach sich ein ieder zu achten, und für Strafe zu hüten hat. Actum & conclusum in Senatu publicatumque sub signeto, Lunæ d. 10 Jan. 1729. Renovatum d. 13 Martii 1743.

DCLXIX.

1743. 15ten März.

Extract. Prot. extraj. Senatus Hamb. die ausgeschrieenen oder in der Stille verkauft werdenden Charteken betreffend.

Conclusum & Commissum Dominis Prætoribus und den Herren der Wedde, ihren Bedienten anzubefehlen, daß sie alle auf den Gassen ausgeschrieene oder in der Stille verkauft werdende nichtswürdige gedruckte Charteken weg- und die damit schon mehr als einmal betroffenen Jungens in Arrest nehmen sollen.

1743. 18ten März.

Ist dem Capitain der Nacht-Wache die Ordre ertheilet, seinen Leuten bey schwerer Strafe anzubefehlen, wenn

wenn eine Feuers-Brunst entstehen sollte, es allemal sogleich den beyden Sprützen-Meistern zu melden. Ein gleicher Befehl ging an alle Wachen. Dieser ist hernach in der Ordnung, wornach sich die Garnison bey entstehenden Feuers-Brünsten zu richten hat, (s. 4 Jun. 1745.) Cap. 1. Art. 2. noch deutlicher gefaßt worden. 1743.

DCLXX.

Collecte, zur Reparation der durch die letzte hohe Wasser-Fluth beschädigten Deiche des Finkenwärders.

1743. 24sten März.

Es hat die jüngsthin gewesene hohe Wasser-Fluth die Deiche des in der Elbe belegenen, und unter hiesiger Stadt Jurisdiction gehörigen Finkenwärders nicht nur überhaupt gar sehr beschädiget, sondern auch vornehmlich zwene schwere Deich-Grundbrüche verursachet, deren Reparation eine namhafte Summe Geldes erfodern wird.

Wann nun dortige Eingesessene, durch die beständige oneröse Unterhaltung ihrer hart an den Elb-Strohm herlaufenden Deiche, schon von allen Mitteln gänzlich entblösset, so fällt ihnen die dermalen nöthige Herstellung derselben voritzo ganz ohnmöglich, gleichwie dann schon würklich einige ihre Häuser und Ländereyen mit dem Rücken ansehen, viele andere aber, ohne eine ausserordentliche Hülfe, ein gleiches zu thun, ohnumgänglich werden gezwungen seyn.

1743. Damit nun dieses schöne Stück Landes, durch Entblössung der Deiche, der Gewalt des Strohms nicht gänzlich möge aufgeopfert, und sowol die Stadt, als Eigenthümere, desselben unwiderbringlich beraubet werden; so hat E. Hochedl. Rath für die durch göttliches Verhängniß so schwer heimgesuchten Finkenwärderschen Eingesessene, Stadt Antheils, heute über 8 Tage, als am Sonntage Judica, mittelst gewöhnlicher Ausstellung der Becken an den Kirch-Thüren, eine Collecte beliebet, und will demnach einen ieden freundlich ermahnet und erinnert haben, durch eine höchst-mildeste erkleckliche Beysteuer den verarmten Finkenwärderschen Einwohnern in ihren itzigen dringenden Bekümmernissen beyzustehen, worauf der göttliche Segen, so wie über die ganze Stadt, also auch über einen ieden insbesondere, nach der in heiliger Schrift gethanen Verheissung, ohnausbleiblich erfolgen wird.

Abgelesen in allen Haupt- und Neben-Kirchen, wie auch im Dohm und zu Hamm, den 24 März 1743.

1743. 17 Apr. Ist sowol bey der Garnison als Nacht-Wache die Ordre gestellet, daß, wenn einige ganz armselige, elende und unvermögende Leute sich in die Wache retiriren wollen, oder auch auf den Gassen angetroffen werden, sie solche in ihre Corps de Garde aufzunehmen sich nicht weigern, iedoch es des Morgens dem Herrn Prätoren melden sollen.

DCLXXI.

DCLXXI.

Notification wegen des von den See-Leuten zu befahrenden ohnweit Ritze-büttel belegenen Süder-Gatts.

1743. 3 May.

Allen Schiffern und See-Leuten, so die Elbe auf- und abfahren, wird hiedurch kund gemacht, welchergestalt das unterhalb Ritzebüttel am Munde der Elbe liegende Norder-Gatt, da solches bey niedrigem Wasser nur 8 Fuß tief bleibet, ferner nicht betonnet, und also ein ieder, solches nicht zu befahren, hiemit gewarnet wird. Dahingegen ist dortiges Süder-Gatt, als welches mit niedrigem Wasser 16 bis 18 Fuß Wasser hält, von neuem betonnet, und unter göttlichem Schutze sicher und ohne Sorge zu gebrauchen.

DCLXXII.

Extract. Prot. extraj. Senatus Hamb. wegen des Sand- und Erde-Grabens vor dem Millern-Thor.

1743. 7 Jun.

Conclusum & Commissum dem Land-Herrn aufm Hamburger Berge, dem dasigen Vogte anzubefehlen, wohl acht zu haben, daß ohne Vorwissen des Land-Herrn bey der Oehl-Mühle und auf dem sogenannten heil. Geist Feld kein Sand oder Erde gegraben werde, und wenn sich dessen iemand unterfangen sollte, ihm die Karren, Säcke und Schaufeln wegzunehmen, auch allenfalls alle

1743. diejenigen, so sich bey solcher Arbeit ertappen lassen, in Arrest zu nehmen.

DCLXXIII.

1743. 17 Jun.

Extract. Prot. extraj. Senatus Hamb. die Kalk-Schiffe betreffend.

Conclusum & Commissum den Zoll-Herren, den Zöllnern alles Ernstes anzubefehlen, künftighin keine Kalk-Schiffe paßiren zu lassen, es sey denn, daß sich die Schiffere behörig beym Bau-Hofe, gewöhnlichermaassen, gemeldet, und die Bau-Bürger unter den von dem Schiffer zu producirenden Zettel geschrieben, daß der Kalk verkaufet werden könne.

DCLXXIV.

1743. 19 Jun.

Notification, so wegen der den 27 Jul. 1741 auf vier Jahre beliebten Pferde-Auflage für das erste Jahr in allen hiesigen Haupt- und Neben-Kirchen abgelesen worden.

Es wird hiemit allen und ieden bekannt gemacht, wasmaassen im Jahre 1741, den 27 Julii, durch Rath- und Bürger-Schluß beliebet worden, daß von denenjenigen, welche in hiesiger Stadt Kutsch- Cariolen- Reit- oder sonst andere Wagen-Pferde halten, für iedes Pferd jährlich 4 Rthlr. bezahlet, und mit solcher Contribution

4 Jahre

4 Jahre continuiret, iedoch die Officiers- Bier-führer- und zu der Gassen-Reinigung gebrauchten, auch der Mieth-Kutscher Pferde (wann nicht etwa desfalls Contracte mit andern geschlossen worden) davon ausgenommen und befreyet bleiben; in dem Falle aber, da wegen der letztern Pferde auf 1, 2 oder 3 ganze Tage in der Woche (ausser der Kirchen-Fahrt) mit andern contrahiret wäre, 2 Rthlr., oder da der Contract auf 4 und mehrere Tage in der Woche lautete, obige 4 Rthlr. für iedes Pferd, und zwar von dem, welchem die Pferde zugehören, oder der solche bey sich im Stalle stehen hat, an den Schoß-Tafeln erleget, denenjenigen aber, welche die Pferde an andere, vorhingemeldtermaassen, Contractsweise vermiethen, solches Geld von den Conductoribus wieder gut gethan werden soll. 1743.

Wann nun mit Erhebung solcher Contribution den 3 Jul. dieses Jahrs der Anfang gemacht, und bey der gewöhnlichen Umschreibung vorhero in iedem Hause wegen solcher Pferde Erkundigung eingezogen werden wird: als hat ein ieder bey der Nachfrage die bey ihm stehenden Pferde, und wem dieselben zugehören, ordentlich anzugeben, und die Contracte bey den Schoß-Tafeln vorzuzeigen; mit der Verwarnung, daß, wer hierunter etwas verschweiget, oder Unrichtigkeit begehet, die obige Summe der 4 Rthlr. für iedes Pferd gedoppelt zu bezahlen schuldig seyn soll. Actum & decretum in Senatu, Mercurii, die 19 Junii 1743.

DCLXXV.

DCLXXV.

1743. 21 Jun.

Anzeige der zweyjährigen Befreyung des in der Stadt Ländereyen verschenkten Hamburger Biers von der Accise.*

Nachdem von E. Hochw. Rath der Stadt Hamburg, mit Erbges. Bürgerschaft daselbst, am 29 April dieses Jahres resolviret worden, daß alles in Hamburg gebrauete Bier, es habe Namen wie es wolle, was in der Stadt Ländereyen, auch in das Neuewerk und nach den Stadt-Deich, ingleichen auf den Hamburger Berg hinaus gehet, und von den daselbst wohnenden Leuten, Eingesessenen, Wirthen, Schenken und Krügern draussen vertrunken, geschenket, verzapfet und verkauft wird, von aller Abgabe der Accise, und zwar vorerst währender Zeit von zwey Jahren, gänzlich befreyet seyn solle: Als wird solches allen und

* Zur Bevollstreckung dieser Beliebung erhielten die Herren der Accise besondere Aufträge, so wie auch der commandirende Herr Major, und insonderheit ward der Wache am Alster-Baum die beständige Ordre beygeleget, daß sie kein Bier in Tonnen, ohne Accise- oder Comtoir-Zettel, aus dem Baume paßiren lassen, und daß sie alle Abend diese Accise- und Comtoir-Zettel dem Zöllner am Damm-Thore einliefern, anbey Acht geben, daß überall kein Bier in Kruken oder Bouteillen mit ledigen Fahrzeugen oder sonsten in die Stadt gebracht werde, und falls solches sich zutragen sollte, sodann sothanes Bier in ihrem Wacht-Schiffe anhalten, und den p. t. Accise-Herren solches melden sollen.

und ieden in dem Neuenwerke und auf dem Stadt- 1743.
Deiche, auch auf dem Hamburger Berge und
sonst überhaupt in der Stadt Ländereyen woh-
nenden Eingesessenen, Haus-Leuten, Wirthen,
Schenken und Krügern, und zwar mit dem An-
fügen hiedurch kund und zu wissen gethan, daß
sie auf den Bier-Comtoiren in Hamburg, von
welchem Brauer sie wollen, ohne Zwang oder
Anweisung, von dem 29sten dieses Monats Junii
an, ohne Bezahlung einiger Accise, ihr Bier
nehmen können, auch für iede Tonne, groß oder
klein, nichts mehr als einen Schilling daselbst zu
bezahlen, iedoch allemal ein von dem Brauer un-
terschriebenes, und auf dem Comtoir attestirtes
gedrucktes Zettel, worauf die Anzahl und Grösse
der Tonnen, imgleichen was für Bier es sey,
verzeichnet ist, an die in den Thören hiezu be-
stellten Visiteurs bey der Ausfahrt abzugeben ha-
ben; hergegen hat nicht nur ein ieder sich zu hü-
ten, daß er nicht anstatt Hamburger Bräuhan,
Rommeldeus, Lager-Bier, oder ander gutes Ham-
burger Bier, Röster- Kinder- oder andere ge-
ringe Biere beym Hinausfahren angebe, (im-
maassen, wann die Visiteurs bey der Untersuchung
an den Thören befinden würden, daß gutes Bier
in den Zettel gesetzet oder angegeben, und den-
noch in den Tonnen dünnes Bier enthalten wäre,
solches unrichtig angegebene Bier von dem Wa-
gen weggenommen, und sofort confisciret werden
soll) sondern es wird auch hiemit auf das schärfste
verboten, weder solche Accise-frey hinausgeführte
Hamburger, noch einige fremde Biere, aus den
Lände-

1743. Ländereyen, oder von dem Neuen-Werke, Stadt-Deiche und Hamburger Berge, es sey in Gefässen, Kruken oder Bouteillen, in die Stadt wieder hineinzubringen; mit der Verwarnung, daß sowol die Gefässe, Kruken und Bouteillen mit dem Biere weggenommen, als auch überdem die Personen, welche solche hereinzubringen sich gebrauchen lassen, dem Befinden nach ernstlich gestrafet werden sollen. Wornach sich ein ieder zu richten und für Schaden und Strafe zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub signeto, Veneris d. 21 Junii 1743.

1743. 31 Jul. Erneuertes Mandat vom 9 Oct. 1730, daß sich ein ieder des Schiessens und Werfens der Raketten und Schwärmer innerhalb der Stadt gänzlich enthalten soll. s. 1749. 8 Jan.

DCLXXVI.

1743. 16 Aug. Präcautions-Mandat wegen der Contagion zu Messina.

Wir, Bürgermeistere und Rath der Stadt Hamburg, fügen hiemit zu wissen, wasgestalt, auf zuverläßig eingezogene Nachricht von der zu Messina, in dem Königreiche Sicilien, leider! stark graßirenden pestilenzialischen Seuche, und daß dieselbe auch schon nach Calabrien hinüber gebracht sey, Wir, um von dieser guten Stadt und hiesiger Nachbarschaft die Communication

cation solcher Seuche unter göttlichem Beystande abzuhalten, der unumgänglichen Nothdurft zu seyn erachtet haben, vorläufig folgendes zu veranstalten: 1743.

1. Alle von Messina und aus ganz Sicilien, wie auch die von der Calabrischen Küste kommenden Schiffe, dieselben mögen allda befrachtet, oder auch nur eingelaufen gewesen seyn, sollen vor der Hand auf die Elbe nicht admittiret, auch ihnen kein Lootse gegeben, vielmehr von der im Munde der Elbe kreuzenden Galliote alle diese Schiffe zurückgewiesen, und da wider Vermuthen die Güte bey selbigen nichts verfangen sollte, sie mit Gewalt gezwungen werden, wieder in See zu gehen.

2. Die aus den übrigen Neapolitanischen, an den Mittelländischen sowol, als dem Adriatischen Meere belegenen See-Häfen, desgleichen von allen in der Mittelländischen See belegenen Inseln, ferner aus der Levante und dem Archipelago, wie auch von der Barbarischen Küste, auf die Elbe kommenden Schiffe sollen zuvorderst vor Cuxhaven zu setzen schuldig seyn. Wenn Wir nun aus den von dem Schiffer allda zu übergebenden, vorher durch Eßig zu ziehenden Documenten, und aus der von dem Schiffer und seinem Volke, vom Bord des Schiffes, an Eydes statt zu thuenden Aussage, so viel abnehmen werden, daß die Güter an itztbenannten, nicht aber an den im vorhergehenden 1sten Artikel erwehnten wirklich inficirten

1743. ficirten Oertern geladen, die Schiffe auch in keinen der letzteren eingelaufen, ferner der Ort ihrer Abfahrt und Ladung von der Pest nicht wirklich ergriffen gewesen, und unterweges an einer verdächtigen Krankheit niemand auf dem Schiffe verstorben noch danieder gelegen sey; so wollen Wir alsdann, wegen der, dem Befinden nach, für die Personen und giftfängigen Güter zu determinirenden Quarantaine, so wie zur Heraufbringung derer Waaren, welche den Gift nicht fangen, nachdem die Emballage davon genommen, und mit dem Anfange der Ebbe in den Strom geworfen seyn wird, das benöthigte veranstalten. Bis dahin aber soll dem Schiffer und seinem Volke bey Lebens-Strafe verboten seyn, vom Bord des Schiffes sich zu begeben, oder iemand zu sich an Bord kommen zu lassen; gestalt denn auch dem Schiffe, so bald als es vor Cuxhaven gesetzet hat, seine Chaloupen und Böte hinweggenommen, übrigens aber dafür Sorge getragen werden soll, daß die etwan erforderliche Provision, iedoch mit gehöriger dabey zu gebrauchenden Vorsichtigkeit, dem Schiffe zugebracht werde.

3. Schiffe, welche von Livorno, Genua, und übrigen am Mittelländischen Meere näher hieher belegenen Italiänischen, Französischen und Spanischen Küsten auf die Elbe kommen, sollen zwar auch vor Cuxhaven zu setzen schuldig seyn, und ihre Documente, unter obbemerkter Präcaution, ihnen abgefodert werden. Wenn aber der Herr Amtmann zu Ritzebüttel dieselben richtig, und weder

weder Schiff noch Gut einigem Verdachte unterworfen findet; so kann diesen Schiffen die fernere Auffahrt verstattet werden. 1743.

4. Von demjenigen, was in obigen Artikeln enthalten ist, sollen die Lootsen schuldig seyn, die aus der See kommenden Schiffe alsofort zu benachrichtigen. Dieser Stadt Bürger und Einwohner aber, welche auf die unter der Verordnung des 2ten Artikels begriffenen Plätze handeln, werden wohlmeynentlich hiemit erinnert, ihren dortigen Correspondenten solche Verordnung fordersamst kund zu machen, und zugleich es in die Wege zu richten, daß die den Schiffern mitzugebende eydliche Certificate deutlich anzeigen, woher die Güter, insonderheit diejenigen, welche unter die giftfängigen zu rechnen, nach den Ort der Ladung gekommen, und wie lange sie daselbst gelegen haben.

Wornach sich ein ieder zu richten, und für Schaden und Unlust zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub signeto, Veneris, d. 16 Aug. 1743.

DCLXXVII.

Extract. Protocolli Senatus Hamb. gegen das Hinauslaufen der Unter-Officiers und Soldaten an Sonn- und Festtägen, und bey Executionen und Jahrmärkten in der Nachbarschaft.

1743. 4 Sept.

Conclusum & Commissum dem diese Woche das Commando führenden Hrn. Majoren, den

1743. Soldaten und Unter-Officiers an Thören und Bäumen alles Ernstes, und bey Strafe der würklichen Cassation, zu untersagen, künftighin an Sonn- und Festtägen, imgleichen wenn in hiesiger Nachbarschaft Executionen oder Jahrmärkte gehalten werden, unter welchem Vorwand es auch seyn mögte, nicht aus der Stadt und deren Vestungs-Werken zu gehen; ihnen auch unter gleichmäßiger Strafe anzubefehlen, sich nimmer und zu keinen Zeiten in fremde Bier-Schenken, oder ausser der Stadt, in bürgerlichen Kleidern und Ueberröcken, oder sogenannten Rockeloren antreffen zu lassen; wie denn auch der Herr Major allen wachthabenden Ober- und Unter-Officiers an Thören und Bäumen die ausdrückliche Ordre beyzulegen hat, daß sie, bey Vermeidung scharfer und unausbleiblicher Ahndung, alle Contravenirende beym Ein- und Auspaßiren sofort in Arrest bringen, und deren Namen gehöriger Orten ohngesäumt anzeigen lassen sollen. Uebrigens aber, und damit niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, so wird der Herr Major die Veranstaltung zu machen haben, daß die Ordre bey der Parade des fordersamsten abgelesen werde.

DCLXXVIII.

DCLXXVIII.

Pflichten und Schragen des Vogts auf dem Hamburger Berge.

1743. 10ten Sept.

Die Pflichten sind folgende:

1. Muß er in allen Sachen, welche ihm von dem Land-Herrn anbefohlen werden, und zu dieser Function gehören, sich getreu, emsig und folgsam, wie einem rechtschaffenen Vogt gebühret, verhalten, so daß keine befugte Klage über ihn geführet werden könne, und so wie es seinem Eyde gemäß ist.

2. Soll er dieser Stadt Gränzen, von Altona an bis an den Rosenhoff, wohl observiren und täglich wahrnehmen, sich auch zu dem Ende den im Jahre 1740 den 17 Nov. errichteten Gränz-Vergleich, nebst den dazu gehörigen fernerweitigen Verordnungen, welche ihm dann von Zeit zu Zeit abschriftlich mitgetheilet werden sollen, genau und vollständig bekannt machen, und nicht gestatten oder gehehlen, daß von hiesiger oder benachbarter Seite etwas dawider vorgenommen werde, allenfalls aber, und woferne dergleichen vorginge, es dem Land-Herrn ohngesäumt berichten, und dessen Befehle erwarten. Solcherley Aufsicht soll er auch auf die Scheidungen zwischen dasigen der Stadt und des Klosters St. Johannis Plätzen und Länderenen haben, und verhüten, daß keine Veränderung darunter vorgenommen werde.

1743. 3. Soll er gleichfalls gute und fleißige Aufsicht haben, und nicht gestatten oder gehehlen, daß auf dem Hamburger Berge und dazu gehörigen District etwas von dem gemeinen dieser Stadt Felde und Territorio begraben, beplanket, eingezäunet oder zu Gärten gemacht und bebauet, oder auch bey der Vorsetzung der Elbe, ohne Consens des Land-Herrn, vorgenommen werde.

4. Die Sand-Gräber und Fuhrleute muß er dazu anhalten, und gute acht darauf geben, daß kein Lehm oder Sand anderswo, als an den Orten, so der Land-Herr ihm dazu durch den Conducteur anweisen lassen, und woselbst es der Stadt nebst deren Fortification nicht schädlich zu seyn befunden wird, gegraben werde, und wenn er erfähret, daß iemand eigenmächtig dawider zu handeln sich unterstünde, insonderheit an dem Abhange des Berges hinter den Trahnbrennereyen, oder anderswo, dasselbe nicht allein nicht verstatten, sondern auch solches sofort dem Land-Herrn, ohne Ansehen einiger Person, Geschenk oder Gabe, getreulich vermelden; imgleichen soll er in der Gegend der Stern-Schanze, bis nach dem Damm-Thor zu, auf keine andere Weise, als so wie der Conducteur ihm die Anweisung thun wird, einige, hinter der Oehl-Mühle aber gar keine Gruben mehr graben, oder woferne es in seiner Abwesenheit etwan geschehen wäre, solche sogleich wieder zuwerfen lassen.

5. Bey Ausführung von Gassen-Kummer oder ande-

anderem Unrath aus dem Millern- und Damm-Thor, hat er die Fuhrleute dazu anzuhalten, daß dergleichen nicht zu nahe vor dem Thore niedergeworfen, sondern dahin gebracht werde, wo es der Stadt und deren Fortification ohnschädlich zu seyn erachtet wird, worinn er denn in zweifelhaften Fällen der Anweisung des Conducteurs zu folgen hat. 1743.

6. Die in dem ihm angewiesenen Bezirk sich begebenden, zu dieser Stadt Hoheit und Jurisdiction, wie auch zu der Cameral-Intraden Verbesserung gehörigen Fälle muß er sorgfältig in Observanz nehmen, und von dem, was diesem zuwider vorkömmt, dem Land-Herrn getreue und ohngesäumte Nachricht geben.

7. Allen Unordnungen, Schlägereyen und sonstigen groben Vergehungen muß er nach äusserstem Vermögen steuren helfen, die Bruchfälligen aber anzeigen.

8. Verdächtige Häuser soll er fleißig visitiren, und auf solcherley Personen nach aller Möglichkeit scharfe acht haben, mithin, was er davon in Erfahrung bringt, dem Land-Herrn sogleich referiren.

9., Was er von Contraventionen, wodurch der Stadt Zölle, Accisen und Matten defraudiret werden, erforschen kann, hat er behörigen Orts anzuzeigen.

1743. 10. Er muß keine Nacht vom Hamburger Berge und seiner Wohnung daselbst sich entfernen, bey willkührlicher schweren Strafe.

11. Bey sich begebenden Sterb-Fällen muß er, wenn der Erbe, oder einer der Mit-Erben abwesend, oder ein Fremder ist, die beweglichen Güter und Schriften ohngesäumt versiegeln, auf deren sichere Bewahrung gute acht geben, selbige zu seiner Zeit ordentlich inventiren und wieder entsiegeln, auch ratione decimationum dahin sehen, daß die Stadt darunter nicht vervortheilet werde. Wie er denn gleichfalls, wenn solcherley Güter oder auch gerichtliche Executa zum öffentlichen Verkauf gebracht werden, mit aller Redlichkeit und Unparthey lichkeit dabey zu verfahren gehalten ist.

12. Die Citationen und andere Gewerbe muß er getreulich zu Buche bringen, auf des Land-Herrn Diele und bey den Audienzen fleißig aufwarten, und in allen Vorfällen so verfahren, daß er dem Herrn iederzeit richtige Rede und Antwort geben könne. Er muß auch niemand über die ihm zugelegte Gebühr beschweren, und sich sonst überhaupt in allen Dingen, was ihm zu thun gebühret, fleißig, getreu und gehorsam bezeigen.

Der Schragen ist dieser:

1. Für eine Citation, Tagdingung, Warschauung, Befehl, Friede-Gebot und dergleichen = = m℔—:8 ß

2. Für

1743.

2. Für eine Execution, wann sie unter 100 mℓ ist = =	mℓ 1:8 ß
wann sie über 100 mℓ ist, so groß sie wolle	3:–
3. Für eine Besichtigung =	3:–
4. Von einer Versiegelung der Mobilien und Schriften, in Fällen da ein oder ander der Erben abwesend, oder ein Fremder ist, und eben so viel von der Entsiegelung = =	3:–
5. Pro Inventura von dergleichen oder auch exequirten Sachen, für eine iede Stunde der Arbeit = =	1:8
und für das Inventarium eben so viel für ieden Bogen.	
6. Wann aber ein Inventarium copiiret wird, hat er nur für einen ieden Bogen zu geniessen = =	–:8
7. Für Eincassirung der beym öffentlichen Ausruf verkauften Mobilien und Executorum, und für der Käufer Bezahlung sothaner Mobilien u. Executorum einzustehen, hat er von dem gänzlichen Betrag dessen, was verkauft worden, von einem ieden Mark Lübsch =	–:1
8. Pro Labore bey Decimationen, wegen aus der Stadt Gebiete gehender Güter	1:8
9. Wann von dem Land-Herrn eine Handwerks- oder andere dergleichen Freyheit verstattet wird = =	7:4
10. Bey gleichmäßiger Verstattung einer Schenk-Freyheit = =	1:–
11. Wie auch wegen der Musik-Freyheit	3:–

1743. 12. Imgleichen von einem erlaubten Verspielen = = = mℓ 1:8 ß
13. Von einem Abkündigungs-Zettel 1:—
14. Von dem weissen Sande, welches auf Erlaubniß des Land-Herrn gegraben wird, muß der, so es abholet, für iedes Fuder an den Vogt 6 ß bezahlen, wogegen aber der Vogt auf seine Kosten Gräber halten muß, welche die Sand-Gruben wieder füllen und eben machen müssen; von dem groben Sande aber hat er nichts zu geniessen.
15. Was an Strafen, die er angiebt, einkömmt, davon hat der Vogt den vierten Theil zu geniessen.
16. Von einem Fuder Erde oder Lehm von 24 Säcken, welchen die Becker zu ihren Oefen gebrauchen, hat er 4 mℓ zu geniessen, welchen iedoch der Vogt auf seine Kosten nicht allein graben, sondern auch wieder füllen und eben machen lassen muß. Dieser letztere 16te Artikel aber gehet nicht weiter, als so lange diese Lehm-Grabung kann und mag geduldet werden.

DCLXXIX.

1743. 14 Oct.

Anzeige, daß auf verkaufte oder geborgte Lotterey-Zettel weder judicialiter noch extrajudicialiter Action zu verstatten.

Wann die Erfahrung bezeuget, wasmaassen dadurch, daß von vielen Leuten hieselbst an andere

andere Lotterey-Zettel verkauft, die dazu erfoderten Gelder aber nicht sofort verlanget, sondern auf einige Zeit, zumal bey Appellirung in den Classen-Lotterey en, fidiret und geborget werden, daraus aber viele Inconvenientien entstehen; mithin die Nothwendigkeit erfodert, daß einem solchen sehr überhand nehmenden Unwesen möglichst vorgekommen werde: Als will E. Hochedl. Rath hiemit kund gemacht haben, daß von nun an, auf solche, zumal bey den Classen-Lotterey en und deren Appellirung, verkaufte und geborgte Lotterey-Zettel oder Losse, weder judicialiter noch extrajudicialiter, einige Action in dieser Stadt verstattet werden soll. Wornach sich ein ieder zu achten, und für Schaden zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub signeto d. 14 Octobris 1743. 1743.

DCLXXX.

Extract. Protocolli Senatus Hamb. wegen der bey der Redoute von der Communications-Linie und vorm Damm-Thor des Sonn- und Festtages nicht passiren sollenden beladenen Wägen und Bier-Karren.

1743. 14 Oct.

Conclusum & Commissum dem das Commando führenden Herrn Majoren, in der Redoute von der Communications-Linie sowohl, als auf dem äussersten Posten vorm Damm-

 Thore,

1743. Thore, die Ordre zu stellen, daß die daselbst seyenden Wachen an Sonn- und Festtägen keine beladene Wagen, oder Bier-Karren in dortiger Gegend paßiren lassen, sondern vor der Hand, und bis auf weitere Verfügung, solche zurückweisen; inzwischen aber iedoch, wenn dergleichen Fuhrwerk zurück gewiesen worden, es allemal gehöriger Orten melden sollten.

1743. 18 Nov. Anordnung wegen Passirung der Thöre bey dem Aufenthalt Sr. Hoheit, des Königl. Dänischen Kron-Prinzens, in der Nachbarschaft. Ist der in ähnlichen Fällen publicirten Anordnung übereinstimmend. s. oben Nr. DLXXXVIII.

DCLXXXI.

1743. 4 Dec.

Extract. Protocolli Senatus Hamb. wegen des Hinausfahrens der Meublen nach den Gärten.

Conclusum & Commissum den Zoll-Herren, dem Zöllner im Stein-Thore alles Ernstes anzubefehlen, daß künftighin, wenn hiesige bekannte Bürger einige Sachen zu Meublirung ihrer Garten-Häuser aus dem Neuenwerke hinausfahren lassen wollen, und solches mittelst einer unter ihrer Hand ausgestellten Scheins attestiren, er sothane Meubles gebräuchlichermaassen, nach wie vor, frey passiren lassen, in beyden Fällen aber den ihm vorgezeigten respective Schein und Erlaub-

Erlaubniß-Zettel eigenhändig unterschreiben, und solchen dem Kutscher oder Fuhrmann mit dem Anfügen zurückgeben solle, daß derselbe in Nr. 1. oder Nr. 4. an den Wachthabenden Officier abgeliefert werden müsse. 1743.

Conclusum & Commissum dem diese Woche das Commando führenden Herrn Majoren, in Nr. 1 und 4 die Ordre zu stellen, daß künftighin keine Meubeln und Effecten aus diesen Thören hinaus gelassen werden, es sey dann, daß der Kutscher oder Fuhrmann einen von dem Zöllner am Stein-Thore unterschriebenen Schein oder Erlaubniß-Zettel producire, und solchen an den Wachthabenden Officier einhändige, damit solcher Schein dem Wohlw. Zehnpfennings-Herrn behörig eingeliefert werden könne.

Conclusum & Commissum dem diese Woche das Commando führenden Herrn Majoren, im Deich-Thore die Ordre zu stellen, daß der Wachthabende Officier zwar keine Meubeln, so aus dem Thore gefahren werden, anhalte, den Kutscher oder Fuhrmann aber iedoch bedeuten lasse, daß er sich mit seinen Sachen bey dem Zöllner im Stein-Thore zu melden habe, weil er widrigenfalls weder durch Nr. 1 noch durch Nr. 4 paßiren könne; daß aber, wenn sonst einige Effecten oder Meubeln, sie gehören zu wem sie wollen, der dortige Zöllner sodann keine andere, als wobey ein von dem Wohlw. Zehnpfennings-Herrn unterschriebener Erlaubniß-Zettel befindlich, paßiren zu lassen sich unterstehen solle.

DCLXXXII.

DCLXXII.

1743. 4 Dec.

Extract. Protocolli Senatus Hamb. die richtige Verzollung betreffend.

Conclusum & Commissum den Zoll-Herren, den Zoll-Schreibern, Zöllnern und anderen Zoll-Bedienten nachdrücklich anzubefehlen, besser als bisher geschehen, ihrem Amte und Pflichten gemäß, fleißige und genaue Acht zu geben, damit alles behörig aus- und einverzollet, und dem überhand nehmenden Unterschleife sorgfältigst gesteuert werde; anbey aber auch vorerwehnten Bedienten alles Ernstes zu bedeuten, daß, wenn künftighin über kurz oder lang einige Defraudationen oder Unrichtigkeiten auf den Zöllen wahrgenommen werden sollten, und sie, Bediente, solches nicht zu rechter Zeit und gehörigen Ortes gemeldet, sie nicht nur von der desfalls abseiten der Contravenienten zu erlegenden Strafe nichts zu geniessen haben, sondern noch dazu bey iedem Vorfalle mit scharfer Ahndung ohnausbleiblich angesehen werden sollten.

DCLXXIII.

1743. 6 Dec.

Extract. Protocolli Senatus Hamb. die Censur der Zeitungen betreffend.

Conclusum: Es wird den sämmtlichen Verlegern der hiesigen gedruckten Zeitungen hiemit anbefohlen, daß keiner unter ihnen, bey Verlust

lust seines Privilegii, sich unterstehe, weder dasjenige, was von dem Herrn Syndico, welcher die Censur verrichtet hat, etwan ist durchgestrichen worden, dennoch mit abdrucken zu lassen, noch auch in die Stelle der durchgestrichenen Passage, ohne vorgängig wiederholte Censur, ichtwas anders zu inseriren, als etwan eine Notification, welche in den vorigen Zeitungen die Approbation des Herrn Censors bereits hat erhalten gehabt. 1743.

DCLXXXIV.

Extract. Protocolli Senatus Hamb. die den neuerwählten Herren Haupt-Pastoren zur Reise und zu Meublirungs-Kosten bestimmte Summe betreffend.

1743. 9 Dec.

Conclusum & Commissum den sämmtlichen Wohlw. Kirchspiels-Herren, den Juraten ihrer respective Kirchen kund zu machen, wasgestalt zwischen E. Hochw. Rathe und dem Löbl. Collegio der Sechsziger vestgesetzet, daß künftighin den neuerwählten Haupt-Pastoren, ausser dem gewöhnlichen Prediger-Habit, anstatt der bisherigen Meublirung des Pastorat-Hauses, wie auch wegen der Reise und Transport-Kosten ihrer Sachen, überhaupt 800 Rthlr. Hamb. Cour. gegeben, daß aber übrigens alle sonstige in dergleichen Vorfällen bisher gebräuchlich gewesene Ausgaben, mithin also auch die sonst gewöhnlichen Introductions-Mahlzeiten, abgestellet seyn sollen.

DCLXXXV.

DCLXXXV.

1743. 13 Dec.

Extract. Protocolli Senatus Hamb. die Inserirung fremder Anzeigen in die Zeitungen betreffend.

Conclusum: Es wird denen sämmtlichen Verlegern der hiesigen gedruckten Zeitungen hiemit anbefohlen, die Privat-Anzeigen, welche aus der Fremde ihnen zugesandt werden, insonderheit diejenigen, welche für dieser Stadt Bürger und Einwohner von keinem Nutzen sind, nicht mehr so häufig, als bishero geschehen, den Zeitungen einzurücken; Proclamata aber, welche in fremden Gerichten erkannt worden, desgleichen andere auswärtige Verordnungen, oder was sonst von wegen fremder Obrigkeit zu notificiren verlangt wird, durchaus künftighin für sich, und ohne a Senatu dazu erhaltene Erlaubniß, nicht weiter in die Zeitungen zu setzen, sondern diejenigen, welche dergleichen Inserirung verlangen, durchgehends an E. Hochw. Rath, daß sie denselben gehörig darüber zu requiriren haben, vorgängig zu verweisen.

DCLXXXVI.

1743. 16 Dec.

Erneuertes und geschärftes Mandat vom 31 Aug. 1735, die Heiligung und Feyrung der Sonn- und Festtäge betreffend.

Demnach die Erfahrung bezeuget, wie sehr der zum Dienste des HErrn gewidmete Sonntag

tag entheiliget, auch andere Festtäge nicht sowol mit geistlichen Uebungen, als vielmehr mit den sonst gewöhnlichen Gewerben und Handthierungen, allerhand Lustbarkeiten, ja wol gar sündlichen Ergötzlichkeiten zugebracht werden, da iedoch ein iedweder, der auch nur einen Vorschmack von seinem Christenthum hat, in seinem Gewissen von der Verbindlichkeit überzeuget seyn wird, daß er nicht allein nach dem ernstlichen Befehl Gottes, der mit so harten Bedrohungen gegen die Sabbaths-Schänder eifert, den Sonntag mit Besuchung der Kirchen, Anhörung Gottes heil. Wortes, Beten und Singen und geistlichen Betrachtungen anzuwenden, anbey sich der sonst gewöhnlichen Occupation und Arbeit zu entäussern schuldig, sondern auch verpflichtet ist, die von der christlichen Kirche eingesetzten Festtäge mit gleicher Andacht zu begehen, und an solchen die besondern Wohlthaten Gottes, die derselbe dem menschlichen Geschlechte und einem ieden insonderheit erwiesen, in heiliger Ueberlegung zu betrachten, und den grundgütigen Gott mit Herz und Mund dafür dankbarlich zu preisen, wozu überdem dieser Stadt Bürger und Einwohner nicht allein von ihren Seel-Sorgern öfters treuherzig anerinnert und ermahnet, sondern auch dazu verschiedene von E. E. Rathe gemachte Verordnungen angewiesen worden: Als will E. E. Rath zu Rettung Seines Gewissens, und zu Abwendung der sonst durch Entheiligung des Sabbaths und der Festtäge zu besorgenden weiteren göttlichen Strafen und Gerichten, die vorhin den 5 Sept. 1675, den 7 März 1687,

1743.

1743. 1687, und den 8 Dec. 1700 publicirten Mandate alles Einhalts erneuret, und folgendergestalt extendiret, auch zugleich denen p. t. Herren der Wette und Prætoribus committiret haben, darüber alles Ernstes zu halten, wider die Uebertreter mit Fleiß zu inquiriren, und die schuldig Befundene ohne Ansehen der Person alles Ernstes zu bestrafen. Und wie

1. Die Sonn- und Festtäge Gott zu Ehren und zu seinem Dienste gewidmet, also wird ein iedweder, seinen christlichen Pflichten nach, sich zu solcher heiligen Feyer gebührend bereiten, dem öffentlichen Gottesdienste sowohl für sich in christlicher Andacht beywohnen, als auch seine Kinder und Gesinde, und die sonst seiner Aufsicht anvertrauet, gleichergestalt zu Anhörung göttlichen Wortes fleißig anhalten, und nachher die übrige Zeit besagter Tage in der Furcht des HErrn hinbringen.

2. Aller Handel, Gewerbe und Hand-Arbeit soll an Sonn- und Festtagen gänzlich eingestellet bleiben, oder auf ieden Contraventions-Fall sowol derjenige, der solche verrichtet, als der es befohlen, mit 10 Rthl. Strafe beleget werden. Vielweniger soll

3. Erlaubet seyn, Güter zu packen und aufzuladen, noch die Fracht- und andere Wagen, wie auch beladene Ever, vor geendigtem Gottes-Dienste in hiesigen Thören und Bäumen aus- oder

oder einzulassen, sondern es soll von dem Wagen ein Pferd ausgespannet, und der Ever angeschlossen werden, bis vorher der Verbrecher 10 Rthlr. Strafe erleget. 1743.

4. Alle Krahm-Buden, sie haben Namen wie sie wollen, der Gewürz-Krähmer, Confect- und Kuchenbecker ihre nicht ausgeschlossen, sollen unter dem Gottesdienste geschlossen gehalten werden, und niemanden erlaubet seyn, etwas aus seinem Laden oder Hause zu verkaufen. Imgleichen soll

5. Niemand befugt seyn, vor geendigtem Gottesdienste einige Früchte, sie haben Namen wie sie wollen, auszusetzen, zu verkaufen, vielweniger auszuschreyen, sondern es sollen ihnen selbige von den Bedienten der Wette und des Gerichtes abgenommen, und der Uebertreter noch dazu mit 5 Rthlr. Strafe beleget werden. Ebenermaassen soll

6. Von den Fischern und Grün-Häkern, wie auch Gastgebern und Traiteurs, vor 4 Uhr, bey 5 Rthl. Strafe, nichts verkaufet werden. In den Wein- Bier- Branntewein- Thee- und Caffee-Schenken sollen

7. Keine sitzende Gäste vor 4 Uhr nach geendigtem Gottesdienste zugelassen, sondern der darüber betreten wird, mit 15 Rthl., auch, befundenen Umständen nach, höher bestrafet, und solche Geld-Busse sowol von dem Wirthe als Gast

1743. executive eingetrieben werden, die denn auch derjenige zu erlegen hat, der beweislich in fremdem Gebiete solche Oerter zu der verbotenen Zeit besuchet.

8. Alle Tanz- oder Fecht-Boden und Trommel-Sähle sollen in dieser Stadt an Sonn- und Festtägen gänzlich abgestellet seyn und bleiben, und derjenige Wirth, der selbige zu halten sich dennoch unterfangen sollte, mit 15 Rthl. Strafe, die Musikanten und andere aber, die sich dabey einfinden, mit 5 Rthl. beleget werden.

9. Da auch manchmal von den Knaben und andern auf den Kirchhöfen, öffentlichen Plätzen, und sonst währenden Gottesdienstes viel Schreyens und Lärmens gemachet wird; als will E. E. Rath solches hiemit alles Ernstes verboten und iedermänniglichen gewarnet haben, solchen ärgerlichen Wesens sich zu enthalten, oder aber zu gewärtigen, daß sie angegriffen, ans Hals-Eisen geschlossen, oder auf andere Art der Gebühr nach gestrafet werden. Indem nun ein iedweder, der es mit Gott, mit seinem Christenthum, und mit seinem Vaterlande wohl meynet, in seinem Gewissen verbunden ist, über dieser Ordnung zu halten: Als will E. E. Rath zu allen dieser Stadt Bürgern und Einwohnern der zuversichtlichen Hoffnung leben, er werde nicht allein für sich seine obliegende Pflicht darunter beobachten, sondern auch, wann er siehet, und in Erfahrung bringet, daß von andern dawider gehandelt wird, solches

gebüh-

gebührend denunciiren, da denn nicht allein sein Name verschwiegen bleiben, sondern er auch den dritten Theil der von den Uebertretern verwirkten Strafe zu geniessen haben soll. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub signeto, Lunæ die 18 Martii 1715. Renovatum die 31 Aug. 1735. Renovatum denuo die 16 Dec. 1743. 1743.

DCLXXXVII.

Extract. Protocolli Senatus Hamb. die Beobachtung der Boert-Ordnung auf Amsterdam betreffend.

1743. 16 Dec.

Conclusum & Commissum den zur Mäkler-Ordnung deputirten Wohllw. Herren, den Schiffs-Mäklern bey hoher willkührlicher Strafe anzubefehlen, daß sie die Stück- oder andere Güter, welche von dieser Stadt nach Amsterdam gehen, und der Boert-Ordnung gemäß nur allein denen Boert-Schiffern, deren Namen an der Börse affigiret sind, zukömmt, mit keinem fremden Schiffer bedingen, auch, wenn sie etwas in Erfahrung bringen, so gedachter Ordnung zuwider läuft, solches den zur Mäkler-Ordnung deputirten Herren ohngesäumt vermelden sollen.

DCLXXXVIII.

1743. Neu-revidirte Holzwracker-Ordnung, samt deren Schragen, wornach sich die Holz-Händler, Schiffer rc. zu richten haben.

Nachdem die Erfahrung bezeuget, wasmaassen der im Jahre 1683 errichteten, auch 1715 revidirten Holzwracker-Ordnung, nicht gebührend nachgelebet, und darüber von den Kaufleuten, insonderheit den Holz-Händlern, verschiedene Klagen geführet worden, überdies auch seitdem bey dem Holz-Handel sich merkliche Veränderungen in vielen Stücken hervorgegeben; so hat E. Hochw. Rath nöthig zu seyn erachtet, vorangeführte Ordnung nochmals revidiren, und dieselbe durch öffentlichen Druck, zu männiglicher Nachricht und Verhaltung, publiciren zu lassen.

1. Wann in der am 27sten Sept. 1712 zwischen E. E. Rath und Erbgeß. Bürgerschaft gehaltenen Zusammenkunft beliebet worden, daß hinkünftig die anzunehmenden Wracker von denen sämmtlichen Holz-Händlern benennet, und den p. t. Zoll-Herren präsentiret, von diesen aber aus denen benannten, so viel als nöthig, erwählet, und gegen Erlegung 300 Mark an dieser Stadt Cämmerey angenommen werden sollen, so hat es dabey solchergestalt sein Verbleiben, daß der Aufsatz, worinn die Präsentation der anzunehmenden Wracker

Wracker (deren vor der Hand 16 an der Zahl seyn sollen) geschiehet, von 4 derer Holz-Händler eigenhändig unterschrieben, den Zoll-Herren zur vorzunehmenden Wahl eingereichet, und wenn diese geschehen, der Erwählte der Cämmerey 300 Mark zu erlegen, und vor den p. t. Zoll-Herren, dieser Ordnung in allen Punkten getreulich nachzukommen, eydlich anzuloben hat. 1743.

2. Es soll niemand dieser Stadt Bürger und Einwohner einige zollbare Holz-Waaren, als namentlich Diehlen, Pösten, Balken, Latten, Sparren, das hier gesagte Holz, es sey eichen oder feuern, wie auch Piepen, Oxhöfte und Tonnen-Stäbe, Klappholz, Wagen, Schoß und alles andere, wie es sonsten Namen haben mag, vor dem Deich-Thor oder sonsten in und ausserhalb dieser Stadt und deren Bäumen, wann nicht wenigstens ein beeydigter Wracker dabey gegenwärtig ist, abschiffen oder einladen lassen; die Ever-Kajen- Lüchter- oder Prahmen-Führer, Schmacken- und andere Schiffere auch sich nicht unterstehen, selbiges, ohne Gebrauch dieser beeydigten Wracker, einzunehmen, bey willkührlicher Strafe, mit welcher alle hierwider handelnde sofort, auf Anzeige des Aufsehers oder der Wracker, von den p. t. Zoll-Herren ohnausbleiblich angesehen werden sollen.

3. Wann einige von vorgemeldten obspecificirten Holz-Waaren abgetragen und zu Schiffe gebracht werden sollen, sind die beeydigten Wracker,

1743. so zu deren Abbringung gefodert und gebraucht werden, zuvorderst gehalten, dem Aufseher gleich nach der Lieferung, ohne einigen Hinterhalt und Verschweigung, treu und richtig anzumelden: 1) des Kaufmanns Namen, der solche Waaren verzollen muß, 2) des Schiffers Namen, der sie eingenommen hat, 3) die Quantität, wie viel deren sind, nebst der Art und Sortement, in dessen Verbleibung sie ohne einige Gnade auf ersteren Contraventions-Fall 10 Rthlr., wenn es aber zum zweyten- und mehrmalen geschiehet, jedesmal 20 Rthlr. Strafe an den Zoll-Herren zu erlegen schuldig.

4. Es wird auch denen Wrackern bey gleichmäßiger in vorigem Artikel erwehnten Strafe verboten, vorbenannte Holz-Waaren in einigen Schiffen, Schmacken, Lüchter, Prahmen, Ever, oder anderen dergleichen Schiffs-Gefässen zu verladen, bevor sie den Zoll-Zettel über die Schiffe, womit das Holz versandt werden soll, von dem Aufseher unterzeichnet gesehen; der Aufseher aber ist gehalten, den Zoll-Zettel sogleich auf ersteres Vorzeigen zu unterzeichnen.

5. Würde sich auch befinden, daß von denen beeydigten Wrackern zwar die Anmeldung dem Aufseher geschehen, dieselben aber doch weniger, als sie würklich geladen und in Empfang genommen, angegeben hätten, sollen sie, nach Grösse des Verbrechens, von den Zoll-Herren mit noch härterer Geld-Busse, auch Gefängniß, oder gar, auf

auf Erkenntniß des Gerichts, als Meineydige bestrafet werden. 1743.

6. Wäre es, daß das Holz und obgedachte Holz-Waaren nicht sofort in dem Schiffe, womit es zur See oder anderwärts abgeführet werden soll, sondern erstlich in Ever, Kajen, Lüchter, Prahmen oder anderen Schiffen, um es solchergestalt an Bord zu bringen, abgesetzet würde, so sind die beeydigten Wracker dennoch schuldig, auf gleiche Weise, wie Art. 3 erwehnet, mit Angebung des Kaufmanns und Schiffers Namen, imgleichen der Quantität und Art der gelieferten Waaren, zu verfahren; sollte aber der Schiffer die obbenannten Waaren nicht alle einnehmen können, sondern etwas nachbleiben, ist der Verkäufer, bey willkührlicher Strafe, gehalten, den beeydigten Wrackern solches sogleich anzuzeigen, damit es wieder abgeschrieben werden könne.

7. Auf daß aber bey der Angabe, insonderheit der eichenen Diehlen und des Stab-Holzes, bey welchen dann und wann einige Fehler und Irrthum in der Zahl vorgefallen zu seyn befunden worden, hinkünftig desto mehr alle Unrichtigkeit vermieden werde; so wird denen Wrackern insbesondere anbefohlen, überhaupt Acht zu haben, daß alles richtig zugehe, zu dem Ende alles durch ihre Hand gehen zu lassen, und auf die richtige Zahl genaue Acht zu geben; dem Aufseher aber wird hiemit anbefohlen, ebenfalls darauf zu sehen, und wann die Anmeldung der geladenen Holz-Waaren von

1743. denen Wrackern geschehen, das gemeldte mit seiner eigenen Hand accurat anzuzeichnen, darauf die notirte Summe dem Wracker, so es angemeldet, wieder vorzulesen, und, ob die Anzeichnung mit der Angabe übereinkomme, zu vernehmen, auch endlich des Wrackers schriftliche Angabe unter seiner Unterschrift demselben wieder zuzustellen, welche dieser dem Kaufmann ebenfalls wieder einzuliefern hat. Es soll aber auch der Aufseher gehalten seyn, die Angabe von denen Wrackern iedesmal gleich nach der Lieferung anzunehmen, und keinesweges einen besondern Tag in der Woche dazu ernennen, anbey solche Angabe sofort dem Zoll überliefern, auf daß sie vor der Verzollung der Holz-Waaren bey der Hand seyn, und der Kaufmann auf dem Zollen nicht gehindert und aufgehalten werden möge.

8. Dieweil auch die Erfahrung ergeben, daß, entweder wegen unverantwortlicher Nach- und Fahrläßigkeit, oder übermäßigen Bier- und Brannteweín-Trinkens der Wracker, dem Kaufmann und Holz-Händler nicht allein vielfältiger Schade zugewachsen, sondern auch letztere sich der Wracker nach Verlangen nicht bedienen können, indem dieselben zuweilen sich sehr späte zur Arbeit eingefunden, dagegen gar frühe von selbiger wieder weggegangen, selbige auch nicht mit gebührendem Fleisse verrichtet, den Käufern, Verkäufern und Schiffern unbescheiden begegnet, über ihre Gebühr noch Geld zu Bier und Brannteweín gefodert, auch wol mehr und weniger, als sie würklich

würklich abgeladen und in Empfang genommen, angemeldet, daraus zwischen Käufer und Verkäufer viele Streitigkeiten erwachsen; als sollen die beeydigten Wracker sich hinkünftig alles solchen unzuläßigen schädlichen Betragens gänzlich enthalten, und dagegen insonderheit verbunden seyn, frühe und zu rechter Zeit zu ihrer Arbeit zu gehen, und sich, damit ein ieder, der sie verlanget, ihrer bald habhaft werden könne, sofort, nach Eröffnung des Thores, auf den Deich einzustellen; wie sie dann, wann sie etwa mit der ihnen des Morgens aufgegebenen Arbeit Vormittag fertig worden, nichts destoweniger sich des Nachmittags vor 2 Uhr wieder auf dem Deiche einzufinden, und, auf Erfodern, neue Arbeit zu übernehmen schuldig sind. Wer dawider handelt, soll, nach Befinden der Zoll-Herren, ernstlich angesehen und bestraft werden. 1743.

9. Die Arbeit, so den Wrackern alsdenn gegeben wird, sollen sie nicht mit Zuziehung anderer Arbeits-Leute, wie bisher mißbräuchlich geschehen, sondern, so viel möglich, selbst und treulich, mithin dergestalt verrichten, daß weder dem Käufer noch Verkäufer zu nahe geschehe, auch, dafern einiger Kaufmann oder Schiffer verlangen würde, die Stäbe, einhabende oder einzunehmende Holz-Waaren, an des Schiffs Bord gewracket zu haben, solches auf Begehren vor dieser Stadt und bis Neumühlen zu thun, sich nicht entlegen, dabey auch eines feinen nüchternen Lebens sich befleißigen, alles übermäßigen Trinkens sich

1743. enthalten, und keinen Branntewein, Bier- oder Trink-Geld, oder sogenannte Foy, unter welchem Prätext es auch seyn möge, so wenig vom Kaufmann als Schiffer prätendiren, noch in solcher Absicht dem einen zu Liebe und anderem zum Nachtheil die Wracke verrichten; zu Verhütung dessen denn auch den Schiffern hiemit ernstlich untersaget wird, den Wrackern auf ihr Ansuchen Bier, Branntewein, oder anderes starkes und hitziges Getränke zu geben. Ueber dieses haben die Wrackere sich aller Bescheidenheit in Worten und Werken gegen Käufere, Verkäufere und Schiffer dermaassen zu gebrauchen, daß mit Fug über sie zu klagen niemand Ursache haben möge; insonderheit haben sie sich mit Fleiß in Acht zu nehmen, daß in ihrer Angabe von denen abgeladenen und in Entfang genommenen Holz-Waaren keine Unrichtigkeit befunden, oder mehr, als sich gebühret, angemeldet werde, widrigenfalls, und da diesem zuwider dennoch iemand sich der Trunkenheit ergeben, und aus selbiger, wie auch muthwilliger Fahrläßigkeit, etwas versäumen, oder gegen den Käufer, Verkäufer und Schiffer sich übel aufführen würde, der Contravenient deswegen das erstemal in 3, das zweytemal aber in 6 Rthlr. Strafe (die der Kaufmann gleich von seinem Lohne einzuhalten befuget, iedoch nachhero dem Zoll-Herrn iedesmal gebührend einzuliefern verbunden ist) verfallen seyn soll; diejenigen aber, denen gar von dem Kaufmann oder den Schiffern erwiesen werden könnte, daß sie um Trink-Geldes willen die Wracke fälschlich gethan; inglei-

imgleichen die Waaren fälschlich und unrichtig angegeben hätten, sollen nicht allein den dem Kaufmann dadurch verursachten Schaden, ohne alle Einrede, zu ersetzen schuldig seyn, sondern auch, nach Befinden, mit gänzlicher Absetzung vom Dienste, und noch darüber mit anderwärtiger willkührlicher Strafe, beleget werden.

1743.

10. Ferner müssen die beeydigten Wracker den hiesigen Holz-Händlern, für welche sie gearbeitet, iedesmal die Summe der abgelieferten Waaren richtig anmelden und schriftlich einhändigen, und so sie Stäbe geliefert, dem Kaufmann die sogenannten Schreib-Stäbe iederzeit wieder zurück bringen; wie ihnen dann solche Schreib-Stäbe für sich zu behalten, oder mit nach Hause, wie bishero mißbräuchlich geschehen, zu nehmen, gänzlich untersaget und verboten wird, mit der Warnung, daß, falls sie diesem ohngeachtet, dessen hinkünftig sich gelüsten lassen, dem Kaufmann frey stehen soll, dem Contravenienten für ieden zurück behaltenen oder nicht wieder gelieferten Stab 24 ß von dem verdienten Lohne abzukürzen.

11. Es wird auch den Wrackern hiemit bey der im 3. Art. enthaltenen Strafe verboten, auf einigerley Art und Weise, unter welchem Prätext es auch sey, einige Handlung zu treiben.

12. Damit sowol Käufere als Verkäufere, wie auch Schiffere, desto besser wissen mögen, wie viel sie für iede Holz-Waare an Arbeits-Lohn den Wrak-

kern

1743. kern zu erlegen, diese auch sich darunter zu verhalten haben; so ist diese neue revidirte Ordnung, samt den Aufseher- und Wracker-Schragen, welche in des Aufsehers Hause stets angeschlagen seyn sollen, zum Druck befördert, und sollen dieselben, wenn sie sich unterstehen, mehr zu nehmen, als in dem Schragen enthalten, mit der im 8. Art. ausgedruckten Strafe ohnausbleiblich angesehen werden.

13. Auf daß man auch übrigens wissen könne, wo die Wracker in Arbeit stehen und anzutreffen sind; so soll in des Aufsehers Hause iederzeit eine schwarze Tafel hangen, worauf die Wracker, ehe und bevor sie in Arbeit gehen, ihre Namen zu schreiben und anzuzeigen haben, wo, und bey wem sie Arbeit nehmen; wer aber dawider handelt, soll seine Nachläßigkeit auf ieden Fall mit 8 ß Strafe büssen.

14. Endlich sollen alle Jahr, um die Fastenzeit, von den p. t. Zoll-Herren die angenommenen beeydigten Wracker vorgefodert, nach deren Verhalten geforschet, und darauf ihnen diese Ordnung vorgelesen, dabeneben sie ihres Eydes erinnert werden, und, im Fall sie wider obige Artikel gehandelt hätten, in continenti die schuldige Strafe beyzubringen gehalten seyn, da aber einer zum öftern wider diese Verordnung gehandelt zu haben überwiesen würde, sich auch durch keine Strafe hätte bessern lassen wollen, so soll derselbe von den p. t. Zoll-Herren suspendiret, oder nach Befinden gar abgesetzet werden.

Revi-

Revidirter Wracker-Schragen.

1743.

	mℓ	ß	ℛ
Für einen grossen eichenen Balken mit 2 Prahmen und 6 Mann	1	13	—
Für einen ordinairen Balken mit 4 Mann; sollte er aber nicht ins Schiff mit solcher Mannschaft gebracht werden, ist der Kaufmann gehalten, einen Mann zu Hülfe zu geben, oder auch für solchen Balken 5 ß mehr zu zahlen	1	1	—
Für eine feurne Mast mit 4 Mann	1	8	—
Eine dito, so kleiner, und grösser wie eine feurne =	1	—	—
Eine dito, wie eine feurne	—	12	—
Feurne Balken =	—	12	—
Grosse Kiehovers =	—	10	—
Mittel dito = =	—	8	—
Dito von 36 bis 40 Fuß	—	6	—
Spirren = =	—	6	—
Ein grosses Krumholz-Schiff, als ein Beurtmann, 70 Fuß lang über die Stäbe, 20 Fuß weit über Bord, 8 Fuß hohl unterm Segel-Balken =	24	—	—
Eine ordinaire Schmack, 74 Fuß lang über die Stäbe, 18 Fuß weit über Bord, 6½ Fuß hohl unter dem Segel-Balken =	20	—	—
Eine ordinaire Tjalk, 70 a 72 Fuß lang über die Stäbe, 16 a 17 Fuß weit über Bord, 6¼ Fuß hohl unter dem Segel-Balken =	18	—	—

Für

1743.

	mk	ß	₰
Für andere Tjalken, von 66 a 70 Fuß lang über die Stäbe, 15 a 16 Fuß weit über Bord, 5 a 6 Fuß hohl unterm Segel-Balken	16	—	—
Für eine Ladung feuren Holz wird gezahlet wie für ein Krumholz-Schiff.			
Für ein grosses Stück Krumholz, 3 Fuß im Quadrat und etwas darüber	1	—	—
Ein dito von 2½ bis 3 Fuß	—	12	—
Ein dito von 2 bis 2½ Fuß	—	8	—
Für ein Mittel-Stück Krumholz	—	4	—
Für ein klein dito	—	1	—
Für 1000 gute Piepen-Stäbe	—	12	—
Für 1000 dito, ohngewracket, 31 Wurf gezählet	—	10	—
Für 1000 dito Wrack	—	8	—
Für 1000 gute Oxhöft-Stäbe	—	12	—
Für 1000 dito, ohngewracket, 31 Wurf gezählet	—	10	—
Für 1000 dito Wrack	—	8	—
Für 1000 gute Tonnen-Stäbe	—	8	—
Für 1000 dito, ohngewracket, 31 Wurf gezählet	—	7	—
Für 1000 dito Wrack	—	4	—
Für 1000 Klabutzen-Holz	—	7	—
Das Klap-Holz wird nach der Grösse wie Piepen-Stäbe gerechnet.			
Für feurne Stäbe der Rink	—	5	—
Für einen Büchen-Balken	1	—	—
Für einen dito	—	12	—

Eichen

	m℔	ß	₰
Eichen Diehlen oder Planken werden nach Krahvehl gerechnet, und zahlt das Schock =	3	12	—
Von einem Kaufmann zum andern zu wracken, zahlt ieder Kaufmann a Schock =	1	—	—

1743.

Von gesägtem Holze.
An Eichen.

	m℔	ß	₰
Von 30 bis 40 Fuß, von $\frac{16}{16}$ und $\frac{20}{20}$ Zoll = =	—	14	—
Von 21 bis 29 Fuß dito	—	10	—
Von 12 bis 20 Fuß dito	—	6	—
Von 30 bis 40 Fuß, $\frac{12}{12}$ und $\frac{15}{15}$ Zoll	—	10	—
Von 21 bis 29 Fuß dito	—	7	—
Von 12 bis 20 Fuß dito	—	4	—
Von 30 bis 40 Fuß $\frac{8}{9}$ und $\frac{11}{11}$ Zoll	—	7	—
Von 21 bis 29 Fuß dito	—	4	—
Von 12 bis 20 Fuß dito	—	2	6
Von 8 bis 11 Fuß dito	—	—	9
Von 16 bis 20 Fuß, $\frac{5}{5}$, $\frac{6}{6}$, $\frac{7}{8}$ Zoll	—	1	—
Von 8 bis 15 Fuß dito	—	—	6
Eichene Fenster-Posten von 4 & 7 Fuß, $\frac{4}{5}$, $\frac{5}{6}$ Zoll =	—	—	3
Eichene Diehlen von 14 bis 18 Fuß, $1\frac{1}{2}$ a 2 Zoll = =	—	—	6
Dito von 6 bis 13 Fuß dito	—	—	3

Feuren gesägt Holz.

	m℔	ß	₰
Von 40 bis 50 Fuß, $\frac{16}{16}$ bis $\frac{20}{20}$ Zoll	—	10	—
Von 30 bis 39 Fuß dito	—	8	—
Von 20 bis 29 Fuß dito	—	5	—

Von

	mℓ	ß	₰
1743. Von 40 bis 50 Fuß, $\frac{11}{11}$ bis $\frac{15}{15}$ Zoll	—	7	—
Von 30 bis 39 Fuß dito	—	5	—
Von 20 bis 29 Fuß dito	—	3	6
Von 40 bis 50 Fuß, $\frac{9}{9}$ und $\frac{10}{10}$ Zoll	—	5	—
Von 30 bis 39 Fuß dito	—	4	—
Von 20 bis 29 Fuß dito	—	2	6
Von 30 bis 40 Fuß, $\frac{7}{8}$ bis $\frac{8}{12}$ Zoll	—	2	6
Von 20 bis 29 Fuß dito	—	2	—
Von 20 bis 30 Fuß, $\frac{6}{8}$ bis $\frac{7}{9}$ Zoll	—	—	9
Von 20 bis 30 Fuß, $\frac{6}{6}$ bis $\frac{5}{8}$ Zoll	—	—	4
Von 20 bis 30 Fuß, $\frac{5}{5}$ bis $\frac{5}{6}$ Zoll	—	—	4
Von 20 bis 30 Fuß, $\frac{4}{4}$ bis $\frac{4}{5}$ Zoll das 100 Stück =	1	9	—
Von 12 bis 18 Fuß, $\frac{4}{4}$, $\frac{4}{5}$, $\frac{5}{5}$ Zoll das 100 = =	1	—	—
Von 12 bis 18 Fuß, $\frac{3}{4}$ bis $\frac{4}{5}$ Zoll das 100 = =	—	10	—

Feuerne Bohlen.

	mℓ	ß	₰
Von 30 bis 40 Fuß, 9 Zoll dick, 12 und 18 Zoll breit =	—	3	6
Von 22 bis 29 Fuß dito	—	2	6
Von 12 bis 20 Fuß dito	—	1	3
Von 30 bis 40 Fuß, 8 Zoll dito	—	3	—
Von 22 bis 29 Fuß dito	—	2	3
Von 12 bis 20 Fuß dito	—	1	—
Von 30 bis 40 Fuß, 7 Zoll dito	—	2	3
Von 22 bis 29 Fuß dito	—	2	—
Von 12 bis 20 Fuß dito	—	1	—
Von 30 bis 40 Fuß, 6 Zoll dito	—	1	6

Von

	mℓ	ß	ℛ	1743.
Von 22 bis 29 Fuß, 6 Zoll dick, 18 & 19 Zoll breit	—	1	3	
Von 12 bis 20 Fuß dito	—	1	—	
Von 30 bis 40 Fuß, 5 Zoll dito	—	1	3	
Von 22 bis 29 Fuß dito	—	1	—	
Von 12 bis 20 Fuß dito	—	—	9	
Von 40 bis 50 Fuß, 4 Zoll dick, 12 bis 14 Zoll breit =	—	1	6	
Von 30 bis 39 Fuß dito	—	1	—	
Von 22 bis 29 Fuß dito	—	—	9	
Von 15 bis 20 Fuß dito	—	—	6	
Von 10 bis 14 Fuß dito	—	—	4	
Von 40 bis 50 Fuß, von 3 Zoll dito	—	1	3	
Von 30 bis 39 Fuß dito	—	—	9	
Von 22 bis 29 Fuß dito	—	—	6	
Von 15 bis 20 Fuß dito	—	—	4	
Von 10 bis 14 Fuß dito	—	—	3	
Von 40 bis 50 Fuß, von $2\frac{1}{2}$ Zoll	—	—	9	
Von 30 bis 39 Fuß dito	—	—	8	
Von 22 bis 29 Fuß dito	—	—	6	
Von 15 bis 20 Fuß dito	—	—	3	
Von 40 bis 50 Fuß, 2 Zoll dito	—	—	6	
Von 30 bis 39 Fuß dito	—	—	6	
Von 22 bis 29 Fuß dito	—	—	4	
Von 15 bis 20 Fuß dito	—	—	2	
Von 20, 24 u. 26 Fuß, $1\frac{1}{2}$ Zoll	—	—	3	
Von 12 bis 18 Fuß, $1\frac{1}{2}$ Zoll kantige Diehlen, das 100 Stück	1	—	—	
Von dito Schell-Diehlen, das 100 = =	—	12	—	
Für gesägte Pfannen-Latten, das 100 = =	—	6	—	

1743.		mk	ß	R
	Für das Tag-Lohn, wenn die Wracker beym Nieder-Baum oder Neu-Mühlen arbeiten, es sey viel oder wenig =	3	—	—
	Wenn sie nicht arbeiten, und nur dahin sich begeben müssen	1	8	—

Schragen des Aufsehers beym Holze.

1. Von iedem Schmacke oder Schiffe, so binnen der Baake Holz ladet = 2 ß
Ausser derselben = = 1 ß

2. Wenn aber der Schiffer ausser der gewöhnlichen Zeit, als Vormittag von 10 bis 11 Uhr, und Nachmittag von $1\frac{1}{2}$ bis $2\frac{1}{2}$ Uhr, den Schiffs-Zettel unterschreiben läßt, für promte Expedition, wenn er binnen der Baak ladet, von iedem Schiffe = = 4 ß
Ausserhalb der Baake = = 2 ß

DCLXXXIX.

1744. 19 Jan.

Collecte wegen der durch heurig gehabten starken Frost hieselbst unter der Armuth entstandenen Dürftigkeit, so in allen Kirchen, wie auch im Dohm und Hamm abgelesen.

Wann bey itziger Kälte die Nothwendigkeit erfodert, der nothleidenden allhiesigen Armuth,

muth, so viel immer die Umstände leiden wollen, mit einiger Feurung abseiten des Werk= und Zucht=Hauses an die Hand zu gehen; so hat E. Hochw. Rath, in Betrachtung dessen, und um auch insonderheit der Gassen=Betteley desto besser zu wehren, nicht umhin gekonnt, solches dieser Stadt Bürgern und Einwohnern zu christlichem Gemüthe zu führen, und die Verfügung zu machen, daß heute über 8 Tage vor allen Kirchen die Becken ausgestellet, und darinn, zum Behuf der hiesigen Armen=Ordnung, eine freywillige milde Gabe gesammlet werden möge, nicht zweifelnd, es werde ein ieder dieser Stadt Bürger und Einwohner von selbst geneigt seyn, seinen in Noth und Armuth stehenden Neben=Christen unter die Arme zu greifen, und seine Mildthätigkeit gegen dieselben in denen auszusetzenden Becken zu bezeigen, in der gewissen Zuversicht, daß solche bey selbstredender Noth erzeigte Hülfe von dem grossen Gott nicht unbelohnet gelassen, sondern mit vielem Segen werde vergolten werden. 1744.

DCXC.

Erneuerter Befehl vom 3 Dec. 1723, wegen des den Arbeits=Leuten beym Bau=Hofe verbotenen Toback=Schmauchens, und Besuchens der Schenken und Krüge währender Arbeit.

1744. 19 Feb.

Demnach E. Hochedl. und Hochw. Rath mißfällig vernommen, wasgestalt die Hand=

1744. werker und Arbeits-Leute am Bauhofe, bey der ihnen sowol daselbst, als anderer Orten, angewiesenen Arbeit, nicht nur Toback schmauchen, sondern auch in denen Arbeits-Stunden die benachbarten Wein-Schenken und Krüge besuchen, dadurch aber sowol der Bauhof als die Stadt selbst in Feuers-Gefahr gesetzet, die Arbeit auch versäumet, und sonst viele Unordnung angerichtet wird; so will E. Hochedl. und Hochw. Rath sowol den Bedienten, als allen am Bauhofe arbeitenden und davon abhangenden Officianten, Handwerks- und Arbeits-Leuten, hiemit nachdrücklich anbefohlen haben, daß sie sich alles solchen gefährlichen Toback-Schmauchens, auch ungeziemenden Besuchens der Wein-Schenken und Krüge währender Arbeits-Stunden gänzlich enthalten, mit der Warnung, daß diejenigen, so dawider handeln, sie mögen ihre Dienste gekauft haben oder nicht, sofort würklich caßiret, auch, dem Befinden nach, mit anderer willkührlicher Strafe beleget werden sollen. Actum & conclusum in Senatu publicatumque sub signeto d. 19 Febr. 1744.

DCXCI.

1744. 21 Feb.

Extract. Protocolli Senatus Hamb. die von den Genossen des Barbier-Amts von allen besorglichen Verwundungen zu thuende Anzeige betreffend.

Conclusum & Commissum Dn. Prætori, dem hiesigen Barbier-Amte anzubefehlen, daß ein

ein ieder Amts-Genosse von iedweder ihm kund werdenden Verwundung, wobey nur die geringste Besorglichkeit vorhanden, auf seinen geleisteten Bürger-Eyd, den beyden Herren Prætoribus ungesäumt eine kurze schriftliche Nachricht gebe,* inzwischen aber auch nichts destoweniger dem Raths-Chirurgo, so wie bisher gewöhnlich, sothane Verwundung gleichfalls melde, damit letzterer, so wie ihm alles Ernstes zu injungiren seyn wird, die Einsendung seiner Wund-Zetteln, an beyde Herren Prætores, ohne Unterscheid, ob die Verwundung bey Tage oder bey Nacht geschehen, in möglichster Eile besorgen könne. 1744.

* Am 17 März 1745 ist die Anzeige an die Herren Prætores suspendiret, und nur dieselbe an den Raths-Chirurgum erneuert worden.

Revidirte Feuer-Casse-Ordnung im Neuen-Werk. 1744. 28 Feb.
s. Sammlung der Feuer-Ordn. Nr. IX.

DCXCII.

Befehl, daß dem 14ten Artikel des Altonaischen Gränz-Recesses die Angränzenden in termino in allen Stücken ein völliges Genüge leisten sollen.*

1744. 9 März.

Nachdem Articulo XIV. des im Jahre 1740 den 17 Nov. errichteten Altonaischen Gränz-Recesses,

* Dieser Receß d. d. 17 Nov. 1740, samt dem Executions-Receß d. d. 11 Jun. 1744, ist besonders gedruckt, und denenselben die Gränz-Charte, in Kupfer gestochen, angefüget.

1744. Recesses, in Ansehung der Gegend, vom Ausflusse des Scheide-Bachs in die Elbe, bis an den ohnferne dem Wege nach Pinneberg beym Rosen-Hofe stehenden, und mit Lit. I. bezeichneten Gränz-Stein inclusive, vestgesetzet:

Daß in diesem Districte, alle an denen Häusern von beyden Seiten in dem Scheide-Bache und Gränz-Graben aufschlagende Thüren und Fenstern zugemacht, und die aufschlagenden Fenstern in stehende verändert; die über solchen Bach und Graben gelegte Privat-Stege und Brücken, imgleichen, was in dem Bache und unter dem Wasser hineingebauet worden, weggerissen, und überall nicht weiter toleriret, die darauf stehenden Privete abgeschafft und zurück gesetzet; nicht weniger die darüber an den Häusern gebauete Ausluchten (so viel deren in der Distanz von Lit. A. bis C. nicht etwa voritzo nothwendig bleiben müssen) beyderseits sofort weggebrochen, und, woferne künftig die Häuser, denen man solche vorerst annoch zu lassen sich vereinigen mögte, neu gebauet, oder an denen Ausluchten Reparationen vorgenommen würden, dieselben gar nicht weiter zugestanden, noch sonst überhaupt etwas, was den Gränz-Bach, Graben und die Scheidung beengen, oder den erstern das Wasser, es sey durch Siele, Ableitungen, oder auf andere Art, entziehen, oder dieselben untief machen, oder verschlemmen könnte, erlaubet; insonderheit auch an denen Orten, wo itzo noch keine Gebäude stehen, solche hinkünf-

tig

tig beyderseits nicht näher, als 8 Fuß von der Gränze, aufzuführen verstattet werden solle. 1744.

dieser Verordnung aber von vielen bishero nicht gelebet worden: Als wird hiemit allen an dieser Gränze wohnenden Hamburgischen Bürgern, Einwohnern und Unterthanen ernstlich anbefohlen, dem beregten Artikel des Gränz-Recesses vor Ablauf des bevorstehenden Monats May in allen Stücken ein völliges Genügen zu leisten; widrigenfalls aber unausbleiblich zu gewärtigen, daß sodann, auf Kosten des saumselig und ungehorsam Befundenen, vom Bauhofe solches geschehen und bewerkstelliget werden solle. Daferne aber iemand, nach dem Gränz-Vergleiche, begründete Einwendungen zu haben vermeynen sollte, hat er sich desfalls, vor Ablauf itzigen Monats März, bey dem p. t. Wohlweisen Land-Herrn auf dem Hamburger Berge zu melden, und vor dem 15 May Bescheid zu erwarten, in Verbleibung dessen er nicht weiter gehöret, sondern mit der Execution, wie vor erwehnet, ohnausbleiblich verfahren werden soll.

Damit nun niemand der Unwissenheit halber sich zu entschuldigen habe, ist dieses Mandat nicht allein öffentlich angeschlagen, sondern auch den Angränzenden insgesammt zu ihrer Gelebung ein Exemplar insinuiret worden. Actum & decretum in Senatu Hamburgensi, publicatumque sub signeto, Lunæ d. 9 Martii 1744.

DCXCIII.

1744. 11ten Sept.

Erstreckung des Mandats vom 16 Aug. 1743, wegen der Pest zu Messina, auf die Barbarische und Maroccanische Küste, nebst den Befehlen an die Hamburgischen Lootsen.

Wir, Bürgermeistere und Rath der Stadt Hamburg, fügen hiemit zu wissen, wasgestalt Wir zwar von einer Zeit zur andern verhofft gehabt, die zuverläßige Nachricht zu erhalten, daß von der pestilenzialischen Seuche, womit in verwichenem Jahre vornehmlich die Stadt Messina in dem Königreiche Sicilien, nebst der gegen über belegenen Küste von Calabrien, ist heimgesuchet worden, nichts weiter zu besorgen stehe; gleichwol aber Wir nicht allein darüber, daß itztbenannte Gegenden von der Contagion völlig befreyet wären, bishero nicht beruhiget, sondern auch nunmehro davon sind vergewissert worden, daß auf der Barbarischen Küste zu St. Crux, und in anderen dem Kaiser von Marocco zugehörigen Plätzen, dermalen die Pest gar stark grassire. Wie nun, bey so bewandten Umständen, Wir die, der Contagions-Angelegenheit halber, mittelst Unsers Mandats vom 16 Aug. a. p., öffentlich kund gemachten Verfügungen noch zur Zeit so wenig einzuziehen vermögen, daß Wir vielmehr die, besage des 1sten Artikels gedachten Mandats, damals nur in Ansehung der aus dem Königreich Sicilien und

und von der Calabrischen Küste kommenden Schiffe, 1744.
verordnete gänzliche Abschliessung von der Elbe, von nun an auch auf diejenigen, welche zu St. Crux, und anderen unter dem Gebiete des Kaisers von Marocco belegenen Plätzen in der Barbarey, in Ladung gelegen, oder auch nur eingelaufen gewesen, mit zu erstrecken unumgänglich sind gemüßiget worden: Als haben Wir hievon, daß nemlich nicht nur bey den in gedachtem Unsern Mandat vom 16 Aug. des verwichenen 1743sten Jahres bemerkten Verfügungen es vor der Hand in allen Stücken sein Verbleiben habe, sondern nunmehro auch das Kaiserthum Marocco unter die Verordnung des 1sten Artikels bemeldten Mandats mit sey begriffen worden, alle dieser Stadt Bürger und Einwohner, zu ihrer Wissenschaft und Nachachtung, durch gegenwärtigen öffentlichen Anschlag zu unterrichten, der Nothdurft zu seyn erachtet. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub Signeto, Veneris, die 11 Septembris 1744.

Denen Hamburgischen Lootsen wird bey Lebens-Strafe hiemit anbefohlen, denen Schiffen, welche aus den Sicilianischen Häfen, Syracusa, Palermo und Meßina, desgleichen von Rhegio in Calabrien, wie auch von St. Crux in der Barbarey, vor die Elbe anlangen, selbige mögen in gedachten Häfen geladen haben, oder auch nur daselbst eingelaufen gewesen seyn, bis auf weitere Verordnung, keinesweges an Bord zu gehen, vielmehr ihnen zu bedeuten, daß sie auf die Elbe nicht

1744. würden admittiret werden, und dannenhero ungesäumt ihren Rückweg zu nehmen, oder widrigenfalls zu gewärtigen hätten, daß sie mit Gewalt dazu würden gezwungen werden. Zu den übrigen Straß-Fahrern aber können die Lootsen, nach wie vor, übergehen; iedoch müssen alle solche Schiffe, bis zur anderweitigen Verfügung, noch beständig vor Cuxhaven setzen, und ihre Documenten an den allda liegenden Hamburgischen armirten Hucker abliefern. Gegeben auf dem Hause Ritzebüttel, den

DCXCIV.

1744. 12 Oct.

Extract. Protocolli Senatus Hamb. die dem Zöllner zu Eßlingen vom Niederbaums-Zöllner zu übersendende Zoll-Zettel betreffend.

Conclusum & Commissum den Zoll-Herren, dem Zöllner am Nieder-Baum anzubefehlen, daß er, ratione der von oben herabkommenden und wieder hinaufgehenden Elb-Schiffer, dem Zöllner zu Eßlingen die Zoll-Zettel auf gleichem Fuß, wie beym Ober-Baum geschicht, nicht nur accurat übersende, sondern solche auch gebührend numerire, widrigenfalls er nicht nur der ihm alljährlich dafür sonst zugedachten 8 Rthlr. verlustig seyn, sondern auch überdies ohnfehlbar zu gewarten haben sollte, daß er wegen der hierunter etwa begangenen Nachläßigkeit mit scharfer Ahndung angesehen werden würde.

Wiederholt am 28sten October.

Es

Es ist das Conclusum Senatus vom 17 Nov. 1723, gegen die Vorhöckerey mit Kalk und Steinen, s. oben 30 Oct. Nr. CCCCXC. wieder erneuert. 1744.

Extract. Prot. Senat. daß die Convoy-Sprütze in gutem Stande zu erhalten. s. Samml. der Feuer-Ordn. S. 65. 1744.

DCXCV.

Notification, daß denenjenigen, welche Species aus der Banco holen, frey stehen solle, selbige sich zuwägen zu lassen.

1744. 16 Nov.

Nachdem E. Hochw. Rath verschiedentlich beobachtet hat, wasmaassen von denenjenigen, welche auf den hiesigen Zöllen, oder an den Schoß-Tafeln, oder sonst Species-Thaler zu bezahlen haben, darinn eine Entschuldigung gesucht werden will, als ob sie diejenigen, so darunter nicht das behörige Gewichte halten, sondern zu leicht befunden werden, aus der Banco empfangen hätten: Als hat Derselbe allen und ieden, welche Species aus der Banco holen, hiedurch zur Nachricht kund machen lassen wollen, daß es ihnen frey stehe, sich die Banco-Species, nach dem itzo regulirten Gewichte, Stück vor Stück von den Banco-Caßirern zuwägen zu lassen; mit dem Beyfügen, daß dergleichen vorerwehnte Entschuldigung nach diesem auf den Zöllen, oder an den Schoß-Tafeln, oder

1744. oder sonst, überall nicht ferner angenommen, noch die Banco ihnen für die leichtern Species andere zu geben verbunden seyn soll. Wornach sich also ein ieder zu richten und für Schaden zu hüten hat. Decretum in Senatu d. 16 Nov. 1744.

Affixum in der Banco.

DCXCVI.

1744. 18 Dec.

Revidirte Ordnung und Tabelle von 1739 den 13 Jul. zu welchen Stunden das Jahr hindurch die Thöre und Bäume geöffnet und geschlossen werden sollen.

Demnach seit der unterm 13 Julii 1739 publicirten, das Oeffnen und Schliessen der hiesigen Thöre und Bäume betreffenden Tabelle, von Ein- und Ausheimischen, vornehmlich der Schliessung halber, einige Aenderung vielfältig gewünschet, und solchemnach E. Hochedl. Rath, ob darunter zu willfahren thunlich, in Berathschlagung zu nehmen, mithin gedachte Tabelle aufs neue revidiren, auch nach solcher Revision, zumalen da dergleichen Contagions-Umstände, als derozeit obwalteten, anitzo, Gott Lob! nicht vorhanden, mit der Oeffn- und Schliessung der Thöre und Bäume, von dem 1sten Januar des nächstkünftigen 1745sten Jahres an, zum Versuche verfahren zu lassen bewogen worden: Als wird diese abereinst revidirte Tabelle zu iedermanns Wissenschaft

schaft durch den Druck hiemit publiciret. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub signeto, Veneris d. 18 Dec. 1744. 1744.

Ordnung, zu welchen Stunden das Jahr hindurch dieser Stadt Thöre und Bäume des Morgens geöffnet und des Abends geschlossen werden sollen.

Oeffnung des Morgens		Schliessung des Abends
um 8 Uhr,	vom 1 bis den 12 Jan.	um $4\frac{1}{4}$ Uhr.
— $7\frac{3}{4}$ —	— 13 —— 22 —	— $4\frac{1}{2}$ —
— $7\frac{1}{2}$ —	— 23 —— 31 —	— $4\frac{3}{4}$ —
um $7\frac{1}{4}$ Uhr,	vom 1 bis den 8 Febr.	um 5 Uhr.
— 7 —	— 9 —— 16 —	— $5\frac{1}{4}$ —
— $6\frac{3}{4}$ —	— 17 —— 23 —	— $5\frac{1}{2}$ —
um $6\frac{1}{2}$ Uhr,	vom 24 Feb. bis 3 März,	um $5\frac{3}{4}$ Uhr.
— $6\frac{1}{4}$ —	— 4 bis den 10 —	— 6 —
— 6 —	— 11 —— 17 —	— $6\frac{1}{4}$ —
— $5\frac{3}{4}$ —	— 18 —— 24 —	— $6\frac{1}{2}$ —
— $5\frac{1}{2}$ —	— 25 —— 31 —	— $6\frac{3}{4}$ —
um $5\frac{1}{4}$ Uhr,	vom 1 bis den 7 Apr.	um 7 Uhr.
— 5 —	— 8 —— 14 —	— $7\frac{1}{4}$ —
— $4\frac{3}{4}$ —	— 15 —— 20 —	— $7\frac{1}{2}$ —
— $4\frac{1}{2}$ —	— 21 —— 26 —	— $7\frac{3}{4}$ —
um $4\frac{1}{2}$ Uhr,	vom 27 Apr. bis 4 May,	um 8 Uhr.
— $4\frac{1}{2}$ —	— 5 bis den 15 —	— $8\frac{1}{2}$ —
— $4\frac{1}{2}$ —	— 16 —— 31 —	— 9 —
um $4\frac{1}{2}$ Uhr,	vom 1 bis den 30 Junii,	um $9\frac{1}{2}$ Uhr.
um $4\frac{1}{2}$ Uhr,	vom 1 bis den 13 Julii,	um $9\frac{1}{2}$ Uhr.
— $4\frac{1}{2}$ —	— 14 —— 28 —	— 9 —

um

1744.

Oeffnung des Morgens		Schliessung des Abends
um 4½ Uhr,	vom 29 Jul. bis 10 Aug.	um 8½ Uhr.
— 4½ —	— 11 bis den 20 —	— 8 —
— 4½ —	— 21 —— 27 —	— 7¾ —
um 4¾ Uhr,	vom 28 Aug. bis 3 Sept.	um 7½ Uhr.
— 5 —	— 4 bis den 9 —	— 7¼ —
— 5¼ —	— 10 —— 15 —	— 7 —
— 5½ —	— 16 —— 21 —	— 6¾ —
— 5¾ —	— 22 —— 28 —	— 6½ —
um 6 Uhr,	vom 29 Sept. bis 5 Octob.	— 6¼ Uhr.
— 6¼ —	— 6 bis den 12 —	— 6 —
— 6½ —	— 13 —— 20 —	— 5¾ —
— 6¾ —	— 21 —— 28 —	— 5½ —
um 7 Uhr,	vom 29 Oct. bis 5 Nov.	um 5¼ Uhr.
— 7¼ —	— 6 bis den 14 —	— 5 —
— 7½ —	— 15 —— 23 —	— 4¾ —
— 7¾ —	— 24 —— 30 —	— 4½ —
um 8 Uhr,	vom 1 bis den 9 Dec.	um 4¼ Uhr.
— 8 —	— 10 —— 31 —	— 4 —

Die { Trommel / Klocke } soll { gerühret / geläutet } werden

Morgens vor Oeffnung des { Thors / Baums } einmal.

Abends vor Schliessung des { Thors / Baums } dreymal:

Eine Stunde vor der Schliessung zum erstenmal.
Eine halbe Stunde vor der Schliessung zum andernmal.
Kurz vor der Schliessung zum drittenmal.

Matten=

Matten-Bedingnisse. s. 1749. 1745. 12 Feb.

Notification E. E. Raths, wie es wegen des Absterbens Kaisers Carl VII. mit den Trauer-Solennien gehalten werden soll. Kommt mit derselben überein, welche bey Absterben Kaisers Joseph und Carl des VI. verkündiget worden. s. oben Seite 1369. 1745. 14 Feb.

DCXCVII.

Mandat, wie es wegen der in unterschiedenen Gegenden des Herzogthums Holstein eingerissenen Vieh-Seuche mit dem Rind-Vieh rc. zu halten, so nicht nur in der Stadt, sondern auch in allen Ländereyen angeschlagen worden. *

1745. 20 Feb.

Demnach Wir, Bürgermeistere und Rath der Stadt Hamburg, leider! die bestätigte Nachricht

* Im Verfolg dieses Mandats geschahe am 24 Febr. E. Hochedl. Raths Auftrag an gesammte Land-Herren, den Vögten anzubefehlen, daß, wenn aus der Stadt Ländereyen einiges Vieh in die Fremde getrieben werden sollte, sie, Vögte, vor der Hand, und bis auf weitere Verfügung, iederzeit ein von ihnen auf Eyd und Gewissen ausgefertigtes, von den Wohlw. Land-Herren zu unterschreibendes, und mit dem Petschaft zu besiegelndes Attest den Leuten mit geben müßten, damit das Vieh nicht zurück gewiesen werde.

1745. richt erhalten haben, daß die zuerst in dem Schleswigschen Amte Tundern unter dem Rind-Viehe verspürte ansteckende Seuche von dannen in einige Gegenden des Herzogthums Holstein, zumalen nach der Ost-See zu, hindurch gedrungen sey, und nunmehro Neustadt allbereits ergriffen habe; solchemnach aber die unumgängliche Nothdurft erfodert, mit allem Ernste darauf bedacht zu seyn, daß gedachte Infection von der Stadt Hamburg und deren Gebiete, unter göttlichem Beystande, abgehalten werde; Als haben Wir folgendes vor der Hand zu verfügen Uns gemüßiget gesehen:

1. Es sollen, bis auf weitere Verordnung, keine Ochsen, Kühe, oder Kälber, an dieser Stadt Thören und Bäumen, und auf dem Lande an den Grenz-Pässen, eingelassen werden, woferne nicht durch obrigkeitliche, unter solchen datis, welche mit der Zeit der Anherobringung übereinstimmen, ertheilte Attestate, worinn ein iegliches Stück umständlich beschrieben ist, sogleich dargethan und bewiesen wird, daß an denjenigen Oertern, wovon und wodurch solches Vieh gekommen, in einer Zeit von drey Monaten von einer ansteckenden Seuche nichts sey verspüret worden.

2. Zu desto mehrerer Sicherheit ist vonnöthen, daß die in diese Stadt und deren Ländereyen einzubringenden Ochsen und Kühe an den Hörnern, die Kälber aber an den Ohren, gebrannt seyn müssen, und daß die Obrigkeit des Orts, woher das Vieh zuerst weggetrieben ist, in ihrem Attestate

solcher

solcher Brennung, und wie das Zeichen beschaffen sey, deutlich Erwehnung gethan habe. 1745.

3. Diejenigen Ochsen, Kühe und Kälber, welche, ohne itztberegte Brennung und Atteſtate, in der Stadt Gebiete heimlich etwa mögten eingebracht werden, sollen alsofort getödtet, tief in die Erde verscharret, und ungelöschter Kalk in hinreichender Maasse darüber geschüttet, auch der- oder diejenigen, welche solche heimliche Hereinschleichung bewerkstelliget, oder Theil daran genommen haben, dafür mit empfindlicher Geld- auch allenfalls Leibes-Strafe angesehen werden.

4. Ungegärbte Felle von Rind-Vieh sollen ebenwenig vor der Hand in diese Stadt, oder deren Ländereyen, können eingebracht werden, woferne sie nicht mit Atteſtaten von gleichem Inhalte, wie bey Hereinbringung des Viehes selbst im vorhergehenden 1sten Artikel ist erfodert worden, versehen, und daneben auf Art und Weise, wie in den Atteſtaten bemerkt wird, entweder gleichfalls gebrannt, oder wenigstens plombiret, das ist, bleyerne Zeichen gehörig daran bevestiget sind. Würden dergleichen Felle, ohne solche Brenn- oder Zeichnung und Atteſtate, herein practisiret; so sollen dieselben, so bald als es entdeckt worden, verbrannt, die daran schuldig befunbenen aber an Gelde, oder, dem Befinden nach, am Leibe exemplarisch dafür bestrafet werden.

5. Von erkranktem oder verrecktem Viehe soll,

1745. bey Vermeidung schwerer Leibes- und, dem Befinden nach, Lebens-Strafe, während dermaliger Infections-Gefahr noch weniger denn vorhin, sich iemand unterstehen, einiges Fleisch, Würste und dergleichen in die Stadt und deren Gebiete zu bringen, noch darinn zum Verkauf herum zu tragen.

6. In Betracht obberegter Gefährlichkeit, wird auch ferner hiemit verordnet, daß hier in der Stadt nirgends, als auf den gewöhnlichen öffentlichen Schlacht- oder sogenannten Küter-Häusern, einiges Rind-Vieh geschlachtet, die dawider handelnde Amts-Pfuscher aber mit Leib- und allenfalls Lebens-Strafe dafür beleget werden sollen.

Wornach ein ieder sich zu achten und für Schaden zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub signeto d. 20 Febr. 1745.

DCXCVIII.

1745. 26 Feb.

Notification, die im Schleswig- und Holsteinischen unter dem Rind-Vieh an einigen Orten graßirende Seuche betreffend.

Wegen der im Schleswig- und Holsteinischen unter dem Rind-Viehe an einigen Orten graßirenden ansteckenden Seuche, hat E. Hochedl. Rath hieselbst unterm 20sten dieses eine Verordnung

nung publiciret, worinn unter andern erfodert wird, daß bey allen Ochsen, Kühen oder Kälbern, wie auch den ungegärbten Fellen von solchen Thieren, welche in diese Stadt und deren Gebiete gebracht werden, obrigkeitliche Atteſtate, die unter solchen datis, welche mit der Zeit der Anherobringung übereinstimmen, ertheilet sind, und worinn ein iegliches Stück umständlich beschrieben, und dabeneben versichert wird, daß an denjenigen Oertern, wovon und wodurch solches Vieh oder Felle gekommen, in einer Zeit von 3 Monaten von einer ansteckenden Seuche nichts sey verspüret worden, produciret, und daß zugleich die Ochsen und Kühe an den Hörnern, die Kälber aber an den Ohren gebrannt, nicht weniger die Felle entweder gebrannt, oder wenigstens plombiret, und in den Attestaten von der Art und Weise, wie das Vieh und die Felle gebrannt, oder die letzteren allenfalls plombiret worden, deutlich Erwehnung gethan werden müsse. 1745.

Es sind die Artikeln der von den hiesigen Stabs- und Ober-Officiers errichteten allgemeinen Wittwen-Casse von E. Hochedl. Rath bestätiget worden. Und am 30 Jul. ist ein gleiches mit den Artikeln der von den Stabs-Officiers und Capitains errichteten besondern Casse geschehen. Es wird beyder, in der Sammlung der Verfassungen, bey dem Kriegs- und Sicherheits-Etat in mehrern gedacht werden. 1745. 1 März.

DCXCIX.

1745. 4 März.

Notification wegen Verlegung der Paßions-Musiken in zwoen der hiesigen Haupt-Kirchen.

Es wird hiemit zur Nachricht angezeiget, daß, wegen dermaliger Trauer-Solennien, die in hiesigen Kirchen mit dem Sonntage Quadragesima sonst ihren Anfang nehmende Paßions-Musiken, auf Verordnung E. Hochedl. Raths, dergestalt sind versetzet worden, daß dieselben am 16ten dieses Monats, als am Dienstage nach Reminiscere, in St. Petri, am Feste der Verkündigung Mariä aber, als am 25sten ejusdem, in St. Nicolai sollen abgesungen werden, in Ansehung der übrigen Kirchen aber bey der in den Calendern angemerkten Zeit es sein Verbleiben habe.

DCC.

1745. 5 März.

Die beym Beschlusse der Solennien über das Absterben Ihro Majest. Kaisers Carl des Siebenden, glorwürd. Gedächtniß, von E. Hochedl. Rath in den Kirchen angeordnete Trauer-Musik.*

Oratorio

Vor der Predigt.

Hiob XXX, 26.

Ich hoffete aufs Licht, und kommt Finsterniß.

Arie.

* S. die Anmerkung zu 1742. 4 Febr.

Arie.

1745.

Muß unsre Hoffnung so zerrinnen?
Ach! konnten Wünsche nichts gewinnen?
Ach, Höchster, zürnest du so sehr?
Du schienst ja unter grossen Schrecken
Uns einen Heiland zu erwecken.
Da baten wir: Laß Caroln leben,
Der wird uns wieder Frieden geben.
Allein, noch wütet Gluth und Morden,
Noch ist der Noth kein Rath geworden;
Er aber, ach! Er ist nicht mehr!
Muß unsre Hoffnung so zerrinnen?
Ach! konnten Wünsche nichts gewinnen?
Ach, Höchster, zürnest du so sehr?

Warum, o Gott, verwirfst du uns so gar?
Warum soll uns dein Grimm so heftig drücken?
O, will dann deine Hand, die vormals gnädig war,
Nun sonder Ende Schwerdter zücken?
HErr! schaue doch den Jammerstand,
Wirf gütig einen Blick auf dein sonst liebes Land!
Wie sieht es aus?
Es ist vor Angst mit Finsterniß umzogen,
Kein Licht scheint mehr an dem verhüllten Himmel,
Es brausen über ihm, gleich grossen Wasserwogen,
Blut, Trübsal und Getümmel.
Dort blinkt das Schwerdt, dort rauchet Asch' und Graus,
Dort schreckt ein klägliches Geschrey.
Man gehet irre, wie im Dunkeln,
Und Deutschland fragt, da so viel zwist'ge Waffen
In seiner Kinder Händen funkeln,
Wer Feind, und wer Gehülfe sey?

1745. Zuletzt ruft auch das eilende Geschicke
Von der Entscheidung solcher Angst,
Die du, bethräntes Reich, so flehentlich verlangst,
Dein weises Haupt, den theuren Carl, zurücke.
Wer wird, o Gott, wer wird hierüber nun
Einmal den Ausspruch thun?

Arie.

Die ihr auf unbekannten Wellen
In Nacht und Sturm und Wolken schwebet,
In deren fürchterliche Schwellen
Der letzte Stern sich nun vergräbet;
Ach! eurer Angst ist unsre gleich!
Der Untergang von diesem Lichte
Setzt uns noch mehr aufs Ungewisse,
Und machet deiner Führer Schlüsse
Mit ganz verneuter Noth zunichte,
O deutsches Reich! V. A.

Uns lässet zwar, o Gott, bey so betrübter Zeit,
Dein gütiges Verschonen,
Entfernt von Blut und Dampf, in stiller Sicherheit,
An diesen Ufern wohnen.
Uns decket deine Hand, die Kriegern Gränzen setzt.
Uns führest du noch immer unverletzt,

Choral. Nr. 59, 3.
„ Durch so viel Angst und Plagen,
„ Durch Zittern und durch Zagen,
„ Durch Krieg und grosse Schrecken,
„ Die alle Welt bedecken.

Klagel. III. 22.

Die Güte des HErrn ist, daß wir nicht gar aus sind. Seine Barmherzigkeit hat noch kein Ende, sondern sie ist alle Morgen neu, und deine Treue ist groß.

Choral.

Choral. Nr. 527, 9. 1745.

HErr, wir bekennen es mit unserm Munde;
Und danken dir dafür von Herzens Grunde.

Allein,
Wie könnten wir bey diesen Ungewittern,
Die, grosses Vaterland, dich überall erschüttern,
Geruhig seyn?
Es fliegt der Waffen Schall u. Schrecken auch von weiten
Zu unsern Gränzen her.
Es machen uns die Zeichen dieser Zeiten
Schon längst das Herze schwer.
Durch ein zu festes Band, durch das gemeine Blut,
Bleibt keine von den Wunden,
Damit des wilden Krieges Wuth
Dem deutschen Körper wehe thut,
Von uns hier unempfunden.
In unsrer Stille schwieg des Flehens Stimme nicht;
Wir brachten dir, o Herrscher jener Höhen,
Für das gemeine Heil, und Carols Wohlergehen,
Ein täglich Opfer treuer Pflicht.
Und da nun unter solchen Sorgen
Das Herz, das ihre Last so väterlich verborgen,
Das Mitleid-volle Herz des grossen Hirten bricht;
O wie vermöchten wir, so gar gerechter Zähren
Uns zu erwehren?

Arie.

Des Zepters, den Er führte,
Der Krone, die Er zierte,
War Seine Tugend werth.
Wenn Noth u. Furcht uns ohne Thränen liessen;
Doch würden sie um solchen Kaiser fliessen,
Der Gnad' und Huld für seinen Glanz erklärt.
V. A.

1745. O laß dann, grosser Gott, vor deinem Angesicht
Auch unsre Wehmuth Gnade finden.
Wenn unsre Schuld für dein Verhängniß spricht,
Wer darf sich dann des Tadelns unterwinden?
Allein vernimm auch dißmal unser Leid
Vom Throne der Barmherzigkeit.

Arie.

Laßt uns klagen,
Laßt uns sagen:
Edelster des Fürstenstandes,
Haupt des ganzen Vaterlandes,
Ach! verblichner Kaiser, ach!
Flehten wir vorhin vergebens
Um den Frieden Seines Lebens,
O so fahre
Seiner Baare
Ein erhörtes Seufzen nach!
Laßt uns klagen,
Laßt uns sagen:
Edelster des Fürstenstandes,
Haupt des ganzen Vaterlandes,
Ach! verblichner Kaiser, ach!

Nach der Predigt.

Ja! fahre fort, gedämpftes Klanggeräthe,
Und stimme dem, an heil'ger Stäte
Erhobnen, Klaggeschrey,
Durch Thränen-reizendes Geweine matter Saiten,
Durch Seufzer wehmuthvoller Flöten,

Durch

Durch die bey dunkelm Paukenhallen
Anitzt nur girrende Trommeten,
Mit traurigem Zusammenschallen
Beweglich bey.

1745.

Hiob XXX, 31.

Meine Harfe ist eine Klage worden, und meine Pfeife ein Weinen.

Ja, ja! Denn dieses Leid giebt keinem Leide nach.

Laßt uns klagen,
Laßt uns sagen:
Edelster des Fürstenstandes,
Haupt des ganzen Vaterlandes,
Ach! verblichner Kaiser, ach!

Dein grosser Geist, die Würde Deiner Seele,
Die, theurer Carl, mit seltnem Salbungs-Oele
Die Weisheit selbst für solchen Thron geweiht;
Dein starker Muth, und dessen Tüchtigkeit,
Selbst mit dem Glück, nicht ohne Sieg, zu kämpfen;
Dein bey der Majestät leutseligstes Betragen,
Dein iedem offnes Ohr, die arbeitsame Hand,
Die Zärtlichkeit für Volk und Land:
Dieß alles, holder Carl, du Größter Deiner Zeit,
Verdienet mehr, als unsre Klagen,
Verdienet die Unsterblichkeit.

Arie.

Melde, gewognes Gerüchte,
Meldet, verdiente Geschichte,
Fernen Gestaden und fernen Geschlechtern
Carols Ruhm!

Z 5 Dieses

1745. Dieses Gestirne der Bayern
Glänze, bey andern verewigten Wächtern,
Aehnlich an Dauer den himmlischen Feuern,
In dem deutschen Kaiserthum.
Melde, gewognes Gerüchte,
Meldet, verdiente Geschichte,
Fernen Gestaden und fernen Geschlechtern
Carols Ruhm!

Sein edles Herz, das sich auf ieden Stand
Mit gleicher Vaterhuld gewandt,
Ließ Ihn auch, Hamburg, deinetwegen
Nicht unbesorgt, und dich nicht ohne Segen.
Wie machte nicht Sein Kaiserlicher Eyd,
Die Handelschaft, die Frey- und Sicherheit
Von dir und den verwandten Städten
Mit sonderbarem Schutz großmächtigst zu vertreten;
Wie machte Carln auch diese Gnade nicht
So deiner Wünsche werth, als deiner Zuversicht!

Arie.

Aber, wie Winde die Stoppeln zerstreuen,
Führet, o Höchster, dein zürnendes Dräuen
Menschliches Wünschen und Hoffen dahin.
Unser eitles Ueberlegen
Sieht der Zukunft weit entgegen,
Und entziefert ihr Geschicke;
Zeugt sich Angst und Noth dawider,
Bauet hier, und reisst dort nieder,
Künstelt endlich selbst dem Glücke
Ketten an den Wankelsinn.
Aber, wie Winde die Stoppeln zerstreuen,
Führet, o Höchster, dein zürnendes Dräuen
Menschliches Wünschen und Hoffen dahin.

Du

Du bleibst indessen, wie du bist, 1747.
Der Fels und Hort, die Burg, das Heil der Deinen.
Da unsrer Hoffnung Grund in dir gelegen ist,
So dürfen wir sie nie beweinen.

Choral. Nr. 361, 7.

Wer hofft in Gott und dem vertraut, der wird nimmer zu Schanden, denn wer auf diesen Felsen baut, ob ihm gleich geht zu handen, viel Unfalls hie, hab ich doch nie, den Menschen sehen fallen, der sich verläßt, auf Gottes Trost, er hilft sein'n Gläub'gen allen.

Ach! aber laß dir einst das Flehn und Händeringen,
Gott unsers Heils, zu Herzen dringen,
Und sprich einmal nach solcher Züchtigung,
Sprich zu dem Schwerdt, das unser Fehlen rächet:
Es ist genung.
O bleibt dein zorniges Gericht,
Bey alle dem Geschrey von schon vergoßnem Blute,
Noch immer ungeschwächet;
So rede dann, auch uns zu Gute,
Nur jenes Blut, das besser spricht!

Arie.

Wir knieen, o Versöhner, hier
Vor deinem Vater und vor dir;
Dich selbst, und durch dich bitten wir
Um Frieden, ach! um Frieden.
Liebst du noch Sanftmuth und Geduld,
Gilt noch die uns erworbne Huld:
So laß das Rachschwerdt unsrer Schuld
Doch nun einmal ermüden.
Wir knieen, o Versöhner, hier
Vor deinem Vater und vor dir;
Dich selbst, und durch dich bitten wir
Um Frieden, ach! um Frieden.

Choral.

1745.

Choral.

O du Lamm Gottes, das der Welt Sünde trägt, erbarm dich über uns.
O du Lamm Gottes, das der Welt Sünde trägt, erbarm dich über uns.
O du Lamm Gottes, das der Welt Sünde trägt, verleih' uns steten Fried.

Ps. CXXIX. 5. 6.

Ach daß müßten zu Schanden werden, und zurücke kehren, alle, die Zion gram sind. Ach daß sie müßten seyn, wie das Gras auf den Dächern, welches verdorret, ehe man es ausrauft.

Getrost! du lässest zwar für das Ergehn der Welt
Der Menschen Herzen ängstlich sorgen;
Allein dein Zweck bleibt immerdar geborgen,
Und zur bestimmten Zeit thust du, was dir gefällt.
O, zeige denn auch itzt den grossen Unterscheid
Von dem, was du, und was der Mensch gedenket.
O, zeige dich in der Vollkommenheit,
Die auch der Fürsten Herz, wie Wasserbäche, lenket.
Verbinde, Höchster, nun einmal
Des deutschen Reichs bisher entzweyte Hüter
Zur holden Eintracht der Gemüther,
Und zu beglückter Kaiserwahl.

Num. XXVII. 15. 16.

Der HErr, der Gott über alles lebendige Fleisch, wolle einen Mann setzen über die Gemeine; der vor ihnen heraus und eingehe, und sie aus- und einführe, daß die Gemeine des HErrn nicht sey, wie die Schafe ohne Hirten.

Auf!

Auf! wer noch den Verlust des deutschen Throns er- wägt, 1745.
Auf! wem das Vaterland ein Mitleid eingeprägt,
Auf! flehet zu dem HErrn mit stetigem Geschrey,
Bis er uns wieder gnädig sey.

Chor.

O du Volk vom deutschen Saamen,
Rufe kläglich,
Rufe täglich:
Gott! gieb Fried in deinem Lande,
Glück und Heil zu allem Stande,
Amen, Amen!

DCCI.

Nähere Verordnung wegen der Vieh-Seuche im Holsteinischen, so, wie die vorhergehende, auch in den Ländereyen angeschlagen ist.

1745. 5 März.

Wir, Bürgermeistere und Rath der Stadt Hamburg, fügen hiemit zu wissen, wasgestalt, um vor der im Holsteinischen an einigen Orten graßirenden Vieh-Seuche diese gute Stadt und deren Gebiet desto mehr in Sicherheit zu stellen, Wir folgendes allweiter zu verordnen nöthig gefunden haben:

1. Alles herumlaufende Herren-lose Gesindel, imgleichen Bettel-Juden, wie auch diejenigen, welche mit Bären herum ziehen, oder sonst auf andere

1745. andere Art die Länder durchstreichen, sollen an dieser Stadt Thoren und Bäumen, wie auf dem Lande an den Gränz-Pässen, wenn sie auch schon mit Gesundheits-Briefen versehen wären, durchaus nicht eingelassen, sondern allenthalben abgewiesen, auch benöthigten Falls mit Gewalt zurück getrieben werden.

2. Was aber die Tabletten-Krämer, Scheren-Schleifer, Kessel-Flicker und Lumpen-Sammler, desgleichen die aus dem Holsteinischen kommenden Fuhrleute, und insonderheit diejenigen anlanget, welche ihre (wie gemeiniglich geschiehet) mit Fellen, oder sogenannten Dechern, beladene Hopfen-Karren daher zurück bringen; so sollen alle dergleichen Leute schuldig seyn, mit obrigkeitlichen Pässen zu beweisen, daß sie weder von noch durch einen Ort gekommen, allwo in den letztverflossenen 3 Monaten das mindeste von einer ansteckenden Seuche sey zu verspüren gewesen: wobey überdem, in Ansehung der auf den zurückgehenden Hopfen-Karren etwa befindlichen Fellen, dasjenige aufs genaueste zu beobachten ist, was in Unserm Mandate vom 20sten des vorigen Monats, Art. 4. desfalls erfodert wird.

3. Von erkranktem Viehe soll, bey Leib- und Lebens-Strafe, sich niemand unterstehen, weder zu Wasser noch zu Lande, einiges Blut in die Stadt oder deren Gebiet zu bringen. Es soll auch bey allem Blute, welches herein gebracht wird, ein Attestat produciret werden, woraus klärlich

klärlich erhelle, daß es von gesundem Viehe und an einem solchen Orte abgezapfet sey, allwo in Zeit von 3 Monaten man von keiner Seuche etwas gewußt habe. 1745.

4. Es soll auch, bis auf weitere Verordnung, kein Haar von Rind-Vieh, ohne dergleichen glaubwürdige Pässe, in diese Stadt und deren Ländereyen gebracht werden.

Wornach ein ieder sich zu achten hat. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub signeto, Veneris, d. 5 Martii 1745.

DCCII.

Aufhebung der Mandaten wegen der Contagion in Messina und auf den Barbarischen und Maroccanischen Küsten.

1745. 8 März.

Demnach, glaubwürdigen Nachrichten zufolge, die pestilenzialische Seuche, womit in dem Königreiche Sicilien, vornehmlich die Stadt Messina, imgleichen die gegen über belegene Küste von Calabrien, nicht weniger St. Crux in der Barbarey, nebst einigen anderen zu dem Maroccanischen Gebiete gehörigen Plätzen, eine geraume Zeit her sind heimgesuchet gewesen, durch die Gnade des Höchsten fast gänzlich daselbst zu graßiren aufhöret; mithin die Gefahr, welche des-

falls

1745. falls obgewaltet hat, nicht weiter unumgänglich erfodert, daß die daher kommenden Schiffe völlig von der Elbe abgeschlossen bleiben: Als haben Wir, Bürgermeistere und Rath der Stadt Hamburg, die Verfügung gemacht, daß von nun an die aus Sicilien und Calabrien, wie auch aus der Barbarey kommenden Schiffe auf der Elbe zwar admittiret, iedoch vor Curhaven liegen zu bleiben, und allda so lange, als Wir, den Umständen nach, es vonnöthen finden werden, Quarantaine zu halten, angewiesen werden sollen. Welches, auf daß ein ieder sich darnach richten könne, durch den Druck hiemit bekannt gemacht wird. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub signeto, Lunæ, d. 8 Martii 1745.

1745. 10ten März. Ist eine anderweitige Notification wegen der Vieh-Seuche, welche summarisch den Inhalt der Verordnung vom 5ten März in sich fasset, publiciret worden.

1745. 15ten März. Ist auf Befehl E. Hochedl. Raths bey den Mühlen am Alster-Thor die Verfügung angeordnet, daß, so bald die Mühlen-Wagen abgeladen, solche ungesäumt beym Zuchthause, wo sie der Passage nicht so hinderlich, hingestellet werden sollten.

1745. 17ten März. Erneuertes Mandat vom 8 März 1741, wegen der Bettel-Vögte. s. 1755. 31 Oct.

DCCIII.

Mandat, daß sich niemand den mit besonderer Kleidung und Schilden nunmehro versehenen* Bettel-Vögten widersetzen, oder einige Allmosen vor und in den Häusern geben soll.**

1745. 17ten März.

Demnach E. Hochedl. Rath mißfälligst vernommen, daß die beschwerliche Betteley auf den Gassen, auch vor und in den Häusern, wiederum sehr überhand nehmen wollen; solches aber insonderheit daher rühret, daß denen zu Wegnehmung der Bettler bestellten, auch zu solchem Ende, und damit niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen

* Siehe oben Seite 1409.

** Es ist auch am 19 März der Nacht-Wache, bey Strafe der Cassation, nochmals (s. oben S. 1352 u. 1401) anbefohlen, die des Abends auf den Gassen und vor den Thüren sich findenden Bettler, auch ohne Aßistenz der Bettel-Vögte, in die Wache zu bringen, damit selbige des Morgens durch die Bettel-Vögte ab- und nach dem Zuchthause geholet werden können. Und ist dieses Conclusum Ampl. Senat. auf der Parade abgelesen worden, so wie ein gleiches, in Ansehung des Mandats, auch bey der Garnison geschehen ist. Ferner ist am 22 März an Thören und Bäumen die Ordre gestellet, besonders die sogenannten Italiäner und mit Ketten herumgehenden Sklaven, es sey, daß sie für sich, oder andere in der Türkischen Gefangenschaft seyn sollende Leute, Allmosen sammlen, nicht paßiren zu lassen, sondern ohne Ausnahme, und bey Strafe der Cassation, zurück zu weisen, welches auch in den Länderenen zu gleicher Zeit verfüget worden.

1745. schuldigen möge, mit besonderer Kleidung und Schilden auf den Camisölern versehenen Bettel-Vögten, viele Hinderung in den Weg geleget, auch die Bettler von einigen frevelhaften Leuten in Schutz genommen, ja wol gar den Bettel-Vögten entwältiget werden; so lässet E. Hochedl. Rath hiemit kund machen, daß Er das deswegen vorhin publicirte Mandat nochmals renoviret habe, und gewöhnlicher Orten öffentlich anschlagen lassen, mit der Warnung, daß darüber ganz genau gehalten, und diejenigen, welche demselben in ein oder mehr Punkten entgegen handeln sollten, mit denen darinn enthaltenen Strafen nach aller Schärfe ohnfehlbar angesehen werden sollen. Wann aber auch die Erfahrung gelehret, daß die Bettler dadurch nicht wenig gesteifet, mithin der zu deren Wegräumung gemachten guten Veranstaltung sehr geschadet werde, daß einige gutherzige Leute den muthwilligen und unbekannten Bettlern, welche sich der ihnen mit zum Besten errichteten Armen-Ordnung und deren Aufsicht nicht unterwerfen, noch sich mit dem, so sie daraus erhalten, begnügen wollen, aus unzeitigem Mitleiden sowol auf den Gassen als in ihren Häusern Allmosen geben, dadurch aber den rechten nothleidenden Armen das Brodt entzogen wird; so will E. Hochedl. Rath alle dieser Stadt Bürger und Einwohner ermahnet haben, des Allmosen-Gebens auf den Gassen, auch vor und in ihren Häusern, sich gänzlich zu enthalten, hingegen, wenn sie aus christlicher Compaßion etwas ausserordentliches an wahre nothleidende Armen zu verwenden

wenden gesinnet sind, solches der, sowol zum allgemeinen, als eines ieden Privati Besten errichteten Armen-Ordnung zufliessen zu lassen. Actum & conclusum in Senatu d. 17 Martii 1745. — 1745.

DCCIV.

Notification wegen der Collecte zum Behuf einer neuen Eindeichung im Grodner Neuen-Felde des Amts Ritzebüttel.

1745. 4 Apr.

Es wird den mehresten unter uns annoch in betrübtem Andenken seyn, mit welcher gewaltigen und ganz ausserordentlichen Wasser-Fluth, in der Christ-Nacht des Jahres 1717, ausser und nebst vielen andern an der Elbe liegenden Ländern, insonderheit das zu dieser Stadt Gebiete gehörige Amt Ritzebüttel, von der allmächtigen Hand des Allerhöchsten sey heimgesuchet worden: und wie in selbigem dero Zeit, nach insgesammt durchgebrochenen, und zum Theil der Erde gleich gemachten Deichen und Dämmen, fast alles Vieh ersäufet, auch einige hundert Menschen im Wasser umgekommen, und die mehresten Häuser weggetrieben gewesen sind.

Es hat aber der göttlichen Vorsehung nicht gefallen, bey diesem über das Amt Ritzebüttel verhängten so schweren Zorn-Gerichte nachgehends es bewenden zu lassen; sondern es sind vielmehr, wegen der auf die Ländereyen der beyden Kirchspielen, zu Groden und zur Döse,

1745. näher und stärker immer andringenden Fluthen, auch seitdem der Ueberschwemmungen, und damit verknüpften Ein- und Grund-Brüche der Deiche, so viele auf einander gefolget, daß, nach verschiedentlich nöthig gewesener neuen Einlegung derselben, insonderheit die Neuen-Felder Interessenten von Groden, statt der vorhin besessenen 900 Morgen des besten Landes, nur noch 200 derselben in allem übrig behalten haben; dermalen aber die grössesten Schiffe an Orten sicher segeln können, woselbst vor der grossen Wasser-Fluth ganze Hofstätten und Ländereyen gelegen haben.

Alle solche, nur in dem Verlauf von 27 Jahren, die Ritzebüttelschen Eingesessenen und Unterthanen ferner betroffene schwere Deich-Belästigungen haben dieselben, sonder anderweitige Beyhülfe, bis dahin allein getragen, und dabey, so viel möglich gewesen, einander unter die Arme gegriffen. Es ist aber auch eben daher leichtlich zu ermessen, wie sehr sie, bey ohnedies eingegangenen so vielen Morgen Landes, und der dadurch, in der Deich-Arbeit, auf ieden Morgen immerfort so viel stärker ausgefallenen Reparation der so genannten Losse, in ihren zeitlichen Gütern sind erschöpfet und entkräftet worden; und es beruhet demnach um so weniger in der Möglichkeit, daß die dermalen abereinst bevorstehende, und noch in dem itzigen Jahre ganz unumgängliche, neue Einleg- und Verfertigung des Grodner Neuen-Felder Deiches, aus der dazu gehörenden Interessenten eigenen Mitteln alleinig könne bestritten werden,

als

als nach dessen, auf 600 Ruthen, iede derselben zu 18 Fuß gerechnet, sich erstreckenden Länge, auf ieden der noch übrigen 200 Morgen Landes drey ganzer Ruthen müssen vertheilet werden. 1745.

Dieses nun, wie es den erwehnten Eingesessenen zu einer flehentlichen Bittschrift, um Zustehung einer besonderen Collecte, die höchstgemüssigte Veranlassung gegeben; also hat E. Hochedl. Rath dieser Stadt solchem derselben Gesuch zu willfahren, und demnach, zu dessen Behuf, die Aussetzung der Becken am künftigen Sonntage Judica anzuordnen, selbsteigener christ-obrigkeitlichen Neigung nach, um so mehr sich bewogen geachtet, ie fester Er zum voraus sich versichert hält, daß, wer bey dem ruhigen und sichern Genuß des Seinigen in der Stadt Ringmauren, auch nur in Gedanken, solchen seinen, der Gewalt der Fluthen und Stürme, Jahr aus Jahr ein, blosgestellten Mit-Christen, einigen Blick von ferne gönnet, selbigen sein mitleidiges und mildthätiges Herz von selbst aufzuschliessen, geneigt und willig sich bezeigen werde.

Und, wie nun überdieß vielen unter uns, zumalen aber denen, die an dem See-Handel und der Schiffahrt einigen Antheil oder Wissenschaft davon haben, nicht unbekannt seyn mag, wie höchstnütz- ja fast unschätzbar und unentbehrlich das Amt Ritzebüttel, seiner Lage wegen, dem hiesigen, wie dem allgemeinen, Commercio von ie her gewesen; und in welcher reichlichen Maasse vornehmlich die, zur Gesicherung des Havens und der Rhede, auch zur Berg- und Rettung der bey

1745. Winter-Tagen und Eys-Gängen iezuweilen in der Anzahl von 50, 60, und 70 daselbst ein- und anlegenden Schiffen, von Zeit zu Zeit angewandte Bemühungen und Kosten, bis dahin von göttlicher Güte sind gesegnet, einfolglich die in grössester Gefahr sonst gewesenen Schiffe und Güter geborgen, und im Wohlstande erhalten worden; zu allem diesem aber die möglichste Conservation des, dem Haven zum Schutz und Ufer mit dienenden, oft erwehnten Neuen-Feldes, der damit habenden genauen Verbindung halber, gar sehr mit beyträglich ist; als kann bey so vielen der ausgebetenen und verwilligten Sammlung zu statten kommenden Umständen, und sowol in Betrachtung eines an und für sich die grössseste Aufmerksamkeit verdienenden so wichtigen Ortes, als der angelegentlichen Noth, worinn dessen Eingesessene sich befinden, E. Hochedler Rath keinen Zweifel haben, es werde, seiner freundlichen Ermahn- und Ansinnung nach, von iedermänniglich, und insonderheit von der hiesigen Kaufmannschaft, auch von denen, durch Handel und Wandel vornehmlich sich mit ernährenden, Zünften uud Handwerkern, allermeist aber von denen, welche bey dem See-Commercio, und der Schiffahrt, imgleichen bey ihrem sonstigem Gewerbe und Hausstande, durch göttliche Güte mit zeitlichen Mitteln vor andern versehen sind, bey einer so besondern Gelegenheit, ein werkthätiger Erweis christlicher Liebe in so viel grösserer Maasse dargeleget werden, ie stärker die Belohnungen sind, welche der Mund der untrieglichen Wahrheit dergleichen an dem Näch-

sten

sten bewiesenen Gutthaten in Zeit und Ewigkeit versprochen hat: und welche, daß sie der Allerhöchste, insonderheit auch durch fernere gnädige Verschonung dieser Stadt und deren Gebiets, mit den anderer Orten, leider! immer fort daurenden Land-Plagen von Krieg und Seuchen, in die Erfüllung gehen lassen, nicht weniger aber auch alle schäd- und gefährliche Wasser-Fluthen insküngtige abkehren wolle, ein ieder, welchem des Vaterlandes und seine eigene damit unzertrennlich verknüpfte Wohlfahrt zu Herzen gehet, durch Gebet und Flehen zu dem HErrn aller Herren, von dessen grundlosen Barmherzigkeit eifrigst mit erbitten zu helfen, seiner Pflicht und Schuldigkeit zu seyn, von selbst achten wird.

1745.

DCCV.

Mandat gegen das unbefugte Reden und Schreiben über fremder Mächte Unternehmungen und Handlungen.

1745. 26 Apr.

Wir, Bürgermeistere und Rath der Stadt Hamburg, fügen hiemit zu wissen, wasgestalt Wir, bey den, leider! noch immer weit aussehend und ungemein verworren bleibenden Welt-Läuften, der unumgänglichen Nothdurft zu seyn erachtet haben, durch gegenwärtigen öffentlichen Anschlag dieser Stadt Bürger und Einwohner wohlmeinent- und Stadt-väterlich zu ermahnen, daß sie im Reden und Schreiben sich aller nur immer möglichen Behutsamkeit befleißigen,

1745. gen, über fremder Mächte Unternehmung- und Handlungen sich aller vorwitzig- und unanständigen Beurtheilung enthalten, vor Ausbreitung solcher Schriften, welche dergleichen ungebührliche Urtheile in sich fassen, wenn sie auch gleich von ihnen selbst nicht verfertiget worden, sich dennoch sorgfältigst hüten, und überhaupt wohl erwegen, wie ein widriges Betragen nicht nur vor Gott und Menschen unverantwortlich sey, sondern auch, in Ansehung ihrer zeitlichen Wohlfahrt, nichts denn Unglück und Verderben wirken könne: gestalt Wir denn dieselben, wann sie an fremden Mächten münd- oder schriftlich sich vergriffen zu haben überführet werden sollten, obrigkeitlich nicht vertreten, auch keiner Bürgen sie geniessen lassen, vielmehr selbige, wie auch alle und iede, welche sonst in dieser Stadt und deren Gebiete sich aufhalten, und, dieser Vermahn- und Warnung zuwider, grossen Herren und fremden Staaten zu gegründeten Beschwerden über ihr Vergehen Anlaß zu geben sich unterfangen mögten, mit persönlichem Arreste belegen, und durch den Fiscal in peinlichem Gerichte anklagen lassen, auch demnächst, nach aller Schärfe der Rechte, wider sie erkennen werden, was den befundenen Umständen gemäß seyn wird.

Wornach ein ieder sich zu achten, und für Unlust, Schimpf und Schaden zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub signeto, Lunæ, d. 26 April. 1745.

DCCVI.

DCCVI.

Extract. Protocolli Senatus Hamb. die in den Gassen bey Reparationen gegrabenen Löcher und deren Verwahrung betreffend.*

1745. 5 May.

Conclusum & Commissum den Herren der Gassen-Ordnung, ihren Bedienten alles Ernstes anzubefehlen, fleißig Aufsicht zu haben, daß die hie oder da in den Gassen der Stadt gegrabenen Löcher iederzeit baldmöglichst zugeworfen, oder doch wenigstens mit Latten und Brettern solchergestalt behörig verwahret werden, daß desfalls kein Unglück zu besorgen. Wie dann auch sie, die Herren der Gassen-Ordnung, gedachte Bediente anzuweisen haben, daß sie tagtäglich zuverläßigen Rapport abstatten, wo und an welchem Orte in der Stadt eine Vorsetzung, Brücke, Siel oder Wasser-Röhr respective gemacht oder geleget wird, damit demjenigen, welcher sothane Arbeit verrichten lässet, ohngesäumt bedeutet werden könne, wie er, bey Vermeidung nachdrücklicher Strafe, alle Abend und Nächte hindurch, so lange nemlich das Loch nicht wieder zugeworfen, bey der gemachten Grube nicht nur eine hellbrennende Leuchte hinzuhängen, sondern auch einen Wächter dabey hinzustellen habe, damit niemand zu Schaden kommen möge.

* Siehe Nr. DCXVI.

1745. 7 May. Aufträge an die zum Directorio bey Feuersbrünsten ausserhalb der Stadt ernannten Herren des Raths. s. Samml. der Feuer-Ordn. Nr. VI. A) S. 217.

1745. 10ten May. Matten-Mandat und Ankündigung desselben. s. 1749.

1745. 4 Jun. Ordnung, wornach sich die Garnison bey entstehenden Feuers-Brünsten zu richten hat. s. Nr. II. & V. in der Samml. der Feuer-Veranstaltung von 1760.

DCCVII.

1745. 4 Jun.

Erneuertes Mandat vom 9 Jun. 1702, daß niemand Bau-Materialien auswärtig aufkaufen und der Bau-Hof der nächste zu deren Kauf seyn solle.

Nachdem E. E. Rathe unterschiedliche Klagen vorgekommen, welchergestalt die zum Bau nothwendigen Materialien, als Eichen- und Führen-Holz, Diehlen, Latten, Kalk, Tarrast, Mauerstein, Asters, Klinkers, Dachstein, Pfannen, und was sonst dazu gehörig rc. vor der Stadt von einigen eigennützigen Leuten aufgekaufet, und Vorhöckerey damit getrieben, dadurch denn dergleichen Materialien gesteigert und vertheuret werden; solches monopolisches Aufkaufen aber zu anderer dieser Stadt Bürger und Einwohner, die deren benöthiget, grossen Schaden gereichet, und dahero solches keineswegs zu gedulden:

Als

1745.

Als thut E. E. Rath hiemit iedermänniglich ernstlich gebieten und vermahnen, daß sich niemand unterstehen solle, einige obspecificirte zum Bau gehörige Materialien, es mag Namen haben, wie es wolle, ausser dieser Stadt aufzukaufen, und nach seinem selbst eigenen Belieben allhier wieder zu verkaufen, sondern denen Ausländischen selbsten ihre Bau=Materialien allhier in diese Stadt bringen, und für einen billigmäßigen Preis verhandeln und feil bieten zu lassen, iedoch daß dieselben davon keinem ehe was verkaufen, bis sie es, nemlich Holz=Waaren 3 Tage, und die übrigen Materialien 24 Stunden vorher hiesigem Bau=Hofe angemeldet, und dessen Resolution darüber vernommen haben, maassen derselbe allemal der nächste zum Kauf seyn, und so etwa ein Preis von einem oder andern schon gemacht wäre, in denselben zu treten Macht haben solle; mit der Verwarnung, falls iemand inskünftige sollte überwiesen werden können, daß er diesem Mandat zugegen gehandelt hätte, derselbe nach Befindung mit hoher willkührlicher Strafe beleget, und ernstlich angesehen werden solle. Wornach sich ein ieder zu richten, und für Schaden zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub Signeto die 5 Junii 1683. Renovat. die 9 Junii 1702. Renovat. die 4 Junii Anno 1745.

Classifi=

1745. 11 Jun. Claßification des Kopfgeldes. Kömmt mit der vorherigen (s. Nr. DC.) überein, nur daß Rev. Minist., die Prediger auf dem Lande, Professores Gymnasii und Schul-Bediente für diesmal davon eximiret worden.

1745. 11 Jun. Ist eine Patrouille von Dragonern nach dem Graßbrock commandiret, um Obacht zu haben, daß dorten weder einiges Vieh ausgesetzet werde, noch auch Bettler oder sonstiges liederliches Gesindel an Land steige. Auch ist den beyden auf dem Hamburger Berge unweit der Elbe seyenden Schildwachen untersaget, bey Vermeidung scharfer Ahndung, kein Vieh, ohne daß die Pässe vorher vom Hamburger-Bergs Vogte untersuchet und richtig befunden worden, paßiren zu lassen. Desgleichen haben die Land-Herren den Auftrag erhalten, alle Avenues im Bill- und Ochsenwärder durch hinlängliche Postirung dergestalt besetzen zu lassen, damit kein erkranktes oder von verdächtigen Orten kommendes Vieh, imgleichen keine Bettel-Juden, Landstreicher, oder sonstiges liederliches Gesindel, einpaßiren könne.

1745. 23 Jun. Ist den Herren der Wedde der Auftrag geworden, Acht geben zu lassen, damit die Juden am Sonntage und unter dem Gottesdienste weder Fleisch aushauen, noch auch Milch unter sich austragen und verkaufen, (s. oben S. 1315.) und demnächst auch dahin zu sehen, daß der des Sonntags vor der Predigt am Schar-Thore gehalten werdende Fischmarkt so eingeschränkt werde, daß kein Aergerniß daraus entstehe.

DCCVIII.

DCCVIII.

Extract. Protocolli Senatus Hamb. gegen den Sonn- und Festtäglichen Vieh-Markt.*

1745. 25 Jun.

Conclusum & Commissum dem Land-Herrn im Hamm und Horn, auf keine Art und Weise zu gestatten, daß beym Stroh-Hause, oder in der Gegend des Neuen-Werks, an Sonn- und Fest-tägen Viehmarkt gehalten werde, vielmehr alles Ernstes dahin zu sehen, daß kein Vieh eher als des Montags dorten hingetrieben oder feil geboten werde.

DCCIX.

Mandat gegen die Hereinbringung des durch die Seuche ergriffenen Horn-Viehes und des fremden Fleisches.

1745. 27 Aug.

Demnach die unumgängliche Nothdurft erfodert, mit aller Sorgfalt zu verhüten, daß von dem durch die bekannte Vieh-Seuche ergriffenen Horn-Viehe weder Fleisch noch sonst etwas heimlich hereingebracht und verkaufet werde; den hiebey

zu

* Auch ist am 10 Aug. den Schlachtern anbefohlen, an Sonn- und Festtägen kein Vieh einzukaufen, dagegen aber auch ein Freyzettel ihnen ertheilet, damit die alten Weiber und andere verdächtige Personen, so mit Fleisch hausiren gehen, sofort zur gefänglichen Haft gebracht werden können.

1745. zu besorgenden Unterschleifen aber nicht füglich zu wehren stehet, woferne nicht wider die ohnedas an und für sich unzuläßige Hereinschleich- und heimliche Herumtragung auswärts geschlachteten Fleisches eine geschärfte Verordnung ergehet: Als wird ein ieglicher alles Ernstes hiemit gewarnet, nicht nur von ungesundem Horn-Viehe, es sey wenig oder viel, frisch oder eingesalzen und geräuchert, nicht das geringste aus der Fremde zu verschreiben, und allhier auf irgend eine Art noch Weise unter die Leute zu bringen, sondern auch überall sich nicht unterfangen, so wenig frisches, als geräuchertes, oder sonst eingesalzenes, aus der Fremde kommendes Fleisch, Würste und dergleichen, zum Verkauf herum zu tragen und damit zu hausiren: gestalt diejenigen, welche auf solchem Hausiren und verbotenem Herumtragen ertappet werden, sofort arretiret, und, befundenen Umständen nach, exemplarisch, auch allenfalls mit dem Staupenschlage bestrafet, nicht weniger alle und iede, welche an dem Debit einigen ungesunden Fleisches Theil mögten genommen haben, mit schwerer fiscalischen Ahndung ohnausbleiblich angesehen werden, solch ungesund Fleisch aber, wie auch alles andere, womit hausiren gegangen wird, ohne Unterscheid hinweggenommen und auf den Schind-Anger verscharret werden soll. Wornach sich ein ieder zu achten und für Schaden zu hüten hat. Actum & decretum Hamburgi in Senatu publicatumque sub signeto, Veneris, d. 27 Aug. 1745.

DCCX.

DCCX.

In allen Haupt- und Neben-Kirchen der Stadt, auch im Dohm, zu Eppendorf, in den übrigen Ländereyen und im Amte Ritzebüttel verlesenes Gebet für die Wahl eines Römischen Kaisers.

1745. 12ten Sept.

Wann das höchstwichtige Wahl-Geschäfte eines Römischen Kaisers in der freyen Reichs-Stadt Frankfurt am Mayn dermalen seinen Anfang genommen; als flehen wir die Barmherzigkeit Gottes inbrünstig an, daß er bey dieser allgemein-angelegentlichen Sache seine heilige Regierung und Führung mächtiglich spühren lassen, und mit seinem guten Geiste über die wählenden Durchlauchtigsten Churfürsten und Herren walten wolle, damit sie in Liebe und Eintracht seinen heiligen Willen erfüllen, und diese Wahl also hinausführen, daß sie zum Preise seines hochheiligen Namens, zu der christlichen, insonderheit evangelischen, Kirchen beständigen Ruhe, Beschirm- und Erweiterung, dem Römischen Reiche, und allen hohen und freyen Ständen und Städten desselben, zu aller erwünschten Glückseligkeit, guter Harmonie und Frieden, auch allem übrigen verlangten Flor, und eines jeden Glück und Wohlstand insonderheit, gereichen möge.

DCCXI.

1745. 26sten Sept.

Dank-Gebet, welches bey den nach vollzogener Kaiser-Wahl am 15 Sonntage nach Trinitatis angeordneten Freudens-Bezeugungen in allen Kirchen in und ausserhalb der Stadt abgelesen ist.*

Nachdem wir dem allwaltenden Gott, dessen weise und mächtige Vorsehung alles regieret, die

* Die übrigen Feyerlichkeiten bestunden darinn, daß, wie auch bey voriger Kaiser-Wahl 1742 geschehen, 1) Vormittags von 10 bis 11, und Nachmittags von 3 bis 4 Uhr von allen Thürmen geläutet, 2) gleich nach Endigung der Predigten das Te Deum laudamus, und zwar in den Haupt-Kirchen, Vormittags, unter Pauken- und Trompeten-Schall, abgesungen, solches auch 3) von den Thürmen der Haupt-Kirchen des Morgens nach geendigtem Geläute mit Pauken und Trompeten musiciret. 4) von St. Petri und Nicolai Thurm das Glocken-Spiel von 5 bis 6 Uhr Abends gerühret. 5) eine dreyfache Salve von 100 Kanonen rund um die Wälle nach geendigtem Nachmittags-Geläute gegeben ist. Auch ward 6) besonders in der St. Petri Kirche eine für diesmal auf die Feyer eingerichtete vollständige Musik aufgeführet. 7) in Ritzebüttel nach geendigtem Vor- und Nachmittags-Gottesdienste eine Stunde herdurch von dem Kirch-Thurme geläutet, und demnächst die Kanonen von dem Walle des Schlosses dreymal abgefeuert, nicht weniger 8) ein gleiches zu Bergedorf, auf gemeinschaftlichen, und vermöge Befehl damaligen Lübeckischen Directorial-Rescripti, veranstaltet.

die obhanden gewesene Wahl eines neuen Römischen Kaisers auch in unserm öffentlichen Kirchen-Gebete vorgetragen, und dieses höchstwichtige Wahl-Geschäfte seiner gnädigen Regierung und Führung demüthigst empfohlen haben; und dann der getreue Gott solch unser Gebet und Flehen nach seiner väterlichen Güte dahin erhöret, daß das zu sothaner hohen Kaiser-Wahl in Frankfurt am Mayn versammlete Durchlauchtigste Chur-fürstliche Collegium, am 13 Sept. des itztlaufenden Jahres, den Durchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Franciscum, Herzogen zu Lothringen und Bar, Groß-Herzogen zu Toscana rc. rc. zum Römischen König und Kaiser hinwiederum erwählet hat: Als erkennen und verehren wir seine hierunter obwaltende Fügung billig von Herzen, und preisen demnach seinen heiligen Namen auch hiemit öffentlich in tiefster Demuth dafür, daß er dem verwaiseten Römischen Reiche ein glorwürdiges Oberhaupt wieder verliehen.

1745.

Wir rufen aber auch dabey seine grundlose Barmherzigkeit inbrünstig an, daß er Ihro neu-erwählte Kaiserl. Majestät seiner göttlichen Aufsicht und Obhut in Gnaden empfohlen seyn lassen, und Sie mit langem Leben, guter Gesundheit und allem höchsten Wohlergehen bekrönen, besonders aber Dieselbe zu Dero Kaiserl. Regierung mit der Weisheit und Kraft, die um seinen Thron ist, reichlich ausrüsten wolle, damit solche zuvorderst zur Verherrlichung seines hochheiligen Namens,

1745. und der christlichen, insonderheit evangelischen, Kirche beständigen Ruhe, Aufnahme und Erweiterung gereiche, zugleich aber auch unter Dero Zepter, Schutz und Schirm das gesammte deutsche Reich im erwünschten Friede, Flor und Aufnehmen stehe, und alle und iede dessen Stände und Glieder, besonders unsere gute Stadt, sich einer beglückten Ruhe, und alles Segens und ersprießlichen Wohlergehens, beständig zu erfreuen haben mögen.

Solches alles wolle der grundgütige Gott aus Gnaden erhören und erfüllen, um unsers HErrn und Heilandes Jesu Christi willen. Amen!

1745. 27sten Sept.

Ist wegen des in der Nachbarschaft überhand nehmenden Vieh-Sterbens auf E. Hochedl. Raths Befehl allen Herren Predigern in der Stadt und in den Länderenen der Antrag geschehen, die Gemeinden zu ermahnen, diese Angelegenheit in dem zu betenden Vater Unser mit zu begreiffen, und die göttliche Barmherzigkeit inbrünstig anzuflehen, der an so vielen Orten schon eine geraume Zeit her graßirenden Vieh-Seuche allenthalben ein baldiges Ende zu machen, die Stadt Hamburg aber, und deren Gebiet, ihrem gnädigen Obschirm auch dagegen beständig empfohlen seyn zu lassen.

DCCXII.

Instruction, wornach sich die Haus- und Kopf-Schlächter ꝛc. bey Schlachtung des Horn-Viehes in Privat-Häusern zu richten haben.

1745. 2 Oct.

Zuvörderst müssen dieselben, bis zu weiterer Verordnung, kein Horn-Vieh schlachten, wobey nicht von Johann Hinrich Matthiessen, beym Stroh-Hause, oder von Hinrich Meyer, auf dem Rosen-Hofe wohnhaft, ein Schein zu produciren stehet, daß selbiges Stück in dessen Weiden wenigstens zweymal vier und zwanzig Stunden Quarantaine gehalten habe, und nichts verdächtiges daran verspüret sey.

Wann solcher Schein ihnen behändiget, und richtig von ihnen ist befunden worden; so müssen sie zuerst untersuchen, ob auch an demjenigen Stücke Horn-Viehes, wobey gedachter Schein produciret ist, äusserlich etwas verdächtiges zu bemerken sey, und da dergleichen nichts zu verspüren wäre, sodann, nach der Niederschlagung, den Kopf und das darinn befindliche Gehirn sowol, als auch die innern Theile des Körpers, nemlich Lunge, Leber, Galle, Milz und Gedärme, wie auch die Hörner, genau visitiren, und letztere iedesmal aufhauen.

Findet sich nun, daß entweder die Lunge für sich, oder die Leber mit der Galle, oder die Milz,

1745. oder auch das übrige Eingeweide, von der natürlichen Farbe in etwas abweichet, oder auch mit Geschwüren oder Gewächsen besetzet, und dabey nicht entzündet ist; so müssen sie darüber halten, daß der solchergestalt unrichtig befundene innere Theil des geschlachteten Viehes sofort weggeschaffet werde, und nur das übrige von solchen Theilen, was für ganz gesund zu halten stehet, nebst dem Fleische, dem Eigenthümer verbleibe.

Woferne sie aber bey dem geschlachteten Stücke Horn-Viehes verschiedene innere Theile zugleich, als die Lunge, Leber und Milz, oder noch mehrere, ungesund antreffen, oder auch die Fächer der Hirnschale ledig, und mit geronnenem bereits hart gewordenen Blute, oder mit Materie, oder mit einem stinkenden Schleime besetzet, die Hörner hohl und ledig, oder die Lunge entzündet, schwarz angelaufen, oder mit Blut viel oder wenig angefüllet befinden; so müssen sie solchen Vorfall dem Herrn Syndico Lipstorp, als Præsidi der von E. Hochedl. und Hochw. Rathe der Vieh-Seuche halber angeordneten Hochlöbl. Deputation, zu dessen allweiteren Verordnung, unverzüglich berichten.

DCCXIII.

DCCXIII.

Verordnung in Ansehung des hereinzubringenden Viehes an dem Dionysii-Markt.

1745. 4 Oct.

Wir, Bürgermeistere und Rath der Stadt Hamburg, thun kund und zu wissen hiemit, wasgestalt Wir, in Ansehung der, um die Zeit des allhiesigen Dionysii-Viehmarkts, in dieser Stadt gebräuchlichen Einschlachtung der Ochsen in Privat-Häusern, darüber, wie es, unter göttlichem Beystande, bestmöglichst zu verhüten stehe, daß kein von der in den benachbarten Landen, leider! annoch anhaltenden, auch in vielen Gegenden sich noch weiter ausbreitenden Seuche ergriffenes Horn-Vieh mit geschlachtet werde, als wodurch dieser Stadt Bürgern und Einwohnern, auch sonst iedermänniglichen, an ihrer Gesundheit geschadet, mithin wol gar eine ansteckende Krankheit unter die Menschen gebracht werden könnte, mit allem Ernste nachzudenken, und darauf, erheischender Nothdurft nach, folgendes zu verordnen sind gemüßiget worden:

1. Zuvorderst ist, nach reifer Ueberlegung, der unumgänglichen Nothdurft zu seyn befunden worden, dafür zu sorgen, daß, wie auf den öffentlichen Schlacht- oder sogenannten Küter-Häusern es bereits seit vielen Wochen dergestalt ist gehalten worden, also nunmehro auch in den Privat-Häusern kein Stück Horn-Viehes geschlachtet werde,

1745. welches nicht, wenigstens die nächst-vorhergegangenen zweymal vier und zwanzig Stunden hindurch, Quarantaine gehalten, und mittlerweile nichts verdächtiges an sich habe verspüren lassen.

2. Zur Haltung solcher Quarantaine ist auf beyden Seiten der Stadt, nemlich bey Johann Hinrich Matthiessen, beym Stroh-Hause, und bey Jürgen Christian Pape, beym Grindel-Hofe wohnhaft, vom Publico die Veranstaltung gemacht, daß allda, gegen Erlegung des gewöhnlichen Gras-Geldes, (für iedes Stück täglich 4 ß) das Vieh auf zweymal vier und zwanzig Stunden in die Weiden gethan werden kann.

3. Hat aber iemand zu diesen publiken Quarantaine-Weiden kein Belieben; so stehet ihm frey, andere auf dieser Stadt Gebiete und zunächst an derselben belegene Weiden zu solchem Ende in Bestand zu nehmen.

4. Allerseits aber, die privat- sowol als die publiken Quarantaine-Weiden, stehen unter der Aufsicht besonders desfalls verpflichteter Leute, welche zuvorderst von dem in die Quarantaine-Weiden kommenden Horn-Viehe die Pässe mit Aufmerksamkeit nachzusehen, und demnächst wohl Achtung zu geben haben, wie das Vieh, währender zweymal vier und zwanzig-stündigen Quarantaine, sich verhalte, und des Endes wenigstens zweymal des Tages Stück für Stück besichtigen, und mit Fleiß untersuchen müssen, ob das Vieh gut fresse, ader=

ader- oder wiederkäue, sich recke, und an den Ohren und Hörnern warm sey, auch ob es von einem verdächtigen Durchlaufe befreyet bleibe. 1745.

5. Finden die Aufseher an irgend einem Stücke hieran den geringsten Mangel; so müssen sie darüber halten, daß das unrichtig befundene Stück alsofort von der gesunden Heerde abgesondert werde: zu welchem Behuf auf den Privat-Quarantaine-Weiden, so bald als selbige von iemanden in Bestand genommen werden, auf dessen Kosten, und auf eben dieselbe Art, wie auf den publiken Quarantaine-Weiden es bereits geschehen ist, gewisse Plätze durch eine doppelte Berickung befriediget werden müssen.

6. Innerhalb dieser befriedigten Plätze muß das kranke Vieh von besonders dazu bestellten Leuten, welche nicht bey dem gesunden Viehe kommen dürfen, gewartet werden: die vorbemeldten Aufseher aber sind schuldig, so bald als ein Stück auf den Quarantaine-Weiden krank wird, gehörigen Orts davon ungesäumte Nachricht zu ertheilen, damit wegen vorzunehmender Cur und sonst das behufige könne veranstaltet werden.

7. Diese Aufseher müssen von allem in die Quarantaine-Weiden kommenden Horn-Viehe ein Register halten, die Farbe und Markzeichen eines ieden Stückes, den Namen desjenigen, der es in die Weide thut, wie auch den Tag und die Stunde, wann es hinein gethan wird, genau darinn verzeichnen.

1745. 8. Ist nun ein Stück Horn-Viehes völlig zweymal vier und zwanzig Stunden hindurch auf der Quarantaine-Weide gesund befunden, und überall nichts verdächtiges daran verspüret worden; so kann alsdann, und nicht ehender, der für den District, worinn die Quarantaine-Weide belegen ist, aus welcher das Stück soll heraus genommen werden, bestellte Aufseher mit dem ihm anvertraueten Eisen das Zeichen (QR) in das rechte Horn brennen, und zugleich in seinem Register notiren, an welchem Tage und zu welcher Stunde dieses Stück aus der Quarantaine-Weide gelassen, und von wem es heraus geholet sey.

9. Dieses ist aber nur von demjenigen Horn-Viehe zu verstehen, welches ein Privatus schon erkauft hat, und sofort schlachten lassen will, als wornach die Aufseher sich iedesmal sorgfältig zu erkundigen haben. Wird aber Vieh aus den Quarantaine-Weiden weggetrieben, welches allererst soll verkauft werden; so müssen die Aufseher mit der Brennung so lange warten, bis, nach dem Verkauf, solches Vieh aufs neue die zweymal vier und zwanzig-stündige Quarantaine bey guter Gesundheit wird ausgehalten haben.

10. In Ermangelung des vorbemerkten eingebrannten Zeichens, müssen die Haus- und sogenannten Kopf-Schlächter, samt den ihnen angehörigen Vorschlägern und Ausnehmern, bey Vermeidung der schweresten Ahndung, sich nicht unterstehen, irgend ein Stück Horn-Viehes zu schlach-

schlachten. Finden sie aber solch Zeichen, und sonst äusserlich nichts verdächtiges an dem Viehe; so können sie dasselbe niederschlagen, müssen aber, nach der Niederschlagung, es zuvorderst völlig ausbluten lassen, und demnächst den Kopf und das darinn befindliche Gehirn sowol, als auch die inneren Theile des Körpers, nemlich Lunge, Leber, Galle, Milz und Gedärme, wie auch die Hörner, genau untersuchen, und letztere iedesmal aufhauen. 1745.

11. Findet sich nun, daß entweder die Lunge für sich, oder die Leber mit der Galle, oder die Milz, oder auch das übrige Eingeweide, von der natürlichen Farbe in etwas abweichet, oder auch mit Geschwüren oder Gewächsen besetzet, dabey aber nicht entzündet ist; so müssen die Haus= und Kopf=Schlächter mit ihren vorgedachten Knechten darüber halten, daß der solchergestalt unrichtig befundene innere Theil des geschlachteten Viehes sofort weggeschaffet werde, und nur das übrige dem Eigenthümer verbleibe.

12. Woferne aber die Haus= und Kopf=Schlächter, oder ihre Knechte, bey dem geschlachteten Stücke Horn=Viehes verschiedene innere Theile zugleich, als die Lunge, Leber und Milz, oder noch mehrere, ungesund antreffen, oder auch die Fächer der Hirnschale ledig, und mit geronnenem bereits hart gewordenen Blute, oder mit Materie, oder mit einem stinkenden Schleime besetzet, die Hörner hohl und ledig, oder die Lunge entzündet, schwarz angelaufen, oder mit Blut viel oder we=

1745. nig angefüllet befinden; so müssen sie solchen Vorfall an gehörigem ihnen angewiesenen Orte, zu allweiterer Verordnung, unverzüglich berichten, und mitlerweile bey dem geschlachteten Viehe iemand zurück lassen, welcher verhüte, daß nichts davon auf die Seite gebracht werde.

13. Wer sich unterfangen wird, auf die von vorgedachten Schlächtern, oder den ihnen Angehörigen, gethane Anzeige, daß das geschlachtete Stück Horn-Viehes entweder ganz und gar ungesund, oder nur zum Theile verdächtig sey, in dem letzteren Falle diesen unrichtig befundenen Theil nicht sogleich wegzuschaffen, in dem ersteren aber von dem für ungesund und inficirt erklärten Viehe das geringste auf die Seite zu bringen, derselbe soll, nach Befindung der Umstände, mit empfindlicher Geld- oder anderer willkührlichen, auch allenfalls schwerer Leibes-Strafe, dafür angesehen werden.

14. Nicht weniger sollen diejenigen, welche den bey den Quarantaine-Weiden bestellten Aufsehern in der Ausrichtung ihres Amts Einhalt zu thun, oder wol gar freventlich denenselben zu begegnen, sich gelüsten lassen, sofort in Arrest genommen, und nach untersuchter Sache exemplarisch bestrafet werden.

15. Würde iemand so boshaft seyn, daß er von dem obbemerkten, dem aus der Quarantaine-Weide kommenden Horn-Viehe einzubrennenden, Zeichen

Zeichen einen falschen Stempel verfertigen liesse, 1745.
oder selbst verfertigte, derselbe soll, als ein Falsarius, in peinlichem Gerichte fiscaliter angeklaget, und nach Gestalt des damit gemachten boshaften Gebrauchs, an Leib und Leben unausbleiblich bestrafet werden. Diejenigen aber, welche einen solchen Bösewicht dergestalt zu entdecken vermögen, daß mit hinlänglichem Rechts-Grunde inquisitorie wider ihn verfahren werden könne, sollen, nebst der Verschweigung ihres Namens, eine Belohnung von 100 Rthlr., und da sie an der Verfälschung etwa selbst Theil genommen hätten, zugleich für sich die Uebersehung mit der sonst verdienten Strafe zu gewärtigen haben.

16. In Ansehung der an dieser Stadt Thören und Bäumen, bey Hereinbringung des Horn-Viehes, zu producirenden Pässe bleibet es bey den vorhin desfalls gemachten Verordnungen. Nur aber haben die Thor- und Baum-Schreiber, wann sie auf dem rechten Horne das Quarantaine-Zeichen (QR) eingebrannt finden, sodann, wegen sothanen gezeichneten Stückes, auf einen Paß nicht weiter zu dringen.

Wornach sich ein ieder zu achten und für Schaden zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub signeto, Lunæ, d. 4 Octobr. Anno 1745.

DCCXIV.

DCCXIV.

1745. 13 Oct.

Erneuertes Mandat vom 23 Sept. 1715, 9 Nov. 1718, und 22 Oct. 1727, daß niemand nach 10 Uhr Abends ohne Leuchte auf den Gassen gehen, und sich iedermann des Gebrauchs der brennenden Fackeln gänzlich enthalten solle.*

Demnach die Erfahrung bezeuget, daß bey itzigen Nacht-Zeiten viele Insolentien und Muthwillen verübet wird, auch zu Zeiten Diebstähle vorgehen, und solche Bosheit dadurch, daß so viele auf den Gassen sich ohne Leuchte finden lassen, verdecket und verborgen bleibt:

Als will E. E. Rath, um dergleichen Unwesen vorzukommen, vermittelst dieses Mandats, alle dieser Stadt Bürger und Einwohner, auch sonst iedermänniglich, hiemit erinnert und ermahnet, auch denselben ernstlich geboten haben, daß nach 10 Uhr sich niemand, er sey wer er wolle, ohne Leuchte auf der Gasse finden lassen soll, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß, falls iemand, diesem zuwider, im Finstern ohne Leuchte angetroffen

* In den nachherigen Mandaten, gleichen Inhalts, die um diese Zeit alljährlich angeschlagen worden, ist der Fackeln nicht weiter zu erwehnen nöthig gefunden, weil sie bey iedermann aus der Gewohnheit gekommen.

troffen wird, derselbe von der Nacht-Wache arrestiret, und nach Befinden unausbleiblich bestrafet werden soll. 1745.

Da auch dem 1669 den 1 Nov. bereits publicirten, und nachhero vielfältig, insonderheit aber den 21 Febr. 1713 renovirten Mandate zuwider, sich verschiedene, bey Nacht- und Abends-Zeiten, der brennenden Fackeln gebrauchen: Als will E. E. Rath männiglichen, er sey fremd oder einheimisch, hiemit nochmalen erinnert und ernstlich geboten haben, bey der in angezogenem Mandate enthaltenen Strafe, sich des Gebrauchs der brennenden Fackeln gänzlich zu enthalten, mit der Verwarnung, daß gegen die Uebertreter des Mandats mit wirklicher Execution verfahren werden soll. Wornach sich ein ieder zu richten und für Strafe zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu, publicatum sub Signeto, renovatumque Mercurii die 22 Octobr. 1727, renovatum denuo Mercurii die 13 Octobr. 1745.

DCCXV.

Notification, daß mit dem Horn-Vieh vor der Schlachtung eine zweymal vier und zwanzig-stündige Quarantaine gehalten, und was dabey beobachtet werden soll.

1745. $\frac{2}{13}$ Oct.

Demnach die von E. Hochedlen Rathe, der Vieh-Seuche halber, angeordnete Deputation,

1745. tion, um die durch das Mandat vom 4ten dieses fest gesetzte, von dem Horn-Viehe, unmittelbar vor der Schlachtung, zu haltende zweymal vier und zwanzig-stündige Quarantaine vor allen zum Theile bereits wahrgenommenen Unterschleifen desto mehr in Sicherheit zu stellen, die Verfügung zu machen ist gemüßiget worden, daß alles ankommende Horn-Vieh zuvorderst nach einem der über die beyden publiken Quarantaine-Weiden bestellten Aufseher, es sey Matthiessen oder Pape, und zwar vor dessen Wohnung, getrieben, allda die Pässe examiniret, und, nach deren Richtigbefindung, das Vieh zu Buche gebracht, darauf, wenn die Eigenthümer desselben mehr zu einer privat- als zu einer publiken Quarantaine-Weide geneigt sind, sie desfalls an den Aufseher des von ihnen zu erwählenden Districts verwiesen, und wann allda das Vieh zweymal vier und zwanzig Stunden, ohne mitlerweile von der Weide zu Markte getrieben zu seyn, Quarantaine gehalten, und nichts verdächtiges an sich wird haben verspüren lassen, sodann nach Matthiessens oder Papens Wohnung, an welchem von beyden Orten nemlich das Vieh zu Buche gebracht worden, wieder hingetrieben, daselbst die Farbe und das Markzeichen des Viehes mit der im Buche geschehenen Verzeichnung zusammen gehalten, und da sich desfalls keine Unrichtigkeit hervor thut, anbey sich zeiget, daß solches Vieh vor zweymal vier und zwanzig Stunden zu Buche gebracht gewesen, auch ferner der Eigenthümer auf sein Gewissen sich erkläret, daß und an wen er das quästionirte Vieh verkauft habe,

habe, und endlich von dem Aufseher des Districts, in welchem es Quarantaine gehalten hat, auf dessen geleisteten Eyd versichert wird, daß, währender solchen zweymal vier und zwanzig-stündigen Quarantaine, dieses Vieh sich ganz gesund befunden habe, und nirgendshin zu Markte getrieben gewesen sey, alsdann von demjenigen Aufseher der publiken Quarantaine-Weiden, allwo es bey der Ankunft angezeichnet worden, mit dem in obenangeregtem Mandate bemerkten Stempel gebrannt werden solle; Als wird dieses zu iedermanns Wissenschaft und Nachachtung hiedurch gebracht. Hamburg, den 19 October 1745.

1745.

DCCXVI.

Mandat, daß niemand einigen Eichen-Bork und Lohe Seewärts verhandeln solle. *

1745. 25 Oct.

Demnach Uns, Bürgermeistern und Rath der Stadt Hamburg, klagend hinterbracht worden, daß die Ausschiffung der Eichen-Bork und Lohe, zum Nachtheil der hiesigen Schuster und

* Im Verfolg dieses Mandats ist am 27 Oct. sowol den Zoll-Herren auf dem Zolle die Verfügung zu machen aufgetragen, daß kein Eichen-Bork und Lohe ausverzollet werde; als den Zöllnern am Nieder- und Ober-Baum anbefohlen, kein Eichen-Bork oder Lohe auspaßiren zu lassen, vielmehr solches anzuhalten, und davon gebührend Anzeige zu Behuf nöthiger Verfügung zu thun.

1745. und Loh-Gärber, dergestalt überhand nehme, daß besagte Aemter zu ihrem unentbehrlichen Gebrauche dessen für Geld fast nicht mehr habhaft werden können; und dann gemeiner Stadt mit daran gelegen ist, daß sothane Ausfuhr zur See, nach aller Möglichkeit, verwehret werde: Als haben Wir, durch gegenwärtiges Mandat, dieser Stadt Bürger, Einwohner und Unterthanen hiemit zu erinnern und denenselben anzubefehlen für nothwendig erachtet, daß, vor der Hand und bis zu allweiterer Verfügung, niemand sich unterstehen solle, einige Eichen-Bork und Lohe Seewärts zu verhandeln und auszuführen; widrigenfalls, und so ferne iemand darüber betreten würde, solche durch die Zoll-Bediente an den Bäumen angehalten und confiſciret, auch sowol Käufer als Verkäufer willkührlich gestrafet werden sollen. Wornach sich ein ieder zu richten, und für Schaden zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub Signeto, Lunæ, d. 25 Octobr. 1745.

DCCVII.

1745. 25 Oct.

Mandat daß sich iedermann im Reiten und Fahren, insonderheit gegen die Wachen, bescheidentlich aufführen soll.*

Demnach der Augenschein und die Erfahrung bezeuget, welchergestalt nicht nur die Fuhr-Leute

* Es ist dieses Mandat sowol an den Thören, als an der Haupt-Wache affigiret, und dabey dem Herrn Commandanten am 27 Oct. aufgetragen, selbiges, wenn

Leute und Fuhr- und Bauer-Knechte, sondern 1745.
auch die allhiesigen, sowol Mieth- als Herrschaftlichen Kutscher, desgleichen reitende, und in Cariolen fahrende Personen, wie überhaupt in den Gassen, so vornehmlich in den Thoren, und bey Paßirung der Wachen, nicht weniger bey öffentlichen Leich-Proceßionen, ganz unbescheidentlich und ungebührlich sich betragen, insbesondere aber, durch unbändiges Eilen und Jagen, die Fußgänger an zeitigem Ausweichen hindern, auch den ausgesetzten öffentlichen Schild-Wachen öfters zu nahe kommen, und an deren Warnung so wenig sich kehren, daß sie vielmehr denenselben mit Worten ganz ungeziemend begegnen, ja wohl gar auf dieselbe zufahren und losrennen, und an ihnen mit Droh- und wirklichen Thathandlungen freventlich sich zu vergreifen, sich erfrechen; und dann Wir, Bürgermeister und Rath dieser Stadt, dergleichen, gegen alle Policey, und die allgemeine, auch derer Wachen besondere Sicherheit laufendem, und in

wenn es wider Verhoffen abgerissen, oder auch durch die Länge der Zeit schadhaft und unleserlich werden sollte, ungesäumt an vorbenannten Orten wieder anschlagen zu lassen. Nicht weniger ist es von den Herren Prätoren allen und ieden Mieth-Kutschern mit dem ernstlichen Bedeuten zugestellet, daß sie es in ihrer Behausung aufhangen, den Inhalt ihren Knechten kund machen, und dahin sehen sollten, daß sothanem Mandate nicht entgegen gehandelt werde; widrigenfalls sie sowol als ihre Knechte mit scharfer Ahndung angesehen werden würden.

1745. in den Rechten höchst-verpönten Verfahren, kräftigst zu steuren, von tragenden Amtes wegen Uns verbunden erachten: Als gebieten und befehlen Wir hiemit männiglichen, sowol im Fahren als Reiten, gebührend und bescheidentlich sich aufzuführen, und hingegen alles unbändigen Wesens und Voreilens, zumalen aber der bedrohentlichen Reden, und der Thathandlungen, wie gegen einen ieden, so vornehmlich gegen die Wachen, hinfüro gänzlich zu enthalten; mit der ernstlichen Verwarnung, daß widrigenfalls all dergleichen unbescheidenes und freches Betragen, nach Bewandniß und Beschaffenheit des dabey zu Lasten kommenden Frevels, und der andern, bevorab den Wachen, dabey zugefügten Beleidigung und Schadens, durch die p. t. Herren Prätoren, deren Bediente über die Beobachtung dieses Mandats insonderheit zu halten hiemit erinnert werden, an Gelde und Leibe bestrafet, ja, dem Befinden nach, durch einen fiscalischen Proceß, nach Strenge der Rechten, geahndet werden soll. Wornach sich ein ieder zu richten und für Schaden zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub Signeto, Lunæ, d. 25 Octobr. 1745.

1745. 27 Oct. Ist per Extract. Prot. Senatus den Zoll-Herren aufgetragen, auf dem Zolle die Verfügung zu machen, daß kein Tallig, so von hier geschlachtetem Viehe genommen, ausgeführet werde.

DCCXVIII.

DCCXVIII.

Articulirtes Mandat wegen der Vieh-Seuche und der Vieh-Quarantaine.

1745. 29 Nov.

Demnach die unumgängliche Nothdurft erfodert, daß bey, leider! noch anhaltender Vieh-Seuche mit den bisherigen, insonderheit auch der, vor Abschlachtung des Viehes, von selbigem zu haltenden Quarantaine halber, hieselbst gemachten Anstalten fortgefahren werde; wegen nunmehro einfallender Kälte aber, das Vieh auf den Weiden nicht länger gelassen werden mag, sondern in den Ställen, wohin es guten Theils auch schon gebracht worden, aufgebunden werden muß: Als haben Wir, Bürgermeistere und Rath der Stadt Hamburg, nachstehende dieserhalben gemachte anderweitige Verordnung durch den Druck hiemit zu publiciren keinen Umgang nehmen können:

1. Es ist auf beyden Seiten der Stadt, nemlich bey Johann Hinrich Matthiessen, beym Stroh-Hause, und bey Jürgen Christian Pape, beym Grindel-Hofe wohnhaft, zu publiken Quarantaine-Ställen die Anstalt gemacht worden.

2. Es stehet aber einem ieden frey, sein Vieh auch in seinem eigenen Stalle, iedoch unter publiker Aufsicht, in der Stadt Territorio, Quarantaine halten zu lassen.

1745. 3. Alles Horn-Vieh, welches Quarantaine halten soll, muß vorher nach der Wohnung eines von vorgedachten über die publiken Quarantaine-Ställe gesetzten Aufsehern getrieben, und allda, mittelst Verzeichnung der Farbe und des Markzeichens, des Eigenthümers, wie auch des Tages und der Stunde, zu Buche gebracht werden.

4. Will nun iemand sein Vieh nicht in den publiken Quarantaine-Ställen lassen; so wird ihm allda angezeiget werden, bey wem er sich zu melden habe, unter dessen Aufsicht die Quarantaine in seinem (des Eigenthümers) eigenen Stalle könne gehalten werden.

5. Die Aufseher, welche über die privat Quarantaine-Ställe gesetzet sind, sollen von dem Horn-Viehe, welches unter ihre Aufsicht gegeben wird, ein accurates Register halten, worinn sie eines ieden Stückes Farbe und Markzeichen, desgleichen den Namen des Eigenthümers, nebst dem Tage und der Stunde, wann die Quarantaine ihren Anfang nimmt, umständlich zu verzeichnen haben.

6. Dasjenige Horn-Vieh, welches dreymal vier und zwanzig Stunden hindurch (immaassen Wir bis dahin, aus dazu bewegenden triftigen Ursachen, die Quarantaine zu verlängern gemüßiget werden) in einem ganz untadelhaften Gesundheits-Zustande, es sey in den publiken oder privat Quarantaine-Ställen, ist befunden worden, kann allda, wo es vor der Quarantaine zu Buche gebracht

bracht ist, mit dem bishero gewöhnlichen Stempel gebrannt werden. Jedoch muß, in Ansehung desjenigen Viehes, welches in einem Privat-Stalle Quarantaine gehalten hat, der dazu bestellt gewesene Aufseher vorher mit seinem Buche bescheinigen, daß das zu brennende Stück würklich dreymal vier und zwanzig Stunden in der Quarantaine gestanden habe, und dabey auf seinen geleisteten Eyd versichern, daß die Verzeichnung im Buche richtig sey, das Stück Horn-Viehes auch, welches gebrannt werden soll, die ganze Quarantaine-Zeit über sich, ohne das mindeste Zeichen einigen Verdachts, vollkommen gesund befunden habe. 1745.

7. Die zum Brennen allein befugten beyden Aufseher über die publiken Quarantaine-Ställe sollen, bey der Brennung des Horn-Viehes, dem Eigenthümer zugleich einen Schein zustellen, woraus unter andern deutlich erhelle, zu welcher Stunde dieses Stück gebrannt sey.

8. Die in den Küter-Häusern bestellten Aufseher sollen kein Stück Horn-Viehes schlachten lassen, welches nicht gebrannt sey, und wobey nicht vorgedachter Schein produciret werde. Sie sollen auch auf die darinn bemerkte Stunde der Brennung wohl Achtung geben, und woferne sie wahrnehmen, daß nach der Brennung mehrere Zeit verflossen, als zu ganz gemächlicher Hereintreibung des gebrannten Viehes vonnöthen gewesen, die Schlachtung desselben ebenwenig erlau-

1745. ben: gestalt denn auch diejenigen, welche ihr Vieh, nachdem es gebrannt worden, nicht unmittelbar nach dem Küter-Hause bringen, exemplarische Bestrafung desfalls zu gewärtigen haben.

9. Die privat nicht weniger als die publiken Quarantaine-Ställe sollen allezeit reinlich gehalten, zum öftern mit gequetschten Wacholder-Beeren darinn geräuchert, und das Holzwerk mit Hirschhorn-Oel hin und wieder bestrichen, auch das Horn-Vieh täglich gestriegelt werden.

10. So bald in beyder Art Ställen an einem Stücke Horn-Viehes die geringste Anzeige einer Krankheit sich hervorthut, soll dasselbe sofort von dem gesunden Viehe abgesondert, und in einen der nächstbelegenen dazu besonders eingerichteten Kranken-Ställe gebracht werden.

11. Derjenige, welcher den über die privat Quarantaine-Ställe gesetzten Aufsehern sich hierunter widersetzet, oder auch die an seinem Viehe bemerkte Unrichtigkeit nicht selbst anzeiget, hat nicht allein eine ernstliche willkührliche Bestrafung, sondern zugleich auch dieses zu gewärtigen, daß dem übrigen Viehe, welches er etwan in demselben Stalle hat Quarantaine halten lassen, die Zeit, welche hindurch solche Quarantaine schon gedauret hat, nicht zu gute gerechnet, sondern damit allererst alsdann, wann das unrichtig befundene Stück hinaus geschafft, und darauf der Stall gereiniget und ausgeräuchert worden, aufs neue der Anfang gemacht werden solle.

12. So

12. So viel übrigens die Merkmale anlanget, welche an dem in den Quarantaine-Ställen befindlichen Viehe, um zu erkennen, ob es gesund oder ungesund sey, mit allem Fleisse zu beobachten sind, desfalls, wie auch was von den Aufsehern in den Küter-Häusern in acht zu nehmen, imgleichen daß niemand den bestellten Aufsehern ungebührlich begegnen, noch an dem zur Brennung des Viehes verordneten Stempel, durch dessen Verfälschung, sich vergreifen solle, bleibt es in allen Stücken bey Unserer Verordnung vom 4 Oct. a. c. 1745.

Wornach sich ein ieder zu achten und für Schaden zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub signeto, Lunæ, d. 29 Nov. 1745.

DCCXIX.

Reglement, wornach sich alle im Haven zu Cuxhaven ankommende Schiffer zu richten haben.

1745. 3 Dec.

1. Es soll kein Unrath, er bestehe worinn er wolle, der Tiefe zum Schaden, in den Haven aus dem Schiffe geworfen werden.

2. Kein Pech, Theer oder Harz soll binnen Schiffs-Bord gekochet werden.

3. Niemand soll sich unterstehen, innerhalb

1745. des Havens, auf den Schiffen mit Kanonen oder sonsten zu schiessen, noch brennende Lunten an Bord haben.

4. Die Fischer und andere Schiffe sollen den Haven in der Mitte frey lassen, und nicht dergestalt zulegen, daß andere weder aus= noch einkommen können.

5. Wenn ein oder mehr Schiffe zur Winters=Zeit in den Haven gebracht worden, sollen die Schiffer, auf Befehl und nach Anweisung des Inspectoris, oder der dessen Stelle vertritt, ihre Schiffe weiter einholen und einkürzen, dieselben auch hinten und vorn gehörig bevestigen, damit andere ankommende Platz finden, in den Haven einzulegen.

6. Eine Stunde nach Untergang der Sonne soll alles Volk am Bord ihrer Schiffe seyn, und niemand von ihnen sich am Lande betreten lassen.

7. Nach 7 Uhr Abends soll keiner in dem Haven einiges Feuer auf dem Schiffe machen, oder Licht ohne Leuchte brennen lassen.

Wer wider obiges handelt, soll unverzüglich vor den Herrn Amts=Verweser zu Ritzebüttel gefodert, und für ieden Contraventions=Fall mit 10 Rthlr., auch, nach Befinden, anderer willkührlichen Strafe beleget werden; und soll der Schiffer oder Steuermann für dasjenige, so das Schiffs=

Schiffs-Volk darunter verbricht, gehalten seyn. 1745.
Actum & decretum in Senatu publicatumque sub signeto, Veneris, d. 3 Decembr. 1745.

DCCXX.

Das, nach E. Hochedl. Raths Verordnung, bey der auf das allerhöchste Krönungs-Fest Ihro Röm. Kaiserl. Majestät, Francisci, an Dero höchst-erfreulichstem Geburts-Tage gehaltenen feyerlichen Rede, abgesungene Oratorium.*

1745. 8 Dec.

Vor der Rede.

1 B. Mos. 1, 3.

Gott sprach: Es werde Licht. Und es ward Licht.

Verwundernsvoll, vor Freuden fast bestürzt,
Erblicken wir, nach so viel Angst und Sorgen,
Den nicht so bald gehofften Morgen,
Der deine Nacht, o deutsches Reich, verkürzt.
Wie lange furchtest du das Licht noch zu vermissen,
Das mit so schnellen Flügeln kömmt!
Mit was für schwarzen Finsternissen
War nicht dein Himmel überschwemmt!

* Die Rede ward in der Johannis-Kirche von dem sel. Herrn Schaffshausen, als damaligem Professor der Beredsamkeit, gehalten. Des Abends ward eine Opera la Clemenza di Tito aufgeführet, und auf den 15 Dec. das Feuerwerk bestimmt.

1745. Wohin ist das Gewölk? Und wo hat es die Wuth
Vergeblich ausgegossen,
Mit welcher es zuvor
Des Aufgangs güldnes Thor
So fürchterlich umschlossen?
O! hatte nicht der schleunige Verlust
Von solchem Haupte deine Brust
Mit kaltem Schrecken überschüttet?
O, schien dein Zustand nicht aufs äusserste zerrüttet?
Ja, oft verwaistes Deutschland, ja!
Allein, dein Gott wirft einen Blick hernieder,
Sieht dich in Finsterniß, und ruft die Sonne wieder,
Und siehe, sie ist da.

Arie.

Höchster, alle, die es sehen,
Werden dir dein Werk gestehen,
Und mit einem Munde sagen:
Wahrlich, das hat Gott gethan.
Du nur durftest hier nicht zagen,
Und durch solche Hindernisse
Finden nur der Allmacht Schlüsse
Freye Bahn. D. A.

Glückzu demnach, belebtes Vaterland!
Das Wetter rauscht vorbey, dein Schade naht zum Heilen.
Für dießmal ist der Umsturz deiner Säulen
Nicht ohne Wunder abgewandt.
Nun dürfen dir die Kaiserlosen Zeiten
Ihr Beyspiel nicht mehr drohn,
In welchen Friederichs und endlich Rudolphs Thron,
Bey mehr denn zwanzigjährgem Streiten,

Vom

Vom Staub entfärbt und öde war; 1745.
Bis unter ängstlichem Getümmel
Ein langes Dunkel deinem Himmel
Den Glanz von Oesterreich gebahr.
O Glanz, der unsrer Zeit sich wieder zu entziehn,
Und alles in die Schatten,
Die damals sich vor ihm zerstreuet hatten,
Zurück zu stürzen schien!
Allein es setzet sich ein freundlicher Geschicke
Auf den verlaßnen Stuhl,
Und treibt der Höllen Brut, Mord, Zwietracht, Neid
und Tücke,
Samt deinem Schwefelhauch, Abaddon, schnell zurücke,
Zurück in euren Feuer-Pfuhl.

Arie.

Heiterster Gipfel der irdischen Höhen,
Thron, dem die Thronen den Vorzug gestehen,
Blitze nun wieder mit völliger Pracht.
Blitze, die Freyheit des Reiches zu decken,
Blitze, die Ehrfurcht der Welt zu erwecken,
Die du Germanien eigen gemacht.
Heiterster Gipfel der irdischen Höhen,
Thron, dem die Thronen den Vorzug gestehen,
Blitze nun wieder mit völliger Pracht.

Du kronenvolles Reich, in dem so manches Glied
Von fremden Völkern sich, als Haupt, verehret sieht,
Verschiedne deiner Fürstenhäuser
Sind schon befugt, durch dir geschenkte Kaiser
Sich zu erheben.
Und wessen Herz hat nicht dein Carl gerührt,
Den dir zuletzt die Ewigkeit entführt
Und Bayern dir gegeben?

Doch

1745. Doch beydes zeigt der Welt
So mancher deutscher Held:
Bey hoher Fähigkeit, den Kaiserschmuck zu tragen,
Den gleich erhabnen Sinn, sich selbst ihn zu versagen.
So geht es zu,
Daß sich dein grosses Kaiserthum
Jetzt wieder in den Schooß des hohen Hauses senket,
Dem Ansehn, Würde, Macht, Verdienst und alter Ruhm,
Mit Recht ein solches Kleinod schenket.
So wird, zu längst gewohntem Range,
Dein Erzhaus abermal erhöht,
Das wider euch, blutdürstige Barbaren
Des Orients, dem Volk im Niedergange,
Dem Eigenthum des Herrn, seit so viel hundert Jahren,
Zur Mauer steht.

Arie.

Mit diesem Damm brach Gott dir deine Wellen,
Du wilde Fluth der Scythen.
Dein Zorn muß an den Schwellen
Von Oesterreich zerschellen;
Bis so weit magst du wüten,
So weit, und weiter nicht.
Daß wir mit eigner Mühe
Die Schutzwehr unsrer Flächen
Zerstücken und erbrechen;
Das hoffest du zu frühe,
Das wird der Arm verhüten,
Der ewig für die Christen ficht. B. A.

Beglückte Kaiserwahl,
Du reizest uns mit so viel starken Gründen

Zu

Zu höchstgerechten Freuden. 1745.
Nun nimmt die deutsche Hand die Harfen von den Weiden;
Das Land ertönt, und Berg und Thal
Verwundern sich, solch Jauchzen zu empfinden.
Auch hier ist Herz und Hand bereit,
Auch Hamburgs Feyer läßt ihr frohes Lied erklingen.
Und es beeifert sich der Hall der Fröhlichkeit
Zum Thron des Herrn hinauf zu dringen.

Arie.

Dein Ruhm erschallt in unsern Chören,
Dich sollen unsre Psalter ehren,
Gebieter der Kaiser, Regierer der Welt!
O, mit wie offenbaren Zeichen
Hast du der Erd' und ihren Reichen
Den ewigen Herrscher vor Augen gestellt.
O, welch ein inniges Vergnügen
Erweckst du, da dein holdes Fügen
Das wankende Deutschland auch dißmal erhält.
Drum schallt dein Ruhm in unsern Chören,
Dich sollen unsre Psalter ehren,
Gebieter der Kaiser, Regierer der Welt!

Choral. HErr Gott, dich loben wir 2c.

Nach der Rede.

Arie.

Mit Augen, die von Freude blitzen,
Rührt Deutschland Deines Zepters Spitzen,
Erwünschter Kaiser, knieend an.

Mit

1745. Mit Augen, die dich anzuschauen
Nicht müde werden,
Zeigt Dir es zärtlich sein Vertrauen.
So pflegt die Ahndung zu gebehrden,
Die künftigs Glück empfinden kann. V. A.

Ja, Vaterland, so thust du, und mit Recht.
Die freye Neigung deiner Triebe
Kam deiner Pflicht zuvor, mit der sie auch vereint
Noch immer kennbar scheint.
In Ihm verehrt die allgemeine Liebe
Nicht nur das würdigste Geschlecht,
Das durch so manchen Held, den es zuvor verliehen,
Sich werth gemacht, auch Kaiser zu erziehen;
Nicht nur des theuren Carols Blut,
Dem das Geschick noch nicht zu wissen fügte,
Daß Er für Seinen Enkel siegte,
Als Sein bewährter Muth,
Wien, unter deinen Rettern blitzte,
Und vor der Saracenen Wuth,
Dich, Burg der Christenheit, und sie samt dir beschützte.
Doch, deutsches Reich, nicht dieses nur
Erweckt den Trieb, der dich entzücket.
Den angestammten Glanz erhöht
Die eigne Majestät,
Die Großmuth, samt der Huld, mit welcher die Natur
Ihn selber Kaiserlich geschmücket.
O was verheißt
Ein so für dich gesinnter Geist,
Der, wenn der Waffen Glück ihm Recht zur Freude schenket,
Nur an das deutsche Blut mit edler Wehmuth denket.

So

So darf man nicht in Zweifel schweben, 1745.
Daß du, von jenem Wort, ein Beyspiel abzugeben
Bestimmet bist:

Pred. Sal. 10, 17.
Wohl dir, o Land, deß König edel ist.

Arie.

Wenn die Thronen
Uns verstatten,
Daß wir unter ihren Schatten
Ungeplagt und ruhig wohnen,
Welch ein Glück!
Gegen dich, o Menschenliebe,
Glänzt der Panzer viel zu trübe;
Und die Kunst, nur zu zerstöhren,
Steht vom Heiligthum der Ehren
Weit zurück. V. A.

Allein, Germanien! mit welcher neuen Wonne
Durchdringt den schon so frohen Sinn,
Gleich einer zweyten Sonne,
Theresia, die grosse Kaiserinn?
Sie, deren Geist und Muth
Mit höchsterhabnem Glänzen
Die sonst der Sterblichkeit gewohnte Tugend-Gränzen
Zu übertreffen scheint, und lauter Wunder thut;
Sie, die den Helden selbst zum Beyspiel tapfrer Triebe,
Ein Herz, wie einer Löwinn, zeigt,
Und eben dieses Herz, voll zarter Mutterliebe,
Zu ihrem Volke neigt;
Sie, die in solchen Ungewittern,
Die du, o Vaterland,
Nicht ohne schreckliches Erschüttern

Bis

1745. Bis in dein Innerstes gefühlt,
Mit aufgehabner Stirne stand,
Und deine Säulen feste hielt;
Sie, der zu gut auch selbst das Schicksal Waffen fasset,
Die Freunde stärkt, den Erbfeind ferne führt,
Sie, die das Schwerdt u. Herz so manches Volks regiert,
Bestritten wird, und dennoch nicht gehasset:
Sie reisset billig deinen Sinn,
O Deutschland, in Entzückung hin,
Ja, Sie, Theresia, die grosse Kaiserinn.

Arie.

Weil doch die Welt nichts höhers zeiget,
Wohin Verdienst und Würde steiget,
Theresia, so sey denn Kaiserinn.
Wenn aber auf der Bahn der Ehre
Ein höher Ziel empfindlich wäre;
O Heldinn! so erhübe
Der Völker Wunderliebe
Dich mit vereintem Wunsch dahin.
Doch, weil die Welt nichts höhers zeiget,
Wohin Verdienst und Würde steiget,
Theresia, so sey denn Kaiserinn.

So machest du, o Gott, der Freuden viel,
Womit der Kaiserthron das ganze Reich verkläret.
So gründest du der Deutschen Wohl,
Das keine Furcht, kein wechselnd Waffenspiel,
Wenn deine Gnade ferner währet,
Uns länger schwächen soll.

Psalm 29, 11.

Der HErr wird seinem Volke Kraft geben; der HErr wird sein Volk segnen mit Frieden.

Du,

Du, schönster Tag! von unsern Freuden-Tagen, 1745.
Tag, welcher einst den Prinz gebahr,
Der solcher Krone Gold zu tragen
Im Rath des HErrn bestimmet war;
Du müssest unter Lust und Dank und Preis verschwinden,
Und bey der ersten Wiederkehr
Dieß frohe Hoffen schon nicht mehr
In unerfülltem Stande finden.
Verneure jährlich deinen Schimmer,
Um unsern Enkeln noch ein holdes Fest zu seyn;
Und flöße deutschen Herzen immer
Vermehrten Trieb zum Jauchzen ein.

Arie.

Allerhöchstes Paar der Erden,
Deine Jahre müssen werden,
Wie der Cedern Jahre sind!
Fried und Eintracht, Recht und Güte,
Stehen unter Dir in Blühte,
Blüh'n auch unter Deinen Zweigen,
Die bereits der Welt sich zeigen,
Und von Kind zu Kindes-Kind!
Aber Deine Jahre werden,
Allerhöchstes Paar der Erden,
Wie der Cedern Jahre sind!

DCCXXI.

1745. 10 Dec.

Mandat wegen guter Ordnung bey dem zu allerhöchsten Ehren Sr. Kaiserl. Majestät, Franz des Ersten, abzubrennenden Feuerwerke.

Wann wegen des in nächstkünftiger Woche, Sr. Röm. Kaiserl. Majestät zu allerhöchsten Ehren, anzuzündenden Feuerwerks, E. Hochedler Rath dieser Stadt zum voraus nicht unbeobachtet lassen kann, wie leicht dabey, unter der grossen Menge der Zuschauer, allerhand Unordnungen vorfallen, mithin viele Leute durch das Gedränge der Menschen, Zusammenfahren der Wägen, und Zertretung von Pferden, wie auch durch unbedachtsame gar zu nahe Anlegung der Schiffe und Ever an das Gerüste in der Alster, (worauf das Feuerwerk soll abgebrannt werden) in Schaden und Unglück, auch wol gar in Gefahr ihres Lebens gerathen mögten: Als hat Derselbe, aus obrigkeitlicher Vorsorge, um alles Unglück und Unwesen, so viel möglich, zu verhüten, nebst andern dieserwegen allbereits sonst verfügten Anstalten, folgende Verordnung zu iedermanns Nachricht durch öffentlichen Druck bekannt zu machen nöthig befunden:

1. Sollen an dem Tage des aufzuwerfenden Feuerwerks, Mittags nach 12 Uhr, überall keine Wägen noch Karren (die Karossen ausgenommen)

nommen) durch den Jungfern-Stieg zu fahren, 1745.
oder in den daran stossenden nächsten Gassen sich
aufzuhalten, vielweniger solche zu besetzen verstat-
tet, sondern dieselben von denen nöthiger Orten
desfalls gesetzten Wachen zurück gewiesen, auch,
woferne sich daselbst einige bereits befinden und
halten bleiben wollten, solche sofort weggeschaf-
fet, die Mühlen-Wägen aber, zu mehrerer Be-
freyung der Brücken und Gassen, ganz von da
weggebracht werden.

2. Alle Carossen, welche nach obgedachtem
Glocken-Schlage vom Alster-Thore, oder dem Her-
ren-Stalle, oder von dem Gänse-Markte, und den
beyden Strassen des neuen Walls und der Blei-
chen, oder aus dem bey der Wasser-Kunst be-
findlichen Gäßgen, nach die in dem Jungfern-
Stiege liegenden Häuser hinwollen, sollen, so
bald ihre Herrschaften vor den Häusern abgetre-
ten sind, ohne in der Gasse umzuwenden, (es wäre
dann, daß solches, wann eine Carosse der andern
nicht ausweichen könnte, nothwendig geschehen
müste) so weit gerade durchfahren, bis sie an die
nächste Quer-Strasse kommen, durch welche sie
sodann ihren Weg weiter nehmen können. Die-
jenigen Carossen aber, welche keine Leute in dem
Jungfern-Stiege absetzen oder abholen wollen,
müssen von dem Gänse-Markte nach dem Alster-
Thore, oder von dem Alster-Thore nach dem Gänse-
Markte, ohne sich im geringsten aufzuhalten, ge-
rade durchfahren. Gestalt dann, damit niemand
sich dieserwegen mit der Unwissenheit entschuldi-

 gen

1745. gen möge, die Kutscher sich nachstehende Ordnung sollen zur Regel dienen lassen:

Diejenigen Carossen, welche von der Seite des Alster-Thors oder des Herren-Stalls herkommen, sollen, wann die Herrschaften vor denen zwischen den Mühlen und der neuen Wall-Strasse gelegenen Häusern aussteigen, durch die neue Wall-Strasse zurück kehren.

Steigen die Herrschaften aus vor den Häusern zwischen der neuen Wall-Strasse und der Bleiche; so fahren die ledigen Wägen hinter den Bleichen weg.

Treten aber die Herrschaften ab vor den Häusern zwischen den Bleichen und dem Gänse-Markte; so müssen solche Kutschen nicht wieder zurück, sondern über den Gänse-Markt wegfahren.

Eben so und auf gleiche Weise sollen die von dem Gänse-Markte, von den Bleichen und von dem neuen Walle kommenden Kutschen, nachdem ihre Herrschaften in denen vorhin benannten dreyen Districten, als nemlich zwischen dem Gänse-Markte und den Bleichen, zwischen den Bleichen und dem neuen Walle, und zwischen dem neuen Walle und dem Alster-Thore, aussteigen, durch die nächste vor ihnen liegende Gasse, entweder bey den Bleichen, oder dem neuen Walle, oder dem Alster-Thore, oder dem Herren-Stalle, ihren Weg zurück nehmen.

Nach halb 5 Uhr, und so lange das Feuerwerk dauret, wird überall keine Carosse mehr durch den Jungfern-Stieg durchgelassen.

Die Kutschen, welche ihre Herrschaften wieder abholen

abholen wollen, rangiren sich, bis nach dem auf- 1745.
gebrannten Feuerwerke, beym Zuchthause und auf dem Gänse-Markte, imgleichen auf der neuen Wall-Strasse und hinter den Bleichen, iedoch dergestalt, daß allenthalben an einer Seite so viel Platz übrig bleibe, daß eine Carosse ohngehindert nebenhin fahren kann.

Und müssen die Kutscher nicht ehender vor die Häuser fahren, denn bis die Herrschaft zum Einsteigen bereit sind, und sie haben begehren lassen. Da denn auch die Herrschaften sich nicht aufzuhalten haben, die Kutscher aber die Herrschaften nicht durch die Gassen, in welchen sie zur Abholung vorhin rangiret gewesen, und vorgedachtermaassen eine Seite allenthalben frey bleiben soll, zu Hause fahren, noch im Jungfern-Stiege umwenden, sondern den geraden Weg, entweder über den Gänse-Markt, oder nach dem Zucht-Hause und Alster-Thor hinnehmen, und in allem der Anweisung der Wache, bevorab der besonders hiezu angeordneten Dragoner-Patrouillen, folgen sollen.

3. Allen Schüten- und Ever-Führern wird hiemit bey 10 Rthl. Strafe geboten, daß sie, zu möglichster Verhütung alles Unglücks, auf 200 Schritte von dem Gerüste des Feuerwerks entfernet, mithin disseits der Schlengel bleiben; und hingegen, nach Anweisung der auf dem Wasser bestellten Patrouillen, sich an den Damm des Jungfern-Stiegs in guter Ordnung auf solche Art legen sollen, damit keine Confusion entstehen möge: immaassen dann E. Hochedler Rath sich

1745. dieserhalben insonderheit an denenjenigen halten wird, denen die Schüten und Fahrzeuge auf der Alster zugehören.

4. Damit auch die, zu besonderer Zierde der Stadt gereichende, Promenade in dem Jungfern-Stiege nicht geschändet, und die daselbst befindlichen Bäume von muthwilligen Jungens, oder andern ungezogenen Menschen, durch Aufklettern ruiniret, mithin zugleich andere am Zusehen gehindert werden; so wird hiemit alles Ernstes, und bey Strafe des Gefängnisses und sonstiger scharfen Ahndung, geboten, daß keiner in die Bäume, noch auf die an beyden Seiten befindliche Geländer, zu steigen sich unterstehen, und hierauf vornehmlich von der Wache und denen Patrouillen genaue Achtung gegeben, und die Widerspänstigen, wann sich dieselben nicht weisen lassen wollen, sofort in Arrest genommen werden sollen.

Wie nun diese Verordnung allein dahin gemeinet ist, daß Unglück und Unfall nach Möglichkeit abgewendet werde, und auch der Geringste desto sichere und bessere Gelegenheit haben könne, das Feuerwerk mit anzusehen; als werden alle und iede obrigkeitlich ermahnet, sich hiernach zu richten, und von selbst für Schaden und unausbleiblicher Strafe zu hüten. Actum & decretum in Senatu Hamburgensi publicatumque sub Signeto, Veneris, d. 10 Dec. 1745.

DCCXXII.

DCCXXII.

Befehl an die Wirthe, Krughalter und Herbergierer, kein Horn-Vieh in ihren Häusern oder Ställen zu behalten, sondern alsofort anderwerts unterzubringen.

1745. 13 Dec.

Allen in der Stadt und deren Gebiete befindlichen Wirthen, Krughaltern und Herbergierern, auch anderen Personen, bey denen die Postillons und Fuhrleute, auch andere Reisende, imgleichen Fußgänger zu übernachten, oder sonst einzukehren oder anzusprechen pflegen, wird hiemit alles Ernstes anbefohlen, so lange als die leidige Vieh-Seuche annoch grassiret, überall kein Horn-Vieh in ihren Häusern oder Ställen zu behalten, sondern alsofort anderswo unterzubringen: so lieb ihnen zu vermeiden seyn mag, auf den ersten Nichtgelebungsfall mit einer Geld-Busse von 15 Reichsthalern, bey anhaltendem Ungehorsame aber mit noch empfindlicherer willkührlichen Geld- auch, dem Befinden nach, schwerer Leibes-Strafe ohnfehlbar beleget zu werden. Actum & decretum Hamburgi, in Senatu, publicatumque sub Signeto, Lunae die 13 Decembris Anno 1745.

DCCXXIII.

1746. 12ten May.

Notification wegen des von den Seeleuten zu befahrenden anderweitigen Süder-Gatts.

Es wird dem Publico, und vornehmlich allen Seefahrenden, hiermit zu ihrer Nachachtung bekannt gemacht, wasmaassen das unten in der Elbe beym Ein- und Aussegeln von und nach der See bisher gebrauchte Süder-Gatt seit kurzem dergestalt verändert zu seyn befunden ist, daß es von denen aus der See einkommenden Schiffen mit nordlichem Winde nicht ohne Gefahr paßiret werden mag, gleichwol statt desselben südwärts sich ein anderes Gatt hervorgethan habe, welches, nach geschehener Auspeilung, mit einer schwarzen und einer weissen Tonne beleget worden, und von denen aus der See einkommenden Schiffen sicher befahren werden kann; da inzwischen die die Elbe herunter kommenden tief beladenen und nach der See ausgehenden Schiffe, bey ostlichem Winde, des bisherigen Süder-Gatts sich nach wie vor, und bis dahin, daß dieserwegen ein anderes angezeiget wird, zuverläßig bedienen können.

DCCXXIV.

1746. 8 Jun.

Extract. Protocolli Senatus Hamb. gegen das Hereinbringen fremden sowol gesalzenen als frischen Fleisches.

Conclusum & Commissum den Herren der Wedde, denen an Thören und Bäumen bestellten

bestellten Visiteurs alles Ernstes, und bey Vermeidung schwerer Ahndung, anzubefehlen, äussersten Fleisses dahin zu sehen, daß kein Fleisch, es sey frisch oder eingesalzen, unbefugterweise in die Stadt hereingebracht werde, und des Endes alle in den Thören hereinkommende Bleicher- und Cattundrucker- oder sonstige verdächtige Wägen, nicht weniger die in dem Ober- und Nieder-Baum hereinpaßirenden Fahrzeuge, und die darinn etwa befindlichen Cajüten und Behältnisse, oder sogenannten Plichten, genau durchzuvisitiren, das darinn etwa angetroffen werdende Fleisch anzuhalten, und gehöriger Orten davon ungesäumten Rapport abzustatten. 1746.

DCCXXV.

Verordnung wegen der Hochzeiten und Abend-Leichen, samt den dazu gehörigen Schragen.

1746. 29 Jun.

I. Verordnung wegen der Hochzeiten.

Demnach Uns, Bürgermeistern und Rath der Stadt Hamburg, beschwerend ist angezeiget worden, welchergestalt, dem allbereits am 14 Sept. 1653 ergangenen Rath und Bürger-Schlusse, und den dero Zeit errichteten, auch im Jahre 1686 revidirten Schragen, nicht weniger den, nach Maaßgebung derselben von Uns mehrmalen abgegebenen Mandaten und Decreten, auch zwischen den allhiesigen Reiten-Dienern und

1746. Hochzeit-Bittern getroffenen, und Obrigkeitlich genehmigten Vergleichen, schnurstracks zuwider, die besagten Reiten-Diener, in den durch öffentlichen Anschlag ihnen zugelegten Gebühren, von Zeit zu Zeit immerfort benachtheiliget, und grössestentheils von der, ihnen von ieher vorzüglich zugestandenen, Bedienung bey Hochzeiten verdrungen und ausgeschlossen worden: Als haben Wir nicht nur die Schragen beydes der Reiten-Diener und Hochzeit-Bitter zu erneuern, und am Rathhause anschlagen zu lassen, sondern auch iedermänniglich solches hiemit zu verkündigen, und anbey zu gebieten für nöthig erachtet, daß zuvörderst

1. Bey allen so genannten grossen Hochzeiten, sowol zum Bitten, als Aufwarten, die Reiten-Diener, nebst den Hochzeit-Bittern, sollen gebrauchet, oder doch, wenn man nur eines oder des andern sich bedienen wollte, gleichwol beyden Theilen die Schragenmäßige Gebühr völligst entrichtet werden; daß

2. Bey so genannten halben Hochzeiten zwar einem ieden frey stehe, wessen er sich zum Bitten und Aufwarten gebrauchen wolle, daß aber iedoch, ausser der dem bedienenden Theile sodann zufliessenden Gebühr, auch dem andern Theile, was solchenfalls seinentwegen in den Schragen respective verordnet ist, unweigerlich zu erlegen sey; daß hingegen

3. Bey blossen, so benamten, Gastgeboten nur demje-

demjenigen, er sey Reiten-Diener oder Hochzeit-Bitter, welcher, nach der einem ieden hierinn erlaubten Wahl, zum Bitten und Aufwarten genommen ist, die Gebühr zukomme, und der nicht gefoderte etwas solcherhalben zu begehren keinesweges befugt werde; es wäre denn, daß iemand 1746.

4. Anfänglich ein blosses Gastgebot hätte schreiben lassen, hernach aber solches in eine ganze oder halbe Hochzeit verwandeln wollte; als in welchem Falle so wenig den Reiten-Dienern und Hochzeit-Bittern, als der Wedde, an dem, was verordnet, das geringste soll abgekürzet oder entzogen werden.

Gleichwie Wir nun den Herren der Wedde den besonderen Auftrag hiemit thun, die mehrerwehnten Reiten-Diener und Hochzeit-Bitter bey obigem allen kräftigst und ohne Ausnahme zu schützen, auch sie zu dem Ihrigen, durch Verhängung schleuniger Execution, zu verhelfen, die Säumigen und Widerspenstigen aber nicht nur in die Kosten zu vertheilen, sondern auch, nach Befinden, in willkührliche Strafe zu nehmen: Als befehlen Wir hingegen ernstlich, und wollen, daß hinwieder auch, beydes die Reiten-Diener und Hochzeit-Bitter, in den ihnen aufs neue gesetzten Schranken sich zu halten, niemanden über die Gebühr, es sey unter welchem Vorwand es wolle, zu beschweren, einer vor dem andern sich nicht anzudrängen, oder denselben abspenstig zu machen, vielmehr sie samt und sonders, wie unter sich selbst schied- und fried-

1746. friedlich, also gegen diejenigen, von welchen sie zum Bedienen gefodert werden, willfährig und geflissenst, auch bescheiden, nüchtern und mäßig sich zu bezeigen, und nicht weniger in der Kleidung, wie für einen ieden hergebracht ist, auch sonst überhaupt die Anständlichkeit auf alle Weise zu beobachten haben. Widrigenfalls sie nicht nur ebenfalls, dem Befinden nach, dafür angesehen, und an Gelde willkührlich gestrafet, sondern auch, nach geschehener Beglaubigung wiederholter und grösserer Vergehungen, von Uns eine Zeitlang suspendiret, oder gar ihrer Dienste entsetzet werden sollen.

Wornach sich ein ieder zu richten hat. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub Signeto, Mercurii, d. 29 Junii 1746.

II. Verordnung wegen der Abend-Leichen.

Demnach die heilsame Absicht, die bey den Abend-Leichen eingerissene Pracht und Ueppigkeit, so viel möglich, zu hemmen, durch das von Uns, Bürgermeistern und Rath der Stadt Hamburg, unterm 10 Januar 1729 zum Versuch beliebte Mandat, wider Verhoffen, so wenig erreichet, als vielmehr die darinn enthaltene Verordnung, gegen den dabey gehabten eigentlichen Endzweck, wie sonsten, also insonderheit bey dem Gebrauch des offenen, zur Beerdigung unverehelichter Frauens-Personen zu Anfang nur bestimmten, auch daher annoch so genannten Jungfern-Wagens, gemißdeutet, mithin zu allerhand Beschwer-

schwerden, bevorab der allhiesigen, von den Abend-Leichen daher mehrentheils ausgeschlossenen Reiten-Diener, gegen die uralte derselben Bestimm- und Anordnung, die gegründete Veranlassung genommen worden: Als haben Wir, in Betrachtung alles dessen, sothanes Mandat, wie hiernächst folget, respective hinwieder aufzuheben, zu erneuern und zu erläutern, keinen Umgang nehmen können. Solchemnach lassen Wir denn zwar zuvorderst und 1746.

1. Einem ieden die Freyheit, sich des erwehnten offenen Wagens, statt des bedeckten, sowol bey vereh- als unverehelichten Personen, beyderley Geschlechts, zu den Beerdigungen derselben bey Abend, und zwar sowol mit als ohne Leich-Begleitung, zu Fusse oder in Kutschen, nach Erlegung dessen, was in dem am Rathhause affigirten Schragen des Marstall-Kutschers verordnet ist, zu bedienen; iedoch daß,

2. Falls nicht bey Standes-Personen, oder sonst in besonderen Fällen, ausserordentlich darunter dispensiret wird, dieser offene Wagen nur mit schwarzem Tuch überzogen, auch dazu so wenig, als zu dem bedeckten Wagen, mehr denn zwey Pferde gebrauchet werden. In welchen Fällen denn auch entweder

3. Der Reiten-Diener, gegen Bezahlung der Schragenmäßigen Gebühr, dabey zur Begleitung sich zu gebrauchen, oder dieselben hierzu überall nicht

1746. nicht zu fodern, einem ieden die Wahl bleibet; iedoch, daß im letzteren Falle derselben gesammten Brüderschaft 2 Rthlr. eines für alles erleget werden; von welchen 2 Rthlr. aber sowol das Löbl. Kramer-Amt, als alle andere privilegirte, und mit einem Amts-Patron versehene Aemter und Brüderschaften, wenn sie ihre Amts- und Brüderschaft-Genossen zur Erden bringen, alleinig ausgenommen und befreyet bleiben. Gleich wie nun also

4. Die Reiten-Diener, vorbeschriebenermaassen, zu den Abend-Leichen, welche mit dem offenen und mit zwey Pferden bespannten Wagen Abends zur Erde gebracht werden, überhaupt sich nicht zu drängen, hiernächst auch so wenig, wenn sie freywillig gefodert, als wenn sie nicht begehret werden, ein mehrers, als was ihnen respective zugewilliget worden, von den vorgedachten Leichen der privilegirten Aemter und Brüderschaften aber überall nichts zu begehren, bey Ersetzung des gedoppelten, was sie zur Ungebühr in solchen Fällen entfangen oder nur verlanget haben mögten, und bey sonstiger willkührlichen Ahndung, ernstlich hiemit verwarnet werden; also bleibet es hingegen in den Fällen, da, den offenen Wagen mit 4 oder 6 Pferden Abends zu bespannen, erlaubet werden sollte, bey dem beständigen Herkommen, nach welchem sodann, sowol bey dem offenen als bedeckten Wagen, keiner, als der Reiten-Diener, zum Tragen und Begleiten der Leiche sich zu bedienen, iemanden erlaubet, mithin auch ihnen, bey solchem selbsterwählten Pompe, von männiglichen,

lichen, ohne Unterscheid, die Schragenmäßige Gebühr nicht weniger, als es bey Tage-Leichen, wenn dieselbe in dem besagten offenen Wagen, es sey mit 2, 4 oder mehr Pferden, oder in dem Kammer-Wagen mit mehr als 2 Pferden, in die Stadt herein, oder aus derselben hinausgefahren werden, die Gewohnheit mit sich bringet, völligst und unabgekürzt zu erlegen ist; so wenig auch überhaupt

1746.

5. Bey dem gewöhnlichen Gebrauche des offenen Wagens mit 2 Pferden, den vorhin erwehnten privilegirten Aemtern und Brüderschaften hinkünftig nachgesehen werden mag, iemand, der nicht zu ihrem Amte oder Brüderschaft gehöret, zur Erde zu tragen, wenn nicht wenigstens den Reiten-Dienern, die vorhin im ersten Art. erwehnte 2 Rthlr. dafür erleget werden; so wenig mögen auch die unprivilegirten Zünfte, oder die Genossen und Mitglieder besonderer Sterb-Cassen und Brüderschaften, anderst, als wenn solche Gebühr der 2 Rthlr. vorher berichtigt ist, die in dem offenen Wagen mit 2 Pferden zur Erde zu bestattenden Abend-Leichen tragen oder begleiten, bey Ersetzung des gedoppelten, sowol abseiten der Träger, als abseiten derjenigen, welche ihrer, ohne mit den Reiten-Dienern sich abgefunden zu haben, sich bedienet. Wohingegen

6. Die Reiten-Diener des Tragens und Begleitens bey denjenigen Abend-Leichen, bey Vermeidung gleicher Strafe, irgends sich anzumaassen keinesweges befugt sind, dabey der bedeckte Kammer-

1746. Kammer-Wagen mit 2 Pferden, es sey mit oder ohne Kutschen, gebraucht wird, oder die auch ohne selbigen, und mit oder sonder Begleitung, durch Fußgänger zur Erde getragen werden: als bey welchen Bestattungen nicht nur ein ieder die Erlaubniß hat, entweder die seinigen, oder von seinen Anverwandten geliehene Leute zu gebrauchen, sondern auch, sowol privilegirte Aemter, als andere Zünfte und Brüderschaften, ohne der Reiten-Diener Hinderung, die zu einer ieden Zunft oder Brüderschaft respective gehörigen Leichen zur Erde bringen und begleiten können. Ein gleiches ist zwar auch

7. Den zu hiesiger Artiglerie, Garnison und Nacht-Wache, bey den in vorgesetztem 6ten Artikel erwehnten Abend-Leichen, die zu ihren Corps gehören, in ihrer gewöhnlichen Mondur zu thun nicht verwehret; nicht weniger ihnen bey den Leichen der Brüderschaften, darunter sie sich etwa begeben, in schwarzer Kleidung zum Tragen zu erscheinen erlaubet; ausser solchen Fällen aber sollen sie sich zum Leich-Tragen, weder in dieser noch jener Kleidung, so wenig gebrauchen lassen, als vielmehr überhaupt

8. Der eingerissene Mißbrauch, daß, ausser denen Fällen der, bey den privilegirten Zünften auch Abends vorkommenden, und von deren Mitgenossen zu bestattenden Amts-Leichen, die kraussen Kragen, und übrige Amts- und Ehren-Kleidung, von solchen Zunft-Genossen, oder wol gar andern,

andern, zumalen Pfuschern, auch in der Stadt Krieges- und sonstigen Sold und Diensten stehenden Personen, iezuweilen sind angeleget worden, bey schwerer Geld- und Leibes-Strafe, ein für allemal hiemit aufgehoben wird. 1746.

9. Anbelangend die Gebühren, welche sowol den Reiten-Dienern als Leichen-Bittern, wegen des Bittens zur Leiche, den Schragen nach, zugewilligt, bisher aber bald auf diese, bald auf jene Weise, von einem oder andern Theile gemißdeutet, und gegen die eigentliche, bey Erricht- und Erneurung solcher Schragen gehabte, Absicht entweder verweigert, oder zu weit erstrecket sind; so soll auch hiebey der, in den vorhergehenden Artikeln dieses Mandats beliebte, Unterscheid zwischen denen mit selbst erwähltem Pomp oder in der Stille Abends zur Erde zu bestattenden Leichen, wie folget, beobachtet werden:

Wann nemlich der bedeckte Wagen mit 2 Pferden gebraucht wird, so haben weder die Reiten-Diener noch Leichen-Bitter, falls sie zum Bitten eigentlich nicht gefodert werden, bey Strafe des gedoppelten, ichtwas zu begehren. Und dieses verstehet sich, aus gleicher Ursache, auch sowol von denen Leichen, die durch Fußgänger zur Erde getragen werden, als von Kinder-Leichen, deren Sarg in eine Chaise gesetzt wird, und wobey keine Leich-Begleitung ist; iedoch, daß der Gebrauch solcher Chaisen, zum Nachtheil des Marstall-Kutschers, weiter nicht, als bey Kindern von höchstens 5 a 6 Jahren, statt habe.

1746. Wird aber in vorbeschriebenen Fällen die Leiche, es sey zu Fusse oder mit Kutschen, begleitet, soll zum Bitten der Leichfolger niemand, denn entweder ein Reiten-Diener oder Leichen-Bitter, gebraucht, und sodann demjenigen, der gefodert wird, die in den dermalen erneuerten Schragen gemäßigte Gebühr entrichtet werden, der nicht gefoderte Theil aber solcherhalben, bey Strafe des gedoppelten, nichts zu begehren haben.

Bey denen Abend-Leichen hingegen, dazu man den offenen Wagen, oder den bedeckten Wagen, und zwar letzteren mit mehr als 2 Pferden bespannet, erwählet, bleibet es bey dem bisherigen Herkommen und den vorigen Schragen unveränderlich darinn, daß beyde Theile, es werde die Leiche begleitet oder nicht, wie bey Tage-Leichen, ihre respective völlige Gebühr zu entfangen, und ieder selbige für den andern mit zu besorgen habe.

10. Der Sarg bey den Abend-Leichen kann zwar mit Boye überzogen, oder frey gelassen werden: es soll aber derselbe in beyden Fällen weiter nicht, als mit einem ordinairen zinnernen ohnversilberten Crucifix auf dem Deckel, nebst der Jahrzahl der Geburt und des Ablebens des Verstorbenen, imgleichen mit blossen ohnversilberten Hängen beschlagen werden, bey 10 Rthlr. Strafe; iedoch bleibet einem ieden frey, denselben beym Gebrauch des bedeckten Wagens mit dem gewöhnlichen Kreuz und Laken behängen zu lassen.

11. Wer mehr als 4 Kutschen, ohne den Leich-Wagen,

Wagen, Abends gebrauchen will, soll für die erste Kutsche 20 Rtthlr., für die andere 40, und so ferner für iede gedoppelt, an die Wedde erlegen. 1746.

12. Zu einer Abend-Leiche sollen höchstens nicht mehr als 24 Leuchten genommen werden, der Pachter auch nicht mehr als zweyerley Art derselben, nehmlich zu 6 und 8 ß, zu vermiethen, und sich mit genugsamen Leuchten beyderley Arten zu versehen, in Mangel der Leuchten zu 6 ß aber, die anderen von 8 ß, samt denen dazu gehörigen Lichtern, zu gleichem Preise herzugeben schuldig seyn.

Desgleichen sollen die Lichter nicht angemahlt, die Träger auch nur mit gewöhnlicher schwarzen Kleidung, ohne desfalls expresse aufzusetzende Peruken und anzulegende Mäntel oder weite Röcke, versehen werden, bey 10 Rthlr. für ieden Mann und Leuchte, sowol von dem Pachter, als demjenigen, der sie gebrauchet, zu erlegenden Strafe; wobey iedoch einem ieden frey gelassen wird, die Seinigen durch eigene, oder von seinen Anverwandten geliehene, nicht aber gemiethete Leute und Leuchten, zur Erde bringen zu lassen.

13. Die Leuchten-Träger sollen nicht mit in die Kirche gehen, sondern vor der Thüre bestehen bleiben, ausser 4, welche den Trauermann und das Gefolge hinein leuchten, und die Leiche nach dem Grabe begleiten, auch bey der Einsenkung gegenwärtig seyn können.

1746. 14. Die erste Abend-Leiche soll im Sommer aufs späteste um 10 Uhr, im Winter aber präcise um 8 Uhr zugefahren werden, bey 10 Rthlr. Strafe.

15. Sollen die Abend-Leichen, wie überall nicht um, so auch nicht um die Kirche gefahren, sondern damit der näheste Weg genommen werden, bey gleichmäßiger Strafe.

Wornach sich denn ein ieder zu achten und für Strafe zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu, publicatumque sub Signeto, Mercurii, die 29 Jun. 1746.

III. Schragen der Reiten-Diener.

Revidirt 1746.

Von Hochzeiten:

1. Zu einer sogenannten ganzen Hochzeit zu bitten, und zwar, sie mögen gefodert werden oder nicht, haben sie zu geniessen	mk 12:	— ß
2. Bey einer sogenannten halben Hochzeit, wenn sie gefodert werden	10:	8
wenn sie nicht gefodert werden	6:	—
3. Bey einem Gast-Gebote, wenn sie begehret und gebrauchet werden, fürs Bitten und Aufwarten	9:	—
4. Der dem Bräutigam aufwartet, bekömmt besonders bey grossen und halben Hochzeiten	3:	—

5. Wenn

1746.

5. Wenn ein Reiten-Diener zugleich Küchen-Meister ist, bekömmt er dafür

von einer ganzen Hochzeit = ℳ 6:—
von einer halben = = 4: 8
von einer geringen = = 3:—

Von Leichen.

a) Von Tage-Leichen:

1. Eine ihnen beykommende Leiche zu tragen, hat ein ieder, so viel ihrer dazu genommen werden, zu geniessen = = ℳ 3:12 ß

2. Eine Leiche mit dem Sammeten Lacken, wozu 14 Personen gebrauchet werden, mit Stützen und Flohr in allem = = = 90:—

3. Wenn vier oder mehr Personen tragen, werden ihnen insgesammt über obige Gebühr noch zu einer Tonne Bier bezahlet = = 9:—

4. Wenn Leichen Tages zur Stadt hinaus, oder in dieselbe hereingefahren werden, hat ein ieder, so viel ihrer dazu genommen werden, zu geniessen 3:12

es wäre denn, daß der Weg über eine halbe Meile wäre; als in welchen Fällen man sich mit ihnen wegen einer billigen Erkenntlichkeit zu vergleichen hat; wie es auch bey solchen Leichen mit dem Sammeten Lacken bey der Verfügung sub No. 2. sein Bewenden hat.

1746.

b) Von Abend-Leichen:

5. Bey Abend-Leichen, die in dem offenen Wagen gewöhnlichermaassen mit 2 Pferden hingefahren werden, hat ein ieder, so viel ihrer dazu gefodert werden, ebenfalls zu geniessen m̃ 3:12ß

Wenn sie aber nicht gefodert werden, entfangen sie überhaupt = = 6:—

nur die in dem Mandat vom 29 Jun. 1746. erwehnten Fälle der, von den privilegirten Zünften in dem offenen Wagen mit 2 Pferden zur Erde zu bestattenden Abend-Leichen ihrer Amts-Genossen ausgenommen.

6. Von Abend-Leichen, sowol mit dem offenen als bedeckten Wagen, wenn 4 Pferde davor gespannet werden, haben sie für so viele Personen, als dazu gefodert sind, zu geniessen = 3:12

7. Bey Staats-Leichen, die mit 6 Pferden Abends zur Erde gebracht werden, oder dabey der Sarg mit Sammet überzogen ist, gehöret ihnen dieselbe Gebühr, die Nr. 2. bey solchen Tage-Leichen festgesetzet ist.

8. In den Nr. 5. 6. und 7. erwehnten Fällen bleiben ihnen auch die Nr. 3. zugelegte 9 Mark noch besonders: iedoch unter der Nr. 5. erwehnten Ausnahme.

c) Vom Bitten zur Leiche.

9. Sowol bey Tag-Leichen, als Abends zu einer solchen Leiche, die in dem offenen Wagen hingefahren, oder die in dem Kammer-Wagen mit mehr

mehr als 2 Pferden zur Erden bestattet werden, zu bitten : : : mℒ 6:— ß 1746.

welche 6 Mark ihnen in diesen Fällen ebenfalls zu entrichten sind, wenn man auch ihrer Abends sich nicht bedienet.

10. Abends zu einer Leiche, mit dem Kammer-Wagen von 2 Pferden, oder einer Chaise, nur in den Fällen, da sie gefodert werden, zu bitten : : 3:—

d) Für die Begleitung des Trauermanns.

11. Den Trauermann so Abends als Tages zu begleiten : : mℒ 3:—

IV. Hochzeit- und Leichen-Bitter Schragen.

Revidirt 1746.

Von Hochzeiten.

Es soll ein ieder verpflichtet seyn, bey ganzen und halben Hochzeiten, ausser und nebst dem Reiten-Diener, einen Hochzeit-Bitter zu nehmen, und soll, von grossen Hochzeiten, der dazu genommene haben : : mℒ 6:— ß

Die Bittersche : : : 4:8

Von halben Hochzeiten, der Hochzeit-Bitter : : : : : : 3:—

2. Wenn bey Gastgeboten kein Reiten-Diener, sondern ein Hochzeit-Bitter begehret wird, hat derselbe, weil er die Aufwartung sodann alleine hat, für dieselbe, und für das Bitten überhaupt, und in allem zu geniessen : 9:—

1746.

Von Leichen.

1. Soll überhaupt bey allen zu Fuß zur Erde zu tragenden Tag-Leichen auch nothwendig ein Leichen-Bitter mitgenommen werden, und hat

2. Zu einer Tag-Leiche mit 6 Schul-Collegen zu bitten, dazu 3 Leichen-Bitter nebst der Frauen und nicht mehr genommen werden dürfen, ein ieder in allem zu geniessen ‥ ‥ mℓ 7:— ß

3. Zu einer Tag-Leiche von 6 oder 5 Schul-Collegen, dazu 2 Leichen-Bitter nebst einer Frauen gebrauchet werden, ein ieder in allem ‥ 5:—

4. Zu einer Leiche von 4 Schul-Collegen, 1 Leichen-Bitter, nebst der Frauen, iede Person in allem ‥ ‥ 5:—

5. Zu gar geringen Leichen soll ein Bitter haben zusammen ‥ ‥ 3:—

6. Wer dem Leichen-Bitter keinen Flohr giebt, zahlt ‥ ‥ 1:8

7. Wer sich vom Leichen-Bitter folgen lässt, zahlt dafür ‥ ‥ 1:8

8. Der Ansager bekommt so viele Schillinge, als Schul-Collegen dabey sind.

9. Sollen die Leichen-Bitter von den Leichen, die des Abends im offenen Wagen (oder im Kammer-Wagen mit mehr als 2 Pferden) zugefahren, imgleichen aus der Stadt oder in dieselbe des Tages solchergestalten mit Pomp gebracht werden, es sey mit oder ohne Leich-Begleitung, und es sey die verstorbene Person alt oder jung, zu geniessen haben 3:—

10. Von

1746.

10. Von ordinairen Leichen, die im bedeckten Kammer-Wagen mit 2 Pferden, oder in einer Chaise, mit Begleitung zu Fuß, oder mit Wagen zur Erde bestattet, oder auch getragen werden, haben sie, wenn sie zum Bitten gefodert sind, zu geniessen : : mg 1:8 ß

11. Von Leichen, die im bedeckten Kammer-Wagen mit 2 Pferden, oder einer Chaise, ohne Begleitung bestattet, oder auch durch Fußgänger zur Erde getragen werden, haben sie nichts zu begehren, falls man sie nicht zur Bedienung der Leiche fodert, in solchem Fall aber bleibt es bey der Gebühr von : 1:8

V. Marstall-Kutschers Schragen, nach welchem derselbe die Leichen mit dem bedeckten und offenen Wagen zu fahren hat.

Revidirt 1746.

1. Von Leichen, so in der Stadt des Abends begraben werden, hat derselbe zu geniessen:

Für den bedeckten Wagen mit 2 Pferden : : mg 3:— ß

Für denselben, und für zugleich mit begehrte schwarze Pferde-Decken, in allem : : : 6:—

Für denselben, mit schwarzen Pferde-Decken, schwarzem Kleide, Mantel und Flohr für den Kutscher, in allem 9:—

Wenn derselbe mit 4 Pferden erlaubet worden, in allem : 13: 8

1746. In solchen Fällen mit 6 Pferden, in allem : : ℳ 18:—

Für den offenen Wagen mit 2 Pferden : : : 6:—

Für selbigen, und zugleich aufgelegte schwarze Pferde-Decken, in allem 9:—

Für selbigen, mit schwarzen Pferde-Decken, und einer schwarzen Decke im Wagen, in allem : : 12:—

Für selbigen, mit schwarzen Pferde-Decken, Decken im Wagen, Trauer-Kleide, Mantel und Flohr für den Kutscher, in allem : : 15:—

Wenn derselbe ausserordentlich mit 4 Pferden erlaubet worden, in allem 22: 8

Wenn derselbe mit 6 Pferden erlaubet worden, in allem : 30:—

2. Wenn bey Tage die Leichen innerhalb des neuen Werks, imgleichen auf dem Hamburger Berge und vorm Damm-Thor, respective herein oder hinaus gefahren werden, gehöret ihm, über obige Taxe, nach Zahl der Pferde, annoch die Hälfte.

Falls sie aber weiter hinaus, oder von entfernten Orten hereingefahren werden, bekömmt er obige Taxe, nach Zahl der Pferde, gedoppelt.

3. Im übrigen hat der Marstall-Kutscher, vermöge Anschlages und Contracts, entweder selbst zu fahren, oder auch demjenigen, der von beyden Marstall-Knechten dazu gebrauchet wird, jedes-

iedesmal einen Mark Lübisch, ohne selbigen damit an diejenigen, die sich des Wagens bedienet, zu verweisen, aus seinen Mitteln zu entrichten. 1746.

DCCXXVI.

Erneuerte Verordnung vom 17 Nov. 1738 wegen der Reihe-Fuhren auf Itzehoe, Glückstadt und Neumünster.

1746. 13 Jul.

1. Zuvorderst sollen die Namen aller zur obbemerkten Reihe gehörigen Fuhrleute, um zu wissen, wie sie auf einander folgen, in ein besonderes Verzeichniß gebracht werden.

2. Ferner sollen gedachte Fuhrleute sich mit guten Pferden versehen, auch bequeme Wagen und Bänke haben, damit reisende Personen wohl accommodiret werden, und sich zu beschweren keine Ursache haben mögen.

3. Aus eben diesem Grunde sollen auch erwehnte Fuhrleute, bey ernstlicher willkührlicher Strafe, keine Güter führen, noch dieselben hinten oder vorne aufbinden, sondern ihre Wagen lediglich den Reisenden zu ihrem Gebrauche überlassen.

4. Damit aber auch hierinn Maaß und Ziel gehalten werde, so muß die sämmtliche Bagage eines Reisenden nicht schwerer als fünf, bis höchstens sechs, Ließpfund seyn; es wäre dann, daß einer

1746. einer etwas schleunig mit fort haben müßte, und andere Mitreisende keine Ungelegenheit davon hätten, und er übrigens mit dem Fuhrmanne sich, der Fracht halber, zu vergleichen vermögte. Trüge es sich auch zu, daß einer alleine, oder ihrer zweene, sich einer Reihe-Fuhr bedieneten, so stehet es dem oder diesen frey, so viel an Sachen mit zu nehmen, als sonst dreyen vergönnet ist, und kann der Fuhrmann dißfalls überall keine Erkenntlichkeit fodern.

5. Denen, die Güter und Kaufmanns-Waaren führen, sie mögen Fremde oder Einheimische seyn, ist hiemit reisende Leute mit zu nehmen gänzlich verboten, und wer dawider handelt, soll für iede Person, die er aufgehabt, zween Thaler Strafe, ohne einiger Einrede, erlegen und bezahlen: doch ist dem, der einen Fracht-Wagen beladet, und zur Aufsicht seiner Güter dabey bleiben will, solches wie vorhin, so auch ferner unbenommen, sonst aber keinem mit Fracht-Wagen zu reisen erlaubet.

6. So ferne reisende Personen vorhanden sind, soll alle Tage ein Wagen, an dem die Ordnung ist, auf Elmshorn fahren, und von Ostern bis Michalis präcise um sieben Uhr des Morgens abfahren, und des Mittags zu Elmshorn seyn; ausser dieser Zeit aber um zehn Uhr des Morgens abfahren, und des Abends die Passagiers in Elmshorn bringen.

7. Wer

7. Wer auf Elmshorn reisen will, soll sich des vorigen Abends bey dem dazu bestellten Wagen-Meister angeben, seinen Namen anzeichnen lassen, und dabey die halbe Fracht, nebst zween Schillingen für den Wagen-Meister bezahlen; und ist, wenn er auf vorberegten Glockenschlag sich nicht einstellet, und der Wagen bereits abgegangen ist, des vorausbezahlten Geldes verlustig.

1746.

8. Da mehr als drey Personen sich angeben, soll der Wagen-Meister alsofort den andern Wagen, und so viele als nöthig herbey schaffen; und sind die reisenden Leute, wenn sie in ungleicher Anzahl sich befinden, dißfalls so und dergestalt zu vertheilen, daß der erste Wagen eine Person mehr als der andere aufzunehmen habe.

9. Damit die Zeit der Abfahrt recht in Acht genommen werde, sollen die Fuhrleute, zur Aufbindung der Reisenden Sachen, sich mit ihren Wagen eine Stunde vorher auf dem Alten Ellern Steinwege bey dem vergüldeten Ochsen einfinden.

10. Was die Fracht betrifft, sollen 2 bis 3 Personen zusammen 24 ß für die Meile entrichten, hingegen zahlen 4 Personen, wann sie mit 3 Pferden fahren, für iede Meile 36 ß, und auf den Fall, da sie 4 Pferde brauchen, 48 ß Lübisch; wird aber eine Vorspann genommen, soll alsdann eine Meile mit 16 ß Lübisch für iedes Pferd bezahlet werden. Würden auch Reisende sich eines verdeck-

1746. verdeckten Stuhls auf offenem und mit zweyen Pferden bespanneten Wagen bedienen wollen, sind die Fuhrleute nicht mehr, als zwo Personen, um 24 ß für die Meile, aufzunehmen schuldig; falls aber ihrer drey mit dergleichen Stuhle zu reisen verlangen, ist der Fuhrmann 3 Pferde vorzulegen befugt, und werden sodann für iede Meile 36 ß bezahlt.

11. Wann der ordentliche Wagen weg ist, und es kommen noch Leute, die fort wollen, und vorgemeldete Fracht zu bezahlen sich erbieten, muß der folgende Wagen sich fordersamst fertig machen, und nach Verlauf einer Stunde, wenn es die Reisenden begehren, abfahren, und soll derjenige Fuhrmann, den die Ordnung trifft, entweder seine eigene Pferde des Endes auf dem Stalle bereit halten, oder auch einen seiner Mitbrüder in Zeiten dahin vermögen, daß dieser für ihn in Bereitschaft stehe, damit der Wagen-Meister, wann er die Ansage thut, so fort wisse, woran er ist, und nicht von einem zum andern vergeblich laufen, noch ein Reisender lange warten müsse. Würde nun einer, an dem die Reihe ist, keine Pferde in Bereitschaft haben, oder einen andern in seine Stelle zu setzen versäumen, oder auch derjenige, der des andern Reihe übernimmt, sich säumig erfinden lassen, so soll jener in vier, und dieser in zween Thaler Strafe verfallen seyn, auch, nach Grösse der daher erwachsenen Unordnung, eine härtere Bestrafung zu gewarten haben.

12. Die-

1746.

12. Dieweil auch verspühret wird, daß die Fuhrleute nicht selten über die Gebühr, und wol so lange aufgehalten werden, daß sie immittelst die Hälfte der vorhabenden Reise füglich hätten zurücke legen können; als sollen, nach ihrer Ankunft, die Reisenden sich binnen einer Stunde zur Abfahrt anschicken, nach Verfliessung solcher Zeit aber dem Fuhrmann für die erste Stunde 8 ß, für die zwote 16 ß, für die dritte 1 mℬ 8 ß, und so ferner, an Wart-Gelde bezahlen.

13. Wann auch die Erfahrung bezeuget, daß die Litzenbrüder sich des Zu- und Wegbringens der Sachen alleinig anmaassen, und dergestalt die Reisenden mit übermäßigen Trinkgeldern beschweren, als soll hinfüro diesen frey stehen, durch ihr Gesinde, oder durch wen sie wollen, ihre Sachen an den Wagen bringen, durch die Litzenbrüder aber auf- und abbinden zu lassen, und sollen gedachte Litzenbrüder diesfalls mehr nicht, dann 2 ß von iedem, dessen Sachen sie auf- oder abbinden, zu geniessen haben. Würden aber Reisende ihrer Dienste zu Abholung oder Wegbringung der Sachen aus freyem Willen brauchen wollen, so werden überhaupt gezahlet von denen, so ihr Logis in den Kirchspielen St. Jacobi und Petri haben, 8 ß; in Nicolai und Catharinen, 6 ß; und in Michaelis 4 ß, und sollen gedachte Litzenbrüder weder für Auf- oder Abbinden, noch sonst etwas weiter zu fodern berechtiget, vielmehr ihnen solches bey harter Strafe untersaget seyn.

14. Die

1746. 14. Die Fuhrleute und deren Knechte, nicht weniger der Wagen-Meister und die Litzenbrüder, sind den Reisenden alle Förderung und Bescheidenheit zu erweisen, auch sich des Fluchens, Scheltens, Zankens und Schlagens zu enthalten schuldig, daferne sie nicht einer schweren Geld-Busse, oder auch wol gar einer Gefängniß-Strafe unterworfen seyn wollen.

15. Allen Bürgern dieser Stadt bleibt es frey und ungewehret, eine Kutsche vom Wagen-Meister, oder von wem sie wollen, für sich zu miethen, und damit nach die zu dieser Reihe bestimmten Oerter zu fahren, und soll der Wagen-Meister so wenig als Fuhrmann sie daran zu behindern vermögend seyn können.

16. Weil auch Klagen eingekommen, daß einige Bürger, und insonderheit die Litzenbrüder, die Reisenden in fremde Gebiete verweisen, und sie daselbst durch die Itzehoer, Glückstädter und Bramsteder Retour-Wagen aufnehmen lassen; dergleichen aber zum merklichen Abbruche dieser Fuhr Ordnung gereichet, als wird solches hiemit ernstlich, und zwar bey einer auf ieden Contraventions-Fall zu erlegenden Strafe von 10 Reichsthalern, verboten.

17. Nachdem auch ohnlängst vestgestellet ist, daß die Itzehoer Fuhrleute, wenn sie mit reisenden Personen anhero kommen, des folgenden Tages, um 10 Uhr Morgens, wieder abfahren, und nach

nach solcher Zeit keine Passagiers und Sachen zurücke nehmen sollen; als hat es dabey sein Verbleiben, und sollen die dawider Handelnden nicht nur zur Absetzung der aufgenommenen Passagiers und Sachen, sondern auch zur Erlegung einer willkührlichen Geld-Strafe, unausbleiblich angehalten werden. 1746.

18. Gleichwie aber den Itzehoer Fuhrleuten, wann sie nach Altona oder andere nahe liegende Oerter reisende Personen oder Waaren gebracht haben, mit ihren ledigen Wagen, zur Erlangung einer Rück-Fracht, hereinzukommen nie ist erlaubet gewesen, also bleibet solches ferner gänzlich verboten, mit dem Anhange, daß die Contravenirenden, nebst Anhaltung ihrer Pferde und Wagen, und Zurücklassung der aufhabenden Personen und Sachen, noch allweiter mit einer Geld-Busse besonders angesehen werden sollen.

19. Endlich soll kein Fuhrmann, dessen Knecht, oder Litzenbruder, den Wagen-Meister in dem, was zu seinen Pflichten gehöret, behindern, vielweniger ihn mit Worten oder Werken beleidigen, immaassen derjenige, der sich solcher Mißhandlung schuldig machet, von den p. t. Herren Prätoren nach äusserster Schärfe soll angesehen und bestrafet werden: hingegen hat aber der Wagen-Meister ein gleiches zu erwarten, wenn er gegen jene sich ungebührlich finden lassen sollte.

Actum & decretum in Senatu publicatumque sub Signeto, Mercurii, d. 13 Jul. 1746.

DCCXXVII.

1746. 20 Jul.

Extract. Protocolli Senatus Hamb. wegen der bey den Sprützen in Vorrath zu habenden Lichter.

Conclusum & Commissum den Herren der Feuer-Casse und den Herren der Artiglerie, den Sprützenmeistern alles Ernstes anzubefehlen, daß sie dahin sehen, daß bey ieder Sprütze ein hinlänglicher Vorrath von Lichtern vorhanden, damit bey etwa zu Nachtzeit entstehendem Feuer die Sprützen-Leute, sowol wenn sie Sprützen über die Gasse führen, als auch, wenn sie bey Löschung des Feuers in der Arbeit begriffen, nicht, wie jüngsthin geschehen, im Dunkeln tappen müssen.

1746. 22 Jul. Erneuertes Mandat vom 12 Oct. 1733, das bey der Arbeit leicht Feuer-fangender Sachen verbotene Toback-Schmauchen betreffend.* s. 1753. 16 May.

* Dieses wurde insbesondere allen Mieth-Kutschern und in der Stadt wohnenden Fuhrleuten mit dem Bedeuten zugestellet, daß sie solches respective in ihren Ställen und Häusern anhangen, und sowol für sich demselben geleben, als auch ihre Knechte und Jungen dazu anhalten, und sie desfalls in Obacht nehmen sollten.

DCCXXVIII.

Befehl, daß die Winkel- und andere muthwilligen Jungen alles Unwesens, als Karten- und Würfel-Spiel, Klatschen mit Peitschen ꝛc. auf den öffentlichen Plätzen, Promenaden und Wällen dieser Stadt sich gänzlich enthalten sollen.

1746. 12 Aug.

Nachdem E. Hochedl. und Hochw. Rath mißfällig vernommen, wasgestalt einige muthwillige Buben und übelerzogne Kinder, insonderheit die sogenannten Winkel-Jungen, sowol in den Gassen, Markten und Plätzen dieser Stadt, als auch auf deren Wällen und Promenaden, mit verbotenem Karten- und Würfel-Spiel, Singen unzüchtiger Lieder ꝛc. vielen Unfug treiben: besonders auch durch Werfen der Steine und anderen Unraths, Klatschen mit Peitschen, ohne, und beym Spiel der so genannten Brumm- und kleinen Krüsel-Dinger, auch Tonnen-Bänder; nicht weniger durch Quer-Ueberlaufen nahe vor den Karossen, Anzünd- und Aufwerfung der aus Ost-Indien kommenden und anderen hiesigen Raqueten u. Schwärmer, die Pferde dergestalt stutzig und scheu machen, daß dieselben dadurch ausreissen, und, wie die Erfahrung bestätiget, sowol Personen als Wagen und Pferde in Schaden und Unglück gerathen; so will Ein Hochedler Rath wie zuvorderst

1745. diejenigen Eltern und Vormünder, welche durch üble Erziehung ihrer Kinder und Pflegbefohlenen Anlaß und Gelegenheit dazu geben, erinnert und ermahnet, auch denenselben ernstlich geboten haben, daß sie die Jugend durch Zucht und Unterricht davon abhalten; also auch die muthwilligen Buben selbst hiemit warnen, daß sie von oberwehntem und anderem dergleichen Unwesen in Zukunft gänzlich ablassen, in Mangel dessen aber gewärtigen, daß sie sofort arrestiret, und zur schweren Arbeit nach dem Zuchthause gebracht, auch, dem Befinden nach, mit anderer exemplarischen Leibes-Strafe ohnfehlbar beleget werden sollen. Wie denn auch der Soldateske, bey Strafe der Cassation, hiemit ein für allemal anbefohlen wird, auf solche muthwillige Jugend ihres Orts wohl acht zu haben, dieselbe sogleich zu arrestiren, und bey abzustattenden Rapport davon zuverläßige Nachricht zu geben, damit es den Herren Prätoren gemeldet, und sowol die schuldig befundene muthwillige Jugend selbst, als auch deren Eltern und Vormünder, zur verdienten Strafe gezogen werden können. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub Sigillo d. 12 Aug. 1746.

DCCXXIX.

DCCXXIX.

Befehl, daß die fremden Post- auch Bier- und Frachtwägen durch den Billwärder hinfüro nicht fahren sollen.*

1746. 12 Aug.

Nachdem Uns, Bürgermeistern und Rath der Stadt Hamburg, beschwerend vorgestellet worden, wasmaassen fremde Post- auch Bier- und Frachtwägen, anstatt die allgemeine und gewöhnliche Heerstrasse zwischen Hamburg und Bergedorf zu fahren, seit kurzem sich verschiedentlich anmaassen wollen, ihren Weg durch den Billwärder zu nehmen, und solchergestalt die von des Landes Eingesessenen mit ihren schweren Kosten erbaueten, ihnen zugehörigen, und von ihnen stets unterhaltenen Brücken, Dämme, Deiche und Landwege, zu grossem Schaden und Nachtheil des Landes, gar sehr zu ruiniren; als haben Wir, um diesem Unfug zu steuern, gegenwärtige Verordnung ergehen lassen wollen. Wir befehlen und gebieten dem-

Ff 3.

* Zur Vollstreckung dieses Mandats, welches bey der Heck-Katen, blauen und grünen Brücke, auch bey der Ochsenwärder Fehre angeschlagen wurde, erhielten die Herren Land-Prätoren den behufigen Auftrag, um den Aufsehern an den Einfahrten ihre Pflichten einzubinden, die Hecken und Schlagbäume den Post- und Frachtwägen nicht zu öffnen. Und ein gleicher Befehl erging an die Wache beym letzten Heller. Auch ist im folgenden 1747sten Jahre das Mandat wieder angeschlagen.

1746. demnach, bey schwerer Strafe, allen an den Billwärder Brücken, auch bey der sogenannten Bockberger-Fuhrt wohnenden Aufsehern, vornehmlich der Wache beym letzten Heller, und den Aufsehern an der Heck-Kathen, fernerhin durchaus keinen fremden Posten, noch einigen Fracht- oder Bier-Wägen, die Hecken und Bäume zu öffnen, vielmehr dieselben ab und auf die öffentliche Landstrasse zu verweisen; wes Endes dann die Wirthe zu Bergedorf die durch- und nach Hamburg gehenden fremden Posten, auch Güter- und Fracht-Wägen, wann selbige bey ihnen einkehren, davon benachrichtigen werden. Wann aber dieser Stadt Bürger und Einwohner, oder Landes-Eingesessene und Unterthanen, mit hiesigem oder der Bergedorfer oder Vier-Lander Vorspann spatziren, oder auch nach den Messen mit ihren Reise-Kutschen hin und herfahren; so soll denenselben zwar erlaubet seyn, ihren Weg durch den Billwärder zu nehmen, iedoch daß die auf die Messen Reisende sich von selbst bescheiden werden, in Ansehung der kostbaren Brücken und des kleinen Stein-Pflasters im Billwärder, ihre Kutschen nicht mit zu schwerer Bagage zu beladen, als im widrigen Falle ihnen diese Vergünstigung künftig weiter nicht wird zugestanden werden. Gestalt dann, damit obige Verfügung desto besser zu iedermanns Wissenschaft gelangen, und darüber gehalten werden möge, Wir nicht allein verordnen, selbige im Billwärder an gewöhnlichen Orten, sondern auch an dem Wacht-Hause zum letzten Heller, imgleichen bey allen Brücken, nicht weniger bey der

der Bockberger=Fuhrt und den Heck=Kathen, zu affigiren; dabeneben auch dem Vogte und Haupt=Leuten nachdrücklich anbefehlen, besonders darauf, daß diesem allen nachgelebet werde, fleißig acht zu geben, und alles, was desfalls zu ihrer Wissenschaft kommt, den p. t. Wohlweisen Land=Herren ohnverzüglich und geziemend iedesmal zu vermelden. Wornach sich dann ein ieder zu richten und für Schaden und Strafe zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub Signeto, die Veneris 12 Aug. 1746. 1746.

DCCXXX.

Notification wegen des Tumults auf dem Hamburger Berge.

1746. 9 Sept.

Wann an den beyden letztverwichenen Sonntägen ein höchstfreventlicher Tumult auf dem Hamburger Berge erreget werden wollen, und, so weit man aus der bisherigen Inquisition ersehen, nebst mehrerm anderen zusammengelaufenen Volke, sich auch verschiedene Zuckerbecker=Knechte und Schnittger=Gesellen darunter befunden haben sollen: Als will E. Hochedl. Rath alle und iede, insonderheit die Zuckerbecker=Knechte und Schnittger=Gesellen, hiemit alles Ernstes, und bey Vermeidung fiscalischer criminellen Ahndung, verwarnet haben, sich dergleichen Tumultuirens und Unwesens, insonderheit auch des Hauses, wo solche Händel vorgefallen, gänzlich zu enthalten; widrigenfalls diejenigen, welche

1746. dem ohngeachtet in dergleichen Tumult betreten würden, zufolge der bereits gemachten Anstalten, sofort in Verhaft gezogen, und nach aller Strenge der Rechte gegen dieselben verfahren werden soll. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub Signeto, Veneris d. 9 Sept. 1746.

DCCXXXI.

1746. 12ten Sept.

Extract. Protocolli Senatus Hamb. wegen des Betriebs der Juden-Kinder und Juden-Jungen.

Conclusum & Commissum den Herren der Wedde, den Juden-Aeltesten zu bedeuten, wie sie dahin zu sehen hätten, daß die Juden-Kinder und Jungen nicht so viel auf der Gasse umher laufen und Muthwillen treiben, damit alle Gelegenheit zu Zwist und Zank verhütet bleiben möge. Wie sie, Aeltesten, denn auch das Behufige zu verfügen haben würden, daß dem eine Zeither eingerissenen ärgerlichen Unfug mit Nachdruck gesteuret werde, daß die Juden sich künftighin nicht mehr an die Christen-Jugend andringen, und selbige mit Kauf- und Verkaufung fremder Loß-Zettel und anderer nichtswürdigen Sachen betriegen, und durch sothanen Betrieb unschuldige Kinder verführen, daß sie ihren Eltern und Anverwandten Geld oder Geldeswerth zu entwenden sich verleiten lassen.

DCCXXXII.

DCCXXXII.

Mandat wegen verspürter Bewegung über das in dem sogenannten Doctor-Gange aufgeführte Privat-Gebäude zu einer Jüdischen Versammlung.

1746. 21sten Sept.

Demnach, Stadtkündiger-maassen, schon seit dem Anfang der abgewichenen Woche, eine fast allgemeine Bewegung über ein in dem sogenannten Doctor-Gange der Neustadt aufgerichtetes, und zum Theil den in solcher Gegend wohnenden Juden, zu ihrer Zusammenkunft zum Gebete, mit gewidmetes, bürgerliches Gebäude verspüret, und diese so weit gegangen ist, daß nicht nur von solchem Bau in Caffee- Wein- und Bier-Schenken, auch andern öffentlichen Gesellschaften, allerhand höchst bedenk- und ärgerliche, ja zum Theil die obrigkeitliche Amts-Pflege gar sehr verunglimpfende Reden und Urtheile sind gefället worden, sondern auch überdies eine Menge allerhand gemeinen Gesindels zu verschiedenenmalen, bevorab bey Schliessung des Millern-Thors, um und vor dem besagten Doctor-Gange, auch auf dem nahe gelegenen Walle, Haufenweise sich versammlet und zusammenrottiret, dabey aber, unter sonstigem unbändigen Geschrey und unsinnigen Lärmen, insonderheit der Bedrohung, das mehr erwehnte Gebäude herunter reissen, und zu Plünderung der davor stehenden Häuser schreiten zu wollen, namhaft sich geäussert, ja bereits in die Thüren des Ganges mit Gewalt zu dringen, und solchergestalten

1745. stalten die führende frevelmüthige Absicht zu vollstrecken, mithin die ganze Stadt durch Aufruhr und Tumult in die grösseste Gefahr und Unsicherheit zu setzen, auch Mord und Todschlag zu veranlassen, den Anfang gemacht hat: Als wollen zwar Wir, Bürgermeistere und Rath, zuvörderst zu allen unsern, gegen ihre von Gott vorgesetzte Obrigkeit redlich gesinneten, und die, derselben sowol, als sich selbst und ihrer eigenen wie der allgemeinen Ruhe und Sicherheit schuldige Pflichten anerkennenden, Bürgern und Einwohnern die begründete Zuversicht hegen, es werden dieselben, solcher ihrer Obliegenheit nach, immaassen Wir sie deren zum Ueberfluß hiemit Stadt-väterlich erinnern, von irrigen und verkehrten Begriffen, auch allerhand mit geflissentlicher Bosheit unter die Leute gebrachten Ausstreuungen, so wenig sich einnehmen lassen, als vielmehr den Verfassungsmässigen Ausgang der Sache geruhigst abwarten, und anbey die Ihrigen und ihr Gesinde, bevorab aber die löblichen Zünfte und Handwerker ihre Gesellen und Jungen, zu einem stillen Betragen mit anmahnen, und von allem widrigen Unternehmen möglichst zurücke halten. Wir gebieten aber auch zugleich alles Ernstes, und wollen, daß niemand, er sey einheimisch oder fremd, auf eine irgends beträchtliche und verdächtige Weise, so wenig überhaupt, als zumalen an den benannten Orten, sich versammle, und mit andern Truppsweise sich zusammen ziehe und rottire: oder einiger ungeziemenden und bedrohendlichen Reden, auch des unbändigen Geschreyes und Lärmens, am allerwenig-

wenigsten aber einigen wirklichen Frevels und thätigen Unternehmens gegen die Juden, oder deren und der Christen Wohnungen sich unterfange; mit der Verwarnung, daß alle und iede, welche diesem zuwider mit einander sich vergaddern, und in Worten oder Werken sich verstricken, oder gar Hand anlegen, und auf Plünder- und Einreissung der Häuser das Absehen richten, oder auch nur unter dem zusammenrottirten Haufen sich antreffen lassen, und nicht sofort, auf erstere Bedeutung der angeordneten Patrouillen und sonst Commandirten, aus einander, und davon sich begeben sollten, sogleich in Verhaft gezogen, und ihres frevelhaften und rebellischen Unternehmens wegen, als Stöhrer der allgemeinen Ruhe und Sicherheit, per Fiscalem criminaliter angeklaget, und nach den gemeinen, auch dieser Stadt Rechten, andern Tumultuanten, Meutmachern und Aufrührern zum abschreckenden Exempel, an Leib und Leben ohnfehlbar gestraft werden sollen. Gestalt Wir denn auch denen Juden, bey Vermeidung gleicher fiscalischen Ahnd- und Bestrafung, nachdrücklichst anbefehlen, sich nebst ihren Kindern und Gesinde stille und ruhig aufzuführen, auch so wenig auf den Gassen in der Menge sich zu versammlen, und Haufenweise bey einander stille zu stehen, als auf irgends eine Weise zu Streit und Händeln, und den damit vergesellschafteten Folgen, den geringsten Anlaß zu geben. Wornach denn ein ieder sich zu richten, und für Schaden und Strafe zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub Signeto, Mercurii, d. 21 Sept. 1746.

1746.

Ist

1746. 23sten Sept. Ist von E. Hochedl. Rathe angeordnet, daß wegen Ablebens Ihro Majestät, Königs Christian des Sechsten, zu Dännemark Norwegen rc., glorwürdigster Gedächtniß, 3 Tage nach einander, als nemlich an dem Tage vor der Beerdigung, an dem Begräbniß-Tage selbst, und an dem folgenden, mithin am 3, 4 und 5 October, des Morgens von 10 bis 11, und Nachmittags von 2 bis 3 Uhr, in allen Stadt-Kirchen, auch zu Eppendorf, geläutet werden solle. Ein gleiches geschahe auch in der Dohms-Kirche, woselbst zugleich eine Leich-Sermon gehalten worden.

DCCXXXIII.

1746. 30sten Sept.

Instruction, nach welcher sich der Havenmeister am Ober-Baum zu verhalten hat.

1. Ueberhaupt muß er nebst seinem Knechte dahin sehen, daß die Fahrt nicht gesperret werde, sondern so viel Raum bleibe, daß die Schiffe und Fahrzeuge im Ein- und Ausfahren einander füglich begegnen und ausweichen können. Insonderheit soll er

2. Acht darauf haben, daß die Mündung der Baake, so viel möglich, mit Fahrzeugen nicht besetzt, von den Holz-Händlern auch zur Zeit nicht mehr Holz auf einmal in den Haven gebracht werden möge, als sie zu verladen gedenken, die

Schmacken

Schmacken aber, wenn sie beladen sind, nicht 1746. liegen bleiben, sondern wieder hinauslegen.

3. Soll er nicht zulassen, daß iemand weder in dem alten noch neuen Holz-Haven, noch auch hinter der Baake am Graßbrock, durch zurücklassende Sank-Eichen, noch zerstreuet haltende Floß-Hölzer, sich den Platz vors künftige vorbehalte, damit nicht andere dadurch an einen zu ihrem dermalen habenden Holze bedürfenden Platz Mangel finden mögen.

4. Soll er nicht zugeben, daß die Berliner und Magdeburger Schiffer mit ihren noch ladenden Schiffen und Fahrzeugen eigenmächtig in der Baake und anderwärts hinlegen und liegen bleiben, sondern ihnen dazu die Plätze anweisen, auch darüber halten, daß sie, wenn sie ihre Ladung ein- oder ausgeladen haben, wieder wegfahren, oder gewärtigen, daß er ihnen einen Ort bestimme, da sie, bis auf weiteren Bescheid, liegen bleiben können.

5. Im Pferde-Born beym Bau-Hofe, oder im Wandrahm, soll des Nachts kein Bau-Holz liegen bleiben, auch des Orts und beym Meßberge überall, sowol Tages als Nachts, kein solcher Torf-Ever geduldet werden, woraus Höckerey getrieben wird, sondern es soll solchen Evern ein anderer Ort von dem Havenmeister oder dessen Knecht angewiesen werden.

6. Wenn

1746. 6. Wenn Stein-Schmacken und Heu-Ever beym Bau-Hofe ankommen, so sollen andere daselbst liegende Fahrzeuge zu räumen und Platz zu machen gehalten seyn; es wäre dann, daß ein dort schon liegendes Fahrzeug bereits im Löschen begriffen, als auf welchen Fall demselben die nöthige Zeit zum völligen Löschen zu verstatten ist.

7. Des Morgens soll er kein Fahrzeug eher auslegen lassen, bis die Einfahrt vorbey ist. Actum & conclusum in Senatu d. 30 Sept. 1746.

DCCXXXIV.

1746. 30sten Sept.

Befehl wegen Hinlegung und Wegbringung der Fahrzeuge und Holz-Flösser im Haven.

Es wird hiemit allen ein- und ausfahrenden Schiffern und Steuer-Leuten anbefohlen, daß sie dem bestellten Havenmeister und dessen Bedienten in allem demjenigen, so dieselben wegen Hinlegung und Wegbringung der Fahrzeuge und Holz-Flösser nöthig zu seyn erachten, ohngesäumt pariren, damit der Haven nicht versperret werden möge; in Entstehung dessen aber gewärtigen, daß sie von den Herren der Düpe ohnausbleiblich bestrafet werden. Actum & conclusum in Senatu d. 30 Sept. 1746.

Es

Es ist die Notification vom $\frac{9}{19}$ Oct. 1745, daß das Rindvieh vor der Schlachtung zweymal 24 Stunden Quarantaine halten soll, wieder angeschlagen.

1746. $\frac{7}{18}$ Oct.

DCCXXXV.

Mandat gegen den Prämien-Handel.

1746. 19 Oct.

Demnach Wir, Bürgermeistere und Rath der Stadt Hamburg, zu unserm besondern Mißfallen haben vernehmen müssen, wasgestalt der seit einigen Jahren eingerissene, für das wahre und allgemeine Commercium grund-verderbliche sogenannte Prämien-Handel in Waaren, der unterm 3 October 1738 und 9 Nov. 1742 dawider ergangenen Verordnungen ohngeachtet, noch immer mehr und mehr überhand nehme: Als haben Wir, um insonderheit das Publicum für den daraus ohnfehlbar zu besorgenden ferneren betrübten Folgen in Sicherheit zu stellen, nachfolgende geschärfte Verordnung diesfalls ergehen zu lassen Uns unumgänglich gemüßiget gesehen.

1. Es soll hinfüro schlechterdings nicht erlaubet seyn, über irgend einige Waaren Kauf-Contracte zu schliessen, worinn die Nothwendigkeit der Lieferung und in Entfang-Nehmung der verkauften Waare nicht ausdrücklich bestimmet, sondern der Willkühr des einen oder des andern der Contrahenten überlassen, und des Endes eine Prämie ausgegeben wird.

2. Diejenigen, welche, vom heutigen dato an,

der-

1746. dergleichen Prämien-Handel, auf was für Art derselbe auch eingerichtet seyn möge, ferner zu schliessen sich unterfangen, sollen nicht nur, der unterm 9 Nov. 1742 ergangenen Warnung gemäß, weder in noch ausserhalb Gerichts daher einige Ansprache formiren können, sondern es soll auch die ausgegebene Prämie an die Armen-Ordnung verfallen seyn, und dabeneben von dem Geber sowol als dem Nehmer der Prämie dieselbe annoch vierfach, zum Besten gedachter Armen-Ordnung, sofort erleget, und allenfalls durch premte und extrajudiciale Execution beygetrieben werden.

3. Die Mäkler, oder wer sich sonst zur Schliessung solcher Contrakten wird brauchen lassen, sollen nicht nur, gleichfalls zum Besten der Armen-Ordnung, ihre genossene Courtage, und zugleich die unter den Contrahenten beliebte Prämie auch für ihre Personen vierfach zu bezahlen angehalten werden, sondern die beeydigten Mäkler haben auch zugleich den Verlust des ihnen gegebenen Stocks, und die Anschlagung ihrer Namen ans schwarze Brett, so wie die sonstigen Unterhändler noch ausser obigem eine willkührliche scharfe Ahndung ohnfehlbar zu gewärtigen.

4. Wer von Schliessung obbemeldter verbotenen Contracten den Herren Gerichts-Verwaltern eine so gegründete Nachricht, daß darauf inquisitorie verfahren werden könne, zu ertheilen vermag, derselbe soll die Hälfte der obberegten,

von

von den Contravenienten zu erlegenden, Strafe zu geniessen haben. 1746.

5. Was bishero von dieser Art Contracten mag geschlossen seyn, und noch nicht abgelauffen ist, solches wird insgesammt als unkräftig hiemit annulliret, und hat derjenige, welcher dafür einige Prämie entfangen, selbige, nicht nur, wie sie gleich Anfangs bey dem ersten Contract stipuliret, sondern auch, wie sie bey dessen nachherigen Transportirungen ist erhöhet worden, ungesäumt, und längstens vor Ablauf dieses Jahres, an den Geber derselben zu restituiren, nicht weniger die Mäkler ihre Courtage zurück zu geben: und sollen diejenigen, welche in Herausgebung der Prämie, oder der Courtage, sich widerspenstig bezeigen, durch nachdrückliche Zwangs-Mittel aussergerichtlich dazu angehalten werden. Wornach sich ein ieder zu achten und für Schaden zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub Signeto, Mercurii, d. 19 Octobr. 1746.

DCCXXXVI.

Extract. Protocolli Senatus Hamb. wegen der Deserteurs und fremden Werbungen.

1746. 14 Nov.

Conclusum & Commissum dem Herrn General-Lieutenant und Commandanten, in denen Fällen, da Deserteurs von fremden Truppen

1746. reclamiret werden, an diejenigen, welche desfalls geziemend bey ihm Ansuchung thun, und zu gedachter Reclamirung sich gebührend zu legitimiren vermögen, Befehle an die Wachen, um die Deserteurs, wann selbige allda vorbey paßiren, in Arrest zu nehmen, künftighin zu ertheilen, darauf solche arrestirte Deserteurs ad Protocollum vernehmen, und woferne sie der Desertion geständig, auch noch in keines andern Herrn Dienste wieder gegangen sind, an die Reclamirende ausliefern zu lassen; desgleichen, wenn fremde, sich allhier mit obrigkeitlicher Erlaubniß aufhaltende, Werber entweder unter sich, oder mit ihren angeworbenen Recruten, in Zwist gerathen, zuvorderst alle Umstände genau zu untersuchen, und wann es sich findet, daß hiesige Bürger oder Bürger-Kinder angeworben worden, wenn es auch schon ihr guter freyer Wille gewesen, dennoch auf solche allezeit unerlaubt bleibende Anwerbung nicht zu reflectiren, vielmehr die enrollirt befundenen Bürger oder Bürger-Kinder von den fremden Werbern zurück zu fodern und anf freyen Fuß zu stellen, sonst und in allen andern Fällen aber nach Bewandniß der Umstände und nach Kriegs-Gebrauch darunter zu verfahren, und allen Fleiß anzuwenden, daß den Beschwerden der fremden Werber in der Güte bestmöglichst ihre abhelfliche Maasse gegeben, auch diese Werber in den Zwistigkeiten, die unter ihnen selbst sich etwa hervorgethan hätten, zur Vereinbarung gebracht werden, widrigenfalls aber, mittelst Einsendung der aufgenommenen Verhöre und Eröffnung seines

Gut-

Gutachtens, davon E. Hochedl. Rathe zu Dessen weiteren Verordnung Nachricht zu ertheilen, gleichwie Derselbe nicht weniger von allem, was in obberegten Fällen durch den Herrn Commandanten wird abgethan werden können, dessen darüber nachhero zu erstattenden Relation entgegen siehet. 1746.

DCCXXXVII.

Befehl, daß den zur hiesigen Garnison gehörigen Officiers sowol als Gemeinen keine Bürgschaft angemuthet, noch von denenselben angenommen werden soll.

1746. 2 Dec.

Demnach verschiedentlich vorgekommen, was-gestalt Soldaten, und andere zur Garnison gehörige Personen, durch übernommene Bürgschaften, in sehr bedrängte Umstände gerathen sind; dadurch aber dem Militair-Dienste, mithin dem gemeinen Wesen, der größte Nachtheil zugefüget wird; einfolglich darunter Wandel zu schaffen die unumgängliche Nothwendigkeit erfodert: Als verordnen Wir, Bürgermeistere und Rath der Stadt Hamburg, hiemit, daß von nun an denen, die zu hiesiger Garnison gehören, Officiers sowol als Gemeinen, überall keine Bürgschaften weiter angemuthet, noch von denenselben angenommen, im Fall es aber, dieses Verbots ohngeachtet, gleichwol geschähe, auf alle bürgliche Verpflich-

1746. tungen, wozu gedachte Militair-Personen sich münd- oder schriftlich etwa mögten verstanden haben, weder inn- noch ausserhalb Gerichts im geringsten reflectiret, vielmehr dergleichen Bürgschaften insgesammt für null und nichtig sollen angesehen werden: als wornach ein ieder sich zu achten, und für Schaden zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu, publicatumque sub Signeto, Veneris, die 2 Decembr. 1746.

1746. 2 Dec. Erneuertes Mandat vom 4 Jan. 1723, wegen ordentlichen Betragens bey Abholung der Briefe in den Post-Häusern. s. 1757. 28 Jan.

1747. 2 Jan. Ist eine Ordnung der für die Hamburgische Garnison errichteten Invaliden-Casse publicirt. Sie wird zu der zweyten Sammlung vorbehalten.

1747. 2 Jan. Extract. Prot. Senat. Hamb. daß die Mauer-Meister selbst bey Anlegung neuer Feuer-Stätte, Camine, Heerde und Schorsteine zugegen seyn sollen. s. Sammlung der Feuer-Ordnung S. 11.

DCCXXXVIII.

1747. 16 Jan.

Mandat zu Gelebung des 8 und 9ten Artikels der Transito-Verordnung.

Wann die Erfahrung bezeuget, daß, bey den für Transito angegebenen Gütern, die deshalben

ben gemachte Verordnung, und insonderheit der 1747.
8te und 9te Artikel derselben, fast gänzlich ausser Acht gelassen wird, und daher sich mehrmals eine grosse Ungewißheit eräugnet, ob angeregte Güter in den ihnen bestimmten 6 Monaten versandt worden sind, oder nicht; auch wenn es nicht geschehen ist, der Abtrag des alsdann nothwendig zu erlegenden Zollen zum öftern nicht eher, als nach vielem Mahnen und Anfodern, erfolget; andere hingegen, wenn sie nach vorerwehnten 6 Monaten an die Berichtigung des Zollen erinnert werden, nur dann erst, vermittelst eines von ihnen gefertigten und dahin lautenden Scheines, daß sie die Versendung gedachter Güter noch vor Ausgange der 6 Monate besorget haben, sich zu rechtfertigen, und dergestalt eine Befreyung von dem Zollen zu erhalten suchen, dergleichen Betragen aber theils der Transito-Ordnung offenbar entgegen ist, theils auch zum Abbruche des Zoll-Regals gar leichtlich Anlaß geben kann: als will E. E. Rath alle und iede, die das Beneficium des Transito geniessen, hiedurch erinnert und ihnen ernstlich geboten haben, mehrbemeldete Güter in den vorgeschriebenen 6 Monaten und der zur Prolongation etwann gegönneten Frist behörig zu versenden, und bey der Versendung dem Zöllner des Thores oder Baumes, wo sie ausgehen, den davon habenden Transito-Zettel unverweilt einliefern zu lassen, oder falls, gewisser Umstände halber, die Ablieferung des Transito-Zettels nicht geschehen kann, doch folgenden Tages dem Zollen die bewirkte Versendung solcher Güter, durch eine

1747. schriftliche und auf den Transito-Eyd gegründete Anzeige, wann, wohin und mit welcher Gelegenheit sie versandt worden sind, umständlich kund zu machen; immaassen derjenige, der, vor Ablauf der dem Transito gewidmeten Zeit, entweder in Ablieferung der Transito-Zettel, oder auch in der zu thuenden Anzeige, sich säumig finden lässet, nachgehends den Zoll schlechterdings, und ohne einige Ausnahme, zu entrichten schuldig seyn, auch, wenn er in den ersten 8 Tagen, nach verflossener Zeit, den gebührenden Zoll nicht eigenes Triebes abgeführet hat, alsdann zur Erlegung des gedoppelten Zolles unausbleiblich angehalten werden soll. Damit auch die Zoll-Bediente hierauf desto fleißiger Acht haben mögen, so soll ihnen von den zur Strafe eingehenden Geldern der dritte Theil iedesmal zufliessen; dagegen aber sollen sie auf den Fall, da sie den p. t. Zoll-Herren die Contravenienten, bald nach Verfliessung vorberührter 8 Tage, nicht behörig kund thun werden, eine willkührliche und schwere Strafe unfehlbar zu gewarten haben. Wornach sich ein ieder zu richten und für Schaden zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub Signeto, Veneris, die 16 Jan. 1747.

1747. 20 Jan. Extract. Prot. Sen. Hamb. daß die Alten und sämmtlichen Meister des Töpfer-Amtes hinfüro bey Versehung und Umsetzung, wie auch Anlegung neuer Oefen, eine genaue Untersuchung, mit Zuziehung eines Mauer-Meisters, anstellen sollen. s. Samml. der Feuer-Ordn. S. 12 u. f.

DCCXXXIX.

DCCXXXIX.

Notification bey Gelegenheit des neuen Boert-Meisters.

1747. 20 Febr.

Demnach Wir, Bürgermeistere und Rath der Stadt Hamburg, Martin Mundt zum Boertmeister und Aufseher über die Boert-Ordnung angenommen und bestellet; und dann von vielen Jahren Herkommens, daß dem Boertmeister von iedem Schiffe, so in der Boert zwischen hier und Amsterdam fähret, 3 m℔ 12 ß, wie auch von den Embdern, Groeningern, Friesen, Enckhoysern und andern, wann sie geladen oder gekaufet von hier gehen, 2 m℔ gegeben werden: Als wird einem ieden hierinn geboten, in Entrichtung sothaner respective 3 m℔ 12 ß und 2 m℔ sich unweigerlich zu bezeigen.

Alsdenn auch in Ladung und Abführung der Waaren einige Unordnung eingerissen; so soll keiner sich hinfüro unterstehen, der deswegen abgefaßten und öffentlich angehängten Boert-Ordnung zuwider, höhere Fracht, als darinn enthalten, bey Verlust seiner alsdenn habenden Reise, zu begehren oder zu fodern, auch keine Kaufmannschaften oder Ladung an Frachten zu nehmen, er habe sich dann zuvor bey vorerwehntem unsern Boertmeister angemeldet, und bey demselben, ob er zugelassen werden soll oder nicht, sich erkundiget. So auch ein Schiffer einige Güter, so kein Ruß-Fracht ist, einnehmen und wegführen würde,

1747. wovon die Boert-Leute nichts geladen und einhaben, und solches die Boert-Leute erführen, und bey dem Boertmeister sich deswegen beschwereten, soll der Boertmeister denselben dahin anhalten, daß er dem Boertmann oder Bogligger solches Gut überlasse oder die Fracht dafür zustelle, und solches alles bey willkührlicher Strafe. Wornach sich ein ieder zu richten und für Schaden zu hüten. In Urkund dessen haben Wir, Bürgermeistere und Rath obgemeldt, unser gewöhnliches Stadt-Secret-Siegel hierunter zu drucken befohlen. Actum d. 20 Febr. 1747.

(L. S.) Subscriptio Dn. Secret. Fabers.

DCCXL.

1747. 8 März.

Von E. Hochedl. Rath angeordnete Bestimmung eines gleichförmigen Kirchen-Gebets in den Maschländereyen der Stadt.*

Barmherziger, gnädiger Gott und Vater unsers HErrn Jesu Christi, wir danken dir von Grund unsers Herzens, daß du dein heiliges Wort bis anhero unter uns hast erhalten, auch dasselbige rein und lauter vortragen lassen. Wir bitten deine Barmherzigkeit, du wollest solche theure

* Es ist diese Gleichförmigkeit auch in den übrigen Land-Kirchen dero Zeit eingeführet, nur mit einigen wenigen hiernächst anzumerkenden Zusätzen, welche die Beschaffenheit der Einpfarrung erfodert.

theure Beylage uns und unsern Nachkommen fer- 1747.
ner bewahren, getreue Arbeiter in deine Erndte
sende, und die du gesandt hast, im heilsamen Wort
und heiligen Leben erhalten; deine christliche Kir-
che durch deinen Heiligen Geist regieren, daß sie
durch rechtschaffene Lehre deines Worts erbauet,
der Himmel gepflanzet, den Rotten und Aerger-
nissen gewehret, die Irrige und Verführte her-
wieder gebracht, der Satan unter unsere Füsse
getreten, der Glaube in uns gestärket werde, und
die Liebe gegen alle Menschen in uns wachsen und
zunehmen möge.

Du wollest der Römischen Kaiserlichen Maje-
stät, und allen christlichen Königen, Chur- und
Fürsten; auch insonderheit unserer lieben Obrig-
keit,* Einem Hochedlen Hochweisen Rath der
Stadt Hamburg und den verordneten Land-Herren,
unter Dero Schutz und Schirm du uns gesetzet,
Segen und Gnade, Gesundheit und langes Le-
ben, dazu den Geist der Weisheit und des Ver-
standes verleihen, dein heiliges Wort über alles
zu lieben und zu befördern, die Unterthanen nach
deinem Willen und Wohlgefallen zu regieren, auf
daß die Gerechtigkeit befördert, die Bosheit ge-
strafet werde, damit wir in stiller Ruhe und gu-
tem Friede, als Christen gebühret, unser Leben
zubringen mögen.

* Hier wird in den zu den verpfändeten Großfürstl. Schleswig-Holsteinischen gehörigen Kirchen zu Steinbeck und Bargstedt gelesen: unserer dermaligen lieben Obrigkeit.

1747. Du wollest dir die Stadt Hamburg, dero Bürgerschaft, Handel, Nahrung, Schiffahrt und Gewerbe, auch unser Land, Vieh und Ackerbau, imgleichen unsere und der benachbarten Deiche und Dämme gnädiglich lassen befohlen seyn, zum Fischfang deinen reichen und milden Segen geben, auch sonsten mit uns seyn in allem, das wir vornehmen: Dagegen allerhand Land-Strafen, als da sind Krieg, Aufruhr, Empörung, Pestilenz, theure Zeit, Feuersbrünste, und Deich-Brüche in Gnaden von uns abwenden, uns vor einem bösen schnellen, und insonderheit vor dem ewigen Tode bewahren; daneben auch bußfertige Herzen verleihen, nach deinen Geboten zu leben, und dir in Heiligkeit und Gerechtigkeit zu dienen.

Laß dir auch unsere Schulen befohlen seyn, gieb Glück und Segen zur Kinderzucht; regiere die Jugend mit deinem Heiligen Geiste zu allem Guten, hilf, daß sie wachsen und zunehmen an Weisheit, Alter und Gnade, bey dir und den Menschen.

Alle die, so in Trübsal, Armuth, Krankheiten, Kindes-Banden und Anfechtungen sind, auch die, so um des heiligen Evangelii und der Wahrheit willen angefochten und gefangen sind, oder sonsten Verfolgung leiden, wollest du trösten mit deinem Heiligen Geiste, daß sie solches alles für deinen väterlichen Willen aufnehmen und erkennen; den Verfolgern und Lästerern

Lästerern vergeben und sie bekehren. * Und weil wir das liebe tägliche Brodt aus deiner väterlichen Hand nehmen müssen, wollest du verleihen, daß wirs mit Danksagung empfahen; die Früchte der Erden, zur leiblichen Nothdurft gehörig, mit fruchtbarer Wachsung gerathen und gedeyen lassen, vor schädlichem Gewässer, Ungewitter grosser Dürre und tobenden Winden uns behüten. Auch bitten wir für alles, dafür du ewiger Gott gebeten seyn willt, daß du uns solches gnädiglich verleihest, durch das bittere Leiden und Sterben deines lieben Sohnes unsers HErrn und Heilandes Jesu Christi, welcher mit dir und dem Heiligen Geiste lebet und regieret, wahrer Gott in alle Ewigkeit. Amen.

1747.

* Hier wird zu Steinbeck und Bargstedt folgende Fürbitte eingeschaltet: Erfreue auch mit einem reichen Segen die eingepfarrten Großfürstl. Schleswig-Holsteinische Unterthanen, gieb ihnen und uns allen den Segen Jakobs, daß wir mögen wachsen und groß werden auf Erden, reich am Glauben, reich an der Hoffnung und reich an der christlichen Liebe. Und weil wir 2c. Desgleichen wird an diesem Orte des Gebets in der Kirche zu Allermöhe im Billwärder gelesen: Erfreue auch mit einem reichen Segen die Unterthanen im Reitbrock, halte mit deiner Allmächtigkeit über ihre Deiche und Dämme, und über das neu eingedeichte Land, gieb ihnen und uns allen den Segen Jakobs, u. s. f.

1747. 10ten März. Claßification des Kopfgeldes. Kömmt mit der vorigen, (s. Nr. DC.) überein. Und sind auch diesmal Rev. Ministerium, und, nebst allen Predigern in der Stadt Ländereyen und den Professoribus Gymnasii, auch die Collegen an der Johannis-Schule davon eximiret worden.

DCCXLI.

1747. 13ten März.

Extract. Protocolli Senatus Hamb. wegen der Recensirung der gelehrten Schriften.

Conclusum & Commissum Dn. Prætori, den Zeitungs-Schreibern, bey Verlust des Privilegii, auch andererer hohen willkührlichen Strafe, anzubefehlen, daß sie sich in Artikeln von gelehrten Sachen der Recensirung aller ärgerlichen, zumal wider die christliche Religion, auch anderer gegen Zucht und Ehrbarkeit laufenden Bücher und Schriften, es sey mit oder ohne deren Widerlegung, gänzlich enthalten, bey Erwehnung anderer erlaubten Bücher und Schriften aber aller Bescheidenheit und Mäßigung, auch keiner biblischen Redens-Arten, gebrauchen.

DCCXLII.

1747. 10 Apr.

Notification wegen der Wagen-Bestäterey auf Lübeck und Oldesloh.

E. E. Rath füget E. E. Kaufmann hiemit zu wissen, wasmaassen die Wagen-Bestäterey auf

auf Lübeck und Oldesloh von hiesiger Cämmerey an Johann Ulrich König, Johann Wichmann Hamfeld und Hinrich Hinrichsen auf 3 Jahre verpachtet worden, und diese 3 Wagen-Bestäter, zufolge des zwischen den Wagen-Bestätern und Litzenbrüdern im Jahre 1691 getroffenen und obrigkeitlich confirmirten Vergleichs, als auch der Wagenbestäter- und Litzenbrüder-Ordnung von 1720, alle auf Lübeck und Oldesloh mit Kaufmanns-Gütern abgehende Bauer-Wagen, ausser den 60 Bauer-Wagen, so die Wagen-Bestäter, vermöge vorbesagten Vergleichs, den Litzenbrüdern zu den von letztern privative zu besorgenden Hamburgischen und Lübeckischen Fracht-Wägen jährlich abgeben, imgleichen alle nach vorbenannten beyden Städten abgehende fremde Fracht-Wägen bestellen und beladen sollen; daher auch dergleichen nach Lübeck und Oldesloh beladene Bauer- oder fremde Fracht-Wägen nicht ohne einen von allen 3 Wagen-Bestätern unterschriebenen Zettel aus den hiesigen Thören paßiren werden: Als könuen diejenigen, so nach Lübeck und Oldesloh Güter mit Bauer- oder fremden Fracht-Wägen abgehen zu lassen willens, sich desfalls bey einem der vorbenannten 3 Wagen-Bestäter melden, damit die dahin bestimmten Waaren und Güter nicht aufgehalten werden mögen. Actum & conclusum in Senatu publicatumque sub signeto, Lunæ, d. 10 April. 1747.*

1746.

DCCLXIII.

* So ist es auch hernach angekündiget, wenn sich die Person verändert.

DCCXLIII.

1747. 12ten May.

Extract. Protocolli Senatus Hamb. die verabscheidte Barbier-Gesellen betreffend.

Conclusum & Commissum Dno Prætori auf die von dem hiesigen Amte der Barbierer anzuzeigende Gesellen, welche von ihren Meistern Abschied genommen, und ihrer Verpflichtung zuwider * hier in der Stadt verbleiben, die sonst in dergleichen Fällen gewöhnliche Frey-Zettel zu ertheilen; demnächst aber sothanen Gesellen, wenn sie zur gefänglichen Haft gebracht worden, alles Ernstes anzubefehlen, daß sie auf eine a Dno Prætore zu determirende Zeit sich ungesäumt von hier wegbegeben, und vor Ablauf dieses Termins sich, bey Vermeidung scharfer Ahndung, nicht hier wiederum einfinden.

* Diese hat zum Zweck, daß sie nicht Pfüscherey hier treiben können.

1747. 15ten May.

Erneuertes Mandat vom 10 Jan. 1721. gegen die unzuläßigen Spiele. s. 1757. 27 Junii.

1747. 24sten May.

Sind die respective den 14 April 1738, und 1 Jul. 1739 publicirten Mandate (s. oben Nr. DCVII. und DCXIX.) wegen des den Schildwachen zu bezeigenden Respects, und des auf den Promenaden zu beobachtenden bescheidenen Betragens wieder angeschlagen.

DCCXLIV.

DCCXLIV.

Extract. Protocolli Senatus Hamb. den Elb-Tonnen keinen Schaden zuzufügen.

1747. 29sten May.

Conclusum & commissum den Herren der Düpe, den am Ober- und Nieder-Baum bestellten beyden Have-Meistern nachdrücklich anzubefehlen, denen die Elbe auf- und abgehenden Schiffern und Floß-Männern alles Ernstes zu bedeuten, wie sie sorgfältigst sich vorzusehen hätten, daß sie mit ihren Schiffen und Flössern denen auf der Elbe liegenden Elb-Tonnen, es sey durch deren Uebersegelung oder sonsten auf irgend andere Art und Weise, keinen Schaden zufügen, am allerwenigsten aber sich unterfangen müßten, in vorkommenden Fällen, wenn etwa ihr Schiff oder Floß unglücklicherweise auf eine Tonne zu sitzen kommen sollte, sothane Tonnen durchzustechen und solchergestalt sinken zu lassen, widrigenfalls sie, Schiffer und Floß-Männer, nicht nur allen verursachten Schaden zu ersetzen und zu bezahlen, sondern auch ohnfehlbar zu gewarten haben würden, daß sie mit scharfer, und, dem Befinden nach, mit fiscalischer Ahndung angesehen werden würden.

Verhaltungs-Befehle für die Brand-Wachen. s. Sammlung der Feuer-Ordnung Nr. IV. S. 177. u. f.

1747. 12Jun.

DCCXLV.

DCCXLV.

1747. 12 Jul.

Extract. Protocolli Senatus Hamb. wegen des zu beschwerenden neutralen Eigenthums der Güter.

Conclusum: auf der Kanzeley die Verfügung zu machen, daß, in Ansehung derer Schiffe, welche nach den Häven der Kriegführenden Puissanzen von hier abgehen, die Declarationes der in dieser Stadt wohnenden Einlader, darüber, daß diejenigen Güter, welche sie mit solchen Schiffen versenden, entweder ihnen selbst, oder auch Unterthanen und Eingesessenen eines sonstigen neutralen Reichs-Landes oder Ortes, eigenthümlich zugehören, specifice ad Protocollum genommen, und respectu der für auswärtige neutrale Eigenthümer angegebenen Güter, der desfalls zu führende Beweis mit namhaft gemacht, darauf alle diese Declarationen vor den Wohlw. Zoll-Herren von den Einladern eydlich bestärket, demnächst, so viel derselben für eines der obbemerkten Schiffe gethan worden, zusammen in ein Attestat, wofür ein ieglicher der Einlader 2 mℊ 4 ß zu bezahlen hat, verfasset, dasselbe sodann dem Schiffer vorgeleget, und von diesem, daß er weder von hiesigen Bürgern und Einwohnern andere Güter, als welche in dem ihm vorgelegten Kanzeley-Attestate specificiret worden, noch auch aus der Nachbarschaft irgend ein Stück Gut, ohne daß ihm zugleich von der Obrigkeit des Ortes, wo der Einlader wohnet, dahin ertheiltes Attestat, daß von selbigem die Neutra-

Neutralität des quästionirten verladenen Guts vor ihr beschworen sey, mit zugestellet worden, in sein Schiff geladen habe, auch woferne ihm vor seiner Abfahrt von der Elbe noch Güter am Bord gesandt würden, er keine andere in Entfang nehmen wollte, als wobey ihm zum Beweise der Neutralität solcher Güter entweder auf hiesiger Kanzeley, oder in der Nachbarschaft von Obrigkeits wegen ausgefertigte Atteståte zugleich werden überliefert werden, gleichfalls vor den Wohlw. Zoll-Herren endlich respective erhärtet und angelobet, und, daß solches geschehen, in dem Attestat ausdrücklich mit gedacht werde. 1747.

Erneuertes Mandat vom 24 May 1676 und 9 Oct. 1730 u. f. daß sich iedermann des unnöthigen Schiessens im Abziehen nach gehaltener Wache, wie auch aus den Häusern und auf den Gassen enthalten soll. s. 1749. 8 Jan. 1747. 14 Jul.

DCCXLVI.

Notification, mittelst dessen allen und ieden Krügern und sonstigen Schenken verboten wird, keinen Branntewein oder ander starkes Getränke in die Wachen zu liefern.

1747. 17 Jul.

Nachdem E. E. Rathe mißfällig angezeiget worden, wasmaassen die Unordnung eingerissen,

1747. rissen, daß die Branntweins-Krüger den Soldaten auf die Wachen ganze Bouteillen mit Branntewein ungefodert zubringen, und dieselben dadurch nicht wenig zum Soff verleiten: solcher Unfug aber um desto eher abzuschaffen ist, ie gefährlichere Folgen daraus entstehen können; als wird hiemit allen und ieden Krügern und sonstigen Schenken aufs ernstlichste verboten, sich weiter nicht zu erdreisten, Branntewein oder andere dergleichen starke Getränke an die Wachen zu liefern, mit der nachdrücklichen Warnung, daß, woferne einer darüber betreten würde, solcher ohnfehlbar mit einer schweren und empfindlichen Strafe beleget werden solle. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub Sigillo, Lunæ, d. 17 Jul. 1747.

Affixum an 15 verschiedenen Posten.

DCCXLVII.

1747. im Aug.

Revidirte Wage-Tabelle.*

	gGw.	Wage-Geld.		
	pCt.	Pfunde.	ß	₰
Alaun	1	—	—	6
Aloe	$\frac{1}{2}$	—	1	—
Lignum Aloes	$\frac{1}{2}$	—	2	—
Amidom, (Stärkmehl) Amdahm	1	—	—	6

Pimento,

* Bey Verkündigung dieser Wage-Tabelle beliebte Amplissimo Senatui am 23 Aug. nachfolgende Conclusa abzugeben:

Conclusum & commissum den Herren der Wedde, die Veranstaltung zu machen, daß bey beyden Stadt-

1747.

	gGw.	Wage-Geld.		
	pCt.	Pfunde.	ß	₰
Pimento, oder Amomi Semen	½	——	1	—
Neue oder alte Schiffs-Anker	1	——	1	—
Angelick-Wurzel	1	——	1	—

Stadt-Wagen die Bedienten sich nach der neuen revidirten Wage-Tabelle aufs genaueste richten, auch auf den Wage-Zetteln das Gewicht, sowol brutto als netto, in zwey Linien specificiren, und ferner einem ieden das Gewicht an Pfunden oder Centnern, nach Maaßgebung der neulich gedruckten Tabelle, wie es mögte verlanget werden, sofort ertheilen. Uebrigens wird annoch committiret, zu verfügen, daß die gedruckte neue Wage-Tabelle des Gewichts in beyden Stadt-Wagen affigiret werde, auch den Wage-Bedienten alles Ernstes zu verbieten, von dem Gewichte, so Waaren auf einer Stadt-Wage gewogen, der andern Wage Nachricht zu geben.

Conclusum & commissum iisdem, dem hiesigen Münzmeister vor der Hand aufzutragen, daß er auf die beyden Stadt-Wagen genaue Aufsicht habe, damit die Gewichte, Wage-Balken und Schalen, auch alles andere dahin gehörige, beständig in gutem Stande erhalten werden; imgleichen, daß er denenjenigen, welche ihr Privat-Gewichte verlangen justiret zu haben, darunter an die Hand gehe, und sodann bemeldte Gewichte mit der Stadt Wapen und der iedesmaligen Jahrzahl bezeichne.

1747.

	gGw.	Wage-Geld.		
	pCt.	Pfunde.	ß	Pf.
Anies	1	—	—	6
Anies-Oel, v. O.	½	1	—	1
Stern-Anies, oder Anisum stellatum	½	100	1	—
Spies-Glas, oder Antimonium	1	—	—	6
Arsenicum	1	—	—	6
Pott-Asche	1	—	—	6
Weed-Asch	1	—	—	6
Auripigmento	1	—	—	6
Allerhand Balsam	¼	1	—	1
Walfisch-Barden	1	100	1	—
Bendel	½	—	2	—
Bernstein	½	—	2	—
Castorium oder Bieber-Geil	½	1	—	1
Bieber-Haar	½	—	—	1
Berliner-Blau	½	—	—	1
Blauholz v. H.	1	100	—	6
Blaußel	1	—	—	6
Bley	1	Sch ℔	1	—
Bley-Erz	1	100	—	6
Bleyweiß	1	—	—	6
Türksche oder weisse Bohnen	1	—	—	6
Welsche od. getrocknete grosse Bohnen	1	—	—	6
Borax	½	—	2	—
Braunroth	1	—	—	3
Brunellen	1	—	1	—

Butter

1747.

Butter in grosser und kleiner Fustage.	Gut Gew.	Thara.	Wage-Geld.	
	pCt.	Pfunde.	ß	₰
Budjadinger od. Putjenter.				
½ Tonne v. 112 ℔ rein u. drüb.	1	28	—	9
¼ Tonne v. 56 ℔ rein u. drüber	1	16	—	6
Churländische.				
¼ Tonne v. 56 ℔ rein u. drüber	1	18	—	6
Dänische und Jütländische.				
1 T. groß Band 224 bis 300 ℔ und drüber	1	42	1	6
½ T. — — 170 ℔ brt. u. dr.	1	36	—	9
¼ T. — — bis 90 ℔ brt. u. dr.	1	18	—	6
½ T. kl. Band bis 160 ℔ brut.	1	24	—	6
¼ T. — — von 60 a 70 ℔	1	12	—	6
⅙ T. — — von 40 a 50 ℔	1	8	—	3
Dormer.				
½ T. Buktband 140 ℔ r. u. dr.	1	28	—	9
¼ T. — — 70 ℔ r. u. dr.	1	16	—	6
⅛ T. — — 58 ℔ brutto	—	8	—	3
1/16 T. — — 28 ℔ brutto	—	4	—	3
Embder.				
½ T. Buktband 140 ℔ rein und drüber.	1	28	—	9
¼ T. — — 70 ℔ r. u. dr.	1	16	—	6
⅛ T. — — 48 ℔ brutto	—	8	—	3
1/16 T. — — 25 ℔ brutto	—	4	—	3

1747.

Butter in grosser und kleiner Fustage.	Gut Gew.	Thara.	Wage-Geld.	
	pCt.	Pfunde.	ß	₰
Englische giebt 20pC. Thara.				
¼ Tonne 112 bis 160 ℔ brut.	1	20 pCt.	—	9
⅛ Tonne 60 bis 80 ℔	1	20 pCt.	—	6
1/16 Tonne = =	1	20 pCt.	—	3
Esens oder Esener.				
½ T. Buktband 140 ℔ r. u. dr.	1	28 ℔	—	9
¼ T. — — 70 ℔ r. u. dr.	1	16	—	6
⅛ T. — — 62 ℔ brutto	–	8	—	3
1/16 T. — — 32 ℔ brutto	–	5	—	3
Fransche giebt 22 pC. Thara.				
1 T. von 3 a 400 ℔ =	1	22 pCt.	1	—
½ T. = =	1	22 pCt.	—	6
¼ T. = =	1	22 pCt.	—	6
Fünische.				
1 T. schmal Band 224 ℔ r. u. d.	1	36 ℔	1	—
½ T. — — 112 ℔ r. u. d.	1	28	—	6
¼ T. — — 56 ℔ r. u. d.	1	14	—	6
Hösekens von 20 ℔ brut.	1	5	—	3
Greeter.				
½ T. Buktband 140 ℔ rein und drüber	1	28	—	9
¼ T. — — 70 ℔ r. u. dr.	1	16	—	6
⅛ T. — — 48 ℔ brutto	–	8	—	3
1/16 T. — — 25 ℔ brutto	–	4	—	3

Butter

1747.

Butter in grosser und kleiner Fustage.	Gut Gew.	Thara.	Wage-Geld.	
	pCt.	Pfunde.	ß	₰
Gröninger.				
½ T. Buktband 140 ℔ rein und drüber	1	28	—	9
¼ T. — — 70 ℔ r. u. dr.	1	16	—	6
Holländische.				
1 T. schmal Band von 2 bis 300 ℔ in Eich. T.	2	36	1	—
1 T. schmal Band von 2 bis 300 ℔ in Föhr. T.	2	42	1	—
Holsteinische Hafe-Butter.				
1 T. von 224 bis 260 ℔ rein	2	30	—	6
½ T. schmal Band von 112 a 140 ℔ rein	2	16	—	6
¼ T. = = =	2	10	—	6
Jeversche.				
½ T. von 140 ℔ rein u. drüber	1	28	—	9
¼ T. von 70 ℔ rein und drüber	1	16	—	6
⅛ T. von 52 ℔ brutto =	—	8	—	3
1/16 T. von 27 ℔ brutto =	—	5	—	3
Irrländische gibt 22 pC. Th.				
1 T. schmal Band v. 3 a 400 ℔	1	22 pCr.	1	—
½ T. = = =	1	22 pCr.	—	6
¼ T. = = =	1	22 pCr.	—	6
Mecklenb. u. Pommersche.				
1 T. von 300 a 350 ℔ brutto	2	32 ℔	1	—
½ T. von 120 a 160 ℔ brutto	2	18	—	6
¼ T. von 70 a 80 ℔	2	10	—	6

1747.

Butter in grosser und kleiner Fustage.

	Gut Gew.	Thara.	Wage-Geld.	
	pCt.	Pfunde.	ß	₰
Norder.				
½ T. Buktband 140 ℔ rein und drüber	1	28	—	9
¼ T. — — 70 ℔ rein und drüber	1	16	—	6
⅛ T. — — 58 ℔ brut.	–	8	—	3
1/16 T. — — 28 ℔ brut.	–	4	—	3
Nordstrander od. Stranjer.				
1 T. schmal Eich. Band 224 ℔ rein und drüber	1	36	1	—
½ T. — — — 112 ℔ rein und drüber	1	18	—	6
1 T. Föhren Band 224 ℔ rein und drüber	1	42	1	—
½ T. — — 112 ℔ rein und drüber	1	24	—	6
Wiebauische.				
1 T. schmal Band 224 ℔ rein und drüber	1	42	1	—
½ T. — — 112 ℔ r. u. dr.	1	28	—	9
Wittmunder.				
½ T. von 140 ℔ rein u. drüber	1	28	—	9
¼ T. von 70 ℔ rein und drüber	1	16	—	6
⅛ T. von 60 ℔ brutto	–	8	—	3
1/16 T. von 30 ℔ brutto	–	4	—	3

Cacao

1747.

	gGw.	Wage-Geld.		
	pCt.	Pfunde.	ß	₰
Cacao	½	——	1	—
Calmus	1	——	—	6
Camphora	½	——	2	—
Canehl	½	——	2	—
Weissen Canehl	1	——	1	—
Eiserne Canonen	1	——	1	—
Cappers v. K.	1	——	—	6
Cardemoni	½	——	2	—
Cassia Fistula	1	——	—	6
Castanien	1	——	—	3
Caviar	1	——	—	6
Cochenille, Ballenweise	½	1	—	1
Coffee-Bohnen	½	100	1	—
Cumin	1	——	—	6
Eingemachte Confituren	½	——	1	—
Corduan	½	——	2	—
Corinthen	1	——	—	6
Cortex Chacarillæ	1	——	1	—
—— Sanctus	1	——	—	6
Crystalli Tartari	1	——	1	—
Cubeben	½	——	2	—
Curcuma	1	——	1	—
Datteln	½	——	1	—
Leinen und Baumwollen Dechtgarn v. G.	1	——	1	—
Eisern Ring-Draat	1	——	—	6

1747.

	gSw.	Wage-Geld.		
	pCr.	Pfunde.	ß	₰
Meßingen Ring-Draat	½	——	1	—
Eider-Dunen reine	¼	1	—	1
Eider-Dunen unreine	½	100	2	—
Alt Eisenwerk	1	——	—	6
Neu Eisenwerk	½	——	1	—
Eisen-Farbe, v. Bley-Erz	1	——	—	6
Stangen-Eisen	½	Sch ℔	1	—
Elephanten-Zähne	½	100 ℔	1	—
Englische Erde	1	——	1	—
Allerhand rohe Erze	1	——	—	6
Federposen	1	——	2	—
Bett-Federn	½	——	2	—
Feigen, in Fässern oder Körben	1	——	—	6
Klipp- oder Stock-Fisch	1	——	—	6
Geschnitten Fischbein	1	——	1	—
Moscovisch oder Rigisch Flachs, und anders aus der Ost-See	1	Sch ℔	2	—
Lüneburger, Olander Flachs, und anders binnenländisches	1	1 Stein	—	3
Frisch, gepäckelt oder geräuchert Fleisch	1	100 ℔	1	—
Fœnum Græcum	1	——	—	6
Getrocknete Früchte	1	——	—	6

Gall-

1747.

	gGw.	Wage-Geld.		
	pCt.	Pfunde.	ß	₰
Gall-Apfel	1	—	1	—
Gallmay	1	—	—	6
Allerhand Garne.				
Cattunen-Garn	1	—	1	—
Leinen und Wollen Decht-Garn	1	—	1	—
Florett-Garn	½	1	—	1
Gesponnen Garn	½	100	1	—
Türkisch- oder Camehl-Garn	½	—	2	—
Wollen Garn	½	—	1	—
Paradies-Körner oder Grån	½	—	1	—
Allerhand Grapengut	1	—	1	—
Graupen oder Gruben, oder gespelde Gaerst	1	—	—	3
Allerhand Sorten feine Gummata	½	—	2	—
Gummi	1	—	—	6
Schellack oder Gummi-Lac in tabulis	½	—	2	—
Spangrün oder Grünspan	½	—	1	—
Bieber-Haar	½	1	—	1
Camehl-Haar	½	100	2	—
Caninchen-Haar	½	—	2	—
Menschen-Haar	¼	1	—	1
Pferde-Haar	1	100	1	—

Hanf

1747.

	gGw.	Wage-Geld.		
	pCt.	Pfunde.	ß	₰
Hanf	1	Sch ℔	1	—
Haarpuys oder Harz	1	100 ℔	—	6
Hausen-Blasen	½	—	1	—
Gesalzene Häute	1	—	1	—
Hirse, oder Gierst	1	—	—	6
Hirschhörner	1	—	1	—
Blau- oder Campesche, Gelb, Japan, Palm, Fernambuco, Sandel, Zucker- und Dannen-Holz	1	—	—	6
Allerh. gemahlen Holz	1	—	1	—
Eben-Holz	1	—	1	—
Nägelken Holz	½	—	1	—
Spanisch Süß-Holz (radix liquiritiæ)	1	—	1	—
Pock-Holz	1	—	—	6
Honig, in Fässern oder Körben	1	—	—	6
Hopfen, zahlet Verkäufer allein	1	—	2	—
Indigo	½	—	2	—
Brauner und weisser Ingber	1	—	—	6
Weiß geschabt. Ingber	1	—	1	—
Siliqua oder Johanns-Brodt	1	—	1	—
Juchten, ohne Bast.	½	—	1	—

Kap-

1747.

	gGw.	Wage-Geld.		
	pCt.	Pfunde.	ß	₰
Kappers v. C.	1	——	—	6
Englische Kalb-Fellen	½	——	2	—
Hase-Käse	1	Sch ℔	1	—
Dockemer, Emder, Essens, Jeversche, Holländische, Norder u. d. g. Käse	1	——	1	—
Kiehnruß	1	100 ℔	1	—
Alte kupferne Kessels	1	——	1	—
Alte meßingne Kessels	1	——	1	—
Neue kupferne und meßingne Kessels	½	——	1	—
Knooper	1	——	—	6
Krappe	1	——	—	6
Oculi Cancri, oder Krebs-Augen	½	——	1	—
Gemahlne Kreide	1	——	—	6
Alte eiserne Kugeln	1	——	1	—
Neue eiserne Kugeln	½	——	1	—
Brodt-Kümmel	1	——	—	6
Allerhand roh und gar Kupfer	½	——	—	9
Geräucherter Lachs	1	——	1	—
Siegel-Lack	½	——	2	—
Lacmoes	1	——	1	—
Succus liquiritiæ, oder Lakritzen-Saft	1	——	1	—
Laurier-Blätter	1	——	1	—

Bereitet

1747.

	gSw.	Wage-Geld.		
	pCt.	Pfunde.	ß	₰
Bereitet Ochsen- und Englisch Sohl-Leder	1	—	1	—
Fisch- und Leder-Leim	1	—	—	6
Lignum Sanctum	1	—	1	—
Talg-Lichter	1	—	1	—
Wachs-Lichter	$\frac{1}{2}$	—	1	—
Lorbeern	1	—	—	6
Alte Lumpen	1	—	—	6
Lunten	1	—	1	—
Mandeln	1	—	1	—
Manna Calabrina	$\frac{1}{2}$	—	2	—
Manna-Grütz, oder Schwaden	1	—	1	—
Wißmuth oder Marcasith	$\frac{1}{2}$	—	1	—
Mastix	$\frac{1}{2}$	—	2	—
Mehl	1	—	—	6
Minium od. Menninge	1	—	—	6
Meer-Rettig	1	—	—	6
Roll-Meßing	$\frac{1}{2}$	—	1	—
Meßingen Kessel v. K.				
Myrrhen	$\frac{1}{2}$	—	2	—
Murcheln	$\frac{1}{2}$	—	2	—
Macis, oder Muscaten-Blumen	$\frac{1}{4}$	—	2	—
Muscaten-Nüsse	$\frac{1}{4}$	—	2	—
Muscus	$\frac{1}{4}$	1	—	3

Nägel-

1747.

	gGw.	Wage-Geld.		
	pCt.	Pfunde.	ß	₰
Nägelken :	$\frac{1}{4}$	—	2	—
Nudeln :	1	—	1	—
Ein lebendiger Ochse	1	d.St.	16	—
Anies-Oehle :	$\frac{1}{2}$	1 ℔	—	1
Baum-Oehle, in Booten, Piepen oder anderer Fustage, sie sey wie sie wolle :	1	100	—	6
Hanf-Oehle :	1	—	—	6
Lein-Oehle, in Quarterolen :	1	—	—	6
Loor-Oehle :	$\frac{1}{2}$	—	1	—
Muscat-Oehle :	$\frac{1}{2}$	1	—	1
Nuß-Oehle :	1	100	1	—
Rüb-Oehle, in Quarterolen :	1	—	—	6
Spick-Oehle :	$\frac{1}{2}$	—	1	—
Terpentin-Oehle	1	—	1	—
Cassoletten- oder Wallrath-Oehle :	1	—	1	—
Feine Olitäten, so hier nicht specificiret, und Pfund-weise gewogen werden :	$\frac{1}{2}$	—	2	—
Okergelb :	1	—	—	6
Opium :	$\frac{1}{2}$	—	2	—
Orlean :	1	—	1	—

Papier-

1747.

	gGw.	Wage-Geld.		
	pCt.	Pfunde.	ß	₰
Papier-Späne	1	—	—	6
Grän oder Paradies-Körner, v. G.	½	—	—	6
Pfeffer	½	—	—	6
Langer Pfeffer	½	—	1	—
Staub-Pfeffer	½	—	—	6
Ein lebendig Pferd	1	d. St.	16	—
Pflaumen	1	100 ℔	—	6
Semen Amomi, oder Pimento, v. A.	½	—	1	—
Pimpstein	1	—	—	6
Pingeln	1	—	1	—
Pistaches	½	—	1	—
Eiserne oder kupferne Platen	½	—	1	—
Pottasche, v. A.	1	—	—	6
Schieß-Pulver	½	—	1	—
Argentum vivum, oder Quecksilber	½	—	2	—
Radix Angelica, Ellebori, Gentiana & Ireos	1	—	1	—
Alle andere Radices, so bey eizelnen Pfunden gewogen werden	½	—	2	—
Rhabarbara	½	1	—	1
Reiß	1	100	—	6

Rosen-

	gGw.	Wage-Geld.			1747.
	pCt.	Pfunde.	ß	₰	
Rosen-Blätter	$\frac{1}{2}$	—	2	—	
Rosinen	1	—	—	6	
Roßmarien	1	—	—	6	
Breßlauer Röthe	1	—	—	6	
Rothstein	1	—	—	6	
Rothscheer, Rundfisch	1	—	—	6	
Safflor Erfurter	1	—	1	—	
Safflor Türkischer	1	—	1	—	
Saffran	$\frac{1}{4}$	1	—	1	
Sago	$\frac{1}{2}$	100	2	—	
Salmiac oder Sal Armoniacum	$\frac{1}{2}$	—	1	—	
Sal gemmæ	1	—	1	—	
Roher Salpeter	1	—	1	—	
Raffinirter Salpeter	$\frac{1}{2}$	—	1	—	
Lignum Sassafras	1	—	1	—	
Canarien- Fenchel- und Mohn-Saat	1	—	—	6	
Senf-Saat	1	—	—	6	
Zitwer-Saat, oder Semen Cinæ	$\frac{1}{2}$	—	2	—	
Allerhand Seide	$\frac{1}{4}$	1	—	1	
Bunte, grüne und weisse Seife	1	100	—	6	
Folia Sennæ, oder Senes-Blätter	$\frac{1}{2}$	—	1	—	
Schaar	1	—	—	6	

1747.

	gGw.	Wage-Geld.		
	pCt.	Pfunde.	ß	₰
Zitron- und Orange-Schalen	1	——	—	6
Sumach od. Schmack	1	——	—	6
Schwämme	½	——	2	—
Schwefel	1	——	—	6
Ein lebendig Schwein, groß oder klein	1	d. St.	4	—
Geschlachtete Schweine, groß oder klein	1	d. St.	1	—
Schweins-Borsten	1	100 ℔	—	9
Litargyrium, oder Silber-Glätte	1	Sch ℔	1	—
Moscovisch Schmalz	1	Sch ℔	1	6
Syrup	1	——	—	6
Grünspan, oder Spangrün	½	——	1	—
Gepäckelt Speck, Metwürste u. Flohmen	2	Sch ℔	1	6
Geräuchert Speck	1	Sch ℔	1	6
Wallrath, oder Sperma Ceti	½	1 ℔	—	1
Zink, oder Speater	1	100	1	—
Spica Celtica	1	——	1	—
Stahl	½	——	1	—
Eingemachter Stöhr, in Fässern	1	——	1	—
Lebendiger Stöhr, groß oder klein	1	——	2	—
Storax	½	——	1	—

Nasse

1747.

	gGw.	Wage-Geld.		
	pCt.	Pfunde.	ß	₰
Nasse Succade	1	——	1	—
Trockne Succade	½	——	1	—
Unschlitt, oder Talch	1	Sch ℔	1	6
Tauen	1	Sch ℔	1	6
Thee	½	100 ℔	1	—
Englischer, Französischer und Venedischer Terpentin	1	——	—	6
Toback, ausser Fustage	1	——	1	—
—— in Fässern	1	——	—	6
Brasil Toback, in Rollen	¾	——	—	6
Kanaster Toback	½	——	1	—
Schnupf-Toback	½	——	1	—
Truffles	½	——	2	—
Umbra	1	——	—	6
Vitriol, oder Vitriel	1	——	—	6
Wachs, ausser Fustage	½	——	1	—
—— in Fässern	½	——	—	6
Sperma Ceti, od. Wallrath refin. v. S.	½	1	—	1
Wallrath-Oehle, v O.	1	100	1	—
Wallfisch-Barden	1	——	1	—
Wauw	1	——	—	6
Weyrauch	½	——	1	—

1747.

	gGw.	Wage-Geld.		
	pCt.	Pfunde.	ß	₰
Tartarus, oder Weinstein	1	——	—	6
Marcasit, oder Wißmuth	½	——	1	—
Allerhand Wolle.				
Baum-Wolle	1	——	1	—
Plöt oder Blött, d.i. todte Wolle, alias Block-Wolle	1	——	1	—
Eiderstädtische, Pommersche und Spanische Wolle	1	——	1	6
Lüneburger und allerhand einländische Wolle, bey Stein a 10 ℔	1	1 Stein	—	3
Yßländische Fische	1	100 ℔	—	6
Bearbeitet Zinn	½	——	1	—
Unbearbeitet Zinn, in Blocken od. Stangen	½	——	—	9
Speater, oder Zink	1	——	1	—
Zinnober	½	——	2	—
Radix Zedoariæ, oder Zitwer-Wurz	½	——	1	—
Englischer Zucker, in Fässern	¾	——	—	6
Franz. Zucker, in dito	1	——	—	6

Portu-

	gGw.	Wage-Geld.			1747.
	pCt.	Pfunde.	ß	ℌ	
Portugiesischer Zucker, in Kisten : :	$\frac{3}{4}$	——	—	6	
Rafinirter Zucker, bloß in Broden : :	$\frac{1}{2}$	——	—	6	
Zucker, in Papier	1	——	—	6	
Candis-Zucker, in kleinen Kisten : :	$\frac{1}{2}$	——	1	—	
Zwirn : :	$\frac{1}{2}$	——	2	—	

Nota: Funfzig Pfund giebt kein Gut-Gewicht, was aber über 50 ℔, giebt das gewöhnliche Gut-Gewicht, als 100 ℔, u. s. w.

Es sind nach ceßirter Vieh-Seuche die dagegen vorgekehrten Quarantain- und übrigen Anstalten (s. oben Nr. DCXCVII. DCXCVIII. DCCI. DCCXII. DCCXIII. DCCXV. DCCXVIII. DCCXXII.) ab Ampl. Senatu wieder aufgehoben, nur daß in Ansehung des aus dem Mecklenburgischen kommenden Horn-Viehes, imgleichen der daher zu bringenden Felle, rohen Talgs, Bluts und Haares die Atteste eine Zeitlang annoch erfodert worden. 1747. 27sten Sept.

Es ist das Mandat vom 28 Oct. 1733, (s. oben Nr. DLXV.) wegen Aufkaufung der Ochsen-Häute, wieder angeschlagen. 1747. 13 Oct.

1747. 16 Oct. Erneuertes Mandat vom 30 April 1732, gegen die heimliche Verkuppelung und Verlobung, auch Copulirung von andern als den ordinirten Stadt-Predigern, und daß keiner, der nicht seinen Bürger- oder Schutz-Schein darzeigen kann, in der Stadt Dienste und Arbeit zugelassen werden soll.*

* Dieses Mandat ist nachher verschiedentlich angeschlagen worden. s. 1753. 15 Oct.

1747. 26 Oct. Ward unter E. Hochedl. Raths Beyfall und Beliebung die neue Kirche der Heiligen Dreyeinigkeit zu St. Georg von den p t. Herren Patronen, und nach deren Anordnung und Vorschrift durch den ältesten Pastoren, Hrn. D. Hoeck, mittelst einer von der Stärke dieses hochverdienten Lehrers zeugenden sehr bündigen und erbaulichen Predigt, eingeweihet. Diese sowol, als alle dabey und vorhin begangene Feyerlichkeiten, sind mit einer sehr gelehrten Geschichts-Beschreibung wohlbesagten Hrn. D. Hoecks, von dem uralten Kirchen-Wesen, und mit den Kupfer-Stichen, beydes von der alten und neuen Kirche, im Verlag des damaligen Raths-Buchdruckers, König, unter dem Titel: Historisch-Theologisches Denkmal der in St. Georg neu erbauten heiligen Dreyeinigkeits-Kirche rc. rc. sehr sauber im Druck ausgegeben.*

* Eine ähnliche Feyer, zu welcher E. Hochedl. Rath seine Gefälligkeit bezeuget, und die hier mit wenigem annoch zu ergänzen ist, war die Einweihung der neuen

neuen Kirche zu St. Nicolai im Billwärder. Sie war von den p. t. Land-Herren auf den Michaelis-Tag des Jahres 1739 angeordnet, und dem Pastor, sel. Herrn Geisner, aufgetragen. Man findet davon eine umständliche Nachricht in den fortgesetzten Memoriis Hamburgensibus, Vol. VII. S. 1. u. f. 1747.

Es ist das Mandat vom 6 Sept. 1720, daß niemand bey den Executionen armer Sünder sich mit auf das Rondel, allwo selbige verrichtet werden, dringen, noch selbige turbiren solle, wieder angeschlagen. s. oben Nr. CCCCLIV.* 1747. 13 Dec.

* Zur Vollziehung dieses Mandats beliebte Amplissimo Senatui annoch nachstehende Conclusa abzugeben:

Conclusum & commissum dem Herrn General-Lieutenant und Commandanten, den gemessenen Befehl von nun an zu ertheilen, daß die Mannschaft, welche zur Bedeckung der Executionen commandiret wird, während des Hin-Marsches niemand in die Reihen und Glieder mit einnehme, auch keine einzige Person, welche nicht Amtshalber der Execution beyzuwohnen hat, weder über die Brücke des sogenannten Köpfel-Berges, noch bey dem Hoch-Gerichte durch die Pallisaden mit gehen lasse.

Conclusum & commissum Dno Prætori, die Verfügung zu machen, daß von nun an, bey Vollstreckung eines Blut-Urthels, auf die obere Fläche des sogenannten Köpfel-Berges, allwo die

1747. Execution geschiehet, ausser dem den Delinquenten begleitenden Prediger, und denen ihm assistirenden Studiosen, so dann den beyden Brüchen-Vögten, dem Vorwächter und dem Frohne mit seinen Knechten, sonst niemand hinaufgelassen werde; die Haus-Diener aber nach aufgezogner Zug-Brücke sich unten am Fuße des Berges postiren, und daß, wenn bey dem Hoch-Gerichte Executionen zu verrichten, alsdann zwar den Haus-Dienern, sonst aber keinem andern, als den obbenannten Personen, durch die Pallisaden sich mit dem Delinquenten unter das Hoch-Gericht zu begeben verstattet werde.

Conclusum & commissum Dominis Prætoribus, von nun an die Verfügung zu machen, daß nach ergangener Todes-Urthel niemand, ohne eine besondere Erlaubniß von ihnen zu haben, zu denen Delinquenten in die Frohnerey gelassen werde.

DCCXLVIII.

1747. 14 Dec.

Schragen, wie er für den damals durch Rath- und Bürger-Schluß expectivirten Cämmerey-Schreiber im voraus bestimmet worden.

1. An Salario bekömmt derselbe jährlich in neu Hamburger Courant = 2600 m℔

2. Auf Weihnachten bekömmt er zum Geschenke, und zwar in Species:

a) von

1747.

a) von der Cämmerey 72 mℓ
b) von der Banco = 30 mℓ
c) von der fremden Schoß-Tafel 12 mℓ
Zusammen = = = 114 mℓ

3. So lange als die aus den Lottereyen von 1701 und 1710 herstammenden Leib-Renten noch bezahlet werden, hat er für seine Mühe bey Auszahlung derselben auf Ostern und Johannis iedesmal 50 mℓ neu Hamb. Cour. zu empfangen, und also jährlich 100 mℓ

4. Wegen einer ieden monatlichen Löhnung der Garnison bekömmt derselbe 6 mℓ neu Hamb. Courant, macht jährlich 72 mℓ.

5. Für die sechstägige Aufwartung bey Bezahlung der Hauer-Gelder an die Garnison entfängt derselbe 6 mℓ neu Hamb. Cour.

6. Für die Capitulationen des Hrn. Commandanten und der übrigen Stabs- auch Ober-Officiers, hat derselbe eine Douceur, so wie sie ein ieder beliebig einrichten wird, zu gewärtigen.

7. Wegen des Protocolls bey der Deputation zur Regulirung der Aemter, werden demselben jährlich bezahlt 100 mℓ neu Hamb. Cour.

8. Von wegen der Deputation zur Annehmung der Fremden bekömmt derselbe jährlich 150 mℓ neu Hamb. Courant, und für die Artikel bezahlt ihm

1747. der in den fremden Contract angenommene Einwohner 1 Rthlr. Cour.

9. Für ausgefertigte neue Cämmerey-Briefe wird die Gebühr dem Cämmerey-Schreiber nach Bewandniß der Summe, und zwar dergestalt bezahlet, daß, wenn das Capital unter 500 mℓ ist, der Brief nur einen halben Thlr. neu Hamb. Cour. zu stehen kömmt, Cämmerey-Briefe von 500 mℓ bis unter 1000 mℓ 2 mℓ neu Hamb. Cour. bezahlen, von 1000 mℓ und darüber aber 1 Rthlr. neu Hamb. Cour. demselben für die Ausfertigung entrichtet wird. Das zu den neuen Briefen erforderliche Pergament und Drucker-Lohn bezahlet der Cämmerey-Schreiber aus seinen eigenen Mitteln. Für die Umschreibung eines Cämmerey-Briefes bekömmt derselbe ohne Unterscheid der Summen 1 Rthlr. neu Hamb. Cour.

10. Von Contracten über verkaufte Dienste, Plätze und Häuser, bekömmt derselbe iedesmal 1 Rthlr. neu Hamb. Cour.

11. Für die Scheine über das von Testamenten zu erlegende Markstück zu Wegen und Stegen wird demselben iedesmal bezahlet 1 mℓ 8 ß neu Hamb. Cour.

12. Für einen Cautions-Schein von den zuerst zu schenken anfangenden Krügern bekömmt derselbe 1 mℓ 8 ß neu Hamb. Cour.

13. Für

13. Für ieden öffentlichen Anschlag hat derselbe zu empfangen 1 Rthlr. neu Hamb. Cour. 1747.

14. An Wein-Zetteln giebt demselben die Cämmerey:

a) Auf Petri wegen des sonstigen Schoß-Gastgebots 8 Stübchen.

b) Wegen der vorhin gehaltenen grossen Sommer-Mahlzeit 10 Stübchen.

c) Bey Ablegung der Cämmerey-Rechnung 10 Stübchen.

d) Nach ausgezahlten Leib-Renten aus beyden Lottereyen 8 Stübchen.

e) Bey Introducirung neuer Cämmerey-Bürger 10 Stübchen.

DCCXLIX.

Mandat gegen die Steigerung der Preise bey den Stein-Verkäufern und Hökern, bey Gelegenheit des vorgewesenen Sturm-Windes. *

1747. 15 Dec.

Ein Hochedl. Rath dieser Stadt hat nicht anders, als mit äusserstem Misfallen, vernehmen

* Auch ist von E. Hochedl. Rathe angeordnet worden, daß an dem nächsten Sonntage von den Kanzeln in allen Kirchen dem grossen Gott für die bey vorgedachtem heftigen Sturm-Winde der Stadt und deren Ländereyen mitten in seinem Zorn erwiesenen Barmherzigkeit, und gnädiglich abgewandte Feuers-Brünste und Deich-Brüche, demüthigster Dank abgestattet, und die Gemeinen, zu herzinnigster Erkenntniß solcher Gnade, aufgemuntert werden sollen.

1747. men können: wasmaassen einige Steinverkäufer und Höckere kein Bedenken tragen, bey Gelegenheit der, durch den in der Nacht, vom 12 auf den 13ten dieses, entstandenen entsetzlichen Sturm-Wind, überall, insonderheit an den Dächern in dieser guten Stadt sehr beschädigten Häuser, die Ziegel, Dachpfannen und andere Bau-Materialien, ganz unbillig und unerlaubter Weise, auf einmal zwey- ja dreyfach im Preise schleunig zu erhöhen; und solchergestalt aus der allgemeinen Noth einen unchristlichen Vortheil, zu nicht geringem Schaden und Nachtheil des gemeinen Wesens, sich zuwege zu bringen.

Wann nun die Obrigkeitliche Vorsorge erfodert, der ungemessenen Gewinnsucht, dergleichen, bey einem allgemeinen Unglücke, Schaden-frohen Leute keinesweges nachzusehen: Als hat Ein Hochedler Rath zur Nachricht, und zum Besten sämmtlicher Bürger, Einwohner und Unterthanen dieser guten Stadt, auch deren Länder und Gebiete, hiemit öffentlich bekannt machen und verordnen wollen: daß niemand schuldig seyn soll, so lange die gegenwärtige Noth es erfodert, an die Steinverkäufer und Höcker für Dachpfannen, Ziegel und Kalk mehr, als in nachfolgender Taxe enthalten ist, zu bezahlen, ohngeachtet dergleichen vorhero höher bedungen worden: und daß auch darunter diejenigen mit begriffen seyn sollen, die solche Materialien von den Steinverkäufern und Höckern, seit dem 13ten dieses Monats, obwol zu einem höhern Preise, etwa bereits empfangen

und

und erhandelt, iedoch die Zahlung dafür noch nicht geleistet haben. Nemlich: 1747.

1. Für grosse Embder Dachpfannen, soll das Tausend verkauft und bezahlt werden, mit : : 37 mℊ 8 ß folglich Fünfhundert derselben mit 18 mℊ 12 ß und so weiter, weniger oder mehrere, nach dieser Proportion.
2. Für grosse Harlinger Dachpfannen, das Tausend mit : : : 40 mℊ und weniger oder mehrere, nach obiger Proportion.
3. Für kleine Embder Dachpfannen, das Tausend mit : : 30 mℊ und in der wenigern oder mehrern Zahl, als vorhin gemeldet ist. Und
4. Für Muschel-Kalk die Last mit 24 mℊ

Jedoch, daß niemand, der vorher etwa zu einem geringern Preise obige Materialien mögte bedungen haben, oder noch bedingen kann, zu obiger Taxe verbunden seyn soll.

Und wie nun E. Hochedl. Rath die Zuversicht hat, daß die Steinverkäufer und Höcker sich mit obigem ihnen beygelegten raisonnablen Gewinn von selbst begnügen, und darüber nicht schreiten, noch die Gemeine beschweren werden, allenfalls von denen Gerichten, und von denen p. t. Wohlw. Herren Gerichts-Verwaltern, ein mehrers ihnen nicht wird zuerkannt werden: also wird Derselbe auch

1747. auch weiter dafür sorgen, damit hiesigen Bürgern und Einwohnern, und der Stadt Unterthanen in denen Länderenen, aus dem öffentlichen Stadt Kalk- und Stein-Magazin, mit demjenigen, was an obigen Materialien, und so weit solches zureicht, darinn vorhanden ist, nach dem viel wohlfeilern öffentlichen Anschlage, möglichst möge an die Hand gegangen werden. Wobey aber E. Hochedl. Rath alle und iede, die aus diesem Magazin solche Materialien nicht zu ihrer wirklichen eigenen Nothdurft, sondern um selbige wieder an andere mit Gewinn zu verhandeln, an sich bringen, ernstlich, und bey Strafe von 200 Rthlr., gewarnet haben will, dergleichen schon in mehrern Verordnungen verbotenen Vor- und Unterkaufs sich gänzlich zu enthalten: immaassen dann auch, bis auf weitere Verordnung, überall keine Dachpfannen noch Muschel-Kalk ausserhalb der Stadt und deren Gebiete sollen verführet, und dasjenige, was etwa hievon die Eingesessenen und Unterthanen deren Ländereyen vonnöthen haben mögten, nicht anders, als gegen, von den Land-Herren unterschriebene, und bey den Schreibern an den Thören und Bäumen abzugebende Zettel, aus der Stadt gelassen werden. Ueber welches alles obige die p. t. Wohlw. Wedde-Herren und Gerichts-Verwalter mit Ernst halten, folglich alle und iede sich darnach achten, und für Schaden und Strafe zu hüten wissen werden. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub Signeto, Veneris, die 15 Decembr. 1747.

Con-

Conditionen, worauf die Accise von dem fremden Bier außerhalb der Stadt an den Meistbietenden zu verpachten. s. 1749. 30 Junii. 1747. 29 Dec.

DCCL.

Mandat, daß die auf der Elbe ankommenden und von hier wieder zurückgehenden Schiffer den Lootsen von der Tiefe ihres Schiffes die eigentliche Fußmaasse, der Wahrheit gemäß, anzeigen sollen, welches in den Häusern der Loots-Officianten zu Cuxhaven nicht nur in deutscher, sondern auch fremden, Sprachen angeschlagen worden.

1748. 17 Jan.

Demnach verschiedentlich darüber geklaget worden, daß die auf die Elbe kommenden Schiffer den zu ihnen übergegangenen Lootsen, um an dem Loots-Gelde etwas zu ersparen, zum öftern keine richtige Anzeige thun, wie tief ihr Schiff gehe; durch solche falsche Angabe aber die Lootsen verleitet werden, und dahero manchesmal sich zuträget, daß, ohne derselben Schuld, Schiffe, welche tiefer gehen, als angegeben worden ist, auf eine Sand-Bank gerathen, und bey solchem unglücklichen Zufalle Schiff und Gut verloren gehen kann: Als haben Wir, Bürgermeistere und

Rath

1748. Rath der Stadt Hamburg, der unumgänglichen Nothdurft zu seyn erachtet, allen und ieden auf die Elbe kommenden Schiffern ernstlich hiedurch zu bedeuten, daß sie dem zu ihnen an Bord gekommenen Lootsen von der Tiefe ihres Schiffes die eigentliche Fuß-Maasse, der Wahrheit gemäß, aufs genaueste anzeigen, und in dem von ihnen zu unterschreibenden Loots-Zettel aufrichtig namhaft machen; mit der Verwarnung, daß widrigenfalls nicht nur bey entstehendem Unglücke die Lootsen von aller Strafe frey gesprochen, dahingegen aber sie, die Schiffer, desfalls zur Verantwortung gezogen, und wann man ihrer Personen habhaft werden kann, inquisitorie wider dieselben verfahren, sondern auch, wenn gleich das Schiff wohlbehalten anhero kommt, der Loots aber, nach der, so bald als das Schiff zu Anker hat gehen können, von ihm desfalls vorzunehmenden Untersuchung, entdecket haben wird, daß in dem Loots-Zettel die Fuß-Maasse von dem Schiffer unrichtig angegeben sey, dieser Schiffer nicht minder dafür angesehen und willkührlich gestrafet werden solle. Welches desto sicherer zu eines ieden Wissenschaft zu bringen, Wir die Verfügung, daß gegenwärtiges Mandat den ankommenden Schiffern von den zu ihnen übergehenden Lootsen allezeit solle vorgezeiget werden, gemacht, und übrigens, damit von dem Unterscheide der mancherley Fuß-Maassen keine Entschuldigung zu entlehnen stehe, eine genau ausgerechnete Vergleichung derjenigen, die am meisten vorkommen, mit der hiesigen Maasse, diesem Mandate mit

haben

haben beydrucken lassen, auch dabeneben hiemit verordnen, daß künftighin die Bezahlung des Loots-Geldes iederzeit nach der Hamburgischen Fuß-Maasse geschehen solle. Wornach männiglich, und zwar, nebst den aus der See ankommenden, zugleich auch die von hier dahin abgehenden Schiffer sich zu achten, und diese denen Lootsen, welche sie die Elbe hinunter bringen, ebenmäßig die eigentliche Tiefe ihrer Schiffe anzuzeigen, mithin ein ieder vor Verantwortung und Ungelegenheit sich zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub signeto, Mercurii, d. 17 Jan. 1748.

1748.

1 Fuß von 12 Zoll Französischer Maasse macht	$13\frac{9}{16}$ Zoll Hamb. Maasse.
1 Fuß von 12 Zoll Englischer : :	$12\frac{3}{4}$ Zoll Hamb. Maasse.
1 Fuß von 11 Zoll Amsterdammer : :	$11\frac{5}{6}$ Zoll Hamb. Maasse.
1 Fuß von 12 Zoll Maasser, oder Rheinländischer : :	$13\frac{1}{8}$ Zoll Hamb. Maasse.
1 Fuß von 12 Zoll Lübecker : :	$12\frac{3}{16}$ Zoll Hamb. Maasse.
1 Fuß von 12 Zoll Schwedischer : :	$12\frac{1}{4}$ Zoll Hamb. Maasse.

12 Fuß Französischer Maasse machen	13 Fuß $6\frac{3}{4}$ Zoll Hamb. Maasse.
12 Fuß Englischer : :	12 Fuß 9 Zoll Hamb. Maasse.

1748. 12 Fuß Amsterdammer Maasse machen 11 Fuß 10 Zoll Hamb. Maasse.

12 Fuß Maasser, oder Rheinländischer : : 13 Fuß $1\frac{1}{2}$ Zoll Hamb. Maasse.

12 Fuß Lübeckischer : : 12 Fuß $2\frac{1}{4}$ Zoll Hamb. Maasse.

12 Fuß Schwedischer : : 12 Fuß 3 Zoll Hamb. Maasse.

1748. 19 Febr. Mandat, daß ein ieder die Schorsteine des Jahres wenigstens zweymal fegen lassen solle. s. Samml. der Feuer-Ordn. S. 8.

1748. 10 Apr. Mandat wegen der zu Verhütung der Feuers-Gefahr bey Anlegung, Ausbesserung und Umsetzung der Feuerstätten anzuwendenden Vorsichtigkeit. s. eben daselbst S. 9.

1748. 10 Jun. Mandat, wie es beym Aufenthalt des Königl. Dänischen Hofes in hiesiger Nachbarschaft mit der Passage des Millern- und Damm-Thores zu halten. Ist den vorhergehenden in ähnlichen Fällen publicirten Notificationen gleich. s. oben Nr. DLXXXVIII.

DCCLI.

Extract. Protocolli Senatus Hamb. wegen der Einnahme der Contributionen und der Eintreibung der Restanten.

1748. 28 Jun.

Conclusum & Commissum den Wohlweisen Schoß-Herren, zum Versuch, und bis auf etwan nöthig erachtete weitere Verfügung, wegen Einnahme der Contributionen, und der möglichst baldigen Eintreibung der Restanten, nachfolgende gleichförmige Veranstaltung an allen Schoß-Tafeln zu machen:

Wie zuvorderst und

1. In Ansehung der Kopf-Gelder und Quart-Procente, auch des alljährlichen Lucien-Schosses, bey den solcherhalben verfaßten besondern Mandaten sowol überhaupt, als hauptsächlich darinn, sein ungeändertes Bewenden es hat, daß ohne darinn erlaubten Ehehaften und beliebter Ausnahme ein ieder, das ihm obliegende Quantum binnen der gesetzten Zeit persönlich an die Schoß-Tafel zu bringen pflichtig ist, mithin die Läufer damit überall sich nicht zu befassen haben; also soll auch

2. Bey den Graben-Geldern und Hauer-Schillingen, auch sonstigen iezuweilen besonders verkündigten Contributionen solcher Gattung, dieses, nach wie vor, zur Regel dienen, und die

1748. Erinnerung, daß ein jeder damit directe an der Schoß-Tafel erscheine, gewöhnlicher maassen fernerhin geschehen.

Jedoch bleibet denen Schoß-Herren und Bürgern unbenommen, vermöge 6ten Art. des Contributions-Reglements, denen Läufern während der Sitzung sowol in den ersteren zween Monaten, als in den darauf folgenden 14 Tagen, in so ferne die Mit-Einnehmung des ihnen eingelieferten zu gestatten, daß gleichwol demjenigen, dessen Name in solcher Zeit in den Schoß-Büchern nicht ausgethan, er habe nun bezahlet oder nicht, sein schuldiges Quantum als unbezahlt gehalten werde.

3. Wann das Sitzen bey den Schoß-Tafeln aufhöret, mithin die zween Monate und 14 Tage verflossen, soll ein ieder Kirchspiel-Läufer, mit Zuziehung eines Haus-Dieners, nachdem diesem vorher die Restanten auch für sich auszuziehen gestattet worden, in den nächstfolgenden 14 Tagen zu wirklicher Eintreibung der noch ausstehenden Contributionen den Anfang machen, und gegen die Säumigen mit Androhung der Execution von 4 Wochen zu 4 Wochen so lange fortfahren, bis 6 Monate, nach Ablesung der Contribution, vollkommen verflossen; so bald aber beregte 6 Monate ihre Endschaft haben, muß zur Execution geschritten, und dieselbe, ohne ferneren Anstand, wirklich vorgenommen und vollstrecket werden.

4. Fügte

1748.

4. Fügte es sich immittelst, daß iemand, noch ehe besagter maassen eine Anfoderung zur Zahlung von dem Haus-Diener und Kirchspiel-Läufer bey ihm geschehen, aus eigenem Triebe, sein restirendes Quotum dem Kirchspiel-Läufer einhändigen wollte, so soll der Läufer solches anzunehmen schuldig, und jener, es sey an Executions-Gebühren, oder Strafe, oder wie es sonst Namen haben mag, etwas weiter zu bezahlen unverbunden seyn. Ist hingegen der Kirchspiel-Läufer, nebst dem Haus-Diener, bey iemanden zur Erhaltung seines Rückstandes bereits einmal gewesen, so haftet auf denselben sofort eine Verbindlichkeit zu den Executions-Gebühren: mithin kann er zwar dem Kirchspiel-Läufer binnen vorerwehnten 6 Monaten die annoch schuldige Contribution ebenfalls unbehindert auszahlen; iedoch muß er zu gleicher Zeit sothane Executions-Gebühren mit entrichten, und ist der Läufer desfalls dem Haus-Diener eine ungesäumte Nachricht davon zu geben, auch ihm seinen an den Executions-Gebühren habenden Antheil zuzustellen, der Cammer aber dasjenige, was an Contributionen einkommt, von Monat zu Monat, so wie er es empfangen, bey Verlust des Dienstes einzuliefern schuldig.

Hingegen soll

5. Wider alle diejenigen, welche die mehrgedachten 6 Monate, ohne behörigen Abtrag zu thun, vorbey gehen lassen, mit der alsdann zu vollstreckenden Execution so und dergestalt verfahren werden, daß nicht nur die Contributions-Gel-

1748. der und Executions-Gebühren, sondern auch die von iedem Contributions-Thaler zu erlegende 4 ß Strafe herbeygetrieben und erhalten, mithin der Cammer nebst den Retardaten, ohne daß die Läufer an solchen 4 ß einigen Antheil haben, unabgekürzt eingeliefert werden mögen. Damit es aber bey den Executions-Gebühren nicht zu weit gehe, ist angefügtes Verzeichniß besonders abgefasset worden, wornach die Kirchspiel-Läufer sowol, als Haus-Diener, sich in allen Fällen beständig richten, und demnach auch insonderheit dafür, daß sie etwan mehr als einmal zu Abholung der Contributionen sich nach den Wohnungen der Restirenden haben begeben müssen, eine Verhöhung der Executions-Gebühren zu verlangen, sich keine Freyheit anmaassen sollen.

6. Ehe denn vorbesagter maassen zu der Execution geschritten wird, nämlich nach Ablauf der mehrerwehnten 6 Monate, sind die Läufer schuldig, respective den Schoß-Herren und Schoß-Bürgern ein Verzeichniß der alsdann noch seyenden Restanten zu übergeben, damit man daraus abnehmen könne, ob sie in deren Beytreibung genugsamen Fleiß angewendet.

Auch sollen ferner

7. Die Contributions-Bücher, das Schoß-Buch ausgenommen, nachdem sie der Cämmerey werden eingeliefert seyn, durch einen der Canzellisten (welchem für iedes Buch 6 Mark aus der Cämmerey zu reichen sind) aufsummiret werden, um

um zu sehen, ob derselben Betrag mit der Summe der in die Cämmerey gelieferten Gelder überein-komme; auch damit, wenn eine Contribution etwa weniger einbringen sollte, als vorhin, vorgedachter Canzellist untersuche, woher solches entstanden, und davon behörigen Orts Bericht abstatte. 1748.

8. Damit auch, vermöge 14ten Art. des Contributions-Reglements, der Zweck erreichet werde, diejenigen, welche bey veränderten Glücks-Umständen, oder sonst eingezogenen Nachrichten, in den Graben-Geldern und Hauer-Schillingen höher zu taxiren sind, um so mehr aufgefunden werden mögen; so sind nicht nur die Läufer, sondern auch die umschreibenden Canzelisten und Haus-Diener, daß sie alle Aufmerksamkeit desfalls bezeigen, fleißigst zu erinnern, und soll ihnen entweder gemeinschaftlich, oder demjenigen, der solche begründete Anzeige gethan, privative dasjenige, wozu nach befundener Wahrheit der Contribuent erhöhet worden, zum erstenmal, da es erleget wird, so wie es beym Schosse bereits eingeführet ist, zu ihrer Aufmunterung geschenket werden. Und ist übrigens von diesem Concluso vorbenamten Bedienten sammt und sonders zu ihrer Nachachtung ein Exemplar zuzustellen.

H. J. Faber, Lt.

1748. Anweisung dessen, was einer, von dem die Contributions-Gelder, vermittelst der Hülfe, beygetrieben werden, an Executions-Gebühren zu bezahlen verbunden ist.

Wer 6 Pfenn. bis 1 ß inclusive an Graben-Geld bezahlet, muß an Executions-Gebühren 4 ß erlegen.

Von $1\frac{1}{2}$ bis 2 ß Graben-Gelder werden an Executions-Gebühren 6 ß entrichtet.

Bey wem die Graben-Gelder 3 bis 4 ß betragen, von dem können 12 ß an Executions-Gebühr gefodert werden.

Bezahlet einer 5 bis 6 ß an Graben-Geldern, der ist an Executions-Gebühren 1 Mark zu bezahlen schuldig.

Alle, die mehr als 6 ß an Graben-Geldern zu erlegen haben, deren Executions-Gebühren sollen sich ohne Unterscheid auf 1 Mark 8 ß erstrecken.

Vorberegte Taxa soll bey allen Executions-Gebühren, sie mögen Kopf-Gelder, Hauer-Schilling, Lucien-Schoß, oder andere Contributions-Fälle, imgleichen eine einfache oder doppelte Contribution betreffen, durchgängig gelten, und dergestalt zu einer allgemeinen Regel und Richtschnur, der, in Ansehung der Contributionen, zu erlegenden Hülfs-Gelder, ie und allewege dienen.

1748. 3 Jul. Verordnung, nach welcher sich die Schiffer und Schiffsleute in dieser Stadt Häven am Ober- und Nieder-Baum zu verhalten haben. s. 4 März 1754.

DCCLII.

DCCLII.

Extract. Protocolli Senatus Hamb. gegen das verspätete Hereinfahren der Alster-Schüten-Führer.

1748. 17 Jul.

Conclusum & Commissum Herrn Amsinck, die Alster-Schüten-Führer vorfodern zu lassen, und ihnen zu bedeuten, daß sie von nun an nicht, wie bishero öfters mißbräuchlich geschehen, durch verspätetes Hereinkommen die ordentliche Schliessung des Baumes aufhalten, sondern vielmehr allemal zur angesetzten Schluß-Zeit ihre Rückkehr nehmen, auch den Gesellschaften, welche von ihnen gefahren werden, diesen gemessenen Befehl zur Nachricht kund machen sollen.

DCCLIII.

Verordnung wegen des zum hundertjährigen Andenken des Westphälischen Friedens angesetzten Dank-Festes, samt dem Oratorio.*

1748. 18 Oct.

Wir, Bürgermeister und Rath der Stadt Hamburg, fügen hiemit iedermänniglich zu wissen, wasgestalten Wir das hundertjährige Anden-

* Siehe die Note zu 1742. 4 Febr. Das Dank-Fest ist auch in der Dohms-Kirche, in der Stadt Ländereyen, und besonders in Eppendorf, wie nicht weniger im Amte Ritzebüttel gefeyert. Und für das Amt Bergedorf ist es ab Ampliss. Directorio Lubecensi angeordnet.

1748. ken des am 24sten October 1648 unterzeichneten Reichs- und Welt-bekannten Westphälischen Friedens, am 20sten Sonntage nach Trinitatis, als den 27sten dieses Monats, durch ein deshalber angestelltes allgemeines Dank-Fest, in der Stadt und deren Gebiete, wie folget, feyerlich zu begehen verordnet haben:

1. Zuvorderst ist an dem vorhergehenden 19ten Sonntage nach Trinitatis, als am 20sten dieses Monats, solches Fest von allen Kanzeln durch die nachstehende Notification den Gemeinen zu verkündigen:

Demnach am 24sten dieses Monats Octobers von der Zeit an hundert Jahre verflossen sind, als, nach vorhergegangenem Reichs-verderblichen dreyßigjährigen Kriege, die allhier in dieser Stadt im Jahr 1641 bereits beliebte, und darauf zu Osnabrück und Münster zugleich angestellte Friedens-Versammlung, unter göttlicher Gnaden-Lenkung im Jahre 1648 zu ihrem längstgewünschten Schlusse allendlich gediehen ist; und denn unsere Schuldigkeit erfodert, dem Allerhöchsten für die, durch sothanen Westphälischen Frieden dem deutschen Vaterlande, und allen höheren und niederen Ständen und Gliedern desselben, im Geist- und Weltlichen erworbene unbewegliche Grundveste, mithin auch insonderheit für die den protestantischen Mächten und Städten unwiederruflich seitdem versicherte Religions-Gerechtsame, den herzinnigst-demüthigen Dank abzustatten: Als hat E. Hochedl. Rath dieser Stadt, nach deren an allen

allen solchen unschätzbaren Wohlthaten vor andern habenden Antheil, am bevorstehenden 20sten Sonntage nach Trinitatis, als am 27sten dieses Monats, ein allgemeines Danksagungs-Fest des Endes anzuordnen beliebet, damit in allen Kirchen, nach Anleitung der zu den Predigten verordneten Texte, iedermann, wie zu Lobe und Preise des göttlichen Namens für den bisher gegönnten reichlichsten Genuß vorerwehnter herrlicher Wohlthaten und Gesegnungen, also zugleich zur Anrufung desselben für deren fernere Beybehaltung bis zur spätesten Nachkommenschaft erwecket, anbey nicht weniger zu einem, dem Evangelio würdigen, und unserm darauf gebaueten allerheiligsten Glauben gemässen, Wandel kräftigst ermahnet werde.

1748.

Solchemnach denn werden alle dieser Stadt Bürger, Einwohner und Unterthanen wohlmeinentlich erinnert, daß ein ieder, samt seinen erwachsenen Kindern und Gesinde, am beregten nächstkünftigen Sonntage zu dem Gottesdienste fleißigst sich einfinden, und nicht nur Gott dem Allmächtigen mit Loben, Danken und Beten ein öffentliches Opfer darbringen, sondern auch selbigen ganzen Tag zu des Höchsten Ehren, und seiner selbsteigenen Erbauung, andächtig und christgeziemend anwenden möge.

2. Am Tage vorher, als am 26sten, soll, wie bey andern Feyer-Tägen gebräuchlich, auch dieses Fest von allen Kirch-Thürmen eingeläutet werden.

3. An

1748. 3. An dem Dank-Feste selbst ist vor den Haupt-Predigten, nach dem Liede: Allein Gott in der Höh sey Ehr ꝛc. statt der sonst gewöhnlichen, nachfolgende Collecte am Altar abzusingen, und nach derselben, statt der Epistel, der hunderte Psalm Davids zu verlesen.

Danket dem HErrn, denn er ist freundlich, Halleluja!

Chor. Und seine Güte währet ewiglich, Halleluja!

Wir danken dir, o barmherziger Gott und Vater, daß du das helle Licht des Evangelii unsern Vätern aufs neue hast aufgehen lassen, auch den Bekennern der evangelischen Wahrheit gegen ihre Widersacher mächtiglich geholfen, und ihnen endlich Ruhe und Friede, auch völlige Religions- und Gewissens-Freyheit geschenket hast, und auch uns dieselbe bis hieher gnädiglich geniessen lassen. Wir bitten deine grundlose Barmherzigkeit, du wollest dieses theure Kleinod uns und unsern Nachkommen bis ans Ende der Welt erhalten, auch uns allen deine Gnade mildiglich verleihen, daß wir bey der erkannten Wahrheit des Evangelii beständig beharren, und dadurch rechtschaffene Früchte des Glaubens bringen mögen, und also immerdar ein ruhiges und stilles Leben führen, in aller Gottseligkeit und Ehrbarkeit, bis wir endlich ewig selig werden, um Jesu Christi, deines lieben Sohnes, unsers HErrn und Heilandes willen!

Chor. Amen.

Der

Der C. Psalm. 1748.

Jauchzet dem HErrn, alle Welt.

Dienet dem HErrn mit Freuden; kommet vor sein Angesicht mit Frohlocken.

Erkennet, daß der HErr Gott ist; er hat uns gemacht, und nicht wir selbst, zu seinem Volk, und zu Schafen seiner Weide.

Gehet zu seinen Thoren ein mit Danken, zu seinen Vorhöfen mit Loben; danket ihm, lobet seinen Namen.

Denn der HErr ist freundlich, und seine Gnade währet ewig, und seine Wahrheit für und für.

4. Die auf dieses Dank-Fest besonders gerichtete, und an demselben zu erklärende, Texte sind folgende:

In der Früh-Predigt.

Ap. Gesch. 9, 31.

So hatte nun die Gemeinde Friede durch ganz Judäa und Galiläa und Samaria, und bauete sich, und wandelte in der Furcht des HErrn, und ward erfüllet mit Trost des Heiligen Geistes.

In der Haupt-Predigt.

1 B. d. Könige 8, 56-58.

Gelobet sey der HErr, der seinem Volke Jsrael Ruhe gegeben hat, wie er geredet hat. Es ist nicht eins verfallen aus allen seinen guten Worten, die er geredt hat durch seinen Knecht Mose.

Der HErr unser Gott sey mit uns, wie er

1748. er gewesen ist mit unsern Vätern. Er verlasse uns nicht, und ziehe die Hand nicht ab von uns:

Zu neigen unser Herz zu ihm, daß wir wandeln in allen seinen Wegen, und halten seine Gebote, Sitten und Rechte, die er unsern Vätern geboten hat.

In der Mittags-Predigt.

1 Tim. 2, 1. 2. 3.

So ermahne ich nun, daß man vor allen Dingen zuerst thue Bitte, Gebet, Fürbitte und Danksagung für alle Menschen.

Für die Könige und für alle Obrigkeit, auf daß wir ein geruhiges und stilles Leben führen mögen, in aller Gottseligkeit und Ehrbarkeit.

Denn solches ist gut, dazu auch angenehm vor Gott unserm Heilande.

In der Nachmittags-Predigt.

Jud. v. 20. 21.

Ihr aber, meine Lieben, erbauet euch auf euren allerheiligsten Glauben durch den Heiligen Geist, und betet.

Und behaltet euch in der Liebe Gottes, und wartet auf die Barmherzigkeit unsers HErrn Jesu Christi, zum ewigen Leben.

5. Nach geendigten Predigten ist, statt des gewöhnlichen Kirchen-Gebets, nachstehendes Dank-Gebet aller Orten abzulesen:

HErr

HErr HErr Gott, barmherzig und gnädig, gedultig und von grosser Güte und Treue, der du wohnest in der Höhe, und dennoch siehest auf die niedrigen Menschen-Kinder, wir freuen uns an diesem Tage, und sind fröhlich in dir, und rühmen deinen Namen, du Allerhöchster! Ach laß uns Gnade vor deinen Augen finden in Christo Jesu, und nimm besonders unser Lob- und Dank-Opfer gnädig an, das wir dir heute in seinem Namen bringen.

1748.

Wir gedenken mit Freuden an den überschwenglichen Reichthum aller deiner Gnade, welchen du uns Unwürdigen, in deinem geliebten Sohne, Jesu Christo, zugedacht und bereitet, auch durchs Wort des Evangelii so herrlich geoffenbaret und verheissen hast: Und erinnern uns daneben insonderheit der unaussprechlichen Wohlthat, daß du, vor mehr als zwey hundert Jahren, das vorhin im finstern Pabstthum so sehr versteckte, und durch allerley Menschen-Satzungen verdunkelte Licht des Evangelii, durch den Dienst deines auserwehlten Rüst-Zeuges, Lutheri, wieder klar hervor gebracht, und so auf den Leuchter gestellet hast, daß nicht nur unser geliebtes Deutschland, sondern auch andere Königreiche und Länder, dadurch erleuchtet worden, besonders aber diese gute Stadt an dem neuen Glanze desselben freudigen Antheil genommen. Und dafür sagen wir dir, o HErr, noch itzo herzlich Lob und Dank!

Deine Gnade allein war es auch, daß die Bekenner

1748. kenner und Liebhaber dieser aufs neue ans Licht gebrachten Wahrheit des Evangelii, die ersten hundert Jahr hindurch im Römischen Reiche, unter so manigfaltigen harten Anfällen ihrer Widersacher, gleichwol bey solcher erkannten Wahrheit mit freudigem und standhaftem Muthe beharreten, auch gegen alle listige und gefährliche Anschläge dennoch von Zeit zu Zeit gnädiglich erhalten, und vor gänzlicher Unterdrückung bewahret wurden. Auch dafür sey dir noch itzo Preis und Ehre gebracht!

Du suchtest zwar darauf unser deutsches Vaterland, um seiner Sünden willen, mit einem schweren, und dreyßig Jahre nach einander fortdaurenden, Kriege heim; wodurch die meisten Provinzen desselben jämmerlich verheeret und verwüstet; daneben aber insonderheit die evangelischen Stände und Städte, nebst ihren Unterthanen und Einwohnern, äusserst bedränget, und in ihren, vorhin auch zum Theil durch öffentliche Verträge nach und nach bereits erlangten, Freyheiten und Gerechtsamen sehr gekränket und beeinträchtiget wurden. Aber du, HErr, bewiesest dennoch, mitten unter den gefährlichsten Kriegs-Unruhen und Drangsalen, deine besondere Gnade an ihnen, und schafftest ihnen, auf mancherley Art, eine unerwartete Hülfe zu rechter Zeit, daß die Anschläge ihrer Feinde vereitelt, und sie nicht gar unterdrucket und vertilget wurden. Insonderheit verschontest du diese Stadt recht väterlich, daß sie nicht, wie andere Länder und Städte, um ihr

ihr her, jämmerlich verwüstet und verheeret ward. 1748.
Und dafür sagen wir dir noch heute herzlich Lob, Preis und Dank!

Endlich neigtest du das Herz der kriegenden Mächte zum Frieden, und segnetest die in dieser guten Stadt zuerst angefangenen und verabredeten, und hernach anderweitig fortgesetzten Friedens-Unterhandlungen dergestalt, daß endlich, eben itzo vor hundert Jahren, ein allgemeiner Friede geschlossen, und dadurch nicht nur dem deutschen Reiche, nach so vielem Blutvergiessen, wieder Ruhe und Sicherheit verschaffet; sondern auch insonderheit den Evangelischen Ständen und Städten die so sehr gekränkte und beynahe entrissene unschätzbare Religions- und Gewissens-Freyheit, nebst andern wichtigen Gerechtsamen, völlig zugestanden, erweitert, vermehret und auf immerdar vestgestellet ward. Und siehe, HErr, das ist die besondere Gnade, und die unschätzbare Wohlthat, der wir uns an diesem Tage feyerlichst erinnern, und dafür wir dir nun hiemit öffentlich, mit einem Herzen und mit einem Munde, Lob, Preis und Ehre bringen.

Gelobet seyst du, o Beherrscher Himmels und der Erden, daß du nach deiner grundlosen Erbarmung unserm deutschen Vaterlande, nach einem so langwierigen Kriege, der ihm fast den Untergang drohete, dennoch endlich einen so herrlichen Friedens-Schluß, und dadurch eine allgemeine Ruhe und vestgegründete Sicherheit verschaffet

1748. hast! Gelobet seyst du auch, o Hüter Israel, daß du insonderheit der Evangelischen Kirche im Römischen Reiche, aus überschwenglicher Gnade, nach so langen und vielen Drangsalen, durch eben diesen Friedens-Schluß eine so völlige Religions- und Gewissens-Freyheit hergestellet und bevestiget hast, wovon wir die angenehmen Früchte noch itzo geniessen. Gelobet sey dein heiliger und herrlicher Name, daß du so gnädig bist und gerne hilfest!

Daneben gedenken wir auch heute, o lieber himmlischer Vater, an deine Güte und Treue, mit welcher du nach der Zeit, diese verflossene hundert Jahre hindurch, über die evangelische Kirche im deutschen Reiche so väterlich gewaltet hast, daß du es ihren Widersachern bey allen ihren neuen feindseligen Absichten und Bemühungen doch nicht gelingen lassen, ihr das theure Kleinod der einmal erlangten Religions- und Gewissens-Freyheit gänzlich wieder zu entreissen, und den Westphälischen Friedens-Schluß zu entkräften: sondern vielmehr gnädiglich geholfen, daß diese Grundveste unserer unschätzbaren Religions-Freyheit, und aller damit verknüpften herrlichen Gerechtsame, noch veste stehet, und von Zeit zu Zeit durch neue Friedens-Schlüsse erneuert, bestätiget und bevestiget worden. Bis hieher hast du uns demnach geholfen, o du getreuer und gnädiger Gott! daß wir, noch bis auf diesen Tag, im Genuß der vor hundert Jahren geschenkten theuren Vortheile und Freyheiten stehen, und itzo das feyerliche

An-

Andenken des damals, durch deine gnädige und allgewaltige Vorsicht, geschlossenen so theuren Reichs- und Religions-Friedens mit Freuden begehen können! Auch dafür sagen wir dir heute von ganzem Herzen Lob, Preis und Dank! 1748.

Aber, HErr, wir können an alle diese deine grosse Gnade nicht mit Freuden gedenken, ohne uns zugleich des grossen Undanks und vielfältigen Mißbrauchs mit Betrübniß zu erinnern, den wir und unsere Väter gegen solche deine unaussprechliche Wohlthat auf so mannigfaltige Art bewiesen haben! Ach HErr, wir müssen uns schämen, daß wir nebst unsern Vätern den verliehenen Frieden, und besonders die erlangte und genossene Religions-Freyheit, uns nicht genugsam haben reitzen lassen, uns in der evangelischen Wahrheit destomehr zu erbauen in deiner Furcht, und zu wandeln nach allem deinem Wohlgefallen! Wir müssen uns schämen, daß, bey der Ruhe und Sicherheit, die Liebe und der Eifer für die evangelische Wahrheit und den unverfälschten Gottesdienst von Zeit zu Zeit sehr abgenommen, und die Kaltsinnigkeit und Geringschätzung dagegen zugenommen! Wir erkennen und bekennen, daß wir uns eben dadurch solcher erlangten grossen Wohlthat längst unwürdig gemacht, und wohl verdienet hätten, daß du uns dieselbe wieder entzogen hättest: und wir es allein deiner unendlichen Gedult und Langmuth zu danken haben, daß du auch darinn bisher noch nicht mit uns gehandelt hast nach unserm Verdienste.

1748. Wir fallen dir demnach noch heute zu Fusse. Wir bekennen dir auch unsere darinn begangene Sünde. Wir flehen dich aber auch in dem Namen Jesu Christi demüthiglich an, daß du uns unsern grossen Undank aus Gnaden vergeben, und dessen nicht ferner gedenken wollest. Werde doch des Erbarmens über uns nicht müde! und entzeuch uns darum das unschätzbare Kleinod der evangelischen Wahrheit und der völligen Religions-Freyheit nicht, das du uns einmal geschenket hast. Erhalte vielmehr uns und unsern Kindern und Nachkommen diese theure Beylage bis ans Ende der Tage, und laß diese dir noch oft ein freudiges Jubel-Fest darüber feyren! Verleihe auch uns und ihnen Gnade, diese überschwengliche Wohlthat hinfort allezeit recht dankbarlich zu erkennen, und zu deinem Preise und Wohlgefallen würdiglich zu gebrauchen und anzuwenden!

Gedenke auch heute in Gnaden an alle hohe und niedere Stände und alle Glieder der evangelischen Kirche im ganzen deutschen Reiche, die an eben dieser Wohlthat des Reichs- und Religions-Friedens mit uns gleichen Antheil haben, und nimm auch ihr Dank-Opfer, das sie dir deshalb nebst uns bringen, um Christi willen gnädig an! Laß sie nebst uns unter dem gnädigen und mächtigen Schutze Ihrer Römischen Kaiserl. Majestät, kraft dieses Westphälischen Friedens, als eines unverbrüchlichen Reichs-Grund-Gesetzes, forthin immerdar und überall in beständigem und erfreulichem Genusse aller darinn gegründeten Religions-

Frey-

Freyheit und Gerechtsame ungestört und ungekränkt erhalten, auch gegen alle etwanige widerrechtliche Eingriffe dennoch kräftiglich gehandhabet und geschützet werden. 1748.

Segne die ganze Evangelische Kirche in und ausser Deutschland, und laß alle evangelische Könige und Fürsten und Obrigkeiten Pfleger und Säugammen derselben seyn, die Wahrheit und Gottseligkeit in derselben hegen und befördern. Erhalte und vermehre ihre Anzahl und ihre Kräfte, daß sie auch die äusserliche Ruhe und Sicherheit deines evangelischen Zions überall erhalten, und es auch gegen alle ihre Widersacher kräftiglich vertreten und vertheidigen helfen.

Nimm dich auch insonderheit, o liebreicher Vater, aller unserer evangelischen Brüder in solchen Landen väterlich an, wo sie an den Wohlthaten des Westphälischen Religions-Friedens keinen Antheil haben, und deshalb oft grosse Bedrängniß erfahren müssen. Neige die Herzen ihrer Obern allezeit zur Huld und Gnade gegen sie, daß sie ihren unbilligen Widersachern nie zum Opfer werden. Laß sie, unter dem Schutz ihrer Obrigkeiten, auch ihres Orts dennoch in völliger Religions- und Gewissens-Freyheit stehen, und bey der evangelischen Wahrheit mit uns ein ruhiges und stilles Leben führen in aller Gottseligkeit und Ehrbarkeit!

Erbarme dich deiner ganzen Christenheit, und

1748. aller Stände in derselben. Laß dein Erkenntniß immer mehr darinn aufgehen, und deine Furcht unter allen Gliedern derselben befördert werden. Erweitere die Gränzen deines Gnaden-Reichs, und laß noch viele ungläubige Völker durch das Licht deines Evangelii erleuchtet und zu deiner Heerde geführet werden! Steure und wehre du allen gräulichen Wölfen, die deiner Heerde nicht verschonen, und allen Irrgeistern, welche die Schafe auf Irrwege führen wollen! Rette du selbst deine Ehre, und die Ehre deines heiligen Worts, gegen alle in dieser letzten Zeit überhand nehmende Spötter, und rotte du selbst aus alle Aergernisse aus deinem Reiche!

Endlich bitten wir dich, o liebreicher Vater, noch um diese Gnade. Laß auch dieses Jahr wieder ein erwünschtes Friedens-Jahr seyn, nach dem einige Jahr her in und ausser Deutschland heftig wütenden blutigen und Landes-verderblichen Kriege, wie es vor hundert Jahr ein gesegnetes Friedens-Jahr war, nach dem damaligen grausamen dreyßigjährigen Kriege. Ach HErr, segne zu dem Ende die gegenwärtigen Friedens-Unterhandlungen der bisher im Kriege begriffenen Mächte, und laß dieselben ein solch gewünschtes Ende erreichen, daß bald ein völliger und dauerhafter Friede möge geschlossen, und so dem vielen Blutvergiessen ein Ende gemacht werden!

Segne, HErr, insbesondere diese ganze Stadt und das gemeine Wesen mit Ruhe und aller

Wohl-

Wohlfahrt, wie du solche bisher unter allen Unruhen und Kriegen, auch andern schweren Gerichten anderer Länder, um und neben uns, aus väterlicher Gnade erhalten hast. Segne unser Hamburgisches Zion mit Wahrheit und Friede, wie du solche demselben bis hieher aus Gnaden verliehen hast. Segne E. Hochedl. und Hochw. Rath dieser Stadt mit Weisheit und Gerechtigkeit, daß, durch desselben heilsame Rathschläge und Bemühungen, das gemeine und besondere Wohlergehen dieser Stadt und Kirche ferner befördert werde! Segne alle christliche Lehrer mit Licht und Freudigkeit, daß sie dein Wort ferner lauter predigen, und die Seelen dadurch reichlich erbauen zum ewigen Leben! Segne die ganze Löbl. Bürgerschaft, und alle Einwohner dieser Stadt, mit Heil und Wohlseyn, und laß Handel und Wandel, und alles Gewerbe, ferner blühen und immer mehr wachsen und zunehmen! Segne uns alle mit geistlichem und leiblichem Segen, daß wir dir, wie itzo auf Erden in Unvollkommenheit, also auch dort im Himmel in Vollkommenheit mit Freuden ein ewiges Halleluja bringen mögen!

1748.

Erhöre uns, o du Vater der Barmherzigkeit, um deines lieben Sohnes Jesu Christi, unsers einigen Heilandes und Mittlers willen! Amen!

6. In der ältesten Pfarr-Kirche zu St. Petri wird ein besonderes hiezu verfasstes musicalisches Oratorium aufgeführet, in allen fünf Haupt- und übrigen Kirchen aber unmittelbar nach den Haupt- und Nach-

1748. mittags-Predigten, und zwar Vormittags in den fünf Haupt-Kirchen, unter Paucken- und Trompeten-Schall, der Lob-Gesang: HErr Gott, dich loben wir rc. angestimmet.

7. Vor Sprechung des Segens, zu Ende des Nachmittags-Gottesdienstes, wird die gewöhnliche Collecta pro Pace am Altar abgesungen. Und, wie

8. sowol Vormittags von 10 bis 11, als Nachmittags von 3 bis 4 Uhr, mit allen Glocken geläutet, auch von den Thürmen der Haupt-Kirchen in der Stadt, nach geendigtem Vormittags-Geläute, mit Paucken und Trompeten musiciret werden soll; also soll

9. nach dem Nachmittags-Geläute, von den Wällen der Stadt, eine dreyfache Salve, iede von 100 Kanonen, abgefeuret, und endlich, wenn auch diese geschehen,

10. mit der Musicirung einiger Lob- und Dank-Lieder, von den beyden Glocken-Spielen zu St. Petri und zu St. Nicolai, von 5 bis 6 Uhr, diese Feyerlichkeit beschlossen werden.

Actum & decretum in Senatu publicatumque sub Signeto, die Veneris 18 Octobris 1748.

Oratorium.

Vor der Predigt.

Jes. 63, 16.

Du, HErr, bist unser Vater und unser Erlöser; von Alters her ist das dein Name.

Er-

Erwachet heute wieder, 1748.
Ihr alten Freuden-Lieder,
Und zeigt nach hundert Jahren
Euch annoch unverjährt.
Erwünscht und heilig waren
Des Friedens erste Strahlen,
Des Aufgangs aus Westphalen,
Den Tagen unsrer Väter.
Doch sind sie so viel später
Noch gleicher Wonne werth. V. A.

Choral. Nr. 548, 3.

HErr Gott, dich loben wir für deine grosse Gnaden,
Daß du das Vaterland von Krieges-Last entladen,
Daß du uns blicken läßt die güldne Friedens-Zier.
Drum jauchzet alles Volk: HErr Gott, dich loben wir.

Welch ein, in jenen rauhen Kreisen
Der unter Finsterniß und Licht getheilten Welt,
Wo, fern von deinen Wagen-Gleisen,
O Sonne, Nacht und Frost ein langes Lager hält;
Welch ein daselbst einmal
Erblickter neuer Morgenstrahl,
Der durch das alte Dunkel dringt,
Und fast entwohnten Gränzen
So Tag als Frühling wiederbringt,
Glänzt, grosser Friede, deinem Glänzen
In jenen Stunden gleich,
Als das zu lange schon von dir verlaßne Reich,
Das Trübsal, Fluch und Krieg nun dreißigjährig drückte,
Dein Antlitz wiederum erblickte?

Augen, die ihr das gesehen,
O! wie ist euch wohl geschehen,
Und was sahet ihr vorher?

1748.

Schwerdt und Gluht und Mordgeräthe,
Rauch und Graus verstörter Städte,
Grausamkeiten sonder gleichen,
Ströme voller Blut und Leichen,
Aecker ohne Pflug und Erndte,
Und das Land, das Zucht verlernte,
Räuberisch, zerwühlt und leer.
Augen, die ihr das gesehen,
O! wie ist euch wohl geschehen,
Und was sahet ihr nachher?
Neuen Aufgang aller Blühte,
Küsse zwischen Recht und Güte,
Hände, rüstig aufzubauen,
Frucht des Handels und der Auen,
Unverwehrte Seelen-Weide,
Segen endlich samt der Freude
Ausgebreitet wie ein Meer.
Augen, die ihr das gesehen,
O! wie ist euch wohl geschehen,
Und was sahet ihr vorher?

Noch nimmer war es deiner Wuth,
O Zwietracht, o du Höllenbruth,
So sehr gelungen.
Nie hat das deutsche Land
Durch deines Schlundes Hauch so weit und breit gebrannt,
Nie so viel deutsches Blut verschlungen.
So, wie ein Berg, der Gluht und schwüle Luft
In seinem hohlen Schoos verschleußt,
Aus des geborstnen Gipfels Kluft
Mit einem vollen Strom das Feuer um sich geußt,

Der

Der durch die Thäler stürzt, in manchen Arm sich theilt, 1748.
Das Land im Rauch verläßt und zu den Meeren eilt:
So schienest du, du weisser Berg der Böhmen,
Mit einer aufgeschwollnen Fluth
Der fürchterlichen Krieges-Gluht,
Das ganze deutsche Reich, bis an die letzten Küsten,
Zu überströmen.
O Vaterland, o alter Name,
O deutscher, durch dich selbst fast aufgeriebner Same,
O Freyheit, unser edler Ruhm,
Und du, für uns noch edlers Lutherthum,
Nun war es, eilte nicht die Allmacht selbst heran,
Euch noch der spätern Zeit zu fristen,
Nun wars um euch gethan.

Röm. 9, 29.

Wenn uns nicht der HErr Zebaoth hätte lassen Samen übrig bleiben, so wären wir wie Sodoma worden, und gleich wie Gomorra.

Entsetzliches Wetter, wie wurdest du stille,
Zu grausame Fluthen, wo fuhret ihr hin?
O Höchster, es herrschte dein mächtiger Wille.
Du hattest dein Antlitz mit Wolken umzogen;
Nun färbte die Wolken dein leuchtender Bogen.
Es sahen, es flohen die stürmenden Wogen,
Und uns erschien dein Vater-Sinn. V. A.

Nun, die gerechte Dankbarkeit,
Die unsrer Väter Herz auf ewig dir geweiht,
Soll, treuer Gott, bey uns und bey noch spätern Erben
So grosser Wohlthat nie ersterben.

Nur

1748.

Nur durch dein gewognes Walten
Wurden Kirch und Reich erhalten.
Deinem Namen sagen wir,
Gleich der Vorwelt, Dank dafür.
Dieser Wohlthat Kraft erfahren
Auch noch wir nach hundert Jahren.
Deinem Namen sagen wir
Desto froher Dank dafür.
Hundert Jahre, höchster König,
Sind der Dankbarkeit zu wenig.
Unser Same sage dir
Auch nach uns noch Dank dafür!

Choral. Nr. 548, 7.

HErr Gott, wir danken Dir, daß du Kirch, Land u. Häuser,
Den frommen Christen=Stamm und dessen grüne Reiser
Bisher erhalten hast. Gieb ferner Gnad allhier,
Daß auch die Nachwelt sing: HErr Gott, wir danken dir!

Nach der Predigt.

Jesa. 62, 1.

Um Zion willen, so will ich nicht schweigen; und um Jerusalem willen, so will ich nicht inne halten.

Zwar hat das ganze Vaterland
Und was dasselbe nur ernährt, beschirmt und zieret,
O Friede, deine Kraft gespühret.
Du warest allen hold, du schmücktest ieden Stand,
Und pflanztest deines Oelbaums Reiser
Von hohen Thronen an, bis auf die Hirten=Häuser.
Doch Zion, Zion selbst erhebt
Mit stetem Ruhm dich heilgen Frieden,

Und

Und preiset, da es nun durch dich in Ruhe lebt, 1748.
Den Hüter, welcher dich auch ihm zum Heil beschieden.
Es glückte dir,
Bey andern ewigen Gesetzen
In Marmor und Porphyr
Auch Zions Freybrief einzuätzen,
Und nach so manchem harten Streit
Den Grundstein seiner Sicherheit
Mit den erneuten Felsen-Gründen
Des ganzen Reichs untrennbar zu verbinden.

Meinst du, heutiges Geschlechte,
Daß man nie für Zions Rechte
Mehr gesorgt, gewagt, gelitten,
Mehr als du?
Ach! mit tausend Fährlichkeiten
Haben uns der Väter Zeiten
Die so sanfte Ruh erstritten.
Wollten sie die Mauren gründen,
Die wir so gemächlich finden,
So gehörte Blut dazu. V. A.

Ps. 129, 2. 3.

Sie haben mich oft gedränget von meiner Jugend auf: so sage Israel. Sie haben mich oft gedränget von meiner Jugend auf; aber sie haben mich nicht übermocht.

Du denkst noch wohl, o Zion, jener Zeit,
Da Evangelisch seyn ein Bann und Aufruhr hieß,
Und da die erste Zahl von unsern Glaubens-Brüdern
Nebst andern itzt von uns leicht nachgesungnen Liedern,
In wahrer Noth, mit wahrer Tapferkeit
Auch dieß erschallen ließ:

Choral.

1748.

Choral. Nr. 199, 1.

Wär Gott nicht mit uns diese Zeit,
So soll Israel sagen,
Wär Gott nicht mit uns diese Zeit,
Wir hätten musst verzagen,
Die so ein armes Häuflein sind,
Veracht von so viel Menschenkind,
Die an uns sezen alle.

Dein hoher Beystand trat zu rechter Zeit hervor,
Und deine Mauer stieg empor,
Ja, du besassest nun zum Lager deiner Heerden
Ein weites Erbtheil auf der Erden.
Und was verbrachst, was thatest du,
O Zion, doch dazu,
Wenn deine Gränze wuchs, wenn ohne Pfeil und Bogen
So manche Stadt, so mancher Fürsten-Stab,
Blos durch die Hand des HErrn herbey gezogen,
Sich dir ergab?
Allein die alte Noth trat dich von neuem an,
Als die gestärkte Macht der Feinde Raum gewann,
Und dir, o stille Stadt, mit aufgehabnem Speer,
So stolz gebot: Gieb wieder her!

Wo nicht der HErr mit uns gewesen wäre,
Ihr unsre Tempel und Altäre,
So würdet ihr nicht unser seyn.
So würde, samt dem Wort der Schriften,
Des Dankens Stimme leise werden;
So würdet ihr, verscheuchte Heerden,
In Wäldern nur und dunkeln Grüften
Versammlet zu dem Höchsten schreyn.

B. A.

Choral.

Choral. Nr. 199, 3. 1748.

Gott Lob und Dank, der nicht zugab,
Daß uns ihr Schlund möcht fangen.
Wie ein Vogel des Stricks kömmt ab,
Ist unsre Seel entgangen.
Strick ist entzwey, und wir sind frey,
Des HErren Name steht uns bey,
Des Gotts Himmels und Erden.

Du siegtest hier, iedoch nach hartem Kampf:
Dein Gott, o Zion, kam, doch Feuer, Furcht und Dampf,
Ein Sturm, der Felsen brach, ein schreckendes Getümmel,
Gieng vor ihm her.
Nach Arbeit, Noth und dem mit Angst und Grauen
Oft ringenden Vertrauen,
Zuriß er endlich seinen Himmel.
Es glänzten über Land und Meer
Des ausgesandten Friedens Flügel.
Er kam, und stund auf deinem Hügel,
Maaß dir ein Land, und pflanzte Gränz' und Stein,
Und sprach: Dieß sey nun ewig dein!

So wohnen wir sicher in fröhlichen Auen,
Die Brunnen bewässern, und Segen bekrönt.
Nun werde der Hirte mit Freuden gepriesen,
Der Schwerdter und Flammen von hinnen verwiesen,
Und Zion den Häuptern der Erde versöhnt.

V. A.

O Höchster, wäre Dank und Pflicht
Nur eifrig gnug, bey allen Zions-Kindern!
O möchte nur auch heute nicht
Ein laues Herz dein Wohlgefallen hindern!
Vertritt, Versöhner, o vertritt
Die Unvollkommenheit
Von unsrer Dankbarkeit;

Und

1748. Und theile du das Feuer deiner Triebe,
O Geist des Friedens und der Liebe,
Dem Freuden-Opfer mit.
Entzeuch auch deine Hand nie diesem deinen Werke,
Sey, o Dreyeiniger, sey ferner Zions Stärke
Und seines Friedens Kraft.
O laß ihn nie geschwächt, und nirgend mangelhaft,
Wie deines Himmels Veste stehen.
O laß sich seinen Glanz entferneten Gemeinen,
Die noch bedrängt bey unsrer Freude weinen,
Zum Mitgenuß erhöhen.
Laß endlich dieß sein Jubel-Jahr
Dem ähnlich seyn, das ihn gebahr,
Um ihn im Alter zu verjüngen,
Und, zur Besänftigung der Sorgen unsrer Zeit,
Ein neugewünschtes Licht der ganzen Christenheit
Durch alle Wolken bald zu voller Klahrheit bringen.

Offenb. Joh. 7, 12.

Amen, Lob und Ehre und Weisheit und Dank und Preis und Kraft und Stärke sey unserm Gott, von Ewigkeit zu Ewigkeit, Amen!

Wir sungen der Väter verneuerte Lieder,
Die Nachwelt, o Friede, verneure sie wieder,
Und sey durch dein stetiges Blühen geschmückt.
Nie müssest du wanken, und nimmer veralten,
Nein, ewig beschirmen, und ewig erhalten,
Was Zion, was Deutschland, was Hamburg beglückt. *

* Es muß hier annoch nachgeholet werden, daß am 22 October 1648 des geschlossenen Westphälischen Frie-

Friedens halber ein Dank-Fest, wie folget, in allen Kirchen gehalten worden: 1748.

In der Früh-Predigt ward, statt des Textes, das 51ste Cap. aus dem Jesus Syrach erkläret. In der Haupt-Predigt ward aus dem 47sten Psalm der 12, 13 und 14te Vers zum Grunde der Predigt geleget. Und in der Nachmittags-Predigt wurden aus den Klage-Liedern Jeremiä, und zwar aus dem 3ten Capitel, der 22ste und folgende Verse erkläret.

Nach verrichtetem Gottes-Dienst blies man um 10 Uhr vom Dohms- und St. Jacobi Thurm, und um 1 Uhr von St. Nicolai und St. Catharinen Thurm etliche Dank-Psalmen.

Des Nachmittags um 4 Uhr wurden die Stücke auf dem Walle und von der Convoy bey den Vorsetzen dreymal abgefeuret; auch von der Miliz, welche mit fliegenden Fahnen und klingendem Spiel ein Theil vor dem Rathhause, ein Theil auf dem Pferde-Markt, und der dritte Theil auf dem grossen Neu-Markt stund, dreymal Feuer gegeben. Als dieses geschehen war, fing man mit allen Glocken an zu läuten, und hielt damit anderthalb Stunden an.

Es hat E. Hochedl. Rath beliebet, daß mit dem Anfange ieden Jahres die Anzahl der in dem vorigen Jahre in ieder Stadt-Gemeine getauften, sowol ehelichen als unehelichen Kinder, nicht weniger der copulirten Personen, Communicanten und Verstorbenen, respective von den Hochw. Herren Patronen und Wohlw. Kirchspiel-Herren produciret werden möge. 1749. 3 Jan.

DCCLIV.

1749. 8 Jan.

Erneuertes Mandat vom 31 Jul. 1743, daß sich ein ieder des Schiessens und Werfens der Raketten und Schwärmer innerhalb der Stadt aus den Häusern, auf den Gassen, und den in den Flethen liegenden Fahrzeugen gänzlich enthalten soll.

Nachdem E. E. Rath mißfällig vernommen, wasmaassen das vorhin vielfältig, insonderheit durch die am 25sten May 1708, 27sten August 1717, und 9ten October 1730 publicirte Mandate, verbotene unzeitige und ungebührliche Schiessen aus Flinten, Pistolen und anderem Feuer-Gewehr, auch Werfen der Raketten und Schwärmer, sowol auf denen in den Flethen und Canälen liegenden Fahrzeugen, und aus denen daran liegenden Häusern und andern Wohnungen, als auch auf denen Gassen und Plätzen dieser Stadt, wieder überhand nehme, mithin dadurch viele Unlust, Alteration und Schrecken verursachet werde: So hat Derselbe iedermänniglich hiemit nochmals warnen und ernstlich gebieten wollen, daß sie sich in Zukunft aller dergleichen Plackereyen und Schiessens in der Stadt aus denen Häusern, Kellern, Sählen, desgleichen auf denen in den Flethen liegenden Flössen und Fahrzeugen, auch Gassen und Plätzen, gänzlich zu enthalten haben, mit dem

dem Bedeuten, daß, wenn iemand darüber angetroffen werden wird, derselbe nicht nur von denen Herren Prätoren mit exemplarischer Strafe angesehen, sondern auch zur Ersetzung des dadurch veranlasseten Schadens angehalten werden soll. Wie denn auch diejenigen, aus deren Wohnungen oder Fahrzeugen solches geschiehet, dafür gehalten seyn, und, falls sie die Autoren nicht nennen oder angeben wollen, selbst mit Strafe beleget, hingegen die, so es melden, und gebührend anzeigen, wenn sie es verlangen, die Hälfte der davon einkommenden Geld-Busse zu geniessen haben, deren Namen auch auf Begehren verschwiegen gehalten werden sollen. Wornach sich ein ieder zu achten und für Schimpf und Schaden zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub Signeto, Mercurii, d. 31 Julii 1743. Renovatum d. 8 Jan. 1749. — 1749.

1749. 10 Jan. — Es ist per Conclusum Ampl. Senat. angeordnet, daß keine Ausfuhr des Korns frey gegeben werde, es sey denn vorher von ieder Quantität, die mit einem besondern Schiffe oder Fuhrmann abgehet, ein besonderer von dem Korn-Verwalter unterschriebener Zettel behörig präsentiret worden.

1749. 15 Jan. — Bedingnisse bey der neuen Matten-Verpachtung. s. 1753.

DCCLV.

1749.
31 Jan.

Mandat, daß niemand leichtfertige hämische Schriften verfassen, drucken noch verkaufen soll.

Wir, Bürgermeistere und Rath der Stadt Hamburg, haben mit äusserstem Mißfallen bemerket, welchergestalt einige muthwillige und bösartige Menschen, der bereits öfters geschehenen Warnung ungeachtet, sich nicht entblöden, ihrer ausschweifenden Einbildungs-Kraft den Zügel schiessen zu lassen, und allerley leichtfertige, hämische und ruchlose Gedanken zu entwerfen, und unter die Leute zu bringen, wozu sie sich denn nicht nur der anmaaßlichen Glückwünschungs-Gedichte, Recensionen, Briefe und Erzehlungen, sondern auch sogar der Gebets-Formularen und biblischen Ausdrücke mit der größesten Verwegenheit bedienen. Da nun diese abermals eingeschlichene und fast täglich überhand nehmende höchst-ärgerliche Gewohnheit um desto weniger zu dulden stehet; iemehr die ungezogenen, liederlichen und tückischen Gemüther dadurch gereitzet werden, die edle Zeit, mit Hintansetzung nutzbarer Geschäfte, zu verschwenden, den guten Namen rechtschaffener und unschuldiger Personen aufs anzüglichste zu kränken, die Regeln des Wohlstandes in den Wind zu schlagen, die unumgängliche Ehrerbietung gegen die Religion zu ihrer schweren Verantwortung spöttisch aus den Augen zu setzen, und andere zu Lastern und gefährlichen Irrthümern zu verführen:

ren: so können Wir, vermöge obrigkeitlichen Amtes, nicht umhin, alle und iede hiemit wohlmeinend zu ermahnen und zu erinnern, auch denenselben ernstlich zu gebieten, daß niemand, bey unfehlbar zu erwartender willkührlichen Geld-Busse, nicht minder, dem Befinden nach, gewiß zu verhängendem fiscalischen Processe, und darauf, den allgemeinen und dieser Stadt Rechten gemäß, zu erkennenden Leibes-Strafe, sich hinfort erdreiste, dergleichen lieblose, stichelhafte, unflätige, anstößige und schändliche Schriften zu verfassen, zu drucken, zu verkaufen, oder auf irgend einige Weise bekannt zu machen. Wie Wir auch des Endes den iedesmaligen Herren der Wedde, und den Herren Prätoren hiedurch auftragen, ihre Bediente dahin anzuhalten, daß sie alle ihnen etwa vorkommende itzt verbotene Papiere ungesäumt wegnehmen, davon Anzeige thun, and zur Entdeckung des Urhebers oder sonstigen Aussprengers den möglichsten Fleiß anwenden sollen. Wornach sich ein ieder zu richten, und für Schimpf und Schaden zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub Signeto, Veneris, d. 31 Jan. 1749.

1749.

DCCLVI.

Extract. Protocolli Senatus Hamb. wegen Anlegung der Dach-Rönnen.

1749. 17 Feb.

Conclusum & Commissum Herrn Boetefeur, als Patron des Amtes der Haus-Zimmerleute,

1749. leute, den Alten desselben anzubefehlen, daß die Haus-Zimmerleute von itzo an die Rönnen an den Häusern, sowol Gassenwerts als nach den Flethen zu, nur höchstens einen Fuß über die Mauern heraus legen, damit eine Trumme und Nothguß davon gemacht werden könne, und zwar bey Strafe 10 Rthlr. auf ieden Contraventions-Fall.

Conclusum & Commissum den Herren der Wedde, den Alten der Bleydecker alles Ernstes zu bedeuten, daß die Bleydecker, bey 10 Rthlr. Strafe auf ieden Contraventions-Fall, in Zukunft die an den Dach-Rönnen seyenden Nothgüsse dergestalt verfertigen, daß sie nicht weiter, als höchstens 6 Zoll, Gassenwerts und nach den Flethen zu, über die Köpfe der Rönnen hervor ragen.

1749. 5 März. Pflichten und Schragen des Zehnpfennings-Bedienten. s. 1759. im März.

DCCLVII.

1749. 12ten März.

Notification, daß alle in Extrajudicial-Sachen zu übergebende Supplicata in Quart rubriciret werden sollen.

Demnach die in aussergerichtlichen Sachen übergebenen Supplicationen bisher in Octav zusammen gefaltet und rubriciret worden sind; solches Format aber, in Ansehung der verwahrlichen Bey-

Beylegung, durchgehends mit vieler Unbequemlichkeit verknüpfet, und deswegen auch fast an keinem Orte mehr gebräuchlich ist: Als hat E. Hochedl. Rath beschlossen, daß von nun an alle Schriften, die in Extrajudicial-Angelegenheiten vorkommen mögen, zwar wie vordem in Folio geschrieben, iedoch in Quart gebogen, und äusserlich quer über die Seite rubriciret werden sollen. Welches hiemit den respective Herren Graduirten und sonstigen Advocaten und Procuratoren, nicht weniger iedwedem, der obberührtermaassen etwas einzureichen sich genöthiget findet, nachrichtlich zu wissen gefüget wird. Actum & decretum in Senatu, Hamburg den 12 März 1749. — 1749.

Dienst-Reglement für die Wald- und Geest-Dörfer. Ist am 21 Jul. 1752 gar sehr verändert, und wird daselbst eingerückt werden. — 1749. 24sten März.

DCCLVIII.

Notification wegen Verlegung der Betstunde im Waysenhause am Grünen-Donnerstage.

1749. 26sten März.

Demnach von E. Hochedl. Rathe für gut befunden worden ist, daß, zu mehrerer Erbauung der in dem Waysenhause befindlichen Kinder und sonstigen Zuhörer, die bisher am Grünen-Donnerstage üblich gewesene Betstunde auf den Char-Freytag verleget, und hingegen künftig alle

1749. Grünen-Donnerstage des Nachmittags von 2 bis 3 Uhr eine Predigt über den gewöhnlichen Text vom heiligen Abendmahle aus 1 Corinth. 11, 23. und so weiter daselbst gehalten, und hiemit in dieser Woche der Anfang gemacht werden solle: Als wird solches iedwedem, der sothaner Versammlung zu seiner Andacht beyzuwohnen Belieben tragen mögte, öffentlich hiedurch zu wissen gefüget. Actum & decretum in Senatu, Hamburg den 26 März 1749.

DCCLIX.

1749. 28 Apr.

Warnungen, für die beschnittene und verringerte, vornehmlich Holländische, Ducaten sich in acht zu nehmen.

Demnach seit kurzem verschiedene Gattungen silberner und mit dünnem Gold-Blade überzogener, mithin falscher Holländischer Ducaten, allhier sind wahrgenommen worden, als:

1) Einer mit der Jahrzahl 1661, von gar elendem Gepräge, maassen an der überall unförmlichen Figur des Bataviers der linke Arm so wenig, als die linke Hand, wodurch die zusammen gebundenen Pfeile gehalten werden sollen, irgends zu bemerken, die Anzahl der Pfeile auch gar nicht zu unterscheiden, und mit einem derselben die letzte 1 in der Jahrzahl 1661 zusammen hänget, nicht weniger das linke Bein aussiehet, als wenn es über dem Knie an dreyen Orten

ten von dem Obertheile des Körpers abgeschnitten wäre, ferner die gewöhnliche Umschrift nicht mit Buchstaben, die von gleicher Grösse sind, ausgedrucket, auch in der ersten Silbe des Worts CONCORDIA in dem O ein Punkt, und hinter dem N wieder ein Punkt, und anstatt PARVAE PARVA gesetzet; sodann auf der andern Seite die Wörter dergestalt zerrissen und fehlerhaft ausgedruckt worden, daß von dem Worte PROVIN. in der zweyten Zeile, das P in der ersten, so wie in der dritten Zeile von FOEDER. das F in der zweyten zurück geblieben, iedoch auch allda für dieses F ein E gesetzet, in der vierten Zeile an dem Worte BELG. das B fehlet, anstatt dessen aber zu Ende der dritten Zeile ein R sich befindet, weiter in der fünften Zeile für A in dem Worte AD ein R, und zu Ende derselben das zu dem Worte LEG. in der fünften Zeile gehörige L mit einem I, und dagegen das I in IMP. mit einem L verwechselt worden. 1749.

2) einer mit der Jahrzahl 1699, woran die Schrift von ungleicher Höhe, und auf dem Revers das E in der zweyten Silbe des Worts FOEDER. mehr einem H als einem E ähnlich siehet.

3) einer mit der Jahrzahl 1722, woran sonst eben nichts besonders zu bemerken, als daß auf der Seite, die den Batavier vorstellet, hinter CONCORDIA, hinter PAR und hinter HOL

1749. das Punkt oben bey dem A, dem R und dem L, hinter CRES. aber dasselbe bey dem S in der Mitte gesetzet worden.

4) einer mit der Jahrzahl 1728, woran die 8 in dieser Jahrzahl kleiner, als die dabey stehende 2, ferner für das R in CONCORDIA ein P, und anstatt RES. BBS, auch in diesem Worte vor dem S, so wie in PAR. vor dem R, und in CRES. vor dem E ein Punkt gesetzet worden, nicht weniger auf dem Revers das M in MO umgekehret stehet, das F in FOEDER. mit einem B verwechselt, in dem Worte BELG. vor dem G ein Punkt gesetzet, und bey dem A in AD der Mittelstrich weggelassen ist.

5) einer mit der Jahrzahl 1731, an dessen Gepräge eben nichts besonders zu bemerken.

6) einer mit der Jahrzahl 1738, wovon die 7 besonders seltsam gestaltet, und fast einem T ähnlich siehet, an welchem Stücke auch der linke Arm des Bataviers sehr unförmlich gebildet, nicht weniger der Bündel Pfeile ganz undeutlich, und ohne daß die Anzahl derselben zu erkennen stehet, vorgestellet, auf beyden Seiten aber die Schrift mit sehr unreinen, übel formirten und ungleichen Buchstaben sich ausgedruckt findet;

So hat E. Hochedl. und Hochw. Rath für solchen falschen Ducaten iedermänniglich hiedurch zu warnen

warnen keinen Umgang nehmen wollen. Actum & decretum in Senatu, Hamburg den 28 April 1749. 1749.

Ist allen Zeitungen inseriret, auch, mit Anhängung der falschen Ducaten, an der Börse affigiret worden.

Wann, bekannter maassen, das Beschneiden und sonstige Verringerung guter, vornehmlich Holländischer Ducaten, in gewissen Ländern, seit einiger Zeit dergestalt überhand genommen hat, daß fast an den mehresten Orten behufige Verordnungen dagegen ergangen sind; eben daher aber um so mehr zu befürchten stehet, daß von gewinnsüchtigen Leuten getrachtet werden mögte, solche beschnittene und am Gewichte verringerte Ducaten in ansehnlicher Menge anhero zu bringen, und damit, wie mit einigen, allererst in Neulichkeit, zum Vorscheine gekommenen silbernen, und mit dünnem Gold-Blade überzogenen, mithin ganz falschen, ebenmäßig mit dem Holländischen Gepräge bezeichneten Ducaten, wovon unterm heutigen dato eine umständliche Bezeichnung kund gemacht, und zugleich die Anhängung derselben auf der Börse veranstaltet wird, hiesige Bürger und Einwohner zu betriegen: Als sehen Wir, Bürgermeistere und Rath der Stadt Hamburg, Uns unumgänglich gemüßiget, nicht nur iedermänniglich hiedurch zu erinnern, vor obbemerkten falschen sowol, als beschnittenen und sonst verringerten

1749. gerten Ducaten sorgfältigst sich in Acht zu nehmen, sondern auch dabeneben Obrigkeitlich hiemit zu verordnen, daß wider alle und iede, Einheimische und Fremde, welche, zumalen in einiger Anzahl, dergleichen Ducaten unter die Leute zu bringen sich unterstehen, die Inquisition verhänget und selbige per Fiscalem peinlich angeklaget werden sollen: gestalt dann auch, um diesen gottlosen Betrieb desto eher zu entdecken, allen Geld-Wechslern, daß selbige die ihnen vorkommende falsche, wie auch beschnittene, oder sonst am Gewichte verringerte Ducaten anzuhalten, und einem der Herren Gerichts-Verwalter, mit der Anzeige, von wem sie solche bekommen, einzuliefern haben, alles Ernstes, und bey Vermeidung schwerer Ahndung, hiemit anbefohlen, und dabeneben demjenigen, welcher eine zuverläßige begründete Entdeckung davon wird zu machen wissen, daß eine beträchtliche Menge falscher, oder unwichtig gemachter Ducaten in dieser Stadt, oder auf deren Gebiete, irgendwo vorhanden, und zur Ausgabe in Bereitschaft gehalten werde, eine Belohnung von einhundert Reichsthalern, nebst der Verschweigung seines Namens, versprochen wird. Wornach ein ieder sich zu achten, und vor Schaden und Ungelegenheit sich zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub Signeto, Lunæ d. 28 April. 1749.

Auf-

Aufträge wegen Eröffnung des Thors bey nächtlicher Feuersbrunst im Neuen-Werk und auf dem Stadt-Deiche. s. 1755. 12 Sept. 1749. 2 May.

Claßification des Kopf-Geldes. Ist der letzten ähnlich. s. Nr. DC. Und die Aufträge zur Umschreibung kommen mit den vorigen mut. mut. überein. s. Nr. CCCXV. und CCCXVI. 1749. 23sten May.

Conditionen, woräuf die Accise vom fremden Bier innerhalb der Stadt zu verpachten. s. 1751. 29 Dec. 1749. 30 Jun.

DCCLX.

Mandat gegen die Holz-Plackereyen und Diebstähle in den Waldungen zu Schmalenbeck und Hanstorf.

1749. 4 Jul.

Demnach Wir, Bürgermeistere und Rath der Stadt Hamburg, mit äusserstem Mißfallen in Erfahrung gebracht haben, welchergestalten auf unserem Gebiete, und insonderheit in den Waldungen zu Schmalenbeck und Hanstorf, die Holz-Plackereyen und wirkliche Diebstähle eine Zeit her sehr überhand nehmen, und mit einer solchen Frechheit ausgeübet werden, daß dergleichen ungescheuten Bosheit und täglich gehäuftem Frevel durch geschärfte Verfügungen allendlich vorzubeugen Wir uns höchst genüßiget sehen: Als

1749. Als wollen Wir nicht nur einen ieden, sowol fremden als einheimischen Unterthan, all solcher unerlaubten That-Handlungen hinförder sich zu enthalten, bey Vermeidung der hiernächst dagegen bestimmten Strafen, ernstlich hiemit verwarnet haben, sondern Wir befehlen auch zugleich unsern Holz- und Forst-Bedienten, daß sie insgesammt, und ein ieder besonders, ein wachsames Auge darauf haben, und sowol Nachts als Tages, mit Zuziehung der Dorf-Leute ieden Ortes, fleißige Nachforschungen in den Waldungen vornehmen, solchemnach die darinn angetroffenen verdächtigen Personen zurück weisen, die im Fällen und Abhauen des Holzes aber wirklich ertappten auf frischer That anhalten, und bey dem nächst wohnenden Vogte, bis zu des verordneten Land-Herrn alsofort einzuholenden weiteren Verfügung, in sichere Gewahrsam bringen, nicht weniger der Wagen und Pferde sich bemächtigen, allenfalls aber die Pferde im Gesichte der Freveler und Diebe erschiessen sollen; da Wir sodann die in solchem verbotenen Betrieb ertappten Personen per Fiscalem peinlich anklagen, und gegen dieselben nach aller Strenge der Rechte verfahren lassen werden. Wornach sich denn ein ieder zu achten, insbesondere aber die erwehnten Forst-Bediente solche unsere Willens-Meynung, ohne Ansehen und Ausnahme, bey Verlust ihrer Dienste, und in unverhofftem Verhehlungs-Fall allweiter gegen sie zu verhängenden schweren Ahndung, zu vollstrecken, gesammte Unterthanen auch selbigen, so bald sie dazu gerufen werden, bey sonst unvermeidlicher

meidlicher Gefängniß- und Leibes-Strafe, so unverzüglich zu Hülfe zu kommen, als den nöthigen Beystand, angewiesenermaassen, zu leisten haben. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub signeto, die Veneris 4 Jul. 1749. 1749.

DCCLXI.

Reglement wegen der Reihe-Fuhren auf Escheburg und dem Zollenspiecker.

1749. 4 Jul.

Nachdem von Uns, Bürgermeisteren und Rath der Stadt Hamburg, den hiesigen Reihe-Fuhrleuten auf Itzehoe, Glückstadt, und Neumünster, noch eine anderweitige Reihe nach Escheburg und Zollenspiecker, aus bewegenden Ursachen ist verwilliget worden, hiebey aber verschiedenes vorkommt, das zum Theil in den bisherigen Fuhr-Ordnungen gar nicht anzutreffen, zum Theil auch von der Beschaffenheit ist, daß jene sich keinesweges darauf deuten lassen; als haben, der angeregten neuen Reihe halber, Wir nachstehende besondere Verordnung errichten, und solche hiemit durch öffentlichen Druck bekannt machen lassen wollen:

1. Derjenige Fuhrmann, der an dieser Reihe Theil nehmen will, muß sich in der Rolle derer befinden, welche das Recht der Reihe-Fuhr auf Itzehoe, Glückstadt und Neumünster haben; immaassen beyde Reihen so unzertrennlich mit einander verknüpfet sind, daß niemand die eine mit Ausschliessung der andern zu geniessen die Freyheit haben kann.

2. So

1749. 2. So lange die Anzahl besagter Fuhrleute sich nicht über 40 erstrecket, soll ein ieder, mit guten Wagen, und wenigstens sechs tüchtigen Pferden versehener, Fuhrmann in die Reihe auf- und angenommen werden; iedoch ist er vorgängig sich bey dem Herrn Patron zu melden, und angezogene Umstände hinlänglich zu beglaubigen, verbunden.

3. Wer nun dergestalt zur Reihe zugelassen wird, der ist ferner der Brüderschaft 10 Rthlr. Courant zu erlegen schuldig, und hat sodann, nach Bezahlung derselben, sich alles Rechtes, das einem andern zu dieser Reihe gehörigen Fuhrmanne zustehet, vollständig zu erfreuen.

4. Zur Regulirung des Fuhrlohns wird Escheburg auf 3, und der Zollenspiecker auf 3½ Meilen von hier gerechnet.

5. In Fällen, da man sich der Reihe-Wagen nach itztgedachten Oertern bedienet, werden 12 ß, beym Gebrauche der Vorspannen aber 16 ß für iedes Pferd die Meile bezahlet.

6. Alle Fuhrleute, die nicht zu dieser Reihe gehören, sollen sich der Fortbringung fremder reisender Personen nach mehrbemeldten Reihe-Oertern enthalten, widrigenfalls aber zu gewarten haben, daß sie zur Auskehrung des verdienten Lohns unfehlbar werden angestrenget werden.

7. Durch Reisende werden diesfalls Fremde, nicht

nicht aber hiesige Bürger verstanden; sintemalen 1749.
diese sich zwar der fremden Fuhren bey willkührlicher Strafe zu enthalten, sonst aber eine völlige Freyheit haben, sich der angeordneten Reihe-Fahrt zu bedienen, oder auch bey andern hiesigen Fuhrleuten Wagen und Pferde zu nehmen, wie sie wollen; iedoch sind sie alsdann, wann sie eine Reihe-Fuhr begehren, sich nach Vorschrift dieser Verordnung zu verhalten, und den Wagenmeister sowol, als die Litzenbrüder, zu gebrauchen verbunden.

8. Wenn Reisende zu einer Kutsche Vorspann verlangen, sind sie allemal 4 Pferde zu nehmen gehalten, in Ansehung leichter Chaisen aber brauchen zwo Personen mit mäßigen Coffern nur 2 Pferde, dahingegen von dreyen Personen, nach Gelegenheit der bey sich führenden Sachen, 3 bis 4 Pferde genommen werden müssen.

9. Wird mit einem Reihe-Wagen gefahren, so sind drey ohne verdeckten Stuhl reisende Personen mehr als 2 Pferde zu nehmen nicht schuldig, falls sie aber sich eines verdeckten Stuhls bedienen, oder ihrer vier an der Zahl sind, ist dem Fuhrmann 3 Pferde vorzulegen erlaubet, hingegen hat in denen Fällen, da nur zwene Passagiers sich melden, es bey zweyen Pferden ie und allewege sein Bewenden.

10. Für Reisende müssen die Vorspannen sowol, als Reihe-Wagen, durch den dazu geordneten Wagenmeister bestellet werden, und sind

1749. ihm deshalben 2 ß von iedem Passagier zu entrichten.

11. Zum Auf- und Abbinden der Reisenden Sachen sollen keine andere, als Litzenbrüder, gebrauchet werden, welche dafür von iedem Passagier 2 ß zu geniessen haben; hingegen bleibt den Reisenden ihre Laden, Coffern, und übrige Sachen durch ihre Bediente, oder durch wen sie sonst wollen, hin- und herbringen zu lassen unbenommen.

12. Im übrigen sind die Fuhrleute, der Wagenmeister und die Litzenbrüder, auch bey dieser neuen Reihe-Fahrt demjenigen völlig nachzukommen schuldig, was ihnen, zur Vermeidung aller Ungebühr, in andern der Reihe-Fuhren halber gemachten Verordnungen bereits mit mehrem ist vorgeschrieben worden. Actum & decretum in Senatu publicatumque, Veneris, d. 4. Jul. 1749.

1749. 9 Jul. Mandat, daß niemand den fremden Matrosen etwas fidiren soll. s. 1763. 9 März.

DCCLXII.

1749. 15 Aug.

Verordnung, zur Abschaffung der wegen der Pfuscher eingerissenen Mißbräuche und Unordnungen im Schumacher-Amt.

Es ist Uns, Bürgermeistern und Rath der Stadt Hamburg, von den Alten der hiesigen Schumacher

macher geziemend zu erkennen gegeben worden, 1749.
wasmaassen sich zeither so viele Mißbräuche und Unordnungen in ihrem Amte hervorgethan hätten, daß, wofern denenselben nicht bald mit Nachdruck gesteuert würde, sie nothwendig ein gemeinschaftliches Verderben, zu ihrem grössesten Leidwesen, befürchten müßten.

Wann man nun, nach näherer Untersuchung der Sache, befunden hat, welchergestalt der Verfall dieses Amtes vornehmlich daher mit entstehe, daß die Unzünftigen tagtäglich mehr überhand gewinnen, und sich mancherley unbefugter Freyheiten bedienen; als ist auch, zur Abhelfung solcher nachtheiligen Umstände, von den Herren Commissarien die erforderliche Einrichtung bewerkstelliget, und selbige, nebst den sonstigen zum Besten des Amts entworfenen Punkten, zur vesten Gelebung obrigkeitlich bestätiget worden.

Damit aber gedachten Unzünftigen zur dienlichen Wissenschaft gelangen möge, was zu ihrem Behufe verabredet und beliebet worden sey, so wird denenselben hiedurch öffentlich angezeiget, daß sie unter gewissen Bedingnissen, und gegen jährliche Erlegung billiger Gebühren, der Erlaubniß, frey zu arbeiten, auch höchstens zween Gesellen halten zu dürfen, theilhaftig werden können.

Wes Endes iedoch einem iedweden unter ihnen zugleich ernstlich anbefohlen wird, sich innerhalb 4 Wochen bey dem Herrn Patron des Schu-

1749. macher-Amtes persönlich zu melden, und sich zu erklären, ob er die erwehnte Vergünstigung auf vorgeschriebene Weise an sich bringen wolle, oder nicht. Widrigenfalls, und da er, ohne in der gesetzten Frist zu erscheinen, und seinen Namen behörig aufzeichnen zu lassen, nichts destoweniger die Pfuscherey fortzutreiben sich erdreisten würde, er sodann, nach eingezogener genauen Erkundigung, in dieser Stadt nicht weiter soll geduldet werden.

Wornach sich ein ieglicher, dem daran gelegen ist, zu richten, und für Schimpf und Schaden zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub Signeto, Veneris, d. 15 Aug. 1749.

DCCLXIII.

1749. 22sten Sept.

Befehl, daß die Unzünftigen im Schuster-Amt sich innerhalb vier Wochen bey dem Herrn Patron persönlich melden sollen.

Demnach E. Hochedl. Rathe der Stadt Hamburg von dem Herrn Patron des hiesigen Schumacher-Amtes die gemüßigte Anzeige geschehen ist, wasmaassen dem, unterm 15ten des vorigen Monats, öffentlich ergangenen Mandate, mittelst dessen alle und iede, in Ansehung des erwehnten Amtes, hier wohnende Unzünftige sich innerhalb 4 Wochen, zur Erlangung gewisser Frey-

Freyheiten, persönlich zu melden hätten, bisher so schlecht nachgelebet worden sey, daß währender Zeit nur ganz wenige derselben gebührend erschienen sind: Als wird der bereits abgegebene Befehl hiedurch nochmals nachdrücklichst wiederholet, und zu dessen ungesäumter Vollziehung, aus obrigkeitlicher Güte, annoch eine Frist von 4 Wochen ertheilet, mit der ernstlichen Warnung, daß, woferu gedachte Unzünftige dergestalt fernerhin ausbleiben werden, sodann die dem obbemeldeten Mandate angehängte Strafe ohne die mindeste Nachsicht ohnfehlbar erfolgen solle. Wornach sich ein ieglicher, den diese Erinnerung betrifft, beyzeiten zu richten hat. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub signeto, Lunæ, d. 22 Sept. 1749.

1749.

DCCLXIV.

Mandat wegen der in der Nachbarschaft unter dem Rindvieh verspürten ansteckenden Seuche.*

1749. 22sten Sept.

Demnach Wir, Bürgermeistere und Rath der Stadt Hamburg, leider! von unterschiedenen umliegenden Orten fast täglich vergewissert werden, daß die seit einigen Jahren unter dem

 Rind-

* Zur Bevollstreckung dieses Mandats ergingen die besonderen Befehle an die Thorschreiber, und an die Wachen beym Hammer und Lübschen Baum, zur respectiven Anhalt- und Meldung bey verdächtigen Fällen,

1749. Rindvieh verspürte ansteckende Seuche aufs neue sich äussere; so haben Wir folgendes hinwiederum dieserwegen zu verordnen uns gemüßiget gesehen:

1. Es sollen, bis auf weitere Verordnung, keine Ochsen, Kühe oder Kälber an dieser Stadt Thören und Bäumen und auf dem Lande an den Gränz-Pässen eingelassen werden, wofern nicht durch Obrigkeitliche, unter solchen datis, welche mit der Zeit der Anherobringung übereinstimmen, ertheilte Attestate, worinn ein iegliches Stück umständlich beschrieben ist, so gleich dargethan und bewiesen wird, daß an denjenigen Oertern, wovon und wodurch solches Vieh gekommen, in einer Zeit von drey Monaten von einer ansteckenden Seuche nichts sey verspüret worden.

2. Zu desto mehrerer Sicherheit ist vonnöthen, daß die in diese Stadt und deren Ländereyen einzubringende Ochsen und Kühe an den Hörnern, die Kälber aber an den Ohren, gebrannt seyn müssen,

Fällen, und nicht weniger an die Schlachter beyder Schrangen, in Ansehung des auf den Wiesen oder Ställen des Stadt-Gebietes erkrankten oder gestorbenen Viehes, als zu welchem Behuf am 24 October auch auf iedem Küter-Hause zween beeydigte Personen angesetzet wurden, welche dahin sehen sollten, daß nichts ungesundes geschlachtet oder verkaufet würde. Durch welches alles denn nicht nur der Ueberhandnehmung der Seuche gewehret, sondern auch endlich deren völlige Ceßirung in den hiesigen Gegenden unter göttlicher Gnade für diesmal bewirket wurde.

müssen, und daß die Obrigkeit des Orts, woher das Vieh zuerst weggetrieben ist, in ihrem Atte- state solcher Brennung, und wie das Zeichen be- schaffen sey, deutlich Erwehnung gethan habe. 1749.

3. Diejenigen Ochsen, Kühe und Kälber, wel- che ohne itztberegte Brennung und Atteſtate in der Stadt Gebiet heimlich etwa mögten einge- bracht werden, sollen alsofort getödtet, tief in die Erde gescharret, und ungelöschter Kalk in zurei- chender Maasse darüber geschüttet, auch der oder diejenigen, welche solche heimliche Hereinschlei- chung bewerkstelliget oder Theil daran genommen haben, dafür mit empfindlicher Geld- auch allen- falls Leibes-Strafe angesehen werden.

4. Damit auch von dem durch diese Seuche ergriffenen Hornvieh kein Fleisch, Würste oder dergleichen heimlich herein gebracht und verkauft werde; den hiebey zu besorgenden Unterschleifen aber nicht füglich zu wehren stehet, wofern nicht wider die, ohne das an und für sich unzuläßige, Hereinschleich- und Herumtragung auswärts ge- schlachteten Fleisches eine geschärfte Verordnung ergehet: als wird ein ieder alles Ernstes gewar- net, nicht nur von ungesundem Hornvieh, es sey wenig oder viel, frisch oder eingesalzen und geräu- chert, nicht das geringste aus der Fremde zu ver- schreiben und allhier auf irgend eine Art unter die Leute zu bringen, sondern auch überall sich nicht zu unterfangen, so wenig frisches als geräucher- tes, oder sonst eingesalzenes, aus der Fremde kom-

1749. mendes Fleisch, Würste und dergleichen zum Verkauf herum zu tragen und damit zu hausiren; gestalt diejenigen, welche hierauf ertappet werden, sofort arretirt, nach befundenen Umständen exemplarisch, auch allenfalls mit dem Staupenschlage bestraft, nicht weniger alle und iede, welche an dem Debit einigen ungesunden Fleisches mögten Theil genommen haben, mit schwerer fiscalischen Ahndung angesehen, solch ungesund Fleisch aber, wie alles andere, womit hausiren gegangen wird, ohne Unterscheid weggenommen, und auf dem Schindanger verscharret werden soll.

5. Ungegärbte Felle, wenn solche nicht mit Attestaten von gleichem Inhalte, wie bey Hereinbringung des Viehes im ersten Artikel verordnet, versehen, und dabeneben auf Art und Weise, wie in den Attestaten bemerket wird, entweder gebrannt oder plombiret sind, wie nicht weniger Blut und Haare von Rindvieh, ohne glaubwürdige Pässe, daß solches von gesundem Vieh und an solchem Orte abgezapfet und abgenommen sey, allwo in Zeit von 3 Monaten man von keiner Seuche etwas gewußt habe, soll niemand, bey hoher Geld- auch allenfalls exemplarischen Leibes-Strafe, in diese Stadt und deren Gebiet einbringen oder herein practisiren.

6. Es soll auch bey fortdaurender Gefährlichkeit hier in der Stadt nirgends, als auf den gewöhnlichen Schlacht- oder sogenannten Küter-Häusern, einiges Rindvieh geschlachtet, wider die dagegen

gegen handelnde Amts-Pfuscher aber mit Leib- auch allenfalls Lebens-Strafen verfahren werden. 1749.

7. Endlich sollen alle Tabletten-Krämer, Scheeren-Schleifer, Kessel-Flicker und Lumpen-Sammler an dieser Stadt Thören und Bäumen, wie auch auf dem Lande an den Gränz-Pässen, mit Obrigkeitlichen Attestaten zu erweisen schuldig seyn, daß sie weder von noch durch einen Ort gekommen, allwo in den letztverflossenen 3 Monaten das mindeste von einer ansteckenden Seuche sey zu spüren gewesen; alles herumlaufende Herrenlose Gesindel aber, imgleichen Bettel-Juden, wie auch diejenigen, welche mit Bären herum ziehen, oder sonst die Länder auf andere Art durchstreichen, wenn sie auch schon mit Gesundheits-Briefen versehen wären, allenthalben abgewiesen, auch benöthigten Falls mit Gewalt zurück getrieben werden. Wornach ein ieder sich zu achten und für Schaden zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub Signeto, die 22 Septembris 1749.

DCCLXV.

Notification wegen der pestilenzialischen Seuche zu St. Crux, Saffi, Tetuan und Tanger, so den Zeitungen inseriret worden.

1749. 10 Oct.

Demnach E. Hochedl. Rath, zur Sicherheit dieser Stadt und hiesiger Gegend, unumgänglich

1749. gänglich nothwendig gefunden, zu verordnen, daß denen von St. Crux, Saffi, Tetuan, Tanger, und allen an der africanischen Küste von der Meerenge bey Gibraltar bis an das Cap de las Forcas belegenen Häfen kommenden Schiffen, wegen der daselbst graßirenden pestilenzialischen Seuche, nicht weniger auch denen von Smirna abgesegelten Schiffen, wegen gleicher Gefährlichkeit, keine Lootsen von der kreutzenden Galliote gegeben, sondern dieselben ab- und zurückgewiesen werden sollen; ferner zu desto mehr Vorsicht auch alle Levantische Wolle, welche von andern Orten verladen worden, bevor sie hier an Land gelassen werden kann, mit glaubwürdigen Attestaten beweisen soll, daß selbige bereits in Europa gelüftet, und die nöthige Quarantaine gehalten; so wird solches zu iedermanns Nachricht hiedurch öffentlich kund gemacht. Hamburg, den 10 Octob. 1749.

1749. 13 Oct. Mandat, daß niemand bey Abend-Leichen sich schändlich und unchristlich betragen soll. s. Samml. der Feuer-Ordn. S. 32 u. f.*

* An selbigem Tage erhielten die sämmtlichen Kirchspiel-Herren den Auftrag, den Kirchen-Bedienten anzubefehlen, daß selbige auf die etwanige bey Beerdigung der Leichen, es sey bey Tage oder des Abends, vorfallende Unordnungen genaue Acht haben, und davon denen Herren Prätoren, oder derselben anwesenden Gerichts-Bedienten, unverzüglich Nachricht ertheilen sollten. Auch ist am 23 Jan. den sämmtlichen Wachen die Ordre beygeleget, daß, wenn zur Aßistenz

Aßistenz bey den Abend-Leichen von den Wedde-Bedienten ein paar Mann mit Lanzen verlanget werden sollten, ihnen dieselben unverzüglich verabfolget werden. 1749.

DCCLXVI.

Extract. Protocolli Senatus Hamb. wegen der von der Nachtwache zu beweisenden Aufmerksamkeit auf die Nacht-Diebstähle.

1749. 15 Oct.

Conclusum & Commissum den Herren Prætoribus, in Betracht der in der Stadt sehr überhand nehmenden Diebstähle, der Nachtwache ernstlich andeuten zu lassen, daß, falls Diebstähle mit oder ohne Einbruch von der Gasse zu würden verübet, und solche von ihr, der Nachtwache, nicht verhindert, oder die Diebe zur gefänglichen Haft gebracht werden, diejenigen von den Nachtwächtern, die sich um solche Zeit in der Gasse, woselbst dergleichen geschehen, befunden, einen Monat von ihrer Gage unfehlbar verlieren, dahingegen aber, im Fall sie ihre Pflicht hierinn fleißig wahrnehmen, und einen oder mehrere Diebe arretiren würden, ihnen für ieden, den sie eingebracht, 5 Thl., für die Arretirung grosser und berüchtigter Spitzbuben aber 10 und mehrere Thl. zur Belohnung gegeben werden sollten; wie denn auch, zu besserer Bekanntmachung und Nachachtung, dieses Conclusum sowol auf der Parade vorzulesen, als in den Wachthäusern öffentlich anzuschlagen.

DCCLXVII.

DCCLXVII.

1749. 20 Oct. **Notification, wie es mit dem im Jahrmarkt hereingebrachten Brodt zu halten.***

Demnach in dem 30sten Artikel des unterm 5ten May dieses Jahres publicirten Matten-Mandats, wegen des Brodts, welches von aussen in die Stadt gebracht wird, unter andern § 1. die Verordnung geschehen, daß

solches zwar in den privilegirten Jahr-Märkten hereinzubringen, wie bisher, erlaubet seyn solle; iedoch, daß es sodann von den Fremden selbst am Markte feil geboten, mit nichten aber den Vorhöckern oder Krügern überlassen, und von diesen, oder sonst iemanden, in Buden oder Wohnungen, so wenig währender Jahrmärkte, als nach Endigung derselben, verkaufet, geschweige denn damit hausiret werde, bey Strafe der Confiscation;

als wird insonderheit bey itzigem Feliciani-Markte obige Verfügung zu eines ieden Wissenschaft und Nachachtung gebracht. Publicatum sub Signeto, die 20 Octobris 1749.

* Ist hernach verschiedentlich wieder angeschlagen.

1749. 28 Nov. Ist in Betracht der zu besorgenden Feuers-Gefahr von E. Hochedl. Rath beliebet und angeordnet worden, daß in den 4 Winter-Monaten, November, December, Januar und Februar, auf dem Rathhause des Nachts zwey Personen zur Wache bestellet werden sollen.

DCCLXVIII.

DCCLXVIII.

Extract. Protocolli Senatus Hamb. das Verzeichniß der Jüdischen Kinder betreffend.

1749. 5 Dec.

Conclusum & Commissum den Herren der Wedde, die Aeltesten sowol von der Hochdeutschen als Portugiesischen Juden-Gemeine vorfodern zu lassen, und ihnen anzubefehlen, daß sie in Zukunft ein besonderes Buch halten sollten, worinn die Namen der in ihren Gemeinen gebohrnen Kinder beyderley Geschlechts, mit Beysetzung des Jahres und Tages, genau verzeichnet würden.

1749. 12 Dec.

Es ist ab Ampl. Sen. durch die Herren der Artillerie die Verfügung gemacht, daß, zum Gebrauch bey ausserhalb Millern- und Damm-Thors entstehenden Feuers-Brünsten, 20 Stück Feuer-Eymer nach dem Hornwerke, und eben so viel nach der Stern-Schanze gebracht werden sollen. Von gleicher Anstalt auf den Posten im Neuen-Werke s. Nr. VII. in der Samml. der Feuer-Ordn. S. 225.

1749. 19 Dec.

Mandat, daß niemand am Weyhnachts- Neujahrs- und heil. 3 Königs-Feste Freuden-Schüsse thun, noch Raketten und Schwärmer aufwerfen soll. s. 1753. 21 December.*

* Dieses Mandat ist nicht nur in der Stadt, sondern auch in den Länderenen angeschlagen, anbey von den

Herren

1749. Herren der Wedde den sämmtlichen Gast-Wirthen, und allen denen, die reisende Personen bey sich aufnehmen, mit dem Befehle behändiget worden, solches in ihren Wohnungen fodersamst anzuschlagen, und sich ihres Ortes darnach zu richten.

DCCLXIX.

1749. 22 Dec.

Mandat gegen das Herumlaufen der Juden mit fremden Lotterie-Zetteln.

Demnach die Erfahrung hinlänglich ergiebet, wasgestalt verschiedene Juden mit allerhand fremden Lotterie-Zetteln in der Stadt und auf den Dörfern herum laufen, und jungen Personen, vornehmlich aber den Dienstboten, Handwerks-Purschen und Land-Leuten, durch häufige verschmitzte Zuredungen und vortheilhafte Schein-Gründe, einige Losse anschwatzen; sodann von denenjenigen, welche Lust dazu haben, und nicht genug bey Gelde sind, entweder nur vors erste die halbe baare Bezahlung begehren, oder gelegentlich Kleider und andere Sachen zum Unterpfande dagegen zurück verlangen; oder sich desfalls Wechsel-Briefe und sonstige Verschreibungen ausstellen lassen, nicht weniger mancherley Arten von Mieth-Contracten, in Ansehung der Classen-Appellationen, errichten. Und nun hiebey zum öftern der grösseste Betrug obwaltet, worüber viele leichtgläubige Menschen das Ihrige verlieren, und die gewinnsüchtige Unvorsichtigkeit zu spät bereuen müssen: Als will Ein Hochedler Rath, zur Abkehrung dieses täglich mehr und mehr einreissenden Uebels,

1749.

Uebels, sothanes Hausiren und Schachern mit den Lotterie-Lossen, aufs ernstlichste hiedurch untersaget, und verordnet haben, daß, wofern sich iemand hinkünftig erdreisten würde, dergleichen irgend auszubieten und zu verhandeln, nicht nur, der bereits im Jahre 1743 unterm 14 October ergangenen Verfügung gemäß, keine Actionen darauf verstattet, sondern solche Zettel auch so gar, wo man sie antrifft, weggenommen, die dafür empfangenen Vergütungen wiederum abgefodert, und davon eben so, wie von den etwan erfolgten Gewinnen, zwey Drittel der Armen-Ordnung, und ein Drittel dem Denuncianten, mit Verschweigung seines Namens, zugestellet, auch die Verkäufer, dem Befinden nach, mit noch anderweitiger willkührlichen scharfen Strafe beleget werden sollen.

Wie denn des Endes den iedesmaligen Herren der Wedde, und Herren Prätoren aufgetragen wird, die genaueste Vollziehung des gegenwärti- Mandats mit aller Strenge bewirken zu helfen. Actum & decretum in Senatu Hamburgensi, publicatumque sub Signeto, Lunæ, die 22 Decembr. 1749.

DCCLXX.

1750. 1 Febr.

Collecte für die Stadt Breßlau, so in allen Stadt-Kirchen, im Dohm und in den Ländereyen abgelesen ist.

Es ruhet vermuthlich uns allen annoch in unentfallenem Andenken, mit welchem ganz ungemein schweren Unglücke die gute Stadt Breßlau im verwichenen Sommer sey heimgesuchet worden, da nehmlich das Gewitter in einen dasigen Pulver-Thurm geschlagen und denselben zersprenget gehabt, wovon bey 100 Menschen getödtet, und über 700 verwundet, an Häusern aber beynahe 1400 theils eingestürzet, theils wichtig beschädiget worden. Die Grösse des hiedurch verursachten Schadens, als welcher auf 2 Millionen Thaler geschätzet wird, hat den Magistrat der Stadt Breßlau veranlasset, um fremden Beytrag zu einiger Erleichterung für diejenigen, die hauptsächlich darunter gelitten haben, sich zu bewerben, und er hat des Endes auch an E. Hochedl. Rath dieser Stadt ein Ansuchungs-Schreiben, wegen desfalls ebenmäßig allhier zu verwilligender milden Beysteuer, gelangen lassen, welches Ansuchen von Ihro Königl. Majestät in Preussen aufs angelegentlichste ist unterstützet worden. Da nun abseiten E. Hochedl. Raths hierauf beschlossen ist, zu solchem Behuf heute über 8 Tage, als am Sonntage Quinquagesimæ, die Becken vor allen Kirch-Thüren aussetzen zu lassen; so wird hoffentlich ein ieder unter uns sein christliches Mitleiden

über

über den vorberegten betrübten Zustand der Stadt Breßlau um so mehr werkthätig zu beweisen geneigt seyn, ie grössere Ursache wir haben, die Güte des HErrn zu preisen, die uns vor einem so schweren Unfalle bishero in Gnaden bewahret hat, und welche das Wohlthun an unseren so hart gedruckten Neben-Christen, wie überhaupt mittelst mannigfaltiger Segnung, also insbesondere auch durch fernere Verschonung mit dergleichen traurigem Schicksale, zu belohnen wird veranlasset werden: gestalt dann E. Hochedl. Rath, in Betrachtung aller hiebey einschlagenden Umstände, ein liebreiches Bezeigen in diesem Vorfalle sich von iedermänniglich verspricht, und vornehmlich dieser Stadt Bürger und Einwohner in bester Wohlmeinung dazu will ermahnet haben.

1750.

DCCLXXI.

Verwarnung für falsche Species-Reichsthaler.

1750. 9 Febr.

Demnach man neulichst ein gewisses Gepräge, in der Gestalt der Species-Thaler, hieselbst wahrgenommen hat, auf dessen einen Seite sich ein Brustbild, mit der Ueberschrift: RECTOR REIP. RHACUSIN. befindet, auf der andern Seite aber, rund um das Wapen, die Worte: DUCAT. ET SEM. REIP. RHAC. nebst der Jahrzahl 1747 zu lesen sind; und nun solche Münze, zufolge der gemachten Probe, an innerlichem Werthe, nach dem Reichs-Constitutions-

1750. mäßigen Thaler-Fusse, nicht mehr als 1 mg 14 ß $2\frac{271}{3072}$ ₰ enthält, mithin nothwendig von boshaften und betrügerischen Händen herrühren muß; so will E. Hochedl. Rath iedermann vor diesen beschriebenen falschen Thalern wohlmeinend gewarnet, auch insonderheit den sämmtlichen Geld-Wechslern ernstlich hiedurch anbefohlen haben, daß sie alle ihnen dermaassen vorkommende Stücke an sich halten, und denen Herren Prätoren, mit Benennung der Personen, wovon sie selbige empfangen haben, unverzüglich einliefern sollen, damit diejenigen, welche sothane falsche Thaler gottloserweise unter die Leute zu bringen suchen, zur Inquisition und gebührenden Strafe gezogen werden mögen. Decretum in Senatu Hamburgensi, Lunæ, d. 9 Febr. 1750.

Ist allen Zeitungen inseriret, und, mit Anhängung der falschen Species-Thaler, an der Börse affigiret worden.

1750. 11 Feb. Ist dem Ausrufer und Gerichts-Vogt per Conclusum Ampliss. Senat. bedeutet, Sorge zu tragen, damit keine liegende Gründe, woran Unmündige Theil haben, ohne Decret öffentlich verkaufet würden.

DCCLXXII.

1750. 11 Feb.

Extract. Protocolli Senatus Hamb. wegen der bey Officiers und Soldaten sich einlogirenden Fremden.

Concusum & Commissum dem Herrn General-Lieutenant und Commandanten, den sämmtlichen

lichen Unter-Officiers und Soldaten bey hiesiger Garnison anbefehlen zu lassen, daß, wenn aus der Fremde anhero gekommene Personen bey ihnen logiren, sie derselben Namen und Gewerbe ihm, dem Herrn Commandanten, unverzüglich anzuzeigen schuldig seyn sollten. 1750.

DCCLXXIII.

Nochmalige Notification wegen der falschen Species-Reichsthaler.

1750. 4 März.

Demnach man seit kurzem zuverläßig in Erfahrung gebracht hat, wasmaassen das, unterm 9ten des vorigen Monats durch die hiesigen Zeitungen, wie auch vermittelst einer auf der Börse angehängt gewesenen Notification, zu iedermanns Wissenschaft bezeichnete Gepräge, welches an Gestalt und Gewichte den Species-Thalern ganz ähnlich kömmt, und auf dessen einer Seite sich ein Brustbild, mit der Ueberschrift: RECTOR REIP. RHACUSIN. befindet, auf der andern Seite aber, rund um das Wapen, die Worte: DUCAT. ET SEM. REIP. RHAC. nebst der Jahrzahl 1747, zu lesen sind, wirklich eine von der Republik Ragusa geschlagene Münze seyn soll, die iedoch am innerlichen Werthe, dem Reichs-Constitutionsmäßigen Thaler-Fusse zufolge, nicht mehr als 1 mℓ 14 ß $2\frac{271}{3072}$ ₰ enthält: und nun dergleichen Stücke hin und wieder in ziemlicher Menge, auch von den Jahren 1744 und 1746, angetroffen, und zu 18 Ggr. leichten

 Geldes,

1750. Geldes, oder 2 mß Hamburger Courant, durchgängig angenommen werden; so wird von diesem Umstande einem iedweden die behufige Nachricht ertheilet, mit der ernstlichen Verwarnung, daß sich niemand, bey fiscalischer Ahndung, erdreisten solle, obbesagte Münz-Sorten unter Species-Thaler versteckterweise einzuschieben, noch selbige auf irgend eine Art höher, als nach ihrer wahren Gültigkeit, betrügerisch auszugeben. Decretum in Senatu Hamburgensi, Mercurii, d. 4 Martii 1750.

Ist gleichfalls allen Zeitungen inseriret, und an der Börse affigiret worden.

DCCLXXIV.

1750. 13ten März.

Verordnung, wegen des, bey Gelegenheit der am 10 März des 1750sten Jahres durch einen Wetter-Strahl geschehenen Entzündung des Thurms zu St. Michaelis, und daher bis auf den Grund erfolgeten Einäscherung derselben Kirche, auf den 19 dieses Monats besonders angesetzten Buß- Fast- und Bet-Tages.*

Wir, Bürgermeistere und Rath der Stadt Hamburg, fügen hiemit iedermänniglich zu wissen, wasmaassen wir den, wegen der, von der Spitze des Thurmes an bis in den Grund plötzlich eingeäscherten neuen St. Michaelis Kirche, auf den 19ten dieses Monats, besonders angesetzten

* Ist auch im Dohm und zu Eppendorf gehalten.

ten Buß- Fast- und Bet-Tag, in der Stadt und deren Gebiete folgendergestalt feyerlichst zu begehen verordnet haben: 1750.

1. Zuvörderst ist an dem vorhergehenden Sonntage Judica, als den 15ten dieses Monats, die nachstehende Notification von allen Kanzeln abzulesen:

Es wird niemand unter uns seyn, der nicht mit der betrübtesten Gemüths-Bewegung an dasjenige besonders grosse Unglück gedenke, welches, leider! am vorigen Dienstage, als den 10 März, unzählig viele Menschen in die alleräusserste Bestürzung gesetzet hat.

Durch die, von einem Wetter-Strahle geschehene Entzündung des Thurmes zu St. Michaelis, und daher bis auf den Grund erfolgete Einäscherung der, kaum an die neunzig Jahre gestandenen, neuerbaueten Kirche, ist nemlich unser geliebtes Hamburg einer beträchtlichen Zierde, und dessen zahlreicheste Gemeine ihres einzigen Gotteshauses beraubet worden.

Der Anblick einer so unerwartet-plötzlichen Zerstöhrung muß einem iedweden an die Seele gehen: und wol keiner wird sich dabey der schmerzlichsten Seufzer und Thränen enthalten können! Die Hand des Höchsten hat uns bisher vorzüglich beschützet, und mit mancherley Segnungen in vollem Maasse begnadiget. Sie hat uns aber auch itzo dergestalt gezüchtiget, daß wir Ursache

1750. finden, uns aufs genaueste zu prüfen, ob wir die so häufig genossenen göttlichen Wohlthaten auch allerseits und immerfort zur Gnüge danknehmigst erkannt haben.

Wir sind dem Zorne Gottes nahe gewesen, und haben seine Straf-Gerichte vor Augen gehabt. Jedennoch ist die Güte des HErrn zu preisen, daß er der Wuth des gefährlichsten Feuers ein Ziel habe bestimmen, und den grössesten Theil der angränzenden Häuser, nebst deren Inwohnern, väterlich behüten wollen. Wir müssen uns anbey vor dem Throne der göttlichen Allmacht mit gebeugten Knien demüthigen, und die unendliche Barmherzigkeit des Höchsten anflehen, für uns zu wachen, und diese Stadt, samt deren Gebiete, wider alle nur ersinnliche Trübseligkeiten künftighin in Gnaden zu beschirmen. E. Hochedl. Rath hat demnach, zu desto mehrerer Beförderung der, bey diesem traurigen Vorfalle, billig zu erweckenden allgemeinen Andacht, den Schluß gefasset, einen öffentlichen Buß- Fast- und Bet-Tag, sonder Aufschub, zu verordnen, und dazu den nächstkünftigen Donnerstag, als den 19 März, festzusetzen: mit der wohlmeinenden Erinnerung, daß sich ein ieder, nebst den Seinigen, erbaulich dazu anschikken, und den Gottesdienst in allen Stücken aufs christlichste vollbringen möge.

Da nun auch, in Ansehung des kläglichsten und bedaurenswürdigsten Zustandes der Michaelitischen Gemeine, abseiten E. Hochedl. Rathes, eine

eine Collecte in allen Kirchen beliebet worden ist, und des Endes, am vorerwehnten feyerlichen Buß-Fast- und Bet-Tage zugleich die Becken gewöhnlicher Orten werden ausgestellet werden, so hoffet er zuversichtlichst, ein ieder werde sich von selbst geneigt finden lassen, sein wahres Mitleiden durch die werkthätigste Liebe zu beweisen, und dermalen seinem gekränkten einheimischen Nächsten mit der mildesten Beysteuer aufs tröstlichste unter die Arme zu greifen. Solche Gott wohlgefällige Buß-Opfer werden gewiß nicht unbelohnet bleiben! 1750.

2. Am Tage zuvor, als den 18 März, soll, wie es bey anderen Feyer-Tagen gebräuchlich ist, von allen Kirch-Thürmen geläutet werden.

3. Auch sollen alsdann auf den beyden Glocken-Spielen zu St. Petri und zu St. Nicolai, zur gewöhnlichen Stunde, einige Buß-Lieder gespielet; nicht weniger dergleichen, sowol des Abends vorher, als am Buß-Tage selbst, zur sonst gebräuchlichen Zeit, von allen Kirch-Thürmen abgeblasen werden.

4. Die auf diesen Buß- Fast- und Bet-Tag besonders gerichtete, und an demselben zu erklärende Texte sind folgende:

I. Zu der Früh-Predigt, von 5 bis 6 Uhr.

Nahum 1, 2. 3.

Der HErr ist ein eifriger Gott und ein Rächer, ja ein Rächer ist der HErr und zornig: der HErr ist ein Rächer wider seine Widersacher, und der es seinen Feinden nicht vergessen wird.

1750. Der HErr ist geduldig und von grosser Kraft, vor welchem niemand unschuldig ist: Er ist der HErr, deß Wege im Wetter und Sturm sind, und unter seinen Füssen dicker Staub.

II. Zu der Haupt-Predigt, von 8 bis 9 Uhr.

Amos 4, 11. 12.

Ich kehrete etliche unter euch um, wie Gott Sodom und Gomorra umkehrete; daß ihr waret wie ein Brand, der aus dem Feuer gerissen wird: noch bekehret ihr euch nicht zu mir, spricht der HErr.

Darum will ich dir weiter also thun, Israel: weil ich dir denn also thun will; so schicke dich, Israel, und begegne deinem Gott.

III. Zu der Nachmittags-Predigt, von 2 bis 3 Uhr.

Klagl. Jer. 3, 39-42.

Wie murren denn die Leute im Leben also? Ein ieglicher murre wider seine Sünde.

Und lasset uns forschen und suchen unser Wesen, und uns zum HErrn bekehren.

Lasset uns unser Herz samt den Händen aufheben zu Gott im Himmel.

Wir, wir haben gesündiget und sind ungehorsam gewest: darum hast du billig nicht verschonet.

5. Die verordneten Buß-Lieder und Collecten lauten nachbeschriebenermaassen:

I. Zu der Früh-Predigt.

Vor der Predigt werden folgende Lieder gesungen:

Wenn

Wenn wir in höchsten Nöthen ꝛc. Nr. 455. 1750.
Straf mich nicht in deinem Zorn ꝛc. Nr. 429.
Erbarm dich mein, o HErre ꝛc. Nr. 322.
Aus tiefer Noth schrey ich zu dir ꝛc. Nr. 324.
Alsdann folget die Predigt.

Nach der Predigt wird das Buß-Gebet von der Kanzel verlesen, und darauf
die Litaney gesungen. Nr. 484.
Nachhero wird vor dem Altare die Collecte:
HErr, handle nicht mit uns nach ꝛc.
und
HErr Gott himmlischer Vater, ꝛc.
gelesen und der Segen gesprochen.
Zum Beschlusse wird gesungen:
Gott sey uns gnädig, und ꝛc. Nr. 177.

II. Zu der Haupt-Predigt.

Zuvörderst werden folgende Lieder gesungen:
Nimm von uns, HErr, du treuer ꝛc. Nr. 453.
So wahr ich lebe spricht dein ꝛc. Nr. 329.
Darauf wird vor dem Altare die Collecte gelesen:
HErr, handle nicht mit uns ꝛc.
und der 85 Ps.
HErr, der du vormals ꝛc.
Sodann wird wieder gesungen:
O grosser Gott von Macht ꝛc. Nr. 452.
Was soll ich doch, o Ephraim ꝛc. Nr. 495.
Vor dem Altare wird ferner der 51 Psalm gelesen:
Gott, sey mir gnädig nach deiner ꝛc.
Hierauf wird weiter gesungen:
HErr Jesu Christ, du höchstes ꝛc. Nr. 327.
Alsdann folget die Predigt.

1750. Nach der Predigt wird von der Kanzel das Buß-Gebet verlesen.

Darauf wird die Litaney gesungen. Nr. 484.

Und demnächst vor dem Altare die Collecte pro Pace gelesen und der Segen gesprochen.

Zum Beschlusse wird gesungen:

Wend ab deinen Zorn, o grosser rc. Nr. 454.

III. Zu der Nachmittags-Predigt.

Vorher werden nachgesetzte Lieder gesungen:

HErr, ich habe mißgehandelt rc. Nr. 315.
Ich armer Mensch, ich armer rc. Nr. 332.

Darauf wird vor dem Altare die Collecte gelesen:

HErr, handle nicht mit uns rc.
und Dan. 9, 4-19.
Ach lieber HErr rc.

Sodann werden weiter gesungen:

Ach Gott und HErr rc. Nr. 314.
Wo soll ich fliehen hin rc. Nr. 313.

Vor dem Altare wird nachher der 130 Psalm verlesen:

Aus der Tiefe rufe ich, HErr, zu dir rc.

Und demnächst gesungen:

Allein zu dir, HErr Jesu Christ rc. Nr. 326.

Hierauf folget die Predigt.

Nach der Predigt wird von der Kanzel das Buß-Gebet verlesen.

Und hernach die Litaney gesungen. Nr. 484.

Dann wird vor dem Altare die Collecte pro Pace gelesen, und der Segen gesprochen.

Den Beschluß macht das Lied:

Es woll uns Gott genädig rc. Nr. 59.

5. Nach

6. Nach geendigten Predigten ist, statt des gewöhnlichen Kirchen-Gebets, nachstehendes Buß-Gebet abzulesen: 1750.

Ach HErr, HErr, du grosser und schrecklicher Gott, du hast in diesen Tagen deine gerechte und schreckliche Gerichte an unserer guten Stadt bewiesen, und sie voll Schreckens und Jammers gemacht am Tage deines grimmigen Zorns. Du hast deine zornige Hand ausgerecket, und ein entsetzliches Zerstören unter uns angerichtet. Du hast durch einen schrecklichen Wetter-Strahl vom Himmel, unter fürchterlichem Donner-Knalle, ein Feuer angezündet, das niemand löschen konnte, und durch die plötzlich ausgebrochene und um sich greifende Flamme, insonderheit einen, dir und deinem Dienste gewidmeten, Tempel in kurzer Zeit von der obersten Spitze an bis auf den tiefsten Grund zerstöret, und auch selbst den grössesten Theil der in ihren Gräbern ruhenden und noch unverweseten Leichname und Gebeine unserer verstorbenen Mitchristen verzehren lassen. Du hast durch eben diese wütende Flamme nicht nur einige in der Nähe befindliche Gebäude angezündet und jämmerlich in die Asche geleget, sondern auch gleichsam einen aus der entsetzlichen Gluth aufgestiegenen Feuer-Regen von brennenden Kohlen, glühendem Kupfer und anderen entzündeten Materien weit und breit über unsere Stadt ausgebreitet und herabgestürzet, und dadurch alles in Furcht und Schrecken gesetzet.

Ach

1750. Ach HErr, wir haben deine herrliche Majestät in deinen Werken verspühret, die so schrecklich, und deine allmächtige Kraft empfunden, die so unwiderstreblich ist. Wir haben deine Zorn-Ruthe gefühlet, und wir zittern: Dein Grimm hat uns getroffen, und wir beben noch. Jedoch hast du auch mitten unter dem Beweise deines gerechten Zorns noch offenbare Spuren deiner grossen Langmuth und Barmherzigkeit überall hervor blicken lassen, und deinen gerechten Ernst noch durch deine unverdiente Güte väterlich gemildert. Du hast in Gnaden verhütet, daß durch den Umsturz der hohen Thurm-Spitze nicht, wie wir sonst befürchten und mit Zittern erwarten mußten, viele Wohnungen niedergeschlagen, oder viele Menschen jämmerlich zerschmettert, noch auch durch den, bey der heftigen Gluth in die Höhe getriebenen und überall ausgebreiteten Feuer-Regen noch mehr Kirchen und Häuser unserer Stadt entzündet und eingeäschert sind. Du hast Wind und Wetter, welches du allein in deiner Hand hast, dabey noch in Gnaden so gelenket und eingerichtet, daß das Unglück, welches über unserm Haupte schwebete, nicht noch weit mehrere betroffen, und doch noch der grössete Theil dieser Stadt väterlich übersehen und verschonet worden, auch überhaupt, über alles unser Denken und Hoffen, bey diesem grossen Unglücke und Schaden, doch nicht ein einziger Mensch ums Leben gekommen. Ja, HErr! deine Güte allein ist es, daß wir nicht gar aus sind!

Nun, HErr! dies alles erkennen und bekennen wir

wir itzo in tiefester Demuth vor dir, wie wir es vorhin, unter inniger Bewegung unserer Seele, mit unsern Augen gesehen, und lebhaft bemerket und empfunden haben. Wir verherrlichen daher deine Majestät, die du so merklich gezeiget: wir verehren deine Gerechtigkeit, damit du uns so empfindlich heimgesuchet, wir preisen deine Güte, wodurch du uns zugleich so väterlich verschonet hast. Ach verleihe uns allen Gnade, daß wir es recht tief zu Herzen nehmen, und nimmer wieder aus dem Gedächtnisse lassen, oder in den Wind schlagen mögen. Laß uns nicht vergessen, wie du uns itzo gezeiget hast, daß es dir ein leichtes wäre, unsere ganze Stadt, von einem Ende derselben bis an das andere, in einem Tage, durch Feuer vom Himmel, an mehreren Orten auf einmal anzuzünden, und sie so jämmerlich zu verwüsten, und in einen Stein- und Aschen-Haufen zu verwandeln, ohne daß alle unsere menschliche Anstalten etwas dagegen auszurichten vermögten, wenn du selber es nicht so väterlich abwendetest. Laß daneben deinen Ernst und deine Güte uns immerdar recht vor Augen stehen, daß wir dadurch kräftiglich zur Busse geleitet und beständig in deiner Furcht erhalten werden.

1750.

So werfen wir uns denn auch itzo in heiliger Ehrfurcht und tiefester Demuth vor dir nieder, o heiliger und gerechter Gott, und bekennen dir unsere Sünde und Missethat, womit wir deinen gerechten Zorn längst verschuldet u. wider uns gereitzet haben: Ach gieb du sie uns doch selber recht bußfertig zu erken-

1750. erkennen! Wir haben dich nicht von ganzem Herzen gefürchtet und geliebet, noch in allen Stükken treulich und rechtschaffen nach deinem Willen und Gebote vor dir gewandelt: auch den Reichthum deiner Gnade und Wohlthaten, womit du uns bisher so überschwenglich überschüttet, haben wir nicht gebührend zu deinem Preise, Dienste und Wohlgefallen angewendet. Und wie viele unter uns haben ihn nicht vielmehr recht gröblich gemißbrauchet, und dich dabey nur destomehr aus den Augen gesetzet, dein Wort schändlich verachtet, und deine Gebote vorsetzlich unter die Fusse getreten? Ja, wie viele haben dich, eben bey dem reichen Genusse deiner Güter, durch ungezähmte Ausübung ihrer fleischlichen Lüste, in allerley Ruchlosigkeit und Ueppigkeit, auch in allerley Bosheit und Schalkheit wider ihren Nächsten, freventlich beleidiget und erzürnet? Ach ja, HErr, wir haben gesündiget und unrecht vor dir gethan: wir haben deine Gerichte und Strafen, und besonders auch die schwere Ruthe, womit du uns itzo gezüchtiget hast, leider! wohl verdienet. Du bist gerecht; wir aber müssen uns schämen.

Wir fallen dir demnach voll Wehmuth und Demuth zu Fusse, o gütiger und barmherziger Vater, und bitten dich in dem Namen Jesu Christi von Herzen um Gnade und Vergebung aller unserer Sünden und Uebertretung. Wir liegen vor dir mit unserm Gebet, nicht auf unsere Gerechtigkeit, sondern auf deine grosse Barmherzigkeit, die du uns in Christo Jesu verheissen hast. Gedenke

Gedenke doch nach diesem schrecklichen Gerichte, womit du uns dießmal heimgesuchet, wieder an Gnade und Wohlthun, und wende alle fernere wohlverdiente Strafen in Gnaden von uns ab. Verschone uns hinfort mit Feuer- und Wassers-Noth, mit Krieg und Ueberfalle, mit Pestilenz und theurer Zeit, und mit allen andern allgemeinen Stadt- und Land-Plagen. Segne aber unsere liebe Stadt und alle ihre Einwohner fernerhin mit allem Guten, und erhalte uns insonderheit dein heiliges Wort und die reine und reiche Verkündigung desselben immerdar; und eben dazu bewahre uns auch unsere noch übrige Gottes-Häuser, daß wir uns darinn ferner zu deinem Dienste ungestört versammlen können. Verleihe auch Gnade, daß dein itzo zerstörtes Heiligthum zu eben dem heilsamen Endzwecke bald wieder aus seiner Asche könne und möge aufgerichtet und hergestellet werden. Tröste und erquicke auch alle diejenigen wieder, welche du durch diesen grossen Verlust insonderheit tief gebeuget, oder auch sonst bey diesem schweren Unfalle auf besondere Art schmerzlich betrübet hast.

1750.

Bewahre uns aber alle, daß wir dich hinfort nicht aufs neue mit muthwilligen Sünden und Greueln beleidigen, und deinen gerechten Zorn wider uns reitzen, und besonders auch nicht durch Kaltsinnigkeit und Verachtung gegen dein heiliges Wort und den öffentlichen Gottesdienst deinen Feuer-Eifer über unsere Kirchen-Häuser erwecken, und uns so endlich selber eine unselige

Theu-

1750. Theurung deines seligmachenden Wortes zuziehen. Regiere uns dagegen kräftiglich mit deinem guten Geiste, daß wir verleugnen alles ungöttliche Wesen und die weltlichen Lüste, und absonderlich von allen bisher gewohnten und eingerissenen offenbaren Sünden und Greueln, Ueppigkeit und Ruchlosigkeiten künftig von Herzen ablassen, und hingegen insgesammt züchtig, gerecht und gottselig leben, und dir dienen in Heiligkeit und Gerechtigkeit, die dir gefällig ist. Insonderheit verleihe uns auch Gnade, daß wir hinfort dein heiliges Wort, nebst den heiligen Sacramenten, von Herzen lieb und werth halten, und auch die öffentlichen Versammlungen in unsern Gottes-Häusern, besser als bisher, fleißig und andächtig besuchen, und dir so, wie insgeheim, also auch öffentlich, im Geiste und in der Wahrheit dienen.

Und so halte denn von nun an, o treuer und barmherziger Vater, mit deiner Gnaden-Hand über diese ganze Stadt, und setze sie zum Segen für und für. Segne besonders E. Hochedl. und Hochw. Rath, und alle desselben Rathschläge zum Flor und Aufnehmen unseres gemeinen Stadt-Wesens, auch zum Schutze unsers evangelischen Zions. Segne alle Lehrer in Kirchen und Schulen und alle ihre Amts-Verrichtungen zur Beförderung und Ausbreitung deines Reiches unter Alten und Jungen. Segne alle bürgerliche Collegia und Ordnungen und alle Berathschlag- und Bemühungen derselben zum Besten unserer lieben Stadt und Kirche. Segne alle unsere Bürger

und

und Einwohner mit geistlichem und leiblichem Segen, und laß alle Handlung, Schiffahrt und Gewerbe unter ihnen wachsen und blühen bis ans Ende der Tage! 1750.

HErr Gott Vater im Himmel, erbarme dich über uns! HErr Gott Sohn, der Welt Heiland, erbarme dich über uns! HErr Gott Heiliger Geist, erbarme dich über uns! Sey uns gnädig, o HErre Gott, sey uns gnädig in aller Noth, zeig uns deine Barmherzigkeit, wie unsere Hoffnung zu dir steht! Auf dich hoffen wir, lieber HErr, in Schanden laß uns nimmermehr. Höre dies unser Gebet, o du barmherziger Gott und Vater, um deines lieben Sohnes Jesu Christi willen, an welchem deine Seele Wohlgefallen hat, der mit dir und dem Heiligen Geiste lebet und regieret, hochgelobet in Ewigkeit! Amen.

Actum & decretum in Senatu publicatumque sub Signeto, die Veneris 13 Martii 1750.

DCCLXXV.

Verordnung, welche den von der Michaelitischen Gemeine, währender Ermangelung ihrer Kirche, zu haltenden Gottesdienst betrifft.

1750. 16ten März.

Demnach E. Hochedl. Rath, bey den höchstbetrübten Umständen, worinn sich die Michaelitische Gemeine, wegen der, leider! am

1750. 10ten dieses Monats, vermittelst eines Wetter-Strahles, plötzlich erfolgeten Einäscherung ihrer Kirche, befindet, für unumgänglich nöthig erachtet hat, forderfamst dahin zu sorgen, daß selbige ihren unterbrochenen Gottesdienst auf die best thunlichste Weise fortzusetzen Gelegenheit bekommen mögte; so sind nun die beyden Kirchen zu St. Marien Magdalenen und zum heiligen Geiste dazu bestimmet, und des Endes nachstehende Maaßregeln beliebet worden:

1. In der Marien Magdalenen Kirche wird der Herr Senior Wagener, als Hauptpastor zu St. Michaelis, sowol an Sonn- und Feyer-Tagen, als auch des Dienstages, frühe von 8 bis 9 Uhr predigen. Und der dasige Pastor, Chr. Wiechmann, wird an Sonn- und Fest-Tagen, statt der bisherigen Früh-Predigt, des Nachmittages von 2 bis 3 Uhr daselbst die Epistel erklären.

2. Die Predigten über den Catechismum werden in beyden Kirchen, zu Marien Magdalenen und zum Heil. Geiste, an Sonn- und Feyer-Tagen, des Mittags von 12 bis 1 Uhr; die Predigten über die Epistel aber in der Heil. Geist Kirche, des Nachmittags von 2 bis 3 Uhr, von einem der vier Ehren Diaconorum aus St. Michaelis, und zwar so, daß der älteste von ihnen mit der Nachmittags-Predigt den Anfang machet, auch die Umwechselung unter ihnen, gebräuchlichermaassen, alle Quartale geschiehet, verrichtet werden.

3. Der

3. Der Pastor zum Heil. Geiste, Ehr. Lütt- 1759.
mann, wird, anstatt der bisherigen Früh-Stunde von 7 bis 8 an Sonn- und Feyer-Tagen, während dieser neuen Veränderung, künftighin eine Stunde später, nemlich von 8 bis 9 Uhr, predigen.

4. Der in der neuen St. Michaelis Kirche des Donnerstages gebräuchlich gewesene Gottesdienst wird, in Ansehung der Predigt, Catechisation, Betstunde und Communion, eben so wiederum in der Marien Magdalenen Kirche gehalten werden.

5. Die Michaelitische Sonnabends-Predigt wird von dem jüngsten Diacono dieser Gemeine an eben dem Tage, frühe von 8 bis 9 Uhr, in der Marien Magdalenen Kirche verrichtet werden.

6. Die Vespern können, bewandten Umständen nach, nicht fortgesetzet werden.

7. In der Marien Magdalenen Kirche wird alle Sonn- und Festtage die Communion seyn. Die Beichte aber geschiehet in den Häusern der vier Ehr. Diaconorum zu St. Michalis.

8. Die Communion, welche bisher viermal im Jahre, des Sonntages, in der Marien Magdalenen Kirche von dem dasigen Prediger besorget worden ist, wird von nun an des Montages gehalten, und die Beichte des Sonnabends zuvor geschehen.

1750. 9. Die Gestühlten und Stellen, welche von diesem oder jenem in der Marien Magdalenen und Heiligen Geist Kirche entweder gekaufet oder gemiethet worden sind, bleiben für den Gebrauch der Eigenthümer, so oft die ordentlichen Prediger dieser Kirchen ihr Amt darinn verrichten. Wann aber von Michaelitischen Predigern darinn wird gelehret oder Communion gehalten werden, so sollen jene sich derselben gänzlich zu enthalten schuldig seyn, und hat alsdann die Kirche zu St. Michaelis allein darüber zu disponiren.

10. Mit der Einrichtung dieses Michaelitischen Gottesdienstes wird am bevorstehenden ausserordentlich-angesetzten Buß- Fast- und Bet-Tage, als den 19ten des itzigen Monats, der Anfang gemachet, und nachher in allen Stücken damit fortgefahren werden; doch dienet zur nöthigen Erinnerung, daß am vorerwehnten Buß-Tage in der Marien Magdalenen und Heiligen Geist Kirche nur zwo Predigten, nemlich des Morgens von 8 bis 9, und des Nachmittages von 2 bis 3 Uhr, seyn werden. In der Marien Magdalenen Kirche wird die Haupt-Predigt von dem Herrn Senior, und die Nachmittags-Predigt von Ehr. Wiechmann gehalten werden. In der Heiligen Geist Kirche aber wird für diesesmal Ehr. Rücker des Morgens, und Ehr. Lüttmann des Nachmittages predigen.

Welches alles den zu St. Michaelis eingepfarreten Personen, wie auch denen, die sich zu dieser Gemeine

Gemeine gehalten haben, und sonst iedermännig-lich, theils zur behufigen Nachricht, theils zur gebührenden Gelebung, hiemit öffentlich bekannt gemachet wird. 1750.

Actum & decretum in Senatu Hamburgensi, publicatumque sub Signeto, Lunæ, die 16 Mart. Anno 1750.

DCCLXXVI.

Extract. Protocolli Senatus Hamb. wegen des Nachmittägigen Gottes-dienstes im Hamm.

1750. 16ten März.

Conclusum & Commissum dem Landherrn im Hamm und Horn, bey dortiger Kirche die Verfügung zu machen, daß der Nachmittägige Gottesdienst von Ostern bis Michael vor der Hand wieder, nach Maaßgebung der von E. Hochw. Rathe unterm 26 Jun. 1726 ergangenen Verordnung, gefeyert, und damit auf instehenden Ostern der Anfang gemacht werde.

DCCLXXVII.

Extract. Protocolli Senatus Hamb. die Vertheilung der Jurisdiction über die zu übertragende Holsteinische Dörfer betreffend.

1750. 18ten März.

Conclusum, daß die Jurisdiction über die von Holsteinischer Seite zu übertragende Dörfer derge-

1750. dergestalt zu vertheilen, daß den Landherren im Hamm und Horn von den Reinbeckischen Geest-Dörfern, den Waldherren von den Trittauischen Stücken, und den Landherren im Bill- und Ochsenwärder von den sämmtlichen zum Amte Reinbeck gehörenden Marsch-Länderenen die Verwaltung committiret werde.

DCCLXXVIII.

1750. 3 Apr.

Extract. Protocolli Senatus Hamb. wegen des Mariä Verkündigungs-Festes.

Conclusum & Commissum den Kirchspiels-Herren zu St. Michaelis, dem Herrn Seniori Rev. Ministerii zu eröffnen, daß Ampl. Senatus die Feyer des Marä Verkündigungs-Festes, so oft selbiges in der Marter-Woche einfällt, auf den vorhergehenden Palm-Sonntag ein für allemal zu verlegen beschlossen habe.

DCCLXXIX.

1750. 15 Apr.

Extract. Protocolli Senatus Hamb. die Aussetzung der Mieths-Leute betreffend.

Conclusum, daß fürs künftige mit Aussetzung der Mieths-Leute nicht anders, als den Tag nach Himmelfahrt und Martini, wenn dieser auf einen Sonntag einfällt, verfahren werden soll.

Es

Es ist der Dienst des Marstall-Kutschers zur Verpachtung gebracht. s. 1754. 1750. 22 Apr.

DCCLXXX.

Extract. Protocolli Senatus Hamb. gegen das Toback-Rauchen auf den Thor- und Baum-Brücken.

1750. 24 Apr.

Conclusum & Commissum dem Herrn General-Lieutenant und Commandanten, den Wachen alles Ernstes anbefehlen zu lassen, wie sie auf keinerley Weise gestatten sollten, daß iemand auf den Brücken an Thören und Bäumen Toback rauche, noch weniger sich daselbst mit einer brennenden Pfeife verweile.

Extract. Prot. Senatus, daß die Schiff-Bauer mit dem Feuer sich wohl in acht nehmen, und der Havemeister sie mit Hülfe der Wache zu ihrer Schuldigkeit anhalten solle. s. Samml. der Feuer-Ordn. S. 25. 1750. 29 Apr.

DCCLXXXI.

Mandat, daß die Deserteurs, Bettel-Juden rc. sich aus dem Hamburgischen Gebiete fortpacken sollen.

1750. 13ten May.

Allen Deserteurs, Bettel-Juden, Bettlern und Landstreichern, so sich über Verhoffen in der Stadt Hamburg Ländereyen befinden, oder hin-

1750. künftig selbige berühren möchten, wird hiemit bedeutet, ohngesäumt sich fortzupacken, maassen dieselbe, falls sie sich betreten lassen sollten, mit Staupenschlag gestrafet werden sollen. Und wird denen Vögten und Haupt-Leuten, dergleichen Gesindel so fort beym Kopf nehmen zu lassen, anbefohlen. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub Signeto d. 13 Maji 1750.

DCCLXXXII.

1750. 15ten May.

Verordnung, wie es mit der Zoll-Einnahme zu Schiffbeck und zum Sande zu halten.

Wir, Bürgermeistere und Rath der Stadt Hamburg, fügen hiemit iedermänniglich zu wissen, welchergestalt Wir für nöthig befunden, vor der Hand, und bis zur näheren darob vorbehaltenen Regulirung, der Zoll-Einnahme halber zu Schiffbeck und zum Sande, nachfolgende Verordnung zu publiciren:

1. Von allen Reisenden ist weder für deren Kutsche oder sonstiges Fuhrwerk, noch für deren auf selbigen bey sich habende Güter, noch weniger von andern Kutschen, Chaisen, Cariolen, Stühl-Wagen u. d. g., welche zwischen oder spatzieren fahren, an Zoll- oder Schreib- und Baum-Gelde das geringste zu fodern.

2. Auch sind die Sachsen-Lauenburgischen Unterthanen von allen deren Landes-Producten und

und führenden eigenen Gütern vom Zoll- Baum- und Schreib-Gelde, wie bisher, zu befreyen. 1750.

3. Eben diese Freyheit geniessen sowol die gemeinschaftlichen Unterthanen des Amtes Bergedorf von ihrem eigenen Viehe-Zuzug, Getreide, Gewächse und Fabriken, als

4. Der Stadt Hamburg Unterthanen im Billwärder, wie denn auch

5. Die Bergedorfischen Unterthanen von dem zu ihrer Feurung benöthigten Holze von nachgesetztem Holz-Zolle nach wie vor entlediget bleiben.

6. Hingegen hat es in allen Fällen, welche nicht unter den vorhergehenden Nummern namhaft ausgenommen sind, bey dem bisherigen Zolle sein Bewenden, iedoch, daß selbiger nur an einer der beyden Zoll-Stätten entrichtet, und, daß solches geschehen, dem Zollpflichtigen ein Zettel, gegen die hiernächst folgende Gebühr, zur Bescheinigung mit gegeben werde.

Fracht-Zoll.

Für einen Fracht-Wagen mit 4 a 5 Pferden	12 ß
mit 6 Pferden	14 ß
mit 8 oder mehr Pferden	16 ß
Für einen befrachteten Bauer-Wagen	
mit 4 Pferden	8 ß
mit 6 Pferden	10 ß
mit 8 Pferden	12 ß
eine Hopfen-Karre	2 ß
eine andere Karre, iedes Pferd	1 ß
ein Pferd, Ochse oder Kuh	3 ß
ein Schaf oder Schwein	9 Pf.

1750.

7. Für Schreib-Geld soll von iedem Fracht-Wagen nicht mehr denn 1 ß, von iedem befrachteten Bauer-Wagen aber nur 6 Pf., sodann für 20 Stück groß Vieh 2 ß, und für so viel Stück kleinen Viehes 1 ß mit und nebst dem Fracht-Zolle bezahlet werden.

8. Von Holz und andern Holsteinischen Landes-Producten wird nachfolgendes erleget:

Holz-Zoll.

Für	1 Fuder	3 ß
	1 Fuder Torf	2 ß
	1 Fuder ungeschnitten Band-Holz 4 a	6 ß
	1 groß Fuder Kohlen	8 ß
	1 mittel Fuder	6 ß
	1 klein Fuder	4 ß
	1 Fuder Sack-Kohlen	2 ß
	1 Fuder Stein, Sand oder Lehm	2 ß
	1 klein Fuder	1 ß
	1 Fuder Heide	6 ß
	1 klein Fuder	4 ß
	1 Fuder Band- oder Staf-Holz	5 ß
	1 mittelmäßig Fuder	4 ß
	1 klein Fuder	3 ß
	1 Fuder ohngebunden Schächt	2 ß
	1 Fuder Birken Band-Holz	1 ß
	1 Fuder klein Band-Holz	2 ß
Für	ein Ring Staff-Holz	2 ß

9. Die Bäume sollen nur des Nachts, und unter dem Gottesdienste an Sonn- und Feyer-Tagen,

Tagen, geschlossen seyn, damit Reisende und andere nicht Zollpflichtige nicht aufgehalten werden. 1750.

10. Sollte iemand, zu Erlangung vorstehender Freyheit, für einen Sachsen-Lauenburgischen Unterthanen fälschlich sich auszugeben, mit Grund beargwohnet werden, haben die Zoll-Einnehmer die Deponirung des Zolles zu verlangen, und dem vorgesetzten Land-Herrn Nachricht davon zu ertheilen, da denn von demselben schleunige Verfügung ergehen wird.

11. Wenn sothane Deponirung geweigert wird, wie auch in allen Fällen, worinnen die Zollpflichtigen ihrer Schuldigkeit sich entziehen, oder Neben-Wege und andere Unterschleife gebrauchen wollen, soll zwar die Pfändung der Pferde und Wagen, wie bishero, geschehen, darunter aber iedoch alle Mäßigung und der behörige Glimpf beobachtet werden; und soll davon, bey schwerer Strafe, der Zoll-Einnehmer so fort an den verordneten Land-Herrn Bericht abstatten; desgleichen alle, dieser Verfügung zuwider, von besagten Zoll-Bedienten unternommene Mißbräuche und Exactionen von demselben aufs schärfeste bestrafet, und die Beleidigten Kost- und Schad-los gehalten werden sollen.

Wornach sich denn ein ieder zu richten hat. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub signeto d. 15 Maji 1750. s. f. 1752. 16 Febr.

DCCLXXXIII.

DCCLXXXIII.

1750. 8 Jun.

Mandat wegen des Tumults der Tischler-Gesellen.

Demnach E. Hochedl. Rath höchst mißfällig in Erfahrung gebracht hat, wasgestalt verschiedene der hiesigen Tischler-Gesellen, aus widerspenstigem und boshaftem Gemüthe, keine Scheu getragen haben, sich gegen ihre Meister aufzulehnen, aus der Arbeit zu laufen, sich haufenweise zusammen zu rotten, andere ihres gleichen aufzuwiegeln, und selbige durch Drohungen und mancherley harte Verbindlichkeiten zu zwingen, sich freventlich mit ihnen zu vereinbaren: und nun sothanes gottlose und rebellische Bezeigen, aller glimpflichen Vorstellungen ungeachtet, noch immer fortdauret, und sich fast von Tage zu Tage vermehret; dadurch aber die grössesten Unordnungen, Aergernisse und Beschwerlichkeiten bereits entstanden, und noch ferner zu befürchten sind: Als will E. Hochedl. Rath, zur fodersamsten Abstellung solchen Unfuges, und Verhütung der daher zu besorgenden gefährlichen Folgen, den sämmtlichen aufrühriſchen Tischler-Gesellen hiemit alles Ernstes anbefohlen haben, daß sie sich innerhalb zweymal 24 Stunden, von Zeit dieses publicirten Mandats an zu rechnen, wiederum bey ihren Meistern zur gebührenden Arbeit einfinden, oder, in Entstehung dessen, gewiß gewärtigen sollen, daß man mit ihnen, als offenbaren Meutmachern, mittelst fiscalischen Processes, dem neuesten Reichs-Edicte von 1731, dem Aemter-

Reglement

Reglement und sonstigen hiesigen Verfassungen gemäß, aufs allerstrengeste verfahren werde. 1750.

Wie denn auch einem iedweden dieser Stadt Bürger, Einwohner und Unterthanen, besonders aber den Gesellen der übrigen Aemter, hiedurch aufs nachdrücklichste verboten wird, gedachten ruchlosen Empörern und verwegenen Müßiggängern im mindesten einigen Vorschub zu reichen, und daher zu vielfältigen Irrungen und tollkühnen Unternehmungen Gelegenheit zu geben; widrigenfalls sie, mit den Verbrechern selbst, als Friedens-Stöhrer angesehen, und mit jenen zu einer gleich scharfen Strafe ohnfehlbar gezogen werden sollen.

Wornach sich ein ieder zu richten und für Schimpf und Schaden zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu Hamburgensi publicatumque sub Sigillo, Lunæ, d. 8 Junii 1750.

1750. 17 Jun.

Es sind die zwo Notificationen vom 10 Febr. und 17 April 1730, wegen des an die Armen von Kaufmanns-Waaren von dem Verkäufer zu erlegenden halben Procents, wieder angeschlagen.

DCCLXXXIV.

DCCLXXXIV.

1750. 26 Jun.

Mandat gegen die widerspenstigen Tischler-Gesellen, und daß andere Handwerks-Gesellen daran keinen Theil nehmen sollen.

Es ist, leider! bekannt genug, wasgestalt die unbesonnene Widerspenstigkeit der hiesigen Tischler-Gesellen, aller öfteren glimpflichen Vorstellungen und ernstlichen Befehle ungeachtet, seit kurzem dermaassen überhand genommen habe, daß dadurch zu vieler Unruhe und mancherley Aergernissen in der Stadt Gelegenheit gegeben worden ist. Wes Endes denn E. Hochedl. Rath sich genüßiget gesehen hat, besagte aufrührische und tollkühne Gesellen am abgewichenen Dienstage, nach vorgängig wiederholeten, iedoch abermals fruchtlos gewesenen, mildesten Erinnerungen, von ihrer Herberge, woselbst sie sich haufenweise versammlet gehabt hatten, in Verhaft bringen, und nach den Rädelsführern, um solche zur verdienten Strafe zu ziehen, behufig inquiriren zu lassen. Wann nun Derselbe, in dem dieses Vorfalls halber bereits unterm 8ten dieses publicirten Mandat, allen und iedweden nachdrücklichst verboten hat, an sothanem frevelhaften Unfuge irgend Theil zu nehmen; als will Er hiedurch noch ferner iedermann, und besonders alle übrige Handwerks-Gesellen, wohlmeinend ermahnet und ihnen obrigkeitlich anbefohlen haben, sich, aus gebührender Verabscheuung

scheuung alles dessen, was zur Unordnung und verdrießlichen Folgen auch nur das mindeste beyzutragen vermögte, geziemend in ihren Schranken zu halten, alle Ausschweifungen und Schwärmereyen zu vermeiden, der ihnen obliegenden Arbeit ein redliches Genügen zu thun, und sich eines stillen, ehrbaren und christlichen Wandels zu befleißigen; widrigenfalls sie ohnfehlbar gewärtigen sollen, daß man ihnen nimmer einen Abschied ertheilen, noch iemals die Gewinnung der Meisterschaft allhier verstatten, auch sie ohne das, bewandten Umständen nach, den Kaiserlichen und hiesigen Gesetzen gemäß, mit der schärfesten Strafe belegen werde, da sie sich sonst in billigen Dingen alles erfoderlichen Schutzes und aller rechtsgewierigen Hülfe versichert halten können. Wornach sich ein ieder zu richten und für Schaden zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu Hamburgensi publicatumque sub Sigillo, Veneris, d. 26 Junii 1750.

1750.

DCCLXXXV.

Protocollmäßige Geschichts-Erzehlung, die zwischen den Meistern und Gesellen des hiesigen Tischler-Amts unlängst vorgefallenen Händel, und den von letztern darüber erregten Aufstand betreffend.

1750. 26 Jun.

Demnach Uns, Bürgermeistern und Rath der Stadt Hamburg, in zuverläßige Erfahrung gekom-

1750. gekommen ist, wasmaassen sich hin und wieder unterschiedliche Meinungen, und zum Theile ganz widrige und verkehrte Urtheile, in Ansehung der zwischen den Meistern und Gesellen des hiesigen Tischler=Amts unlängst vorgefallenen Händel, hervorgethan haben, so hegen wir zwar das billige und gegründete Vertrauen, es werde niemand, welchem Unsere obrigkeitliche Vorsorge und unpartheyische Gerichts=Verwaltung bekannt ist, dadurch sich irre machen lassen. Um aber gleichwol der ganzen Welt, und allen dieser Stadt Bügern und Einwohnern, den wahren Verlauf der Sache vor Augen zu legen, und männiglichen von der Unsicherheit und Gefahr, welche das rebellische Beginnen der vergaddert gewesenen Tischler=Gesellen, in der unausbleiblichen Folge, nach sich gezogen haben würde, und welche von dieser guten Stadt, durch Unsere obrigkeitliche Veranstaltungen, unter göttlicher Gesegnung, ist abgekehret worden, vollkommenst zu überzeugen, so haben Wir keinen Umgang nehmen wollen, nachstehende Protocollmäßige Geschichts=Erzehlung durch den öffentlichen Druck hiemit bekannt machen zu lassen:

Es sind nemlich die Meister des hiesigen Tischler=Amts seit einigen Wochen mit ihren Gesellen darüber in Zwistigkeit gerathen, daß leztere sich haben anmaassen wollen, mit den von undenklichen Jahren her zur allgemeinen Lade gehörigen Geldern nach eigenem Gutdünken, und sonder Beyfall der Meister, umzugehen, und davon eine gewisse

gewisse beträchtliche Summe zur Wiedererbauung der hiesigen eingeäscherten St. Michaelis Kirche zu verschenken. Es vernahm dieses der aus Unsern Mitteln verordnete Herr Amts=Patron zwar anfangs nur äusserlich, ohne daß ihm diesfalls von einem oder dem andern Theile, wie es die Schuldigkeit, zu Behuf der nöthigen Untersuchung, erfodert hätte, etwas wäre gemeldet worden. Und gleichwol ermangelte derselbe nicht, bey kurz darauf in seiner Gegenwart angestellter Amts=Versammlung, oder so genannten Morgen=Sprache, es in die Wege zu richten, daß denen Gesellen 400 Mark zu verschenken gleich anfangs frey gegeben wurde. Hierauf kamen vier Gesellen zu ihm, und verlangten, daß den Gesellen, ohne sie auf eine gewisse Summe einzuschränken, die freye Disposition über alle Laden=Gelder zugestanden werden mögte. Nachdem ihnen aber vorgegestellet ward, daß solches aus der Ursache füglich nicht geschehen könnte, weil solche Gelder von undenklichen Jahren her zur allgemeinen Tischler=Lade gehörten, und also die itzigen Gesellen die Casse zu erschöpfen nicht befugt wären, dabey aber gleichwol der Herr Patron ihnen Hoffnung machte, daß, statt der 400 Mark, ihnen 600 Mk. abgefolget werden sollten, so schienen sie damit friedlich zu seyn, und begehrten nur, daß zweene von den Meistern aus der Arbeit gewiesene Gesellen wiederum in Arbeit genommen werden möchten; worinn er dann auch ihnen, nach erkundigten Umständen, alle Hülfe zu erweisen versprach. Jedoch, dessen allen ungeachtet, und unerwartet

1750.

1750. des rechtlichen Erfolgs solcher Untersuchung, gingen sämmtliche Gesellen alsofort aus der Arbeit, und wollten dieselbe nicht eher wieder angreifen, als bis es mit vorberegten 2 Gesellen seine gute Richtigkeit hätte. Der Herr Patron stellte darauf vor, daß dieses eine Privat-Sache sey, deren sich die sämmtlichen Gesellen nicht anzunehmen hätten; sie sollten demnach mehrerwehnten 2 Gesellen andeuten, daß sie zu ihm kämen, so wollte er auch diese Sache abzuthun sich bemühen. Kaum aber war eine Stunde darnach verflossen, so begaben sich sämmtliche Gesellen von hier weg nach Altona, und war deren Frevel schon dero Zeit um so strafbarer, als einmal sie wegen des Beytrags zur Kirche, nach den Umständen, alle nur verlangte Willfahrung bereits erhalten hatten, hiernächst aber die erwehnten beyden Gesellen, theils wegen einer angeschuldigten unbefugten Auflehnung im Amte, und theils wegen schmähsüchtiger Reden gegen die Obrigkeit, mittelst Wegstreichung ihrer Namen, aus dem Dienste waren gewiesen worden.

So weit gehet der Verlauf der Sache bis in die Mitte des Monats May. Von solcher Zeit an aber entstund so gar eine allgemeine Empörung der Gesellen wider die Meister. Sie blieben nemlich nach wie vor aus der Arbeit, rottirten sich in und ausser der Stadt, auf den Gassen und in Krügen haufenweise fast täglich zusammen, und man erfuhr mit Zuverläßigkeit, daß sie sowol hier, als in der Fremde, durch münd- und schriftliche Be-

Beschönigung ihres Unfugs, (als wovon einige Original-Briefe Senatui zugeschickt wurden) eine Beysteuer, theils von ihres gleichen, theils von andern Handwerkern, und sonstigen Leuten, aufzutreiben gewußt, um sich desto besser in den Stand zu setzen, ihrem zügellosen und widerspenstigen Beginnen ein Gegnügen zu leisten, und bey ihrem liederlichem Müßiggange den Meistern Trotz zu bieten, auch dabey so gar weit sich zu erfrechen, daß sie auf ihre Obrigkeit zu schimpfen, und die frevelhaftesten Gesinnungen wider dieselbe an den Tag zu legen, ja so gar fremde Handwerks-Genossen von etwaniger Anherokunft abzuschrecken, und die Stadt durch den Mangel der Arbeiter, so viel an ihnen, in Verlegenheit zu setzen, sich nicht entsahen. 1750.

Es konnte demnach nicht länger gewartet werden, einige derselben zur gefänglichen Haft bringen zu lassen, von welchem man die sichere Nachricht hatte, daß sie, vor andern, die Anführer gewesen waren. Jedoch ward anbey nicht unterlassen, weil bald hierauf der Herr Patron in andern Stadt-Angelegenheiten abwesend war, durch zween Mit-Glieder E. Hochedlen Raths die Laden-Gesellen vorzufodern, und selbigen zu bedeuten, daß sie nach Altona gehen, und den sich daselbst aufhaltenden Tischler-Gesellen sagen sollten, sich insgesammt am folgenden Morgen um 10 Uhr auf der hiesigen Herberge einzufinden, um den Mitteln, wodurch die bisherigen Unruhen gestillet werden könnten, nachzusinnen. Worauf aber

1750. diese Gesellen an selbigem Abend beym Thorschlusse nebst 3 andern blos mit der Antwort wiedergekommen, welchergestalt die Tischler-Gesellen dazu sich nicht entschliessen könnten, sie wollten aber einige unter sich ausmachen, die den Antrag anhören sollten. Ob man nun gleich, aus überflüßigem Glimpf, auch darunter ihnen nachgesehen, und diese drey Gesellen, wie auch die Laden-Gesellen, angehöret, und sie nochmals zum Gehorsam bestens ermahnet, ihnen auch zum Ueberfluß versprochen, denjenigen ihrer Cameraden, welcher sich gegen den Meister im Amte aufgelehnet zu haben, beschuldiget worden, mittelst eines so genannten Zuschickungs-Zettels wiederum Arbeitsfähig zu machen; so ist doch weiter nichts von ihnen herauszubringen gewesen, als daß sie sich zwar des einen, welcher der unanständigen Reden gegen die Obrigkeit beschuldiget worden, nicht weiter annehmen wollten, sie müßten aber dabey verlangen, daß ihnen von den Meistern die gehabten Unkosten wieder ersetzet, und die übrigen ausgestellten Puncte zugleich abgemacht würden. Domini Senatores haben zu dem letzten, wann die Beschwerden gebührenden Ortes und geziemend vorgetragen würden, die Hoffnung gemacht, und das Versprechen ertheilet, anbey aber zum vorgängigen Gehorsam sie nochmals erinnert. Aber auch diese commissarische Vermittelung, welche sonst die Gesellen selbst vorhin gesuchet hatten, ist umsonst gewesen.

Und daher ward endlich für nöthig erachtet, ausser

ausser einem, auf des immittelst wieder zurück gekommenen Herrn Patrons Befehl auf der Tischler-Herberge angeschlagenen, Erinnerungs-Zettel, daß sich die Gesellen innerhalb zweymal 24 Stunden auf ihre Herberge wieder einzufinden hätten, unterm 8 Junii ein Mandat * publiciren zu lassen. 1750.

Weder diese schriftliche Verfügung, noch E. Hochedlen Raths Mandat aber konnte sie zum Gehorsam in angesetzter Zeit bringen. Inzwischen kamen sie am 21sten currentis, etwan um 6 Uhr des Abends, wiederum anhero, und liessen dem Herrn Patron solches kund thun. Weil sie aber auf der Herberge sich versammlet hielten, und nicht zu ihren Meistern sich begaben, so ließ Senatus ihnen durch einen Gerichts-Bedienten am folgenden 22sten andeuten, daß sie sich zu ihren Meistern begeben, und, falls sie etwas zu klagen hätten, solches behörig anbringen, und damit gehöret werden sollten. Allein auch dieses war ohne Wirkung, indem sie zur Antwort ertheilten, daß sie nicht eher aus einander gingen, als bis die Arretirten frey gelassen wären. Am Nachmittage desselben Tages, etwan gegen 4 Uhr, fanden sich drey von den Tischler-Gesellen Abgeschickte bey dem Herrn Patron wiederum ein, und ersuchten, daß er der Sache eine baldige Endschaft geben möchte. Er erwiederte, daß die Sache sofort geendiget seyn würde, wenn sie nur wieder in die Arbeit gingen; immaassen er sodann bey Senatu durch seine Vorsprache zu bewirken hoffte, daß die

* Siehe das Mandat Nr. DCCLXXXIII.

1750. Erlassung der Arretirten unfehlbar erfolgen sollte. Sie nahmen dieses zur Rücksprache an ihre Mit-Gesellen an, und kamen etwa um 6 Uhr wieder, mit dem Ersuchen, ihnen vorgängig zu gestatten, daß sie mit den Arretirten in Gegenwart der Wache sprechen möchten. Auch hierinn ließ sich der Herr Patron willig finden. Und nachdem sie also auch dieses Wunsches theilhaftig geworden, kamen sie um 7½ Uhr wieder, und bedankten sich nicht nur für die ihnen erzeigte Gnade, sondern versicherten auch im Namen ihrer Mitbrüder, daß sie nunmehro in die Arbeit unverzüglich wieder gehen wollten. Wie wenig sie aber dieses im Ernst gemeinet, und wie sie vielmehr ihren Herrn Patron, und mit denselben Senatum, darinn zu hintergehen und sicher zu machen gesucht, solches erhellete aus ihrer am 23sten noch immer fortdaurenden Vergadderung auf dem Kruge, welches denn endlich, nach so lange gemißbrauchter obrigkeitlichen Milde, Senatum bewegen mußte, selbigen, zu Wehrung fernern in der Stadt von ihnen zu erregenden Unheils, durch die Gerichts-Bediente das hier nachgesetzte Conclusum vorlesen zu lassen:

“ Conclusum: Es wird im Namen E. Hochedlen Raths, den hier auf dem Tischler-Kruge versammleten Gesellen, an denen alle bisherige glimpfliche Vorstellung nichts hat verfangen wollen, sondern die vielmehr noch immer gegen ihre Obrigkeit und des heil. Römischen Reichs Gesetze frevelhaft sich aufzulehnen, und durch sothanes ruchlose

ruchlose und unverantwortliche Beginnen die größte Unruhe und Aergernisse anzustiften sich erkühnen, nochmals aufs ernstlichste hiemit anbefohlen, daß sie sich von Stund an gebührend bey ihren Meistern zur Arbeit wiederum einfinden, oder gewärtigen sollen, daß sie so fort ohne Abschied aus der Stadt gewiesen, oder, bewandten Umständen nach, stehenden Fusses in Verhaft genommen, und aufs schärfeste gestrafet werden sollen.

1750.

Wobey ihnen schließlich annoch die Erklärung geschiehet, daß, wenn sie sich dem gegenwärtigen Befehle gemäß bezeigt, sie sodann mit ihren etwanigen Beschwerden gehöret werden, und darauf, dem Befinden nach, alle Obrigkeitliche Rechts-Hülfe erlangen sollen. „

Auch die hiebey wiederholte Versicherung aller ihnen offenstehenden Rechts-Hülfe in den etwanigen Beschwerden, konnte der Tischler-Gesellen auf Unruhe und Meuterey abzielendes Vorhaben nicht brechen, sondern ihre Antwort war und blieb, nach verschiedenen Abschickungen der Gerichts-Bedienten, immer dieselbe, und in folgenden Ausdrücken abgefaßt: " Wenn ihre in Arrest sitzen-
" de Kameraden auf dem Kruge seyn, sie auch
" Satisfaction erhalten, und ihnen die verur-
" sachten Unkosten vergütet würden, wollten sie
" insgesammt in die Arbeit gehen. In Entste-
" hung dessen aber bäten sie E. Hochw. Rath
" um ihren Abschied, und um das Geld, welches
" sie noch bey ihren Meistern zu gute hätten; „

1750. declarirten auch zuletzt mit vieler Frechheit, " sie wollten sich arretiren lassen, bäten aber, " daß man sie alle auf einmal in die Wache füh= " ren möchte.

Bey solchem widersinnigen, nach Maasse der obrigkeitlichen Langmuth, fast immer tollkühner gewordenen Bezeigen, blieb denn E. Hochedl. Raths Amts=Obliegenheit nichts übrig, als zufolge dem von den meuterischen Gesellen so lange, und so ausnehmend frevelhaft ausser Augen gesetzten neueren Reichs=Edict vom Jahre 1731,* wie auch nach deutlicher Maaßgebung des Hamb. Aemter=Reglements,** dem weiters intendirten, in

* Die Worte lauten daselbst § 5. wie folget: Woferne die Gesellen, unter einigem Prätexte, sich gelüsten liessen, einen Aufstand zu machen, folglich sich zusammen zu rottiren, und entweder an Ort und Stelle noch bleibende gleichwol, bis ihnen in dieser und jener vermeintlichen Prätension oder Beschwerde gefuget werde, keine Arbeit mehr zu thun, oder selbst hausenweise auszutreten, und was dahin einschlagenden rebellischen Unfugs mehr wäre, dergleichen grosse Freveler oder Missethäter sollen nicht allein mit Gefängniß= Zuchthaus= Vestungs=Bau und Galeeren=Strafe beleget, sondern auch, nach Beschaffenheit der Umstände und hochgetriebenen Renitenz, nicht minder wirklich verursachten Unheils, am Leben gestrafet werden 2c.

** Der 3 Art. tit. VII. lautet, wie folget: Es sollen auch die Gesellen sich nicht zusammen rotten, und gegen die Meister kein solches Complott machen, daß sie

1750.

in einer so volkreichen Stadt, und bey dem aller Orten, vornehmlich aber in der Gegend des Tischler-Kruges, verspührten Zusammenlauf vieler tausend Menschen, gar leicht zu erregen gewesenen, und, aller Vermuthung nach, mit Plünderung, ja mit Mord und Todtschlag beschlossenen Aufstand, durch wirkliche Arretirung der, in starker Anzahl bey einander zusammen gestrickten, rebellischen Gesellen zuvor zu kommen, und dadurch die Stadt und alle deren Bürger und Einwohner, in die auf der Spitze der höchsten Gefahr stehende Ruhe und Sicherheit, Verfassungs-mäßig zu setzen; wornächst gleichwol nicht unterlassen worden, aus einem Ueberfluß obrigkeitlicher Milde, den Inhaftirten, in so ferne sie nicht besonderer Verbrechen sich schuldig gemacht, der bisher versäumten Dienste halber, auch in ihren Gefängnissen, auf den Fall des allendlichen Gehorsams, alle Gnade, nebst einer unpartheyischen Rechts-Hülfe, nochmalen versprechen zu lassen, mithin es nur an ihnen

sie insgesammt keine Dienste thun wollen, die Meister haben ihnen dann eingeräumet, was sie verlangen. Sollte dergleichen, wie es wohl eher paßiret, künftighin geschehen, sollen nicht allein die Urheber beym Kopf genommen, und nach Verdienst von der Obrigkeit bestrafet, sondern auch die andern Complottirten, der Gebühr nach, angesehen werden. Da ihnen aber von denen Meistern sollte zu nahe geschehen, mögen sie wol ihre Klage bey denen Amts-Alten, oder auch dem Hrn. Patron, und eventualiter bey dem Amts-Gerichte anbringen, woselbst ihnen dann geholfen, und Recht verschaffet werden solle.

1750. nen selbst haftet, in ihre Freyheit und in ihr Gewerbe, wenn sie sich demselben ehrlich und ruhig unterziehen wollen, unter obrigkeitlichem Schutze und Schirme sich wieder hergestellet zu sehen. Publicatum sub Signeto d. Veneris 26 Jun. 1750.

DCCLXXXVI.

1750. 24 Jul.

Extract. Protocolli Senatus Hamb. gegen die Ausschweifungen der Juden in ihrer Lebens-Art.

Conclusum & Commissum Herrn Corthum, den Aeltesten der Hochdeutschen und Portugisischen Juden-Gemeinen die ernstliche Bedeutung zu thun, wie Senatus mißfällig vernommen habe, daß verschiedene von ihren Gemeinen einige Zeit her kein Bedenken getragen hätten, anstatt einer stillen und eingezogenen Lebens-Art, sich in Kleidungen, Miethungen der Gärten, Lust-Fahrten rc. auf eine sich nicht schickende Weise hervorzuthun, und dadurch zu verschiedenen Urtheilen Anlaß zu geben. Weshalben denn E. Hochw. Rath ihnen hiemit anbefehlen wolle, ihre Gemeinen für allen dergleichen Ausschweifungen zu warnen, und selbige zur Ordnung, Stille, und überhaupt zu einer anständigen Lebens-Art anzumahnen, widrigenfalls alle daher gar leicht entstehende schlimme Folgen zu ihrer Verantwortung kommen, und Senatum veranlassen würden, durch ernstlichere Mittel sothanen Ausschweifungen Einhalt zu thun.

DCCLXXXVII.

Anzeige, daß hinfüro alle die Aemter und Zünfte betreffende Streitigkeiten bey dem besonders niedergesetzten Amts-Gericht entschieden werden sollen.

1750. 14 Aug.

Es hat die Erfahrung sattsam gelehret, wasgestalt sich unter den hiesigen Aemtern und Zünften, vornehmlich aber zwischen den Meistern und Gesellen, verschiedene Irrungen und Mißhälligkeiten sehr oft entsponnen haben, woraus, aller von den Herren Patronis sorgfältigst angewandten Bemühungen ungeachtet, nachgehends die grössesten und mit den verdrießlichsten Folgen verknüpft gewesenen Unordnungen erwachsen sind.

Da nun, zur Abkehrung fernerer Weitläuftigkeiten und Aergernisse, von E. Hochedl. Rathe für unumgänglich nöthig befunden worden ist, ein besonderes Amts-Gericht niederzusetzen, worinn, nach Maaßgebung des von Hoher Kaiserl. Commißion im Jahre 1710 den 7 Sept. publicirten neuen Reglements, alle und iedwede die Aemter und Zünfte betreffende Streit-Sachen, nach etwan aufgehobener Handlung bey den Herren Patronis, behufig vorgetragen, erörtert und entschieden werden sollen; so wird solches hiemit einem ieglichen, dem daran gelegen ist, zur erfoderlichen Wissenschaft gebracht.

Indes-

1750. Indessen werden die sämmtlichen Amts- und Zunft-Genossen hiedurch nochmals Obrigkeitlich gewarnet, sich aller ungebührlichen Aufführungen und frechen Thätlichkeiten zu enthalten, widrigenfalls sie, dem Befinden nach, mit der schärfesten Strafe werden beleget werden.

Actum & decretum in Senatu Hamburgensi publicatumque sub Sigillo, Veneris, d. 14 Aug. 1750.

DCCLXXXVIII.

1750. 2 Sept.

Notification wegen der auf der westl. Afrikanischen Küste aufs neue sich äussernden ansteckenden Seuche, so dreymal nach einander den Zeitungen inseriret.

Da bestätigte Nachrichten eingegangen, daß auf den westlichen afrikanischen Küsten, aufs neue eine ansteckende Seuche sich hervorgethan, und viele Menschen weggerafft, und auch aus der Levante, und zwar insonderheit von Aleppo, in Ansehung desselben Uebels, besorgliche Zeitungen anhero gekommen; so hat E. Hochw. Rath, zur Abwendung aller Gefahr, unter göttlichem Beystande, vor der Hand die Verfügung gemacht, daß allen denjenigen Schiffen, welche aus einem in den Königreichen Fez und Marocco gelegenen Häfen und von Alexandretta abgesegelt, kein Lootse

Lootse von der kreuzenden Galliote gegeben, sondern dieselben vor der Elbe abgewiesen; die von den übrigen Häven an der afrikanischen Küste und von der Levante kommenden Schiffe aber zu Cuxhaven angehalten, und ihnen, nach befundenen Umständen, die Quarantaine verordnet, oder die freye Auffahrt verstattet werden solle. Welche Verfügung iedem, dem daran gelegen, hiemit kund gemachet wird. Decretum in Senatu, den 2 Sept. 1750. 1750.

Neu-revidirte Feuer-Ordnung. Ist das schon oft angeführte Gesetz, welches den ersten Platz in der Sammlung der Feuer-Veranstaltungen hat. 1750. 10ten Sept.

Mandat gegen das Schlachten derer, die nicht zur Hausschlachter-Brüderschaft gehören, und Verfügung für diese und das Amt der Knochenhauer, auch der Garbrader. s. 1753. 15 Oct. 1750. 30sten Sept.

DCCLXXXIX.

Notification wegen des Brodts, so von aussen in die Stadt gebracht wird.

1750. 2 Oct.

Conclusum, daß der bereits im vorigen Jahre publicirten Notification, wegen Hereinbringung des Brodts in den privilegirten Jahrmärkten, annoch zu inseriren, wie den fremden Brodt-Verkäufern anbefohlen werde, sogleich bey dem Ein-

1750. Eintritte in die Stadt den an Thören und Bäumen bestellten Matten-Visiteurs die Stätte und Gegend, wo sie im Jahrmarkt ausstehen werden, anzuzeigen, und sich von denselben, iedoch ohne einiges Entgeld, einen Zettel, worauf ihre Namen und der Verkaufs-Ort verzeichnet, geben zu lassen, in Entstehung dessen diejenigen, die einen solchen Zettel auf ihren Stellen nicht vorweisen könnten, nicht allein mit Confiscation des bey ihnen gefundenen Brodts gestrafet, sondern auch nicht eher zum Brodt-Verkauf, bis sie dieser Verordnung gelebet, gelassen werden sollten.

1750. 2 Oct. Sind die allgemeinen Aufträge an alle Lands-Obrigkeiten erneuert, daß den in den Ländereyen privilegirten Schlachtern, bey Verlust ihres Privilegii, verboten worden, Fleisch in die Stadt hereinzubringen.

DCCXC.

1750. 5 Oct.

Extract. Protocolli Senatus Hamb. in Ansehung des Receßirens der Procuratoren.

Conclusum & Commissum Domino Protonotario, den gerichtlichen Procuratoribus nomine Senatus anzubefehlen, bey dem Receßiren die Rubriken der gerichtlichen Sachen unverändert beyzubehalten, und nicht, wie bisher von einigen unter ihnen zum öftern mißbräuchlich geschehen,

schehen, darinn eine oder andere Aenderung zu machen. 1750.

DCCXCI.

Extract. Protocolli Senatus Hamb. wegen des Wasser-Tragens für die auf dem Möncke-Damm wohnenden Juden.

1750. 26 Oct.

Conclusum & Commissum den Herren der Wedde, den Juden-Aeltesten anzubefehlen, wie sie den auf dem Möncke-Damm wohnenden Juden die Bedeutung zu thun hätten, daß selbige weder am Sonntage, noch auch am Dienstage und Donnerstage, und zwar am ersteren überall nicht, an den beyden letzteren Tagen aber während des Gottesdienstes für die Michaelitische Gemeine in der Marien Magdalenen Kirche, Wasser über die Gasse sollten tragen lassen, damit die Passage nicht behindert werde.

DCCXCII.

Notification wegen der in der St. Marien Magdalenen Kirche die 4 Monaten über später zu haltenden Dienstags-Predigten, so hernach den 11ten Decemb. abermals und auch für die übrigen Haupt-Kirchen wegen der Wochen-Predigten der Herren Haupt-Pastoren verordnet worden.

1750. 11 Nov.

Demnach man es, verschiedener Umstände halber, für gut befunden hat, die in der St. Marien

1750. Marien Magdalenen Kirche von 8 bis 9 Uhr gehaltene Michaelitische Dienstags=Predigt, in den vier Winter=Monaten, November, December, Januarius und Februarius, eine halbe Stunde später, nemlich von halb neun bis halb zehn Uhr, daselbst anzuordnen, als wird iedermann, besonders aber der Michaelitischen Gemeine, hiedurch zu wissen gefüget, daß damit am bevorstehenden Dienstage, den 17 November, der Anfang werde gemacht werden. Decretum in Senatu. Hamburg, den 11 Novemb. 1750.

DCCXCIII.

1750. 18 Dec.

Schragen und Verrichtung des Land=Vogts in Hamm und Horn, aus dem Anschlage beym letzten Verkauf dieses Dienstes.

1. Besitzet er das Haus auf dem Hammer Baum, und geniesset dabey die Gerechtigkeit, allerhand fremde, auch Hamburger Biere und Weine zu schenken und auszuzapfen, iedoch mit der expressen Condition, daß er von allem fremden Biere, und falls die Accise vom Hamburger Biere auch im Lande wieder eingeführet werden sollte, sodann auch hiervon die gewöhnliche Accise iederzeit ohnweigerlich zu erlegen schuldig.

2. Hat er die Fischerey dabey in dem Graben um den Thurm und die Land=Wehre.

3. Hat

3. Hat er ein gut Gehege im Hasselbrock, woraus er jährlich einige Fuder Busch zu Zäunen oder sonsten zu seinem Nutzen hauen kann. 1750.

4. Gehöret dazu der Greven-Weg, worauf er des Sommers zwo Kühe weiden kann, welches sich also verstehet, daß ihme die Weide verstattet wird, so weit denen Interessenten an der Ueberfahrt, freyen Passage und sonsten es nicht hinderlich ist. Jedoch hat er sich der an gedachtem Wege gepflanzeten Bäume und deren Abnützung nicht anzumaassen.

5. Hat er dabey am Greven-Weg zu geniessen zweene Masch-Blöcke, wovon er Heu für 2 Pferde Futter winnen kann, die Blöcke wechselt er jährlich mit denen daran gränzenden Nachbaren, wie bishero gebräuchlich.

6. Hat er jährlich vom Lande 7 Rthlr. einzukommen.

7. Statt der Weide für eine Kuhe auf dem grünen Teiche hat er jährlich vom Lande 5 Mark einzunehmen.

8. Dann bekömmt er für eine iede Citation, die im Hamm und Horn, auf dem Stadt- und Hammer-Deiche, beym Stroh-Hause und Schwein-Köven geschehen, 6 ß, für eine iede Tagdingung 12 ß, für eine Warschauung 12 ß, (davon bekömmt der Sand-Voigt 2 ß, wofür er, wenns begehret wird, die Bestellung thun muß)

1750. muß) für eine Citation aber nach Fuhlsbüttel, auf dem Land- oder Noth-Gericht, oder auf der Weinbuden 12 ß, von allen Arresten anzulegen 12 ß, und für eine Execution 1 Mk. 8 ß, alle Partheyen aber, so citiren lassen wollen, müssen sich zuerst bey dem Land-Vogte anmelden.

9. Von allen Strafen so derselbe angiebet, sie seyn groß oder klein, bekommt der Land-Vogt den dritten Theil.

10. Bekömmt er von allen Verlassungen, so auf dem Land- oder Noth-Gerichte in den so genannten Abraham einkommen, mit dem Herrn Actuario den dritten Theil zu theilen.

11. Von einer ieden Besichtigung einen Reichsthaler.

12. Von denen Leichen, welche nach dem Hammer- Lübschen- oder Kuh-Mühlen-Baum hinaus gehen, hat der Land-Vogt einen Reichsthaler einzunehmen, ausgenommen die eingepfarreten, wie auch was Arme und Unvermögende sind, als welche er frey paßiren lassen muß.

13. Von einer Weh-Mutter, so auf des Land-Herrn Gebiete zugelassen wird, zwey Reichsthaler.

14. Dem Land-Vogte wird zwar privative zugestanden, öffentliche Ausrüfe in Verkaufung beweg-

beweglicher Güter durchgehends sowol in Hamm und Horn, als allen übrigen dazu gehörigen, ausser und innerhalb Neuenwerks belegenen Districten, imgleichen auf dem Stadt-Deiche zu halten, und hat desfalls von iedem Mark einen Schilling zu empfangen und einzuheben, iedoch ist er schuldig und gehalten, bey allen innerhalb Neuenwerks und auf dem Stadt-Deiche vorkommenden Ausrufen von sothanem einen Schilling per Mk. allemal 8 Pfenninge an die Cämmerey abzugeben, und solche derselben rein, ohne die geringste Abkürz- oder Berechnung einiger Unkosten, nebst einer richtigen Specification, quartaliter baar einzuliefern. Bey Verkaufung der unter dem Hamm und Hörner District belegenen Häuser und Gärten aber, als welche von dem Ausrufer dieser Stadt auf dem Eimbeckischen Hause nach wie vor geschiehet, hat der Land-Vogt vom Verkäufer ein, zwey bis drey Mark noch Proportion des Werths zu geniessen.

1750.

Mit Veräusserung der Kaufmanns-Waaren hat sich der Land-Vogt sonsten überall nicht zu befassen, als nur blos sodann, wenn solche beym förmlichen Concurs geschiehet, als in welchem Fall ihm solches alleine competiret, und er sich sodann mit der gebräuchlichen Mäckler-Courtagie begnügen muß.

15. Wann bey Sterb-Fällen und Erbschaften Versiegelung und Inventur erfodert werden, geschiehet solches durch den Land-Vogt, und hat er

1750. desfalls an Gebühren zu erheben für eine Versiegelung 6 Mark, pro Inventura (ausser 6 Mark pro arrha) für iede Stunde 1 Mark 8 ß, für die erste Ausfertigung des Inventarii per Bogen 1 Mark 8 ß, und für die 2te per Bogen 12 ß.

16. Von allen Land- oder Noth-Gerichten bekommt er einen Reichsthaler.

17. Von allen Abkündigungs-Zetteln einen Mark.

18. An Geest- oder Korn-Land, auf dem Hammer-Felde liegend, hat der Land-Vogt in circa 23½ Scheffel Saat, nehmlich auf dem sogenannten Peters-Kamp 10½ Scheffel, auf dem Fahren-Kamp 2 Scheffel, hinter dem Jürgen-Busch 5 Scheffel, und auf dem Borg-Felde gegen die Koppel über 6 Scheffel zu benutzen, davon bezahlt er für 3 Scheffel jährlich an die Cämmerey 48 Mark, das übrige geniesset er gratis. Nicht weniger hat er einer auf dem Borg-Felde liegenden Gras-Koppel sich zu bedienen, derentwegen er iedoch für ein gewisses itzo mit darinn begriffenes Stück jährlich 11 Mark an die Cämmerey zu erlegen hat.

Wegen der Gaare, Einfall und Pflug-Lohn hat der künftige Vogt mit seines Antecessoris Erben Landüblichermaassen sich abzufinden. Alle zu diesem Lande erfoderliche Befriedigungen, mit Rickwerk oder Graben, muß der Vogt sich selbsten beständig halten und unterhalten.

19. Die

19. Die Austrifft in Hamm hat er frey mit seinen Schweinen. 1750.

20. Für Eincaßirung des jährlichen Schosses von Hamm und Horn, imgleichen vom Kopf-Gelde und Quart-Procent, hat derselbe allemal, wann es in die Cämmerey geliefert wird, 12 Mark Courant zu geniessen.

Ende des Dritten Theils.







